Burger

Sammlung

der

für die Stadt Köln

erlassenen

Polizei-Verordnungen.

Nebst einer Auswahl der in das Gebiet der Polizei einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgegeben

von

P. Burger,

Königlichem Polizei-Inspector

zu Köln.

Köln, 1856.

Verlag von Wilhelm Greven.

Vorwort.

Nachdem die in früheren Sammlungen enthaltenen Polizei-Verordnungen im Laufe der Zeit theils modificirt, theils durch neuere Bestimmungen ersetzt worden sind, so glaubte ich, durch Herausgabe vorstehender Sammlung einem Bedürfnisse zu entsprechen, welches für den betreffenden Polizei-Beamten, wie für das Publicum gleich fühlbar sein mußte. Neben einer systematischen Zusammenstellung der eigentlichen Local-Verordnungen schien es jedoch zweckmäßig, auch die allgemeineren polizeilichen Verfügungen und Gesetze entweder auszugsweise aufzunehmen, oder doch speciell zu bezeichnen, um auf diese Weise sowohl einen möglichst vollständigen Ueberblick über die Polizeigesetzgebung zu geben, als auch dem größern Publicum ein brauchbares Handbuch zu bieten. In wie fern dieser Zweck erfüllt wurde, muß ich um so mehr einer nachsichtigen Beurtheilung anheimstellen, als bei dem Umfange und der Mannigfaltigkeit des Materials die sichere Bürgschaft einer unbedingten Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit kaum zu erreichen sein dürfte. Ich übergebe daher diese Sammlung der Oeffentlichkeit mit dem lebhaften Wunsche, daß sie mittelbar zu demjenigen Ziele näher hinführen möge, welches durch die darin enthaltenen Verordnungen zu erreichen beabsichtigt wird.

Der Herausgeber.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Gesetz,

betreffend die Publication der Gesetze. Vom 3. April 1846.
Gesetz-Sammlung Seite 151.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publication der Gesetze, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie, oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem, durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Bestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft:

in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,
in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,
in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage,
in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,
in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage,
in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage,

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3. Auch für Diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte.

*

§. 4. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze entgegenstehende bisherige Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

§. 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1819. Gesetz-Sammlung, Seite 148.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungsbezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts, und dies Datum mit eingezählt.

Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840. Gesetz-Sammlung, Seite 32:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. will Ich hierdurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbdliincher Kraft für das Publicum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-Präsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen diese Befugniß ertheile, hat zur Feststellung der Publicationsart local-polizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstellen erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) Der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein.
2) Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von 10 Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum, oder auch nur das letztere angegeben wird.
3) Die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern,
v. Manteuffel.

(Amtsblatt 1850, Seite 171.)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März l. J. bestimmen wir hiermit:

1) Die ortspolizeilichen Verordnungen für den Gemeindebezirk der Stadt Köln werden von der Polizei-Direction unter Erwähnung der vorhergegangenen Berathung mit dem Ober-Bürgermeister verkündet.

2) Die Verkündigung derselben geschieht durch Anschlag an den Eingängen zum städtischen Rathhause und zur Polizei-Direction und durch Einrückung in die „Kölnische Zeitung."

3) Die Bekanntmachung in der „Kölnischen Zeitung" muß ausdrücken, an welchem Tage das Aushängen an den genannten öffentlichen Gebäuden erfolgt sei.

4) Mit dem Ablaufe des Tages nach demjenigen, an welchem die Verordnung zuerst in der „Kölnischen Zeitung" erschienen ist, tritt ihre verbindliche Kraft für Jedermann ein, wenn nicht ein anderer Anfang ihrer Gültigkeit darin ausdrücklich bestimmt ist.

Die Polizei-Direction wird übrigens die Einrückung in die „Kölnische Zeitung" unverzüglich nach dem Aushängen der Verordnung bewirken und dieselbe während acht Tagen an den in Artikel 2 bezeichneten Stellen anschlagen lassen.

5) In den übrigen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks ist eine ortspolizeiliche Verordnung allgemein verbindlich, wenn sie:
   a) von der örtlichen Polizei-Verwaltungs-Behörde (Bürgermeister) vollzogen,
   b) an dem Gemeindehause öffentlich angeschlagen,
   c) nach vorhergegangenem Zeichen mit einer Glocke oder Schelle auf den öffentlichen Straßen und Plätzen mit dem Bemerken, daß sie angeschlagen sei und acht Tage lang bleibe, verlesen worden, und
   d) der Tag, an welchem dieses geschehen, oder eine andere darin ausdrücklich festgesetzte Frist abgelaufen ist.

Wo in Zukunft der Gemeindevorstand von der Behörde für die örtliche Polizei-Verwaltung verschieden sein wird, tritt zu diesen Bedingungen der Gültigkeit einer Polizei-Verordnung die Erwähnung der vorhergegangenen Berathung der letztern mit dem erstern bei der Verkündigung (b. und c.) hinzu.

6) Uebersteigt die angedrohte Strafe den Betrag von 3 Thlrn., so muß in allen Fällen (Art. 1 und 5) unsere Genehmigung mit verkündet werden. (§. 5 des Gesetzes vom 11. März d. J.)

7) In Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist außer der Berathung mit dem Ober-Bürgermeister oder Gemeindevorstande (Art. 1 und 5 a. b.) die erfolgte Zustimmung der Gemeindevertretung zu erwähnen. (§. 7 des Gesetzes.)

8) Die Orts-Polizeibehörden haben die von ihnen erlassenen Verordnungen mit der Bescheinigung der geschehenen Publication im Gemeinde- und Polizei-Archive, wo beide getrennt sind, zu deponiren und beglaubigte Abschriften derselben mit der nämlichen Bescheinigung uns, dem vorgesetzten Landrathe und dem Friedensrichter des Bezirks, mitzutheilen.

9) Unsere Verordnungen vom 18. Juli 1840, (Amtsblatt S. 224, Nr. 542) und vom 20. August 1841 (Amtsblatt S. 327, Nro. 664) sind hiermit aufgehoben.

Köln, den 25. Mai 1850.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1850, S. 156.)

B. Gesetz

über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

(Gesetzs. Seite 265.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. —

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Commissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districts-Commissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinden-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Thlrn. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungnen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) Alles Andere, was im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeinde-Vertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9 Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortszeilizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlrn. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirks-Rathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizei-Richter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlrn. und 14 Tage statt 10 Thlrn.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executions-Gewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeiliche Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändingen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(S. L.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

C. Allerhöchste Cabinets-Ordre über den Waffengebrauch Seitens der Polizei-Beamten.

(Ministerial-Blatt 1854, Seite 69.)

Wenn ich dem, Meiner Ordre vom 30. Nov. v. Jahres beigefügten Tableau für die Dienstmützen der Schutzmannschaft der Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und der zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten ein und dasselbe Abzeichen vorgeschrieben und dagegen den zum Waffengebrauch befugten Forstbeamten ihr bisheriges, von ersterem verschiedenes Abzeichen belassen worden ist, so hat damit, wie ich Ihnen auf den Bericht vom 25. v. Mts. hierdurch eröffne, in den bestehenden Bestimmungen über die Befugniß gewisser Beamten zum Waffengebrauch nichts geändert werden sollen.

Es versteht sich daher von selbst, daß namentlich die executiven Polizei-Beamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen

Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des §. 28 der Dienst-Instruction für die Gensdarmerie vom 30. December 1820 zugestanden hat.

Berlin, den 4 Februar 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern. v. Westphalen.

D. Gesetz

zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850.

(Gesetz-Sammlung 1850, Seite 45.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc, verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24 September 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht. oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen

jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1 October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publicum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publicum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, imgleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communal- oder der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder wegen Zolldefraudationen in den Fällen der §§. 3, 4, 11, Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Collegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudationen verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

E. Gesetze zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes. Vom 11. März 1850.

(Gesetz-Sammlung. Seite 277.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach der Siftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereins-Mitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Orts-Polizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeammten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten, außer vorstehenden Bestimmungen, nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen.

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Orts-Polizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder Sitzung (§§. 5 und 6) vorhanden.

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur untersagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Orts-Polizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Orts-Polizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeize stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Orts-Polizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlnng, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Orts-Polizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen

Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist eine Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Orts-Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a) und b) gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a) entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Orts-Polizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist von dem Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zu dem Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetzsammlung Seite 221—225.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L, S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt;“

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetzsammlung Seite 221—235.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Inhalts-Verzeichniß.

Tit. I.

Bau=Polizei.

Nr. 1.

Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayons=Bezirke liegen, einen Neu=, Reparatur= oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen, oder Materialien=Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei=Behörde einreichen. Bauen im Festungs-Rayon.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayons=Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Rthlrn., und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wieder weggeschafft.

§. 18. Die auf Privat=Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm= und Sandgruben, Stein= und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner im Gebrauch erhalten werden, jedoch nur in so weit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Commandanturen und Platz=Ingenieure, andrerseits die Magistrate und Polizei=Behörden aufzukommen.

Berlin, den 10. September 1828.

(Siehe Gesetzsammlung von 1828, S. 120. Die übrigen hier nicht aufgenommenen §§. enthalten hauptsächlich Bestimmungen für die Verwaltungs= und Aufsichts=Behörden der Festungen.)

Das Gesetz vom 13. Sept. 1816 (Gesetzsammlung S. 215) bezeichnet denjenigen Strich Landes, der um Verschanzungen unbebaut liegen bleiben soll.

Nr. 2.

Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen.

§. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist erforderlich:

1) Zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

2) Zu dem Beginne solcher Gewerbe, bei welchen entweder:
   a) durch ungeschickten Betrieb,
   b) durch Unzuverlässigkeit der Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

(Siehe Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Gesetz-Sammlung Seite 41.)

Nr. 3.

Bau an Straßen und isolirt gelegenen Orten.

Der 5. Artikel des Beschlusses vom 29. Nivose Jahres XI. wird dahin abgeändert:

„Kein Bau, keine Erneuerung oder Wiederaufbauung, keine theilweise Wiederherstellung oder Umänderung eines vorhandenen Baues, keine Ausbesserung von Façaden, keine Pflanzung, Aushöhlung oder Vertiefung näher, als 6 Meter weit von dem äußern Rande der Landstraßen oder ihrer Gräben, wenn deren vorhanden sind, darf geschehen, ohne die Erlaubniß zum Bauen an eine festgesetzte Straßen-Alignements-Linie schon vorher vom Präfecten erhalten zu haben."

(Art. 2. Beschluß der Präfecten des Roer-Departements vom 3. Messidor XIII., Präfectur-Acten S. 315.)

Diese Verordnung, sowie überhaupt die Präfectur-Beschlüsse vom 29. Nivose, 5. Prairial XI. und vom 9. Ventose und 3. Messidor XIII. wurden durch eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 25. Oktober 1833 (Amtsbl. S. 356) auch auf denjenigen Theil ihres Verwaltungsbezirkes ausgedehnt, welcher zum ehemaligen Departement des Nieder- und Mittelrheines gehörte.

Nr. 4.

Die Baulustigen haben bisher ihre Eingaben, worin sie die Erlaubniß nachsuchen, an den Land- und andern Straßen in den Städten und Dörfern neue Häuser erbauen oder an alten Gebäuden Veränderungen vornehmen zu dürfen, häufig erst eingereicht, wenn sie schon mit dem Baue selbst beginnen wollten, wodurch öfter der Fall eingetreten ist, daß sie schon mit dem Baue vorgerückt waren, ehe sie die Anweisung, in welcher Linie derselbe ausgeführt werden durfte, erhalten hatten, wodurch für die Bauenden manche Unannehmlichkeiten entstehen mußten, indem die Baubeamten nicht immer bereit sein konnten, solche Nebengeschäfte, als die Untersuchung der Localität und die Bestimmung der Baulinien sind, auf der Stelle vorzunehmen. Um diesem Uebelstande für die Folge vorzubeugen, wird in Beziehung auf die für das linke Rheinufer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 27. Juli 1818 und auf die Präfectur-Beschlüsse vom 29. Nivose Jahres XI. und 19. Oktober 1808, welche, sowie diese Verfügung, auch auf das rechte Rheinufer hiermit geltend erklärt werden, hierdurch bestimmt:

1) Jeder, welcher zu bauen, oder Veränderungen an seinen Gebäuden vorzunehmen gesonnen ist, muß wenigstens drei Monate vor dem Anfange seines Baues sich mit einer schriftlichen Vorstellung unter Beifügung eines in duplo

angefertigten Situations-Plans an den betreffenden Bürgermeister wenden, welcher solchen mit seinem Gutachten über die Zulässigkeit des Baues an den betreffenden Landrath einzureichen hat, der alsdann in Gemeinschaft mit dem Wegebaubeamten die Anlage prüft und uns Alles zur weitern Bestimmung vorzulegen hat.

2) Darf Niemand in den Städten oder Dörfern, weder an den Staats- noch andern Straßen, Ausbaue oder aus der Fronte herausstehende Fensterkasten, welche durchaus und unter allen Umständen untersagt sind, anlegen.

3) Häuser, die Ueberbaue haben und der Baufälligkeit wegen wieder hergestellt werden müssen, dürfen dergleichen künftig nicht wieder erhalten.

4) Wer gegen diese Bestimmungen handelt, soll nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

5) Sämmtliche Landräthe, Bürgermeister, Polizeibeamten, Gensd'armen und Wegebaubeamten werden hierdurch angewiesen, danach zu sehen, daß diesen Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird.

(Verordnung der Königl. Regierung vom 25. April 1822, Amtsblatt S. 127.)

Staatsstraßen sind in der Stadt Köln:

1) Die von der Rheinbrücke durch die Friedrich-Wilhelmstraße, über den Heumarkt Oben-Marspforten an den Vierwinden vorbei über die Hochstraße, Schildergasse, Neumarkt nördlich, und westlich durch das Laach, Marsilstein, Hahnenstraße bis zum Thor.

2) Die vom Eigelsteinerthor bis zum Severinsthor gehende Straße.

Nr. 5.

In Beziehung auf die im 20. Stück unsers diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 161 enthaltene Bekanntmachung vom 25. April d. J. setzen wir hierdurch nachträglich fest, daß

1) nur diejenigen Baugesuche an uns zu befördern sind, welche Neubauten an den Staatsstraßen oder an entlegenen, von Städten oder Dörfern entfernten Orten betreffen, gemäß unserer Amtsblatts-Verfügung vom 26. Juni 1816, Nr. 77, und daß

2) die in der vorgedachten Bekanntmachung enthaltene Bestimmung, wodurch diesseits geltende Gesetze und Verordnungen auf die jenseit des Rheines gelegenen Theile unseres Regierungsbezirks anwendbar gemacht worden sind, hiermit zurückgenommen wird, und verbleibt es dagegen bei der Wegeordnung vom 18. Juni 1805 und der Verordnung vom 1. April 1814.

(Verordnung vom 12. October 1822, Amtsblatt S. 300.)

Nr. 6.

Indem wir unsere Bekanntmachung im 20. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1822 unter Nr. 161 und im 40. Stück unter Nr. 338 (die vorstehenden Verordnungen) in Betreff des Nachsuchens der Erlaubniß zum Bauen an den Straßen in Erinnerung bringen, setzen wir für die Städte Köln und Bonn nachträglich fest, daß in keinem Falle zugegeben werden darf, daß vor neu- oder umzubauenden Façaden hervorstehende Treppenstufen in die Straßen gelegt werden, so wie auch, daß die Resalite und andere hervorstehende Theile solcher Façaden stets hinter, und zwar unmittelbar an die zu bestimmenden Alignements-Linien aufgeführt werden müssen.

Köln, den 8. Januar 1831.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 11.)

Nr. 7.

Auf geschehene Anzeige, daß in einigen Gegenden unseres Bezirkes häufig Wohnhäuser und sogenannte Kothen in größerer Entfernung von den gemeinschaftlichen Einwohnersitzen einer Mehrheit von Familien, und daß dergleichen insbesondere gern

in der Nähe von Waldungen erbaut würden, sodann in Erwägung, daß dergleichen vereinzelte Bauten leicht mehreren nothwendigen Zwecken der Polizei hinderlich werden, auch verschiedentlich gegen noch bestehende ältere Verordnungen streiten, wird hiermit verfügt:

Wer immer einen Neubau auf früher unbebauter, von gemeinschaftlichem Einwohnersitz (Stadt, Flecken, Dorf, Weiler) entfernterer Stelle errichten will, ist gehalten, dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung er einen solchen vereinzelnten Bau zu errichten gedenkt, die Anzeige davon zu machen, welcher seinerseits darüber gutachtlich an den einschlägigen landräthlichen Herrn Commissarius berichten und denselben in den Stand setzen wird, die Gründe und besonderen Verhältnisse aus einander zu setzen, aus welchem wir solchen Bauten unsere Genehmigung geben oder versagen werden.

(Verordnung der Königl. Regierung vom 26. Juni 1816, Amtsblatt S. 76.)

Nr. 8.

Wer immer einen Neubau auf früher unbebauten, von gemeinschaftlichen Einwohnersitzen (Städten, Dörfern, Weilern) entfernten Stellen errichten will, ist verpflichtet, dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die ausgesuchte Baustelle gelegen ist, oder dem betreffenden Oberförster, wenn der Anbau in oder an den Waldungen geschehen soll, gleichviel, wem sie zustehen, Anzeige davon zu machen.

(Verordnung der Königl. Regierung vom 20. März 1833, Amtsblatt S. 82.)

Siehe ferner Amtsblatt Nr. 42 pro 1843.

(Siehe Gesetz vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. Seite 30 und 24. Mai 1853 Ges.-Samml. Seite 243.)

Nr. 9.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß zur Anlegung von Kalk- und Ziegelöfen unsere Erlaubniß eingeholt werden muß, und daß wir es nicht zugeben werden, daß dergleichen Oefen näher, als 10 Ruthen, von Wohngebäuden und allgemeinen Fahrwegen, und näher, als 20 Ruthen, von Königlichen und Bezirksstraßen entfernt, angelegt werden.

(Verordnung der Königl. Regierung vom 23. Mai 1833, Amtsblatt S. 151.)

Siehe §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Seite 41 der Gesetzsammlung.

Erneuerte Bauordnung für Köln.

Nach Einsicht des Art. 50 des Gesetzes vom 14. December 1789, des Art. 3 Tit. 11 des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 sub Nr. 1 und 5, des Art. 29 und 46 des Gesetzes vom 19.—22. Juli 1791, des Art. 50 und 52 des Gesetzes vom 16. September 1807, so wie des Art. 471 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs und in Erwägung,

daß es zu den Attributen der Polizeiverwaltung gehört, Verordnungen zu erlassen, durch welche das Alignement der Straßen und öffentlichen Plätze, welche nicht zu den Staatsstraßen gehören, bestimmt, deren Sicherheit und Freiheit erreicht, Nachtheile von den Einwohnern abgewendet und Beschädigung durch Feuersgefahr vorgebeugt wird, daß die bisherigen Bestimmungen hierüber einer Erneuerung und Verbesserung bedürfen,

wird beschlossen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es ist verboten, im Umfange des Stadtbezirks Köln straßenwärts Neubauten zu errichten, Veränderungen an den Umfassungsmauern oder Dächern bereits vorhandener Gebäude, Veränderungen oder Ausbesserungen an den Façaden, Thüren, Fensteröffnungen, Treppen, Prellsteinen oder Trottoirs vorzunehmen, ohne

vorher die Erlaubniß hierzu von der Polizeibehörde erhalten zu haben. Einer gleichen Erlaubniß bedarf es bei der Anlegung einer Senkgrube, eines Rauchfanges, Backofens oder anderer Feuerungs-Anlagen.

§. 2. Bei einzureichenden Baugesuchen für Neubauten müssen der Situations-Plan der Straße und des zu bebauenden Grundstücks nebst den, die Grundrisse, Façade und Profile enthaltenden, vom Bauherrn und dem Baumeister, resp. Maurer- und Zimmermeister unterschriebenen, in duplo angefertigten Bauplänen beigefügt werden. Von letztern wird ein Exemplar zurückgegeben, das andere im Archiv der Polizeibehörde aufbewahrt. Bei Reparaturen oder baulichen Veränderungen bleibt es der letztgenannten Behörde überlassen, zu bestimmen, ob und welche Zeichnungen erforderlich sind.

§. 3. Die Bauerlaubniß verliert ihre Wirkung, wenn nach Ablauf eines Jahres kein Gebrauch davon gemacht worden ist.

§. 4. Hinsichtlich derjenigen Fabrikanlagen, welche einer besondern Concessionirung bedürfen, sind die bestehenden besondern Verordnungen zu beachten.

§ 5. Anträge auf Anlage und Eröffnung neuer Straßen oder bedeckter Durchgänge müssen der städtischen Verwaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Letztere hat die Bedingung derartiger Anlagen festzustellen, mittelst welcher Straßen und Durchgänge in vorhandene Straßen ausmünden dürfen und jene anerkannt und ins städtische Eigenthum aufgenommen werden sollen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird die Polizeibehörde die in einem jeden einzelnen Falle erforderlichen Maßregeln in sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht verfügen.

§. 6. Das Aufsatteln der über Boutiquen des untern Stocks befindlichen obern Etagen auf sogenannte Mauerbalken von Holz wird nicht gestattet.

§. 7. Ueberbaue dürfen straßenwärts an Neubauten gar nicht mehr angebracht und an bereits beendigten Häusern nicht ausgebessert werden. Ein Gleiches gilt für Schuppen, Fensterladen, Anzeigeschilder, Schirmdächer, Fensterkasten und Kratzeisen, die aus der Allignements-Linie hervorragen. Die Anlage von Balcons und Erkern bedarf außer der im §. 1 gedachten polizeichlichen Erlaubniß insbesondere noch der der städtischen Verwaltung. Wird das Zurückziehen der Façaden hinter die Allignements-Linie beabsichtigt, so kann eine, die letztere bezeichnende, passende Absperrung vorgeschrieben werden.

§. 8. Alle Umfassungsmauern eines Gebäudes müssen in angemessener Stärke massiv erbaut, und Scheidemauern, welche die Gränzen vollständig von einander getrennter Gebäude bilden oder zu bilden bestimmt werden, müssen wenigstens 12 Zoll über die Dachfläche hinaufgeführt werden. Ausbesserungen an schon bestehenden Scheidewänden von Fachwerk sind untersagt, beim Eintritt ihrer Baulosigkeit müssen sie durch massive Mauern ersetzt werden. Freistehende einstöckige Gebäude im Innern der Höfe und Gärten können in Fachwerk aufgeführt werden.

§. 9. In Straßen unter 30 Fuß Breite dürfen Häuser nicht über 4 Stockwerke, einschließlich des Erdgeschosses, hoch gebaut werden. Jedes Stockwerk muß eine lichte Höhe von wenigstens 10 Fuß haben. Für die Anlage von Entresols bedarf es specieller polizeilicher Erlaubniß.

§. 10. Ueber die Anlage enger, von den Schornsteinfegern nicht zu befahrender Schornsteinröhren sind die Bestimmungen der ministeriellen Instruction vom 14. Januar 1822 und der der Königl. Regierung vom 19. Juli 1830 zu beachten.

§. 11. Die von den Schornsteinfegern zu befahrenden Schornsteinröhren dagegen müssen im Durchschnitt wenigstens die lichte Weite von 15 und 18 Zoll, und eine Mauerstärke von 5 Zoll erhalten.

§. 12. Die nähern Bestimmungen über die Beschaffenheit derjenigen Schornsteinröhren, deren sich Gewerbtreibende, welche ein stärkeres, als das bei gewöhnlichen Schornsteinröhren gebräuchliche Feuer unterhalten, zu ihrem Geschäfte bedienen wollen, bleiben in jedem einzelnen Falle der Polizeibehörde vorbehalten.

§. 13. Schornsteinröhren, die auf Holz stehen oder auf Holz geschleift sind, ingleichen solche, welche mit dünnern, als 5 Zoll starken Wangenmauern versehen sind, dürfen nicht ausgebessert, sondern müssen, wenn sie schadhaft geworden, in vorschriftsmäßiger Weise hergestellt werden.

§. 14. Bei der Anlage von Backöfen, Braupfannen und sonstigen größern Feuerungsanlagen entscheidet jedesmal die Polizeibehörde, wie weit sie von den Gränzrevieren entfernt bleiben müssen.

§. 15. Gewöhnliche Oefen und Feuerheerde dürfen nicht näher, als 15 Zoll an Bretter- oder nicht gehörig verputzten Fachwerkwänden aufgestellt werden.

§. 16. Außerdem sind die Oefen in den Werkstätten der Tischler und derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen sich leicht entzündbare Stoffe befinden, noch auf Steinplatten von einem doppelt großen Durchmesser zu stellen und mit metallenen oder steinernen Schutzeinfassungen zu versehen.

§. 17. Das Aufstellen der gewöhnlichen Oefen und Feuerheerde oder sonstiger Feuerungen, wozu es sonst keiner Concession bedarf, wird auf Speichern nur dann gestattet, wenn sie durch Dachwände mit Mauerputz versehen sind.

§. 18. Ofenröhren, die horizontal unter der Decke einer Etage hingeführt werden, müssen wenistens 18 Zoll davon entfernt bleiben.

§. 19. Werden sie durch Fachwände oder Balkendecken geleitet, so müssen sie mit Pfeifensteinen von wenigstens 12 Zoll Durchmesser (im Quadrat) umgegeben werden.

§. 20. Keine Ofenröhre darf anders, als in Schornsteinröhren ausmünden. Bei Anwendung von gußeisernen Rauchröhren ist zu beachten, daß solche überall einen Fuß wenigstens von allem Holze entfernt bleiben.

§. 21. Balken, welche in Mauern gelegt werden, müssen von den darin befindlichen Schornsteinröhren für gewöhnliche Stuben- und Heerdfeuerungen mindestens 10 Zoll (oder einen Stein) von der lichten Oeffnung entfernt bleiben. Diese Entfernung muß von solchen Schornsteinröhren, welche wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung erleiden, nach Maßgabe des §. 3 der ministeriellen Instruction vom 14. December 1822 den Umständen entsprechend nach der Anordnung der Polizei-Baubehörde vermehrt werden.

§. 22. Das Bedecken eines Daches mit Stroh oder Schindeln ist mit specieller Hinweisung auf das Gesetz vom 2. Juli 1836 und die Verordnung vom 20. Juni 1843 untersagt. Ebenso nach Inhalt der Verordnung vom 12. März 1844 der Gebrauch der Strohdocken bei Ziegeldächern.

§. 23. Kein Gebäude darf straßenwärts eine Dachtraufe haben. Dachrinnen, die straßenwärts münden, müssen mit bis einen Fuß von der Erde reichenden metallenen Abfallröhren versehen sein.

§. 24. Zur Abwendung der Feuersgefahr bestimmt bei der Anlage neuer Straßen die städtische Verwaltung unmittelbar an den Gebäuden diejenige Stelle, auf welche der Unternehmer verpflichtet wird, Brunnen mit Pumpen nach Maßgabe eines von dem Stadtbauamt festzusetzenden Plans und Kostenanschlags auf seine Kosten anzulegen. Diese Brunnen nebst Pumpen fallen der Stadt als Eigenthum anheim und übernimmt dieselbe daher deren Unterhaltung. Ueberdieß muß auf je 100 Fuß Straßenfronte ein Privatbrunnen mit Pumpe im Innern errichtet werden. Bauherren haben dergleichen Brunnen auf ihre Kosten anzulegen oder sich mit den Nachbarn hierüber zu einigen. Nöthigenfalls wird in der Bauerlaubniß der Ort des Brunnens bestimmt. In den schon bestehenden Straßen soll bei Neubauten die Anlage eines Privatbrunnens mit Pumpe in allen denjenigen Fällen Statt finden, wo in 100 Fuß Entfernung kein Brunnen vorhanden ist.

§. 25. Röhren oder Rinnen, welche den Ablauf aus dem Innern des Hauses auf die Straße führen, müssen, in so fern diese Ausläufe ausnahmsweise gestattet werden möchten, unter dem Niveau des Trottoirs resp. auf dem des Pflasters ausmünden und im Innern mit einem engen Rost versehen sein.

§. 26. Bei Neubauten werden weder Freitreppen, noch in die Straße laufende Treppen gestattet. Risalite (gemauerte Vorsprünge in den Façaden) dürfen nicht über die bestimmte Alignementslinie hervortreten. Wird bei einer Umpflasterung der Straße dieselbe tiefer gelegt, so kann ausnahmsweise bis zum Umbau des Hauses die Anlegung der nothwendigen Stufen mit 7 Zoll Steigung und 10 Zoll Auftritt auf vorherige Anfrage von der Polizei-Behörde gestattet werden. Für die Anlage eines Werksteinbelags auf den Trottoirs ist die Erlaubniß derselben Behörde erforderlich. Letztere kann sie jederzeit zurücknehmen. Wer die Erlaubniß zur Anlage eines Trottoirs erhält, hat die Verpflichtung, für die schräge Bepflasterung des nachbarlichen anstoßenden Banquetts zu sorgen. Die Einschnitte zu den Einfahrtsthoren in den Trottoirs dürfen keine senkrechte Abstufung haben.

§. 27. Bei einem jeden für sich bestehenden und mit Wohnungsräumen bebauten Grundstücke muß wenigstens ein Abtritt angebracht werden, dessen Grube mit einer soliden Deckung versehen sein muß. Abtrittsgruben, Mistgruben, Pißwinkel, Brunnen- und Wasserbehälter aller Art, wie auch Schweineställe, sollen vom Eigen-

thume des Nachbars 2 Fuß 9 Zoll entfernt bleiben und mit wenigstens 10 Zoll starken Mauern eingefaßt sein. Abtrittsitze, Pumpen und Gossen müssen 10 Zoll von dem benachbarlichen Erbe, selbst bei gemeinschaftlichen Scheidemauern, entfernt bleiben.

§. 28. Jedes Bauwerk muß seine eigene Standfähigkeit haben, insbesondere müssen dessen Fundamente auf gewachsenem festen Grund und Boden stehen und keiner Widerlage gegen das nachbarliche Grundstück bedürfen. Mauern und Wände, die um die Hälfte ihrer Dicke überhängen, müssen abgebrochen, so wie auch Gebäude niedergelegt werden, insoweit sie dem Einsturze drohen.

§. 29. Bei Neubauten straßenwärts ist der Gebrauch der Baugerüste nur mit Erlaubniß der Polizei-Behörde und für die von ihr jedesmal zu bestimmende Dauer gestattet. Wird das Eingraben der Ständer hierher nachgelassen, so muß der Bauherr die dadurch entstandenen Löcher im Straßenpflaster auf seine Kosten vom dem hierzu angestellten städtischen Werkmeister wieder zupflastern lassen. Alle Beschädigungen des Straßenpflasters überhaupt sind verboten.

§. 30. Baugerüste, sowie auf die Straße niedergelegte Baumaterialien, welche am Abende nicht weggeschafft werden können, müssen zur Nachtzeit durch hellbrennende Laternen beleuchtet und außerdem dabei für die Sicherheit und Freiheit die möglichsten Vorkehrungen getroffen werden.

§. 31. Zur Warnung für Vorübergehende soll bei Neubauten sowohl, wie bei Ausbesserungen und Dachreparaturen straßenwärts gelegener Häuser eine Stange mit einem langen Seil, an dessen Ende eine Latte oder ein Strohbund befestigt ist, angebracht werden.

§. 32. Das Anstreichen und Ausbessern der Façaden auf unbefestigten Leitern ist straßenwärts untersagt. Das Ansetzen der Leitern in den Fahrdamm und in die Rinnen der Straßen ist unter allen Umständen verboten.

§. 33. Jeder, der neben einem bebauten Grundstücke Neubauten aufführen, Keller, Brunnen, Regensärge, Abtritte u. s. w. anlegen, oder Gebäude ganz abbrechen will, oder auch nur theilweise Erneuerung seines Gebäudes beabsichtigt, muß wenigstens drei Tage vor dem Beginn der desfallsigen Arbeiten dem betreffenden Nachbar von seinem Vorhaben Anzeige machen und die Ausführung aller zur Verhütung des Einsturzes oder Vermeidung sonstiger Unfälle, von der Polizei-Behörde nach Angabe des Stadtbeamten für nöthig befundenen Vorkehrungen gestatten, für deren Kosten beide Theile der Polizei-Behörde gegenüber solidarisch haften müssen.

§. 34. Weder Lehm noch Kalkmörtel darf auf den Straßen anders, als in hölzernen Kasten angemacht werden.

§. 35. Jeder Hauseigenthümer muß dulden, daß die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Hause befestigt und die zur Straßenbezeichnung nöthigen Werksteine daselbst eingemauert oder ausgebessert werden.

§. 36. Der Stadtbaumeister kann für jede von der Polizei-Behörde ihm aufgetragene Besichtigung einer Baustelle 8 Groschen vom Eigenthümer derselben verlangen.

§. 37. Alle hiermit nicht in Einklang stehenden ältern Verordnungen sind aufgehoben.

II. Strafbestimmungen.

§. 38. Wer gegen den Inhalt der §§. 1, 6, 7 bis 10, 11 bis 22, 23 bis 36 der allgemeinen Bestimmungen handelt, oder auch von dem genehmigten Bauplane eigenmächtig abweicht, wird außer der Verurtheilung zur Niederlegung der alignementswidrigen und gefährlichen Bauten auf Grund der Art. 471 Nr. 5 und 474 des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße von 8 Groschen bis 1 Thlr. 10 Sgr., im Wiederholungsfalle aber mit 1- bis 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Köln, den 9. September 1844.

Der Oberbürgermeister, Steinberger. — Der Polizei-Director, Heister.

Vorstehende neue Bauordnung für Köln wird in Folge der durch Verfügung Königlicher Regierung vom 20. August c. B. 14,656 ertheilten höheren Genehmigung zur genauen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 31. October 1844.

Der Polizei-Director, Heister.

Zusätzliche Bestimmungen über Reparaturen.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach erfolgter Berathung mit dem Königlichen Oberbürgermeister-Amte wird hiermit verordnet, daß die Bestimmung des §. 1¼ der Bauordnung vom 9. September 1844:

1) Es ist verboten, im Umfange des Stadtbezirks Köln straßenwärts Neubauten zu errichten, Veränderungen an den Umfassungsmauern oder Dächern bereits vorhandener Gebäude, Veränderungen oder Ausbesserungen an den Façaden, Thüren, Fenster-Oeffnungen, Treppen, Prellsteinen oder Trottoirs vorzunehmen, ohne vorher die polizeiliche Erlaubniß hierzu von der Polizei-Behörde erhalten zu haben. Einer gleichen Erlaubniß bedarf es bei der Anlegung einer Senkgrube, eines Rauchfanges, Backofens oder anderer Feuerungs-Anlagen, durch folgenden Zusatz zu ergänzen sei: „Es mögen ganz neue derartige Anlagen beabsichtigt oder bereits vorhandene abgebrochen und erneuert, verändert oder reparirt werden."

Köln, 6. März 1851.

Der Polizei-Director, Geiger.

Zusätzliche Bestimmung über Anlage von Fundamente.

Auf Grund der §§. 6 a. f. und 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch, nach stattgefundener Berathung mit dem Bürgermeister-Amte und mit Genehmigung der Königl. Regierung zur Ergänzung der Bauordnung vom 31. October 1844 verordnet:

1) An allen von Publication dieser Verordnung an neu zu errichtenden Gebäuden, welche zum Bewohnen oder überhaupt zum Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, dürfen die Fundamente, Erdgeschosse und dem Wetter ausgesetzten Wände der übrigen Stockwerke, in so fern dazu nicht Bruch- oder Hausteine verwendet werden, nur mit hart gebrannten Ziegeln ausgeführt werden.

2) Dasselbe gilt für Souterrains, welche zwischen Keller und Erdgeschoß angelegt werden.

3) Bei Gebäuden, an welchen das Erdgeschoß nicht durch eine Balkenlage abgeschlossen ist, wie z. B. großen Sälen, Kirchen und dergleichen, darf, sofern nicht Bruch- oder Hausteine zur Anwendung kommen, 12 Fuß hoch über den Fundamenten mit hart gebrannten Ziegeln gemauert werden.

4) Zuwiderhandelnde trifft außer der Niederlegung des Gebäudes eine Geldbuße von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern.

Köln, den 28. Juli 1851.

Der Polizei-Director, Geiger.

Verordnung, betreffend die Einfriedigungen von Baustellen, vom 28. Juli 1849.

Auf Grund des Art. 3 Tit. IX des Gesetzes vom 24. August 1790 und in Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit, wie nicht minder die Salubrität durch das Offenliegen der vielen unbebauten Grundstücke in hiesiger Stadt gefährdet ist, wird hiermit verordnet:

1) Jeder Eigenthümer oder Nutznießer eines nicht bebauten und an eine öffentliche Straße gränzenden Grundstückes ist unter Polizeistrafe verpflichtet, solche durch eine mindestens 7 Fuß hohe dauerhafte und dichte Einfassung einzufriedigen;

2) Dieser Beschluß soll binnen vier Wochen nach dessen Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Vollzug gesetzt werden.

Köln, den 28. Juli 1849.

Der commiss. Ober-Bürgermeister Graeff. — Der Polizei-Director Geiger.

(Amtsblatt 1849, Seite 216.)

Verordnung, betreffend die Hinwegschaffung hervorragender Kratzeisen, vom 4. December 1845.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 Tit. XI., Art. 3 und die Bauordnung für die hiesige Stadt vom 31. October v. J. §. 7 wird in Folge der Verfügung der Königl. Regierung vom 28. v. Mts. hiermit verordnet:

1) Alle Hausbesitzer sind gehalten, binnen 14 Tagen alle vor den Façaden hervorragende Kratzeisen hinwegzuschaffen.

2) Die Beibehaltung derjenigen bereits vorhandenen Kratzeisen, welche durch polizeilich gutgeheißene Schrammsteine völlig gedeckt sind, kann durch die Polizeibehörde gestattet werden.

3) Die Nichtbeachtung des §. 1 zieht die Bestrafung mit 1—5 Thlrn. und außerdem die Wegräumung der vorschriftswidrigen Anlage auf Kosten der Contravenienten im Wege der polizeilichen Execution nach sich.

Köln, den 4. December 1845.

Königl. Ober-Bürgermeister-Amt, (gez.) Steinberger. Königl. Polizei-Direction, (gez.) Heister.

Gesehen und genehmigt

Köln, den 13. December 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, Kloß.

Verordnung, betreffend das Anbringen von Schirmdächern, Sonnentüchern ꝛc. an den Häusern des Stadtkreises Köln, vom 12. Mai 1843.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16.—24. August 1790, Tit. XI. Art. 3 und die Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1831 wird hiermit verordnet:

1) Das Anbringen von Schirmdächern, Sonnentüchern, Fensterladen, so wie alle in den Straßenraum hervorragenden Gegenstände an den Häusern des Stadtkreises, ohne die für jeden Fall nachzusuchende polizeiliche Erlaubniß, ist verboten;

2) Die Erlaubniß zum Anbringen solcher Art 1. bezeichneten Gegenstände, insbesondere der Sonnentücher, wird nur dann ertheilt, wenn solche der Localität angemessen befunden werden, namentlich nur in Straßen über 30 Fuß Breite, so wie in den an öffentlichen Plätzen vorbeiführenden Straßen von 25 Fuß Breite und dürfen solche höchstens nur mit einem Vorsprung von 2½ Fuß und in einer Höhe von wenigstens 8 Fuß vom Boden angebracht werden;

3) An den Eckhäusern wird die polizeiliche Erlaubniß zu dergleichen Vorrichtungen niemals ertheilt.

4) Die hiernach ohne polizeiliche Erlaubniß angelegten Schirmdächer oder sonstigen in den Straßenraum hervorragenden Gegenstände sind bis zum 1. Juli l. J. ohnfehlbar wegzuschaffen. Contravenienten verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und 474 festgesetzte Strafe.

Köln, den 22. Mai 1843. Der Polizei-Director Heister.

Verordnung, betreffend das Verfahren bei Nachsuchung von Concessionen zu Wasserwerks-Anlagen, vom 24. December 1847.

Von dem zu einer Wasserwerksanlage zu benutzenden Gewässer ist ein Situationsplan nach einem Maßstabe von 1: 1250 der natürlichen Größe nach genauer Aufnahme anzufertigen, welcher den Lauf des Gewässers und dessen angränzende Grundstücke wenigstens soweit umfaßt, als durch die beabsichtigte Anlage eine Veränderung der Höhe des Wasserspiegels, oder eine künstliche Vertheilung der Wassermenge des natürlichen Wasserlaufs hervorgebracht wird, und wo möglich so weit, als das Nebenterrain durch die höchsten Wasserstände des Gewässers überschwemmt wird. In diesen Plan ist sowohl die Gränze des Ueberschwemmungs-Terrains mit blauer Linie, als jede Gränze eines in diesem Bereiche liegenden Privatgrundstücks, so wie jedes Gebäude und sonstige Anlage, genau einzutragen, und nebst der Culturart des Bodens durch characteristische Farben und Schrift kenntlich zu machen. Auch sind die Namen der

Besitzer, wenn es der Raum gestattet, in den Plan selbst, oder mit bestimmter Bezeichnung neben denselben zu schreiben, soweit deren Grundstücke von der beabsichtigten Anlage berührt werden.

Als Maaß werden nur allein preußische (rheinische) Ruthen und Decimal-Fuße angenommen.

Die beabsichtigte neue Anlage ist in diesen Situationsplan mit rothen Linien einzuzeichnen und zu beschreiben.

Derselbe Plan muß ein Nivellement des natürlichen Wasserlaufs und der beabsichtigten neuen Anlage enthalten, welches mit übereinstimmender Bezeichnung auf den Situationsplan bezogen, und welchem eine allgemeine Horizontale zum Grunde gelegt ist. Diese muß so tief angenommen werden, daß sämmtliche Punkte des Nivellements über derselben liegen. Der Längenmaaßstab des Nivellements kann der des Situationsplans sein, zum Höhenmaaßstabe desselben sind wenigstens die Ruthen des Längenmaaßstabes als Werkfuße anzunehmen.

Die Lage jedes nivellirten Punktes unter der allgemeinen Horizontale muß nach preußischen Werkfußen, Zollen und Linien, in dieses Nivellement eingetragen, und das Maaß seiner Höhe mit Zahlen gegen eine punktirte Verticale eingeschrieben werden. Damit die allgemeine Horizontale des Nivellements zu jeder Zeit wieder aufgefunden werden kann, ist solche so oft wie möglich mit festen, unveränderlichen, und möglichst nahe belegenen Punkten in Verbindung zu bringen, zu deren Wiederauffindung außer ihrer Bezeichnung im Nivellementsplane neben demselben noch kurze Beschreibungen beizufügen sind.

Aus den Längen-Nivellements des natürlichen Wasserlaufs muß Folgendes zu ersehen sein:

1) Die Oberfläche des natürlichen Wasserspiegels für einen und denselben mittleren Wasserstand des Flusses;

2) Der höchste und niedrigste Wasserstand;

3) Die Sohle des Flusses in der größten Tiefe seiner Rinne oder seines Thals;

4) Die Höhe beider Ufer;

5) Wenn Deiche oder Communicationswege neben dem Flusse liegen, die Höhe ihrer Kronen;

6) Liegen Gebäude neben dem Flusse, so ist die Terrainhöhe derselben, die Tiefe ihrer etwaigen Keller, die Lage des Fußbodens der untersten Gemächer, des massiven Unterbaues derselben rc. rc. mit aufzunehmen.

7) Wenn Stauwerke, Wasserleitungen, Brücken, Wehre und dergleichen am Flusse liegen, so ist auf die Höhe der Fachbäume, Weite der Abflußöffnungen, Höhenlage der Brückenbahnen und der Wehre nebst ihrem Nebenterrain alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und sind deren Maaße mit Zahlen in das Nivellement genau einzutragen.

8) Von allen derartigen Bauwerken sind neben dem Nivellement noch Zeichnungen im natürlichen Verhältnisse nach dem Höhenmaaßstabe des Nivellements und mit Angabe ihrer Lage über der allgemeinen Horizontale, zu fertigen.

9) Zur Beurtheilung der Lage, des Nebenterrains des natürlichen oder künstlichen Wasserlaufs sind auch noch in Entfernungen, welche nach der Gleichförmigkeit oder Verschiedenheit der Terrainhöhe resp. größer oder kleiner sein können, Querprofile aufzunehmen, welche sich wenigstens einige Ruthen weit nach jeder Seite hin erstrecken müssen.

10) Die neu anzulegenden Wasserlauf- und Wasserbauwerke sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln, und ist es angemessen, wenn dadurch die Zeichnung nicht verwirrt und undeutlich wird, das Nivellement der neuen Anlage mit rothen Linien und Zahlen in das Nivellement des alten resp. natürlichen Zustandes einzutragen. Bemerkungen und nähere Erläuterungen zur Zeichnung sind auf dem Plane selbst seitwärts auf unbezeichneten Stellen zu schreiben.

Köln, den 24. December 1847.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt pro 1848, Seite 3.)

Verordnung, betreffend das Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh, rc., vom 29. Jan. 1845.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz wird die nachstehende polizeiliche Verordnung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Gebäude, welche weniger als 1000 Fuß von den Gebäuden anderer Besitzer entfernt liegen, dürfen an den Außenwänden mit Stroh, Rohr, Ginster oder anderem Strauchwerke nicht bekleidet werden.

2) Ausbesserungen schon vorhandener Wandbekleidungen solcher Art an Gebäuden, welche die Nro. 1 bezeichnete Lage haben, dürfen ohne Genehmigung der Ortspolizei-Behörden nicht vorgenommen werden. Diese Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn entweder die auszubessernde Fläche größer ist, als 4 □ Fuß, oder wenn aus der mangelhaften Beschaffenheit der ganzen Wandbekleidung ersichtlich wird, daß der Besitzer die Ausbesserung von geringerem Umfange nur vornehmen will, um so allmählig die ganze Wandbekleidung zu erneuern.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, auch in den bezeichneten beiden Fällen die Ausbesserungen ausnahmsweise zu gestatten, wenn das Gebäude seiner Beschaffenheit nach einer Wandbekleidung zum Schutze gegen die Witterung nothwendig bedarf und der Besitzer unvermögend ist, eine solche auf andere Weise herzustellen.

3) Wer diesen Vorschriften zuwider neue Wandbekleidungen solcher Art anlegt (Nr. 1), oder schon vorhandene ohne polizeiliche Genehmigung ausbessert (Nr. 2), verfällt in eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis zu 5 Thalern und soll im erstern Falle zugleich zur Fortschaffung der neuen Wandbekleidung angehalten werden.

Berlin, den 29. Januar 1845.

Der Minister des Innern,
(gez.) v. Arnim.

(Amtsblatt pro 1845, Seite 83.)

Verordnung, betreffend die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, vom 4. December 1847.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersichern Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden, auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden. Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 5 Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über deren Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kathegorie $10^{0}) + 1\frac{1}{2} . 20^{1}) = 10^{0}) + 30^{1}) = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^{0} + 1\frac{1}{2} . 20^{1}) = 5^{0} + 30^{1}) = 7\frac{1}{2}{}^{0})$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minster des Innern, (gez.) v. Bodelschwingh. — Der Finanz-Minister, (gez.) v. Düesberg.

(Amtsblatt pro 1847, Seite 309.)

Ministerial-Rescript, betreffend die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen, vom 12. December 1842.

Die Zweifel der Polizei-Behörden über die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen haben Veranlassung gegeben, darüber die Königliche Ober-Bau-Deputation mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zur Errichtung solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebs und die dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizei-Behörden zu beobachten sein:

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußern Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaiger Entzündung der im Trockenraum gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußern Fläche erfolgen kann.
2) Nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch
3) Alles eingebundene Holzwerk, so wie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.
4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken, in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußern Ofenflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.
5) Ueber diese Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.
6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material: Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse rc., belegt sein.

Berlin, den 12. December 1842.

Der Minister des Innern,
v. Arnim.

(Amtsblatt pro 1843, Seite 3.)

Verordnung, betreffend den Gebrauch der Strohdocken zur Eindeckung der Dachpfannen, vom 12. März 1844.

Auf Grund und in Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. hohen Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J. wird hiermit verordnet:

1) Strohdocken dürfen zur Eindeckung der Dachpfannen nicht anders angewendet werden, als wenn sie in verdünntem Lehm vollständig getränkt worden sind, und die Pfannen vollkommen überdeckt werden.
2) Die Uebertretung dieses Verbots zieht eine Polizeistrafe von 1—5 Thlr. und die Wegschaffung der vorschriftswidrigen Dachbedeckung nach sich.

Indem wir diese Verordnung hierdurch bekannt machen, empfehlen wir den Herren Landräthen und Bürgermeistern, über die strenge Beobachtung derselben zu wachen, und insbesondere bei den vorkommenden Feuervisitationen den Zustand der Pfannendächer genau zu untersuchen, eventuell zur Bestrafung bei den Polizei-Gerichten zu bringen und die Beseitigung der verbotenen feuergefährlichen Pfannendächer mit Strohdocken zu bewirken.

Köln, den 12. März 1844.

Königliche Regierung.

(Amtsbl. 1844, Seite 93.)

Verordnung, betreffend die Vorschriften bei Anlage von Trottoirs, vom 23. September 1850.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Oberbürgermeister-Amte wird hiermit verordnet: Da an den bestehenden werksteinenen Trottoirs die Bestimmungen des §. 26 der erneuerten Bau-Ordnung vom 9. September 1844, wonach die angränzenden Bankette der Straßen bis zur Höhe des Trottoirs schräg beigepflastert sein sollen und die Einschnitte in den Trottoirs bei Einfahrtsthoren keine senkrechte Abstufung haben dürfen, nicht überall befolgt sind, so ist solches unter folgenden näheren Bestimmungen nachzuholen:

1) Diejenigen Eigenthümer von Häusern, vor welchen sich Trottoirs befinden, sind verpflichtet, die angränzenden Bankette, da, wo dieses noch nicht geschehen, auf einer Länge von 2 Fuß und in der Breite des Trottoirs auf ihre Kosten schräg beipflastern zu lassen. Diese Arbeit darf nur durch qualificirte Pflastermeister, welche der Stadt gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich sind, ausgeführt werden.
2) Die Einschnitte in den Trottoirs bei Einfahrtsthoren, welche noch nicht abgeschrägt sind, müssen so abgeschrägt werden, daß die Ausladung wenigstens das Dreifache und höchstens das Vierfache der Höhe der Einschnitte beträgt.
3) Für diese Abänderung wird eine Frist von sechs Wochen gestattet, widrigenfalls nach fruchtloser specieller Aufforderung die Ausführung der Arbeit im Wege der Execution auf Kosten des Verpflichteten veranlaßt und wider die Contravenienten eine Polizeistrafe von 1 bis 3 Thaler ausgesprochen werden soll.
4) Bei der Anlage von neuen Trottoirs sind in Zukunft diese Vorschriften genau zu beachten.

Köln, den 30. September 1850.

Der Polizei-Director, Geiger.

Verordnung über die Anlagen von Kellereingängen auf dem Altenmarkt.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet: Bei der bevorstehenden Umpflasterung des Altenmarktes haben die Eigenthümer der auf dem Straßenraum befindlichen Kellereingänge, in so fern die fernere Beibehaltung beabsichtigt wird, deren Bedeckungen nach folgenden Vorschriften einzurichten:

1) Die Einfassungen sowohl als die Dielen müssen ganz genau in der Fläche der anzulegenden Bankette oder Trottoirs liegen.
2) Es dürfen keine Beschläge oder Verschlußbalken angebracht werden, welche über vorbezeichnete Fläche hervorstehen.
3) Die Keller-Eingangsthüren müssen aus 2 Zoll starken gesunden Eichenbohlen gefertigt werden.
4) Die Einfassungen dieser Thüren müssen aus mendiger, 12 Zoll breiten, 8 Zoll hohen, mit 2 Zoll tiefen und eben so breiten Falzen versehenen, in der äußeren Fläche glatt gearbeiteten Hausteinen bestehen.

Nicht vorschriftsmäßig angelegte Kellereingänge sollen nach §. 20 des vorbezeichneten Gesetzes im Wege der Execution entfernt und auf Kosten des Eigenthümers nach der erlassenen Anordnung ausgeführt werden.

Köln, den 15. Juni 1852.

Der Polizei-Director, Geiger.

Verordnung über die Anbringung von Baugerüsten.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und nach Berathung mit dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 22. August c. wird hiermit verordnet:

1) Bei Neubauten und Reparaturen dürfen die senkrechten Ständer nicht weiter als 9 Fuß voneinander gestellt werden und müssen am dünnsten Ende, so weit sie noch zu den Rüstungen gebraucht werden, noch 4 Zoll im Durchmesser stark sein.

2) Die Ständer, welche nicht eingegraben werden dürfen, müssen über der Erde durch Kreuzriegel mittelst starker Stricke miteinander verbunden werden.

3) Die äußern Querriegel müssen an jedem Ständer mittelst starker, gut befestigter Knaggen oder eiserner Klammern und Stricke befestigt sein und dürfen am dünnsten Ende nicht schwächer als 3½ Zoll im Durchmesser sein. Werden sogenannte Riemen dazu angewendet, so müssen dieselben stärkster Qualität sein.

4) Die Unterlagshölzer für die Dielen dürfen nur so weit auseinander liegen, daß jeder sogenannte 10füßige Laufdiel noch viermal aufliegt; sie müssen an den dünnsten Stellen nicht weniger als 3 Zoll stark, ferner einer um den andern an die Querriegel mittelst Stricke befestigt und wo thunlich in dem Mauerwerk verkeilt sein.

5) Jedes dieser Gerüste muß, sobald es höher als 10 Fuß wird, 2 vollständige, mit Dielen abgedeckte Etagen unmittelbar übereinander erhalten und in jeder Etage mit dem Innern des Gebäudes verbunden sein.

6) Soll das Gerüst bestimmt sein, eine größere Menge von Materialien oder schwere Hausteine zu tragen, so müssen die vorstehend angegebenen Entfernungen der Hölzer untereinander entsprechend verringert und die Holzstärken vergrößert werden. Eben so muß, wenn zu den Ständern, Querhölzern und Unterlagen anstatt Rundhölzer, wie ad 1, 3 und 4 vorausgesetzt, geschnittenes Holz angewendet werden soll, zu den Pfosten 7- à 8zölliges, zu den Querhölzern 5- à 7zölliges und zu den Unterlagen 5- à 5zölliges Holz verwendet werden.

7) Sogenannte fliegende Gerüste müssen auf je 10 Fuß der Länge an Flaschenzügen aufgehängt sein. Die Flaschenzüge müssen mittelst starker Stricke an vorsichtig und tüchtig befestigte Balken, die an dem obern Theile des Gebäudes hervorragen und bei einem 3füßigen freien Vorsprung wenigstens 6 Zoll im Durchmesser oder 6 à 8 Zoll beschlagen stark sein müssen, aufgehängt werden.

8) Fliegende Gerüste müssen von entsprechender Stärke und rundum mit 3 Fuß hohen starken Brüstungen versehen sein.

9) Das Aufziehen und Herablassen darf nie durch in diesen Rüstungen befindliche Arbeiter geschehen, sondern es muß dieses durch besondere, auf dem Erdboden stehende, mit dergleichen Arbeiten vertraute Leute besorgt werden.

10) Ausbessern des Putzes, Anstrich der Façaden und dergleichen Arbeiten dürfen auf freistehenden Leitern nur in den Erdgeschossen vorgenommmen werden; zu dergleichen Arbeiten in den Etagen müssen fliegende oder stehende Rüstungen angewendet werden.

11) Alles zu Gerüsten bestimmte Holzwerk, Seile und Klammern müssen von bester Qualität und vor dem jedesmaligen Gebrauche untersucht und probirt sein.

12) Die Meister werden sowohl für die Construction der Gerüste, als für die Beschaffenheit der dazu verwendeten Materialien nach Maaßgabe der Art. 184 und 198 des Strafgesetzbuches verantwortlich gemacht.

13) Contraventionen wider die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung, auch wenn dadurch ein Unglücksfall nicht herbeigeführt ist, werden mit Geldbuße von 3 bis 10 Thlr. bestraft.

Köln, den 27. August 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Polizei-Verordnung, die Bauart der Schornsteine und Feuerungs-Anlagen betreffend.

Auf Grund der §§. 6 Lit. g. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff der Bauart der Schornsteine und der Feuerungs-Anlagen für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, Folgendes:

Bauerlaubniß.

§. 1. Zur Errichtung neuer Schornsteine und Feuerungs-Anlagen, so wie zur Veränderung schon bestehender, ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nöthig. Dieselbe wird schriftlich ertheilt.

Baugesuche.

§. 2. Das bei der Orts-Polizeibehörde (auf freiem Papier) schriftlich einzureichende Baugesuch muß mit einer Linearzeichnung in zweifacher Ausfertigung begleitet sein, in welcher die Lage der Feuerung und des Schornsteins, unter genauer Angabe seiner lichten Weite, Höhe und Stärke, so wie das zunächst liegende Zimmerwerk darzustellen ist.

§. 3. Die technische Vorprüfung des Baugesuchs, so wie die Revision der Bauausführung liegt dem betreffenden Communal-Baumeister ob.

Ausführende Bauhandwerker.

§. 4. Dergleichen Bauausführungen dürfen nur von solchen Bauhandwerksmeistern verrichtet werden, welche in Gemäßheit des §. 45 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes befugt sind. Die in §. 2 erforderten Zeichnungen müssen von dem Bauherrn oder seinem Vertreter und von den mit der Bauausführung zu beauftragenden Maurer- und Zimmermeistern unterschrieben werden, welche für die genaue Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, in soweit sie technische Anordnungen betreffen, neben dem Bauherrn oder seinem Vertreter verantwortlich bleiben.

Material und Fundamentirung der Feuerungs-Anlagen.

§. 5. Alle Schornstein- und Feuerungs-Anlagen müssen entweder von gebrannten Ziegelsteinen oder aus anderm feuerfesten Material aufgeführt, gehörig fundamentirt und durch unverbrennbares Material solide unterstützt werden. Das Auffatteln, so wie das Schleifen der Schornsteine auf Holzwerk ist unstatthaft.

Weite der Schornsteinröhren.

§. 6. Nach der Beschaffenheit der Feuerungen und der üblichen Reinigungsmethoden werden entweder A. weite oder B. enge Schornsteinröhren angelegt.

ad A. Weite, das heißt solche Schornsteinröhren, welche durch Schornsteinfeger Behufs der Reinigung bestiegen werden müssen, dürfen im Lichten nicht weniger als 15 bis 18 Zoll, in den aneinanderstoßenden Seiten des rechteckigen Querschnitts, erhalten; werden bei starken Feuerungen diese Abmessungen bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind in den Schornsteinen besondere Vorrichtungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

ad B. Enge, oder solche Schornsteine, welche nicht bestiegen, sondern mittelst Bürstezeugen oder andern mechanischen Vorrichtungen gereinigt werden, können einen viereckigen oder kreisförmigen Querschnitt erhalten. Für die Construction in Ziegeln oder Bruchstein dürfen sie nie weniger als 6 Zoll und nie mehr als 10 Zoll im Lichten weit angelegt werden, sollen aber kleinere oder größere als die für Ziegel- oder Bruchstein-Construction vorgeschriebenen Querschnitte in Anwendung kommen, so müssen sie innerhalb des Mauerwerks eine durchaus glatte, ebene Ausfütterung, von Porzellan oder festem Steingut, erhalten.

Die für jedes Schornsteinrohr angenommene lichte Weite muß überall und daher auch in den Krümmungen gleichmäßig in normaler Richtung auf die Axe gemessen, beibehalten werden. Es ist unstatthaft, weite Schornsteinröhren in enge münden zu lassen; eben so dürfen auch nicht mehrere Röhren in einen gemeinschaftlichen Schornsteinkasten eingeleitet, sondern sie müssen mit ihren Scheidewangen bis zu seiner Oberkante fortgeführt werden.

Stärke der Schornstein-Wangen.

§. 7. Die Schornsteinwangen, so wie die Scheiden oder Zungen zwischen zwei oder mehreren Röhren, sind mindestens ½ Ziegel- 5 Zoll stark und bei Anwen-

dung von Bruchsteinen, nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit, noch stärker anzunehmen. Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und von gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke von 1 bis 2½ Steinlängen vorgeschrieben werden.

Standfähigkeit.

§. 8. Eben so ist bei Bestimmung der Wangenstärke auf die nöthige Standfähigkeit, insbesondere bei freistehenden und solchen Schornsteinen, welche durch hohe Stockwerke oder hohe Dachräume ohne Verbindung von Mauern aufgeführt werden, Bedacht zu nehmen.

Als Regel gilt, daß:

a. einzelne, enge Röhren, welche mit Einschluß der 5 Zoll starken Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, nicht über 12 Fuß hoch;

b. zwei oder mehrere solche mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen, und einen Schornstein- oder Röhrenkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit verstärkten Wangen oder mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrenkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrenkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es:

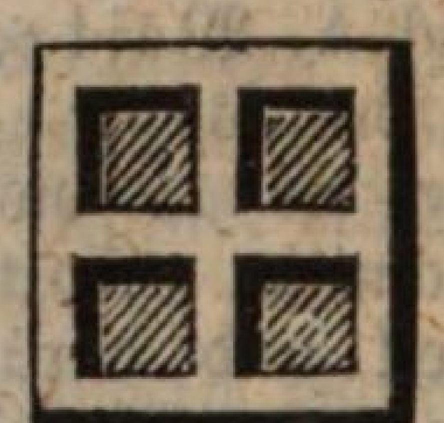
c. bei Aufführung von Röhrenkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder an vorhandenes stabiles Mauerwerk, nie aber an Dachverband, geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.



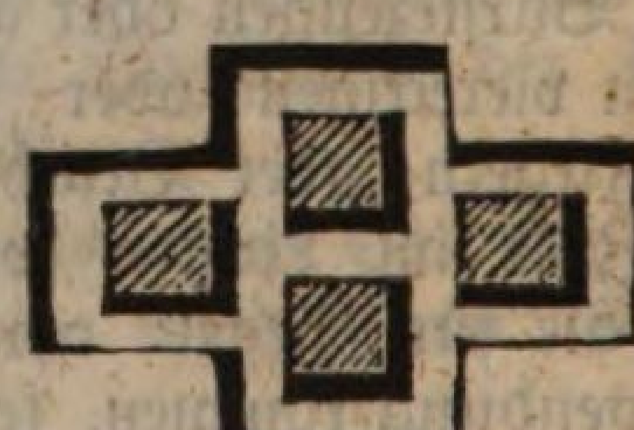


Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen bei der Anlage enger Röhren (§. 6. B.) dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeiten vorausgesetzt.

Bei weiten Schornsteinröhren (§. 6. A.) wächst die Standfähigkeit nach Verhältniß ihrer größern Grundfläche und es werden daher Verstärkungen der Wangen oder Verankerungen nur bei sehr großer Höhe freistehender Schornsteine vorzuschreiben sein.



Lothrechte Stellung und Schleifen der Schornsteinröhren.



§. 9. Jedes Schornsteinrohr muß, wo nur möglich, in lothrechter, gerader Richtung bis zur Ausmündung aufsteigen. Sollen aber dergleichen Röhren gezogen oder geschleift werden, so darf dieses entweder nur in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf gewölbten, massiven Wangen und Bogen oder auf Eisen geschehen. Dabei dürfen die Neigungswinkel der geschleiften Röhren nie weniger als 45 Grad betragen und müssen in den Brechungspunkten mit stetigen Bogen, von wenigstens 3 Fuß Durchmesser verbunden, respective abgerundet werden.

Höhe der Schornsteine.

§. 10. Schornsteine, welche in der Dachfirste liegen, müssen diese um wenigstens einen Fuß überragen; solche aber, welche an andern Stellen der

Dachfläche heraustreten, über diesen mindestens 3 Fuß Höhe erhalten, des bessern Zuges wegen ist aber eine Fortsetzung derselben bis zur Höhe der Dachfirste zulassig.

Ausführung.

§. 11. Alle Schornsteine müssen in einem guten, kunstgerechten Mauer-Verbande mit durchaus vollen Lager- und Stoßfugen von tüchtigem Kalkmörtel sorgfältig aufgeführt werden und ist bei den Durchgängen der Röhren zwischen den Balkenlagen auf dichte Ausfüllung der Fugen mit der größten Strenge zu achten.

§. 12. Sobald die Schornsteinanlage im Rohbau vollendet ist, hat der ausführende Maurermeister die technische Revision bei der Polizei-Behörde zu beantragen; erst nachdem diese erfolgt ist, dürfen die Schornsteine äußerlich verputzt und ausgefugt werden. Der innere Putz der Röhren ist gleich bei ihrer Aufmauerung und zwar durchaus glatt und rein herzustellen.

Abstand des Holzwerks und entzündlicher Stoffe.

§. 13. Alles Holzwerk muß von den freistehenden gemauerten Schornsteinröhren mindestens 3 Zoll entfernt bleiben; Balken, welche in Mauern neben Schornsteinröhren, für gewöhnliche Stuben- und Heerdfeuerungen angelegt werden, müssen von der lichten Oeffnung der Röhren wenigstens 8 Zoll entfernt bleiben und das Zwischenmauerwerk mit einem platten und einem aufrechten Ziegelsteine mit vollen Mörtelfugen sorgfältig hergestellt werden. Bei starken Feuerungen §. 7 ist der gedachte Zwischenraum neben den Balken verhältnißmäßig zu vermehren. Selbstredend gelten diese Vorschriften auch für anderes Holzwerk, als: Mauerlatten, Träger, Rahme, Wechsel, Treppen 2c.

Aufrechtstehende Hölzer und namentlich Fachwandstiele dürfen nie unmittelbar an die Schornsteinwangen angelehnt, sondern es müssen hierbei, [nach Maaßgabe der nebenstehenden Figur,] wenigstens 3 Zoll breite Maueransätze eingebunden werden, wenn die Wangen nicht stärker als 5 Zoll sind.



Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Gitter von Latten oder Draht, nach der ganzen Höhe des Gelasses, dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

Reinigungsöffnungen.

§. 14. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehrern Stockwerken und bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren, oder mit dergleichen Fegesteinen genau zu verschließen.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß vom letzteren entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thüröffnung hinausgeht.

Eiserne Rauchröhren.

§. 15. Werden statt der Schornsteine Rauchröhren von Gußeisen angebracht, so sollen sie ringsum von allem Holzwerk wenigstens 1½ Fuß weit entfernt bleiben und solide verankert werden; da, wo sie durch Balkenlagen, Decken, Dächer und Fußböden hindurchgehen, sind die Zwischenräume mit Platten von Stein oder von Sturzblech zu schließen.

Luftheizungen.

§. 16. Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb überwölbter und mit massiven Umfassungsmauern erbauter Räume errichtet werden. Die einzubauenden Heizkammern erhalten besondere Wände und Decken von feuerfestem Material und werden vom übrigen Mauerwerk mittelst einer Luftschicht von wenigstens 3 Zoll Weite isolirt.

Die Leitung der erhitzten Luft aus den Heizapparaten ist nur in gemauerten oder in anderen Röhren aus feuersicherem Material, welches gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben muß, gestattet.

Backöfen.

§. 17. Backöfen dürfen ebenfalls nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb überwölbter und mit massiven Mauern umschlossener Räume angelegt werden, mit Ausnahme kleinerer Backöfen in Privat-Wohnungen, welche nur wenig gebraucht werden, und daher auch in nicht gewölbten Räumen, jedoch mit einem Abstande von nicht weniger als 4 Fuß unterhalb gut verputzten Decken errichtet werden dürfen. Werden dergleichen kleinere Backöfen in Räumen aufgestellt, welche nicht ringsum mit Mauern, sondern zum Theil auch mit ausgemauerten Fachwänden eingeschlossen sind, so müssen letztere wenigstens 2 Fuß von den äußeren Flächen des Backofens entfernt bleiben.

Backöfen, welche auf dem Lande in Gärten und Höfen gehörig isolirt angelegt werden, müssen jedenfalls massive, überwölbte Vorgelege und gemauerte Schornsteine erhalten; werden sie mit Dächern und Umfassungswänden versehen, so muß alles Holzwerk wenigstens 2 Fuß vom äußern Backofenmauerwerk entfernt bleiben.

Kesselfeuerungen.

§. 18. Für gewöhnliche Kesselfeuerungen, Obstdarren und ähnliche Feuerungen gelten dieselben Bestimmungen wie, für die Anlage von kleinern Backöfen §. 17.

Leitung der Ofenröhren.

§. 19. Röhren von Oefen, Kochheerden und sonstigen Feuerungen dürfen nie anders als in Schornsteinröhren ausmünden; werden sie horizontal unter der Decke einer Etage hingeführt, so müssen sie wenigstens 18 Zoll von dieser entfernt bleiben; sollen aber die Röhren durch Fachwände oder Balkendecken durchgehen, so müssen sie von Steingeschränken (Pfeifensteinen) von mindestens 15 Zoll im Quadrat oder Durchmesser umgeben sein.

Anzahl der Ofenröhren für jeden Schornstein.

§. 20. In einen Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nur 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei abnehmender oder zunehmender Weite eine diesem Verhältniß entsprechende kleinere und größere Anzahl von Ofenröhren geleitet werden. Eine Kochheerd- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen. Bei starken Küchenfeuerungen sind die Schornsteinröhren weiter als sechs Zoll anzulegen.

Kamine.

§. 21. Kamine für offenes Feurr bedürfen massiver und gewölbter Unterbaue; werden sie in obern Stockwerken über Balkenlagen angelegt, so sind diese auszuwechseln und steinerne, mindestens 6 Zoll dicke Heerdplatten so anzubringen, daß deren untere Fläche von der Deckenschaalung mindestens 4 Zoll frei absteht. Die Größe dieser, stets aus einem Stück anzunehmenden Steinplatte und die dabei sonst nöthigen Vorsichtsmaaßregeln müssen in jedem einzelnen Falle nach den Localverhältnissen nähern Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Ofenthüren und Aschenfälle.

§. 22. Oefen, Kochheerde, Vorgelege und alle derartige Feuerungs-Anlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen und vor denselben Vorlegebleche oder metallene Vorsätze anzubringen, wenn zu diesem Zwecke steinerne Platten nicht angelegt sind. Die, stets von feuersicherem Material herzustellenden Aschenfälle sind so anzubringen, daß zwischen ihrer untern Fläche und dem Fußboden ein freier luftiger Spielraum von nicht weniger als 4 Zoll Höhe verbleibt.

Entfernung der Oefen von Wänden.

§. 23. Oefen und Kochheerde dürfen nicht näher als 15 Zoll an Bretter- oder nicht gehörig verputzten Fachwänden, übrigens 10 Zoll von diesen entfernt aufgestellt werden. Sollen sie gleichzeitig zur Heizung zweier Räume dienen, und in Fachwandöffnungen eingesetzt werden, so sind diese so weit anzulegen, daß alles Holzwerk einschließlich der Bekleidungen mindestens 10 Zoll von der Außenfläche des Ofens entfernt bleibt. Die Zwischenöffnungen sind mit Eisenblech auszufüllen.

§. 24. Oefen in den Werkstätten der Tischler und derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen sich leicht entzündliche Stoffe befinden, müssen außerdem auf Steinplatten gestellt werden, welche 18 Zoll von der Heizöffnung vorstehen und mit einem aufstehenden Metallrande umgeben werden sollen.

§. 25. Das Aufstellen gewöhnlicher Oefen und Kochheerde oder sonstiger Feuerungen, wozu es keiner Concession bedarf, ist in Speicherräumen nur dann gestattet, wenn die Dachwände mit Mauerputz versehen sind.

Gewerbliche Anlagen.

§. 26. In Bezug auf die im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen, verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den, für diese festzusetzenden besondern Bestimmungen.

Aschenbehälter.

§. 27. Aschengruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert werden.

Reinigung der Schornsteine.

§. 28. Die Reinigung der engen Schornsteinröhren (§. 6 b.) vom staubigen Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschieht mittelst Bürstzeugen von der Form des Querschnitts der Röhre.

Diese Bürsten oder Besen werden an einem Seile auf und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden.

Bei jeder Reinigung ist die Schornsteinröhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleiben und gleich verbessert werden kann. Unterbleibt Letzteres, so haben die Schornsteinfeger der Polizei-Behörde hierüber Anzeige zu machen.

Im Uebrigen behält es über die Reinigung der Schornsteine bei den hierüber bestehenden Localverordnungen sein Bewenden.

Dauer der Bauerlaubniß.

§. 29. Die Bauerlaubniß verliert ihre Wirkung, wenn nach Ablauf eines Jahres kein Gebrauch davon gemacht worden ist.

Gebühren.

§. 30. Die Gebühren für die nach §. 3 zu leistenden technischen Untersuchungen werden von der Polizei-Behörde festgestellt und eingezogen.

Herstellung alter Schornsteine.

§. 31. Schornsteinröhren, welche auf Holz stehen oder darauf geschleift sind, imgleichen solche, welche mit dünnern als ½ Ziegelstein gleich 5 Zoll starken Wangenmauern versehen sind, dürfen nicht ausgebessert, sondern müssen, wenn sie schadhaft geworden, in vorschriftsmäßiger Weise hergestellt werden. Etwa vorhandene, ältere feuergefährliche oder schadhafte Anlagen sind sofort zu beseitigen.

§. 32. Bei allen Schornstein- und Feuerungs-Anlagen ist eine solide und gute Bauausführung unerläßliche Bedingung.

§. 33. Alle hiermit nicht in Einklang stehenden Polizei-Verordnungen treten außer Kraft.

§. 34. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andern Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. In den Fällen der §§. 11, 13, 15 und 24 beträgt jedoch das Minimum der Geldbuße 5 Thlr. Außerdem sollen vorschriftswidrige Bauanlagen und Arbeiten von Polizei wegen beseitigt werden.

Köln, den 12. November 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 365.)

Die Vorschriften der Verordnung Kgl. Regierung vom 12. November 1853 §§. 12 und 34. §. 12. „Sobald die Schornstein-Anlage im Rohbau vollendet ist, hat der ausführende Maurermeister die technische Revision bei der Polizei-Behörde zu beantragen; erst nachdem diese erfolgt ist, dürfen die Schornsteine äußerlich verputzt oder ausgefugt werden. Der innere Putz der Röhren ist gleich bei ihrer Aufmauerung und zwar durchaus glatt und rein herzustellen. §. 34. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem sollen vorschriftswidrige Bauanlagen und Arbeiten von Polizei wegen beseitigt werden," werden hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Köln, den 28. Mai 1855.

Der Polizei-Director, Geiger.

Erneuerte Verordnung, betreffend die Bezeichnung der Straßen, Thore, öffentlichen Plätze, Werfte ꝛc. und die Nummerirung der öffentlichen Gebäude und Häuser in der Stadt Köln.

Nach Einsicht der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 19. August 1852 Bd. I. 5216 und vom 19. März 1853 Bd. I. 1761 wird, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, über die Bezeichnung der Straßen und die Nummerirung der Häuser Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Straßen, Thore, öffentliche Plätze, Werfte ꝛc. müssen mit Namen, jedes öffentliche Gebäude und jedes Haus mit einer Nummer bezeichnet sein.

§. 2. Die Namen der Straßen, der öffentlichen Plätze ꝛc. werden neun Fuß über dem Pflaster, am Anfange und am Ende der Straßen angebracht. Sind in der gedachten Höhe Werksteine vorhanden, so werden die Buchstaben der Straßennamen ꝛc. 2½ Zoll hoch und 3 Linien tief in diese eingehauen, anderen Falls in Sandsteinplatten oder, wo dieses unthunlich, auf Zinktafeln angebracht, welche in oder auf das Mauerwerk befestigt werden.

Die Namen werden in den annähernd mit dem Rhein parallel in der Richtung von Süden nach Norden laufenden Straßen mit schwarzer, in den mehr nach dem Rheine hin, in der Richtung von Westen nach Osten laufenden Straßen mit rother Schrift auf weißem Grunde aufgetragen.

Die Richtung des Laufs der Nummern wird durch einen Pfeil angedeutet.

§. 3. Die Hausnummern sollen in schwarzer, schöner Schrift auf weißem Grunde, zwischen 7 und 10 Fuß über dem Straßen-Pflaster entweder auf

Werkstein oder auf Holzflächen angebracht, oder, wo dieses nicht geschehen kann, auf Zinkblechtafeln geschrieben und an geeigneter Stelle befestigt werden.

Die Höhen der Schilder soll 6 Zoll, die der Nummern 4 Zoll betragen.

Die Anbringung der Nummern auf Hausthüren, Fensterladen und Aushängeschildern kann außerdem gestattet werden, auf Mauerputz ist sie untersagt.

§. 4. Die Nummerirung erfolgt entweder endgültig oder vorläufig. In welchen Straßen die endgültige, in welchen die vorläufige Nummerirung stattfinden und wann die vorläufige in die endgültige Nummerirung umgewandelt werden solle, wird von dem Bürgermeister-Amte in Gemeinschaft mit der Königlichen Polizei-Direction festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. In den endgültig nummerirten Straßen, welche von Süden nach Norden laufen, beginnen die Nummern am südlichen Ende.

In den östlich von der Severinstraße, dem Waidmarkte, der Hochpforte, der Hochstraße, der Straße unter Fettenhennen, der Marzellenstraße und dem Eigelsteine gelegenen Straßen, erfolgt die Nummerirung von Westen nach Osten; in denjenigen Straßen, welche westlich von dem vorgenannten Straßenzuge liegen, aber von Osten nach Westen. In diesen Richtungen sind die Häuser der Reihenfolge nach auf der rechten Seite mit den geraden, auf der linken Seite mit den ungeraden Nummern zu bezeichnen.

§. 6. Entstehen entweder durch Abbruch und Neubau oder durch bauliche Veränderung aus einem alten, nur mit einer Nummer versehenen mehrere neue Häuser, so werden diese mit der Nummer des abgebrochenen oder abgeänderten Hauses bezeichnet und hinter die Nummer des zweiten, dritten Hauses wird die Nebenbezeichnung A, B rc. zugesetzt.

Die alte Hausnummer soll an den Thüren, wo sie bestanden, möglichst erhalten bleiben.

Hatte dagegen das alte Haus oder der Bauplatz mehrere Nummern, so erhalten die neuen Häuser nach der Reihenfolge je eine oder nach Bedürfniß mehrere derselben, oder es werden (bei Unzulänglichkeit der Nummern) Buchstaben hinter der höchsten Nummer hinzugesetzt.

§. 7. Werden auf einem bis dahin unbebauten Platze zwischen endgültig nummerirten Häusern neue errichtet, so erhalten diese, wenn der Grund und Boden, auf den sie erbaut werden, von einem der neben gelegenen bebauten Grundstücke abgetheilt ist, die Nummer des Hauses, wozu die neue Baustelle früher gehört hat, anderen Falles stets die unmittelbar vorhergehende Nummer — in beiden Fällen unter Beifügung von Buchstaben.

§. 8. Werden mehrere neben einander liegende Häuser abgebrochen und wird an die Stelle derselben nur ein Haus erbaut, so erhält dieses sämmtliche Nummern der abgebrochenen Häuser.

§. 9. Liegen jenseits des Hauses, welches die höchste Nummer hat, noch Bauplätze, und werden auf denselben Häuser erbaut, so wird die Reihenfolge der Nummer fortgesetzt.

§. 10. Die Nummer eines abgebrochenen Hauses, dessen Wiederaufbau nicht in naher Aussicht steht, wird auf der Einfriedigung der Baustelle angebracht. Wenn dagegen feststeht, daß der Aufbau überhaupt nicht wieder stattfinden wird, z. B. bei Anlage neuer Straßen rc., so fällt die Nummer des abgebrochenen Hauses in dem Nummerirungs-Register aus.

§. 11. Die Nummern derjenigen Häuser, welche nicht unmittelbar an die Straße gränzen, sollen an der Straße, wozu sie gehören, wiederholt werden.

§. 12. Die vorläufige Nummerirung geschieht in derselben Reihefolge, wie die endgültige, jedoch in der Weise, daß der unbebaute Raum zu beiden Seiten der Straße in eine angemessene, der künftigen Anordnung muthmaßlich entsprechende Zahl von Baustellen getheilt und jedem neuen Hause die nach seiner Lage und nach dieser Eintheilung zukommende Nummer gegeben wird. Unter die Zahl werden die Buchstaben „vorl." (vorläufig) geschrieben.

§. 13. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, an seinem Besitzthume die nothwendigen Bezeichnungen an der vorgeschriebenen Stelle anbringen zu lassen.

§. 14. Die Ausführung der Straßen-Bezeichnung und Häuser-Nummerirung soll einem angestellten und vereideten Nummerirer ausschließlich übertragen werden. Jedem Anderen ist es untersagt, eine Straßen-Bezeichnung oder Hausnummer neu zu fertigen, auszulöschen, zu verändern oder zu erneuern.

§. 15. Der Nummerirer besorgt diese Arbeiten unter der Mitverantwortlichkeit und nächsten Aufsicht des Stadtbau-Amtes und auf Grund eines von demselben für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden schriftlichen Auftrages.

Das Stadtbau-Amt wird das Verzeichniß der Straßenbenennungen und Hausnummern fortführen und jede Veränderung vermerken.

§. 16. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, dem Stadtbau-Amte sofort Anzeige zu machen, wenn die Anfertigung einer neuen, oder wenn die Löschung, Veränderung oder Erneuerung einer vorhandenen Hausnummer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nöthig wird. Der Zeitpunkt der Nummerirung eines neuen Hauses ist eingetreten, sobald dasselbe bewohnbar ist.

§. 17. Jede Löschung oder Abänderung einer schon bestehenden Hausnummer wird in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 18. Die Kosten der Anfertigung der Straßen-Bezeichnungen fallen der Stadt, diejenigen der Nummerirung den Eigenthümmern der nummerirten Häuser zur Last.

Der Nummerirer erhält:

a) für die Anfertigung oder Erneuerung einer Hausnummer, mag dieselbe aus einer oder aus mehreren Ziffern und Buchstaben bestehen, sechs Silbergroschen, und

b) für ein neues Blechschild, wo solches nöthig ist, einschließlich der Nägel und der Befestigung außerdem vier Silbergroschen.

Die Zahlung dieser Kosten geschieht gegen Aushändigung einer von dem Stadtbau-Amte bescheinigten und mit der Nummer des Journals versehenen Quittung von den betreffenden Hauseigenthümern unmittelbar an den Nummerirer, sofort nach ausgeführter Arbeit.

In Fällen etwaiger Zahlungsweigerung werden die Beträge von den Pflichtigen im Zwangswege beigetrieben.

§. Für alle Beschädigungen, welche durch die Schuld des Nummerirers in seinen Verrichtungen an Gebäulichkeiten entstehen, bleibt derselbe den betreffenden Eigenthümmern gegenüber verantwortlich.

§. 20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 21. In den nachbenannten Straßen sollen die Nummern ihrer Unrichtigkeit wegen nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung umgezeichnet werden. Eine Zusammenstellung der bisherigen und der neu zu ertheilenden Hausnummern ist auf dem Rathhause von heute an 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt und wird durch ein gedrucktes Verzeichniß bekanntgemacht werden:

An den Antonitern die geraden Nummern,
St. Apernstraße die geraden und ungeraden Nummern.
Benefisstraße die geraden Nummern,
große Brinkgasse } die ungeraden Nummern.
kleine Brinkgasse }
Bobgasse die ungeraden Nummern.
an St. Catharina die geraden und ungeraden Nummern,
Carthäusergasse desgl. desgl.
Christophstraße desgl. desgl.
an den Dominikanern desgl. desgl.
Domkloster desgl. desgl.
Entenpfuhl desgl. desgl.
Gereonswall die ungeraden Nummern,
Gereonskloster die geraden Nummern,
Georgsplatz die geraden und ungeraden Nummern,
Georgsstraße die geraden Nummern,
Hofergasse die ungeraden Nummern,
Hahnenwall die geraden Nummern,
Hochpfortenbüchel die ungeraden Nummern,

Kaygasse die geraden und ungeraden Nummern,
Kettengasse die ungeraden Nummern,
am Klingelpütz die geraden und ungeraden Nummern,
an St. Magdalena die geraden Nummern,
Mauritiussteinweg die geraden und ungeraden Nummern,
Mariengartenkloster die geraden Nummern,
kleine Neugasse die ungeraden Nummern,
Poststraße die geraden Nummern,
Perlengäßchen desgl.
Perlengraben die geraden und ungeraden Nummern,
Prosteigasse desgl. desgl
Rinkenpfuhl die ungeraden Nummern,
Römerthurm desgl.
Rothgerberbach desgl.
Schartgasse desgl.
Schemmergasse die geraden und ungeraden Nummern,
Schnurgasse die ungeraden Nummern
Steinfeldergasse die ungeraden Nummern,
Severinswall desgl.
Streitzeuggasse die geraden und ungeraden Nummern,
große Telegraphenstraße desgl. desgl.
Ulrichsgasse desgl. desgl.
Ursulaplatz desgl. desgl.
Ursulastraße desgl. desgl
Weichserhofstraße desgl. desgl.

Nach dem Schlusse dieser Umzeichnung ist die Nummerirung der hiesigen Straßen eine endgültige, jedoch mit Ausnahme der folgenden Straßen, die nur vorläufig nummerirt werden sollen:

Agrippastraße, Albertusstraße, Alexianerstraße, Altenbergerstraße, Annostraße, Bachemstraße, Bischofsgartenstraße Corneliusstraße, Dreikönigenstraße, im Ferculum, Friedrichstraße, im Klapperhof, Landsbergerstraße, Magnusstraße, Mechtildisstraße, Michaelstraße, Norbertstraße, Pantaleonsmühlengasse, Paulsstraße, Reinoldstraße, Rochusstraße, Severinsmühlengasse, Silvanstraße, Sionsthal, Spiesergasse, Trutzenberg.

Die in diesen Straßen schon vorhandenen und mit Nummern versehenen Häuser behalten ihre bisherige Nummer, welcher bloß noch der Zusatz „vorl." beigefügt wird.

In allen Straßen, in welchen die Hausnummern nicht umgezeichnet werden, sollen dieselben unter Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung erneut, mit dieser Erneuung sogleich begonnen und in der vom Stadtbau-Amte zu bestimmenden Reihenfolge ununterbrochen fortgefahren werden. Für diese erste Erneuerung und Umzeichnung werden die Kosten einer Hausnummer, ausschließlich des etwa nöthigen neuen Blechschildes, auf vier Silbergroschen festgesetzt, die von der Stadtcasse unmittelbar eingezogen werden.

Köln, den 20. Mai 1853.

Der Königl. Polizei-Director, Geiger. — Das Bürgermeister-Amt, Rennen.

Gesuche um Bauerlaubniß sind stempelfrei. Siehe Amtsblatt 1839, Seite 168.

Tit. II.

Cultus=, Schul= und Sitten=Polizei.

Nr. 1.

Damit in dem ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest: Schulzucht.

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden *).

(Allerh. Cab.=Ordre vom 14. Mai 1825, Gesetz=Samml. S. 149.)

Nr. 2.

Abendschulen.

Sommersemester.

Unter Bezugnahme auf das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten vom 9. März 1839, §. 9 und in Folge der auf den Bericht der städtischen Schul=Commission höheren Orts erlassenen Bestimmung wird hiermit angeordnet:

1) Die Abendschulen für die in Fabriken oder sonst mit Arbeit beschäftigten Kinder sollen, von Ostern an, das Sommersemester hindurch von 6 bis 8 Uhr gehalten werden.
2) Die Fabrikherren und Meister sind verpflichtet, die bei ihnen arbeitenden Kinder im schulpflichtigen Alter eine Viertelstunde vor dem Beginne der Schulstunden zu entlassen.
3) Zuwiderhandelnde verfallen in die durch das Regulativ vom 9. März 1839 §. 8 festgesetzte Strafe.

Köln, den 24. Mai 1841.

Königl. Polizei=Direction.

---

*) Ueber die Einrichtung des jüdischen Schulwesens siehe die Oberpräsidial=Verfügung vom 13. September 1814, Amtsbl. S. 257 mit ihren Zusätzen vom 31. März 1826. Amtsbl. S. 88, und 26. Juli 1826, ibid. S. 159.

Nr. 3.

Abendschulen.

Wintersemester.

Unter Bezugnahme auf das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten vom 9. März 1839, §. 9 und in Folge der auf den Bericht der städtischen Schul-Commission höheren Orts erlassenen Bestimmung wird hiermit angeordnet:

1) Die Abendschulen für die in Fabriken oder sonst mit Arbeit beschäftigten Kinder sollen während des Winter-Semesters vom 1. October bis zu Ostern von halb sieben bis 8 Uhr gehalten werden.
2) Die Fabrikherren und Meister sind verpflichtet, die bei ihnen arbeitenden Kinder im schulpflichtigen Alter eine Viertelstunde vor dem Beginne der Schulstunden zu entlassen.
3) Zuwiderhandelnde verfallen in die durch das Regulativ vom 9. März 1839, §. 8 festgesetzte Strafe.

Köln, den 17. September 1841.

Königl. Polizei-Direction.

Bestrafung der Uebertretung des Schulbesuchs erfolgt durch die Polizei-Behörde. Cab.-Ordre vom 20. Juni 1835. Gesetz-Samml. S. 134.

Nr. 4.

Instruction für die Pfarrschulvorstände der Stadt Köln.

I. Bildung der Schulvorstände.

§. 1. In jeder der 19 katholischen Pfarreien der Stadt, so wie in der evangelischen Pfarre, wird ein Schulvorstand errichtet, bestehend aus dem Bürgermeister und dem Pfarrer, resp. den Pfarrern, als wesentlichen Mitgliedern, und aus zwei Familienvätern des Schulbezirks, welche von den beiden ersteren ausersehen und durch die städtische Schulcommission der Königl. Regierung mit gutachtlicher Aeußerung zur Auswahl und Erneuerung vorgeschlagen werden. Die gewählten Mitglieder werden auf 3 Jahre bestätigt, nach deren Verlauf sie durch andere ersetzt werden können.

Der Bürgermeister kann sich in den einzelnen Schulvorständen durch einen Beigeordneten, oder durch ein Mitglied des Gemeinderathes, und der Pfarrer durch einen Pfarrkaplan vertreten lassen.

II. Schulgebäude.

§. 1. Der Schulvorstand hat seine Sorgwaltung darauf zu richten, daß die für die gesammte Anzahl der schulpflichtigen Kinder der Pfarre erforderlichen Elementarschulen gegründet und erhalten werden. Zu diesem Ende wird derselbe das desfallsige Bedürfniß genau zu ermitteln suchen und in entsprechenden Berichten und Anträgen zur Kenntniß der städtischen Schulcommission bringen, die ihrerseits das Weitere veranlassen wird.

§. 2. Die nöthigen Herstellungen an und in den vorhandenen Schulgebäuden, angemessene Verbesserungen, die Beschaffung und Ergänzung des erforderlichen Schul- und Lehr-Apparates u. s. w. wird er bei derselben Behörde beantragen und die gehörige Ausführung der deshalb ergangenen Anordnung mitüberwachen.

§. 3. Er wird darauf sehen und halten, daß stets Reinlichkeit in allen Schulräumen herrsche, in welcher Beziehung, so wie hinsichtlich der Heizung der Unterrichtssäle, das Reglement der städtischen Schulcommission vom 1. März 1838 maaßgebend bleibt.

III. Schulbesuch und Schulgeld.

Die Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs aller schulpflichtigen Kinder der Pfarre ist eine der wichtigsten Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 1. Er wird demzufolge für rechtzeitige Aufnahme der Kinder im schulpflichtigen Alter Sorge tragen. Diese findet den bestehenden Anordnungen gemäß zwei Mal im Jahre, zu Ostern und Michaelis Statt, und muß binnen den ersten 14 Tagen des Semesters beendigt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sollen nur aus erheblichen Gründen und erst nach vorherigem Beschlusse des versammelten Vorstandes gestattet sein.

§. 2. Zu den betreffenden Freischulen erfolgt die Ueberweisung nach erlangter Ueberzeugung, daß die Eltern das Schulgeld nicht zahlen können.

§. 3. Mit der Aufnahme in die Pfarrschulen ist die Verpflichtung zum Bezahlen des Schulgeldes verbunden, indem diese Schulen als Schulen für die Vermögenden, gemeinderäthlichem Beschlusse gemäß, ihre Ausgaben durch ihre Einnahmen decken sollen.

§. 4. Die seit dem Jahre 1828 hierselbst bestehenden Schulgeldsätze sind: 12 Sgr. monatlich für die untern und 15 Sgr. für die mittleren und oberen Classen; neben diesen Sätzen ist für Minderverмögende ein ermäßigter Satz von 8 Sgr. monatlich zulässig. Letztere soll nur geringeren Handwerkern und kleinern Gewerbtreibenden bewilligt werden, namentlich dann, wenn mehrere Kinder derselben Familie die Schule gleichzeitig besuchen.

§. 5. Die Bewilligung von Freistellen in den Pfarrschulen kann des vorgedachten gemeinderäthlichen Beschlusses wegen nur ausnahmsweise und zunächst nur in solchen Fällen stattfinden, wo Eltern für das eine oder andere Kind Schulgeld entrichten, für die übrigen aber dazu nicht im Stande sind, was durch durch Erklärung der betreffenden Armenbezirks-Direction nachzuweisen ist. (Der Satz von 8 Sgr. für ein Kind gilt dann als getheilter von 2 mal 4 für zwei Kinder und der von 12 Sgr. von 3 mal 4 für drei.)

§. 6. Um in diesen Beziehungen die durchaus erforderliche Gleichförmigkeit für alle Schulen der Stadtgemeinde zu bewirken, soll die Feststellung der Schulgeldslisten in gemeinsamen Conferenzen erfolgen, welche von der städtischen Schulcommission in der dritten Woche jedes ersten Schulmonates angeordnet werden. In gleicher Weise wird die Revision der Rückstandslisten vorgenommen.

§. 7. Hinsichtlich der Ueberweisungen zu den Abend- und Sonntagsschulen sind die Bestimmungen des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom Jahre 1839 auf das Sorgfältigste zu beachten.

§. 8. Grundsätzlich sollen die Kinder die betreffenden Schulen ihrer Pfarre besuchen. Denjenigen Eltern, welche das volle Schulgeld zahlen, bleibt es zwar freigestellt, ihre Kinder auch in eine andere Schule zu schicken, allein sie haben dem Vorstande ihres Schulbezirks, unter Angabe der Beweggründe, vorher Anzeige davon zu machen, und bleibt die Aufnahme in eine fremde Schule vom Ermessen des betreffenden Schulvorstandes abhängig. Sie muß z. B. versagt werden, wenn der Schulraum für die Kinder der eigenen Pfarre in Anspruch zu nehmen ist, oder von der Zulassung erhebliche Nachtheile in disciplinarischer Beziehung zu befürchten stehen.

§. 9. Schulwechsel darf im Laufe eines Semesters nicht anders, als beim Verziehen in eine andere Pfarre gestattet werden, und auch dann nur, wenn der Besuch der bisherigen Schule wegen der Entfernung nicht füglich länger angeht; sonst wird damit bis zum Beginne des neuen Semesters gewartet.

§. 10. Die Entlassung aus der Schule findet, wie die Aufnahme, nur zwei Mal im Jahre und zwar am Schlusse jedes Semesters nach bestandener Prüfung Statt.

Da auch in dieser Beziehung für die sämmtlichen Schulen der Stadt Gleichförmigkeit unerläßlich ist, so sollen die Entlassungsprüfungen vom Schulinspector und den Pfarrern gemeinschaftlich abgehalten werden. Die Austheilung der Zeugnisse und Entlassung selbst geschieht vom Pfarrer der betreffenden Schulen. Das desfalls Erforderliche wird die städtische Schulcommission anordnen.

§. 11. Treten im Laufe des Schuljahres Umstände ein, welche einem Kinde die Fortsetzung des Besuchs bis zum gesetzlichen Entlassungstermine unmöglich machen, so bewilligt der Vorstand, so weit nothwendig, nach desfallsiger Beschlußnahme Dispension bis zur Entlassungsprüfung, zu welcher das betreffende Kind in jedem Falle heranzuziehen ist. Hat sich ein solches Kind die zur Entlassung erforderlichen Kenntnisse noch nicht erworben, so wird dasselbe, bis dies geschehen, einer Sonntags-, rücksichtlich zugleich auch einer Abendschule zugewiesen.

§. 12. Zur Bewirkung und Aufrechthaltung der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs bis zur Entlassung müssen die gesetzlichen Verordnungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse angemessen ohne Säumen und nachhaltig in Anwendung gebracht werden. Der Schulvorstand wird darum zunächst über die Ursache der Versäumnisse sorgfältige Erkundigungen einziehen und nach dem Ergebnisse derselben entweder die geeignete Mahnung oder Warnung, oder das Strafverfahren eintreten lassen. Letzteres geschieht mittels der vom Lehrer nach Vorschrift aufzustellenden und einzureichenden Versäumnißlisten.

Wenn Armuth, Mangel an der nöthigen Bekleidung die Ursache der Versäumniß ist, so wird der Vorstand nach Anweisung der Armenordnung vom Jahre 1847 zur Beseitigung dieser Hindernisse das Nöthige veranlassen.

IV. Innere Schulangelegenheiten.

§. 1. Was die Ueberwachung und Förderung der inneren Schulangelegenheiten angeht, so finden sich dafür die leitenden Anhaltspuncte in der von der städtischen Schulcommission unter dem 20 Februar 1850 erlassenen, von uns bestätigten Schulordnung. Der Schulvorstand wird hiernach im Einklange mit der Schulcommission und dem Schulinspector durch seine Beaufsichtigung dahin mitwirken, daß sämmtliche Lehrpersonen ihre Berufspflichten treu und gewissenhaft erfüllen und einen tadellosen Lebenswandel führen.

§. 2. Wenigstens halbjährlich wird er die Schulen seines Pfarrbezirks revidiren, sich durch Abhaltung einer Prüfung vom Zustande derselben in allen ihren Classen genau Kenntniß verschaffen, über das Resultat dieser Prüfung ein Protokoll aufnehmen und Alles, was zum Besten der Schulen, zur Förderung ihrer Zwecke ersprießlich ist, zum Gegenstande einer umsichtigen Verhandlung mit dem betreffenden Lehrpersonale machen.

Vom Termine dieser Prüfungen ist der städtischen Schulcommission einige Tage vorher Anzeige zu machen, damit die Mitglieder derselben sich daran betheiligen können.

V. Anstellungen.

§. 1. Bei Erledigung einer Hauptlehrer- oder Lehrerinstelle wird von Seiten der städtischen Schulcommission, je nachdem es erforderlich erscheint, durch öffentliche Bekanntmachung zur Bewerbung eingeladen. Ueber die Vorschläge zu deren Wiederbesetzung soll der betreffende Schulvorstand mit seinem Gutachten gehört werden, und zu dem Ende der Pfarrer desselben an den desfallsigen Verhandlungen der Schulcommission mit Stimmrecht Theil nehmen.

§. 2. Ueber die Wiederbesetzung von Hülfslehrstellen wird sich der Schulinspector mit dem betreffenden Pfarrer jedes Mal benehmen.

VI. Geschäftsführung.

§. 1. In der Regel versammelt sich der Schulvorstand vierteljährlich, außerdem aber so oft, als die zu erledigenden Geschäfte dies nöthig machen. Wenn der Bürgermeister, oder ein Beigeordneter in dessen Vertretung den Sitzungen beiwohnt, so führen diese den Vorsitz. Wird derselbe aber durch ein Mitglied des Gemeinderathes vertreten, so übernimmt der Pfarrer den Vorsitz, und im Falle auch dieser sich vertreten läßt, so geht der Vorsitz auf den betreffenden Gemeindeverordneten über.

§. 2. Ueber die Verhandlungen wird in einem dazu bestimmten Buche Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern in der Sitzung unterschrieben wird.

§. 3. Haben mehrere Pfarrbezirke die eine oder andere Schule gemeinschaftlich, so vereinigen sich die betreffenden Vorstände zu gemeinsamer Verhandlung.

§. 4. Der Hauptlehrer und die Hauptlehrerin können nach dem Ermessen der Schulvorstände in den einzelnen geeigneten Fällen zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 5. Jährlich im Monate September reicht jeder Schulvorstand der städtischen Schulcommission über den Zustand der Schulen seines Bezirks im Innern

wie Aeußern einen Bericht ein, welchem er zugleich seine Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen anschließt.

VII. Plenarversammlung.

Von Seiten der städtischen Schulcommission wird wenigstens ein Mal im Jahre eine Plenarversammlung sämmtlicher Vorstände veranstaltet werden, in welcher erstere einen Hauptbericht über das Schulwesen der Stadt vorlegt und Alles, was zur Förderung desselben dienlich und zur Aufrechthaltung der Gleichförmigkeit und Einheit in der Verwaltung nothwendig erscheint, zu gemeinsamer Verhandlung bringen wird.

Köln, den 22. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

B. III. 1855.

Nr. 5.

Circular-Verfügung.

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den Königl. Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Dasselbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzial-Behörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 18. August vorigen Jahres weiter zu regeln. Wenn dergleichen Verordnungen in Betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landes-Polizei-Behörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach §. 11 des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabriken-Inspectoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden Königl. Berg-Behörden zu versichern. Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können. Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen. Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10 des Regulativs vom 9 März 1839 und des §. 10 des Gesetzes vom 16. Mai v. J., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen. Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Uebertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.

Berlin, den 12. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Dr. J. Schulze.	von Pommer-Esche.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Manteuffel.

An sämmtliche Königl. Regierungen und das
Königliche Polizei-Präsidium hier.

Nr. 6.

Zusammenstellung der Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 und des Gesetzes vom 16. Mai 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Jugendliche Arbeiter dürfen vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem eilften und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre in einer Fabrik oder bei Berghütten und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden. (§. 1 des Reg. und §. 1 des Gesetzes.)

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt der Königlichen Regierung, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen hat. (§. 2 des Reg.)

§. 3. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen bei den im §. 1 erwähnten Anstalten fernerhin nicht beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichnetes und untersiegeltes Arbeitsbuch einhändigt. Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen. (§. 2 und 3 des Gesetzes.)

§. 4. Bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter in den im §. 1 erwähnten Anstalten nicht über 6 Stunden, und bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Erstere müssen sich überdies an einem dreistündigen Schulunterricht, der jedoch in die Arbeitszeit nicht einzurechnen ist, betheiligen. Die Königlichen Ministerien für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, wenn durch Ausführung der ersterwähnten Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen wird, auf bestimmte Zeit Ausnahm-Vorschriften zu erlassen. (§. 3 des Regul. und §. 4 des Gesetzes.)

§. 5. Wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist, so sind die Orts-Polizei-Behörden befugt, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, die jedoch täglich nur eine Stunde betragen und sich höchstens auf die Dauer von 4 Wochen erstrecken darf, zu gestatten. (§. 3 des Regulativs.)

§. 6. Zwischen den im §. 4 bestimmten Arbeitsstunden ist den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Stunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren. (§. 4 des Regulativs und §. 5 des Ges.)

§. 7. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und nach $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends, sowie an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt. (§. 5 des Reg. und §. 6 des Ges.)

§. 8. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden. (§. 7 des Reg.)

§. 9. Jede, unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitergeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. (§. 7 des Ges.)

§. 10. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Orts-Polizei-Behörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren anzuzeigen, sowie über letztere eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe

in dem Arbeitslocal aufzubewahren und der Polizei- und Schulbehörde auf Verlangen vorzulegen. (§. 7 des Reg. und §. 8 des Ges.)

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thaler für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 3, 9 und 10 werden zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler geahndet, zum zweiten Male mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt.

Außerdem kann der Richter demjenigen, der binnen 5 Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen nach den Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 oder des Gesetzes vom 16. Mai 1853 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung vorstehender Vorschriften die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in 5 Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft. (§. 8 des Reg. und §. 9 des Ges.)

(Regulativ vom 9. März 1839, Gesetz-Sammlung Seite 156 pro 1839.)

(Gesetz vom 16. Mai 1853, Seite 225 der Gesetz-Sammluag.)

Ferner siehe Amtsbl. vom 27. December 1854, Seite 3 pro 1855 über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken.

Nr. 7.

Instruction über das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Rheinprovinz.

Da die Erfahrung einige Abänderungen und Ergänzungen der unter dem 22. Juni 1836 (Amtsbl. Stück 27. Nr. 366) publicirten Instruction über das Verfahren wegen Bestrafung der Schulversäumnisse als nothwendig herausgestellt hat, so wird hierdurch, unter Aufhebung jener Instruction, Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Schullehrer stellt am letzten Tage jeden Monates, oder, auf besondere Anweisung des Bürgermeisters, eines kürzeren Zeitraums (§. 17), die Versäumnißliste nach einem vorgezeichneten Schema doppelt auf, bemerkt darin, welche Entschuldigungsgründe (§. 6) ihm bekannt geworden sind und legt dieselbe binnen längstens 3 Tagen dem Bürgermeister und dem Pfarrer vor und zwar dem Letzteren persönlich, sofern nicht etwa der Landrath wegen besonderer Verhältnisse eine schriftliche Einreichung gestattet hat. Wenn keine Versäumnisse vorgekommen sind, so ist darüber dem Bürgermeister und dem Pfarrer binnen gleicher Frist schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2. Der Pfarrer prüft, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Mitglieder des Schulvorstandes, die Liste und theilt sie innerhalb 8 Tagen mit den ihm nöthig scheinenden Bemerkungen dem Bürgermeister mit.

§. 3. Nachdem diese Mittheilung erfolgt, oder die dafür bestimmte Frist abgelaufen ist, läßt der Bürgermeister die Väter oder Vormünder der Kinder, deren Versäumnisse nach seiner Ueberzeugung zufolge §. 6 nicht entschuldigt sind, mit mindestens 2 Tagen Frist bis spätestens zum 15. Tage des auf die Versäumniß folgenden Monats zur Vernehmung und zur Anhörung des Urtheils auf das Bürgermeisterei-Bureau oder auf ein näher gelegenes Gemeinde-Local schriftlich vorladen.

§. 4. Wer nicht erscheint, wird in contumatiam verurtheilt und der Bürgermeister läßt ihm den Urtheilsauszug binnen 2 Tagen durch den Polizeidiener, den Schöffen oder den Feldschützen zustellen.

§. 5. Wer erscheint, wird mit seinen Entschuldigungsgründen mündlich vernommen, dieselben werden in der Versäumnißliste kurz vermerkt. Thatsachen müssen durch mit zur Stelle gebrachte Zeugen oder Urkunden erwiesen, und muß demnach der Vorzuladende in der Vorladung aufgefordert werden, die zu seiner Rechtfertigung dienenden Beweismittel zu dem Termine selbst mitzubrin-

gen, unter der Verwarnung, daß auf dieselben sonst keine Rücksicht werde genommen werden.

Der Bürgermeister spricht, bemerkt und unterzeichnet sogleich das Urtheil und publicirt es dem Beschuldigten.

§. 6. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

1) Durch schriftlichen Urlaub des Pfarrers.

Wenn ein Pfarrer einem Schulkinde mehr als 3 Tage Urlaub ertheilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des Schul-Inspectors dem Landrathe anzuzeigen, und der Letztere nach Befinden sich die Genehmigung zu längeren Urlaubs-Bewilligungen vorzubehalten.

2) Durch Krankheit des Schulkindes.

3) Für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen, durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich macht.

§. 7. Erkenntnisse, welche aus andern, als den im §. 6 bezeichneten Gründen eine Versäumniß für entschuldigt erklären, bedürfen der Bestätigung des Landraths, welcher dieselbe nur aus besonders erheblichen Billigkeitsgründen ertheilen darf.

Die Bestätigung wird vom Bürgermeister unter Einreichung eines Auszuges der Versäumnißliste nachgesucht. Wird dieselbe nicht ertheilt, so spricht der Landrath die gesetzliche Strafe aus, und theilt dem Bürgermeister das Erkenntniß zur Zustellung mit.

§. 8. Statt der Geldstrafe (1 Sgr. bis 1 Thlr.) ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen und zwar:

1) principaliter wenn der Straffällige aus öffentlichen Armen-Fonds Unterstützung empfängt;

2) subsidiarisch, wenn die Zahlungsunfähigkeit zweifelhaft ist.

Fünf Silbergroschen Geldstrafe sind einer vierstündigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 9. Gegen das Urtheil des Bürgermeisters kann der Verurtheilte Rekurs an den Landrath ergreifen.

Der Rekurs ist bei der Publication, bei Contumatial-Urtheilen binnen 3 Tagen nach der Zustellung bei dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich einzulegen, welcher binnen der 3 folgenden Tage dem Landrath einen die Rekurrenten betreffenden vollständigen Auszug der Versäumnißliste einzureichen hat.

§. 10. Der Landrath erläßt in der Regel seine Entscheidung auf den Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen, kann aber auch, wenn es ihm erforderlich erscheint, zuvor eine weitere Untersuchung und Vernehmung des Rekurrenten anordnen.

§. 11. Die Entscheidung des Landrathes wird auf dem ihm vorgelegten Auszug der Liste (§. 9) niedergeschrieben, dem Bürgermeister zugefertigt, um in der Liste vermerkt und dem Rekurrenten zugestellt zu werden.

§. 12. Gegen die Entscheidung des Landrathes ist in den Fällen des §. 7 stets, sonst aber nur dann, wenn bloß auf Gefängnißstrafe erkannt worden, der Rekurs an die Königl. Regierung, welcher binnen 10 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung angemeldet werden muß, zulässig.

§. 13. Nach Ablauf der Rekursfrist oder erfolgter Entscheidung muß unverzüglich mit der Vollstreckung der Strafen vorangeschritten werden.

Zur Beitreibung der Geldstrafen erhält der Gemeinde-Empfänger einen vom Bürgermeister angefertigten, vom Landrathe visirten Auszug der Versäumnißliste und verfährt in gleicher Weise, wie bei Einziehung der Communal-Abgaben.

Der Vollzug der Gefängnißstrafe erfolgt auf einen vom Bürgermeister erlassenen, vom Landrathe visirten Verhaftsbefehl, welcher Namen und Wohnort des Verurtheilten, den Tag des erlassenen Erkenntnisses und die Dauer der Gefängnißstrafe enthalten muß.

Die geschehene Vollziehung der Strafen wird von dem Bürgermeister in der Liste vermerkt.

§. 14. Die Untersuchungs-Verhandlungen und die Erkenntnisse sind kosten- und stempelfrei. Etwaige baare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten zur Last.

§. 15. Bei Versäumniß des Religions-Unterrichtes, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Untersuchungs- und Strafverfahren ein, und hat der Geistliche die Liste über die

ohne Erlaubniß stattgefundenen Versäumnisse ebenfalls dem Bürgermeister zuzustellen.

§. 16. In Betreff derjenigen Väter und Vormünder, welche bereits bestraft worden sind, und dennoch unfolgsam bleiben, kann alle 14 oder 8 Tage eine Nachweisung über den Schulbesuch ihrer Kinder, resp. Pflegebefohlenen, von dem Schullehrer erfordert werden, um das geeignete Strafverfahren eintreten zu lassen.

§. 17. Die Landräthe führen unter Mitwirkung der Schul-Inspectoren die Aufsicht über die Ausführung dieser Instruction. Sie sind berechtigt, die Versäumnißlisten einzufordern und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer und Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. zu rügen.

Berlin, den 6. Februar 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Eichhorn.

(Amtsblatt 1845, Seite 91.)

Nr. 8.

Verordnung, betreffend die Störungen des Unterrichts und der Schulzucht, vom 7. Januar 1845.

Auf Grund einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 8. December v. J. wird hiermit verordnet, wie folgt:

1) Niemand darf ein öffentliches Schullocal, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullocal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.
4) Sind mit den Uebertretungen vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w., verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Köln, den 7. Januar 1845.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1845, Seite 9.)

Nr. 9.

Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde

darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Classe der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubzur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern an-

vertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

§. 8. Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2 und 3 und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warte-Schulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger, als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung an Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruction vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehr-Anstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernach zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehr-Anstalt wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruction bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalt erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privat-Lehrer.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Classe der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respective des Rectors der Universität oder des Directors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§. 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß ei-

nes Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königliche Regierung einzureichen.

§. 21. Die Königliche Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegensteht. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22. Die Königliche Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange, bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Candidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. December 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

(Amtsblatt 1840, Seite 126.)

Nr. 10.

Polizei-Verordnung, betreffend die Abhaltung öffentlicher Collecten im hiesigen Verwaltungs-Bezirk.

Da der Ober-Präsident der Provinz nach §. 11 Nr. 4 Lit. e der Oberpräsidial-Instruction vom 21. December 1825 die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Collecten in den einzelnen Regierungs-Bezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchen-Collecten, zu ertheilen hat und da zu den letztern die Genehmigung des Königl. Ministeriums erforderlich ist, in so weit sie nicht auf Grund von Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1851 von den kirchlichen Oberen ertheilt werden kann, da hiernach die Abhaltung öffentlicher Collecten ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, es aber an einer Strafbestimmung für den Zuwiderhandelnden fehlt und da es nöthig erscheint, dem unerlaubten Collectiren sowohl deshalb entgegenzutreten, weil dabei häufig unstatthafte Zwecke verfolgt werden, als deshalb, weil dasselbe schwächend auf den Ertrag der ordnungsmäßig ausgeschriebenen Collecten zurückwirkt, so erlassen wir hierdurch auf Grund der §§. 6 Lit. i und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungs-Bezirk nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Alle Collecten mit alleiniger Ausnahme derer, welche in Privatkreisen abgehalten werden, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§. 2. Eine gleiche Genehmigung ist für jede öffentliche Aufforderung zu milden Beiträgen, so wie zur Einsammlung dieser Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten oder durch persönliches Collectiren erforderlich. Dahin ist aber nicht zu rechnen, wenn bei Unglücksfällen oder zur Förderung sonstiger,

gesetzlich erlaubter Zwecke Einzelne sich bereit erklären, eingehende Beiträge an ihren Bestimmungsort zu befördern.

§. 3. Personen, Vereine und Corporationen, welchen die Befugniß zu collectiren, sowie zu Beiträgen aufzufordern, zusteht, bedürfen für die einzelnen und wiederkehrenden Sammlungen einer besondern Genehmigung nicht. Dieselben haben sich jedoch der Polizeibehörde gegenüber durch den Nachweis ihrer Befugniß zu legitimiren.

§. 4. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Collecten veranstaltet oder abhält, desgleichen wer ohne diese Genehmigung zu Beiträgen öffentlich auffordert, solche Aufforderungen verbreitet, oder sich mit dem Einsammeln von Beiträgen befaßt, hat eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

Köln, den 26. August 1853.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 312.)

Nr. 11.

Verordnung, betreffend die Prüfung der Musik-Lehrer.

Gemäß unserer Bekanntmachung im Amtsblatte vom 31. Juli 1841, Seite 228 Nr. 423 haben die Musiklehrer, welche Privat-Unterricht in Musik gewerbweise ertheilen wollen, den Erlaubnißschein dazu, in so fern sie nicht schon an einer öffentlichen Schule angestellt sind, bei der betreffenden Orts-Schulbehörde nachzusuchen und sich zu dem Ende über ihre musikalische Befähigung, wie über sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung durch zuverlässige Zeugnisse auszuweisen.

Es hat indessen bisher in unserm Verwaltungs-Bezirke an solcher Einrichtung gefehlt, die den betreffenden Individuen Gelegenheit böte, über ihre wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung und Tüchtigkeit für Musik-Unterricht ein Qualifications-Zeugniß von competenter Behörde sich zu erwerben. Um diesem Mangel abzuhelfen, haben wir eine Prüfungs-Commission bei der Rheinischen Musikschule dahier unter dem Vorsitze des Directors der Anstalt aus den Lehrern der betreffenden Fächer der Musiker bestehend, gegenwärtig bestellt und dieselbe zur Ausstellung von Fähigkeits-Zeugnissen nach vorhergegagener Prüfung für den erwähnten Zweck ermächtigt. Diejenigen Personen, welche demnach eines solchen Attestes für die Folge bedürfen, haben ihren Antrag auf Zulassung zu der fraglichen Prüfung durch die einschlägige Orts-Schulbehörde unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über sittliche Würdigkeit und Unbescholtenheit an uns zu richten und sich dann in dem näher zu bezeichnenden Termine derselben zu gestellen. Die betreffenden Orts-Polizei- und Schulbehörden werden daher auf die Erfüllung dieser Verordnungen sorgfältig achten, und nur solchen Musiklehrern, die sich gehörig über ihre Befähigung und Tüchtigkeit, wie vorgeschrieben, ausweisen, den Privat-Unterricht in Musik gestatten und unbefugtes Eindringen in diesen Unterrichtszweig nachdrücklich abwehren.

Köln, den 17. Januar 1854.

Königl. Regierung.

(Amtblatt 1854, S. 43.)

Nr. 12.

Beerdigungs-Reglement für die christlichen Confessionen der Stadt Köln.

§. 1. Keine Beerdigung kann, gemäß Art. 77 des bürgerlichen Gesetzbuches, ohne eine schriftliche Erlaubniß des Beamten des Personenstandes, bei Vermeidung der im Artikel 358 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen statt haben.

§. 2. Eine solche Erlaubniß darf nur auf das Zeugniß eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder mit der Beschränkung ertheilt wer-

den, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden, seit dem von den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes, erfolgen soll.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung von Köln, Jahr 1822, Stück 30, Nro. 236.)

Die Särge dürfen nicht früher, als kurz vor der Beerdigung geschlossen werden.

§. 3. Der Begräbnißplatz zu Melaten ist für die Beerdigung der Leichen aller christlichen Confessionen bestimmt.

§. 4. Die Beerdigungen geschehen in fortlaufender Reihenfolge, wie bisher, am nördlichen Ende anfangend.

§. 5. Jede gewöhnliche Grabstelle enthält in dieser Absicht einen Raum von 7 preußischen Fuß Länge und 3½ Fuß Breite. Jedes Grab muß sechs Fuß lang mit senkrechten Wänden, eben so tief, zwei und einen halben Fuß breit und eines vom andern, sowohl oben und unten, als nach beiden Seiten, wenigstens einen halben Fuß entfernt sein.

Die Grabstellen der Kinder-Leichen unter dem 8. Jahre erhalten eine Länge von 5 Fuß und eine Breite von 2½ Fuß. Die Särge müssen in der Regel von Tannenholz sein; wird Eichenholz dazu gebraucht, so muß das Grab 2 Fuß tiefer gemacht werden, und erhält der Todtengräber dafür eine besondere Vergütung von 12 Silbergroschen für Erwachsene und 6 Silbergroschen für Kinder, welche mit den Beerdigungsgebühren erhoben wird. Ueber jede Leiche wird ein spitzwinkliger Hügel aus der Erde gebildet, die vorhin die Stelle des Sarges einnahm.

§. 6. Jedes Grab erhält am obern Ende einen einfachen Pfahl, auf dem die Nummer des Grabes in der im §. 4 bestimmten Reihenfolge verzeichnet ist.

§. 7. Der Aufseher des allgemeinen Begräbnißplatzes wird über die Beerdigungen ein paraphirtes Register führen, das die Ordnungsnummer enthält, womit nach §. 6. die Gräber bezeichnet sind, und woraus zu jeder Zeit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, welche Leiche an jeder einzelnen Grabstelle beerdigt worden.

§. 8. Den Hinterlassenen bleibt es indessen unbenommen, an die Stelle des Pfahles ein Kreuz von Holz oder einen einfachen Stein zu setzen, und muß darauf die betreffende Nummer eingegraben, auch jede darauf zu setzende Inschrift, von dem Polizei-Präsidio und dem Oberbürgermeister genehmigt, und darf die im §. 5 vorgeschriebene Weite des Zwischenraumes nicht überschritten werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Kreuze oder Steine nur bis zur Zeit erhalten werden können, wo auf derselben Stelle wieder beerdigt werden muß, was aber nur nach einem Zeitraume von 15 Jahren geschehen kann.

§. 9. Wer eine einzelne Grabstelle eigenthümlich zu erwerben und dort ein bleibendes Denkmal zu errichten wünscht, muß dazu ebenfalls die Erlaubniß bei dem Oberbürgermeister-Amt, nachsuchen, welches die davon vorzulegende Zeichnung und Inschrift prüfen, und im Fall der Gestattung, den Platz in der gewöhnlichen Größe an den dazu geeigneten Stellen anweisen wird. Für diesen Platz wird eine Vergütung von 20 Thalern in der ersten Reihe und von 10 Thalern in der zweiten Reihe, laut Beschluß des Gemeinderaths vom 21. September 1854 an die Stadtcasse entrichtet, welcher Ertrag zur Erweiterung, Verschönerung und Unterhaltung des Begräbnißplatzes verwendet werden soll.

Es können an einer solchen Stelle keine weiteren Beerdigungen, als aus der Familie des Erwerbers, doch erst nach der festgestellten Frist der 15 Jahre, stattfinden.

§. 10. Es können nach Art. 10 und 11 des Decrets vom 23. Prairial XII, und unter den daselbst enthaltenen Bedingungen eines Geschenks oder einer Stiftung zum Vortheil der Armen und Hospitäler und einer an die Gemeinde zu entrichtenden Summe für die Ueberlassung des Raumes, auch Familien-Begräbnißplätze bewilligt werden.

§. 11. Diese Plätze sind auf dem Plan des Kirchhofes, nach Lage und Größe, genau anzugeben, eben so die deshalb zu leistenden Vergütungssätze, und wird jeder, der solche zu erwerben wünscht, ersucht, sich deshalb auf dem Secretariat des Oberbürgermeister-Amtes zu melden. Pflanzungen bei einzelnen Gräbern oder Familiengrüften dürfen nicht ohne besondere Genehmigung und Vorschrift stattfinden.

Eine Familien-Begräbnißstelle von 6 Plätzen kostet 90 Thlr. Eine von 12 Plätzen 180 Thlr., in beiden Fällen mit einem Aversum von 100 Thlr. zu Gunsten der Armenverwaltung. Beschluß des Gemeinderathes vom 28. September 1854.

§. 12. Was über die eigenthümliche Erwerbung der einzelnen Grabstellen §. 9 und der Familien-Begräbnisse §. 10 bestimmt ist, gilt insbesondere auch von denjenigen Begräbnißstellen, welche gegenwärtig schon mit Denkmälern besetzt sind. Werden diese Begräbnißstellen nicht von den betheiligten Familien oder Angehörigen eigenthümlich erworben, so werden die darauf befindlichen Denkmäler, sobald die Reihenfolge der Begräbnisse herum ist, entfernt, und die Stelle wird zu einer andern Beerdigung benutzt.

§. 13. Um jede Störung zu vermeiden, werden die Leichen der evangelischen Glaubensgenossen in der Regel Morgens zwischen 10 und 11 Uhr hinausgefahren, doch ohne Beschränkung für den Fall, wo eine Abänderung gewünscht wird, in welchem Falle dem Beamten des Personenstandes die gehörige Anzeige gemacht wird, damit dieser dem Beerdigungs-Personal die nöthige Weisung ertheilen kann.

§. 14. Einstweilen noch geschieht das Wegbringen der Leichen der katholischen Einwohner nach dem gemeinschaftlichen Begräbnißplatze durch den bisherigen Unternehmer des Transportes der Leichen der Katholiken, das Wegbringen der Leichen der evangelischen Gemeinde in der bisher üblichen Weise.

Nach Ablauf des bestehenden Unternehmens soll wegen künftiger Einrichtung das Nöthige verabredet werden.

§. 15. Das Wegbringen und die Beerdigung der Leichen solcher Personen, die nichts hinterlassen, und deren nächste Angehörige von öffentlichen Unterstützungen leben, geschieht auf eine desfallsige Bescheinigung der Armenverwaltung unentgeltlich. Für alle übrigen Leichenfuhren müssen die unten vorkommenden Gebühren entrichtet werden.

§. 16. Die Leichenwagen müssen mit zwei guten gleichen Pferden von schwarzer oder brauner Farbe bespannt, und von einem schwarz gekleideten Kutscher in rundem Hute mit schwarzem Flor und schwarzem Mantel geführt werden.

§. 17. Der Leichenwagen wird stets von zwei Trägern begleitet, die ebenfalls schwarz und anständig gekleidet erscheinen. Sie erhalten jeden Abend von dem Unternehmer des Leichen-Transportes in Betreff des Dienstes, der am folgenden Tage zu machen ist, die gehörige Weisung. Sie müssen die Leichen am Sterbehause oder an der Kirche in Empfang nehmen, sie auf den Wagen bis zum Begräbnißplatze begleiten, und daselbst dem Todtengräber behülflich sein, um sie, wenn es nöthig, in das Leichenhaus zu bringen.

§. 18. Der Zug muß im Schritt mit dem größten Anstand gehen.

§. 19. Der Leichenwagen muß sich allemal pünktlich um die Zeit an den Häusern oder Kirchen zur Abnahme der Leichen einfinden, die dem Unternehmer von dem auf dem Amte des Personenstandes angestellten Aufseher über den Leichen-Transport wird bezeichnet werden.

In dieser Absicht hat sich der Unternehmer jeden Abend um 7 Uhr auf dem Amte des Personenstandes einzufinden, um nähere Weisung über die am folgenden Tage zu beerdigenden Leichen zu erhalten.

§. 20. Es wird auf dem Amte des Personenstandes ein Stockregister über die Stunde der Abholung der Leichen, und die auf den Zug und dessen Feierlichkeit Bezug habende Bestellung geführt, der eine Theil wird von dem Register losgeschnitten, und dem Unternehmer zur Beachtung zugestellt.

§. 21. Die Bezahlung der Begräbniß-Gebühren geschieht gleich bei der Bestellung auf dem Amte des Personenstandes nach folgenden Sätzen:

a. Für die Leichen der Katholiken.

1. Wagenclasse.	a. Erwachsene. Rtl.	Sgr.	Pfg.	b. Kinder unter 8 Jahren. Rtl.	Sgr.	Pfg.
a. Unternehmer des Fuhr-Transports	1	—	2		15	1
b. Kirche, zu der der Verstorbene gehörte	1	25	10	„	27	11
c. Leichenträger	—	24	—	„	12	—
d. Einsegner (Pfarrkirche Apost.)	—	8	—	„	4	—
e. Kirchhof-Aufseher resp. Grabgebühr	—	15	—	„	7	6
	4	13	—	2 „	6	6

2. Wagenclasse.	Erwachsene.			Kinder.		
a. siehe oben	1	13	10	„	21	11
b. desgl.	2	21	2	1	10	7
c. desgl.	1	6	„	„	18	„
d. desgl.	„	8	„	„	4	„
e. desgl.	„	15	„	„	7	6
	6	4	„	3	2	„

3. Wagenclasse.	Erwachsene.			Kinder.		
a. siehe oben	2	8	8	1	25	„
b. desgl.	4	7	4	3	12	„
c. desgl.	1	6	„	„	18	„
d. desgl.	„	8	„	„	4	„
e. desgl.	„	15	„	„	7	6
	8	15	„	6	6	6

3. Wagenclasse (mit Weiß verziert.)	Erwachsene.			Kinder.		
a. siehe oben	5	25	8	5	12	„
b. desgl.	4	7	4	3	12	„
c. desgl.	1	6	„	„	18	„
d. desgl.	„	8	„	„	4	„
e. desgl.	„	15	„	„	7	6
	12	2	„	9	23	6

Pos. b. Die Kirche, resp. deren Fabrik bezieht bei jedem Begräbnisse einen bestimmten Antheil als Entschädigung des Verlustes des früher bei jeder Kirche gelegenen Kirchhofes, die hier in Köln durch Anlage eines allgemeinen Friedhofes zu Melaten (1829 und 1810) eingegangen sind.

Nach einem Reglement vom 19. September 1833 erhalten die Leichenbitter:
1) Für das Anmelden eines Sterbefalles:
   a. in der Stadt
      1) Durch einen 5 Thlr.
      2) Durch zwei 8 Thlr.
   b. für kürzere Strecke durch einen 2½ Thlr.

Kirchendienst für jeden der 4 Leichenbitter 2 Thlr.
Begleitung der Leiche bis zum Thore für jeden 1 Thlr.

Auf Verlangen der Angehörigen können auch mehrere Träger mitgehen. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die zweite Verzierung verlangt wird, drei Träger, und wo die dritte Verzierung verlangt wird, auch ein Leichenbitter zur Leitung des Zuges und Handhabung größerer Ordnung mitgegeben wird.

---

b. Für die Leichen der Evangelischen.

	Rthl.	Sgr.	Pfg.
I. Classe für den Leichenwagen nichts.			
Für das Leichentuch nichts.			
Für die Pferde des Leichenwagens	1	„	„
Für den Leichendiener	1	„	„
Für 2 Träger à 11½ Sgr.	„	23	„
Für das Grab	„	15	„
II. Classe für den Leichenwagen und Decoration	2	10	„
Für die Pferde des Leichenwagens	1	1	„
Für den Leichendiener	1	1	„
Für das Grab	„	15	„
Für den Wagenwärter	„	15	„
4 Träger à 15⅓ Sgr.	2	1	4
III. Classe für den Leichenwagen und Decoration	7	„	„
Für die Pferde des Leichenwagens	1	20	„
Dem Kutscher für Anlegung der Trauer . .	1	15	„
Dem Leichendiener	1	20	„
Demselben für Anlegung der Trauer . . .	1	15	„
Für das Grab	„	15	„
Für den Wagenwärter	„	24	„
6 Träger oder mehr à 23 Sgr.			

Kinder-Leichen.

	Rthl.	Sgr.	Pfg.
I. Classe. Für den Miethwagen nichts.			
Für den Träger	„	11	6
Für den Leichendiener	„	15	4
Für das Grab	„	7	6
II. Classe. Für den Miethwagen	1	„	„
Für den Träger	„	11	6
Für den Leichendiener	1	„	„
Für das Grab	„	7	6
Für das Leichentuch	„	10	„
III. Classe. Für den Miethwagen	1	15	„
Für den Träger	„	15	„
Für den Leichendiener	1	15	„
Für das Grab	„	7 6	„
Für das Leichentuch	1	„	„

Mit den Leichenbittern wird es hier gehalten, wie bei den Katholiken.

§. 22. Dem Aufseher des Leichen-Transports ist strenge untersagt, mehr als die oben bestimmten Gebühren zu nehmen, so wie dem Unternehmer, den Trägern und dem Todtengräber, Nebenzahlungen zu fordern, unter Strafe, in eine angemessene Geldbuße verurtheilt zu werden.

§. 23. Der Aufseher wird den beim Leichen-Transport angestellten Personen und dem Unternehmer wöchentlich, den Kirchen-Fabriken aber viertel-

jährig die für sie erhobenen Gebühren auszahlen, und ist gehalten, einem jeden derselben eine Nachweisung desjenigen zuzustellen, worauf er Ansprüche hat.

§. 24. Der Aufseher muß sich von Zeit zu Zeit, und wenigstens Einmal in jedem Monat, von der Beschaffenheit der Leichenwagen, der dazu gehörigen Pferde und Geräthschaften, so wie der Verzierungen überzeugen, und wenn er daran Mängel entdeckt, solche dem Oberbürgermeister-Amte zur weitern Veranlassung unverzüglich anzeigen.

§. 25. Alle drei Monate legt der Aufseher dem Oberbürgermeister-Amte Rechnung über die empfangenen Summen ab, und weiset durch Quittungen nach, daß er solche den Betheiligten richtig zugestellt hat.

Köln, den 25. März 1829.

Der Königl. Polizei-Präsident und Landrath, (gez.) v. Struensee.

Der Königl. Oberbürgermeister (gez.) Steinberger.

Genehmigt.

Köln, den 29. April 1829.

Königliche Regierung.

Nr. 13.

Leichen.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche von dem Ausstellen solcher Leichen in den Kirchen zu besorgen sind, welche an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen angehören, oder, bereits in Fäulniß übergegangen, einen übeln Geruch verbreiten, bestimmen wir hiermit, daß künftig das Ausstellen der Leichen in den Kirchen nur dann gestattet werden darf, wenn ein approbirter Arzt die Unschädlichkeit der Ausstellung zu einer bestimmten Zeit schriftlich bezeugt und die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat. *)

Köln, den 4. Januar 1842.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt Seite 5.)

Nr. 14.

Bekanntmachung.

Menschenknochen ausgraben.

Die nachstehende Bekanntmachung vom 2. März 1839 wird hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. „Bei den vielen Ausgrabungen und Neubauten in hiesiger Stadt auf Plätzen, wo ehemals Kirchen gestanden oder Kirchhöfe gewesen sind, ist es jetzt häufig der Fall, daß Menschenknochen aufgefunden werden, und hat es sich sogar in der letzten Zeit herausgestellt, daß diese Knochen von den Maurergesellen und Handlangern zum Verkauf angeboten worden sind, und auch wirklich Käufer gefunden haben.

Ein solcher Handel spricht gegen das menschliche Gefühl und erregt großes Aergerniß. Sämmtliche Bauherren werden demnach verpflichtet, darauf zuhalten, daß die aufgefundenen Menschenknochen gleich gesammelt und nach dem allgemeinen Kirchhofe zu Melaten gebracht werden, um dort unter Rücksprache mit dem Todtengräber wieder begraben zu werden. Diejenigen, welche dieser Verpflichtung nachzukommen vernachlässigen, sollen der gesetzlichen Untersuchung überwiesen und bestraft werden.

Köln, den 12. October 1844.

Der Polizei-Director, (gez.) Heister.

Nr. 15.

Verordnung über Grabreden.

Nachdem auf dem Kirchhofe zu Melaten wiederholt von Nichtgeistlichen Grabreden aufwiegelnder Art gehalten worden sind, so bringe ich hierdurch Kraft der mir durch den Artikel 17 des Decrets vom 23. Prairial Jahr XII. aufer-

*) Das Gesetz vom 23. Prairial XII. (12. Juni 1804) verbietet das Beerdigen der Leichen in den Kirchen, und enthält Vorschriften über die Anlage der Kirchhöfe.

legten Verpflichtung zur öffentlichen Kenntniß, daß das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist.

Der Kirchhof-Aufseher, sowie die Polizei-Officianten sind angewiesen, diejenigen, welche gegen dieses Verbot handeln, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Müngersdorf, den 22. November 1849.

Der Bürgermeister, (gez. Iven.

Vorstehende Bekanntmachung des Bürgermeisterei-Amts Müngersdorf wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Köln, den 28. November 1849.

Der Polizei-Director, Geiger.

Nr. 16.

Auszug aus dem Amtsblatt pro 1820, Stück 19.

1) Nach der Abendglocke ist alles Geläute für gottesdienstliche oder kirchliche Handlungen die Nacht hindurch, außer für den Gottesdienst der Christnacht, verboten.

5) Bei feierlichen Umzügen oder Prozessionen wird beim Aus- und Eingange nicht allein in der Kirche geläutet, woraus solche geführt werden, sondern auch in jener, wo der Zug vorbeigeht.

8) Alles übrige Geläute, und besonders das Glockenanschlagen oder sogenannte Bairen, außer am Vorabend der feierlichen Frohnleichnams-Prozession eine Stunde lang, und am Tage selbst, während dem Zuge der Prozession, sodann am Vorabende des Tages, an welchem das Fest des Kirchenpatrons gefeiert wird, ebenfalls eine Stunde lang, und während der Prozession am Tage selbst, wird strenge verboten.

Gegeben Aachen, den 8. April 1820.

(gez.) Fonk.
General-Vicar beim erledigten bischöflichen Stuhle.

Ferner Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 16. April 1820.
(Amtsblatt 1820, Seite 123.)

Nr. 17.

Den Gebrauch der Kirchenglocken zu polizeilichen Zwecken betreffend.

Mit Bezug auf den Artikel 48 der Organischen Artikel vom 26. Messidor Jahres IX., die Einrichtung des Cultus betreffend, untersagen wir hiermit den seither üblich gewesenen Gebrauch, die in den katholischen Kirchen befindlichen Glocken für die Ankündigung öffentlicher Verkäufe, Versteigerungen und ähnlicher, mit der Bestimmnng der Glocken nichts gemein habender Zwecke; dieselben dürfen für die Zukunft nur entweder für den kirchlichen Gebrauch, nach Maaßgabe der dafür bestehenden besonderen Verordnungen oder beim Eintreten plötzlicher Gefahr, sei es durch Feuersbrunst oder Wassernoth, benutzt werden, sowie auch, in so fern dies der Oertlichkeit nach nothwendig erscheint, zur Verkündigung obrigkeitlicher Verordnungen, und endlich zur öffentlichen Feier irgend eines wichtigen Landesereignisses, wenn das Glockengeläute dafür durch die competente Behörde besonders angeordnet werden möchte.

In allen diesen Fällen hat die Orts-Polizeibehörde, oder die mit Wahrnehmung der Functionen derselben beauftragte Person sich an den Depositar der Kirchenschlüssel (Pfarrer oder Küster) zu wenden, welcher von seiner geistlichen hohen Ober-Behörde angewiesen werden wird, den Zugang zu den Glocken für die angegebenen Zwecke jedesmal unweigerlich zu öffnen.

Köln, den 7. März 1843.
(Siehe Amtsblatt 1843, Seite 85.)

Nr. 18.

Festtage.

Gültige Festtage sind für alle Landestheile und für alle Confessionen:

a. die Sonntage;

b. der erste und zweite Feiertag der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten;
c. der Charfreitag;
d. der Neujahrstag;
e. der Bußtag am Mittwoch nach Jubilate (Edict vom 28. Januar 1773. Rabe, Gesetzsamml. Bd. I., Abth. 5. S. 1);
f. der Himmelfahrtstag (restituirt durch Rescript vom 19. März 1789. Rabe XIII., 178); mit der Maaßgabe, daß der Charfreitag für die Katholiken nur als bürgerlicher Feiertag gilt.) Cab.-Ordre vom 22. Juli 1839. Gesetzsamml. S. 249.) Das Todtenfest und das Erntedankfest fallen auf Sonntage.

Außerdem sind:
a. In der evangelischen Kirche in einzelnen Landestheilen, namentlich in den vormals Königl. Sächsischen, das Johannisfest und das Michaelisfest, die Marien- und Aposteltage und das Reformationsfest, als sogenannte kleine Feiertage in Gebrauch, dergestalt, daß an denselben eine einmalige Predigt am Vor- oder Nachmittage gehalten wird, die Enthaltung von der Arbeit aber dem freien Willen der Einzelnen überlassen bleibt. (Cab.-Ordre vom 28. Juni 1826. Annalen X. 26. Cab.-Ordre vom 15. December 1826);
b. in der katholischen Kirche gilt als gesetzlich anerkannter Feiertag außer den oben genannten nur noch der Allerheiligentag. Alle übrigen Festtage der katholischen Kirche gelten nur als kirchliche Festtage. (Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837, Gesetzsamml. S. 21.)

Festtage nach der erzbischöflichen Verordnung vom 7. Mai 1829. Amtsbl. 1835, S. 291.

Allerh. Cab.-Ordre vom 5. Juli 1832. Gesetzsamml. Nr. 32, S. 197.
Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837. Gesetzsamml. Nr 37, S. 21 — sind: die erzbischöfliche Verordnung vom 7. Mai 1829 ordnet folgende Festtage an:
1) den Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn;
2) den Montag nach dem Pfingstfeste;
3) das Fest der Geburt unseres Herrn Jesu Christi;
4) das Fest der Beschneidung unseres Herrn (Neujahr);
5) das Fest der heiligen drei Könige;
6) das Fest der Himmelfahrt Christi;
7) das Frohnleichnamsfest;
8) das Fest der Reinigung Mariä;
9) Mariä Verkündigung;
10) Mariä-Himmelfahrt wird am folgenden Sonntag gefeiert;
11) Mariä-Geburt;
12) Mariä Empfängniß;
13) das Fest der hh. Petrus und Paulus;
14) das Fest Allerheiligen;
15) das Fest des h. Erzmärtyrers Stephanus.

Nr. 19.

Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Um den äußeren Störungen entgegen zu treten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, erlassen wir auf Anordnung und nach Vorschrift der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, hiermit auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11, und mit Bezugnahme auf §. 340, Nr. 8, des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, unter Aufhebung sämmtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende polizeiliche Vorschriften:

§. 1. Die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes beider christlichen Confessionen an Sonntagen und an den im §. 11 genannten Festtagen wird von den Ortspolizei-Behörden, nach Rück-

sprache mit den betreffenden Pfarrern, in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen gebracht.

§. 2. Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl, als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und an den im §. 11 genannten Festtagen untersagt. Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Aernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b) alle sonstigen Erd- und Cultur-Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
c) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; — wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist —;
d) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher 2c., mit Geräusch verbunden sind;
e) Arbeiten an Bau-Ausführungen aller Art;
f) Arbeiten in den Fabriken.

§. 3. Machen Nothfälle, z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilen. Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste erstrecken. Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen 2c., von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener, gemeiner Gefahren oder einem augenblickliche Abhülfe erfordernden Nothstande handelt.

§. 4. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im §. 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Behörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. Wird diese Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Rekurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebs-Operationen uud durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§. 5. Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§. 1) an Sonntagen und den im §. 11 genannten Festtagen verboten. Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§. 6. Finden concessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlußsatze des §. 5 enthaltenen Beschränkungen für die zwischen dem vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienste liegende Zeit, so wie nach dem Schlusse des letzteren fort.

§. 7. Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in Wirthshäusern und Schankstätten — außer an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt. Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

§. 8. An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privat-Wohnungen oder Privat-Gärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes verboten. Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags-Haupt-Gottesdienstes gestattet.

§. 9. Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Ver-

storbenen gewidmeten Jahrestages, so wie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Achsermittwoch dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§. 10. Die Abhaltung von Treib- und Klapper-Jagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittagen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§. 11. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachts-Feiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§. 12. In Betreff des Allerheiligentages und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern es sollen auch nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet. In Betreff der übrigen, nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. Sept. 1835 beiden oder einer der beiden Confessionen eigenen Feiertage werden local-polizeiliche Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit dem im §. 340, Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Köln, den 3. Januar 1854.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 4.)

Nr. 20.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 1 der Verordnung Königl. Regierung vom 3. Januar c., betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, nach Rücksprache mit den betreffenden Herren Pfarrern und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte, so wie unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung der Verordnung vom 7. Februar c. werden als die Zeit der gewöhnlichen und regelmäßigen Dauer des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes beider christlichen Confessionen an den Sonntagen und den im §. 11 gedachter Polizei-Verordnung Königl. Regierung genannten Festtagen, die Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags hiermit festgesetzt.

Köln, den 20. April 1854.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Nr. 21.

Die Bestimmungen des §. 5 der Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 3. Januar 1854, dahin lautend: „Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§. 1) an Sonntagen und den im §. 11 genannten Festtagen verboten. Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs- und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt“, werden hiermit in Erinnerung gebracht mit dem Hinzufügen, daß durch Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 2. November v. J. festgestellt ist, daß das Verbot „des Aushängens und Ausstellens von Waaren“ auch das Ausstellen von Waaren **innerhalb** des Hauses, sobald dasselbe den Zweck hat, dem vorübergehenden Publicum von außen die Ansicht der Waaren zu gewähren, umfaßt. — Es müs-

sen demnach während der ganzen Dauer der Sonn- und betreffenden Festtage die Schaufenster der Läden, Waarenlager, Magazine und Buden entweder geschlossen bleiben oder ausgeräumt werden. Wenn einzelnen Gewerbtreibenden die Wegräumung und Wiederaufstellung der an den Schaufenstern befindlichen Waaren besonders mühsam und doch das gänzliche Schließen der Fensterladen während des Tages des dann eintretenden Lichtmangels wegen nicht wohl möglich sein sollte, so kann der Bestimmung des §. 5 der Polizei-Verordnung auch dadurch entsprochen werden, daß ein Verdecken der Waaren mit einem weißen, das Tageslicht hindurch lassenden Vorhange oder auf andere ähnliche Weise erfolgt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im §. 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafe belegt werden.

Köln, den 15. März 1855.

Der Polizei-Director,

Geiger.

Tit. III.

Feld-Polizei.

Nr. 1.

Ruralgesetz vom 28. September bis 6. October 1791.

Titel I.

Von den Feldgütern und der Feldordnung.

Abschnitt 4.

Von den Heerden, von den Einschließungen, von der Koppelweide und der Stoppelweide.

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frei, Viehheerden in solcher Zahl und Gattung, wie er es für den Bau und die Benutzung seiner Ländereien für nützlich erachtet, zu halten, und sie auf denselben ausschließlich weiden zu lassen, vorbehaltlich dessen, was wegen der Koppelweide und der Stoppelweide unten bestimmt werden wird.

Art. 2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Namen der Koppelweide bekannt ist und das Recht der Stoppelweide mit sich bringt, findet mit den in dem gegenwärtigen Abschnitt festgesetzten Einschränkungen einstweilen ferner statt, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einen Titel oder auf einen durch die Gesetze und Gewohnheiten autorisirten Besitz gründet; in allen andern Beziehungen ist sie abgeschafft.

Art. 3. Das Recht der Stoppelweide in einem Kirchspiele, es mag nun mit dem Rechte der Koppelweide verbunden sein oder nicht, kann nur an den Orten bestehen, wo es auf einen besondern Titel gegründet oder durch einen unvordenklichen Ortsgebrauch autorisirt ist, und unter der Bedingung, daß die Stoppelweide daselbst nur in Gemäßheit der örtlichen Vorschriften und Gebräuche ausgeübt werde, welche mit den in den folgenden Artikeln dieses Abschnittes enthaltenen Einschränkungen nicht im Widerspruche stehen.

Art. 4. Das Recht, seine Grundstücke einzuschließen und zu öffnen, entspringt wesentlich aus dem Eigenthumsrechte, und kann keinem Eigenthümer bestritten werden. Die Nationalversammlung schafft alle Gesetze und Gewohnheiten ab, welche diesem Rechte etwa entgegenstehen.

Art. 5. Das Recht der Koppelweide und das einfache Recht der Stoppelweide kann die Eigenthümer in keinem Falle verhindern, ihre Grundstücke zu schließen, und die ganze Zeit hindurch, wo ein Grundstück auf die im folgenden

Artikel bestimmte Weise geschlossen ist, kann es weder dem einen, noch dem andern der obigen Rechte unterliegen.

Art. 6. Das Grundstück wird als geschlossen betrachtet, wenn es mit einer Mauer von 4 Fuß Höhe, mit Schlagbaum oder Thür umgeben ist, mit Palisaden oder Gitterwerk, oder mit einer lebendigen Hecke, oder mit einer todten Hecke, welche aus Pfählen gemacht oder aus Baumzweigen geflochten, oder auf irgend eine andere, an dem Orte gebräuchliche Art, die Hecken zu machen, verfertigt ist, oder endlich mit einem Graben, der oben wenigstens vier Fuß Breite und zwei Fuß Tiefe hat.

Art. 7. Die Einschließung befreit eben so von dem Rechte der gegenseitigen oder nicht gegenseitigen Stoppelweide zwischen Privaten, wenn dieses Recht sich nicht auf einen Titel gründet. Alle entgegenstehenden Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

Art. 8. Zwischen Privaten ist jedes auf einen Titel gegründete Recht der Stoppelweide, selbst im Gehölze, loskäuflich, nach dem Gutachten von Sachverständigen, mit Rücksicht auf den Vortheil, welchen der Berechtigte daraus ziehen konnte, wenn das Recht nicht gegenseitig war, oder mit Rücksicht auf den Nachtheil, welcher einem der Eigenthümer aus dem Verluste der Gegenseitigkeit etwa erwachsen möchte, wenn sie bestand; Alles unbeschadet des Cantonnementsrechts, sowohl für die Privaten, als für die Gemeinden, welches durch den Art. 8 des Decrets vom 17., 19., 20. Sept. 1790 bestätigt worden ist.

Art. 9. In keinem Falle und zu keiner Zeit kann das Recht der Koppelweide oder das der Stoppelweide auf künstlichen Wiesen ausgeübt werden, es kann auf keinem besäeten, oder mit irgend einem Erzeugnisse bedeckten Grundstücke eher stattfinden, als nach der Ernte.

Art. 10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfen sind, finden sie nur in der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit einstweilen statt, und niemals, so lange das erste Gras noch nicht eingeerntet ist.

Art. 11. Das Recht jedes Eigenthümers, seine Grundstücke zu schließen, findet selbst in Hinsicht der Wiesen in den Kirchspielen statt, wo dieselben ohne Eigenthumstitel und bloß durch den Gebrauch, entweder unmittelbar nach der Ernte des ersten Grases, oder zu einer andern bestimmten Zeit allen Einwohnern gemeinschaftlich werden.

Art. 12. In den Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, oder wo es gebräuchlich ist, dieselbe durch eine gemeinschaftliche Heerde auszuüben, kann jeder Eigenthümer oder Pächter auf diese Gemeinschaft verzichten, und in einer besondern Heerde eine Anzahl Stücke Vieh hüten lassen, welche der Größe der Ländereien angemessen ist, die er in dem Kirchspiele bebaut.

Art. 13. Die Zahl des Viehes wird nach Verhältniß der Ausdehnung der Ländereien auf so und so viel Stück auf den Morgen, nach den örtlichen Reglements und Gebräuchen in jedem Kirchspiele festgesetzt; in Ermangelung bestimmter Documente in dieser Hinsicht, hat der Gemeinderath darüber Anordnungen zu treffen.

Art. 14. Gleichwohl kann jedes seßhafte Familienhaupt, welches weder Eigenthümer noch Pächter irgend einer der der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfenen Ländereien ist, und der Eigenthümer oder Pächter, welchem die Geringfügigkeit dessen, was er bebaut, den gleich zu bestimmenden Vortheil nicht gewährt, auf gedachte Ländereien in einer besondern Heerde, oder in der gemeinschaftlichen Heerde bis zu sechs Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe treiben, unbeschadet der Rechte jener Personen auf die Gemeindeländereien, wenn deren in dem Kirchspiele vorhanden sind, und ohne daß hierdurch an den Gesetzen, Gewohnheiten und unvordenklichen Ortsgebräuchen etwas geändert wird, die ihnen etwa einen größern Vortheil zusichern.

Art. 15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche Ländereien in den der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Kirchspielen bebauen, in denen sie nicht wohnhaft sind, haben das nämliche Recht, eine der Ausdehnung dessen, was sie bebauen, angemessene Anzahl von Stücken Vieh in die gemeinschaftliche Heerde zu treiben oder in einer besondern Heerde hüten zu lassen, in Gemäßheit der Verfügung des Art. 12 dieses Abschnittes, aber in keinem Falle können die Eigenthümer oder Pächter ihr Recht an Andere übertragen.

Art. 16. Wenn in Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, ein Eigenthümer einen Theil seines Eigenthums einschließt, so wird die Anzahl der Stücke Vieh, welche er ferner in der gemeinschaftlichen Heerde oder in einer besondern Heerde auf die Privatländereien der Einwohner der Gemeinde schicken kann, in Gemäßheit der Verfügungen des Art. 13. dieses Abschnittes verhältnißmäßig vermindert.

Art. 17. Eine Gemeinde, deren Recht der Koppelweide gegen eine benachbarte Gemeinde durch Einschließungen beschränkt wird, welche auf die in dem Art. 6 dieses Abschnittes bestimmte Weise gemacht sind, kann deshalb durchaus auf keine Entschädigung Anspruch machen, selbst nicht in dem Falle, wo ihr Recht sich auf einen Titel gründet, aber diese Gemeinde hat das Recht, auf die gegenseitige Befugniß zu verzichten, welche aus dem Rechte der Koppelweide zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele entspringt: das Nämliche findet statt, wenn das Recht der Koppelweide auf dem Eigenthume eines Privaten ausgeübt wurde.

Abschnitt 5.

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frei, seine Ernte, welcher Art sie auch sei, mit jedem Instrument und zu jeder Zeit, welche ihm ansteht, zu machen, vorausgesetzt, daß er den benachbarten Eigenthümern keinen Schaden zufügt.

Indessen kann in den Gegenden, wo die Bestimmung des Anfangs der Weinlese gebräuchlich ist, darüber von dem Gemeinderath jährlich ein Reglement gemacht werden, jedoch nur für die nicht geschlossenen Weinberge. Die Reclamationen, welche gegen das Reglement etwa erhoben werden, gehen an das Directorium des Departemens, welches nach vorgängigem Gutachten des Directoriums des Districts darüber entscheidet.

Abschnitt 7.

Von den Feldschützen.

Art. 1. Zur Sicherung des Eigenthumes und zum Schutze der Ernte können in den Municipalitäten, unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Aufsicht der Municipal-Beamten, Feldschützen bestellt werden. Sie werden von dem Gemeinderath ernannt und können nur in der nämlichen Form versetzt oder abgesetzt werden.

Art 2. Mehrere Municipalitäten können den nämlichen Feldschützen wählen und bezahlen und eine Municipalität kann deren mehrere haben. In den Municipalitäten, wo Hüter zur Erhaltung der Holzungen angestellt sind, können sie beide Verrichtungen wahrnehmen.

Art. 3. Die Feldschützen werden von der Gemeinde oder den Gemeinden bezahlt, in Gemäßheit der Festsetzung ihrer Besoldung durch den Gemeinderath; die Besoldung wird aus den Geldbußen genommen, welche der Gemeinde ganz gebühren. Falls sie für die Besoldung der Schützen nicht ganz ausreichen, so wird die fehlende Summe nach Verhältniß der Grundsteuer vertheilt, sie fällt aber demjenigen, der das Land bewirthschaftet, zur Last. Die Besoldungen der Communal-Forsthüter werden jedoch aus dem Erlöse des Holzes genommen und von der Besoldung derjenigen getrennt gehalten, welche das übrige Feldeigenthum beschützen.

Art. 4. In der Ausübung ihrer Verrichtungen können die Feldschützen alle Arten von Waffen tragen, welche das Directorium des Departements für nothwendig erachtet.

Art. 5. Die Feldschützen müssen wenigstens 25 Jahre alt sein; sie müssen als Leute von guten Sitten anerkannt sein und von dem Friedensrichter in ihre Stelle eingeführt werden; er läßt sie den Eid leisten, für die Erhaltung alles Eigenthums, welches unter der öffentlichen Redlichkeit steht, und alles desjenigen zu wachen, dessen Schutz ihnen durch ihre Bestallungs-Urkunde anvertraut ist.

Art. 6. Sie erstatten, affirmiren*) und hinterlegen ihre Berichte bei dem Friedensrichter ihres Cantons, oder einem seiner Beisitzer, oder machen vor dem Einen oder Andern ihre Erklärungen. Ihre Berichte, sowie ihre Erklärungen, haben, wenn sie nur zu Geldansprüchen Veranlassung geben, in Ansehung aller in der Feldpolizei erwähnten Vergehen, gerichtlichen Glauben, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 7. Sie sind für den Schaden verantwortlich, falls sie es vernachlässigen, binnen 24 Stunden die Berichte über die Vergehen zu erstatten.

Art. 8. Die Verfolgung des Feldfrevels muß spätestens binnen Monatsfrist geschehen, sei es durch die verletzten Parteien oder den Procurator der Gemeinde oder dessen Substituten, wenn deren vorhanden sind, oder durch Rechtsverständige, welche von der Municipalität damit beauftragt sind, widrigenfalls die Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Titel II.

Von der Feldpolizei.

Art. 1. Die Polizei der Felder ist speciell unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und Municipal-Beamten und unter der Aufsicht der Feldschützen und der National-Gensd'armerie.

Art. 2. Alle unten erwähnten Feldvergehen sind, ihrer Natur nach, von der Competenz des Friedensrichters oder der Municipalität des Ortes, wo sie begangen sind.

Art. 3. Jedes der unten erwähnten Feldvergehen wird mit Geldbuße oder Gefängniß, polizeilichem oder zuchtpolizeilichem, oder mit Geldbuße und Gefängniß zugleich bestraft, nach den Umständen und der Schwere des Vergehens, unbeschadet der Entschädigung, zu welcher man demjenigen, der den Schaden erlitten hat, verpflichtet sein kann. In allen Fällen ist diese Entschädigung vorzugsweise vor der Geldbuße zahlbar. Zu der Entschädigung und der Geldbuße sind die Uebertreter solidarisch verpflichtet.

Art. 4. Die geringsten Geldbußen sind die von dem Werthe eines Taglohnes, welcher nach dem in der Gegend gewöhnlichen Preise von dem Directorium des Departements festgesetzt wird.**) Alle gewöhnlichen Geldbußen, welche die Summe von 3 Tagelöhnen nicht übersteigen, werden verdoppelt im Falle der Wiederholung innerhalb eines Jahres, oder wenn das Vergehen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang begangen worden ist: sie werden verdreifacht, wenn jene beiden Umstände zusammentreffen; sie werden in die Casse der Municipalität des Orts abgeführt.

Art. 5. Die Nichtzahlung der Geldbußen und der Schadloshaltung oder Vergütungen zieht erst 24 Stunden nach dem Zahlungsbefehl den Personalarrest nach sich. Bei den Zahlungsunfähigen tritt an die Stelle der Geldbuße Gefängniß; aber die Dauer desselben, wenn es in Folge der Strafverwandlung eintritt, kann einen Monat nicht übersteigen. Bei den Vergehen, für welche diese Strafe nicht ausgesprochen ist und in den schweren Fällen, wo Gefängniß und Geldbuße zugleich verfügt sind, kann sie um ein Viertel der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit verlängert werden.

---

*) Gesetz vom 23. Thermidor Jahres IV (10. August 1796.) Art. 1. Die Protocolle der Feldschützen und Forsthüter sind der Förmlichkeit der Einregistrirung nicht unterworfen; die Feldschützen sind nur gehalten, die Wahrheit derselben vor dem Friedensrichter oder einem seiner Assessoren binnen 24 Stunden zu affirmiren.

**) Gesetz vom 23. Thermidor Jahres IV (10. August 1796). Art. 2. Die Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes oder die eines Tages Gefängniß, welche durch den Art. 606 des Gesetzbuches über Vergehen und Strafen als die geringste festgesetzt ist, kann bei Feld- und Forstvergehen nicht unter 3 Tagelöhnen oder 3 Tagen Gefängniß sein.

Art. 6. Die in dem gegenwärtigen Titel erwähnten Vergehen, welche ein Gefängniß von mehr als 3 Tagen auf dem Lande, und von mehr als 8 Tagen in den Städten nach sich ziehen, werden in zuchtpolizeilichem Wege abgeurtheilt, die andern in municipalpolizeilichem.

Art. 7. Die Ehemänner, Väter, Mütter, Vormünder, Herrschaften, Unternehmer jeder Art sind für die von ihren Frauen und Kindern, Pupillen, Minderjährigen unter 20 Jahren, die nicht verheirathet sind, Domistiken, Arbeitern, Frachtführern und anderen Untergebenen begangenen Vergehen civilrechtlich verantwortlich. Die Abschätzung des Schadens geschieht allemal durch den Friedensrichter oder dessen Assessoren, oder durch Sachverständige, die von demselben ernannt werden.

Art. 8. Die Domestiken, Arbeiter, Frachtführer oder andere Untergebene sind ihrerseits Denjenigen, welche sich ihrer bedienen, für ihre Vergehen verantwortlich.

Art. 9. Die Municipal-Beamten haben über die Ruhe, die Gesundheit und Sicherheit auf dem Lande überhaupt zu wachen; sie sind insbesondere gehalten, wenigstens einmal jährlich die Backöfen und Schornsteine aller Häuser und Gebäude zu besichtigen, welche weniger als 100 Toisen von andern Wohnungen entfernt sind. Diese Besichtigungen müssen acht Tage vorher angekündigt werden.
Nach der Besichtigung verordnen sie die Ausbesserung oder die Niederreißung der Backöfen und Schornsteine, die sich in einem Zustande der Baufälligkeit befinden, welcher Feuersbrunst oder andere Unglücke verursachen könnte; es kann eine Geldbuße von wenigstens 6 Franken und von höchstens 24 Franken eintreten.

Art. 12. Dasjenige, was Thiere jeder Art, welche ohne Aufsicht gelassen werden, an dem Eigenthume eines Andern verderben, sei es in der Umschließung der Wohnungen, oder in einem Feldgehäge, oder in offenen Feldern, muß von den Personen bezahlt werden, welche den Genuß der Thiere haben; wenn sie zahlungsunfähig sind, so muß das Verdorbene von Denjenigen bezahlt werden, welchen das Eigenthum der Thiere zusteht. Der Eigenthümer, welchem der Schaden zugefügt wird, hat das Recht, die Thiere zu pfänden, unter der Verpflichtung, sie binnen 24 Stunden an den Aufbewahrungsort bringen zu lassen welcher zu diesem Behufe von der Municipalität zu bestimmen ist.
Zur Vergütung des Verdorbenen werden die Thiere verkauft, wenn sie nicht zurückgefordert werden, oder wenn nicht binnen 8 Tagen, nach dem des Vergehens, der Schaden bezahlt worden ist.
Ist es Federvieh irgend einer Art, welches den Schaden verursacht, so kann der Eigenthümer, Inhaber oder Pächter, welchem er zugefügt wird, es tödten, aber bloß an Ort und Stelle, wo es den Schaden thut.

Art. 13. Die todten Thiere müssen von dem Eigenthümer, und auf dessen Grund und Boden, im Laufe des Tages 4 Fuß tief vergraben, oder an den von der Municipalität bezeichneten Ort gefahren werden, damit sie dort vergraben werden; den Zuwiderhandelnden trifft die Strafe, daß er eine Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohns und die Kosten der Wegschaffung und der Vergrabung zu zahlen hat.

Art. 15. Niemand darf das Grundstück seines Nachbars überschwemmen, oder freiwillig bewirken, daß demselben das Wasser auf eine schädliche Weise zufließt, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße, welche die Entschädigungssumme nicht übersteigen darf.

Art. 18. An den Orten, welche der Koppelweide oder der Stoppelweide nicht unterworfen sind, muß für jede Ziege, welche auf dem Grundstücke eines Andern gegen den Willen des Eigenthümers gefunden wird, von dem Eigenthümer der Ziege eine Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes bezahlt werden.
In den Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, kann, wenn die Ziegen nicht in einer gemeinschaftlichen Heerde zusammengetrieben werden, derjenige, welcher Thiere dieser Art hält, sie nur angebunden auf die Felder treiben, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes für jedes Stück.

Unter allen Umständen wird die Geldbuße verdoppelt, wenn sie Frucht oder anderen Bäumen, Hecken, Weinbergen oder Gärten Schaden zugefügt haben, unbeschadet der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung.

Art. 19. Die Eigenthümer oder Pächter des nämlichen Cantons können sich nicht verbinden, um den Tagelohn der Arbeiter oder den Lohn der Domestiken herunterzudrücken, oder auf einen geringern Betrag festzusetzen, bei Strafe einer Geldbuße von einem Viertel der Mobilarsteuer des Uebertretenden, selbst eines municipalpolizeilichen Gefängnisses in dem geeigneten Falle.

Art. 20. Die Schnitter, Domestiken und Arbeiter auf dem Lande können sich nicht untereinander verbinden, um den Preis des Lohnes in die Höhe zu bringen und zu bestimmen, bei Strafe einer Geldbuße, welche den Werth von zwölf Tagelöhnen nicht übersteigen darf, und außerdem eines municipalpolizeilichen Gefängnisses.

Art. 22. An den Orten, wo Koppelweide oder Stoppelweide besteht, sowie an solchen, wo sie nicht gebräuchlich sind, dürfen die Hirten und Schäfer die Heerden, welcher Art sie auch seien, nicht eher in die abgeernteten und offenen Felder treiben, als 2 Tage nach gänzlich vollendeter Ernte, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes; die Geldbuße wird verdoppelt, wenn das Vieh eines Andern in ein Feldgehäge gedrungen ist.

Art. 23. Eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Heerde, welche auf den der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Ländereien, die nicht für sie allein bezeichnet sind, weidend gefunden wird, kann von den Feldhütern und selbst von jedem Andern gepfändet werden; sie muß demnächst an den zu diesem Behufe von der Municipalität zu bestimmenden Aufbewahrungsort gebracht werden.

Der Herr der Heerde wird zu einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohns für jedes Stück Wollvieh und zu einer dreimal so großen Geldbuße für jedes Stück sonstigen Viehs verurtheilt.

Er kann außerdem, nach der Schwere der Umstände, für den Schaden verantwortlich sein, welchen seine Heerde etwa verursacht, jedoch kann sich diese Verantwortlichkeit nicht über die Gränzen der Municipalität hinaus erstrecken.

Um so mehr tritt diese Geldbuße und diese Verantwortlichkeit ein, wenn die Heerde auf Ländereien gepfändet worden ist, die der Koppelweide oder Stoppelweide nicht unterworfen sind.

Art. 24. Es ist verboten, Vieh irgend einer Art und zu irgend einer Zeit auf fremden Grund und Boden, in künstliche Wiesen, Weingärten, Weidenplätze, Kapern-, Oliven-, Maulbeer-, Granaten-, Pomeranzen-Pflanzungen und Pflanzungen sonstiger Bäume dieser Art zu treiben, sowie in die Pflanzungen oder Baumschulen von Frucht- oder sonstigen Bäumen, welche von Menschenhand angelegt sind.

Die für dieses Vergehen verwirkte Geldbuße ist eine dem Werthe der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung gleiche Summe, die Geldbuße wird verdoppelt, wenn der Schaden in einem Feldgehäge verursacht worden ist; nach den Umständen kann municipalpolizeiliches Gefängniß eintreten.

Art. 25. Die Führer von Vieh, welche von Märkten zurückkommen, oder solches von einem Orte an den andern bringen, können selbst an Orten, wo Koppelweide oder Stoppelweide besteht, dasselbe nicht auf Ländereien der Privaten oder auf den Gemeindeweiden weiden lassen, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe zweier Tagelöhne und außerdem des Schadenersatzes. Die Geldbuße muß der Entschädigungssumme gleich sein, wenn der Schaden auf einem besäeten oder nicht abgeernteten Felde oder in einem Feldgehäge geschehen ist.

In Ermangelung der Zahlung kann das Vieh gepfändet und bis zu dem Betrage dessen verkauft werden, was an Entschädigung, Geldbußen und sonst bezüglichen Kosten verschuldet wird. Den Umständen nach kann gegen die Führer sogar municipalpolizeiliches Gefängniß eintreten.

Art. 26. Wer in der Ernte eines Andern, sein Vieh hütend, betroffen wird, wird außer der Zahlung der Entschädigung zu einer Geldbuße, welche der Entschädigungssumme gleich ist, verurtheilt, und kann den Umständen nach zu einem Gefängnisse verurtheilt werden, welches 1 Jahr nicht überschreiten darf.

Art. 33. Wer ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Mist, Mergel oder sonstigen Dünger, welcher auf die Ländereien gebracht ist, wegnimmt, wird außer der Entschädigung zu einer Geldbuße verurtheilt, welche

den Werth von 6 Tagelöhnen nicht übersteigt, und er kann zu municipalpolizeilichem Gefängniß verurtheilt werden. Die Geldbuße ist von dem Werthe von 12 Tagelöhnen, und das Gefängniß kann von 3 Monaten sein, wenn der Uebertreter den Dünger zu seinem Vortheil verwendet hat.

Art. 34. Wer Erzeugnisse der Erde, die zur Nahrung der Menschen dienen können, oder sonstige nützliche Erzeugnisse entwendet, wird zu einer Geldbuße verurtheilt, welche der dem Eigenthümer oder Pächter gebührenden Entschädigung gleich kommt; er kann auch, nach den Umständen des Vergehens, zu municipalpolizeilichem Gefängniß verurtheilt werden.

Art. 35. Für jeden Erntediebstahl, welcher mit Körben oder Säcken, oder mit Hülfe von Lastthieren ausgeführt wird, beträgt die Geldbuße das Doppelte der Entschädigung, und das Gefängniß, welches allemal eintritt, kann, nach der Schwere der Umstände, von 3 Monaten sein.

Art. 36. Die Entwendung von Holz, welche in Schlagholz, oder in hochstämmigem Holze, oder in anderen Baumpflanzungen der Privaten oder Gemeinden geschieht, und wenn sie durch Tragen auf dem Rücken ausgeführt wird, wird mit einer Geldbuße von dem Doppelten der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung bestraft. Die Gefängnißstrafe kann die nämliche sein, wie die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte.

Art. 37. Der Diebstahl in Schlagholz, hochstämmigem Holze und andern Baumpflanzungen der Privaten oder Gemeinden, welcher mittelst Beladung von Lastthieren oder Karren ausgeführt wird, wird mit Gefängniß bestraft, welches nicht unter 3 Tagen und nicht über 6 Monate sein darf. Der Schuldige hat außerdem eine Geldbuße von dem Dreifachen des Werthes der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung zu zahlen.

Art. 38. Die Verwüstungen, welche durch Thiere oder Heerden in Schlagholz der Privaten oder Gemeinden geschehen, werden bestraft, wie folgt:

Es wird eine Geldbuße bezahlt: für ein Wollvieh, von 1 Franken, für ein Schwein, von 1 Franken, für eine Ziege, von 2 Franken, für ein Pferd oder anderes Lastthier, von 2 Franken, für einen Ochsen, eine Kuh oder ein Kalb, von 3 Franken.

Ist das Schlagholz in den 6 ersten Jahren seines Wachsthumes, so wird die Geldbuße verdoppelt.

Hat die Verwüstung in Gegenwart des Hirten und im Schlagholz von weniger als 6 Jahren stattgefunden, so wird die Geldbuße verdreifacht.

Liegt der Fall einer Wiederholung im Laufe des Jahres vor, so wird die Geldbuße verdoppelt, und wenn die vorgedachten beiden Umstände zusammenkommen, oder wenn ein Wiederholungsfall und einer der beiden Umstände vorliegen, so wird die Geldbuße vervierfacht.

Die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung wird durch gütliche Uebereinkunft, oder durch Gutachten von Sachverständigen bestimmt.

Art. 39. In Gemäßheit des Decrets über die Verrichtungen der National-Gensd'armerie kann jeder Verwüster von Holz oder Ernten, sowie jeder versteckte Jäger, welcher auf der That betroffen wird, ohne Aufforderung eines Civilbeamten von jedem National-Gensd'armen festgenommen werden.

Art. 40. Die Bauern und Andere, welche auf irgend eine Weise öffentliche Wege verdorben oder verschlechtert, oder in die Breite derselben Eingriffe gethan haben, werden zur Ausbesserung oder zur Wiederherstellung und zu einer Geldbuße verurtheilt, welche nicht unter 3 Franken und nicht über 24 Franken sein darf.

Art. 41. Jeder Reisende, welcher die Einschließung eines Feldes aufmacht, um sich auf seinem Wege einen Durchgang zu verschaffen, hat den dem Eigenthümer verursachten Schaden und außerdem eine Geldbuße von 3 Tagelöhnen zu zahlen, es sei denn, daß der Friedensrichter des Cantons entschiede, daß der öffentliche Weg nicht habe gebraucht werden können, und alsdann fallen die Entschädigungen und die Kosten der Einschließung der Gemeinde zur Last.

Art. 44. Die Rasen, die Erde oder Steine von öffentlichen Wegen können ohne Erlaubniß des Directoriums des Departements in keinem Falle weggenommen werden. Die Erde oder Materialien, welche den Gemeinden gehören, können ebenfalls nicht weggenommen werden, es sei denn in Gemäßheit eines

für die Bedürfnisse des Ackerbaues in der Gemeinde allgemein bestehenden Gebrauchs, welcher nicht durch einen Gemeinderathsbeschluß aufgehoben ist.

Wer eines dieser Vergehen begeht, wird, außer dem Ersatz des Schadens, nach der Schwere der Umstände zu einer Geldbuße verurtheilt, welche nicht über 24 Franken und nicht unter 3 Franken sein darf; er kann außerdem zu municipalpolizeilichem Gefängniß verurtheilt werden.

Nr. 2.

Abraupen.

In Erwägung, daß das im Frühjahre vorzunehmende allgemeine Abraupen der Bäume und Hecken zu den gemeinnützigsten, der Landwirthschafts-Polizei obliegenden Maßregeln gehört; daß häufig die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen vernachlässigt werden; daß es endlich diesen innerhalb unseres, aus mehreren ehemaligen Departements zusammengesetzten Regierungsbezirks an Uebereinstimmung und nöthiger Gleichförmigkeit gebricht: wird hierdurch, diesen Gegenstand betreffend, Nachstehendes theils in Erinnerung gebracht und theils verordnet:

1. In allen Land- und Stadtgemeinden soll bei dem Herannahen oder bald nach dem Eintreten des Frühjahrs in den Gärten, auf den Feldern und mit Bäumen besetzten Land- und Heerstraßen, nach Dringlichkeit und Ausführbarkeit auch in den Privat-, Gemeinde- oder Königl. Waldungen, ein allgemeines Abraupen, innerhalb einer dafür nach der Localität näher anzuberaumenden zehntägigen Frist, vorgenommen werden.

2. Die nähere Bestimmung der zehntägigen Frist geschieht von dem jedesmaligen Vorstande der Local-Polizei, welcher für deren Kundmachung zu sorgen hat und wegen der Ausführung verantwortlich ist.

3. Die Verbindlichkeit, dem von dem Local-Polizei-Vorstande hinsichtlich der einzuhaltenden Frist anzuordnenden Abraupen nachzukommen, liegt bei Selbstnutzung den Eigenthümern oder deren zur Wahrung und Pflege des Eigenthums angestellten Vertretern und Officianten, sonst den Miethsleuten und Nutznießern ob.

4. Die weggeschafften Raupennester und Gewebe sollen alsbald, jedoch nur an solcher Stelle verbrannt werden, wo weder für Wälder, Bäume und Gesträuche, noch für Häuser, sonstige Gebäude oder Barmen einige Feuersgefahr dadurch zu besorgen ist.

7. Es bleibt dem Orts-Polizei-Vorstande mit Zuziehung und Einverständniß von drei Männern aus der Classe der Bestbeerbten unbenommen, in Jahren besonders häufiger Raupenbrut eine nochmalige fünftägige Frist zum Nachabraupen festzusetzen und in den betreffenden Gemeinden kund zu machen.

9. Wo der Augenschein die Nichtbefolgung, oder doch nicht gehörige, dem Zweck genügende Befolgung dieser unserer Verordnung nachweis't, da soll die nachzuholende Arbeit durch von Polizei wegen zu bestellende Personen auf Kosten der Saumseligen sogleich ausgeführt werden.

Der Lohn hierfür soll, die Wiedererstattung durch die Saumseligen vorbehalten, vorschußweise aus der Gemeinde-Casse bezahlt werden.

10. Die Saumseligen und Sorglosen werden von dem Orts-Polizei-Vorstande den Polizeigerichten angezeigt, um, neben dem Ersatze der Kosten, nach Art. 471, Nr. 8 des Strafgesetzbuchs bestraft zu werden.*)

Köln, 20. März 1822.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 79.)

Nr. 3.

Weidgang der Ziegen.

Das Austreiben des Ziegenviehes auf die Weide, dessen große Schädlichkeit

---

*) Auf Grund des Art. 2 wurden Seitens des Königl. Polizei-Präsidii dahier nähere Bestimmungen erlassen, die wegen ihrer transitorischen Natur nach Ablauf der verordneten Fristen wirkungslos geworden sind.

Früher enthielt das Gesetz vom 26. Ventose IV. (16. März 1796) ähnliche Vorschriften; sie wurden häufig in Erinnerung gebracht.

für alle seinem Biß erreichbare Hecken und Bäume schon längst allgemein anerkannt wurde, ist sowohl auf dem rechten als linken Rheinufer unseres Regierungsbezirks durch Gesetze und Verordnungen verpönt.

Veranlaßt durch Beschwerden über häufige Nichtbeobachtung dieses Verbots, bringen wir solches in Erinnerung und setzen zugleich zu forthin gleichmäßiger Befolgung in dem ganzen Umfange unseres Regierungsbezirks — ohne jedoch damit bestehenden strengeren Forstgesetzen zu derogiren — hiermit fest:

1) Das Austreiben des Ziegenviehes auf die Weide bleibt und wird hierdurch nochmals verboten.

2) Das Einpflöcken eines solchen Thieres im Freien kann lediglich auf dem Privat-Eigenthume seines Besitzers Statt haben.

3) Contravenienten verfallen für jeden einzelnen Contraventionsfall, außer dem von ihnen zu leistenden Schadenersatz sammt Kosten, in eine Strafe von wenigstens 12 Sgr.

Köln, den 15. November 1821.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 287.)

Nr. 4.

Bestimmung über das Abraupen der Bäume und Hecken.

Die Verordnung Königl. Regierung vom 20. März 1823 (Amtsblatt Nr. 79), das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend, wird hierdurch mit der Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß im Stadtkreise Köln das Abraupen am 3. März c. beendigt sein muß.

Köln, den 12. Februar 1855.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Legen der Früchte im Freien in der Nähe von Gebäuden. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1816. Amtsblatt S. 150.

Tit. IV.

Festungs-Polizei.

Nr. 1.

Lehm- und Sandgraben.

Es ist von der Königlichen Commandantur darüber Beschwerde geführt worden, daß durch das Ausgraben von Lehm und Sand die Umgebungen des Glacis außerhalb des Weierthors und des Sicherheitshafens beschädigt worden seien.

Um ähnlichen Klagen für die Folge vorzubeugen, wird das Ausgraben von Lehm und Sand in den Festungswerken hiermit auf das strengste untersagt, und werden die Contravenienten zur gesetzlichen Strafe vor das Polizeigericht gezogen werden.*)

Köln, den 30. April 1819.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 2.

Verbot des Eindringens und Uebernachtens in den Festungswerken.

Gemäß einer Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 5. vorigen Monats und im Einverständnisse mit der Königl. Festungs-Commandantur hierselbst, wird das eigenmächtige Eindringen in die hiesigen Festungswerke, besonders aber das eigenmächtige Uebernachten in denselben, und namentlich das Besteigen der Brustwehren durchaus, und das Gehen auf dem Walle (vormals der Graben genannt) während der Nacht und Dunkelheit, bei der gesetzlichen Contraventionsstrafe von 15 Franken oder fünftägigem Gefängniß, hiermit untersagt, sowie denn auch bei Vermeidung einer gleichen Strafe der Besuch aller Werke, wo Warnungstafeln aufgerichtet sind, zu jeder Zeit nicht stattfinden, so wenig als, besonders bei Nachtzeit, sich Jemand in der Nähe der Pulverthürme und anderer verschlossener Werke betreffen lassen darf.

Köln, den 21. Juli 1821.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt Seite 189.)

Feueranmachen und Rauchen siehe Tit. V.

---

*) Siehe Gesetz vom 30. August 1824, Gesetz-Sammlung Seite 163, und vom 10. September 1828.

Nr. 3.

Das Betreten des abgeschlossenen Theiles des inneren Wallganges zwischen der Gereons-Windmühle und dem Eigelsteinerthore wird hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Polizeistrafe verboten.

Köln, den 4. Januar 1840.

Königl. Commandantur. Königl. Polizei-Direction.

(Polizei-Verordnung vom 4. Januar 1840.)

Nr. 4.

Bekanntmachung und Warnung.

Das Fahren und Reiten in den Promenaden, jedes Betreten des Rasens, des Gebüsches und der Baumpflanzungen, jede Verunreinigung, jede Beschädigung der Pflanzen oder Bäume, insbesondere das Abbrechen der Blumen, das unbefugte Zerstören oder Ausheben der Vogelnester, wie das Wegfangen von Singvögeln, das störende Spielen, Laufen, Schreien und Werfen ec. in den öffentlichen Anlagen und Wegen im Bereiche der Stadt Köln, wie an den Forts in dem Festungs-Rayon, ist ernstlich verboten und sollen die Zuwiderhandelnden festgenommen und der gesetzlichen Bestrafung unnachsichtlich dem competenten Gericht überwiesen werden. Oeffentliche Anlagen und Wege im Bereiche der Stadt Köln u. Festungs-Rayon.

Köln, den 27. April 1841.

Königl. Festungs-Commandantur, (gez.) v. d. Lund. Königl. Polizei-Direction, (gez.) Heister.

(Polizei-Verordnung vom 27. April 1841.)

Nr. 5.

Bestimmungen über das Befahren des Festungs-Glacis-Weges.

Das Befahren des Festungs-Glacis-Weges um die Stadt Köln mit Lastwagen und Lastkarren auf den nachbenannten Strecken: Glacis, Befahren der Wege.

a) zwischen dem Bayenhause und dem Severinsthore;
b) zwischen der Köln-Bonner-Chaussee und dem Zülpicher Wege;
c) zwischen dem Weiherthore und der Frechener Straße;
d) zwischen dem Ehrenthore und dem Gereonsthore;
e) zwischen dem Gereonsthore und der Köln-Neußer-Chaussee,
f) zwischen dem Mülheimer Wege und dem Thürmchen; ist verboten. Nur für leichtes Fuhrwerk und für die Oekonomie-Fuhren der angränzenden Gärtners- oder Ackersleute ist die Benutzung der vorbezeichneten Strecken des Glacis-Weges gestattet.

Zuwiderhandelnde gegen dieses Verbot werden von der Polizei, der Gensd'armerie und den Militär-Patrouillen angehalten und der gesetzlichen Bestrafung überwiesen werden.

Köln, den 27. April 1841.

Königl. Commandantur, (gez.) v. d. Lund. Königl. Polizei-Direction, (gez.) Heister.

(Polizei-Verordnung vom 27. April 1841.)

Nr. 6.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 Tit. XI und unter Aufhebung der Verordnung vom 7. December 1827 wird hiermit bestimmt:

1) Das Reiten und Fahren auf dem von dem Fahrweg abgesonderten Fußwege innerhalb der Festungswerke vor den Stadtthoren, sowie

2) Das Aufstellen von Fuhrwerk innerhalb der Zwinger der Thorpassagen ist verboten.

3) Zuwiderhandelnde verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und 474 festgesetzte Strafe.

Köln, den 10. April 1845.

Königl. Commandantur. Königl. Polizei-Direction.

Nr. 7.

Bestimmungen über das Fahren durch die Festungsthore.

Auf Grund der §§. 5 und 6 b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Alles Fahren über die Zugbrücken an den Festungsthoren, durch diese selbst und über den Raum zwischen denselben darf nur im Schritte geschehen.

2) Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Köln, den 21. Dec. 1854.

Königl. Commandantur, (gez.) Engels. Königl. Polizei-Direction, (gez.) Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 21. Dec. 1854.)

Nr. 8.

Das Ablagern von Schutt im Festungs-Rayon ist verboten und haben Contravenienten gerichtliche Verfolgung, nach Umständen auch sofortige Verhaftung zu erwarten.

Köln, den 27. Mai 1846.

Königl. Polizei-Direction, (gez.) Dolleschall.

(Amtsblatt pro 1846, öffentlicher Anzeiger Seite 142, Nr. 355.)

Nr. 9.

Bestimmungen über Sicherstellung der Friedens-Pulver-Magazine.

Die öfters sich ergebende Unkunde der Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung der Bestände in den sogenannten Friedens-Pulver-Magazinen vor den hiesigen Thoren und zur Verhütung des hier zu befürchtenden städtischen Unglücks macht es nothwendig, Nachstehendes zur Kenntniß des betreffenden Theils des Publikums zu bringen:

1) Das Fahren, Reiten und Gehen über die zu den Friedens-Pulver-Magazinen gehörenden Vorplätze, das Treiben des Viehes darüber und jede andere unbefugte Benutzung derselben kann nicht länger gestattet werden. Zur Erleichterung des Beachtens dieser nothwendigen Vorsichtsmaßregeln werden die Vorplätze gegenwärtig so in die Augen fallend bezeichnet, daß über ihre Gränzbestimmungen kein Zweifel bestehen kann.

2) Der Weg, welcher sonst durch die Mitte des zum Magazin Nr. 3 vor dem Severinthore gehörenden Vorplatzes führte, ist eingegangen und statt dessen

ein Weg rechter Hand des Platzes gelegt worden. Dieser Weg gehört ausschließlich zu dem Magazine und kann zum Ueberfahren auf das rechts daran stoßende Acker- und Gartenland, auf welches ohne ihn schwer zu kommen ist, nur unter der Bedingung benutzt werden, daß der Eigenthümer sich verbindlich mache, den Fußsteig nicht zu berühren oder zu verletzen und zur guten Instandhaltung des Weges mit beizutragen.

3) Das Friedens-Pulver-Magazin Nr. 3 vor dem Hanenthore liegt zwischen Schutthaufen, leicht entzündlichen Mistbergen und übel riechenden Mistanlagen. Den Nachtheil solcher Umgebungen hat die Erfahrung vor dem Ehrenthore dargethan, wo vor einigen Jahren ein Mistberg in der Nähe des dortigen Pulver-Magazins in Brand gerathen ist. Es kann daher die Anlegung von dergleichen Misthaufen in der Nähe der Pulver-Magazine im Allgemeinen nicht rathsam gefunden und beim Magazin Nr. 3, vor dem Hahnenthore, eben so wenig wie das dortige Schuttabladen, dicht an dem Wege nach Lind, zugelassen werden.

4) Die gemeinschaftliche Benutzung des zum Pulver-Magazin Nr. 5, vor dem Eigelsteinerthore, gehörenden Weges muß gänzlich aufgehoben werden, zu welchem Ende der Zugang mittelst einer Barriere versperrt worden ist.

5) Das schnelle Fahren und Reiten oder Jagen dicht an den Pulver-Magazinen und deren Vorplätzen, sowie jeder Aufenthalt zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß mit oder ohne Gefähr, Vieh oder Handgeräth an den Barrieren und Vorplätzen der Magazine ist mit der erforderlichen Sicherstellung unverträglich und kann am wenigsten am Pulver-Magazin Nr. 4 vor dem Ehrenthore, erlaubt werden, weil die Passage hier lebhaft ist und der Fahrweg zur Zeit dicht an der Barriere dieses Magazins vorbei geht.

6) Das Zusammenstellen von Ackergeräth, von Karren und dergleichen, das Niederlegen von Gartengeräthschaften, Arbeitszeug, Handwerkszeug u. s. w. an den Barrieren der Magazine oder an den Vorplätzen derselben kann, auch wenn die Schildwache die Aufsicht darüber freiwillig übernehmen wollte, dennoch nicht gebilligt und eben so wenig das Ueberwerfen des Unkrautes oder wohl gar der Steine von dem Garten- und Ackerlande, über die Barrieren der Magazine und auf die Vorplätze und Fußsteige zugegeben werden.

7) Wegeverbesserungen durch Bauschutt und große hervorragende Steine sind längs der Barrieren der Pulver-Magazine und deren Vorplätze nicht rathsam.

8) Das Tabakrauchen in der Gegend der Friedens-Pulver-Magazine, das Herumgehen mit frei oder mit gedeckt brennender Kohle, mit brennendem Licht und dergl., das sogenannte Feueranschlagen, das Schießen mit dem Jagd-Feuergewehr u. s. w., ist im Umfange der Magazine von wenigstens 200 Schritten nicht erlaubt. Imgleichen darf in der Gegend der Friedens-Pulver-Magazine kein Feuer überhaupt und auf den Aeckern anders, als in der Entfernung von wenigstens 300 Schritten vom Magazine angemacht werden und zwar muß dies stets windabwärts vom Magazine geschehen.

Die Forderung der nothwendigen Beachtung mehrerer der vorstehenden Vorsichtsmaßregeln ist schon in den Eigenthumsrechten der Königlichen Fortification und in dem Verwaltungs- und Bewirthschaftungsrechte des Artillerie-Depots begründet, die Nichtachtung anderer, wie der unter Nr. 8 beregten, gehört bereits zu der durch das Königliche Polizeigericht zu rügenden Contravention und ist im übrigen von dieser, die persönliche Ueberzeugung in Anspruch nehmenden Anzeige zu erwarten, daß es nicht nöthig sein werde, bei der Königlichen Commandantur darauf anzutragen, daß auch die Nichtbeachtung der anderen unerläßlichen Sicherheitsmaßregeln unter die, vor das Polizeigericht gehörenden Contraventionsfälle aufgenommen werde.

Köln, den 23. August 1825.

Der Hauptmann, Matthias,
zeitiger Artillerie-Offizier der Festung.

(Amtsblatt pro 1825, Seite 199.)

Nr. 10.

Jeder wird hiermit bei Androhung der gesetzlichen Strafe gewarnt, sich in den auf dem hiesigen Festungs-Glacis angelegten und dem Publikum bereits zur Benutzung erlaubten Promenaden aller Beschädigung zu enthalten, sei es durch Verletzung der Pflanzen oder durch Ueberschreiten der erlaubten und bezeichneten Wege. Eltern, Vormünder und Lehrherren werden für ihre Kinder, Mündel, Lehrlinge oder sonstigen Pflegebefohlenen besonders verantwortlich gemacht.

Köln, den 30. April 1827.

Bekanntmachung des Polizei-Präsidii.

Tit. V.

Feuer=Polizei.

Erneuerte Feuer-Lösch-Ordnung für die Stadt Köln.

Nr. 1.

Erster Abschnitt.

Von den Maßregeln zur Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1. Im Allgemeinen liegt jedem Einwohner die Verpflichtung ob, beim Gebrauch des Feuers und des Lichtes die größte Vorsicht zu beobachten.

§. 2. Eltern sind in Beziehung auf die Feuerpolizei für ihre Kinder, Vormünder für ihre Pflegbefohlenen, sofern Letztere unter ihrer unmittelbaren persönlichen Aufsicht leben, Herrschaften für ihr Gesinde, Handwerksmeister für ihre Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

§. 3. Jeder Einwohner ist schuldig, dem betreffenden Polizei-Commissar Anzeige davon zu machen, wenn eine Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht Seitens anderer Personen zu seiner Kenntniß gelangt.

§. 4. Es ist verboten, Heu- und Strohböden, Scheunen, Ställe und andere Orte, wo sich brennbare Materialien befinden, mit Licht zu betreten, wenn das Licht nicht in einer mit einem Gitter von Eisendraht umgebenen, am Obertheil und Boden mit Blech bedeckten Laterne von Glas oder Horn verschlossen ist.

§. 5. Bei dem Dreschen von Getraide in Scheunen und andern ähnlichen Räumen, bei Licht, ist dieselbe Vorsicht zu gebrauchen.

§. 6. Es ist verboten, bei unverdecktem Lichte Flachs, Hanf oder Werg zu trocknen, zu brechen, zu schlagen, zu säubern oder sonst zuzubereiten, und muß bei dergleichen Arbeiten das Licht stets in der §. 4 vorgeschriebenen Laterne verschlossen sein.

§. 7. Das Zubereiten von Theer, Firniß 2c. 2c., das Schmelzen von Talg, Seife, Pottasche, Wachslichtern, Karrenschmeer 2c. ist im Innern der Wohnungen gänzlich untersagt, und darf nur in den mit polizeilicher Erlaubniß angelegten Räumen geschehen.

§. 8. Das Tabakrauchen aus ungedeckelten Pfeifen und Cigarren auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist gänzlich untersagt.

§. 9. Das Tabakrauchen, es geschehe aus gedeckelten Pfeifen oder Cigarren, ist verboten:

a) in den Tischler- und allen Werkstätten, in welchen sich leicht entzündbares Material befindet,
b) auf den Marktplätzen während des Verkaufs und Feilhaltens der Waare,
c) am Kaufhause,

d) auf dem Heumarkte und allen ähnlichen Stellen, wo ohne Unterbrechung Waaren auf- und abgeladen werden,
e) auf den Krahnen und Werften des Freihafens, in den Entrepots und andern, zum Waarenlager der Kaufleute dienenden Plätzen,
f) auf der Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz,
g) in einer Entfernung von 200 Schritten im Umkreise von den Luftpulver-Magazinen, innerhalb welcher Entfernung auch das Feueranschlagen untersagt ist.

Ebenso ist es verboten, innerhalb des Raumes zwischen den Forts und der Stadtmauer, und zwar im ganzen Umfange von Köln, Feuer anzumachen, wie dieses besonders zur Herbstzeit durch Verbrennen von Erdäpfelkraut, Quecken oder anderen Unkrauts auf den Aeckern bisher häufig zu geschehen pflegte.

§. 10. Niemand darf Asche auf den Boden oder an gefährliche Orte, noch weniger aber in hölzerne Gefäße schütten, es muß vielmehr die Asche unten im Hause, entweder in gewölbten Kellern oder an feuersichern Orten verwahrt werden, nachdem solche zuvor mit Wasser völlig begossen worden.

§. 11. Asche, welche in Gärten zur Düngung gebraucht werden soll, darf nicht frei hingeschüttet, sondern muß in eine Grube geworfen und überdies stark mit Wasser begossen werden, damit ein etwa entstehender Wind die Funken nicht umhertreiben kann.

§. 12. Das Anschlagen und Auslöschen von Fackeln an die Häuser und Hausthüren ist untersagt.

§. 13. Das Schießen mit Feuergewehren in den Straßen, Häusern und andern geschlossenen Räumen, das Abbrennen von Feuerwerken, Raketen werfen, Anzünden von Freudenfeuern ist ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß gänzlich untersagt.

§. 14. Nasses Heu und Grummet darf nicht eingescheuert werden, ohne daß die nöthigen Maßregeln ergriffen worden sind, die Gährung desselben zu verhüten.

§. 15. Die Rauchfänge sind künftig lediglich nach der ministeriellen Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsamm. Nr. 3, S. 43), und der Verordnung der Königl. Regierung vom 19. Juli 1830 (Amtsbl. Stück 30, S. 220), welche in der Beilage besonders abgedruckt sind, anzulegen.

§. 16. Hiernach soll der innere Raum der durch Kaminfeger zu befahrenden Rauchfänge in der Tiefe 1 Fuß, in der Breite 1 Fuß 9 Zoll enthalten; auch soll jeder Rauchfang 3 Fuß über das Dach hervorragen.

§. 17. Diejenigen Rauchfänge, welche mit einem Dorn gefegt werden, müssen in Gemäßheit der im §. 15 erwähnten Verordnungen von der größten zulässigen Weite von 8 Zoll im Lichten sein.

§. 18. Rauchfänge der Bierbrauer, Bäcker, Branntweinbrenner und überhaupt derjenigen Gewerbtreibenden, welche für ihre Feuerstätte ein stärkeres, als bei gewöhnlichen Kaminen gebräuchlich ist, bedürfen, müssen im innern Raume wenigstens 1 Fuß 9 Zoll im Viereck und das Gemäuer derselben auf jeder Seite 10 Zoll in der Dicke enthalten.

§. 19. Geschleifte Röhren dürfen nach der ministeriellen Instruction vom 14. Januar 1822 nur bedingungsweise und auf Holz gar nicht aufgeführt werden.

§. 20. Ofenröhren, welche durch Riegelwände in den Rauchfang geleitet sind, müssen mit einem Pfeifensteine, welcher 1 Fuß 4½ Zoll im Viereck hat, versehen sein.

§. 21. Die in den Rauchfängen angebrachten Oeffnungen, welche zu den Rauchkammern führen, müssen mit eisernen Thüren versehen sein, und wenn die Mauern der Rauchkammern, sie mögen sich unter dem Dache oder anderswo befinden, aus Riegelwänden bestehen, so sollen Letztere mit Lehm, oder einer sonstigen steinartigen Erde, wenigstens 11 Linien dick, beworfen werden. Ebenso soll es mit den Decken und Fußböden der Rauchkammern gehalten werden.

§. 22. Es darf kein Rauchfang, Backofen oder andere Feueranlagen ohne Erlaubniß der Polizeibehörde errichtetet werden, welche Erlaubniß nur nach vorgängiger, durch den Stadtbaumeister vorgenommenen Untersuchung und seines darüber ertheilten Gutachtens ertheilt wird.

§. 23. Nach vollendetem Bau dürfen dergleichen Feueranlagen nicht früher

in Gebrauch gesetzt werden, bis eine abermalige, durch den Stadtbaumeister vorgenommene Untersuchung ergeben hat, daß solche vorschriftsmäßig ausgeführt worden.

§. 24. Die Ofenröhren müssen von Eisenblech verfertigt werden und wenigstens den vierten Theil der lichten Weite des Ofens im Durchmesser haben.

§. 25. Die Ofenröhren müssen von der Oberdecke des Zimmers 1 Fuß 6 Zoll entfernt bleiben.

§. 26. Die Oefen in den Werkstätten der Tischler und überhaupt alle Werkstätten, in welchen sich leicht entzündbare Stoffe befinden, sind rundum mit eisernen Platten zu belegen, oder doch sonstige Vorkehrungen zu treffen, wodurch jede Feuersgefahr entfernt wird.

§. 27. Diejenigen Häuser, welche verschiedene Haushaltungen enthalten und in welchen sich weder hinlängliche Rauchfänge, noch Herde für jede Familie befinden, müssen mit eben so vielen Rauchfängen und Feuerherden versehen werden, als Haushaltungen vorhanden sind. Die Hauseigenthümer sind verbunden, sich hiernach zu achten.

§. 28. In jeder Section soll ein Kaminfeger angestellt sein, welchem es obliegt, in Begleitung eines Polizei-Beamten halbjährlich die Kamine zu untersuchen und erforderlichen Falls zu fegen.

§. 29. Regelmäßig müssen die Kamine zweimal im Winter und einmal im Sommer gereinigt werden. Mithin sind die Monate Januar, April, Oktober besonders als solche bezeichnet, in welchen ihre Arbeiten stattfinden müssen und damit Letztere spätestens mit Ablauf der Monate Februar, Mai und November beendigt sein können, ist es den Kaminfegern gestattet, Gehülfen, für welche sie jedoch verantwortlich sind, anzunehmen.

§. 30. Die Kaminfeger sind gehalten, diejenigen Hausbewohner, bei welchen sie die Kamine untersuchen wollen, 24 Stunden vorher davon zu benachrichtigen, und wenn ihnen etwa desfallsige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten, den betreffenden Polizei-Commissar zur weitern Entscheidung davon zu benachrichtigen.

§. 31. Die Kaminfeger erhalten für die Reinigung eines Kamines, wenn das Haus nur ein Stockwerk hat, 1 Sgr. 7 Pf., wenn es deren zwei hat, 2 Sgr. 4 Pf., hat es deren drei oder mehrere, 3 Sgr. 2 Pf.

Zweiter Abschnitt.

Von den Feuer-Löschanstalten und den Pompiers.

§. 32. Es sollen in der Stadt Köln zur Bedienung der Brandspritzen vier Compagnieen Pompiers bestehen und zwar für jede Section eine Compagnie.

§. 33. Die dazu nöthige Mannschaft soll, so weit als möglich, aus Arbeitern bestehen, welche im Solde der Gemeinde entweder am Rhein oder sonst angestellt sind.

§. 34. Die Ernennung der Mannschaft steht dem Polizei-Präsidium zu, und geschieht die der Souschefs und Pompiers auf den Vorschlag und mit Zuziehung der Chefs. Die Ernennungs-Urkunden werden aber ebenfalls von dem Polizei-Präsidium ausgefertigt. Die Chefs und Souschefs führen über ihre Mannschaft Namenlisten und Controllen.

§. 35. Eine jede Compagnie besteht aus:
a) 1 Chef,
b) 5 Souschefs,
c) 15 Pompiers und
d) 25 Arbeitern.

§. 36. Außer den vier Compagnieen zur Bedienung der Spritzen ist eine Arbeiter-Compagnie, bestehend aus:
a) 14 Zimmerleuten,
b) 4 Maurern,
c) 9 Dachdeckern und
d) 3 Kaminfegern

errichtet, über welche dem Stadtbaumeister, der den Rang eines Chefs hat, das Commando zusteht, und welchem drei Souschefs, nämlich:

a) 1 Zimmermeister,
b) 1 Maurermeister,
c) 1 Dachdeckermeister

beigeordnet sind, um ihm mit Rath beizustehen, seine Anordnungen in Vollzug zu setzen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten.

§. 37. Die der Stadt Köln eigenthümlich zugehörenden zwanzig Feuerspritzen werden unter die vier Compagnieen gleichmäßig vertheilt und erhält also jeder Chef 5 Spritzen unter sein Commando.

§. 38. Jede Spritze steht unter Aufsicht eines Souschefs und es wird dieselbe bedient von:

a) einem 1., 2. und 3 Pompier,
b) 5 Arbeitern.

Sollte die Größe der Spritze eine größere Anzahl Arbeiter erfordern, so werden diese aus den zu Hülfe eilenden Bürgern von dem betreffenden Chef oder Souschefs erwählt und angestellt.

Außerdem sollen bei jeder Compagnie zwei Raspelträger, mit dem Range eines gewöhnlichen Pompiers, angestellt sein, welche beim Ausbruch eines Feuers mit der Raspel die Straßen durchziehen.

Der Lohn der Raspelträger ist auf 8 Sgr. für jede Dienstleistung festgesetzt.

§. 39. Unter dem, bei jeder Spritze anzustellenden Personal sollen ein Schuhmacher oder Sattler, sowie ein Schlosser sich befinden, um die augenblicklichen nöthigen Ausbesserungen an der Spritze und den Schläuchen schleunigst vornehmen zu können.

§. 40. Jede Spritze ist mit einem Buchstaben bezeichnet, namentlich:

I. die 5 Spritzen der 1. Compagnie, mit A, B, C, D, E,
II. die der 2. Compagnie, mit F, G, H, I, K,
III. die der 3. Compagnie, mit L, M, N, O, P, und
IV. die der 4. Compagnie, mit Q, R, S, T, U.

Außerdem ist jede Spritze mit dem Namen des betreffenden Chefs und Souschefs bezeichnet.

§. 41. Bei jeder Spritze müssen die nöthigen Riemen und Zugseile, 3 Karabiner mit Haken zum Tragen der Schläuche, 1 Hammer, 1 Eisendraht zum Reinigen der Röhre, 1 Zange, Nägel, 1 Rolle wasserdichtes Leder zum Ausbessern des Schlauches, 1 leichtes Seil zum Abziehen des Schlauches, 2 Herdpfannen, 1 Korb mit 50 Theerkränzen vorhanden sein.

§. 42. Jeder Spritze werden 50 Eimer zugetheilt, welche gleiche Bezeichnung, wie die Spritze, erhalten und zu 25 an Stangen gereiht werden, so daß sie von 2 Männern leicht ohne Aufenthalt getragen werden können.

§. 43. Zur Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit müssen in den Spritzen-Depots vorhanden sein:

1) die nöthigen Haken zum Einhängen der Stangen mit den Eimern,
2) die erforderliche Einrichtung zum Aufhängen und Trocknen der Schläuche
3) 1 Besen, 1 Bürste, 1 Schwamm,
4) neben oder an der Thür einer jeden Niederlage soll ein Schild mit der Bezeichnung der Bestimmung, dem Namen des betreffenden Chefs und Souschefs und des Buchstabens, mit welchem die Spritze bezeichnet ist, angeheftet werden.

§. 44. Der Chef hat dafür zu sorgen, daß die zur Fortschaffung der Spritze nöthigen Pferde stets bestellt sind. Zu jedem Depot sollen 4 Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine auf dem Rathhause, der zweite im Local der Polizei-Behörde, der dritte bei dem Chef der betreffenden Compagnie und der vierte bei dem Souschef niedergelegt wird. Diese Schlüssel müssen stets an einem bestimmten Orte hängen und mit der erforderlichen, möglichst augenfälligen Bezeichnung versehen sein.

§. 45. Der Arbeiter-Compagnie werden folgende Gegenstände zugetheilt:

1) den Zimmerleuten Aexte,
2) den Maurern eiserne Hämmer oder Brecheisen,

3) den Dachdeckern Leitern und Feuerhaken,
4) den Kaminfegern das gewöhnliche Handwerkszeug.

Dieser Werkzeuge dürfen die Arbeiter sich lediglich nur während des Feuers bedienen.

§. 46. Es sollen drei große Brandleitern mit den dazu erforderlichen Hebestangen, sowie drei große Brandhaken vorhanden sein und an folgenden drei Plätzen aufbewahrt werden:

1) auf dem Stadthause,
2) im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
3) im Jesuiten-Gymnasium.

Das zur Bedienung nöthige Personal wird für jede Leiter auf 4 Mann und für jeden Haken auf 2 Mann festgesetzt und dem Arbeiter-Corps zugerechnet.

§. 47. Es sollen 8 große Küfen auf Schlitten gelegt und jeder Compagnie zwei zugetheilt werden, um damit den Spritzen Wasser zuzuführen. Die zum Transport bestimmten Pferde und die Fuhrleute werden von dem Chef der Section besonders bezeichnet. Bei jedem Küfen wird ein Arbeiter als Pompier angestellt, welcher unter dem Befehle des Chefs steht, und den Rang eines dritten Pompiers hat.

§. 48. Diese Pompiers haben für den guten Zustand der Küfen zu sorgen und solche beim Gebrauch zu leiten, wobei sie die nöthige Beihülfe aus dem beim Brande gegenwärtigen Publikum ziehen. Die Reinigung und das Füllen der Küfen muß alle Monate einmal stattfinden, und wird dafür eine Vergütung von 10 Sgr. ertheilt. Bei eintretendem Frostwetter sind die Küfen vom Wasser ganz zu leeren.

Für die jedesmalige Reinigung und Füllung wird eine Vergütung von 10 Sgr. verabreicht.

§. 49. Die bei dem Pompier-Corps Angestellten sind berechtigt, die nachstehend bemerkten Uniformen und Abzeichen zu tragen:

1) die Chefs, dunkelblaue Leibröcke mit stehenden schwarzen Sammtkragen, Armaufschlägen und mit einer Reihe weißer Knöpfe, worauf der preußische Adler, 2 silberne Epaulets mit dünnen Franzen, auf den Rockschößen sind 4 Flammen von Silber und Seide gestickt, blaue Hosen mit schwarzen Streifen, Stiefel, dreieckigen Hut mit silbernen Cordons, Degen mit einem silbernen Portepee ohne schwarz,
1) die Souschefs, dieselbe Uniform, nur mit dem Unterschiede, daß sie auf der linken Schulter nur ein volles Epaulet, auf der rechten aber ein Contre-Epaulet haben,
3) die ersten Pompiers, einen dunkelblauen Ueberrock mit schwarzem Kragen und Armaufschlägen, auf dem Kragen zwei silberne Litzen, 2 Reihen weißer Knöpfe mit dem Adler, blaue Mützen mit schwarzsammtnen Streifen und Säbel. Bei Freuersbrünsten tragen dieselben eine lederne Sturmhaube mit einem blechernen Schilde, worauf eine Flamme gemalt,
4) die zweiten und dritten Pompiers, dieselbe Uniform, aber nur eine silberne Litze auf dem Kragen.
   Sämmtliche Pompiers tragen auf der Sturmhaube Pompons, welche mit dem Zeichen der Spritze, bei welcher sie angestellt, versehen sind.
5) Die Arbeits-Compagnie trägt beim Feuer ebenfalls Sturmhauben, wie die der Pompiers, doch ohne Pompons.

§. 50. Die Chefs und Souschefs müssen sich Uniformen und andere Auszeichnung auf eigene Kosten anschaffen, die Auszeichnung der übrigen Pompiers und Arbeiter wird von der Stadt geliefert und bleibt Eigenthum der Letztern.

Wenn die Chefs und Souschefs und übrigen Pompiers eine Bezeichnung ihres Ranges durch ein Schild an ihren Häusern zu haben wünschen, so kann dies in der Form der an den Depots angehefteten Schilder, jedoch auf Kosten der Interessenten geschehen. Den Chefs und Souschefs sollen Medaillen mit der Bezeichnung ihres Ranges ertheilt werden, um dieselben in Ermangelung der Uniform um den Hals zu tragen, um so vom Publikum erkannt zu werden. Die Chefs, Souschefs und Pompiers müssen, mit diesem Unterscheidungszeichen versehen, wo möglich stets bei der Brandstelle erscheinen, da sie sich sonst der Unannehmlichkeit aussetzen, in ihrer Eigenschaft nicht erkannt zu werden.

§. 51. Die Ernennung der ersten und zweiten Pompiers, wie bereits §. 34 bemerkt, geschieht durch das Polizei-Präsidium, mit Zuziehung der Chefs, und wird dabei auf geleistete gute Dienste besondere Rücksicht genommen.

§. 52. Das gesammte Personal des Pompiers-Corps genießt die Einqartierungsfreiheit.

§. 53. Die Chefs haben regelmäßig jeden Monat eine Untersuchung der Spritzen-Depots zu halten und über den Befund dem Polizei-Präsidium Bericht zu erstatten.

§. 54. Jährlich einmal wird, auf besondere Anordnung des Polizei-Präsidii, eine General-Revue gehalten, welcher das gesammte Personal des Pompiers-Corps beiwohnt.

§. 55. Jeder Pompier soll mit Anweisung über seine Dienstverrichtungen versehen werden. Namentlich muß ihm der Versammlungsort bei Ausbruch einer Feuersbrunst bezeichnet werden, und hat er demnächst einen Eid zu leisten, durch welchen er sich verpflichtet, mit Eifer und Pünktlichkeit seinen Dienst zu verrichten.

§. 56. Kein Chef, Souschef und Pompier darf sich länger als einen Tag aus der Stadt entfernen, ohne es zuvor, und zwar der Chef dem Polizei-Präsidenten, der Souschef dem betreffenden Chef und die Pompiers dem betreffenden Souschef, anzuzeigen, sowie denn die Chefs und Unterchefs für den Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Feuer-Löschgeräthschaften in sofern besonders verantwortlich sind, als sie für jede, durch Mangel an Aufsicht und offenbare Nachlässigkeit herbeigeführte Beschädigung einzustehen haben.

§. 57. Sollte einem Pompier bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein Unglück zustoßen, so soll ihm aus dem Unterstützungs-Fonds des Pompier-Corps, welchem beizutreten jeder Pompier verpflichtet ist, eine Unterstützung zu Theil werden. In ganz außerordentlichen Fällen behält es sich die Gemeinde, ohne jedoch eine desfallsige Verpflichtung zu übernehmen, vor, helfend hinzuzutreten.

Dritter Abschnitt.

Verfahren beim Ausbruch einer Feuersbrunst.

§. 58. Sobald sichere Anzeichen vorhanden sind, daß in einem Hause eine Feuersbrunst ausgebrochen, so ist der Hausbewohner gehalten, die zur Löschung herbeieilenden Chefs und Souschefs unweigerlich einzulassen und deren Anordnungen überall zu willfahren.

§. 59. Wenn in der Stadt eine Feuersbrunst ausbricht, so soll auf dem Thurme am Sadthause, dem der Severins-, Ursula-, Apostel-, und derjenigen Pfarrkirche, in deren Bereich der Brand ausgebrochen ist, das übliche Lärmzeichen durch Anschlagen an die Glocken gegeben, auf den übrigen Thürmen der Pfarrkirchen darf nicht auf die Glocke geschlagen werden, damit in Hinsicht der Richtung, nach welcher der Ort des Brandes liegt, ein Irrthum möglichst vermieden werde. Außerdem wird eine ausgebrochene Feuersbrunst durch die §. 38 erwähnten Raspelträger angekündigt.

§. 60. Um jede ausgebrochene Feuersbrunst zeitig wahr zu nehmen, sollen auf dem Thurme des Stadthauses Nachtwächter angestellt werden, welche daselbst vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages verweilen und in angemessenen Fristen abgelöst werden. Diesen Wächtern liegt ob, bei dem ersten Zeichen einer Feuersbrunst das Lärmsignal mit der Glocke zu geben und mit dem Sprachrohr den Ort der Feuersbrunst auszurufen. Die Meldung an die Königl. Commandantur geschieht von der Wache auf dem Rathhausplatz und gleichzeitig durch einen Polizei-Sergeanten desjenigen Stadtbezirks, in welchem das Feuer ausgebrochen ist.

§. 61. Die Thurmwächter müssen wenigstens alle Viertelstunden sich überzeugen, ob nicht Feuer in einem Stadttheile ausgebrochen ist, und müssen jede Stunde durch das Sprachrohr ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben.

Vorkommende Vernachlässigungen dieser Verpflichtung haben Absetzung und polizeiliche Bestrafung zur Folge.

§. 62. Den Oberbefehl bei Feuersbrünsten führt der Polizei-Präsident. Im Allgemeinen haben sämmtliche Chefs durch freundschaftliches Berathen und Zu-

sammenwirken die Löschung der Feuersbrünste möglichst schnell herbeizuführen. Das Commando jeder Compagnie bleibt dem betreffenden Chef vorbehalten und soll diesem das Commando über eine andere Compagnie nur dann zustehen, wenn der Chef der Letztern abwesend ist. Die Chefs, Souschefs und Pompiers haben sich genau nach den Bestimmungen der Feuerordnung zu achten.

§. 63. Auf das erste Lärmzeichen haben sämmtliche Mitglieder des Pompiers-Corps sich schleunigst nach dem Depot ihrer Spritze zu begeben.

§. 64. Der Souschef muß, sobald er im Depot angelangt ist, die Spritze in bester Ordnung herausbringen lassen. Es darf jedoch keine Spritze zum Brande abgehen, ohne von wenigstens $^2/_3$ der dazu gehörigen Mannschaft begleitet zu werden.

§. 65. Eben so darf keine Spritze ohne die dazu gehörigen Brandeimer und sonstigen Geräthschaften aus dem Depot abgesandt werden.

§. 66. Die Pompiers und Arbeiter dürfen nicht ohne Sturmhaube bei dem Brande erscheinen, und müssen die Arbeiter mit ihrem Handwerkszeug versehen sein.

§. 67. Es ist den Chefs und Souschefs ausdrücklich untersagt, sich ohne ihre Feuerspritzen nach dem Orte des Brandes zu begeben.

§. 68. Der Abzug mit den Spritzen und Feuereimern zur Brandstelle muß zwar jedesmal mit der möglichsten Geschwindigkeit geschehen, doch ohne Ungestüm und dergestalt, daß auf dem Wege nichts an den Geräthschaften zerbrochen oder verdorben wird.

§. 69. Kein Pompier darf ohne Erlaubniß seines Chefs die Spritze, zu welcher er gehört, verlassen.

§. 70. Der Souschef darf auch, in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen seine Function, ohne Genehmigung des Chefs, keinem andern Bürger übertragen. Es steht dem Chef frei, den ihm vorgeschlagenen Bürger, vorbehaltlich der Berichtserstattung an den Polizei-Präsidenten, anzunehmen oder zu verwerfen.

§. 71. Wenn der Brand in der 1. oder 2. Section entsteht, so müssen die Feuerspritzen der 3. Section als Reserve auf dem Neumarkte aufgestellt werden, so wie die der 4. Section auf dem Altenmarkt.

Bricht eine Feuersbrunst in der 3. und 4. Section aus, so werden die Spritzen der 1. Section auf dem Heumarkte bei der Börse, und die der 2. auf dem Neumarkt in Reserve aufgestellt.

§. 72. Alle Feuerspritzen der 1. und 2. Section werden, wenn die Feuersbrunst in einer dieser beiden Sectionen ausgebrochen ist, nach der Brandstelle gebracht; eben so werden alle Feuerspritzen der 3. und 4. Section nach dem Orte der Feuersbrunst geschafft, wenn solche in einer der genannten Sectionen ausgebrochen ist.

§. 73. Wenn der Polizei-Präsident auf den von den anwesenden Chefs zu machenden Vortrag dafür hält, daß eine oder einige von den zur Brandstelle gebrachten Feuerspritzen überflüssig ist, so kann davon eine zweite Reserve gebildet werden. Es können alsdann die Pompiers, welche zu den in Reserve gestellten Feuerspritzen gehören, beordert werden, die beim Brande beschäftigten zu unterstützen und abzulösen.

§. 74. Der Chef, wenn er nicht zur Reserve gehört, muß sich zu dem, der Feuersbrunst am nächsten gelegenen Depot begeben, und mit der ersten Spritze nach der Brandstelle eilen.

§. 75. Gehört der Chef zur Reserve, so muß er sich sofort nach dem Versammlungsorte der Reserve begeben.

§. 76. Kein Souschef darf, ohne Erlaubniß des vorgesetzten Chefs, seine Spritze, sie mag bei dem Brande befindlich sein oder zur Reserve gehören, verlassen. Eben so müssen alle bei der Reserve befindlichen Pompiers bis zum allgemeinen Rückzuge auf ihrem Posten bleiben.

§. 77. Wenn die Feuersbrunst von der Art ist, daß sie eine größere Gefahr nicht befürchten läßt, und es daher überflüssig erscheint, das ganze Corps noch länger versammelt zu lassen, so kann der Befehl gegeben werden, eine angemessene Anzahl Feuerspritzen wieder in die Depots zurück zu bringen.

§. 78. Sobald die Pompiers in Thätigkeit sind, haben sie pünktlich und ohne Widerrede den Befehlen ihres Chefs zu gehorchen und die strengste Subordination zu beobachten, bei Vermeidung einer von dem Polizeigerichte zu erkennenden Gefängnißstrafe von mindestens drei Tagen.

§. 79. Niemand hat bei einem Brande über die Pompiers unter irgend einem Vorwande ohne eine ausdrückliche Anordnung des Chefs zu verfügen, welche Anordnung ertheilt werden wird, wenn der Dienst der Pompiers zu einer wichtigen Arbeit beim Brande erfordert würde. Jedenfalls kann aber dann nur über die Unterpompiers verfügt werden.

§. 80. Die Unterpompiers sollen nur im höchsten Nothfall und auch dann nur auf besondern Befehl des Chefs zum Wasserherbeischaffen gebraucht werden. Es sollen daher solche Maßregeln getroffen werden, daß sie nie zu diesem Dienste nöthig sind, und jede Compagnie vollständig bei ihren Spritzen bleibt.

§. 81. Es ist den sämmtlichen Pompiers von allen Graden ausdrücklich untersagt, sich des Gossenwassers oder sonstigen stehenden Wassers zu bedienen, weil durch dergleichen Wasser die Röhren mit Unreinlichkeiten angefüllt, verstopft und die Feuerspritzen unbrauchbar gemacht werden.

§. 82. Die Souschefs, welche überführt werden, dergleichen schädliche Unordnungen zugelassen zu haben, sollen ihres Dienstes entlassen werden.

§. 83. Sobald die Chefs bei der Brandstelle angelangt sind, haben sie den Feuerspritzen der ihnen untergeordneten Compagnie die Stellung zu geben, welche die Umstände erfordern.

Nachdem die Feuerspritze aufgestellt ist, soll das Commando darüber dem Souschef übergeben werden, welcher nur nach vorgängigem Befehl des Chefs eine andere Stellung nehmen, oder sich zurückziehen darf.

§. 84. Derjenige Chef, welcher zuerst beim Brande ankommt, soll einstweilen und bis zur Ankunft der übrigen Chefs das Commando über alle auf der Brandstelle angelangten Feuerspritzen führen. Wenn aber der Chef der Compagnieen derjenigen Section, worin das Feuer ausgebrochen ist ankommt, so soll dieser das Ober-Commando über alle zur Stelle befindlichen Feuerspritzen führen.

§. 85. Bei Abwesenheit des Chefs des Arbeiter-Corps führt der älteste anwesende Souschef das Commando.

§. 86. Dem Polizei-Präsidenten muß sofort der Name des das Commando führenden Chefs des Spritzen- und Arbeiter-Corps angezeigt werden.

§. 87. Die Souschefs haben auf Ordnung bei der Bedienung der Feuerspritzen zu halten; sie können nach den Umständen die Röhren vor- oder rückwärts wirken lassen, ohne jedoch die Spritzen von der angewiesenen Stelle zu entfernen. Sie haben auf eine gute Richtung der Röhren sorgfältig zu achten, müssen kleinere Beschädigungen der Spritze sogleich ausbessern lassen.

Sie haben ferner darauf zu sehen, daß stets Wasser genug vorräthig sei, und daß Unglück bei der Bedienung vermieden werde. Sie müssen nach den Umständen den Eifer der Pompiers anfeuern oder zu große Uebereilung mäßigen, auch unnützes Geschrei und Rufen zu vermeiden suchen.

§. 88. Die ersten und zweiten Pompiers sind nur zum Führen der Röhren bestimmt. Da nur erfahrene und beherzte Männer dazu genommen werden sollen, so ist von ihrer Einsicht und ihrem Eifer zu erwarten, daß sie die Chefs nachdrücklich unterstützen werden.

Der dritte Pompier ersetzt im Nothfall den ersten und zweiten.

§. 89. Wenn die ersten Feuerspritzen bei der Brandstelle angelangt sind, und die Chefs die vorhandenen Eimer an die anwesenden Einwohner vertheilt haben, müssen die Polizei-Beamten es sich besonders angelegen sein lassen, die doppelten Reihen von der Brandstelle bis zum nächsten Brunnen oder Kübel aus welchen die Eimer mit Wasser anzufüllen sind, zur Handhabung der Eimer zu formiren, und zwar dergestalt, daß die leeren Eimer von der einen Reihe zum Brunnen oder Kübel wieder zugereicht werden.

§. 90. Es ist ausdrücklich verboten, mit Kübeln oder anderen Gefäßen durch die Reihen zu gehen, da hierdurch die Arbeiten gestört und die Reihen in Unordnung gebracht werden. Die Polizei-Beamten sind angewiesen, hierauf strenge zu halten.

§. 91. Die Leute, welche die Reihen bilden, müssen sich Einer von dem Andern drei Schritte entfernt halten und alles unnütze Schreien und Rufen vermeiden.

§. 92. Die Polizei-Beamten müssen sich es besonders angelegen sein lassen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die Feuerspritzen fortwährend mit ausreichendem Wasser zu versehen.

§. 93. Es müssen zu dem Ende alle Einwohner in der Nachbarschaft bis auf eine Entfernung von 600 Schritten von der Brandstelle die größten Kübel, welche sie besitzen, mit Wasser angefüllt, vor die Hausthür stellen, in so fern im Hause Wasser vorhanden ist. Diese Kübel müssen fortwährend aufs neue mit Wasser angefüllt, auch einige ans Ende der Reihen gestellt werden.

§. 94. Bei einem zur Abend- oder Nachtzeit ausgebrochenen Brande müssen die benachbarten Einwohner innerhalb der im vorstehenden §. bezeichneten Entfernung die Fenster des Erdgeschosses von innen beleuchten, damit die zur Handhabung der Ordnung und Vermeidung von Unglücksfällen nöthige Helle ererlangt wird.

§. 95. Einwohner, welche vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, werden vor das Polizeigericht gestellt und zu einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder dreitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 96. Die Souschefs haben dafür Sorge zu tragen, daß bei den in der Dunkelheit ausgebrochenen Feuersbrünsten die Herdpfannen mit brennenden Theerkränzen zunächst ihrer Spritzen aufgestellt und brennend erhalten werden. Die verbrauchten Theerkränze müssen gleich den Tag darauf durch neue ersetzt werden.

§. 97. Die Chefs und Souschefs haben die Befugniß, die Einwohner zur Hülfsleistung, namentlich zur Fortbringung der Feuerspritzen aufzuforbern. Die Einwohner sind, bei Vermeidung polizeigerichtlicher Bestrafung, verpflichtet, dieser Aufforderung zu genügen.

§. 98. Weibspersonen und Kinder sollen in der Nähe der Brandstätte nicht geduldet, vielmehr zurückgewiesen werden.

§. 99. Wenn eine Feuerspritze unbrauchbar geworden ist, so muß solche auf desfallsigen Befehl des Chefs sogleich abziehen und von der nächsten Reserve eine andere einrücken.

§. 100 Alle Aufträge, welche die Chefs der Reserve zu ertheilen für nöthig finden, sollen auf Antrag derselben sogleich durch die anwesenden Polizei-Beamten an den betreffenden Polizei-Commissarius zur weitern Veranlassung befördert werden.

§. 101. Nachdem die unbrauchbar gewordenen Spritzen in die Depots zurück gebracht worden sind, muß sich die dazu gehörige Mannschaft, im Falle die Feuersbrunst fortdauert, ungesäumt zur Verfügung des commandirenden Chefs an die Brandstelle zurückbegeben.

§. 102. Hinsichtlich der Theilnahme des Militärs bei der Feuer-Polizei wird im Allgemeinen auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. August 1818, Gesetzsammlung von 1818, Stück 10, Seite 155, Nr. 488 Bezug genommen.

§. 103. Wenn sich die Garnison in der Stadt befindet, so hängt es von dem Ermessen des Polizei-Präsidenten ab, von der Königl. Commandantur ein Detachement Soldaten zur Bildung der Reihen zu requiriren. Dies wird im Allgemeinen um so zweckmäßiger sein, weil die Truppen bei dergleichen Gelegenheiten Eifer an den Tag zu legen pflegen, gute Ordnung unter sich beibehalten und kaltblütiger arbeiten, wodurch zur Verhütung von Verwirrung beigetragen wird.

§. 104. Wenn die Reihen, sei es von den Truppen allein, oder mit Einwohnern untermischt, gebildet worden, so sollen sie jederzeit und in allen Fällen die Befehle zum Arbeiten, sei es von welcher Art von Verrichtungen es wolle, lediglich vom commandirenden Pompier-Chef erhalten.

§. 105. Wenn eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, so wird Seitens der Königl. Commandantur ein Detachement Soldaten an die Brandstelle beordert werden, um im ersten Augenblick zur Handhabung der Ordnung behülflich zu sein. Dieses Detachement wird die vorwitzigen Zuschauer entfernen, und erforderlichen Falls diejenigen, welche nicht guten Willen zeigen, anhalten, die Reihen zum Hin- und Herbringen der Eimer zu bilden. Der commandirende Officier wird deshalb mit dem commandirenden Chef Rücksprache nehmen und den Requisitionen des Letztern willfahren.

§. 106. Ist die Feuerbrunst beträchtlich, so wird das Militär-Detachement auf desfallsige Requisition des commandirenden Chefs einen Cordon bilden, um Jeden, wer es auch sei, zu verhindern, aus der Umgebung der Brandstätte wegzugehen, um auf diese Weise Entwendungen von Effecten der Brandbeschädigten zu verhüten.

§. 107. Wenn außerhalb der Stadt eine Feuersbrunst ausbricht, so darf, ohne ausdrücklichen Befehl des Polizei-Präsidenten, kein Trupp Pompiers, es sei mit oder ohne Feuerspritzen, nach dem Orte der Feuersbrunst abgehen.

§. 108. Es steht ausschließlich dem Chef des Arbeiter-Corps die Befugniß zu, die zuweilen bei Feuersbrünsten nöthig werdende Niederlegung einzelner Baugegenstände anzuordnen, und haben alle Chefs darauf zu achten, daß die Gebäude, so viel als möglich, geschont werden. Die Urheber unnöthiger Beschädigungen sind dabei persönlich verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Verfahren nach erfolgter Löschung der Feuersbrunst.

§. 109. Wenn die Feuersbrunst gelöscht ist, so soll, je nach dem Ermessen des commandirenden Chefs, eine oder mehrere Feuerspritzen mit der dazu gehörigen Mannschaft zur Wache auf der Brandstätte bleiben, um bei dem möglichen Wiederauflodern des Brandhaufens sogleich Hülfe zu leisten.

Die hierdurch erwachsenden Kosten bleiben in der Regel dem Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes zu Last, bei gänzlicher Unvermögenheit desselben werden solche aus städtischem Fonds bestritten.

§. 110. Wird die Ordre zum Rückzug gegeben, so sollen die Souschefs eine genaue Besichtigung sämmtlicher, zu den Spritzen gehörigen Gegenstände vornehmen; die Pompiers haben alle dazu gehörigen Eimer zusammeln, und es wird alsdann der Rückweg nach den Depots in Ordnung und ohne unnöthiges Geschrei und Rufen angetreten.

§. 111. Im Depot müssen demnächst die im Gebrauche gewesenen Feuerspritzen sorgsältig untersucht, von den Souschefs ein genaues Verzeichniß über die entstandenen Beschädigungen und Mängel angefertigt und den Chefs eingereicht werden.

Die Chefs haben diese Verzeichnisse, nachdem sie sich von der Richtigkeit derselben überzeugt, dem Polizei-Präsidenten zur weitern Veranlassung einzusenden.

§. 112. Die dem Arbeiter-Corps zugetheilten Brandhaken, Leitern und anderen Geräthe müssen durch dasselbe wieder nach den betreffenden Depots gebracht werden, und führen die Souchschefs darüber die Aufsicht.

§. 113. Der Polizei-Commissar der Section, in welcher die Feuersbrunst stattgefunden, hat nach gelöschtem Brande besondere Nachsuchung in der Nachbarschaft der Feuerstelle zu veranlassen, damit keine Eimer oder sonstige Geräthschaften verloren gehen, weshalb die Chefs verbunden sind, ihm sogleich über die fehlenden Geräthschaften Anzeige zu machen. Diejenigen, in deren Häusern bei der angestellten Nachsuchung derartige Geräthschaften entdeckt werden, sollen nach Umständen der gerichtlichen Behörde überliefert werden.

Fünfter Abschnitt.

Belohnung und Bestrafung der Mitglieder des Pompier-Corps.

§. 114. Die Pompiers und Mitglieder des Arbeiter-Corps sollen folgendermaßen, wenn sie bei einer Feuersbrunst auf der Brandstätte selbst in Thätigkeit oder an den dazu bestimmenden Stellen in Reserve aufgestellt gewesen sind, belohnt werden:

a) der 1. und 2. Pompier erhält jeder	— Thlr.	15 Sgr.	
b) der 3. Pompier, die gemeinen Pompiers und die Arbeiter erhalten jeder	— „	8 „	
c) die Mannschaft derjenigen Spritze, welche nach Abzug der übrigen Spritzen die Wache hält, für den Tag	5 „	— „	
für die Nacht	5 „	— „	

gemeinschaftlich, und wird diese Summe, nach dem Ermessen jedes betreffenden Chefs, unter dieselben vertheilt.

§. 115. Diejenigen Pompiers, welche sich bei Feuersbrünsten besonders ausgezeichnet haben, werden durch den Polizei-Präsidenten nach Befinden Ehrenbezeugungen, Beförderungen, auch eine den geleisteten Diensten angemessene Belohnung erhalten.

§. 116. Denjenigen Souchschefs, welche die ihnen anvertraute Spritze und die dazu gehörigen Geräthschäften, ungeachtet solche bei den vorgefallenen Feuersbrünsten gebraucht werden, mehrere Jahre in so gutem Zustande erhalten haben, daß der Stadt keine außerordentlichen Unterhaltungskosten verursacht worden sind, soll eine durch den Polizei-Präsidenten näher zu bestimmende Auszeichnung zu Theil werden.

§. 117. Auf gleiche Auszeichnung hat derjenige Chef Anspruch, welcher in seiner Compagnie die wenigsten Defecte hat.

§. 118. Der Polizei-Commissar der Section, in welcher das Feuer ausgebrochen ist, wird dem Polizei-Präsidenten Bericht erstatten, welche Feuerspritze, mit allen dazu gehörigen Geräthen versehen, zuerst bei der Brandstelle eingetroffen und in Thätigkeit gesetzt worden ist. Das zu dieser Spritze gehörige Personale erhält hiernächst eine, bei dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte auszuwirkende Gratification von 5 Thlrn.

Sind zwei oder mehrere Feuerspritzen gleichzeitig in Thätigkeit gesetzt worden, so wird diese Gratification zu gleichen Theilen an die betreffenden Mannschaften vertheilt.

§. 119. Außer den bereits oben in einzelnen Fällen angedrohten Strafen, wird bestimmt, daß derjenige Pompier, welcher sich bei einer entstehenden Feuersbrunst nicht sogleich auf seinen Posten verfügt, oder gegen welchen sonstige gegründete Beschwerden von Seiten des Chefs einlaufen, aus der Liste gestrichen und die dadurch erledigte Stelle anderweit besetzt werden soll.

Nach vorstehender, im Einverständniß mit der Königl. Festungs-Commandantur entworfenen Feuer-Ordnung haben sich alle Einwohner des Orts fernerhin auf das sorgfältigste zu achten.

Köln, den 1. August 1833.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ober-Bürgermeister-Amt.

Gesehen und genehmigt.

Köln, den 26. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2.

Art. 1. Es ist verboten, künftighin den Flachs in Gruben und Pfützen zu rösten, welche sich in den Gemeinden befinden, wenn solche nicht wenigstens 200 Meter von den Wohnungen und gangbaren Wegen entfernt liegen. *).

(Beschluß des Präfecten vom 15. September 1811, Präfectur-Acten Seite 277.)

Nr. 3.

Die an verschiedenen Orten überhand nehmende Gewohnheit, bei Festen (z. B. bei Hochzeiten Taufen, Kirchweihen, Processionen, bei den Jahreswechseln und dergl.) Feuergewehre abzubrennen, hat zu der Besorgniß allerlei daraus leicht entstehenden Unheils Veranlassung gegeben.

In Erwägung dieser gegründeten Besorgnisse wird hiermit verordnet:

1. Innerhalb von Gebäuden umgebener Räume ist das Abschießen von Feuergewehren zu vermeintlicher Erhöhung von Festen gänzlich verboten.

---

*) In Erinnerung gebracht am 6. Sept. 1815 durch den General-Gouvernements-Commissar des Roer-Departements, Amtsblatt S. 387.)

Wer ein Feuergewehr innerhalb solcher Räume losgeschossen zu haben befunden wird, muß sich auf Verlangen über eine anderweitige legitime Veranlassung ausweisen.

2. Wer bei Gelegenheit irgend eines Festes im Freien schießen will, muß dazu die Erlaubniß der Polizei des Ortes einholen, in welchem das Fest Statt hat. Wo nach unserm vorjährigen Amtsblatte, Stück 5, Nr. 46, eine besondere Erlaubniß, Schießgewehre zu führen, erforderlich ist, versteht es sich von selbst, daß solche vorgezeigt werden müssen, ehe die Erlaubniß, bei Festlichkeiten im Freien zu schießen, ertheilt werden kann.

3. Den Orts-Polizeibehörden wird sowohl zur Versagung wie zur Gewährung dieser bei ihnen nachzusuchenden Erlaubniß die Befugniß ertheilt, und haben sie dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Nur solchen Personen, von denen man voraussetzen darf, daß sie mit Feuergewehren umzugehen wissen, und von deren Alter und sonstigem Betragen sich, außer der Kunde, die nöthige Vorsicht erwarten läßt, soll die Erlaubniß in dergleichen Fällen ertheilt werden können.

b) Die Polizeibehörden dürfen in jedem vorkommenden Fall es zur Bedingung machen, daß das Schießgewehr, dessen man sich bedienen will, vorgezeigt, auch der Standort des Abfeuerns näher bezeichnet werde. Das Letztere ist vorzüglich dann räthlich, wenn mit einem andern, als bloßem Handgewehr, zu schießen beabsichtigt wird.

c) Die Erlaubniß wird, in specieller Beschränkung auf die Dauer des Festes, von Seiten der Behörde unentgeltlich in nachstehender Form gegeben:

Erlaubniß-Schein für N. N., um bei Gelegenheit des Festes ......, welches den ...... Statt hat, im Freien schießen zu können.

Not.

1) Das Gewehr wurde (oder wurde nicht) vorgezeigt.

2) Als Standort wurde näher bestimmt:

N. N. d. Unterschrift:

Wer dieser Verordnung zuwider, innerhalb von Gebäuden umschlossener Räume, oder, ohne sich durch den hiermit vorgeschriebenen Erlaubnißschein ausweisen zu können, im Freien Feuergewehre abschießt, soll vor das competente Polizeigericht gestellt und von demselben nach Befinden in eine Strafe von 1—2 Thlrn. verurtheilt werden, abgesehen von andern allgemeinen Bestimmungen, welche Ersatz und Genugthuung bei verursachten Beschädigungen betreffen, als welche Bestimmungen auch selbst hinsichlich der mit einem Erlaubnißscheine versehenen Personen ihre gesetzliche Kraft behalten.

Alle zur polizeilichen Aufsicht und deren Handhabung Angestellte haben die nöthige Aufmerksamkeit auf genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wenden. *)

Köln, den 7. Juli 1818.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsbl. S. 182.)

Nr. 4.

Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken auf öffentlichen Straßen 2c.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. d. M. wird hiermit das Schießen mit Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Schwärmern, Raketen und dergleichen

*) Eine Verfügung des Gouvernements-Commissars des Roer-Departements vom 16. Juli 1814 enthielt Aehnliches, eben so ein Mairie-Beschluß vom 28. Thermidor IX.

in der Nähe von Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und an andern von Menschen besuchten Orten zu allen Zeiten verboten und soll dasselbe auch dann, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thlrn. geahndet werden.

Köln, den 30. September 1836.

(Amtsblatt 1836, Seite 260.)

Nr. 5.

Obgleich von den Kreis-Directionen, auf meine Weisung, schon im Mai dieses Jahres die sorgsamste Aufsicht bei dem so genannten Scheiben- und Vogelschießen empfohlen worden ist, sind doch seitdem mehrere Unglücksfälle durch diese Belustigung veranlaßt, verschiedene Menschen dabei verwundet und einige getödtet worden. Ich finde mich daher bewogen, solche Verfügungen zu treffen, wodurch die Gefahr so viel möglich entfernt werde, ohne eine Uebung erschweren zu wollen, welche in manchem Betracht so nützlich, als angenehm sein kann.

Zuerst wird die Bestimmung wiederholt, daß kein Scheiben- oder Vogelschießen stattfinden darf, als in einer Entfernung von wenigstens 200 Meter von den Straßen. Auch darf dasselbe nicht in der Nähe von Häusern, Scheunen oder Gärten, wo eine Gefahr entstehen könnte, angestellt werden.

Zweitens. Diese Belustigung soll nicht anders stattfinden, als mit der Erlaubniß des Orts-Bürgermeisters, welcher solche schriftlich zu ertheilen oder nach Umständen abzuschlagen hat. In den Städten, wo Kreis-Directoren oder Stadt-Commandanten wohnen, ist denselben von dieser Erlaubniß 24 Stunden vor dem Anfang des Schießens Nachricht zu geben.

Drittens. Der Orts-Bürgermeister wird bei diesen Versammlungen die nöthige Polizei handhaben lassen.

Viertens. Außerdem ist es angemessen, daß jede Schützen-Gesellschaft oder außerordentliche Versammlung der Art eines ihrer angesehensten Mitglieder auswähle und der Ortsbehörde vorstelle, um die Aufsicht über dieses Volksspiel zu führen, und unter dem Ansehen der Behörde solche Einleitungen zu treffen, damit jeder Gefahr vorgebeugt werde. Dieses Mitglied hat besonders darauf zu wachen, daß keine unerfahrenen Schützen zugelassen, oder solche wenigstens gut angeführt werden; daß ferner während des Schießens die Besitzer der Feuergewehre und des Pulvers sich im Trunk nicht übernehmen, und daß alle Vorsicht im Laden, Richten und Abfeuern beobachtet werde. Besonders sind des Endes die Gewehre vor dem Anfang des Schießens zu untersuchen und die unsicheren durchaus zu entfernen.

Fünftens. Diejenigen Conventional-Strafen und Geldbußen, welche die Gesellschaft zur Erhaltung guter Ordnung und zur Verhütung der Gefahr eingeführt hat, wird die Ortsbehörde bestens unterstützen, und sind solche zu erlegen, selbst wenn aus der Unvorsichtigkeit kein Schaden erwachsen sein würde.

Sechstens. Es wird den Ortsbehörden empfohlen, nach Anhörung der Schützen-Gesellschaften die Orte zu diesen Schießübungen zu bestimmen, ebenso wie die Stellung des Ziels, die Richtungen, die Hinstellung der geladenen und ungeladenen Gewehre, die Nähe und Entfernung der Zuschauer u. s. w.

Siebentens. Der Widerstand gegen die Anordnungen der Ortsbehörde und der Polizei bei diesen Versammlungen, sowie die Uebertretung gegenwärtiger Verordnung, soll mit einer einfachen Polizeistrafe von einem bis fünf Franken und nach Umständen mit einer Gefängnißstrafe von einem bis drei Tagen belegt werden, vorbehaltlich härterer Ahndung im Falle solcher Frevel, Vergehen oder Verbrechen, welche durch die Gesetze namentlich vorgesehen sind.

Achtens. Diese Verordnung soll von den Bürgermeistern bekannt gemacht, in's Amtsblatt eingerückt und den Gerichtsstellen mitgetheilt werden.

Aachen, den 14. Juli 1814.

(Der Gouvernements-Commissar im Roer-Departement.)

Nr. 6.

Verordnung, betreffend die Verhütung von Waldbränden.

Die in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Waldbrände veranlassen uns, die nachfolgende, im 40. Stücke unseres Amtsblattes pro 1822 enthaltene Verordnung vom 29. September 1822:

Um die Waldbrände möglichst zu verhüten, halten wir es für nöthig die desfalls bestehenden Polizei-Vorschriften in Erinnerung zu bringen, näher zu bestimmen und zu verschärfen:

1) Den Holzhauern, Hirten und andern, im Walde beschäftigten Personen ist es verboten, vom 1. März bis zum 1. October im Walde Feuer anzuzünden, unter welchem Vorwande es auch sein möge. Wer dawider handelt, und die unumgängliche Nothwendigkeit zum Feueranzünden nicht erweisen kann, soll mit einer Geldbuße von 2 bis 4 Thlrn. Pr. Cour. und eventualiter mit dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.
2) Eine gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche im Walde aus einer Pfeife ohne Deckel rauchen.
3) Den Jägern wird bei sehr trockener Witterung alles Schießen mit Papier-Pfropfen oder Stopfen im Walde verboten. Contraventionsfälle gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Thlrn. bestraft.
4) Den Köhlern wird bei der Köhlerei und den Kohlenfuhrleuten bei dem Aufladen der Kohlen die größte Vorsicht anempfohlen, und bleiben sie für allen Schaden, der etwa aus einer Fahrlässigkeit dabei entstehen sollte, verantwortlich.
5) Das Aschenbrennen in den Braunkohlengruben im Walde oder nah am Walde in der dürren Sommerzeit und bei stürmischer Witterung wird hierdurch ganz verboten, und dürfen nur diejenigen Plätze dazu benutzt werden, wo das Verbrennen ohne alle Gefahr vorgenommen werden kann, und welche von dem Local-, Forst- oder Bergbeamten als solche bezeichnet werden. Die dawider Handelnden verfallen in eine Geldstrafe von 2—4 Thlrn., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden die Eigenthümer oder Pächter der Braunkohlengruben für ihre Arbeiter verantwortlich gemacht.
6) Das Hainen oder Verbrennen der Rasen auf den an die Waldungen gränzenden, oder in denselben liegenden Feldern, oder das Verbrennen oder Absengen der Haide auf Blößen bei stürmischer Witterung wird hierdurch ganz verboten und nur unter der Bedingung gestattet, daß während des Verbrennens eine hinlängliche Anzahl von Menschen zugegen ist, um den angränzenden Wald vor aller Gefahr schützen zu können. Contraventionsfälle gegen diese Bestimmung sollen mit einer Geldbuße von 2—4 Thlrn. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.
7) Sämmtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Ortsvorsteher werden hierdurch angewiesen, sobald sie von einem Waldbrande Kenntniß erhalten haben, ohne erst die Aufforderung der Local-Forstbeamten dazu abzuwarten, durch die Sturmglocke, oder durch andere Feuerzeichen Lärm zu machen und die Einwohner zum Löschen anzutreiben. Alle diejenigen, welche hierin nachlässig befunden werden und sich bei dem Löschen faul und träge bezeigen, oder wohl sich dabei gar nicht einfinden, sollen, dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn., oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.
8) Die landräthlichen und Forst- sowohl, wie die Ortsbehörden, haben diese Verordnung sofort auf jede zweckdienliche Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen und in Vollzug zu setzen, auch auf Befolgung derselben strenge zu halten und die dazu erforderlichen besondern Anordnungen zu treffen.

Köln, den 25. September 1822.

hiermit in Erinnerung zu bringen und in Ergänzung derselben gleichzeitig auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

1) das Verbrennen von Ameisenhaufen,
2) das Ausnehmen von Bienenschwärmen aus hohlen Bäumen mit Anwendung des Schmauchfeuers in den Waldungen,
3) das Tabak- oder Cigarren-Rauchen durch Knaben im schulpflichtigen Alter und
4) das Anzünden von Feuern in den Waldungen, bei einer Geldbuße von 3 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu verbieten.

Köln, den 22. August 1854.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt pro 1854, Seite 302.)

Nr. 7.

Verordnung, betreffend das Tabakrauchen an Militär-Verwaltungs-Localen.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Berathung mit dem Königlichen Bürgermeister-Amte und nach Maßgabe der höheren Orts erlassenen Dienst-Vorschriften für die Militär-Magazine wird hiermit verordnet:

1) Das Tabakrauchen ist in folgenden Militär-Verwaltungs-Localen:
1) dem Magazin-Etablissement, genannt im Dau, Severinstraße, nebst Zubehörungen,
2) dem Garnison-Bäckerei-Gebäude, nebst den dabei befindlichen Magazin-Gebäuden und Höfen, Severinstraße,
3) dem Proviant-Magazin Nro. 3 (vormalige Franziscaner-Kirche) Streitzeuggasse, und dessen Zubehörungen, sowie
4) in einer Entfernung von 25 Schritten an der Stroh-Aufschoberung im Bastion Nr. 3 der Stadtbefestigung von Köln, verboten.

2) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 11. April 1855.

Königl. Commandantur, Engels.

Der Polizei-Director, Geiger.

Nr. 8.

Ministerial-Rescript, betreffend die Feuergefährlichkeit des Maschinen-Ausputzes in Wollspinnereien, vom 12. Juni 1843.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb zur Verhütung von Feuersbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrications-Localien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersichern Gefäßen stattfinden.
3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt wer-

den; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

5) Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Waldungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Berlin, den 12. Juni 1843.

Der Minister des Innern,
In dessen Auftrag: (gez.) Bode.

Indem wir das vorstehende Ministerial-Rescript zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern hiermit, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung der obigen Vorschriften, abgesehen von der im Falle eines entstandenen Schadens eintretenden weitern Verantwortlichkeit, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 25 Thlrn. bestraft werden soll.

Köln, den 27. Juni 1843.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1843, Seite 189.)

Nr. 9.

Der Militärbehörde steht an der Verwaltung der Feuer-Polizei die Theilnahme zu. Cabinets-Ordre vom 29. August 1818, Seite 155 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 10.

Instruction für die Schornsteinfeger.

Nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlungen und nach Einsicht der Berichte der landräthlichen Behörden bestimmen wir auf den Grund der Vorschrift des §. 56 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit bis auf Weiteres Folgendes über die Einführung der Kehrbezirke, den Dienst der Schornsteinfegermeister und die Prüfung derselben:

§. 1. Die bisher bestandenenen Zwangsbezirke der Schornsteinfegermeister werden beibehalten, doch bleibt es uns unbenommen, den Umfang der einzelnen Bezirke nach Anhörung der betreffenden Gemeinderäthe abzuändern. Die Beibehaltung der Zwangsbezirke und die künftige nähere Abgränzung derselben geschieht aus polizeilichen Gründen und steht den Schornsteinfegermeistern weder ein Widerspruchsrecht, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn künftig anderweite Einrichtungen getroffen werden. Auch sind dieselben nicht als Beamte, sondern lediglich als Gewerbetreibende zu betrachten, mit denen die Behörden beliebig, je nachdem es das Interesse des Zwangsbezirks räthlich macht, mit unserer Genehmigung wechseln können.

§. 2. Die selbstständige Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes setzt handwerksmäßige Befähigung, sowie völlige Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit voraus.

Die handwerksmäßige Befähigung der Schornsteinfegermeister wird so lange, bis in Gemäßheit des §. 46 der Gewerbe-Ordnung besondere Vorschriften Seitens der Königl. Ministerien erlassen worden, durch eine vor der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker allhier oder in Bonn abzulegende Prüfung nach

Inhalt der im Ministerialblatt für innere Verwaltung vom Jahr 1845, S. 350 befindlichen Instruction vom 11. Juli 1812 nachgewiesen.

Siehe auch folgende Gesetzstellen:

§. 45 der Gewerbe-Ordnung; §§. 24. 35, 37 und 39 der Verordnung vom 8. Februar 1849, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend; Verordnung vom 14. Januar 1822 über die Anlage enger Schornsteinröhren in der Gesetz-Sammlung von 1822, Seite 43. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juli 1830, im Amtsblatte 1830, Seite 220, und Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1845, Amtsblatt 1845, Seite 214.

Der Nachweis der bestandenen Prüfung als Schornsteinfegergeselle vor einer Innung oder der Kreis-Prüfungs-Commission muß vor der Zulassung zur Meisterprüfung geführt sein. Für Personen aber, welche bei Verkündigung der Verordnung vom 19. Februar 1849, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend, als Gesellen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem Handwerke der Schornsteinfeger. Die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit muß durch Zeugnisse der seitherigen Meister und der Polizei-Behörden der Aufenthaltsorte dargethan werden.

§. 3. Die Ansetzung eines neuen Schornsteinfegermeisters oder die Abänderung in den Kehrbezirken ist von unserer Genehmigung abhängig.

§. 4. Dem anzusetzenden Schornsteinfegermeister wird die Beachtung dieser Verordnung und aller in sein Gewerbe einschlagenden feuerpolizeilichen Vorschriften, namentlich der vorhandenen städtischen und Kreis-Feuerordnungen, zur besondern Pflicht gemacht, was ihm bei seiner Ansetzung zu Protokoll zu eröffnen ist.

§. 5. Der Meister ist für das Benehmen und die Arbeiten seiner Gesellen verantwortlich, er darf daher nur sichere und ordentliche Leute zu Gesellen wählen und hat dieselben vor ihrer Aufnahme der Ortspolizei-Behörde vorzustellen.

§. 6. Der Beruf des Schornsteinfegermeisters besteht in der Beseitigung aller entzündlichen Stoffe aus den Schornsteinen und Feuerungsanlagen und in der sorgfältigen Ermittelung und Anzeige solcher Baulichkeiten und Gegenstände, wodurch Brandunglücksfälle herbeigeführt werden können. Die zu diesem Geschäft nothwendige Erfahrung und Fähigkeit kann nur bei dem Meister selbst vorausgesetzt werden, der daher in allen Fällen wo möglich selbst die Reinigungsarbeiten zu beaufsichtigen hat. Ist der Meister nicht im Stande, jedesmal beim Fegen der Schornsteine gegenwärtig zu sein, so muß dies wenigstens ein- um das andere Mal geschehen, in allen Fällen darf er aber seine Lehrlinge nur unter der strengsten Aufsicht gebrauchen. Im Behinderungsfalle darf für den Meister zur Beaufsichtigung der Arbeiten nur ein solcher Geselle eintreten, welcher das im §. 2 dieser Geschäftsanweisung vorgeschriebene Prüfungszeugniß besitzt.

§. 7. Alle Schornsteine, welche nur den Rauch gewöhnlicher Feuerungen abführen, so wie diejenigen Feueranlagen, in denen ein starkes und beständiges Feuer unterhalten wird, müssen so oft, als dieses in der Feuerordnung des Kreises oder des Ortes vorgeschrieben ist, gereinigt werden. Außerdem müssen die unmittelbaren Umgebungen der Feuerungen, soweit sie für eine solche Verrichtung zugänglich sind, von den Betheiligten oder ihren Dienstleuten mindestens alle acht Tage mit einem stumpfen Besen abgefegt werden, und hat der Schornsteinfegermeister sich von der Beobachtung dieser Vorschrift beim jedesmaligen Fegen zu unterrichten.

§. 8. Bei allen Schornsteinröhren, welche durch den Schornsteinfeger, seine Gesellen oder Lehrlinge bestiegen werden können, muß der fliegende Ruß mit dem Besen abgefegt, der feste oder Glanzruß mit dem Kratzeisen abgekratzt und beseitigt, auch die Ecken, Winkel und geschleiften Stellen der Röhren, in denen der Ruß besonders in großen Quantitäten haftet, vorzüglich sorgfältig gereinigt werden. Dasselbe Verfahren muß bei den Rauchmänteln und Zusammenwölbungen der Küchen, Kamine und Vorgelage, sowie bei den in die Schornsteinröhre einmündenden Ofenröhren, endlich bei den Räucherkammern dergestalt beobachtet werden, daß auch hier aller fliegende und Glanzruß zu beseitigen ist.

§. 9. Die Reinigung aller Röhren, welche nicht befahren werden können, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhren, welche

durch eine Kugel oder Gewicht beschwert und in der zu reinigenden Röhre mittelst eines Seiles auf und nieder bewegt werden. Es ist Sache des Schornsteinfegers, für alle von ihm zu reinigenden und nicht fahrbaren Schornsteine die passenden Bürsten ꝛc. ꝛc. zu beschaffen und zu unterhalten.

Zur Beseitigung des Glanzrusses in engen, nicht besteigbaren Röhren ist auch das Ausbrennen der letztern unter den besonders in der Verordnung vom 26. Juli 1845 (Amtsblatt pro 1845, Seite 214) darüber festgesetzten Vorschriften gestattet. Der Schornsteinfeger muß sich mit diesen Vorschriften bekannt machen.

§. 10. Nach jeder Reinigung muß der zusammengekehrte Ruß aus den Schornsteinröhren gänzlich entfernt werden, selbst aus deren tiefer liegenden Theilen; demnächst sind die Schornsteinröhren an ihren äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibt.

§. 11. Es ist jedoch die Pflicht des Schornsteinfegermeisters, nicht allein über die an den Schornsteinen etwa entstandenen Mängel zu wachen, sondern auch die Ueberschreitungen der Vorschriften, welche die Verhütung von Feuerschaden und die Einführung einer bessern Baupolizei bezwecken, zu überwachen. Seine Aufmerksamkeit muß daher besonders darauf gerichtet sein, daß in der Nähe der Vorgelage, Oefen u. s. w. keine Holz-, Torf-, Stein- und Braunkohlen-Vorräthe gehalten, daß Holz- und Kohlenasche nur in feuersichern und massiven Behältnissen aufbewahrt, die letztern sogleich, nachdem sie gesammelt, mit Wasser begossen und in steinerne oder ausgemauerte Gruben geschüttet werden.

§. 12. Bemerkt er dergleichen Contraventionen gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, oder Risse und Beschädigungen der Schornsteine und Feuerungsanlagen, so hat er zuvörderst den Eigenthümer des betreffenden Hauses davon in Kenntniß zu setzen und ihn zur ungesäumten Abhülfe des Schadens aufzufordern. Wird jedoch seinem Begehren nicht in kurzer Zeit genügt, so ist er verpflichtet, der Polizeibehörde sofort über den gerügten Mangel und die erfolglos von ihm angewendeten Mittel zur Abhülfe Anzeige zu machen. Von den durch den Hausbesitzer ergriffenen Sicherheitsmaßregeln hat sich der Schornsteinfeger jedenfalls persönlich zu überzeugen und sich alle Gewißheit zu verschaffen, daß der Mangel auf eine, die Feuersgefahr beseitigende Weise gehoben ist.

§. 13. Diejenigen Hauseigenthümer oder Miether, welche sich dem Reinigen der Schornsteine widersetzen, müssen der Orts-Polizeibehörde sofort angezeigt werden, welche das Fegen zu veranlassen hat.

§. 14. Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, muß sich der Schornsteinfeger mit seinen Leuten auf die Brandstätte begeben und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken oder besondern, dazu von Leinen gemachten Pfropfen verstopfen. Es muß deshalb sogleich das Dach bestiegen werden, um den obern Pfropfen einzutreiben, der untere wird mittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegenden Röhren, Kamine und Vorgelage müssen hiernächst gleichfalls verstopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen ebenfalls verschlossen werden; im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der örtlichen Feuer Löschverordnungen.

§. 15. Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfens zugebracht werden.

§. 16. Die Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen, außerdem aber mit Haken und Besen versehen sein.

§. 17. Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören, so ist er zwar nach den Anweisungen der Polizeibehörden, soweit sie dieser Instruction oder den sonst übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen sind, in allen diesen Städten sich zu achten schuldig, jedoch steht derselbe zunächst unter der Polizeibehörde seines Wohnorts. Streitigkeiten mit derselben werden durch den Landrath entschieden.

§. 18. Ehe sich der Schornsteinfegermeister von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art, wie er seine Bereisung einzurichten gedenkt, Nachricht in seiner Wohnung zurücklassen, auch einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 19. Die Taxen für die Schornsteinfeger werden nach Maaßgabe der bisher üblichen Ansätze von der Orts-Polizei-Obrigkeit oder dem Kreis-Landrathe auf den Grund des §. 92 der Gewerbe-Ordnung festgesetzt und durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

Auch ist jedem Schornsteinfegermeister eine Ausfertigung der Taxe unter Verweisung auf die Strafandrohung im §. 186 der fraglichen Gewerbe-Ordnung zu übergeben und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Köln, den 30. Juli 1849.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt pro 1849, Seite 220.)

Prüfung der Schornsteinfeger, siehe Amtsblatt 1849, S. 368.

Nr. 11.

Verordnung, betreffend das Ausbrennen der Schornsteinröhren.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen, nicht besteigbaren Schornsteinröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in so fern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels hat bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen höhern Orts nicht ertheilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die Königl. Ober-Bau-Deputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zuläßig erachtet hat, so sind wir von des Herrn Ministers des Innern Excellenz ermächtigt, dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten:

1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht ausgesattelt sein. Die Königl. Ober-Bau-Deputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotswidrigen Auffattelns entstehende Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke ausdehnt und daher bemerkbar ist.

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, sowie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und, so weit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.

4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher:
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist,
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingefaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

5) Von Seiten der Orts-Polizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende, leicht und möglichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Köln, den 26. Juli 1845.

(Amtsblatt 1845, Seite 214.)

Nr. 12.

Feuerversicherung. Reglement für die Provinzial-Anstalt vom 5. Januar 1836, Seite 13 der Gesetz-Sammlung. Nachtrag vom 1. September 1852, Nr. 41 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 13.

Versicherung über das Mobilar vom 8. Februar 1837, Seite 102 und vom 30. Mai 1841, Seite 122 und vom 5. Januar 1847, Seite 32 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 14.

Verordnung, betreffend die Immobilar-Feuer-Versicherung.

Auf Grund des §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 verordnen wir hiermit, wie folgt:

Die Agenten von Immobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die inländischen Gesellschaften dieser Art, welche die Vorschriften der §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerhöchsten-Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 übertreten, verfallen für jede Uebertretung in eine Geldstrafe von 5 bis zu 50 Thlrn.

Köln, den 17. Februar 1846.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1846, Seite 47.)

Nr. 15.

Verordnung, betreffend Reibzündhölzer dürfen nicht mit der Post versandt werden.

Das Publicum ist durch die unter'm 22. August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845.

General-Post-Amt.

(Amtsblatt pro 1845, Seite 75.)

Nr. 16.

Auszug aus der Instruction für die Concessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei.

§. 7. Die Concessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Polizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachstehenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 8. Der zu Concessionirende muß, nächst dem Besitze des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei der Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 9. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden localen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 10. Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als von Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung chlorsaures Kali enthaltender Sätze ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§. 11. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine und dergl. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten

§. 12. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeits-Localen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 13. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 14. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden: in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 15. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohlen zu verfahren. Das Zerkleineren derselben und ihre Bearbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am 5. Tage nach vollendeter Schwefelung erfolgen.

§. 16. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 17. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslocal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18. Contraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 8—17 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn., event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Concession nach sich.

Köln, den 3. Mai 1847.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1847, Seite 150.)

Tit. VI.

Straßen-Polizei.

Nr. 1.

Reglement für die Staßenreinigung und Wegschaffung der Excremente aus den Abtritten für die Stadt Köln.

Pflichten der Stadtbewohner.

§. 1. Die Hauseigenthümer oder Bewohner, sowie alle Vorgesetzten öffentlicher Anstalten und Gebäude, mit Inbegriff der zum Gottesdienste bestimmten, ferner die Militärgebäude und Gefangenhäuser sind gehalten, die Straßen vor den Gebäuden und Zubehörungen bis auf die Mitte an den dazu bestimmten Tagen reinigen und den Kehricht straßenwärts neben der Rinne haufenweise beisammen legen zu lassen. In zweifelhaften Fällen bleiben die Bewohner des Erdgeschosses für die Reinigung der Straßen solidarisch verantwortlich.

§. 2. Das Reinigen und Kehren der sämmtlichen Straßen und öffentlichen Plätze der Stadt muß täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und zwar vom 1. October bis zum 30. April Morgens 8 Uhr und vom 1. Mai bis zum 30. September Morgens 7 Uhr, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage aber Nachmittags 2 Uhr beginnen, und muß sofort ohne Unterbrechung beendigt werden. Wer außer diesen Stunden die Straße kehrt, muß den Koth sofort von der Straße entfernen.

§. 3. Es ist verboten, Schutt oder andere Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen, den Weg versperren, unangenehme oder schädliche Ausdünstungen verursachen könnten, auf die Straßen oder öffentlichen Plätze hinzuwerfen. Wer bei dem Auf- oder Abladen eines Fuhrwerks die Straße verunreinigt, muß dieselbe sofort reinigen und den Koth entfernen lassen; auch ist es verboten, Federvieh auf den Straßen herumlaufen zu lassen. Das Füttern der Pferde 2c. ist nur vermittelst eines Futtersackes erlaubt. Das Ausgießen von Flüssigkeiten aus Thüren und Fenstern ist verboten; vielmehr müssen solche an die Straßenrinnen gebracht und dort hineingegossen werden. Die nach den Straßen zu führenden Ausgüsse aus den Spülsteinen müssen bedeckt sein. Es ist ferner verboten, Schnee oder Eis von den Dächern herab, oder aus dem Innern der Häuser auf die Straße zu werfen. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur dann stattfinden, wenn Eis oder Schnee mit Fuhren gleich nach dem Abwerfen weggeschafft würde. Zur Verhütung von Unglücksfällen müssen jedoch während des Abwerfens durch eine eigens dazu bestellte Person die Vorübergehenden warnend aufmerksam gemacht werden.

§. 4. Kehricht, Asche, Abfall von Gemüse und crepirtes Vieh darf nicht auf die Straße geworfen, sondern muß innerhalb der Häuser gesammelt und

dem Kothkarren bei seiner Ankunft vor dem Hause in einem Korbe oder Kasten entgegengebracht werden. Das Hinstellen der Körbe 2c. vor den Thüren ist verboten.

§. 5. Erde, Schutt, Baumaterialien, sowie alle Gegenstände, wodurch die Straße beschmützt werden könnte, dürfen nur in wohlverschlossenen Karren gefahren werden; der Fuhrmann bleibt für das Verstreuen der Ladung, welches auf diese Weise geschieht, verantwortlich, und erfolgt die Reinigung sofort auf Kosten des Uebertreters, welcher außerdem vor das Polizeigericht gestellt wird.

§. 6. Kein Gewerbetreibender darf die stinkenden oder schmutzigen Gewässer seines Gewerbbetriebs anders, als bei Nachtzeit, ausgießen.

§. 7. Jedes Individuum, welches sich erlauben würde, die Straßen und öffentlichen Plätze durch Verrichtung der Nothdurft zu verunreinigen, soll vor das Polizeigericht zur Bestrafung gezogen werden.

§. 8. Weder Lehm-, noch Kalkspeise darf auf den Straßen anders, als in hölzernen, dazu bestimmten Kasten zubereitet werden; das Aufstauen des Wassers in den Rinnen ist verboten.

§. 9. Bei trockenem Wetter, ohne Unterschied der Jahreszeit, sollen die Straßen vor dem Kehren, zur Verhütung des Staubes, mit frischem Wasser jedesmal begossen werden. Das Bespritzen mit Besen aus den Straßenrinnen ist verboten.

§. 10. Während der heißen Sommertage sind auch außer dem gewöhnlichen Kehren, bloß zur Erfrischung, die Straßen nach Anordnung der Polizei auf den nicht von der Sonne beschienenen Stellen zu begießen.

§. 11. Im Winter, nach eingetretenem Glatteise, ist jeder Einwohner verpflichtet, vor seiner Wohnung, sowie vor den sämmtlichen Zubehörungen derselben, einen Theil der Straße mit Asche oder Sägespänen zu bestreuen. Nach eingetretenem Thauwetter ist das Aufhauen des Eises so lange untersagt, bis von Polizei wegen dazu die Veranlassung wird gegeben werden. Die aufgehauenen Eisstücke dürfen nur an den inneren Seiten der Straßenrinnen, so weit dies immer thunlich ist, aufgehäuft werden, damit die Mitte der Straße für Fuhrwerk und Fußgänger nicht gesperrt wird.

§. 12. Es ist den Bewohnern der an den Bach anstoßenden Häuser und ganz vorzüglich den Metzgern untersagt, Excremente auf die Straße auszuschütten, um diese durch das Bachwasser in den Rhein abführen zu lassen. Ebenso bleibt das Hinwerfen in den Bach selbst sowohl, als in die städtischen Canäle untersagt.

§. 13. Die Hausbewohner sind verpflichtet, die Abtritte zur gehörigen Zeit reinigen zu lassen, damit die Ausdünstungen auf die Gesundheit nicht nachtheilig einwirken. Auf die Anzeige einer solchen Ueberhäufung wird der betreffende Sections-Polizei-Commissar den Befund sofort constatiren lassen und den Betheiligten von Amts wegen auffordern, den Abtritt in der kürzesten Zeitfrist reinigen zu lassen, im Weigerungsfalle aber vor das Polizeigericht ziehen.

Pflichten des Reinigungs-Unternehmers.

§. 14. Der Unternehmer der städtischen Straßenreinigung ist gehalten, jeden Unrath und jeden in den Straßen aufgehäuften Koth, sowie auch den, der aus dem Innern der Häuser hinzugebracht wird, oder in Körben und Kufen, mit Inbegriff des darin zu versteckenden crepirten kleinen Viehes (§. 4.) gesammelt ist, mit dem Kothkarren wegzufahren. Nur Bauschutt ist davon ausgenommen; diesen muß der Unternehmer gleichwohl auf Verlangen der Einwohner auch wegschaffen, wenn ihm für jeden Tragekorb 10 Pfennige und für einen halben Karren 3 Sgr. 2 Pf. vergütet werden.

§. 15. Sollte der Unternehmer bemerken, daß auf öffentlichen Plätzen und in abgelegenen Straßen Bau- und sonstiger Schutt hingebracht wird, so hat er davon den betreffenden Sections-Polizei-Commissar sofort zu benachrichtigen, damit dieser den Uebertreter ausmitteln könne. — Die Wegschaffung muß jedoch sofort durch den Unternehmer vollzogen werden, welcher dagegen berechtigt ist, von dem ermittelten Uebertreter die Entschädigung von 8 Sgr. pro Karre zu fordern. Sollte der Uebertreter aber nicht auszumitteln sein, so ist der Unternehmer zur Wegschaffung des vorbemeldeten Schuttes auf eigene Kosten verpflichtet.

§. 16. A. Der Unternehmer muß täglich mindestens 36 Karren zur Fortschaffung des Kothes beschaffen.

B. Derselbe muß in den Wintermonaten, nämlich vom 1. October bis zum 30. April, also während sieben Monate, bei jedem Karren außer dem Fuhrmanne wenigstens eine Person zum Beikehren stellen.

C. Es muß das Aufladen des Kothes spätestens ½ Stunde nach den im §. 2 bezeichneten Kehrstunden beginnen, und an den Wochentagen um 12 Uhr Mittags, Sonn- und Feiertags aber im Winter um 8, im Sommer vor 6 Uhr Morgens beendigt sein. Ausgenommen hiervon sind jedoch die als Märkte benutzten öffentlichen Plätze, deren Reinigung an den Nachmittagen stattfindet.

D. Jeder Fuhrmann ist gehalten, dem Hamen des Pferdes eine große Schelle anzuhängen, damit die Hausbewohner, durch das Klingeln aufmerksam gemacht, den innerhalb der Häuser aufbewahrten Unrath zum Aufladen bringen. Wenn die Fuhre beladen ist, muß die Schelle eingehalten werden.

E. Die Fuhrleute haben beim Aufladen des Kothes die gehörige Achtsamkeit hinsichtlich des zu vermeidenden Verschüttens zu beobachten. Die Füllung der Karren ist nur auf eine solche Höhe zu bringen, daß bei dem Wegfahren des Kothes &c. nichts wieder auf die Straße zurückfalle.

F. Jeder Kothkarren muß binnen Jahresfrist nach dem Normalmuster eingerichtet und außerdem besonders numerirt sein.

§. 17. Das in dem vorhergehenden §. bezeichnete Fuhrwerk nebst Geschirr und Schellen muß der Unternehmer auf eigene Kosten anschaffen und unterhalten, wogegen das Auffangen und Wegfahren des Koths, Unraths und der Asche jedem Andern, ohne besondere Bewilligung des Unternehmers, untersagt bleibt.

§. 18. Der Unternehmer hat allen wegzufahrenden Koth und Schutt nach denjenigen Stellen zu schaffen, welche hiezu durch die Polizei werden gutgeheißen werden. Es ist streng untersagt, solchen weder auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und überhaupt im Innern der Stadt, noch auf dem Rheinufer vom Bayen bis zum Thürmchen niederzulegen oder in den Rhein zu schütten.

§. 19. Ebenso ist es untersagt, das zum Reinigungsdienst nöthige Fuhrwerk auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen aufzustellen, sondern dasselbe muß in einem geschlossenen Raume aufbewahrt werden.

§. 20. Der Unternehmer ist verbunden, die nachbenannten öffentlichen Plätze und Straßen, nach Vorschrift des §. 2, auf eigene Kosten reinigen zu lassen. Die Begränzung dieser auf Kosten des Unternehmers zu reinigenden Plätze und Straßen wird überall auf achtzehn Fuß Entfernung von den Häusern an gerechnet. Die Reinigung dieser achtzehn Fuß bleibt den Nachbarn zur Last. Die von dem Unternehmer zu reinigenden öffentlichen Plätze und Straßen sind folgende: An der Eiche, Catharinenplatz, Georgsplatz, die Fleischhalle, der Platz vor der Kirche St. Baptist, Josephsplatz, Waidmarkt, Agrippaplatz, Burghöfchen, Augustinerplatz, Heumarkt, zu welchem auch die beiden längs demselben fortlaufenden gepflasterten Straßen gehören, Carmeliterplatz, Wollküche, Cäcilienkloster, Neumarkt, Marsilstein, Platz an der Mauritiuskirche, Apostelnkloster, Apostelnstraße, Gereonshof, Gereonsdriesch, Gereonskloster, Gereonsstraße, St. Ursulaplatz und Kloster, Andreaskloster, an St. Paul, am Pfaffenthor bis an die Trankgasse, die Straße vor dem Wachthause Unnau an den Dominicanern, der Minoritenplatz, die Umgebungen des Justizgebäudes mit der Rampe vor demselben, der westliche und nördliche Theil des Neumarktes bis zum Ausfluß des Canals am Laach, Wallrafsplatz, Martinskirchhof, Laurenzplatz, Gülichsplatz, Marsplatz, Altenmarkt, Domkloster, Domhof, Margarethenkloster, Lupusplatz, Thürmchensgasse, vom Schlachthause Nr. 1 bis Kahlenhausengasse, Cunibertskloster, die Hütte neben dem Salzthörchen, die Straße am Frankenthurme, am alten Ufer und die Thürmchenswallgasse für die Mehrbreite von 18 Fuß. Ebenso die Severinswallstraße, Bayenstraße, der Holzmarkt, die Carthäuserwallstraße, die Mauritius- und Hahnenwallstraßen, sowie die Friesen- und Gereonswallstraßen, insofern deren Breiten mehr als 18 Fuß betragen. Alle an die vorgedachten Plätze und Straßen angränzenden Goffen (Rinnsteine) und außerdem noch von der Ecke des Heumarktes bis in den Canal daselbst, sowie von dem Canal auf dem Neumarkte muß der Unternehmer zu-

gleich mit reinigen lassen. Ferner ist der Unternehmer gehalten, unter allen Stadtthoren und auf den verschiedenen Brücken außerhalb der Thore, insofern nicht die Reinigung auf Betreiben der Staats- oder Militär-Behörden besorgt oder eine besondere Reinigung von der Polizei angeordnet wird, ebenfalls auf eigene Kosten täglich zu kehren und den zusammengekehrten Koth wegzuführen.

§. 21. Es liegt dem Unternehmer ferner ob, den Unrath vor, hinter und neben dem Kaufhause Gürzenich, sowie in der Martinsstraße, da, wo die Frachtkarren auf- und abgeladen werden, sowie auf allen Märkten täglich zusammenkehren und wegschaffen zu lassen.

§. 22. Der Unternehmer muß gleichfalls den Koth oder Unrath auf dem ganzen Rheinufer vom Holzthore bis zum Kostgassenthore nach Anleitung des Hafen-Commissars täglich zusammenkehren und wegschaffen lassen.

§. 23. Der Unternehmer ist besonders verpflichtet, den Rathhausplatz in durchaus reinlichem Zustande zu erhalten, den dort gesammelten Koth oder Unrath, sowie auch den von den auf diesem Platze gelegenen städtischen Baulichkeiten herrührenden Bau- und sonstigen Schutt, wenn dieser die Quantität von zwei Karren nicht übersteigt, unentgeltlich und zwar täglich vor 8 Uhr Morgens wegzuschaffen.

§. 24. Der Unternehmer ist gehalten, diejenigen Personen, welchen er etwa besondere Erlaubniß zum Wegbringen des Kothes ertheilen wird, dem betreffenden Sections-Polizei-Commissar namhaft zu machen.

§. 25. Wenn es sich ergeben sollte, daß, den im §. 8 enthaltenen Vorschriften hinsichlich der Zubereitung der Lehm- und Kalkspeise in hölzernen Kasten zuwider, die außerhalb der Kasten bereiteten Gegenstände länger als 24 Stunden auf den Straßen würden gelegen haben, so sollen solche auf Kosten der Zuwiderhandelnden von dem Unternehmer weggebracht werden.

§. 26. Der Unternehmer der Straßenreinigung ist mit dem Ausleeren der Abtritte und Wegfahren der Excremente ausschließlich beauftragt; ausgenommen hiervon sind die Abtritte in den Gefängnissen, Casernen, Lazarethen, Wachen und anderen Militär-Anstalten. Es soll aber der Unternehmer bei einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn. verpflichtet sein, jeden angemeldeten Abtritt binnen der nächstfolgenden 14 Tage ausleeren zu lassen.

§. 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, die zur Reinigung nöthigen Instrumente, Karren und Pferde auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Instrumente und Karren müssen so eingerichtet sein, daß weder die Excremente verschüttet, noch ekelhafte und schädliche Ausdünstungen verbreitet werden können. Die zur Abtrittsreinigung dienenden Karren dürfen zur Straßenreinigung nie und in keinem Falle gebraucht werden.

§. 28. Mit der Reinigung der Abtritte darf nur zur Nachtzeit und zwar erst um 11 Uhr angefangen werden; vom 1. October bis zum 31. März muß damit um 5 Uhr und vom 1. April bis zum 30. September um 4 Uhr Morgens aufgehört werden.

§. 29. Die Excremente müssen außerhalb] der Stadt, an einem polizeilich zulässigen Orte, untergebracht werden. Das Unterbringen derselben in der Stadt ist untersagt.

§. 30. Das Verbot des Ausschüttens der Excremente aus den an den Bach anstoßenden Häusern (§. 12) in oder an dem Bach-Canal, sowie auch in die Stadt-Canäle besteht auch für den Unternehmer.

§. 31. Der Unternehmer ist gehalten, 24 Stunden vor der Reinigung eines Abtrittes den betreffenden Sections-Polizei-Commissar davon zu benachrichtigen und ihm den Ort anzuzeigen, wohin die Excremente gebracht werden sollen, damit auf den Vollzug der vorgeschriebenen Maßregeln gehörig gewacht werden kann.

§. 32. Für die Reinigung der Abtritte und für die Wegschaffung der Excremente sind mit Inbegriff aller Unkosten, als da sind: Bier, Branntwein, Licht, Stroh, Oeffnung des Abtritts, der verstopften Röhre und dergleichen für jede Schachtruthe von 144 rheinländischen Cubikfuß 4 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zu zahlen. Bei Abtrittsgruben, welche für mehree Häuser gemeinschaftlich benutzt werden, bezahlt derjenige Betheiligte, über dessen Grundstücke die Excremente herausgebracht werden, halb so viel, als die übrigen Betheiligten.

§. 33. Das Ausmessen der Abtritte geschieht durch einen Maurermeister nach eigener Wahl der Hauseigenthümer, auf Kosten der Letzteren.

§. 34. Der Unternehmer ist für seine Arbeiter, Lohnknechte und Ausleerer überhaupt und wegen der folgenden Punkte noch ganz besonders verantwortlich:
1) daß sie in kein Zimmer ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Miethers hineingehen;
2) daß sie weder die Thüren, Tritte, das Vorhaus, noch andere Gegenstände beschmutzen;
3) daß sie mit keinem Eimer, der zur Ausleerung der Abtritte gedient hat, aus dem Brunnen Wasser schöpfen;
4) daß sie anderswohin nicht in Arbeit gehen, ehe die in einem Hause angefangene Ausleerungsarbeit bis auf den Grund beendigt ist;
5) daß sie unter keinem Vorwande mit den angefüllten Fässern oder Karren auf den Straßen oder an den Wirthshäusern verweilen.

§. 35. Wenn nach einer an die Hausbewohner geschehenen Aufforderung zur Rei igung überfüllter Abtritte (§. 13) jener die schleunige Folge nicht geleistet werden sollte, so ist auf desfallsige amtliche Veranlassung der Unternehmer gehalten, den überfüllten Abtritt auf Kosten des widerspenstigen Bewohners oder Eigenthümers zu reinigen und über die Reinigungskosten eine Liquidation dem betreffenden Sections-Polizei-Commissar zur weiteren Verfügung einzureichen.

§. 36. Sobald dem Unternehmer angezeigt wird, daß irgend eine Sache von Werth in einen Abtritt gefallen sei, so ist er verbunden, mit Vorsicht alle möglichen Mittel anzuwenden, um den hineingefallenen Gegenstand herauszuziehen und abzugeben, ohne daß dafür eine andere Belohnung, als ein für die Arbeiter nach einem billigen Maßstabe zu verabredender Preis verlangt werden kann.

Allgemeine Verfügungen.

§. 37. Jede Uebertretung der obigen Vorschriften, sowohl von Seiten der Stadtbewohner, als auch des Unternehmers, wird ohne Nachsicht und Unterschied der Personen dem betreffenden Polizeigerichte zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden.

§. 38. Alle früheren, die städtische Straßen- und Abtrittsreinigung betreffenden Verfügungen sind, insofern davon in dem gegenwärtigen Reglement nichts erwähnt ist, aufgehoben.

§. 39. Dieses erneuerte Reglement soll gedruckt, an öffentlichen Orten angeschlagen und ein Auszug davon, welcher die Pflichten der Einwohner betrifft, in den verschiedenen Stadtvierteln durch Ablesung kund gemacht werden.

Köln, den 21. November 1845.

Der Ober-Bürgermeister
Geh. Reg.-Rath,
(gez.) Steinberger.

Der Polizei-Directer,
(gez.) Heister.

Genehmigt

Köln, den 21. November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
(gez.) Kloß.

Nr. 2.

Verordnung, betreffend die Abtritts-Reinigung.

Auf Grund der §§. 6 und 7 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung und nachdem der §. 26 des Straßen-Reinigungs-Reglements vom 21. November 1845, dessen Publication von den städtischen Behörden ausgegangen, durch das Königl. Ministerium des Innern auf Grund des §. 16 des oben allegirten Gesetzes außer Kraft gesetzt worden, wird nach erfolgter Berathung mit dem Ober-Bürgermeister-Amte hiermit verordnet:

§. 1. Die Abtritts-Reinigung und das Abfahren der Excremente kann nur unter Beobachtung der nachfolgenden polizeilichen Vorschriften zur Vermeidung der Versperrung und Verunreinigung der Straßen und aller nachtheiligen Einflüsse auf die Gesundheit betrieben werden.

§. 2. Die Excremente müssen außerhalb der Stadt an einem polizeilich zulässigen Orte ordnungsmäßig untergebracht werden.

§. 3. Jeder Abtritts-Reinigungs-Unternehmer ist gehalten, 24 Stunden vor der Reinigung eines Abtritts den betreffenden Sections-Polizei-Commissar davon zu benachrichtigen und zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin die Excremente gebracht werden sollen.

§. 4. Mit der Reinigung der Abtritte darf nur zur Nachtzeit und zwar erst um 11 Uhr angefangen werden; vom 1. October bis zum 31. März muß damit um 5 Uhr und vom 1. April bis zum 30. September um 4 Uhr Morgens aufgehört werden.

§. 5. Die Unternehmer von Abtritts-Reinigungen sind gehalten, die zu dem Abfahren der Excremente dienenden Geschirre, Fässer und Kübel stets in gutem, durchaus dichtem Zustande zu erhalten und auf Erfordern den zur Revision befugten und verpflichteten Sections-Polizei-Beamten im gereinigten Zustande vorzuzeigen. Die Gefäße müssen so eingerichtet und dicht verschlossen sein, daß beim Transport (durch die Stadt) die Excremente weder verschüttet, noch ekelhafte und schädliche Ausdünstungen dadurch verbreitet werden können. Soweit die Gefäße aus Holz bestehen, müssen sie mit Oelfarbe äußerlich angestrichen und darin gehalten werden.

§. 6. Die Reinigungs-Arbeiten dürfen mit vorschriftswidrigem oder untauglichem Geschirre nicht vorgenommen werden und muß auf Verlangen der Polizeibehörde sofort damit eingehalten werden.

§. 7. Jeder Reinigungs-Unternehmer ist gehalten, auf Verlangen der Eigenthümer, Miether ꝛc. oder der Polizeibehörde die Reinigung geruchlos, im Wege der Desinfection, vorzunehmen.

§. 8. Der Reinigungs-Unternehmer sowohl, als seine Arbeiter, Lohnknechte und Ausleerer dürfen:

1) in kein Zimmer ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Miethers hineingehen.
2) weder die Thüren, Tritte, das Vorhaus, noch andere Gegenstände beschmutzen;
3) mit keinem Eimer, der zur Ausleerung der Abtritte gedient hat, aus Brunnen Wasser schöpfen;
4) nicht anders wohin in Arbeit gehen, ehe die in einem Hause angefangene Ausleerungs-Arbeit beendigt ist;
5) unter keinem Vorwande mit dem Karren, worauf sich die angefüllten Fässer befinden, auf den Straßen oder an Wirthshäusern verweilen, und müssen
6) beim Wegfahren der Excremente vor den Karren eine brennende Laterne tragen lassen.

§. 9. Zuwiderhandlungen wider die den Privaten und Reinigungs-Unternehmern und deren Gehülfen und Dienstleuten durch vorstehende §§. auferlegten Vorschriften ziehen eine Geldbuße bis zu 3 Thlrn. nach sich.

Köln, den 16. März 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Nr. 3.

Verordnung, betreffend das Verbot der Verunreinigung des Doms ꝛc. vom 17. September 1845.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. und 22. Juli 1791 und die Vorschrift des §. 8 des Straßenreinigungs-Reglements vom 20. Juli und 18. September 1828, wird hiermit verordnet:

1) Es ist verboten, den Dom oder die um denselben errichteten Baumanlagen und öffentlichen Plätze zu verunreinigen.
2) Contravenienten verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und

474 festgesetzten Strafen und haben nach Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Köln, den 17. September 1845.

Der Polizei-Director,
Heister.

Nr. 4.

Verordnung, betreffend das Ausrupfen des Grases.

Die Verordnung vom 15. September 1836, wonach, zufolge der Verfügung Königl. Regierung vom 9. ejusd., bestimmt ist, daß das Ausrupfen des zwischen dem Straßenpflaster wachsenden Grases als eine zur gewöhnlichen Straßen-Reinigung gehörende Arbeit zu betrachten und demnach zu den Obliegenheiten der Bewohner der anstoßenden Häuser, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmung des Straßen-Reinigungs-Reglements vom 21. November 1845 gehöre, wird hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht und auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amt, weiter verordnet: „Einwohner, welche der Verpflichtung, die Straße von dem zwischen dem Pflaster wachsenden Grase zu befreien, nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn.; außerdem soll die Arbeit, wenn die polizeilich zu erlassende Aufforderung dazu unbeachtet bleibt, auf Kosten der Verpflichteten von Amtswegen veranlaßt werden."

Köln, den 12. October 1852.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Nr. 5.

Das Befahren des, durch Prellsteine von dem Fahrweg abgesonderten Fußweges innerhalb der neuerbauten Festungswerke vor dem Eigelsteiner-Thor mit Fuhrwerk aller Art, also auch mit Schiebkarren, das Reiten auf gedachtem Fußweg, sowie das Aufstellen leerer Fuhrwerke innerhalb des neuen Zwingers wird hierdurch gänzlich untersagt. *Auf dem Fußweg am Eigelstein.*

Köln, den 7. December 1827.

Königl. Commandantur. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 6.

Da die Ufer des hiesigen Sicherheitshafens wieder völlig in Stand gesetzt sind, die verdorben gewesene Beraufwehrung ausgebessert ist, und auf dem obern Fahrwege eine Allee von italienischen Pappeln, sobald es die Witterung erlaubt, angelegt werden soll, so wird das Reiten und Fahren auf dem untern Leinpfade, das Herunterklettern in das Weidengewächs, das Abschneiden, Abbrechen, oder jede andere Beschädigung der Weidenpflanzung, sowie der Pappelbäume bei den gesetzlichen Strafen verboten. *Auf dem Leinpfad am Sicherheitshafen.*

Um jeder Entschuldigung mit einer Unwissenheit zuvor zu kommen, so soll diese Verfügung nicht allein in die hiesigen Zeitungen eingerückt, sondern auch besonders abgedruckt, an den öffentlichen Plätzen angeheftet, und endlich sollen an verschiedenen Plätzen des Sicherheitshafens vier desfallsige Warnungstafeln aufgerichtet werden.

Köln, den 3. Januar 1821.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 7.

Das Befahren des obern Leinpfades des Sicherheitshafens durch die Pappel-Allee mit Lastfuhrwerk wird hierdurch verboten.

Köln, den 19. Januar 1829.

(Königlich Preußische Commandantur.)

Nr. 8.

Am Casino.

Um bei dem An- und Abfahren der Wagen an dem neuen Casinogebäude auf dem Augustinerplatz die Passage für Fußgänger sicher zu stellen, und allen, durch unregelmäßiges Aufstellen der Gefähre, möglichen Störungen vorzubeugen, wird hierdurch verordnet:

Art. 1. Alle Wagen, welche Personen nach dem Casinogebäude bringen, müssen die Straße auf dem südlichen Theile des Augustinerplatzes einschlagen und von dieser Seite her vorfahren.

Art. 2. Alle zum Abholen von Personen ankommenden Wagen müssen sich vom Casinogebäude ab, nach der Hohestraße zu, auf dieser nämlichen Seite neben und hinter einander aufstellen und, je nachdem sie die Reihe trifft, bis unter die Mitte des Balkons vorfahren; jeder Wagen aber, wofür die bestimmten Personen nicht gleich erscheinen, muß auf der Stelle links herum fahren und sich an die andern aufgestellten Wagen wieder anschließen, um abzuwarten, bis die Reihenfolge wieder an ihn kommt.

Art. 3. Die Abfahrt vom Casinogebäude geschieht auf der nördlichen Seite des Augustinerplatzes schräg auf die Hohestraße zu, damit die Fußgänger unter dem Portale rechts und links ungehindert weggehen können.

Art. 4. Jeder Kutscher, der sich nicht nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung richtet, soll vor das Königl. Polizeigericht gezogen und bestraft werden.

Art. 5. Den Fußgängern wird die Hausthür nach der Pepinstraße an der südlichen Seite des Gebäudes zum Gebrauche geöffnet.

Köln, den 11. Mai 1833.

Königl. Commandantur. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 9.

Besteigen der Terrasse am Domhof.

Auf geschehene Anzeige, daß man die auf dem Domhof in Ausführung begriffenen Terrassen und besonders die Rasen beschädige, wird hiermit verordnet, daß es Jedem streng verboten ist, die Terrassen zu besteigen, Schutt oder Unrath hinzuwerfen, oder auf sonst irgend eine Art dieselben zu beschädigen.

Jeder Zuwiderhandelnde soll vor das Polizeigericht gezogen und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden; die Eltern, Vormünder sind für ihre Kinder verantwortlich.

Köln, den 23. Juli 1817.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 10.

Gewerbtreibende dürfen im Winter das Wasser auf die Straße nicht laufen lassen.

Nach Einsicht des Art. 471 Nr. 4 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

> Es werden mit einer Geldstrafe von einem bis zu fünf Franken einschließlich bestraft Diejenigen, welche die öffentlichen Wege gesperrt haben, indem sie ohne Noth Materialien oder andere Sachen, welche die Freiheit oder Sicherheit des Durchgangs verhindern oder schmälern, allda niedergelegt, oder liegen gelassen haben;

und in Erwägung, daß die Erfahrung, besonders im letzten Winter, bewiesen hat, daß die Passage mehr oder minder geschmälert oder gefährdet, auch den

Nachbarn Schaden zugefügt wird, wenn diejenigen Gewerbtreibenden, welche große Quantitäten Wassers zu ihrem Gewerbe gebrauchen, solches beim Frostwetter auf die Straße ausgießen, wird, im Einverständniß mit dem Königlichen Oberbürgermeister-Amte, hierdurch verordnet:

Art. 1. Den Bierbrauern, Branntweinbrennern, Färbern, Hutmachern, Besitzern von Dampfmühlen und Dampfbädern, Rothgerbern, Fischkrämern, Metzgern, Tapeten-Fabrikanten und allen in die nämliche Kathegorie gehörenden Gewerbtreibenden ist es untersagt, im Winter, bei zugefrornen Straßenrinnen das von ihren Gewerben herkommende Wasser auf die Straße zu schütten, oder dahin auslaufen zu lassen. Die gedachten Gewerbtreibenden müssen sich entweder in ihren Höfen oder Gärten Senkgruben anlegen, oder das Wasser in dazu geeigneten Behältern aus der Stadt bringen lassen.

Art. 2. Die diesem Verbot Zuwiderhandelnden sind, außer der verwirkten Polizeistrafe und dem wegen Eindringens des Wassers in die innern Gebäulichkeiten allenfalls zu leistenden Schadenersatze, noch besonders gehalten, das vor ihrem Hause oder auch entfernt von demselben durch die Zuwiderhandlung entstandene Eis auf ihre Kosten aufhauen und sofort wegschaffen zu lassen.

Köln, den 30. März 1830.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 11.

Ebenso wenig das Blut des geschlachteten Viehes.

Die Municipal-Verwaltung, auf den Bericht, daß die Metzger, welche nicht in dem Schlachthause das Vieh tödten, das Blut aus ihren Häusern fließen lassen, welches einen ekelhaften Gestank veranlaßt, eine siechende Krankheit verursachen kann und überdies die Straßen mit Unflat anfüllt;

Nach Einsicht des 3. Artikels des XI. Titels vom Gesetze des 16.—24. August 1790, in Betreff der Polizeisachen, wovon die Aufsicht der Municipalität anvertraut ist;

In Erwägung, daß die Municipal-Verwaltung durch oben genannte Artikel und Gesetze beauftragt ist, durch schickliche Vorsichtsmittel allen Unfällen und Unheil vorzubeugen und jede ansteckende Krankheit zu verhüten, sowie auch zu verhindern, daß etwas auf die Straßen geschüttet werde, was einen schädlichen Gestank verursacht;

Beschließt nach Anhörung des Regierungs-Commissars:

Es ist den Metzgern und allen andern Einwohnern, welche in ihren Bewohnungen Vieh schlachten, verboten, das Blut auf die Straßen laufen zu lassen, oder die Eingeweide daselbst auszuschütten, bei Strafe, dem Polizeigericht angezeigt zu werden.

Köln, den 16. Thermidor VIII. Jahres.

Nr. 12.

Der Maire u. s. w.

Bachcanal.

Eingesehen die Artikel 42, 43, 44 der Wasser- und Forst-Ordonnanz vom August 1669,

Den Beschluß des vollziehenden Directoriums vom 19. Ventose VI., die Verordnung des vorigen Senats über diesen Gegenstand,

Beschließt:

Art. 1. Es ist Jedem ausdrücklich verboten, aus welcher Ursache und unter welchem Vorwande es auch sein mag, das Wasser des Baches abzuleiten, zu schwächen, oder aufzusetzen, in den Canal Oeffnungen zu machen, oder Schutzbretter zu setzen, Steine oder Erde hinein zu werfen, oder das Geringste vorzunehmen, was dem Wasserlauf schädlich sein könnte; ferner Eingeweide darin auszuwaschen, oder Unrath hineinzuwerfen, oder solche an seinem Ufer aufzuhäufen, unter der Strafe, vor dem competenten Tribunal, Behufs seiner ge-

setzlichen Bestrafung und Verurtheilung in die durch die Uebertretung entstandenen Kosten, verfolgt zu werden.

Art. 3. Die auf dem Bach wohnenden Gerber, durch deren Werkstatt der Canal geht, dürfen eben so wenig, wie jeder Andere, Oeffnungen in denselben machen, das Wasser aufsetzen, oder das Geringste vornehmen, was den Lauf desselben ändern kann.

Art. 4. Sollte der Polizei-Commissar finden, daß dem vorigen Artikel zuwider gehandelt worden, so soll er sogleich einen Verbalproceß aufsetzen und dem Maire übergeben, welcher den Uebertreter vor dem competenten Tribunal verfolgen lassen wird.

Art. 5. Die Weißgerber auf dem Perlengraben sollen, wie es ihnen durch vorherige Verordnungen gestattet ist, das Recht genießen, alle Samstags Abends bis Sonntags Abends den Hahn an den Weißenfrauen aufzudrehen, um das gehörige Wasser in ihre Werkstätte laufen zu lassen; ist diese Zeit vorüber, so sollen sie unter keinem Vorwande Gebrauch von dieser Oeffnung machen dürfen, unter Strafe, auf dieselbe Weise, wie es im Art. 3 für die Rothgerber bestimmt ist, vor den Tribunälen verfolgt zu werden.

Art. 7. Die in der Büttgasse wohnenden Weißgerber sollen, wie früher, befugt sein, das zu ihrer Arbeit nöthige Wasser durch die kleine Oeffnung, welche sich im Canal, gerade gegen der Büttgasse über, befindet, zu verschaffen, ohne jedoch die Oeffnung zum Schaden des gewöhnlichen Wasserlaufes vergrößern zu dürfen.

Köln, den 1. Floreal X.

Nr. 13.

Waidmarkts-Canal.

Die Leimsieder und Weißgerber in der Büttgasse sind gehalten, alle fünf Tage den Canal auf dem Waidmarkte, wodurch der Unflat ihrer Werkstätten und Gerbereien abläuft, reinigen zu lassen.

Köln, den 8. September 1799.

(Municipal-Verordnung.)

Nr. 14.

Blumentöpfe vor den Fenstern, Anzeigeschilder.

Auszug aus dem Register des Bürgermeisters der Stadt Köln, den 1. Brumaire X.

Art. 1. Es ist den Einwohnern dieser Stadt untersagt, vor ihren Fenstern und Häusern Blumentöpfe zu setzen, ohne sie festzubinden, eben so Schilder oder Stangen mit Leder oder Leinen, sowie andere Gegenstände, welche dem Vorübergehenden durch Herabfallen schaden und ihn verwunden können.

Art. 2. Diejenigen Einwohner, welche in die Straße hinausragende und an eisernen Stangen befestigte Schilder an ihren Häusern besitzen, sind gehalten, diese abzunehmen und entweder im Innern oder äußerlich dicht an den Häusern zu befestigen.

Art. 3. Es wird ebenso den Hauseigenthümern dieser Stadt aufgegeben, die Dachrinnen, die in die Straße hinausgehen, am Dach abzunehmen und vermittelst bis auf die Erde laufender Röhren das Wasser abzuleiten.

Art. 4. Die Zuwiderhandelnden sollen beim Polizei-Gericht angezeigt werden.

(Erneuert am 30. März 1818, 27. März 1819, 21. April 1824 u. s. w.)

Nr. 15.

Der Maire der Stadt Köln beschließt:

Vom 19. d. M. an darf das Aushängen des großen und kleinen Viehes nur im Innern der Häuser stattfinden und müssen die Metzger die eisernen, zum Aushängen des Fleisches bestimmten Arme und Krampen wegnehmen, widrigenfalls sie vor das Polizeigericht gestellt werden sollen. Krampen an den Thüren der Metzger.

Köln, den 16. September 1807.

Nr. 16.

Der Präsident und commissarische Oberbürgermeister:

In Erwägung, daß häufig darüber geklagt worden, und auch bereits Unglücksfälle dadurch entstanden sind, daß beim Dunkeln Bretter, Eisenstangen oder sonstige hervorragende Geräthschaften über die Gassen getragen wurden, und es folglich nothwendig ist, durch ein Polizei-Reglement diesem Unfuge vorzubeugen, beschließt: Verbot des Tragens hervorragender Gegenstönde bei Nachtzeit ohne Beleuchtung.

Art. 1. Es ist verboten, bei anbrechender Dämmerung und während der ganzen Nachtzeit Bretter, Balken, Eisenstangen und sonstige hervorragende Geräthschaften über die Straßen zu tragen, wenn der Träger nicht mit einer Laterne versehen ist, oder von einem Anderen begleitet wird, der mit der Laterne vorausgeht.

Art. 2. Es sollen Diejenigen, welche gegenwärtiger Verfügung zuwiderhandeln, vor das Polizeigericht gezogen, um in die gesetzliche Strafe verurtheilt zu werden, jedoch vorbehaltlich jeder andern Entschädigungsklage.

Köln, am 29. December 1815.

(Gesehen und genehmigt vom General-Gouvernements-Commissar.)

Eine Erneuerung durch das Königliche Polizei-Präsidium vom 12. December 1822 enthält den Zusatz:

> „Zugleich werden auch die Fuhrleute, welche dergleichen hervorragende Gegenstände zur Abend- oder Nachtzeit transportiren, angewiesen, sich mit einer Laterne zu versehen. Endlich wird es den Führern von Schiebkarren untersagt, zur Abend- oder Nachtzeit die Schiebkarren vor sich her zu schieben, sondern sie müssen solche hinter sich fortziehen."

Nr. 17.

Nach Einsicht des Art. 3, Tit. II. des Gesetzes vom 24. August 1790 und des §. 3, Art. 605, Tit. I., Buch III. des Gesetzes vom 3. Brum. IV. (des vormaligen Strafgesetzbuchs) wird verordnet:

Art. 1. Es wird einem Jeden verboten, vor seinem Hause während der Nachtzeit Schiebkarren, Wagen und Karren oder andere Gegenstände, die den öffentlichen Weg verengen, ohne Beleuchtung stehen zu lassen.

Art. 2. Die Contravenienten sollen dem einfachen Polizeigericht zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden.

Köln, den 26. Vendemiaire X.

(Bekanntmachung des Maire.)

Nr. 18.

Den Bewohnern des Stadt- und Landkreises, welche sich als Zuschauer Hunde beim Exerciren.

nach dem Exercierplatze hinbegeben, wird es hiermit untersagt, Hunde mitzunehmen.

Köln, den 20. September 1826.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidenten und Landraths des Stadt-, sowie jenes des Landkreises.)

Nr. 19.

Verordnung, betreffend die Fahrordnung nach dem Schauspielhause, vom 20. October 1841, republicirt den 3. August 1842.

Auf den Grund der durch das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 Lit. IX ertheilten Ermächtigung und unter Aufhebung der Verordnung vom 11. December 1801 wird hiermit verordnet:

1) Alle Wagen, welche gegen das Ende der Vorstellung nach dem Schauspielhause fahren, müssen die Anfahrt über die Sachsenhausenstraße und den Kattenbug nehmen.
2) Die directe Anfahrt über die Komödienstraße ist verboten.
3) Die dort eingetroffenen Wagen müssen von dem ersten Hause, westlich neben dem Komödienhause ab, einer hinter dem andern, reihenweise aufgestellt werden.
4) Die Abfahrt nach dem Schlusse des Schauspiels darf nur in dieser Reihenfolge stattfinden.
5) Der dienstthuende Polizei-Commissarius hat den Augenblick zu bestimmen, wo die Wagen vorfahren können.
6) Die Personen, welche die Wagen bestellt haben, sollen zum Einsteigen gerufen werden, sobald die Fußgänger das Haus zum größten Theil verlassen haben.
7) Die Kutscher dürfen nur eine kurze, von dem dienstthuenden Polizei-Commissarius zu bestimmende, eine Minute nicht übersteigende Zeit, auf ihre Herrschaften oder Fahrgäste warten, nach dem Ablauf dieser Zeit müssen sie durch die Neugasse abfahren und sich am Ende der Wagenreihe wieder aufstellen.
8) Zuwiderhandelnde verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 475 und 478 bestimmten Strafen.

Köln, den 3. August 1842.

Der Polizei-Director.

(Polizei-Verordnung vom 20 October 1841.)

Nr. 20.

Verordnung, betreffend das Fahren und Reiten, vom 12. September 1841.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 Tit. IX und das Decret vom 19. und 22. Juli 1791 und unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Fructidor J. IV., sowie deren späteren Erneuerungen, insbesondere der Bekanntmachungen vom 29. November 1834 und 27. December 1836, wird hiermit verordnet:

Auf den Straßen im Innern der Stadt, sowie auf den Rhein- und Hafenwerften und den übrigen Fuhrwegen im Stadtkreise darf:

1) nur im Schritte oder kurzem Trabe geritten und mit Personenwagen gefahren werden;
2) das Einbiegen in eine andere Straße muß von Reitern und Fuhrwerk stets im Schritte geschehen;

3) Lastwagen und Karren, sie seien beladen oder unbeladen, dürfen nur im Schritte gefahren werden;
4) Die Kutscher und Fuhrleute dürfen sich von ihren Pferden niemals entfernen, ohne solche unter genügende Aufsicht gestellt zu haben;
5) bei einspännigen Karren muß der Fuhrmann das Pferd am Leitriemen führen;
6) mit Deichseln versehene Karren, beladen oder unbeladen, dürfen nur mit zwei Pferden bespannt befahren werden;
7) die Fuhrleute dürfen während der Fahrt weder auf dem Pferde, noch auf dem Wagengestelle sitzen;
8) Contravenienten verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 475 und 478 festgesetzte Strafe.

Köln, den 12. September 1841.

Der Polizei-Director,
Heister

(Polizei-Verordnung vom 12. September 1841.)

Nr. 21.

Verordnung, betreffend das Fahren über den Posthof.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 Tit. IX und die Bekanntmachung des hiesigen Ober-Post-Amtes vom 1. März pr. wird hiermit verordnet:

1) Die Einfahrt auf den Posthof ist für jedes Privat-Fuhrwerk, namentlich auch für Droschken und Lohnfuhrkutschen, untersagt.
2) Contravenienten verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und 474 festgesetzte Strafe.

Köln, den 18. November 1843.

Der Polizei-Director,
Heister.

(Polizei-Verordnung vom 18. November 1843.)

Nr. 22.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach stattgefundener Berathung mit dem Königlichen Oberbürgermeisterei-Amte dahier, wird hiermit verordnet:

1) Die Durchfahrt über den hiesigen Posthof ist allem Privat-Fuhrwerk untersagt.
2) Contravenienten verfallen in eine Geldstrafe von 1—3 Thlrn.

Köln, den 20. September 1850.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 20. September 1850.)

Nr. 23.

Verordnung, betreffend das Verbot des Fahrens mit breitspurigen Karren ꝛc. unter der Hacht vom 26. November 1851.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hierselbst, wird hiermit verordnet:

1) Das Fahren mit breitspurigen Karren und schwerem Fuhrwerk unter der Hacht (Durchfahrt zwischen der Straße am Hof und dem Domhof) wird hiermit verboten.

2) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1—3 Thalern.

Köln, 26. November 1851.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 26. November 1851.)

Nr. 24.

Verordnung, betreffend das Abladen von Bauschutt.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. und 24. August 1790, Tit. IX. und unter Aufhebung der Verordnungen vom 6. Pluviose XII., 21. März 1817 und 22. Januar 1819 wird hiermit bestimmt:

1) Es ist verboten, auf den öffentlichen Plätzen und den Straßen im Innern der Stadt, sowie auf dem Rheinwerft und den zum Stadtkreis gehörenden Wegen, Schutt, Unrath oder ähnliche Gegenstände, wodurch die Freiheit oder Sicherheit des Durchgangs verhindert oder vermindert wird, niederzulegen.

2) Die Orte, wo zeitweise Schutt abgeladen werden darf, sollen durch zu erlassende Bekanntmachungen bezeichnet werden.

3) Contravenienten verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und 474 festgesetzte Strafe, und sollen die unbefugt niedergelegten Gegenstände auf ihre Kosten wieder weggeschafft werden.

Köln, den 16. November 1842.

Der Polizei-Director,
Heister.

(Polizei-Verordnung vom 16. Nov. 1842.

Nr. 25.

Verordnung, betreffend das Verbot des Reitens und Fahrens auf dem Bankett unterhalb des Trankgassenthores, vom 24. October 1850.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Oberbürgermeister dahier, wird hiermit verordnet:

1) Das Reiten und das Aufstellen oder Fahren von bespanntem Fuhrwerk, sowie von Stoß- oder Schiebkarren auf dem Bankett unterhalb des Trankgassenthores ist verboten.

2) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1—3 Thlrn.

Köln, den 24. October 1850.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 24. October 1850.)

Nr. 26.

Verordnung, betreffend die Fahrordnung der Personenfuhrwerke bei Ankunft der Züge der Bonn-Kölner-Eisenbahn, vom 6. Juli 1847.

Um den Verkehr der Fußgänger bei Ankunft der Züge der Bonn-Kölner-

Eisenbahn am hiesigen Eisenbahnhofe und dessen Umgebungen zu sichern, wird hiermit auf Grund des Art. 41 Tit. I. des Gesetzes vom 22. Juli 1791 verordnet:

Alle Personenfuhrwerke, mögen sie leer oder besetzt sein, müssen vom Bonn-Kölner Eisenbahnhofe durch die neue Bahnhof- oder Pantaleonsbergstraße abfahren. Die Richtung durch die Waisengasse bleibt nur für diejenigen Fuhrwerke gestattet, welche in der Waisengasse selbst Passagiere abzusetzen haben. Die Fuhrwerksführer, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldbuße von 8 Sgr. bis zu 5 Thlrn. und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Köln, den 6. Juli 1847.

Der Polizei-Director,
Müller.

(Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1847.)

Nr. 27.

Verordnung, betreffend das Anschlagen der Anschlagzettel und Placate an öffentliche Gebäude.

Mit Bezug auf §. 8 der Verordnung vom 30. Juni d. J. wird hiermit bestimmt, daß Anschlagzettel und Placate, wenn sie auch nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an folgenden Stellen in hiesiger Stadt dennoch nicht angeschlagen, angeheftet oder überhaupt in irgend einer Weise öffentlich ausgestellt werden dürfen:

1) an sämmtlichen Kirchen und städtischen Schulen,
2) an sämmtlichen Militärgebäuden,
3) an sämmtlichen Thoren, sowie den Thorpfeilern der Rheinbrücke.

Die §§. 8, 9 und 11 der bezogenen Verordnung, dahin lautend:

„§. 8. Anschlagzettel und Placate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagzettel und Placate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche, als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Orts-Polizeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

„§. 9. Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

„§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von einem bis zu fünfzig Thalern, oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich", werden sodann zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Köln, den 10. December 1849.

Der commiss. Oberbürgermeister, Graeff.

Der Königl. Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 10. December 1849.)

Nr. 28.

Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung des Verkehrs auf der Hochstraße.

Auf Grund des Art. 41 Tit. I. des Gesetzes vom 22. Juli 1791 und unter Anschluß an den Artikel 471 Nro. 5 des Straf-Gesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1. Städtische Fuhrwerke, welche Bau- und Brennmaterial, tragbares Gas, Steine, Koth, Erde, Schutt und Gegenstände des Marktverkehrs in Ladung haben, desgleichen alle städtischen unbeladenen Gütertransport-Fuhrwerke dürfen die Strecke vom Wallrafsplatze bis zur Sternengasse in der Zeit von Morgens 10 Uhr bis Abends 9 Uhr der Längenrichtung nach nicht befahren.

Ausgenommen von diesem Verbote sind diejenigen Fuhrwerke, deren Abfahrts- oder Bestimmungsorte auf der erwähnten Straßenstrecke gelegen sind.

§. 2. Auswärtiges, durchgehendes Frachtfuhrwerk muß die erwähnte Straßenstrecke ohne den mindesten Verzug passiren.

§. 3. Auf der nämlichen Strecke dürfen Fuhrwerke an andern, welche in der nämlichen Richtung im Fahren begriffen sind, nicht vorbeifahren.

§. 4. Auf der nämlichen Strecke müssen Fuhrwerke, welche Floßholzstämme oder solche Gegenstände transportiren, die mehr als drei Fuß über die hintere Seite des Ladungsgefäßes hinausragen, außer dem Fuhrmann von einer zweiten Person zur Lenkung und Beaufsichtigung begleitet werden.

§. 5. Auf der Strecke von den „Vierwinden" bis zur Schildergasse darf nur im Schritte gefahren und geritten werden.

§. 5. Auf das im Dienste befindliche Militär und dessen Bespannung, sowie auf Königl. Postfuhrwerke findet diese Verordnung zwar keine Anwendung; es wird jedoch Seitens der betreffenden Militär- und Postbehörden, so weit als solches erforderlich ist, reglementarische Maßnahme im Sinne dieser Verordnung getroffen werden.

§. 7. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldbuße von 8 Sgr. bis zu 5 Thlrn., im Falle des Zahlungsunvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstraße nach sich.

Köln, den 28. März 1847.

Königl. Commandantur, v. d. Lund.

Königl. Polizei-Direction, Müller.

(Amtsblatt 1847, Seite 110.)

Nr 29.

Verordnung, betreffend das Fahren durch öffentliche Anlagen.

Auf den Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach geschehener Berathung mit dem hiesigen Bürgermeister-Amte werden für den Besuch der öffentlichen Anlagen, zu denen das Eigelsteiner Glacis, der Sicherheitshafen und sämmtliche Pflanzungen auf den öffentlichen Plätzen der Stadt gehören, folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Alles Fahren mit beladenem oder unbeladenem Fuhrwerk oder mit Schubkarren, das Reiten und Viehtreiben, sowie das Tragen von Heu und Stroh durch die Anlagen, das Betreten des Rasens und der Pflanzengruppen, sowie jede Beschädigung des Rasens, der Bäume und Pflanzen, das Abbrechen von Blumen, Früchten und Saamen, das Klettern auf die Bäume, das Einschneiden von Namen in dieselben, das Sammeln von Laub und Reisig, das Wegfangen von Singvögeln und das Ausnehmen der Nester ist verboten

§. 2. Ebenso ist verboten, die Gartenbänke zu verderben oder (besonders durch Einschneiden) zu beschädigen, in den Gartenanlagen ruhestörenden Lärmen zu erregen, mit Steinen zu werfen, oder die Anlagen zu verunreinigen.

§. 3. Das Baden, Waschen, Bleichen und unbefugte Fischen im Sicherheitshafen und an dessen Dossirungen und Ufern ist untersagt.

§. 4. Während der Nacht darf Niemand in den Anlagen verweilen.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern das Gesetz nicht eine höhere Strafe androht, mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thlrn. belegt.

Köln, den 25. September 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 25. September 1851.)

Nr. 30.

Die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 21. Pluv. XII:

§. 1. Es ist einem Jeden, wer es auch sei, untersagt, auf dem Paradeplatz (Neumarkt), Heumarkt, Gereonsplatz und anderen öffentlichen, zum Spaziergange bestimmten Plätzen im Innern der Stadt zu reiten und zu fahren, oder Pferde zu führen. Wird hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Köln, den 16. Januar 1842.

Der Polizei-Director,
Heister.

Die ursprüngliche Verordnung ist am 9. und 10. Ventose Jahres XII mittelst Trommelschlags gehörig publicirt worden.

Nr. 31.

Verordnung über das Verhalten der Fuhrleute, Karrenschieber und Packträger auf den Werften am Rheine und im Innern der Stadt zu Köln und zu Deutz.

Genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln, Abtheilung des Innern, vom 10. August 1848, B. I. 4173, publicirt am 6. October 1848.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. August 1790 und der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird verordnet, wie folgt:

Art. 1. Unbescholtene qualificirte Fuhrleute, in so fern sie ihren Wohnsitz in den Städten Köln und Deutz haben, mit geeigneten zweirädrigen oder vierrädrigen Lastwagen, können zum Transport der Waaren, Brenn- und Bau-Materialien und anderer vorkommenden Gegenstände im Hafen und im Innern der Städte Köln und Deutz zugelassen werden.

Art. 2. Alles Last-Fuhrwerk ohne Unterschied, welches im Bereich der Städte Köln und Deutz gebraucht wird, muß vorab von einer Commission, welche unter der Leitung des Hafen-Commissars aus einem Achsenmacher, aus einem Schmiedemeister und zwei erfahrenen Fuhrleuten bestehen soll, untersucht werden. Dieselbe wird im Anfange eines jeden Jahres, sonst aber nur wenn neues Fuhrwerk in Gebrauch genommen wird, über die Dauerhaftigkeit und gute Beschaffenheit der Karren erkennen.

Art. 3. Auf alle tauglich befundenen Karren wird an einer schicklichen und sichtbaren Stelle eine Nummer auf Blech geheftet, außerdem aber dieselbige Nummer auf das Gestell der Karren, auf sämmtliche Naben der Räder und wo die Commission es sonst für angemessen erachtet, eingebrannt.

Diese Nummer wird mit dem Namen des Eigenthümers des betreffenden Fuhrwerks und seiner Wohnung in ein Register eingetragen, welches der Hafen-Commissar zu führen gehalten ist, und wovon Abschriften dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte, der Königl. Polizei-Direction, den Bezirks-Polizei-Com-

missarien hier und dem Königl. Bürgermeister-Amte zu Deutz mitgetheilt werden müssen.

Art. 4. Für die Untersuchung und Numerirung werden von jeder Karre, die in der bekannt zu machenden Untersuchungsfrist erscheint, ein Silbergroschen sechs Pfennige, von jeder später zur Untersuchung gestellten drei Groschen gezahlt. Nachdem aus dem Ertrage dieser Gebühren die Kosten der Numerirung bestritten worden, wird der Rest unter den Achsenmacher und den Schmiedemeister zu gleichen Theilen getheilt.

Art. 5. Die bisherige Rangordnung der Fuhrleute wird für solche Waaren, welche aus dem Hafen in das Innere der Stadt Köln, so lange die stehende Brücke benutzt werden kann, nach Deutz und nach den Eisenbahn-Stationen gefahren werden sollen, beibehalten: für alle anderen Waaren-Transporte besteht keine Rangordnung. Nach Deutz bestimmte Waaren, bei denen das Gewicht der zusammen gehörigen Parthie 20 Centner nicht übersteigt, sind der Rangordnung nicht unterworfen.

Art. 6. Jedem Waaren-Eigenthümer steht es frei, zur Fortschaffung seiner Waaren aus dem Hafen sein eigenes Fuhrwerk zu gebrauchen. Als Waaren-Eigenthümer wird derjenige betrachtet, der durch Manifest, Declarationen oder Original-Frachtbriefe beweist, daß die Waaren aus den Versendungs-Häfen an ihn adressirt sind. Der Transport fremder Waaren, welche reglementsmäßig der Rangordnung unterworfen sein würden, durch Privat-Fuhrwerk ist untersagt.

Art. 7. Den Rang-Fuhrleuten ist es gestattet, ihre Karren zu Jedermanns Gebrauch auf den Werften aufzustellen und ihre Dienste dort der ihnen zugefallenen Reihenfolge nach anzubieten; allen anderen Fuhrleuten ist es verboten, auf den Werften ihre Karren, um Ladungen abzuwarten, aufzustellen oder ihre Dienste anzubieten.

Art. 8. Die Fuhrleute, welche sich der Rangordnung anschließen wollen, haben, wenn sie das Gewerbe selbstständig betreiben, den Nachweis, daß sie dasselbe angemeldet haben, und die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß, wenn sie aber das Gewerbe nicht selbstständig betreiben, ein Zeugniß ihres Meisters, daß sie sich in seinen Diensten befinden, und die vorschriftsmäßige, polizeiliche Erlaubniß beizubringen. Die Zahl der Rang-Fuhrleute soll, da sie für den Verkehr zu groß ist, nur bei eintretendem Bedürfnisse vermehrt oder beim Aufhören eines Geschäfts ergänzt werden. Ueber die Rang-Fuhrleute wird auf dem Hafen-Commissariate ein besonderes Register geführt und aus demselben jedem zur Rangfahrt gehörigen Fuhrmanne ein Auszug ertheilt; kein Fuhrmann, der mit einem solchen Scheine nicht versehen ist, darf in der Rangfahrt laden.

Art. 9. Rang-Fuhrleuten, welche das Gewerbe nicht stelbstständig, sondern als Gehülfen betreiben, kann, wenn sie ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen und dadurch ihre Unzuverlässigkeit an den Tag legen, abgesehen von den im Artikel 184 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Strafen, die für den Zutritt zur Rangordnung erforderliche polizeiliche Genehmigung zeitweise oder für immer entzogen werden.

Art. 10. Die Rangordnung zerfällt in zwei Rangfahrten, in jene an der Rheingasse und in jene an der Trankgasse. Das Salzpförtchen im Freihafen bildet die Scheidelinie zwischen beiden Rangfahrten in der Art, daß, so lange in der einen Rangfahrt noch Fuhrleute vorhanden sind, im Bezirk derselben Fuhrleute der anderen Rangfahrt nicht laden dürfen; sind aber in einer der beiden Rangfahrten keine Fuhrleute mehr zum Laden bereit, so hört, so lange dieser Zustand dauert, aller Unterschied auf.

Art. 11. Jedem Fuhrmanne steht es frei, sich im Anfange oder im Laufe der Woche einer der beiden Rangfahrten nach Belieben anzuschließen. Ist er einer der beiden Rangfahrten beigetreten, so gehört er zu derselben bis zum Samstag Abends, und es ist ihm nicht gestattet, im Laufe der Woche zu der anderen Rangfahrt überzutreten.

Art. 12. Die Rang-Fuhrleute müssen sich mit eingespannten Karren in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October Morgens um 7 Uhr und in den übrigen Monaten Morgens um 8 Uhr am Rhein- und Trankgassenthor einfinden, um die Bestimmung der Rangordnung für den Lauf des Tages zu gewärtigen.

Die Karren dürfen bei dieser Gelegenheit nicht in den Straßen der Stadt aufgestellt werden, sondern lediglich auf den Werften, und auch dort nur so, daß der Weg nicht versperrt wird.

Art. 13 In dringenden Fällen kann der Hafen-Commissar sowohl vorschreiben, daß die Bestimmung der Rangordnung zu einer außergewöhnlichen Zeit erfolge, als erlauben, vor der Eröffnung der Rangfahrt zu laden. In dem letzten Fall soll der doppelte Fuhrlohn gezahlt, der Fuhrmann aber für den laufenden Tag der letzte in der Rangordnung werden.

Die Rangordnung ist im Freihafen und auf dem Frankenwerft für Güter, welche einer steuerlichen Abfertigung bedürfen, wenn sie erst am folgenden Tage in die Stadt gebracht werden sollen, in den Monaten Januar, Februar, November und December Nachmittags nach 4 Uhr, in den Monaten März, April, September und October Nachmittags nach 6 Uhr und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Nachmittags nach 7 Uhr aufgehoben.

Art. 14. Steinkohlen und Geriß können, jedoch unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung und der Taxe des Tarifs, außer der Rangordnung geladen werden.

Art. 15. Jedesmal, wenn Waaren in den Lagerhäusern oder an den Krahnen zu laden sind, soll das Zeichen dazu in den Lagerhäusern durch das Läuten einer Schelle, an den Krahnen durch lautes Herbeirufen gegeben werden. Sobald ein Fuhrmann alsdann in das Lagerhaus oder nur unter den Krahnen mit seiner Karre angesetzt hat, kann er, selbst wenn er der Rangordnung nach noch nicht laden dürfte, von keinem andern Fuhrmann, wenn dieser auch in der Rangordnung vor ihm stände, mehr verdrängt werden.

Art. 16. Derjenige Fuhrmann, welcher der Rangnummer nach an der Ordnung ist, muß unweigerlich die ihm angebotenen Lasten fortschaffen, ohne daß er wegen der Beschaffenheit oder der Gattung der zu ladenden Gegenstände, oder wegen des Unterschiedes der Lohnsätze im Tarif, oder wegen der Entfernung des Ablade-Ortes Einwendungen machen könnte. Derjenige, welcher in einem solchen Falle nach wiederholter Aufforderung die Fahrt verweigern sollte, hat, wenn dies Vormittags geschieht, für den Rest des Tages, wenn es aber Nachmittags geschieht, auch für den folgenden Tag das Recht, im Hafen zu laden, verloren, und seine Karre soll sofort durch einen der Hafen-Aufseher aus dem Hafen entfernt werden, vorbehaltlich des weiteren Verfahrens, zu welchem die Art. 180, 181 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Anlaß geben möchten. Ein freiwilliger Nummertausch unter zwei Fuhrleuten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß derjenige, welcher der Rangnummer nach der Erste ist, auf seine Rangladung in der gerade umgehenden Reihenfolge ganz verzichte.

Art. 17. Kein Fuhrmann darf an dem Tage, an welchem er einer der beiden Rangfahrten beigetreten ist, Waaren, für welche die Rangordnung besteht, außer derselben laden.

Art. 18. Ein Fuhrmann, der in anderen Fällen, als in den vorstehenden Artikeln vorgesehen ist, Waaren, für welche die Rangordnung besteht, außer derselben geladen hat, wird für die Dauer von acht Tagen, nachdem er die letzte Ladung der Rangordnung zuwider übernommen hat, von den Rangfahrten ausgeschlossen.

Art. 19. Das Gewicht solcher Ladungen, die aus mehr als einem Collo bestehen, darf für einspänniges Fuhrwerk dreißig Centner und für zweispänniges, mit zwei Achsen versehenes, vierzig Centner nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt für alles Lastfuhrwerk im Bereiche der Städte Köln und Deutz ohne Unterschied; jedoch sollen in der Rangfahrt auch die zweispännigen Karren nicht mehr, als dreißig Centner laden. Der Verlader ist für die Ueberlastung verantwortlich, wenn er dem Fuhrmann die Ladung angewiesen und nicht das richtige Gewicht angegeben hat. Die Lagerhaus-Verwalter und Krahnen- und Waagemeister, welche bei Ladungen, die unter Mitwirkung der ihnen untergebenen Arbeiter oder unter ihrer Aufsicht aufgeladen werden, Ueberlastungen zugegeben haben, sollen im Ordnungswege bestraft werden. Diejenigen Fuhrwerke, welche erwiesener Maßen nach Orten außerhalb Köln und Deutz befrachtet werden sollen, können mit jedesmal besonders einzuholender Erlaubniß des Hafen-Commissars mit einer größern Last, als oben bestimmt ist, beladen werden.

Art. 20. Uebertretungen der in den vorstehenden Artikeln 1 und 5 bis incl.

19 enthaltenen Vorschriften, welche nicht durch besondere Strafe verpönt sind, werden polizeigerichtlich geahndet.

Art. 21. Die Pferde einspänniger Karren müssen durch den Führer vermittelst eines Leitriemens an der Hand, die Pferde zweispänniger, mit einer Deichsel versehener Karren vermittelst gewöhnlicher Zügel von der Karre aus geleitet werden. Das Sitzen der Führer auf den Gestellen der einspännigen Karren oder auf den Pferden ist streng untersagt.

Art. 22. Pferde, welche die Gewohnheit haben, zu beißen, oder nach den Vorübergehenden auch nur mit dem Kopfe zu stoßen, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein. Alle Pferde, ohne Unterschied, müssen, wenn sie nicht angebunden sind, das Gebiß im Maule haben.

Art. 23. Karren, mit Deichseln versehen, dürfen, beladen oder unbeladen, nicht anders, als mit mindestens zwei Pferden geführt werden.

Art. 24. Es darf anders nicht gefahren werden, als im Schritt, und wird überdies den Führern alle mögliche Behutsamkeit empfohlen.

Art. 25. Alle Karren, welche zum Transport von Steinkohlen, Geriß, Bauschutt, Bau-Materialien, Sand, Koth, Dünger und anderen solchen Gegenständen gebraucht werden, müssen mit dicht geschlossenen Bracken versehen sein, von ganz gleicher Höhe, hinten, wie von den Seiten und vorne. Solche Karren dürfen, um die Verunreinigung der Straßen zu verhüten, niemals höher beladen werden, als daß die Bracken inwärts mindestens zwei Zoll hoch frei bleiben.

Art. 26. Alle Karren des Unternehmers der Straßenreinigung sollen, außer mit den im Art. 3 vorgeschriebenen Blechnummern und dem Zeichen auf den Gestellen der Karren und den Naben der Räder, auch noch mit einer deutlichen, mindestens 8 Zoll hohen Nummer auf der Vorderbracke versehen sein.

Art. 27. Die Fuhrleute haben sich bei entstehenden Zwistigkeiten unter sich, oder mit ihren Verladern, oder mit andern Personen an den Hafen-Commissar zu wenden, der entweder auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung den Streit schlichten oder nach Umständen das gerichtliche Verfahren einleiten wird. Diejenigen Fuhrleute, welche gegen die Polizeibeamten, sei es des Hafens, sei es im Innern der Städte Köln und Deutz, oder gegen die Steuerbeamten Grobheiten oder Widersetzlichkeiten sich erlauben, können vom Hafen-Commissar nach vorheriger Rücksprache mit den anwesenden Deputirten der Fuhrleute bis zu 14 Tagen von der Rangfahrt ausgeschlossen und ihnen dabei der im Art. 8 erwähnte Legitimationsschein entzogen werden.

Art. 28. Beladene Karren, welche zu einer und derselben Waaren-Partie gehören, dürfen aus dem Hafen in die Stadt nicht anders, als der Reihenfolge nach, wie sie aufgeladen haben, einpassiren. Die Versuche der Fuhrleute, einander vorbeizufahren, sind untersagt.

Art. 29. Das Ausspannen unbeladener Karren auf dem Werften und unterhalb derselben ist allerwärts, vom Bayenthurm bis zum Thürmchen, untersagt. Beladene Karren dürfen nur dann und an solchen Stellen ausgespannt werden, wenn die Erlaubniß dazu jedesmal von der Hafen-Polizei ertheilt worden ist, und nur an den Stellen, welche diese bezeichnen wird.

Solche Karren müssen jedoch, insofern es zweirädrige sind, alsdann entweder niedergelassen oder auf Böcke gestellt werden.

Alles Ausspannen zweirädriger beladener oder unbeladener Karren auf die Stelze ist streng untersagt.

Art. 30. Von eingespannten beladenen Karren dürfen die Führer sich niemals entfernen; von unbeladenen Karren nur insofern, als die Pferde an erlaubten Stellen gehörig angebunden sind.

Art. 31. Auf allen Theilen der Werfte dürfen eingespannte beladene oder unbeladene Karren nur so aufgestellt werden, daß die Passage oder der Zugang zu den Hafenanstalten dadurch in keiner Weise, nicht nur nicht versperrt, sondern auch nicht erschwert werde.

Im Freihafen dürfen die Karren nur an die Seite der Lagerhäuser oder nach Anweisung der Hafen-Polizei-Beamten in die Räume zwischen den bedeckten Lagerschoppen gestellt werden, nicht aber an die westliche Seite dieser Schoppen, und in keinem Falle in einer Weise, welche die Passage oder die Benutzung der Hafenanstalten behindern, oder erschweren würde.

Art. 32. Unter die Lagerschoppen des Freihafens dürfen leere Fuhrkarren niemals und beladene nur dann aufgestellt werden, wenn die Ermächtigung dazu jedesmal bei dem Hafen-Commissar eingeholt worden ist, und in diesem Falle auch nur nach dessen oder des Hafen-Aufsehers Anleitung. Die beladenen Karren, die Abends unter den Lagerschoppen stehen bleiben, müssen am folgenden Tage spätestens eine halbe Stunde nach der Bestimmung der Rangordnung eingespannt sein, widrigenfalls dieselben sogleich auf Anordnung des Hafen-Commissars von anderen Fuhrleuten bespannt werden sollen, denen auch dann der Fuhrlohn zufällt.

Art. 33. In der Regel dürfen die Karren nur in den Remisen oder den Hofräumen der Besitzer untergebracht werden. Diejenigen Fuhrleute aber, welche keine Remisen oder Hofräume eigenthümlich oder angepachtet besitzen, oder solche sonst sich nicht verschaffen können, dürfen die Karren nur da unterbringen, wo sie von den betreffenden Bezirks-Polizei-Commissarien die Erlaubniß dazu erhalten werden. Diese Erlaubniß kann für sämmtliche Rheinwerfte und für alle bewohnten Straßen und bewohnten öffentlichen Plätze nicht ertheilt werden.

Art. 34. Karren, welche nasse Waaren laden sollen, müssen mit Unterlagen (Pöllen) gehörig versehen sein. In Ermangelung derselben wird auf die Reihenfolge keine Rücksicht genommen. Für den Transport aller nassen Waaren soll den vierrädrigen Karren vor den zweirädrigen der Vorzug gegeben werden.

Die Karren, welche in der Rangordnung beladen werden, sollen, wenn sie neu angeschafft werden, sogleich, alle übrigen bis zur Untersuchung im Jahre 1849 mit dicht geschlossenen Böden versehen sein.

Art. 35. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 4, 20 bis 33, einschließlich, sind für alles Lastfuhrwerk in den Städten Köln und Deutz gültig, ohne Unterschied, ob dasselbe zur Betreibung des Lohnfuhrgewerbes, oder nur zum Privatgebrauche dient.

Art. 36. Im Monat Januar eines jeden Jahres soll durch eine Commission, bestehend aus dem Polizei-Inspector oder demjenigen Polizei-Beamten, welchen die Königl. Polizei-Direction an dessen Stelle dazu committiren wird, dem Bürgermeister zu Deutz, dem Hafen-Commissar, zwei Mitgliedern der Kaufmannschaft und zwei Fuhrleuten der Tarif nachgesehen, den Bedürfnissen und den Zeitumständen angepaßt und der höhern Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitglieder der Kaufmannschaft bezeichnet die Königliche Handelskammer, von den Fuhrleuten, jede der beiden Rangfahrten Einen.

Der am Ende angehängte Tarif gilt von der Publication der gegenwärtigen Verordnung bis zur Publication anderweitiger Bestimmungen.

Art. 37. Jede der beiden Rangfahrten hat einen Deputirten und zwei Stellvertreter zu bezeichnen, deren Gutachten der Hafen-Commissar im Falle von Streitigkeiten oder Unordnungen einholen kann und die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den Fuhrleuten mitzuwirken verbunden sind.

Art. 38. Den zum Packtragen und zum Schieben einrädriger und zweirädriger Karren für Köln und Deutz angestellten Packträgern und Schürgern können alle Gegenstände zum Fortschaffen überwiesen werden, welche, ohne in die Stadt zu gehen, am Rheine verbleiben, sowie diejenigen, welche in das Innere der Städte Köln und Deutz bestimmt sind, aber in der ganzen Partie eine Last von höchstens dreiundzwanzig Centnern bilden; größere Partieen der letzteren Art sind den Fuhrleuten vorbehalten. Ein ausschließliches Recht, mit dem Fortschaffen von Lasten sich zu befassen, besitzen die Päckchenträger aber nicht, sondern nur ausschließlich das Anbietungsrecht, und steht es sonst Jedem frei, zum Fortschaffen der Effecten und anderer vorkommenden Gegenstände nach Belieben andere Personen zu bezeichnen oder mitzubringen. Dem Hafen-Commissar ist es jedoch anheimgestellt, zu prüfen, inwiefern solchen fremden Personen, im Interesse des Steuerwesens und überhaupt der öffentlichen Sicherheit halber, der Zutritt zu dem Hafen gestattet werden kann.

Jedenfalls müssen diese Personen die für die amtlich bestellten Packträger erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht minder genau befolgen.

Art. 39. Alle die in den Art. 1 bis 9 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Untersuchung, Numerirung und Führung der Karren sind ebenfalls gültig für die zweirädrigen Stoßkarren und für die Führer derselben. Das Gewicht der Ladung eines ein- oder zweirädrigen Karrens darf in keinem Falle zehn Centner übersteigen.

Art. 40. Den Unternehmern der Dampfschifffahrt ist es anheimgestellt, zum Fortschaffen der Effecten der mit dem Dampfschiff ankommenden Reisenden auch ihre eigenen Arbeiter zu beauftragen, welche in solchen Fällen jedoch durch ein besonderes Abzeichen und eine Nummer kennbar sein und dem Lohntarif der amtlich bestellten Packträger sich unterwerfen müssen.

Art. 41. Auch die Lohndiener und Hausknechte oder andere Dienstleute der hiesigen Gasthöfe dürfen mit der Fortschaffung der Effecten der in die betreffenden Gasthöfe einkehrenden Reisenden sich befassen. Die Erlaubniß, in solchem Falle die Dampfschiffe betreten zu dürfen, müssen sie jedoch bei den Unternehmern der Dampfschifffahrt nachsuchen, und ebenmäßig müssen sie durch besondere Abzeichen und Nummern kennbar sein. In keinem Falle dürfen sie einen höheren Lohn fordern, als der Tarif für die amtlich bestellten Packträger ihn bezeichnet.

Art. 42. Den Packträgern ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Reisenden das Gepäcke, welches für verschiedene Gasthöfe bestimmt ist, auf einen und denselben Karren zu laden.

Art. 43. Nur für einzelne Colli, welche zu schwer zum Tragen sind und gleichwohl einzeln oder zusammen das Gewicht von 4 Centnern nicht übersteigen, können einrädrige Schiebkarren gebraucht werden. Colli, die einzeln oder zusammen mehr als 4 Centner wiegen, müssen auf zweirädrigen, saubern, mit einem dichten Boden und geschlossenen Bracken gehörig versorgten Wägelchen transportirt werden.

Um die Effecten der Reisenden vor Regen schützen zu können, sollen die einrädrigen sowohl, als die zweirädrigen Wägelchen in solchen Fällen mit gehörig dichten Decktüchern versehen sein.

Art. 44. Die amtlich bestellten Packträger und Karrenschieber sollen auf der Kappe oder auf dem Hute ein metallenes Schild mit der Bezeichnung Päckchenträger führen. Dieses Schild soll zur besondern Bezeichnung der Person eine Nummer haben, worüber der Hafen-Commissar Register führen wird.

Art. 45. Hinsichtlich des Lohntarifes für die Päckchenträger gelten dieselbigen Bedingungen, welche in dem Artikel 36 hinsichtlich der Fuhrleute vorgeschrieben sind.

Art. 46. Da die Päckchenträger den Erwerb gemeinschaftlich unter sich theilen und daher eine Gesellschaft bilden, so sollen sie für alle ihnen anvertrauten vorkommenden Effecten auch solidarisch verantwortlich sein.

Die Päckchenträger sollen gemeinschaftlich eine, zweihundert Thaler betragende und bei der Sparcasse zu hinterlegende Bürgschaft stellen, welche zu der ihnen obliegenden Zahlung des Schaden-Ersatzes in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zur Leistung desselben unbestritten, derjenige Päckchenträger aber, der den Schaden verursacht hat, nicht sofort leistungsfähig ist, auf die Anweisung des Hafen-Commissars vorläufig verwendet werden kann, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Gemeinschaft der Päckchenträger, wenn die Bürgschaft nicht hinreichen sollte, und der besonderen Verpflichtung desjenigen, der den Schaden verursacht hat, zur Rückzahlung des aus der Bürgschaft gezahlten Betrages. Die Bürgschaft ist, sobald Zahlungen aus derselben geleistet worden sind, von der Gemeinschaft der Päckchenträger sogleich wieder zu ergänzen.

Art. 47. Die Päckchenträger haben sich gegen die Personen, welche ihnen Gegenstände zum Transport anvertrauen, sowie überhaupt, mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu benehmen. Unanständiges oder grobes Benehmen wird das erste Mal mit einer Suspension von 6 Wochen, im Wiederholungsfalle aber mit Absetzung bestraft.

Die Päckchenträger sollen eine auf dem Hafen-Commissariate abgestempelte Ausfertigung des Lohntarifes beständig bei sich führen und denjenigen, welche ihnen Gegenstände anvertrauen, auf Verlangen vorzeigen.

Art. 48. Ueberforderungen von Seiten der Fuhrleute oder der Packträger sollen nach den desfallsigen Bestimmungen der Gesetze bestraft werden. In Fällen, wo die Reisenden die Dazwischenkunft der Gastwirthe oder deren Diener angerufen, und diese die Reisenden mit dem amtlich festgesetzten Lohntarife nicht bekannt gemacht, vielmehr die Ueberforderungen von Seiten der Packträger gebilligt haben, sollen die betreffenden Gastwirthe oder ihre Diener, als des Einverständ-

nisses mit den Packträgern verdächtig, zur polizeigerichtlichen Untersuchung mit herangezogen und nach Maßgabe bestraft werden.

Art. 49. Außer den bereits bezeichneten Bestrafungen sollen Vergehungen gegen die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 42. 43, 44, 47 und 48 der gegenwärtigen Verordnung auf dem gewöhnlichen, polizeigerichtlichen Wege bestraft werden.

Art. 50. Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche zum Druck befördert und durch öffentlichen Anschlag an den geeigneten Stellen publicirt werden wird, sind besonders der Hafen-Commissar und die Bezirks-Polizei-Commissarien beauftragt; auch haben darauf die Lagerhaus-Verwalter, die Krahn- und Waagemeister und Hafen-Aufseher, sowie die Polizei-Sergeanten und Gensd'armen zu wachen.

Köln und Deutz, 23. Juni 1848.

Der Ober-Bürgermeister,
A. A. Sonoré.

Der Bürgermeister,
Schaurte.

Tarif

des Lohnes für die Rheinfuhrleute und die Päckchenträger zu Köln und Deutz.

Genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln, Abtheilung des Innern, vom 10. August 1848, B. I. 4173.

Lohnsätze für die Rheinfuhrleute. Der Centner ist gleich 50 Kilogrammen.	Sgr.	Pf.
1) Trockene Waaren und alle nachstehend nicht besonders genannten Gegenstände, die Fuhre von 6 bis 12 Centnern	10	—
2) Desgl. von mehr als 12 bis 23 Centnern	12	—
3) Desgl. von mehr als 23 bis 27 Centnern	14	—
4) Desgl. von mehr als 27 bis 30 Centnern	16	—
und für jeden Centner über 30 Centner	—	7
5) Salz in Säcken, vom Sack zu 2 Centnern	—	11
6) Hafer, der Sack von $2\frac{1}{2}$ Scheffel	—	8
7) Gerste desgl.	—	10
8) Roggen und Weizen desgl.	1	—
9) Hülsenfrüchte desgl.	1	6
10) Mehl aller Art, einschließlich des Aufenthalts beim Mahlsteuer-Amte vom Centner	—	7
11) Tabak in Bündeln, für 100 Bündel	3	—
12) Brennholz in Knüppeln, für die Karre	7	—
13) Desgl. Meßholz, für die Maß	7	—
14) Dachschiefer, für 4 Ries	12	—
15) Geriß für 24 Scheffel, und Kohlen für 12 Wagen	8	—
16) Lohrinden, für die Karre	10	—
17) Bretter, 16schühige, 100 trockene oder 75 nasse	15	—
18) Desgl. gemeine 200 „ „ 150 „	15	—
19) Heu und Stroh, für die von 15 Centnern	12	—
20) Steinplatten (gewöhnliche) für 50 Quadratfuß	9	—
„ über 3 Zoll dicke für den Quadratfuß	—	10
21) Hausteine, für die Karre	15	—
22) Nasse Waaren, als Wein, Bier, Branntwein, Apfelwein, Essig und dergl., für das Stückfaß	20	—
23) Desgl. für das Fuder	15	—
24) Desgl. für die Zulast	10	—
25) Desgl. bei Fässern unter $3\frac{1}{2}$ Ahm, von der Ahm	2	6
26) Oel, Thran und alle Fettwaaren für die Ahm	2	—
Alle diese Sätze gelten für alle Entfernungen des Abladeortes unter Aufhebung des bisherigen Liniengeldes.		
Das bisherige Wartegeld für den Aufenthalt bei der Abfertigung am Kgl. Hauptsteuer-Amte wird aufgehoben, wenn der Aufenthalt zwischen dem Aufladen und der Abfertigung weniger, als eine Stunde dauert, und wenn das Aufladen Vormittags nach 11 Uhr und die Abfertigung Nachmittags vor 3 Uhr erfolgt.		
27) Wenn sowohl das Aufladen als die Abfertigung entweder Vormittags oder Nachmittags erfolgt, der Aufenthalt zwischen beiden aber länger, als eine Stunde dauert, so wird für jede Stunde eine besondere Vergütung geleistet von	2	—
28) Erfolgt das Aufladen Morgens vor 11 Uhr, die Abfertigung Nachmittags vor 3 Uhr	3	—
29) Erfolgt das Aufladen Morgens vor 11 Uhr und die Abfertigung Nachmittags nach 3 Uhr, desgleichen wenn das Aufladen Nachmittags vor 3 Uhr und die Abfertigung am folgenden Vormittag erfolgt, die doppelte Taxe.		

	Sgr.	Pf.
30) Erfolgt die Aufladung Nachmittags nach 3 Uhr, die Abfertigung am folgenden Vormittag	10	—
31) Dauert der Aufenthalt noch länger, so werden außerdem die vorstehenden Vergütungen nach Maßgabe der längeren Dauer wieder besonders geleistet.		
32) Für den Aufenthalt, der durch die Verwiegung der Karre auf der großen Stadtwaage verursacht wird, für jede einzelne Verwiegung eine Vergütung von	4	—
33) Wenn der Aufenthalt beim Abladen der Karre länger, als eine Stunde dauert, sollen die Fuhrleute für jede Stunde eine besondere Vergütung erhalten von	2	—
34) Der Fuhrlohn ist bei Ablieferung der Waare zu zahlen.		

Lohnsätze für Packträger.

	Sgr.	Pf.
1) Für das Tragen von Reise-Effecten von den Dampfbooten auf die vor denselben haltenden Wagen und umgekehrt:		
a) für ein oder zwei Colli	1	—
b) für jedes Collo mehr	—	6
c) erhält der Träger vom Reisenden wenigstens zwei Silbergroschen, so darf für Mäntel, Regen- und Sonnenschirme nichts gefordert werden.		
2) Für jedes einzelne Collo unter 50 Pfund.	2	6
3) Für ein Collo von mehr, als 50 Pfund bis zur Mannslast	4	—
4) Für mehrere Colli bis zur Mannslast	5	—
NB. Eine Mannslast darf den Satz von 5 Sgr. nie übersteigen, ohne alle Rücksicht auf die Anzahl der Colli.		
5) Für einen einrädrigen Schiebkarren, von einem Manne geführt, ohne Rücksicht auf die Anzahl und das Gewicht der Colli	7	—
6) Für einen einrädrigen Schiebkarren, von zwei Männern geführt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Colli, wenn die Last 3 Centner übersteigt . . .	10	—
NB. Ist die Last unter 3 Centnern, dann gilt den Lohnsatz ad 4.		
7) Für ein zweirädriges Wägelchen, von einem Manne geführt, wenn die Last unter 3 Centnern ist	7	—
8) Desgleichen, wenn die Last 3 Centner und mehr beträgt	10	—
9) Für ein zweirädriges Wägelchen, von zwei Männern geführt, wenn die Last 5 Centner und mehr beträg	12	—
NB. Ist die Last unter 5 Centnern, dann gilt der Lohnsatz ad 7. Auf die Lohnsätze ad 6, 7 und 8 hat ebenfalls die Anzahl der Colli keinen Einfluß.		
10) Für den Transport eines Reisewagens von den Dampfschiffen ins Innere der Stadt soll, ohne Unterschied, ob der Transport durch Menschen oder Pferde bewirkt wird, vergütet werden:		
a) für alle am Rhein gelegenen Gasthöfe und Wohnungen	10	—
b) für entferntere Gasthöfe und Wohnungen	12	—

Dieselben Sätze gelten auch, so lange die stehende Brücke benutzt werden kann, für die Transporte nach Deutz, wobei jedoch alsdann das Brückengeld in Deutz besonders erstattet werden muß.

Köln und Deutz, den 23. Juni 1848.

Der Ober-Bürgermeister,
A. A.: Sonoré.

Der Bürgermeister,
Schaurte.

Vorstehende Verordnung, welche durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 10. August d. J., B. I. 4173, genehmigt worden ist, wird hierdurch zur Kenntnißnahme gebracht und das betreffende Publicum angewiesen, sich künftig danach zu richten.

Köln, den 6. October 1848.

Der Ober-Bürgermeister,
A. A.: Sonoré.

Nr. 32.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Genehmigung Königlicher Regierung wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in der Verordnung über das Verhalten der Fuhrleute, Karrenschieber und Packträger auf den Werften am Rheine und im Innern der Stadt zu Köln und Deutz vom 23. Juni 1848, namentlich in Art. 5, 6 und 7 und beziehungsweise Art. 35 dieser Verordnung hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Jedem, welcher zur Entnahme von Waaren berechtigt ist, steht es frei, zur Fortschaffung derselben aus dem Hafen sein eigenes oder fremdes Fuhrwerk zu gebrauchen. Der Fuhrmann muß sich über den von dem Adressaten erhaltenen Auftrag durch eine schriftliche Bescheinigung (Abfolgebriefchen, Bezugsschein &c.) ausweisen, in welcher die fortzuschaffende Waare und der Name des Fuhrmannes angegeben sind.

§. 2. Jeder Fuhrmann kann im Hafen fremde Waaren gewerbemäßig laden. Die bisherige Reihenfolge wird jedoch in Bezug auf diejenigen Fuhrleute, welche in Gemäßheit hierzu erforderlicher polizeilicher Concession ihre Karren zu Jedermanns Gebrauch auf den Werften aufstellen, beibehalten. Nicht concessionirten Fuhrleuten ist es verboten, ihre Karren auf den Werften und in den benachbarten Straßen zu Jedermanns Gebrauch aufzustellen und ihre Dienste anzubieten.

§. 3. Die Bezugnahme auf die Art. 1 bis 4 in §. 35 der Verordnung vom 23. Juni 1848 findet fortan nur für dasjenige Fuhrwerk Anwendung, welches zum Gewerbebetriebe dient.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der gedachten Artikel 1 bis 4 werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Köln, den 26. Mai 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Das Bürgermeister-Amt, Rennen.

(Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1853.)

Nr. 33.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 12. August c. wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über das Verhalten der Fuhrleute, Karrenschieber und Packträger auf den Werften am Rheine und im Innern der Städte Köln und Deutz vom 23. Juni 1848, einschließlich des dazu gehörigen Tarifs, und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1853 hiermit Folgendes bestimmt:

1) Bei einem Wasserstande des Rheines von 7 Fuß und weniger oder von 17 Fuß und mehr am Pegel sind für ein Vorspannpferd beim Hinauffahren der Brückensteigung 2 Sgr. 6 Pf. nebst dem Brückengeld für Mann und Pferd zu vergüten.

2) Das Gewicht solcher Ladungen, die aus mehr als einem Kollo bestehen, darf für einspänniges Fuhrwerk 30 Centner und für zweispänniges, mit zwei Achsen versehenes 40 Centner nicht übersteigen. Jedoch ist es gestattet, bis zu sechsunddreißig Centnern resp. sechsundvierzig Centnern zu laden, wenn durch Wegnahme des leichtesten Kollo's weniger als dreißig resp. vierzig Centner als Last verbleiben. Im Uebrigen bleibt der §. 19 der bezogenen Polizei-Verordnung, auf welchen sich diese Abänderung bezieht, von den Worten „diese Bestimmung gilt" an bis zu dessen Schluß in Kraft.

3) (Als Zusatz zu Art. 16 der mehrerwähnten Polizei-Verordnung.) Die Rangfuhrleute sind indeß nicht gehalten, Ladungen zu übernehmen, welche entweder ihnen von Personen, die das Fuhrwesen

im Hafen gewerbmäßig gegen Lohn betreiben, übertragen, oder welche theilweise durch Lohnfuhrwerk, welches nicht zur Rangordnung gehört, fortgeschafft werden.

4) Der Tarif zur Verordnung vom 23. Juni 1848 erleidet nachstehende Abänderungen:

a) (zu Pos. 4.) Die Lohnsätze für die Rheinfuhrleute betragen fortan von trocknen Waaren und allen im Tarif, sowie in den Abänderungen nicht besonders genannten Gegenständen für die Fuhre von mehr als 27 bis 30 Centnern 15 Sgr. und von jedem Centner über 30 hinaus 6 Pf.;

b) (zu Pos. 17) desgl. von 16schuhigen Brettern, 100 trockenen oder 75 nassen 12 Sgr. 6 Pf.;

c) (zu Pos. 21) desgl. von Hausteinen. und zwar für den Dombau 7 Pf. pro Kubikfuß und für andere Zwecke von jedem Kubikfuß Sandstein 7 Pf. und anderer Werksteine 9 Pf.;

d) (zu Pos. 22) desgl. von nassen Waaren, als Wein, Bier u. s. w. für das Stückfaß 15 Sgr.;

e) (zu Pos. 23) desgl. für das Fuder 12 Sgr. 6 Pf.;

f) (zu Pos. 25) desgl. für die Ohm 2 Sgr.;

g) (zu Pos. 26) desgl. von Oel, Thran u. s. w. für die Ohm 1 Sgr. 6 Pf.;

h) (zu Pos. 10) der auf Mehl aller Art, einschließlich des Aufenthalts bei der steueramtlichen Abfertigung, anwendbare Satz von 7 Pf. vom Centner gilt auch bei Transitgütern;

i) von einer Fuhre Möbeln werden 15 bis 20 Sgr. und bei Anbringung eines Deckkleides jedesmal 2 Sgr. 6 Pf. mehr entrichtet.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Köln, 4. September 1854.

Königl. Polizei-Direction, Geiger. — Königl. Bürgermeister-Amt, Rennen.

(Polizei-Verordnung vom 4. September 1854.)

Nr. 34.

In dem Abdrucke der Polizei-Verordnung vom 4. September c. (Kölnische Zeitung Nr. 255 und 256) findet sich sub. Lit. f. zu Pos. 25 des Tarifs für die Fuhren vom Rheine der Lohnsatz für die Verladung von nasser Waare per Ohm irrig zu 12 Sgr. angegeben, während dieselbe richtig nur 2 Sgr. beträgt.

Köln, den 14. November 1854.

Königl. Polizei-Direction, Geiger. — Königl. Bürgermeister-Amt, Rennen.

(Polizei-Verordnung vom 14. November 1854.)

Nr. 35.

Verordnung, betreffend das Beleuchten der Fuhrwerke bei eingetretener Dunkelheit.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 b und in Gemäßheit des §. 344 Nr. 8 und resp. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Alle Wagen und Fuhrwerke, welche durch die hiesigen Straßen fahren, müssen bei eintretender Dunkelheit auf beiden Seiten mit brennenden Laternen beleuchtet sein.
2) Während der Wintermonate bei Schneebahn müssen die Fuhrwerke mit Schellengeläute versehen sein.
3) Contraventionen hiergegen werden nach Maßgabe des §. 344 Nr. 8 und resp. Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Köln, den 18. August 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 18. August 1851.)

Nr. 36.

Fahren durch die Festungsthore siehe Titel IV. Polizei-Verordnung vom 27. December 1854.

Nr. 37.

Verordnung über die Benutzung des Heumarkts zum Auf- und Abladen von Waaren.

Auf Grund des §. 344 Nr. 7 des Strafgesetzbuches, des §. 6 Lit. C. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des Art. 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Frimaire Jahres VII, wird nach erfolgter Genehmigung Seitens der Königlichen Regierung vom 22. April dieses Jahres hiermit verordnet:

§. 1. Das Auf- und Abladen von Frachtgütern, sowie das Niederlegen derselben auf der öffentlichen Straße, ist nur unmittelbar vor den Packhäusern und Geschäftslocalien, in welchen sie aufbewahrt waren, oder worin sie niedergelegt worden und auch nur dann gestattet, wenn dadurch weder der freie Verkehr gehemmt, noch die Sicherheit und Bequemlichkeit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird. Dagegen wird den Frachtführern zum Auf- und Abladen der mit Pfählen begränzte Theil des Heumarktes angewiesen.

§. 2. Die Frachtführer sind verpflichtet, sich sofort nach der Ankunft auf dem Heumarkte bei dem dazu bestellten Aufseher anzumelden und von demselben einen, jedoch nur für den bezeichneten Tag gültigen Schein zu lösen und denselben aufzubewahren, um ihn bei jedesmaliger Aufforderung vorzeigen zu können.

Für diesen Schein wird der in dem nachfolgenden Tarife bezeichnete Betrag gezahlt.

Die Frachtführer haben übrigens für die Bewachung ihres Gutes selbst zu sorgen und wird Seitens der städtischen Gemeinde keinerlei Gewähr geleistet.

§. 3. Die Aufstellung der Wagen auf dem Heumarkte geschieht nach der Anweisung des Aufsehers in einer bestimmten Reihenfolge.

§. 4. Mit Publication dieser Verordnung tritt folgender Tarif in Kraft:
„Für ein vierrädriges Fuhrwerk für jeden Tag 2 Sgr. 6 Pf., für ein zweirädriges Fuhrwerk für jeden Tag ein Sgr. 6 Pf., für eine Handkarre für jeden Tag 9 Pf."

§. 5. Frachtführer, welche der Vorschrift des §. 1 zuwider die Passage hemmen oder behindern, oder nach vorheriger Aufforderung des Aufsehers sich der Anordnung nicht fügen, oder den betreffenden Schein nicht lösen, verfallen in eine Polizeistrafe von 1—3 Thlrn.

Köln, den 1. Juli 1851.

Der Polizei-Director, Geiger.
Der Bürgermeister, Stupp.

(Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1851.)

Nr. 38.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

Unter Abänderung der Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung des Heumarkts vom 1. Juli 1851 wird es gestattet, während der Monate December bis März einschließlich, wenn der Raum innerhalb der Pfähle auf dem Heumarkte mit Fuhrwerk ganz besetzt ist, außerhalb desselben auf der Straße unmittelbar neben den Pfählen Frachtfuhrwerk in einer einfachen Reihe nach Anweisung des Empfängers auf dem Heumarkt aufzustellen. Diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwider Fuhrwerk außerhalb des umpfählten Raumes auf dem Heumarkte aufstellen, auf- und abladen, sollen nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Juli 1851 polizeigerichtlich verfolgt werden.

Köln, den 19. December 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 19. December 1853.)

Nr. 39.

Verordnung, betreffend die Benutzung des Martinsplätzchens.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des Art. 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII wird hiermit verordnet:

„Den Frachtführern wird zum Auf- und Abladen der Frachtgüter, außer dem, durch die Verordnung vom 1. Juli c. dazu bestimmten, mit Pfählen begränzten nördlichen Theil des Heumarkts, auch der Martinsplatz zu dem angegebenen Zweck und unter den, in der allegirten Verordnung enthaltenen Bedingungen und Straf-Androhungen angewiesen."

Köln, den 11. September 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 11. September 1851.)

Nr. 40.

Verordnung, betreffend das Aufstellen ausgespannter Fuhrwerke.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 b und in Gemäßheit des §. 344 Nr. 6 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April l. J. wird nach Berathung mit dem Königlichen Bürgermeister-Amte hiermit Folgendes verordnet:

„Alle Fuhrwerke, welche ausgespannt sind, und an Orten aufgestellt werden, wo Menschen verkehren, müssen mit beiden Balken bis zur Erde herunter gelassen, oder gegen das Niederfallen durch starke, hölzerne Unterstütze (Böcke) unter beiden Balken gestützt werden."

Contraventionen hiergegen werden mit 1—3 Thlrn. geahndet. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Köln, den 30. September 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 30. September 1851.)

Nr. 41.

Verordnung, betreffend das Vorbeifahren an Truppenzügen.

Auf Grund der §§. 6 und 7 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach vorheriger Berathung mit dem Königlichen Bürgermeister-Amte wird hiermit für den Umfang des Stadtkreises Köln verordnet:

§. 1. Fuhrwerk aller Art, welches in hiesiger Stadt Truppenzügen begegnet oder von solchen eingeholt wird, hat so lange zu halten, bis der Vorbeimarsch erfolgt ist, insofern die Breite der Straße das Vorbeifahren nicht füglich gestattet. Daß Letzteres der Fall ist, wird nur dann angenommen, wenn das Fuhrwerk in einer Entfernung von 3 Fuß an dem Truppenzuge vorbeifahren kann.

§. 2. Kein Privat-Fuhrwerk darf durch vorbeimarschirende Truppen-Colonnen durchfahren. Bei größeren dergleichen darf auch noch nicht bei dem Abbrechen eines Bataillons, einer Compagnie, Escadron, eines Zuges u. s. w. durchgefahren werden, sofern das folgende Bataillon u. s. w. nicht mindestens 30 Schritte entfernt ist.

§. 3. Stehen Militär-Colonnen in einer Straße still, so wird den Fuhrwerken in jeder möglichen Weise Raum zum Passiren gegeben werden.

§. 4. Contravenienten verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und haben sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Köln, den 20. Juni 1852.

Der Commandant, General-Major, (gez.) Engels.	Der Polizei-Director, (gez.) Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1852.)

Nr. 42.

Verordnung, betreffend die Passage auf dem Altenmarkt während des Jahrmarktes.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

Während der Dauer des Jahrmarktes wird die Passage der Fahrwege auf dem Altenmarkte am Vormittage hiermit untersagt. Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn.

Köln, den 29. April 1854.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 29. April 1854.)

Nr. 43.

Verordnung, betreffend die Leinpfadbrücke am Sicherheitshafen.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Die wieder hergestellte Leinpfadbrücke über der Mündung des Sicherheitshafens am Thürmchen darf nur mit leichtem Personen-Fuhrwerk befahren werden, Frachtfuhrwerk aller Art, auch unbeladen, Omnibus, sowie ähnliches schwereres Personen-Fuhrwerk dürfen die Brücke nicht passiren.

2) Bei geöffneter Brücke muß das Personen-Fuhrwerk sich vor der jedes Mal vorzulegenden Absperrung in einer Reihe hinter einander auf-

stellen und dort so lange halten, bis der Brückenwärter die Absperrung entfernt und das Ueberfahren gestattet hat.

3) In der Strecke vom Rheinischen Eisenbahnhofe über die Brücke bis zu dem Festungs-Abschnittsthor darf nach beiden Richtungen nur im Schritt gefahren werden.

4) Der Schiffsleinenzug daselbst darf keine Störung erleiden und hat stets den Vorzug bei dem Passiren der Brücke. Während der Dauer eines Leinenzuges haben die ankommenden Personen-Fuhrwerke sich, wie ad 2 bestimmt ist, vor der Brücke aufzustellen.

5) Contravenienten haben eine Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Köln, den 3. Juni 1854.

Der Polizei-Director.
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 3. Juni 1854.)

Nr. 44.

Verordnung, betreffend das Befahren des Trottoirs.

Auf den Grund der durch das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 Tit. XI., ertheilten Ermächtigung und unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Januar 1823, das Befahren des Trottoirs in der Friedrich-Wilhelmsstraße betreffend, wird hiermit verordnet:

1) Auf allen Straßen, wo die Fahrbahn durch zwei Straßenrinnen abgegränzt ist, darf auf dem Raume zwischen der Rinne und der Façade der angränzenden Häuser, es mag solche mit Werksteinplatten belegt oder in gewöhnlicher Art gepflastert sein, weder geritten, noch mit Fuhrwerk aller Art, Schubkarren und Handwagen mit einbegriffen, gefahren werden.

2) Das Einbiegen in anstoßende Straßen muß da, wo Trottoirs von Werksteinen gelegt sind, über die hierzu angebrachten Rampen in gerader Richtung und zwar so geschehen, daß die Räder durch die eingehauenen Geleise gehen und die Haustein-Geschränke nicht beschädigt werden.

3) Zuwiderhandelnde verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und 474 festgesetzte Strafe.

Köln, den 26. Juli 1841.

Königl. Commandantur, (gez.) v. d. Lund.

Königl. Polizei-Direction, (gez.) Dolleschall.

(Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1841.)

Nr. 45.

Verordnung über die Gasbeleuchtung.

Nachdem nunmehr die Einrichtungen zur Gasbeleuchtung in einem großen Theile der Stadt beendigt sind, wird auf Grund der durch das Gesetz vom 16. Mai und 24. August 1790 Tit. XI. ertheilten Ermächtigung und mit Bezug auf den Art. 257 des Strafgesetzbuchs hiermit verordnet:

1) Die zur Gasbeleuchtung dienenden Röhren und Laternen, als Gegenstände, welche mit Erlaubniß der Behörde zum öffentlichen Nutzen errichtet sind, dürfen von Niemandem zu anderen Zwecken benutzt werden.

2) Insbesondere wird es untersagt, an den Laternenständen und Zweigröhren vor den Häuserfronten Pferde, Hunde oder sonstige Zug- und Lastthiere anzubinden.

3) Niemand darf unbefugt das Ausströmen des Gases durch Veränderung der Stellung des Hahns an den Zweigröhren vermehren oder vermindern.
4) Contravenienten verfallen, auch wenn keine Beschädigung der Gasbeleuchtungs-Materialien stattgefunden hat, in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thalern.

Im Falle eingetretener Beschädigung findet die Vorschrift des Art. 257 des Strafgesetzbuchs Anwendung, welche hiermit zur Warnung in Erinnerung gebracht wird:

Art. 257. Wer Denkmäler, Bildsäulen und andere Gegenstände, die zum allgemeinen Nutzen oder zur öffentlichen Verschönerung bestimmt und von der öffentlichen Behörde oder mit deren Erlaubniß errichtet worden sind, zerstört, umstürzt, verstümmelt oder beschädigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 Franken bestraft.

Köln, den 25. August 1841.

Königl. Commandantur, (gez.) v. Colomb.

Königl. Polizei-Direction, (gez.) Dolleschall.

(Polizei-Verordnung vom 25 August 1841.)

Nr. 46.

Verordnung, betreffend das Befahren des Appellhofes.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Das Fahren und Reiten zwischen den Bäumen auf dem Appellhofsplatze, sowie die Beschädigung der Anpflanzung ist verboten.
2) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 28. Mai 1855.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1855.)

Nr. 47.

Verordnung, betreffend das Fahren nach der Rheinbrücke.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Am 19. und 20. l. M., als den Tagen des Schützenfestes zu Deutz, dürfen von 1 Uhr Nachmittags ab nur die Fuhrwerke das Friedrich-Wilhelmsthor passiren, welche über die Rheinbrücke fahren, oder von derselben herkommen.
2) Alles andere Fuhrwerk, welches nach den Rheinwerften südlich und nördlich von dem Friedrich-Wilhelmsthor fahren soll, muß die Ausfahrt aus der Stadt durch das Rheingassen- resp. Trankgassenthor, oder die weiter gelegenen Thore nehmen und darf, von den Werften kommend, zum Friedrich-Wilhelmsthor nicht einpassiren.
3) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 17. August 1855.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 17. August 1855.)

Nr. 48.

Verordnung, betreffend das Straßenpflaster und Platten an den Häusern.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 und nach erfolgter Berathung mit dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

§. 1. Es ist verboten, vor den Häusern, dem Straßenpflaster gleich, große ebene oder glatte Platten zu legen.

§. 2. Wo dergleichen Platten jetzt bestehen, ist binnen 6 Wochen deren Fortschaffung zu bewirken.

§. 3. Die Polizei-Behörde kann gestatten, daß an die Stelle der glatten Platten andere, mit ¾ Zoll breiten und tiefen Furchen, netzartig mit 5 Zoll Entfernung, gelegt werden, jedoch nur unter dem Vorbehalte der Wegschaffung, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde nothwendig wird.

§. 4. Die Kosten des nach Anordnung des Stadtbau-Amtes wiederherzustellenden Straßenpflasters an der Stelle aufgenommener Platten hat in allen Fällen der Hauseigenthümer zu tragen.

§. 5. Contravenienten haben neben einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlrn. zu erwarten, daß die Fortschaffung im Wege der Execution auf ihre Kosten ausgeführt wird.

Köln, den 19. December 1850.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 19. December 1850.)

Nr. 49.

Verordnung, die Platten vor den Häusern betreffend.

Nach einer Verfügung Königlicher Regierung ist der §. 1 der Verordnung vom 19. December v. J. dahin zu interpretiren, daß die Anlage großer, ebener oder glatter Platten im Straßenpflaster, wo sie den Zugthieren gefährlich werden können, untersagt, und die bestehenden entweder ganz entfernt oder gefurcht werden sollen.

Unter Straßenpflaster sind die Bürgersteige oder Trottoirs, gleichviel ob sie in derselben Ebene oder etwas erhöht vorliegen, nicht verstanden.

Köln, den 23. Juni 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 23. Juni 1851.)

Nr. 50.

Aushängen von Gegenständen, Schirmdächer und Sonnentücher. (Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1843, siehe Tit. I. Seite 9.)

Nr. 51.

Verordnung, betreffend die Kinderspiele.

Mit Bezug auf den Art. 46 Tit. I. des Decrets vom 19. und 24. Juli 1791 und dem Art. 3 Tit. II. des Decrets vom 16. und 24. August 1790 wird zur Sicherung der Passage auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiermit verordnet:

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist es verboten:

1) Kinder ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen und dadurch Wagenführer, Reiter und sonstige Passanten in die Gefahr zu bringen, dieselben zu beschädigen.
2) Mit Steinen oder sonstigen Gegenständen zu werfen.
3) Spiele zu treiben, wodurch Vorübergehende beschädigt oder belästigt werden könnten; namentlich gehört hierhin das Spielen mit Brummkreiseln (sogenannten Heultöpfen), mit Windvögeln (sogenannten papiernen Drachen), mit Bällen und dergl. m.

Zuwiderhandlungen sollen sofort zur Anzeige gebracht und der gerichtlichen Behörde Behufs der Bestrafung der Contravenienten überwiesen werden.

Köln, den 23. December 1836.

Der Königl. Polizei-Director,
(gez.) Heister.

(Polizei-Verordnung vom 23. December 1836.)

Nr. 52

Verordnung, betreffend das Betteln und Opfergeld fordern.

Die Vorschrift des §. 341 des Strafgesetzbuches:

> Wer bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft,

wird hiermit zur Beachtung und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch das Betteln der Kinder an den Kirmestagen (das sogenannte Opfer fordern) verboten ist und Zuwiderhandelnde der gesetzlichen Strafe verfallen.

Köln, den 10. Juni 1854.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1854.)

Nr. 53.

Verordnung, betreffend das Befahren der Werftstrecke vom Bayenthurm bis zum Holzthor.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. und 21. August 1790 Tit. XI pos. 1 und des Strafgesetzbuchs Art. 471 wird in Betreff der Benutzung der Werftstrecke am Glacis des Bayenthurms bis zum Friedrich-Wilhelms-Thor hiermit verordnet:

1) Die Benutzung der Werftstrecke vom Glacis des Bayenthurms bis zum Bayenthore ist für alle Lastfuhrwerke verboten.
2) Ausnahmsweise wird den Bewohnern der Umgegend des Bayenthurms erlaubt, mit ihren Ackerkarren durch das Bayenthor nach dem Felde hin und zurück zu fahren.
3) Diese Ackerkarren, sowie alles Personenfuhrwerk müssen auf der gedachten Wegstrecke ohne Aufenthalt durchfahren, oder wenn ein Schiff im Anzuge ist, dessen gänzliche Vorbeifahrt abwarten, bevor sie durchzufahren beginnen.
4) Der Transport von Floßerstämmen und das Niederlegen von anderem Floßenholz auf die Werfte ist auf der Strecke vom Glacis des Bayenthurms bis zum Bayenthore und vom ehemaligen Dreikönigenthore bis zum Friedrich-Wilhelmsthore untersagt.
5) Bei Eisgängen, Ueberschwemmungen und Sperrungen der andern Wege ist der Hafen-Commissar befugt, das Niederlegen von Floßholz auf das Werft und das Fortschaffen desselben auf dem nächsten

Wege in die Stadt zu erlauben, und wird in jedem einzelnen Falle den betreffenden Fuhrleuten Erlaubnißscheine ausfertigen.

6) Bei der Aufstellung von Personen-Fuhrwerk, sowie der Rheinkarren ist die Fahrbahn überall frei zu lassen. Alles auf Bestellung wartende Fuhrwerk muß an den Häusern in einer Reihe hinter einander auffahren.

7) Bei dem Auf- und Abladen der auf dem Werfte niedergelegten oder nieder zu legenden Gegenstände darf die Karre niemals quer über der Fahrbahn stehen, sondern muß außerhalb der Fahrbahn, oder dicht an der Rinne aufgestellt werden.

8) Das Fahren und Reiten auf den Fußwegen, die Beschädigung der Bäume und Dossirungen, sowie Verunreinigungen des Werftes sind untersagt.

9) Contravenienten verfallen in die durch das Strafgesetzbuch Art. 471 und 474 festgesetzte Strafe.

10) Die Verordnung vom 3. und 18. November 1829 wird hiermit aufgehoben.

Köln, den 10. September 1845.

Der Polizei-Director,
Heister.

(Amtsblatt pro 1845, Seite 312.)

Tit. VII.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei.

Nr. 1.

A. Forsten. Bestrafung des Holzdiebstahls und der Waldproducte. Siehe Gesetz vom 2. Juni 1852 S. 305 der Ges.-Samml.

Nr. 2.

Ausführung und Controlle über den Transport unverarbeiteter Hölzer. Siehe Gesetz vom 30. Juni 1839, Seite 223 der Ges.-Samml.

Nr. 3.

Ueber den rechtlichen Besitz dieses Holzes muß der Führer sich ausweisen.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung, betreffend die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls und bis zur künftigen Publication einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen, glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern der Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und confiscirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folge (§. 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz,

als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen, als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größern, als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Confiscation unterworfen.

§. 3. Wird bei der nähern polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Confiscation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des confiscirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

bringe ich in Folge der mir von dem Hohen Staatsministerio unter dem 30. Januar d. J. ertheilten Ermächtigung hierdurch mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Verordnung in Gemäßheit des §. 4 in den nachbenannten Distrikten des Regierungsbezirks Köln in Anwendung zu bringen ist:

I. den Landkreis Köln betreffend,
in den Bürgermeistereien Brühl und Stommeln;

II. den Kreis Bonn betreffend,
in den Bürgermeistereien Godesberg, Vilich, Poppelsdorf und Oedekoven;

III. den Kreis Rheinbach betreffend,
in der zur Bürgermeisterei Rheinbach gehörigen Sammtgemeinde Neukirchen;

IV. den Kreis Euskirchen betreffend,
in den Bürgermeistereien Satzfey, Wachendorf, Enzen, Weilerswist, Liblar, Gymnich, Lommersum, Friesheim, Frauenburg und Nemmenich;

V. den Kreis Bergheim betreffend,
in den Bürgermeistereien Bedburg, Bergheim, Buir, Blatzheim, Caster, Esch Heppendorf, Hüchelhoven, Kerpen, Paffendorf, Sindorf und Thürnich;

VI. in dem ganzen Siegkreise;

VII. den Kreis Mülheim betreffend,
in den Bürgermeistereien Wahn, Heumar, Gladbach und Bensberg, und

VIII. im ganzen Kreise Waldbroel.

Coblenz, den 20. März 1840.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Bodelschwingh.

(Amtsblatt 1840, Seite 87.)

Nr. 4.

Controlle der Hölzer.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. März c. (Amtsbl. Stück 12, Nr. 200) bestimme ich hierdurch, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni v. J. vorgeschriebene Controlle der Hölzer, welche unver-

arbeitet transportirt werden, auch für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei Vilich des Kreises Bonn in Anwendung zu bringen ist.

Coblenz, den 6. Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Bodelschwingh.

(Amtsbl. 1840, Seite 171.)

Nr. 5.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, zufolge der Bekanntmachung vom 20. März 1840 (Amtsblatt Stück 12) nur in einzelnen Theilen des Landkreises Köln und des Kreises Rheinbach in Anwendung gebrachte Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 über die Controlle der unverarbeitet transportirten Hölzer auf die beiden genannten Kreise in ihrem ganzen Umfange auszudehnen ist.

Coblenz, den 10. Mai 1843.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Massenbach.

(Amtsblatt 1843, Seite 153.)

Nr. 6.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. März 1840 (Amtsblatt Stück 12 Nr. 200 und in Verfolg meiner Erlasse vom 5. Mai und 7. Juli 1848 Nr. 3724 und Nr. 5434 bestimme ich hierdurch, daß die, durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 vorgeschriebene Controlle wegen der unverarbeitet transportirten Hölzer in allen Gemeinden der Bürgermeisterei Waldorf, Kreises Bonn, in Anwendung zu bringen ist.

Coblenz, den 2. Mai 1851.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Auerswald.

(Amtsblatt pro 1851, Seite 141.)

Nr. 7.

Verordnung, betreffend die Benutzung der Forstfrevler zu Forstarbeiten.

Auf Grund der §§. 13, 14 und 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl von Holz und andern Waldproducten betreffend, wird unter Aufhebung des unter dem 25. September 1824 (Amtsblatt pro 1824 S. 279) erlassenen Regulativs wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle Folgendes für den Regierungsbezirk Köln hiermit verordnet:

§. 1. Die Arbeitsstrafen bestehen in Forst- und Wegearbeiten.

Die Forstarbeiten bestehen in:

A. Anfertigung von Gräben.
B. Bearbeitung vorhandener Waldblößen.
C. Instandsetzung der Waldwege
D. Beihülfe zum Verpflegungsgeschäfte.
E. Gränzaufräumung.
F. Saamensammeln.

Die Wegearbeiten bestehen in:

A. Anfertigung von Gräben
B. Zerkleinerung des Unterhaltungsmaterials.

C. Transport des Unterhaltungsmaterials.
D. Planiren, Abschlammen und Ausbessern der Wege.

§. 2. Die Festsetzung der den Forststräflingen aufzuerlegenden Strafarbeiten erfolgt bei Holzdiebstählen aus königlichen Waldungen durch den betreffenden Oberförster, in allen übrigen Fällen durch den betreffenden Bürgermeister.

Zu diesem Ende sind die genannten Behörden mit einer von uns unter dem heutigen Tage erlassenen Instruction, worin hinsichtlich der Art und des Maaßes der Strafarbeit nähere Bestimmungen getroffen sind, versehen worden.

§. 3. Der Zeitpunkt, an welchem die Strafarbeit geleistet werden muß, wird von dem Polizei-Anwalte bestimmt. Der Letztere hat hierbei die Anträge der Oberförster, Bürgermeister, resp. der Waldeigenthümer zu berücksichtigen.

Die Bestellung zur Arbeit erfolgt durch die betreffenden Förster, Feld- und Waldschützen, Wegewärter oder Polizeidiener.

§. 4. Diejenigen Forststräflinge, welche der Aufforderung zur Arbeit nicht in der vorgeschriebenen Zeit (§. 3) genügen, oder die Beendigung derselben über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus verschieben, werden durch Polizeibeamte zwangsweise auf den Arbeitsplatz geführt, bei fortgesetzter Renitenz aber zur Abbüßung der Gefängnißhaft sofort in das Cantonsgefängniß abgeliefert.

§. 5. Die Befugniß, auf Waldarbeit zu verzichten, steht bei Holzdiebstählen aus königlichen Waldungen 2c. dem betreffenden Oberförster, aus Gemeinde-Waldungen dem betreffenden Kreisförster und aus Privat- und Instituts-Waldungen den Waldeigenthümern zu, und haben dieselben im Falle der Verzichtleistung zugleich, in so weit es sie angeht, die Ueberweisung der Forststräflinge zu Wegearbeiten an die betreffenden Bürgermeister zu veranlassen. Diese Uebertragungen des Anspruches können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben rechtzeitig bei dem Polizei-Anwalte angemeldet worden sind.

§. 6. Ueber die Ableistung der Arbeitsstrafe hat der Oberförster, Bürgermeister, resp. der betreffende Waldeigenthümer dem Verurtheilten eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Polizei-Anwalte vorzulegen ist.

Köln, den 19. November 1853.

Königl. Regierung.	Der Königl. General-Procurator,
v. Möller.	Nicolovius.

(Amtsblatt 1853, Seite 410.)

Nr. 8.

Verordnung, betreffend den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Durch das in dem 19. Stücke unseres Amtsblattes bereits angezeigte Gesetz vom 31. März d. J. sind sämmtliche Forst- und Jagdbeamten ermächtigt, bei Widersetzlichkeiten oder Drohungen in der Ausübung ihres Forst- oder Jagddienstes von ihren Waffen, bestehend in Schießgewehren oder in dem Hirschfänger, Gebrauch zu machen.

Um die Ausführung dieses Gesetzes zu sichern, ist bestimmt worden, daß jeder Forst- und Jagdbeamte ein äußeres Abzeichen im Dienste stets mit sich führen soll, damit er von einem Jeden als derjenige Offiziant erkannt werden kann, dem zum Gebrauche seiner Waffe in vorkommenden Fällen die Befugniß ertheilt ist. Dieses Abzeichen soll nach unserer Anordnung bei dem Forstmeister oder Inspector, bei den Oberförstern und Förstern in der Tragung eines grünen Interims- oder desgleichen Oberrocks mit Uniformsknöpfen versehen; bei dem übrigen Personal aber in einem umgehangenen, aus schwarzem Leder verfertigten Bandelire mit Hirschfänger oder Säbel bestehen.

Indem wir dieses zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt machen, entledigen wir uns zugleich der Pflicht, jeden Eingesessenen angelegentlichst zu warnen, sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Köln, den 12. Mai 1837.

(Amtsblatt 1837, Seite 173.)

Nr. 9.

Indem wir nachstehende Instruktion des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-, Forst- und Jagd-Officianten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir in Gemäßheit des §. 7 derselben die Waldbesitzer und Jagdberechtigten unseres Verwaltungsbezirks, welche ihren Forst- und Jagd-Officianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, auf, hiervon der competenten Polizeibehörde binnen vier Wochen Anzeige zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1837.

Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörde, als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben nachstehende nähere Anweisung:

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes finden auch auf die zur Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen, oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den §. 1 des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als

die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Officianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen und Privat-Personen, welche ihren Forst- und Jagd-Officianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der competenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Officiant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der Ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der Letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Officianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Officianten und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

(Amtsbl. 1838, Seite 10.)

Nr. 10.

Verordnung, betreffend die Waldausrodungen.

Die gemachte Wahrnehmung, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche behufs Verhinderung der Verwüstung der Privatwaldungen gegeben worden, und

die Ausrodungen derselben von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig machen, in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, veranlaßt uns, die Bestimmungen der Verordnung des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein, betreffend die provisorische Verwaltung des Forstwesens, vom 17. August 1814 §. 30 und 31 hiermit wiederholt öffentlich bekannt zu machen:

§. 30. Sämmtliche Privatwaldungen sollen nicht unter der Administration der herrschaftlichen Forstbedienten stehen; die Besitzer solcher Waldungen aber, wie dies in der bisherigen Verfassung beruhet, gehalten sein, für die Administration ihrer Holzungen besondere Privatförster anzunehmen, welche von der Forstdirection gutgeheißen, von derselben mit einer Bestallung versehen, und ebenso, wie die herrschaftlichen Förster, zu ihrem Dienste von der gerichtlichen Behörde in Eid und Pflicht genommen worden sind.

Eine Einmischung in den Betrieb der Privatwaldungen steht der herrschaftlichen Forstbehörde ebenfalls nach der bisherigen Verfassung dann erst zu, wenn die Privatbesitzer in ihren Holzungen nach unforstwirthschaftlichen Principien verfahren, oder dieselben gar devastiren sollten. Dergleichen von der Forstbehörde angebrachte Beschwerden werden mir zur Entscheidung vorgelegt.

§. 31. Ohne meine besondere Genehmigung ist es so wenig den Besitzern der Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen, als den Privat-Forstbesitzern gestattet, Forstgrundstücke auszuroden.

Wir bemerken dabei, daß auf die Genehmigung zur Ausrodung der zu Acker und Wiese nicht ganz besonders geeigneten Waldtheile, namentlich der flachgründigen Gebirgshöhen, Bergrücken und steilern Bergwände nicht zu rechnen ist.

Köln, den 28. Mai 1852.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 195.)

Nr. 11.

Schießen des Schwarzwildes.

B. Jagden. Nach einer Bekanntmachung des rheinischen Ober-Präsidii vom 28. Juli 1828, im Amtsbl. Seite 135, ist das Schießen des Schwarzwildes zu jeder, sogar in der Hege-Zeit erlaubt.

Nr. 12.

Hegezeit des Wildes. Bestrafung der Verkäufer.

Noch immer haben wir die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Hege-Zeit bei der niedern und Mittel-Jagd nicht gehörig eingehalten, und sowohl Rehe, als Hasen und Feldhühner nach beendigter Jagd-Saison noch getödtet und größtentheils in die Städte zum Verkaufe eingebracht werden. Um eines Theils den damit verbundenen Nachtheil für die Erhaltung der fraglichen Jagden abzuwenden, andern Theils aber die Eigenthümer und Pächter derselben vor Schaden zu sichern, sehen wir uns veranlaßt, die frühern polizeilichen Verordnungen der Art zu erneuern und darauf aufmerksam zu machen, daß die Hege-Zeit des Rehwildes, der Hasen und Feldhühner in der Regel vom 1. Februar jeden Jahres anfängt und für die Rehe zu Johanni, am 24. Juni, für Hasen und Feldhühner aber am letzten August endigt, Ausnahme von dieser Schonungszeit aber jedesmal im Amtsblatt näher bekannt gemacht, übrigens aber Contraventionen gegen diese Bestimmung in der Art gerügt werden sollen, daß alles, außer der Jagdzeit in die Städte gebrachte Wildpret der vorbenannten Gattungen an den Thoren confiscirt, der Erlös hiervon zur Hälfte dem Anzeiger als Remuneration verabreicht, die andere Hälfte der betreffenden Armen-Verwaltung überwiesen und diejenigen Personen, welche das Wildpret hereinbringen, noch außerdem als Uebertreter der Polizei-Verordnungen gesetzlich bestraft werden sollen.

Köln, den 12. März 1826.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsbl. S. 79.)

Nr. 13.

Jagen in Festungswerken.

Um allen fernern Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November v. J., mit Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major v. Scharnhorst und der Section im Finanz-Ministerio für Domänen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand stattgehabten Verhandlungen, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von 800 Schritten vom Fuß des Glacis jeder Festung und ihren sämmtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luftpulver-Magazine soll nur allein der Commandant derselben die Jagd auszuüben berechtigt sein, und zwar dergestalt, daß derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Beisein nur dem zweiten Commandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Officier des Platzes, welche mit ihm ein gleiches Interesse an der Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd andern Militärpersonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist mir der Commandant derselben persönlich responsable. Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muß wegen Abtretung dieser Gerechtigkeit an die Commandantur der Festung auf immerwährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Commandanten sein wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Commandant über einen Umkreis von 800 Schritten hinaus die Jagd benutzt hat, wird diese Befugniß bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluß sämmtlicher Außenwerke und Luftpulver-Magazine eingeschränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit mit dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, insofern sich nicht der Commandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Besitz derselben setzt. Die Gränzen, innerhalb welcher nach den vorstehenden Bestimmungen der Commandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt und durch Jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfene Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Commandantur niedergelegt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Commandanten überlassen bleiben muß, welche anderweite Bestimmungen er hierunter den Umständen angemessen findet. Zugleich will Ich, daß bei dieser Veranlassung die längst bestehende Vorschrift zur strictesten Befolgung durch das allgemeine Kriegs-Departement in Erinnerung gebracht werde, wonach Niemandem, wer er auch sei, der Eintritt in das Innere einer Festung und der einzelnen Werke derselben ohne ausdrückliche Erlaubniß des Commandanten gestattet werden darf. Auch muß Letzterer diese Erlaubniß Niemandem ertheilen, der nicht vermöge seines Dienstverhältnisses sich schon dazu qualificirt; dasselbe soll auch für alle entfernteren Werke, welche nur Beziehung auf die Festung haben, gelten, und es darf schon vom Anfange des Baues &c. kein Zuschauer mehr hinzugelassen werden; vielmehr müssen zugleich die nöthigen Schildwachen zur Entfernung derselben ausgestellt werden. Der Commandant ist Mir für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, durch deren Unterlassung in der neuern Zeit zu so manchem falschen Berichte Anlaß gegeben worden ist, persönlich verantwortlich. Ich überlasse Ihnen nun, hiernach Jeder an seinem Theil das Nöthige zu verfügen.

(Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1812.)

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen Anordnungen und Vorschriften wegen der Jagdbenutzung um die Festungen, deren Außenwerke und Pulver-Magazine gemäß einer andern Cabinets-Ordre vom 9. d. M. auf alle Fe-

stungen im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie, also auch auf die in den wieder erworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen, in Anwendung kommen sollen.

Köln, den 29. Juli 1821.

Ein Decret vom 4. Januar 1806 (30. Frimaire XIV.) verweist die Jagd-Contraventionen der Militärs vor die Civilgerichte und eine Bekanntmachung der Königl. General-Procuratur zu Köln vom 12. April 1824 setzt im Einverständnisse der Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges fest:

1) daß auch in den Rheinprovinzen die Jagd-Contraventionen der Officiere, sofern die Strafe bloß in Geldbuße und Confiscation besteht, vor die Civilgerichte gehören und von diesen zu untersuchen und abzuurtheilen seien;
2) daß auch die Execution dergleichen Erkenntnisse allein zur Civilbehörde ressortire.

(Archiv Bd. 6, Abtheil. 2, Seite 96.)

Siehe außerdem die Nr. 615 in Lottner's Sammlung der Gesetze u. s. w.

Siehe ferner Jagdgesetz vom 31. October 1848, §. 5 Seite 344 der Gesetz-Sammlung.

Desgleichen Jagdgesetz vom 7. März 1850, §§. 8, 28 und 29, Seite 167 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 14.

Bekanntmachung, die Ausführung des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 betreffend.

In Folge des durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März lauf. Jahres finden wir uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7 erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht verpachten will, erlaubt ist;
2) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß; (§. 14 und 27.)
3) durch den Besitz des Jagdscheines allein die Befugniß zur Ausübung der Jagd noch nicht erworben wird, diese vielmehr außerdem die Jagdberechtigung nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes, oder die stattgefundene Anpachtung der Jagd, die Begleitung der Jagdberechtigten oder die Mitführung eines von diesem ausgestellten Erlaubnißscheines, oder endlich die Anstellung als Jäger für den Jagdbezirk voraussetzt;
4) die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind; wir lassen solche daher hier mit den Strafgesetzen, welche neben den Vorschriften des Gesetzes vom 7. März d. J. wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nunmehr wieder zur Anwendung kommen, mit dem Bemerken folgen, daß gegenwärtig sowohl die kleine, als die hohe Jagd geschlossen ist. Die Jagdscheine, welche zwar für den ganzen Staat gültig sind, indeß nur auf ein Jahr ausgestellt werden und auf die Person lauten, können nur von dem Landrath des Kreises, worin der Nach-

suchende seinen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Es ist dafür eine Abgabe von 1 Thlr. zu entrichten, wogegen die Ausfertigung der Jagdscheine kosten- und stempelfrei erfolgt.

Köln, den 6. April 1850.

Königliche Regierung.

Anhang.

1. Verordnung, die Ausübung der Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein betreffend, vom 18. August 1814.

§. 7. Jedes Individuum, welches jagend betroffen wird, ohne dazu beberechtigt zu sein, oder sich diese Befugniß durch einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verfolgt und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind Diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seeen u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, außer dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen und Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von 60 Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibs- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von 1 bis zu 3 Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf 6 Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und diese den Umständen nach criminell behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß ertheilt, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen oder sich dieselben ihnen widersetzen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts-, als auch Militärbehörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen, nach dem in der Wildpretstare bezeichneten Wildpret, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von 15 Franken belegt werden.

Eben so ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Hasen, sowie das Zerstören und die Aushebung der Nester des Federwildprets als eine Jagd-Contravention zu betrachten, welche folgender Gestalt bestraft werden soll:

1. Für das Aufgreifen eines Wildkalbes und Frischlings 30 Fr. Strafe, 2. Für das Aufgreifen eines Rehkalbes 20 Fr. Strafe, 3. Für das Aufgreifen eines jungen Hasen 5 Fr. Strafe, 4. Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhuhne und Birkhuhne 10 Fr. Strafe, 5. Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans und Ente 6 Fr. Strafe, 6. Desgleichen eines Vogelnestes von Nachtigallen, Krametsvögeln 3 Fr. Strafe.

§. 8. Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Setz- oder Hege-Zeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiermit in jedem Jahre auf den 1. März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufganges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Felder in einem Jahre früher oder später abgeerndtet werden, soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des General-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel zwischen den 24. August und 25. September fallen.

Während der Setz- und Hege-Zeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administriren, als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- oder Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechts zu schießen oder zu fangen. Je-

der Zuwiderhandelnde soll, außer dem Verluste des erlegten Wildprets, welches zum Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildprets, auch des Schießgeldes, als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildprets weiset die beigefügte Wildpretstaxe, einschließlich des darin bemerkten Schießgeldes nach.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hege-Zeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildpret zum Verkauf herumgetragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, außer der Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildprets, welches die Polizei- und Ortsbehörden erhalten, verfallen sein.

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegenstände:

a) Zugvögel, als: Schnepfen, Becassinen, wilde Gänse, Enten, Tüten, Brachvögel, Blessen u. s. w. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jäger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern, Wiesen u. s. w. zu enthalten.

b) Roth- und Dammwildpret männlichen Geschlechts, als Hirsche und Rehböcke, dürfen nach Johanni, also nach dem 24. Juni, schon geschossen werden, weil dies Wildpret sich dann schon in der Feistzeit befindet, und dann am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein, wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den herrschaftlichen Jagden Wildpret verlangt wird. Ueber dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch jedesmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildpret zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hege-Zeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirection, geschossen werden.

§. 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagd-Polizeigesetze streng beachtet werden:

1. Vorerst und bis der Wildstand wieder in einige Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt, Rothwildpret vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe, zu erlegen; bei Vermeidung der in dem §. 8 bestimmten Strafe. Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Naturallieferungen, welche etwa von dem General-Gouvernement ausgeschrieben werden sollten.

2. Soll es im Allgemeinen untersagt sein, mit sogenannten Bracken zu jagen; nur da, wo es das Lokal mit sich bringt und die Jagd nicht anders als durch Bracken exercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben auf besonders einzuholende Genehmigung der Forstdirection nachgegeben.

3. Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in den Feldern und Holzungen herumlaufen lassen.

In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster autorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten.

Insbesondere müssen in der Hege-Zeit die Hirten ihre Hunde an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

4. Alle bisherigen sogenannten Klopfjagden, welche durch die Eingesessenen der Ortschaften zur Verscheuchung des Wildprets angestellt wurden, werde hiermit untersagt. Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbehörde genau untersucht und nach Befinden der Umstände zur Verminderung des Wildprets die erforderlichen besondern Jagden angestellt werden, und wird die Forstdirection ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit hierdurch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingesessenen lästig werdenden Wildstand zu gestatten.

(Amtsblatt pro 1850, Seite 110.)

Taxe,

nach welcher das in den administrirten herrschaftlichen Jagden des General-Gouvernements des Nieder- und Mittelrheins erlegt oder gefangen werdende Wildpret berechnet werden soll.*)

Ein jagdbarer Hirsch (ein Hirsch, der acht und mehre Enden trägt), 36 Frs.
Ein geringer Hirsch oder Thier, 27 Frs.
Ein Spießhirsch und Schmalthier, 22 Frs.
Ein Wildkalb, 15 Frs.
Ein Rehbock, 12 Frs.
Ein Schmalreh, 8 Frs.
Ein Hauptschwein (ein Schwein über 3 Jahre), 30 Frs.
Ein Keiler oder Bache, 25 Frs.
Eine jährige Sau oder Ueberläufer, 16 Frs.
Ein Frischling, 12 Frs.
Ein Hase, 1 Fr.
Ein dito im November, December, Januar, Februar, 1 Fr. 50 Ct.
Ein wildes Kaninchen, 80 Ct.**)
Eine Trappe, 2 Frs. 80 Ct.
Ein Auerhahn, 2 Frs. 50 Ct.
Ein Birkhahn, 1 Fr. 70 Ct.
Ein Haselhuhn, 2 Frs.
Ein Feldhuhn, 50 Ct.
Eine Waldschnepfe, 1 Fr.
Eine Bekassine und Wachtel, 15 Ct.
Eine wilde Gans, 1 Frs.
Eine wilde Ente, 60 Ct.
Ein Dutzend Schneusenvögel, 20 Ct.
Ein Dutzend Lerchen, 30 Ct.

Für diese Taxe, mit Hinzurechnung des weiter unten bestimmten Schieß- und Fanggeldes, soll in der Regel der Forstbediente das nach den ertheilten Vorschriften in einem Reviere erlegte oder gefangene Wildpret verkaufen.***)

(Verordnung des General-Gouverneurs des Nieder- und Mittelrheins vom 18. August 1814.)

Auszug aus der Cabinets-Ordre vom 9. December 1842. Seite 2, pro 1843 der Gesetz-Sammlung:

§. 1. Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der sonst zur Jagd berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein:

1) Für ein Elchwild 50 Thlr.
2) Für ein Rothwild 20 Thlr.
3) Für ein Dammwild 20 Thlr.
4) Für ein Auerwild 10 Thlr.
5) Für einen Schwan 10 Thlr.
6) Für einen Fasan 10 Thlr.

*) Siehe den §. 102 der finanzministeriellen Circular-Verfügung vom 7. Februar 1820.

**) Siehe die Note 1 zu dem §. 12 der Jagdordnung vom 18. August 1818.

***) Siehe den §. 102 der Circular-Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 7. Februar 1820.

7) Für ein Stück Rehwild 10 Thlr.
8) Für einen Dachs 5 Thlr.
9) Für einen Hasen 4 Thlr.
10) Für ein Stück Hasel- oder Birkwild 3 Thlr.
11) Für eine Schnepfe, Gans oder Ente 2 Thlr.

Diesen Geldbußen §. 1 wird für den Fall des Unvermögens der Contravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichts der Ermächtigung der Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen den Abschuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

Gegeben Charlottenburg, den 9. December 1842.

Friedrich Wilhelm.

Nach einer ferneren Cabinets-Ordre vom 7. März 1843, Seite 92 der Gesetz-Sammlung wird im Anschluß an obige Verordnung vom 9. December 1842 für das Tödten und Einfangen eines Rebhuhns in gleicher Weise zwei Thaler Strafe bezahlt.

Nr. 15.

Wolfsjagden, siehe Amtsblatt 1816, Seite 156. 1817, Seite 112, 1820, Seite 35 und 1822 S. 72.

Nr. 16.

Bestrafung der Jagdfrevler siehe §§. 274 bis 277 und 347 Nr. 11 und und 12 des St.-G.-B.

Nr. 17.

Verordnung, betreffend das Einfangen von Nachtigallen.

Auf den Grund der durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinprovinzen vom 7. November 1841 ad Lit. B. Nr. 27 dem Minister des Innern und der Polizei ertheilten Ermächtigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizeistrafe von 5 Thlrn. oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Orts-Polizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thlrn. zur Orts-Armen-Casse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thlrn.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizeistrafe von 10 Thlrn. oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4. Durch diese, in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende Verordnung werden die sonstigen, wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

Vorstehende Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Die Steuer von 5 Thlrn. ist an den Rendanten der Armen-Verwaltung hierselbst zu entrichten und wird im Falle der Unterlassung der Anzeige an den betreffenden Polizei-Commissar oder der nicht rechtzeitigen Entrichtung der Steuer das Strafverfahren eingeleitet werden.

Köln, den 17. April 1851.

Der Polizei-Director,
(gez. Geiger.

(Amtsblatt 1850, Seite 138.)

Nr. 18.

Polizei-Verordnung, betreffend das Einfangen verschiedener Arten von insektenfressenden Vögeln und das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester.

Es ist vielfach die Erfahrung gemacht worden, daß die meisten hier einheimischen Arten der insektenfressenden Vögel sich mehr und mehr vermindern, und daß dadurch wesentliche Nachtheile für die Landeskultur im Allgemeinen und insbesondere für die Forst- und Gartenkultur herbeigeführt werden. Da eine wesentliche Ursache der Verminderung jener Vögel in dem häufigen Einfangen oder Tödten derselben während der Brutzeit und in dem Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester gefunden wird, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 ad h und §. 11 für den gesammten Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

1) Das Einfangen oder Tödten nachfolgender Vögel: der Drosseln (Amseln, Merlen), Meisen, Grasmücken, Schwarzköpfchen, Rothkehlchen, Blaukehlchen, Fliegenfänger, Rothschwänzchen, Rohrsänger, Steinschetzer, Laubvögel, Zeisige, Zaunkönige, Goldhähnchen, Blutfinken, Distelfinken, Hänflinge, Pieper, Ammer, Bachstelzen, Spechte, Baumläufer, Kleiber, Wiedehopfe, Pirolen und Neuntödter ist während der Monate April, Mai und Juni jeden Jahres untersagt.
2) Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der unter Nr. 1 gedachten Vögel ist überhaupt verboten.
3) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. geahndet.
4) In Bezug auf das Halten und Einfangen der Nachtigallen und das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester bewendet es bei der Verordnung vom 24. Dezember 1841. (Amtsbl. von 1842 Nr. 3.)

Köln, den 14. Februar 1852.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 69.)

Nr. 19.

Verordnung, betreffend das Halten von Bienenständen.

In Folge der Belästigungen und Nachtheile, welche durch das Halten großer Bienenstände innerhalb der Stadt Köln für Personen und Eigenthum entstanden sind, wird auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königlichen

Bürgermeister-Amte und unter der Genehmigung Königl. Regierung vom 28. November c., hiermit verordnet:

1) Innerhalb der Stadt Köln dürfen in einem Hause nebst seinen Zubehörungen nicht mehr als fünf Bienenstöcke in der Art gehalten werden, daß die Bienen auf fremdes Eigenthum fliegen können.

2) Contravenienten verfallen für jeden, über diese Zahl hinausgehenden Bienenstock in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1855 in Kraft.

Köln, den 5. Dezember 1854.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Nr. 20.

Fischerei-Contraventionen.

C. Fischerei. Art. 12. Vom 1. des kommenden Vendemiaire an darf Niemand in den schiffbaren Strömen und Flüssen fischen ohne eine Erlaubniß oder ohne Pachtrecht des Fischfangs.

(Tit. 5. des Gesetzes vom 14. Floreal X. [4. Mai 1802]).

Nr. 21.

Die Regierung der Republik beschließt:

Art. 1. Der Artikel 14 Tit. 5 des Gesetzes vom 14. Floreal X. soll nach Form und Inhalt vollzogen werden: demnach darf Niemand außer den Fisch-Pächtern oder Berechtigten in schiffbaren Flüssen anders, als mit einer Angelgerte in der Hand, fischen *).

(Arret vom 17. Nivose XII. [8. Januar 1804]).

Nr. 22.

Wer, ohne dazu befugt zu sein, zu fischen sich erlaubt, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. Bei Wiederholung der Contravention muß gegen den Contravenienten eine Strafe von 20 Thlrn. erkannt werden. Bei ferneren Wiederholungen erfolgt eine Strafe von 20 bis 40 Thlrn. und kann mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten verbunden werden.

In allen diesen Fällen werden die gebrauchten Werkzeuge zum Vortheile des Fischereibetheiligten confiscirt, und bleibt diesem außerdem seine Entschädigung vorbehalten **).

(Gesetz vom 23. Juni 1833 [in der Gesetz-Samml. S. 78] über die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer.)

---

*) Der bezogene Art. 14 verordnete: Jedes Individuum, welches, ohne befugt zu sein, in schiffbaren Flüssen und Strömen anders, als mit der Angelruthe, fischen würde, soll mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Frs., Confiscation der Geräthschaften und Schadenersatz, im Wiederholungsfalle aber doppelt bestraft werden. Das jüngere Gesetz von Nr. 3 dieser Abtheilung ist an seine Stelle getreten.

Ein Gutachten des Staatsrathes vom 30. Pluviose XIII. (19. Februar 1805) entscheidet, daß die Fischerei in nicht schiffbaren Bächen nicht den Gemeinden, sondern den anschießenden Uferbesitzern zustehen solle, wobei diese sich jedoch nach den Gesetzen oder Orts-Verordnungen über den Fischfang richten müssen.

**) Der §. 1 des obigen Gesetzes hebt ausdrücklich den §. 13 der Gouvernements-Verordnung vom 18. August 1814 auf.

Nr. 23.

Art. 5. Wir verbieten den Fischern, an irgend einem Tage und in irgend einer Jahreszeit zu andern Stunden, als von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, zu fischen, ausgenommen auf Brückenjochen, Mühlen und Fischwehren, wo man große Fischernetze ausspannt; an diesen Orten wird das Fischen bei Tag und Nacht gestattet.

(Der Art. 6 enthält das Verbot, in Flüssen, wo es mehr Forellen, als andere Fische, giebt, vom 1. Februar bis Mitte März und in andern Flüssen vom 1. April bis 1. Juni zu fischen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 20 Frs. und einer einmonatlichen Gefängnißstrafe.)

(Der Art. 7 erlaubt als Ausnahme den Lachs-, Alsen- und Lampretten-fang während jener Zeit.)

Art. 8. Auch dürfen sie während der Laichzeit keine Fischerkörbe oder Fischreusen von Weiden auf Stangen ausstellen, unter Strafe von 20 Frs. und der Confiscirung des Fischergeräths für das erste Mal und für's zweite Mal unter der Strafe, ein Jahr lang nicht mehr fischen zu dürfen.

Art. 9. Jedoch erlauben wir ihnen, Sacknetze anszuwerfen, deren Löcher 18 Linien im Quadrat (ungefähr 4 Centimeter) groß sind, aber keine andern, unter derselben Strafe; wenn indeß die Laichzeit vorüber ist, können sie durchsichtige Fischerkörbe oder Fischreusen von Weidenstäben auswerfen, deren Ruthen 12 Linien (27 Millimeter) von einander abstehen.

Art. 10. Wir verbieten den Fischermeistern ausdrücklich, sich solcher Netze oder Fischergeräthe zu bedienen, welche in den alten Ordonnanzen über die Fischerei verboten sind, sowie der andern, deren in jenen Ordonnanzen nicht gedacht wird und die man giles, trameil (dreimaschiges Netz) Wurfnetz, Schalon und Sabre nennt, überhaupt aber solcher, welche zur Vertilgung der Fische erfunden werden könnten, wie auch der Fischfang (barandage mit Tonnen und das Aussetzen der Fischerkasten in die Ströme, unter Strafe von 100 Frs. für's erste Mal und körperlicher Züchtigung für's zweite Mal *) verboten ist.

Art. 11. Ferner verbieten wir ihnen, unter keinem Vorwande, zu keiner Zeit und auf keine Weise auf Baumwurzeln, Bachweiden, Löchern, Brückenbogen und andern Orten mit Störstangen und Fischtrampen herumzuwühlen oder mit lebendigem Köder und Abfall zu angeln, oder Ketten und Klingelwerk an ihren Kähnen zu führen, mit der Leucht oder auf überschwemmten Wiesen mit Netzen zu fischen und das Wasser darauf zu trüben und Fische und Laich, welche durch Ueberschwemmung dahin gebracht werden möchten, zu fangen, bei Strafe von 50 Franken gegen die Uebertreter und dreijährigem Verluste des Rechts, in den Flüssen zu fischen, und einer Strafe von 300 Frs. gegen die Fischermeister oder Unter-Aufseher, welche die Erlaubniß hierzu gegeben haben.

Art. 12. Die Fischer sollen die gefangenen Forellen, Karpfen, Barben, Bleien, Brassen und Mouniers wieder in den Fluß werfen, wenn sie zwischen dem Auge und dem Schwanze weniger als 6 Zoll lang sind, sowie auch die Schleien, Barsche und Rothaugen, die weniger als 5 Zoll haben, unter Strafe von 100 Frs. und der Confiscation der Fische, sowohl gegen die Fischer als Verkäufer.

Art. 14. Jedermann ist es verboten, Kalk, Brechnüsse, Levanterschalen, Gummi und andere Spezereiwaaren oder sonstige dergleichen Köder in die Flüsse zu werfen, bei Strafe körperlicher Züchtigung **).

---

*) Cf. Gesetz vom 14. Floreal X. (4. Mai 1802); der Art. 10 ist gegen jeden Contravenienten, wer und was er auch sei, anwendbar. (Urth. des Pariser Cassationshofes vom 2. März 1809, 20. Februar 1812 und 21. Juni 1821), eben so auf schiffbare und nicht schiffbare Flüsse, Privatbäche und Canäle auszudehnen. Cassations-Urtheil vom 12. Februar 1808 und 20. Dezember 1810.)

**) Cf. Art. 452 St. G. B.

Art. 17. Es ist verboten, Sachen, welche in den Flüssen gefunden oder von denselben ausgeworfen werden, wegzunehmen und zu behalten, wenn sie von ihren Eigenthümern anerkannt und denselben gerichtlich zuerkannt worden sind.

Art. 18. Niemand soll auf zugefrorne Pfützen, Teiche und Gräben gehen, um das Eis zu brechen und Löcher hinein zu machen, oder Fackeln, Brände und anderes Feuer hintragen, bei Vermeidung, als Dieb bestraft zu werden.

(Tit. 31 der Ordonnanz vom August 1669 *).

Nr. 24.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung und im Einverständnisse mit dem Königlichen Bürgermeister-Amte] und unter der Genehmigung der Königl. Regierung vom 23. August c., wird mit Bezug auf die Vorschrift des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer vom 23. Juni 1833, §. 2:

Wer, ohne dazu befugt zu sein, zu fischen sich erlaubt, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. Bei Wiederholung der Contravention muß gegen den Contravenienten eine Strafe von 20 Thlrn. erkannt werden. Bei ferneren Wiederholungen erfolgt eine Strafe von 20 bis 40 Thlrn. und kann mit einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten verbunden werden. In allen diesen Fällen werden die gebrauchten Werkzeuge zum Vortheil des Fischerei-Berechtigten confiscirt und bleibt diesem außerdem seine Entschädigung vorbehalten.

hiermit verordnet:

Das Fischen mit Werkzeugen jeglicher Art (Netzen, Angeln 2c.) im Bereiche der beiden städtischen Häfen an der Rheinau und am Thürmchen ist nur den durch Pacht dazu Berechtigten gestattet.

Köln, den 24. August 1854.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 24. August 1854.)

Nr. 25.

Verordnung, betreffend das Wegfangen der jungen Brut des Lachses.

Nachdem zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß die in den Nebenflüssen des Rheins auskommende junge Brut des Lachses in großen Massen weggefangen und unter dem Namen „Lachskörnchen" in den Handel gebracht wird, hieraus aber für die Fischerei ein großer Nachtheil erwächst, so finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

Das Wegfangen der jungen Lachse unter 8 Zoll Größe in den Nebenflüssen des Rheines und den in dieselben sich ergießenden Bächen und sonstigen Gewässern wird bei einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes hiermit untersagt.

Köln, den 13. November 1854.

(Amtsblatt 1854, Seite 381.) Königl. Regierung.

---

*) Ein Beschluß des vollziehenden Directoriums vom 28. Messidor VI. verordnet die Vollziehung dieses Tit. 31. — Uebrigens entschied der Pariser Cassationshof am 14. Juli 1814, daß der Fischereipächter (der jetzt die Stelle des Fischermeisters einnimmt), keineswegs für die Geldbuße tenent sei, welche gegen denjenigen Privaten wegen Fischerei-Contraventionen ausgesprochen worden, der vom Pächter die Erlaubniß zum Fischen besaß.

Nr. 26.

Wo die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, darf in den Monaten Oktober und November nicht gefischt werden. Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1847, Seite 287 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 27.

Siehe Fischerei-Gesetz vom 23. Juli 1833, Seite 78 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 28.

Bestrafung der unbefugten Fischerei, siehe §. 217 Nro. 1 und 273 des Strafgesetzbuchs.

Tit. VIII.

Gesundheits-Polizei.

Nr. 1.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften. Regulativ vom 8. August 1835, Gesetz-Sammlung Seite 240.

Nr. 2.

Nach §. 9 sind Erkrankungsfälle von Cholera, Typus, Weichselzopf, Pocken rc. und Eintritt der Hundswuth, Milzbrand, Lungenseuche und Rotz von Pferden bei Strafe von 2 bis 5 Thlrn. der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Nr. 3.

Nach dem Reglement über den Debit von Arzneien vom 16. September 1836, genehmigt durch Cabinets-Ordre vom 17. October 1836, Seite 41 pro 1837 der Gesetz-Sammlung, dürfen Nichtapotheker die darin unter a zum medizinischen Gebrauch bestimmten aufgeführten Arznei-Waaren gar nicht debitiren; von den sub b. bezeichneten nicht unter einem Pfund, und von den sub c. angeführten nicht unter zwei Loth verkaufen und sind schon strafbar, wenn in ihren Läden Droguerien in solchen Quantitäten abgetheilt vorgefunden werden. Auch dürfen sie niemals Arzneiwaaren in gepulvertem Zustande führen. Ministerial-Rescript vom 9. Juni 1845.

Nr. 4.

Verordnung, betreffend den Verkauf von Haaröl, hautreinigenden Tinkturen, Hühneraugensalbe rc.

In einem benachbarten Regierungsbezirke hat ein Hausirer seine Befugniß zum Handel mit kurzen Waaren sträflich überschritten, indem er die von ihm angefertigten, in Haaröl, hautreinigenden Tinkturen, Hühneraugensalbe, rc. bestehenden Präparate feilgeboten hat, ohne in medizinisch-polizeilicher Hinsicht eine darauf sprechende Concession der Königl. Regierung erhalten zu haben.

Zudem sind diesen Präparaten gedruckte Ankündigungen beigelegt worden, welches, ihrer marktschreierischen Tendenz wegen, durch mehrere Ministerial-Verfügungen bei ähnlichen Präparaten unter namhafter Strafe verboten worden ist.

Auch ist das Haaröl gegen Kopfschmerzen aller Art, gegen Kopfgrind und scrophulöse Hautausschläge empfohlen worden, wodurch der Hausirer dasselbe in die Kathegorie der Arzneimittel gestellt und dasjenige Vergehen begangen hat, welches nach den bestehenden französischen Gesetzen vom 21. Germinal XI., Art. 36 und vom 20. Pluviose XIII., sowie der Jülich-Bergischen Medizinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 bestraft werden soll.

Sämmtliche Polizeibeamten werden angewiesen, auf diesen Gegenstand der medizinischen Polizei besonders aufmerksam zu sein und Contravenienten im Betretungsfalle zur gesetzlichen Bestrafung ziehen zu lassen.

Köln, den 17. Februar 1831.

(Amtsblatt 1831, Seite 41.)

Nr. 5.

Verordnung, betreffend den Debit verbotener Arznei-Waaren.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß das in dem Reglement vom 16. September 1836 (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1837, Nr. 7, pag. 41, 56) wegen des Debits der Arznei-Waaren enthaltene Verbot, daß Nicht-Apotheker mit den, im Verzeichnisse B und C pag. 47 bis 56 daselbst aufgeführten Arzneistoffen im gepulverten Zustande nicht handeln sollen, nicht überall streng befolgt wird.

Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dadurch besonders angeregt worden, daß einzelnen, in Droguerie- und Material-Handlungen feilgebotenen, gepulverten Arzneistoffen, fremdartige, auf die menschliche Gesundheit eine nachtheilige Wirkung äußernde Substanzen beigemischt gefunden worden sind.

Durch eine Verfügung der hohen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 9. d. Mts. sind wir deshalb veranlaßt worden, die Bestimmung des angeführten Reglements, durch welche es den Laboranten, Kaufleuten, Krämern und andern Gewerbtreibenden verboten ist, mit den im Verzeichniß B und C. angeführten Arzneistoffen im gepulverten Zustande zu handeln, in Erinnerung zu bringen und auf die Befolgung dieses Verbots mit Strenge wachen zu lassen.

Köln, den 28. Juni 1845.

(Amtsblatt 1845, Seite 202.)

Nr. 6.

Verordnung, betreffend den Gebrauch des sogenannten Fliegenpapiers.

Da der Gebrauch des an einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenik-Gehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf dieses vergifteten Papiers polizeilich nicht gestattet werden und wird daher in Folge höherer Anordnung, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern für jeden Contraventionsfall hiermit förmlich untersagt.

Köln, den 27. Januar 1838.

(Amtsblatt pro 1838, Seite 37.)

Nr. 7.

Verordnung, betreffend den Gebrauch der Fliegen-Vertilgungsmittel.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 27. Januar c. im 6. Stücke des Amtsblatts vom 6. Februar d. J. pag. 37 sub Nr. 79 wird nachträglich hiermit bekannt gemacht, daß der Verkauf nicht nur des sogenannten Fliegenpapiers, sondern auch der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegen-Vertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers als gefährlich und unzulässig bei Vermeidung der angedrohten Strafe von fünf Thalern für jeden Contraventionsfall verboten ist, und daß sich dieses Verbot auch auf die Apotheker bezieht.

Köln, den 18. April 1838.

(Amtsblatt 1838, Seite 110.)

Nr. 8.

Verordnung, betreffend den Verkauf von Fliegen-Vertilgungsmitteln.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 27. Januar und 18. April 1838 (Amtsblatt jenes Jahres Stück 6, pag. 37 und Stück 17, pag. 110) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 27. v. Mts., unter Aufhebung der desfallsigen früheren Verfügungen der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apothekenbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet, dabei jedoch festgesetzt worden ist, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Köln, den 4. November 1851.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt pro 1851, Seite 291.)

Nr. 9.

Verordnung, betreffend das Filtrirpapier in den Apotheken und Conditoreien.

Bei der Revision der Apotheken und Conditoreien hat man in einigen derselben blei- und arsenikhaltiges Filtrirpapier und namentlich auch durch den Gebrauch des erstern vergiftete Arzneipräparate vorgefunden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die sorgfältigste Prüfung des Filtrirpapiers auf giftige Substanzen vor der Anwendung desselben den Apothekern und Conditoren zur Pflicht zu machen, den Polizeibehörden aber die strengste Ueberwachung dieses wichtigen Gegenstandes zu empfehlen.

Köln, den 20. August 1855.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 259.)

Nr. 10.

Mehrere in andern Regierungsbezirken vorgekommene Unglücksfälle haben das Königl. Ober-Präsidium veranlaßt, den Verkauf bemalter Zuckerwaaren und Kinderspielzeuge einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen. Bemalte Zuckerwaaren und Spielsachen.

Es haben demnächst:

1) die Polizeibehörde darauf zu halten, daß von solchen Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig werden könnte, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse nebst den unschädlichen Farben genannt sind, bei jenen Gegenständen kein Gebrauch gemacht wird;
2) Diejenigen, welche derartige Waaren verfertigen, sind gehalten, dem Kreis-Physikus die dazu zu verwendenden Farbestoffe namentlich anzugeben, und zwar bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern;
3) wenn dem Kreis-Physikus eine Anzeige von schädlichen Waaren der Art zukommt, so ist er verpflichtet, dieselben unter Zuziehung eines approbirten Apothekers chemisch zu untersuchen und über den Befund an die Kreisbehörde zu berichten;
4) Wer Waaren der obigen Art mit schädlichen Farben bemalt zum Verkaufe ausstellt, hat nicht nur die Confiscation derselben, sondern außerdem die obige Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt.

Hiernach wird also unsere, denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 15. Februar 1819 (Amtsbl. von 1819, Stück 7, Seite 58) in Erinnerung gebracht und resp. modificirt.

Köln, den 3. November 1828. (Seite 183 des Amtsblattes.)

Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben.

1) Zur Verfertigung von Spielzeug.

a) Schädliche Farben:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß.
Gelb. Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi guttae.
Grün. Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, schwedisch oder schlesisches Grün.
Blau. Bergbau und alles Blau, was sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.
Roth. Maler-Zinnober und Mennige.

b) Unschädliche Farben:

Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn.
Gelb. Kurkume, Schuttgelb, Saffran, Orlean, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun mit Gummi versetzt.
Grün. Saftgrün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen, gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, sowie die mit Vitriolöl gemachte Auflösung des Indigo, in der Versetzung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel mit etwas Alaun.
Blau. Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau.
Roth. Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, armenischer Bolus, rothe Eisenerde (caput mortuum) und Fernambuk oder eine Abkochung von Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt.

2) Für Conditoren und Kuchenbäcker.

a) Schädliche Farben:

Roth. Maler-Zinnober und Mennige.
Gelb. Gummi guttae, aurum pigmentum.
Blau. Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieses öfters kupferhaltig ist.
Grün. Grünspan uud Grünspanblumen.

Gold- und silberfarbig. Unechtes oder Schaum-Gold, unechtes oder Schaum-Silber.

b) Unschädliche Farben:

Roth. Eine Abkochung von Fernambukholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinstein, und eine wässerige Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern.

Gelb. Saffran, Saflor, Kurkume-Wurzel und ein wässeriger Aufguß der gelben Blumenblätter der Ringelblume calendula (officinalis).

Blau. Lackmus, Indigo und besonders die mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigo.

Grün. Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe der Ringelblume.

Orangegelb. Orlean mit einem geringen Zusatz von wässerigem Salmiakgeist

Violet. Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiak-Spiritus.

Gold- und silberfarbig. Echtes Blattgold und Blattsilber.

Nr. 11.

Indem wir die untenstehende Nachweise einiger zur Verfertigung von Spielzeug und Conditorei-Waaren schädlichen und unschädlichen Farbestoffe als Nachtrag zu dem im 46. Stück unseres Amtsblattes pro 1828 bekannt gemachten Verzeichnisse zur Kenntniß des Publikums bringen, empfehlen wir den Polizei- und Kreis-Medicinal-Behörden die Beachtung der dieses Gegenstandes wegen durch die Amtsblatts-Verfügung vom 5. Nov. 1828 ertheilten Vorschriften.

a) Farben für Spielzeuge.

1) Schädliche Farben:

Weiß. Wißmuth-Weiß oder weiße Schminke.

Grün. Schweinfurther Grün, Wiener Grün.

Gelb. Englisch Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei.

2) Unschädliche Farben:

Blau. Sächsisches Blau, reines Berlinerblau.

Roth. Krapplack, Klapproth, rothes Eisenoxyd.

Grün. Auflösung von Indigo in vier Theilen concentrirter Schwefelsäure, durch Naturm oder Kreide abgestumpft, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume und etwas Alaun.

b) Farben für Conditoren.

1) Schädliche Farben:

Orange. Gemenge der bekannten schädlichen rothen und gelben Farben.

Violet. Gemenge der bekannten schädlichen blauen und rothen Farben.

2) Unschädliche Farben:

Orange. Ein Orlean-Decoct mit einem geringen Zusatz von Natrum oder von Salmiakgeist.

Violet. Eine Cochenille-Auflösung mit etwas Kalkwasser, Natrum-Auflösung oder Salmiakgeist oder mit einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt *).

Köln, den 15. April 1833.

(Seite 109 des Amtsblattes.)

---

*) Das ehemalige Kreis-Directorium warnt schon unterm 19. Dez. 1815 vor dem Gebrauch der schädlichen Farben und wurde diese Bekanntmachung am 15. Februar 1819, Amtsbl. S. 58, für den ganzen Regierungsbezirk Köln für anwendbar erklärt, letztere aber durch obige modificirt.

Nr. 12.

Verordnung, betreffend den Verkauf bemalter Zuckerwaaren und Kinder-Spielzeuge.

Indem wir unsere, den Verkauf bemalter Zuckerwaaren und Kinder-Spielzeuge betreffenden Bekanntmachungen vom 3. November 1828 (Amtsbl. Stück 46, Nr. 271) und vom 15. April 1833, (Amtsbl. Stück 17, Nr. 224) hierdurch in Erinnerung bringen und die Polizei- und Medizinal-Beamten zur Beachtung der desfallsigen Vorschriften wiederholt anweisen, machen wir auf höhere Veranlassng noch darauf aufmerksam, daß:

1) die rücksichtlich der Verfertigung von Spielzeug für schädlich erkannten und verbotenen Farben eben so wenig von den Conditoren und Kuchenbäckern angewendet werden dürfen, und
2) die Verkäufer von Eßwaaren und Spielzeugen eben so wohl für die Unschädlichkeit der nicht selbst verfertigten Waaren verantwortlich sind.

Köln, den 24. April 1837.

(Amtsblatt 1837, Seite 131.)

Nr 13.

Verordnung, betreffend die Warnung gegen grün gefärbtes Papier, Pappschachteln u. s. w.

Die durch das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen erfolgte chemische Untersuchung der in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grün gefärbten Pappschachteln, Kästchen, Convolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspan, theils mit Schweinfurther-Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Ein Kind, welches spielend an einem solchen Convolute gesogen hat, ist dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt gewesen.

Die sämmtlichen Papierfabrikanten unseres Verwaltungsbezirks werden daher in Folge der Anweisung Eines Königlichen Hohen Ministerii des Innern und der Polizei gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen unter der Androhung hiermit gewarnt, daß jeder Contravenient mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern belegt und das Fabrikat vernichtet werden wird.

Außerdem aber hat der Contravenient im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der gesetzlichen Strafen zu gewärtigen.

Köln, den 6. Juli 1838.

(Amtsblatt 1838, Seite 187.)

Nr. 14.

Verordnung, betreffend die Warnung gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Juli c. Stück 29, Nro. 395, das Verbot der Anwendung giftiger Farbe-Substanzen zur Färbung der bunten Papiere betreffend, werden zur noch größeren Sicherung des bezweckten Erfolges, namentlich auch in Betreff des Verbrauches etwa von auswärtigen Fabriken bezogenen Papiers oder der daraus angefertigten Behältnisse in den Apotheken, in Folge fernerer Weisung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. die Apotheken-Besitzer unseres Regierungsbezirks ebenfalls auf die

hierin wahrgenommene Gefahr aufmerksam, und ihnen die Sorge für Anwendung des mit unschädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papiers zu den Arznei-Behältnissen, bei eigener Verantwortung für die etwaigen Folgen, sowie auch bei angemessener Strafe der zur künftigen Bemerkung kommenden diesfälligen Verabsäumnisse schon an sich selbst, zur Pflicht gemacht.

Köln, den 29. August 1838.

(Amtsblatt 1838, Seite 235.)

Nr. 15.

Verordnung, betreffend das Baden im Rheine.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit verordnet:

Das Baden im Rhein im ganzen Bereich der Gemeinde Deutz, sowie in der Gemeine Poll, von Deutz ab bis zum Poller Fähr, ist, mit Ausnahme der Schwimm- und Bade-Anstalten, hiermit untersagt. Zuwiderhandelnde sollen mit 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Diese Verordnung tritt gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Zugleich wird hiermit dem Publikum eröffnet, daß unterhalb Deutz, in der Nähe des Fischers und Wirthes Wattler, eine sichere, erlaubte Badestelle auf dem Ufer durch zwei Tafeln (bezeichnet: „polizeilich genehmigte Badestelle") und im Strome durch zwei schwimmende Fässer sichtbar, abgegränzt ist. Zur Beaufsichtigung des Badens ist ein Kahnführer von Polizeiwegen angestellt und hat jeder Badende sich dessen Anordnungen zu fügen. Derselbe ist kennbar durch ein Schild, an der Mütze befestigt und bezeichnet mit den Worten: „Bade-Aufseher".

Köln und Deutz, den 25. Mai 1853.

Königl. Commandantur, (gez.) Engels. — Der Bürgermeister, (gez.) Schaurte.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit Bezug auf die Verordnung Königl. Regierung vom 22. August 1842, wörtlich lautend:

„In Gemäßheit der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern, Polizei-Abtheilung, vom 13. d. Mts. uns ertheilten Ermächtigung und auf den Grund des §. 33 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, wird hiermit das Baden und Schwimmen im Rheine außerhalb der beiden öffentlichen und Privat-Schwimm- resp. Bade-Anstalten auf der Länge von Köln, vom Baienhause ab bis zum Thürmchen hin, bei einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn. untersagt. Die Polizei-Behörden zu Köln und Deutz werden mit strenger Handhabung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt,"

hiermit zur genauen Beachtung und der weiteren Bestimmung bekannt gemacht, daß nach der Aufhebung des öffentlichen Badeplatzes unterhalb der Stadt am Thürmchen, die in der Verordnung des Bürgermeister-Amtes zu Deutz bezeichnete Badestelle am jenseitigen Ufer an deren Stelle tritt und diesseits des Rheines nur diejenige ober halb der Stadt am Baienthurm bestehen bleibt.

Köln, den 4. Juni 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Amtsblatt 1842, Stück 34.)

Nr. 16.

Verordnung, betreffend die Pocken-Ordnung.

Die Abänderungen, welche unsere Pocken-Ordnung vom 22. Januar 1821 (Amtsbl. Jahrg. 1821, Stück 5) im Laufe der Zeit erlitten hat und die Noth-

wendigkeit, sie mit dem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten in Uebereinstimmung zu bringen, haben uns veranlaßt, dieselben umarbeiten zu lassen und, wie hiermit geschieht, von neuem zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jährlich vor dem 1. Juni muß von den Eltern der im vorhergegangenen Jahr gebornen Kinder oder deren Stellvertretern, durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Atteste, bei dem betreffenden Bürgermeister-Amte (in hiesiger Stadt bei dem Polizei-Commissar des Bezirks) nachgewiesen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden sind, oder wegen speciell anzugebender Ursachen (bestandene Menschen-Pocken-Kränklichkeit) nicht haben geimpft werden können.

Diese Atteste werden den Ueberbringern mit der Ordnungs-Nummer, unter welcher sie in die Impfliste eingetragen, versehen und mit dem Siegel der Bürgermeisterei (des Polizei-Commissars) bedruckt, zurückgegeben, auch auf Verlangen jeder Zeit beglaubigte Auszüge aus der Liste für die darin eingetragenen Individuen unentgeltlich ertheilt.

§. 2. Eltern oder resp. Vormünder, welche der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmung nicht nachkommen, sind in den ersten Tagen des Juni von dem Bürgermeister (Polizei-Commissar) über die Gründe der Unterlassung protokollarisch zu vernehmen und dringend zu ermahnen, das Versäumte sofort nachzuholen.

Sind Kinder dessenungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne haltbaren Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Angehörige wegen der versäumten Impfung, in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung, in polizeiliche Strafe zu nehmen.

§. 3. Schulvorsteher, Handwerkmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können.

Eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

§. 4. Was das Militär betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres, als auch die zur Reserve und Landwehr gehörenden Personen hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eingetreten, nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1826 (Gesetz-Samml. pro 1826 Nr. 18) sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civil-Behörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewerkstelligen lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschen-Pocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impf-Atteste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung in Gemäßheit der durch die Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834 (Gesetz-Samml. Seite 119) revaccinirt werden.

II. Von den zur Errichtung der Schutz-Pocken-Impfung befugten Medizinal-Personen und deren Pflichten.

§. 5. Das Schutz-Pocken-Impfgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlau bt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen.

Das Einimpfen der Menschen-Pocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

§. 6. Jeder besoldete Impfarzt hat sich möglichst angelegen sein zu lassen, daß in seinem Bezirke immer einige Kinder mit frischem Schutzpockenstoffe vorhanden sind, um davon auf Verlangen den Aerzten seines Bezirks mittheilen und sich selbst jeder Zeit damit versehen zu können. Trockene, zweckmäßig aufbewahrte Lymphe muß er bei Vermeidung nachdrücklicher Rüge und nach Umständen bei Strafe des Verlustes seiner Stelle, beständig in seinem Hause vorräthig haben, und für deren öftere Erneuerung sorgen. Außerdem soll in der hiesigen Impf-Anstalt stets echte, frische Lymphe in hinreichender Menge vorräthig gehalten und jedem approbirten Arzt oder Wundarzt auf persönliches oder schriftliches Ersuchen, von dem Vorsteher derselben, dem Stadt-Physikus, verabfolgt werden.

§. 7. Zur Weiter-Impfung der Schutz-Pocken soll nur Lymphe aus den vollkommensten Puskeln völlig gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schorfen bedeckt sind, genommen werden. Von Revaccinirten und von Impflingen, wo von mehreren Impfstichen nur einer haftet, ist kein Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen, sowie auch von mehreren Pusteln immer eine unverletzt gelassen werden muß. Den Eltern ist aufzugeben, die Pusteln vor dem Abscheuern, Kratzen rc. sorgfältig zu hüten.

§. 8. In der Regel ist die Impfung mittelst 3 oder 4 Lanzett- oder Nadelstichen an jedem Oberarm zu bewerkstelligen und wenn hiervon abgewichen worden, dies auf dem Impfscheine besonders anzumerken. Alle, unnöthige Schmerzen verursachende und mit heftiger Entzündung verbundene Impfmethoden, z. B. das Aufkratzen der Oberhaut oder ihr Erheben durch Zugpflaster, sind zu vermeiden.

§. 9. Die Impfärzte sind bei 5 Thalern Ordnungsstrafe verpflichtet, am 7. oder 8. Tage nach der Impfung die Impflinge zu untersuchen, um sich von dem Erfolge zu überzeugen. Bei anerkannter Echtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutz-Pocken stellen sie darauf den Eltern der Geimpften oder deren Stellvertretern Impfscheine nach dem unter Lit. A. (siehe Amtsbl. St. 14) beigefügten Schema aus. Hat die Impfung dagegen nicht den gewünschten Erfolg gehabt oder sind alle Pocken schon vor dem Untersuchungstage abgekratzt oder sonst zerstört worden, so muß sie in Zwischenräumen von wenigstens 2 Monaten zum zweiten und nach Umständen zum dritten Mal unter Anwendung verschiedener Impfmedothen wiederholt, und, daß dies geschehen, den Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Die über erfolglos gewesene Impfungen, über bestandene Menschen-Pocken oder über die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszustellenden Atteste sind von den Medizinal-Personen in demselben Format, wie die Impfscheine, unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, seines Wohnorts, Geburtstages, Geschlechts, sowie des Namens und Zunamens und des Nahrungszweiges des Familien-Vorstehers desselben abzufassen.

§. 10. Am 1. März, Juni, September und Dezember haben die Aerzte und Wundärzte die Listen über die in den vorhergegangenen 3 Monaten in ihrer Privat-Praxis vorgenommenen Impfungen nach dem sub. Lit. B. dieser Verordnung (siehe Amtsbl. St. 14) beigefügten Schema an den Bürgermeister (Polizei-Commissar), bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thlrn. für jede nicht angezeigte Impfung, einzusenden.

III. Von den Impf-Listen.

§. 11. Die nach §. 4 unserer Verordnung vom 22. Januar 1821 in allen Bürgermeistereien angelegte Liste derjenigen Individuen, welche vor dem 1. desselben Monats und Jahres die natürlichen und Schutz-Pocken gehabt haben oder dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg mit Schutz-Pocken-Lymphe geimpft worden sind und sich darüber durch Atteste von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgewiesen haben, soll, mit einem vollständigen Register ver-

sehen, bis zum Jahre 1851 sorgfältig aufbewahrt werden, um für die darin Verzeichneten auf Verlangen Auszüge mittheilen und beim Ausbruch von Pocken-Epidemieen Einsicht davon nehmen zu können.

§. 12. Außerdem ist bei jedem Bürgermeister-Amte (in der hiesigen Stadt bei der Polizei-Direction) nach dem unter Lit. B. (Amtsbl. St. 14) dieser Verordnung abgedruckten Schema eine Impfliste zu führen, in welcher, vom 1. Januar jeden Jahres ab, alle Neugeborne, ohne Ausnahme der todt zur Welt gekommenen oder gleich nach der Geburt gestorbenen Kinder, unter Ausfüllung der ersten 6 Rubriken derselben einzutragen sind.

Die Ausfüllung der übrigen Rubriken geschieht auf den Grund der von den Aerzten vierteljährlich einzureichenden Listen über die in ihrer Privat-Praxis verrichteten Impfungen und der von den Angehörigen der Impflinge präsentirten Impfscheine, sowie bei den zu veranstaltenden öffentlichen Impfungen.

Behufs der Anlegung dieser Liste für die Stadt Köln ist der Polizei-Direction am 1. jeden Monats das Verzeichniß der im verflossenen Monat Geborenen von den betreffenden Personenstands-Beamten einzureichen.

§. 13. Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß diese Liste regelmäßig mit dem 1. Januar in allen Bürgermeistereien angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen lassen, worin dieselben geboren sind, wegen der Eintragung der Impfscheine nie Hindernisse finden und diese nicht verletzt werden und verloren gehen.

§. 14. In diese Liste werden auch sogleich nach Beendigung der jährlich stattfindenden allgemeinen Impfung (siehe unten §. 21 u. s. w.) alle diejenigen Individuen aus der Liste des verflossenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Daß dieses geschehen, muß sowohl in der alten, als in der neuen Liste, mit Hinweisung auf die Nummer des Impflings in der einen oder andern Liste, angemerkt werden. Jedoch sind die Namen derjenigen wegzulassen, welche nachgewiesen haben, daß sie zu verschiedenen Zeiten drei Mal ohne Erfolg geimpft worden sind, indem von ihnen angenommen wird, daß sie für die Schutzpocken-Impfung unempfänglich sind. Dasselbe gilt von den ungeimpft Weggezogenen; hinsichtlich ihrer ist jedoch in der Impf-Liste des vorhergegangenen Jahres oder ihres Geburtsjahres, worin sie verzeichnet, zu bemerken, wohin sie gezogen und daß, was nie versäumt werden darf, die Lokalbehörde ihres dermaligen Wohnorts darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß sie noch zu impfen sind.

§. 15. Am 1. Juni wird die Impf-Liste für das vorhergegangene Jahr abgeschlossen und können später unter keinerlei Vorwand mehr Imflinge eingetragen werden.

§. 16. Jeder Jahrgang dieser Liste erhält nach dem Abschlusse derselben am 1. Juni des folgenden Jahres ein Register, worin die Namen und Vornamen der Impflinge alphabetisch mit ihrer Ordnungs-Nummer einzutragen sind.

§. 17. In den ersten 8 Tagen nach dem am 1. Juni erfolgten Abschlusse der Impf-Liste für das vorhergegangene Jahr hat der Bürgermeister dieselben mit sämmtlichen Belägen, dem Register und einem, nach dem unter Lit. C. (siehe Amtsbl. St. 14) dieser Verordnung abgedruckten Schema angefertigten summarischen Auszuge dem Landrathe einzureichen, welcher sie genau revidirt, nöthigenfalls berichtigt und sodann, für ihre Richtigkeit bescheinigt, remittirt.

Die Liste wird sodann in dem Archiv der Bürgermeisterei sorgfältig aufbewahrt und darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren vernichtet werden.

§. 18. Gleichzeitig ist eine Liste der einzelnen Impfärzte mit summarischer Angabe der von ihnen mit und resp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen und zwar die Reihefolge der einzelnen Impfärzte nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, dem Landrathe einzusenden, auch in dem Begleitungsberichte die Zahl derer anzugeben, welche bei der Gelegenheit der Gesammt-Impfungen auf Verlangen revaccinirt worden sind.

§. 19. Bei der Revision der Impf-Liste Seitens des Landrathes ist besonders darauf zu sehen, daß nicht verschiedene Jahrgänge untereinander geworfen, die Geburtstage, Monate und Jahre der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Revisionstage angemerkt sind; bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt ist, worunter sie in die Impf-Liste für das laufende Jahr übertragen sind, resp. bei den ungeimpft aus der Bürgermeisterei Weggezogenen

bemerkt ist, daß die Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes davon in Kenntniß gesetzt worden und endlich das vorschriftsmäßige alphabetische Register angehängt ist.

Bürgermeister, welche sich hinsichtlich der Führung der Impf-Listen große Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen, sind uns zur nachdrücklichen Bestrafung namhaft zu machen.

§. 20. Der Landrath läßt demnächst die summarischen Auszüge aus den Impf-Listen sämmtlicher Bürgermeistereien seines Kreises zusammenstellen und sendet diese Uebersicht nebst dem namentlichen Verzeichnisse der bei der Impfung thätig gewesenen Aerzte (vergleiche §. 18), begleitet von seinen eigenen und des Kreis-Physikus etwaigen Bemerkungen und unter Angabe der bei Gelegenheit der Gesammt-Impfungen in seinem Kreise auf Verlangen Revaccinirten, spätestens am 20. Juni uns ein.

IV. Von den unentgeltlichen Gesammt-Impfungen.

§. 21. In hiesiger Stadt soll die öffentliche Schutzpocken-Impfung, wie bisher, jeden Sonntag Nachmittags in dem dazu bestimmten Lokal nach der Reihenfolge der Polizeibezirke, von den dazu bestellten Impfärzten im Beisein des Polizei-Commissars des Bezirks, welcher für die Herbeischaffung der Impflinge zu sorgen hat, bewirkt werden. Auch ist der Stadt-Physikus verpflichtet, derselben wenigstens ein Mal monatlich beizuwohnen.

In der Bürgermeisterei Bonn wird dieselbe in ähnlicher Weise während der Monate April und Mai wöchentlich auf dem Rathhause abgehalten.

§. 22. In allen übrigen Bürgermeistereien soll im Monat Mai jeden Jahres die unentgeltliche Gesammt-Impfung von dem betreffenden Armenarzte vorgenommen werden.

§. 23. Die zu den Sammelplätzen der Impflinge im Umfange der Bürgermeistereien zu bestimmenden Orte müssen so gelegen sein, daß die Entfernung von den Wohnungen der zur Impfung dahin gewiesenen Kinder nicht über eine Stunde beträgt. In der Regel werden sich die den Bezirks-Hebammen angewiesenen Wohnorte dazu eignen. Das Impf-Lokal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muß so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Bürgermeister in einem besonderen Zimmer sich befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können.

§. 24. Die Tage, an welchen die öffentlichen Gesammt-Impfungen in den verschiedenen Bezirken eines Kreises nacheinander erfolgen sollen, bestimmt auf den Vorschlag der Bürgermeister, welche sich zuförderst mit den Impfärzten zu benehmen haben, nach genommener Rücksprache mit dem Kreis-Physikus, der Landrath.

Sind die Vorschläge nicht spätestens am 1. April eingegangen, so hat er dieselben in Erinnerung zu bringen und bei Nichteinhaltung des dann zu setzenden Termins angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.

Bürgermeister und Impfärzte, welche die für die Gesammt-Impfung festgesetzten Termine nicht pünktlich einhalten, sind nicht allein für jeden daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich, sondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsstrafe von 10 Thlrn.

§. 25. Die Bürgermeister haben in jedem Hause, wo sich bis dahin noch nicht Geimpfte aus dem verflossenen Jahre befinden, den Tag und die Stunde der Impfung mit der Aufforderung an die Eltern oder Vormünder, sich zur gehörigen Zeit mit denselben einzufinden, oder aber im Falle einer vorhandenen Krankheit des Impflings oder eines anderen wohlbegründeten Hindernisses, sich am Impfungs- oder Untersuchungstage durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers darüber auszuweisen, bekannt zu machen.

§. 26. Bei den allgemeinen Impfungen darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. In den letzten acht derselben vorhergehenden Tagen haben daher die betreffenden Bürgermeister nach der Reihenfolge der Impfbezirke täglich vier in dem Hauptorte derselben wohnhafte Impflinge in den Wohnort des Impfarztes zu schicken, um sie impfen zu lassen, damit nach acht Tagen von diesen die Impfung der übrigen Impffähigen in dem Bezirke geschehen kann. Die nächsten acht Tage werden mit der Revision der Geimpften zugebracht.

§. 27. Die vier Impflinge aus jedem Impfbezirk, welche im Wohnorte

des Arztes geimpft werden, erhalten, außer freier Fuhre, für den Tag der Hin- und Herreise 1 Thaler und für den Tag wo von ihnen geimpft wird, 15 Sgr. per Person aus der Gemeinde-Casse.

§. 28. Die allgemeine Impfung muß an einer Impfstation spätestens um 8 Uhr Vormittags ihren Anfang nehmen und ohne Unterbrechung nach der Ordnung der Gemeinden in derselben Tageszeit beendigt werden. Dasselbe ist bei der Revision, die in dem nämlichen Lokal, wo die Impfung geschah, vorzunehmen, zu beachten. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, welche am entferntesten von der Station wohnen. Kein erschienenes impffähiges Individuum darf ungeimpft entlassen oder auf einen andern Tag bestellt werden, selbst wenn es krank wäre.

§. 29. Der Bürgermeister, in dessen Amtsbezirke die Gesammt-Impfung stattfindet, muß derselben sowohl, als der 8 Tage nachher erfolgenden Revision, persönlich beiwohnen oder im Verhinderungsfalle, den jedoch nur sehr dringende, jedesmal dem vorgesetzten Landrathe speciell zu erweisende, anderweitige Dienstgeschäfte oder Krankheiten begründen können, durch einen Beigeordneten sich vertreten lassen. Er füllt die offen gebliebenen Rubriken der Impf-Liste aus, während der Arzt impft, resp. den Erfolg der vorhergegangenen Impfung untersucht.

§. 30. Der Bürgermeister macht den Angehörigen der Impflinge Tag und Stunde der nachfolgenden Untersuchung des Erfolges der Impfungen mit der Warnung bekannt, daß die Ausbleibenden als nicht geimpft angesehen und die Eltern die Unannehmlichkeit haben würden, sich bei der nächsten Gesammt-Impfung wieder mit den Kindern einfinden zu müssen.

§. 31. Bei den Gesammt-Impfungen müssen auch solche Individuen auf Verlangen zur wiederholten unentgeltlichen Impfung zugelassen werden, welche bereits früher mit Erfolg geimpft worden sind.

Das Resultat der Revaccination wird am Revisionstage genau angemerkt und demnächst in die Rubrik der Bemerkungen des betreffenden Jahrgangs der Impf-Liste der Bürgermeisterei eingetragen, auch dem Revaccinirten darüber ein Attest in der Form der gewöhnlichen Impfscheine ausgestellt.

§. 32. Der Armen-Arzt erhält für die Besorgung der Gesammt-Impfung keine besondere Remuneration, indem dieselbe einen Theil seiner Dienstpflichten ausmacht. Da, wo die Stelle des Armen-Arztes nicht besetzt ist, wird er durch den Kreis-Physikus vertreten, welcher, wie bei andern commissarischen Geschäften außerhalb seines Wohnortes, Diäten und Fuhrkosten aus der betreffenden Gemeinde-Casse vergütet erhält. Für die Beaufsichtigung der Gesammt-Impfung in seinem Wohnorte darf er jedoch keine Diäten liquidiren.

V. Von den Vorkehrungen beim Ausbruche der Menschen-Pocken.

§. 33. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder drei- bis achttägigem Gefängniß, der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich anzuzeigen; insbesondere sind dazu alle Familien-Häupter, Haus- und Gastwirthe, Medizinal-Personen und Geistliche verpflichtet.

§. 34. Auf die erhaltene Anzeige muß der Bürgermeister (Polizei-Commissar) die ersten Fälle durch den Armen-Arzt (im Wohnorte des Kreis-Physikus durch diesen) untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein der Pocken bestätigt, unverzüglich nicht nur dem Landrathe, sondern auch der obersten Militärbehörde des Ortes darüber Mittheilung machen. Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so hat der Landrath auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen. Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter gerathen machen, bleibt unserem eigenen Ermessen überlassen.

§. 35. Da die Pocken sich nie von selbst entwickeln, sondern sich nur durch Ansteckung fortpflanzen, so ist auch von jedem Pockenkranken zu ermitteln, wo er angesteckt ist, um wo möglich den Heerd der Krankheit zu entdecken. Hat der Kranke kurz vor seiner Erkrankung sich an einem anderen Orte aufgehalten, so ist die Behörde seines letzten Aufenthaltsorts sofort von dem erfolgten Ausbruche der Pocken zu unterrichten, damit sie ihrer Seits der Ur-

sache der Ansteckung nachforschen und die nöthigen Maßregeln gegen die Verbreitung der vielleicht im Dunkeln schleichenden Seuche ergreifen kann.

§. 36. Während der Dauer der Epidemie ist auf dem Bürgermeister-Amte ein Journal über die Pockenkranken nach dem sub Lit. D. (siehe Amtsblatt St. 14) abgedruckten Schema zu führen. Auch ist in einem dem Landrathe täglich einzureichenden Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übriggebliebenen, sowie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der Genesenen und der Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken. Wöchentlich hat der Landrath uns einen solchen Auszug aus den Pockenkranken-Journalen seines Kreises, nach der alphabetischen Ordnung der einzelnen Bürgermeistereien abgetheilt, einzusenden. Dieser Auszug muß sich jedesmal über eine ganze Woche, d. h. von Sonntag bis Samstag einschließlich, erstrecken.

§. 37. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß. Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind sogleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen ohne Unterschied des Alters schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende Seitens des Bürgermeister-Amtes außerordentliche öffentliche unentgeltliche Gesammt-Impfungen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen veranstaltet werden müssen.

Die Ausdehnung dieser Maßregel auf den ganzen Kreis bleibt dem betreffenden Landrathe, die auf den ganzen Regierungsbezirk, uns vorbehalten.

Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere den schon vor längerer Zeit geimpften Individuen, eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit, zu empfehlen.

§. 38. Die Zwangs-Impfungen bestehen darin, daß den Eltern oder Pflege-Eltern, welche sich weigern, gegen die Ansteckung der Menschen-Pocken noch nicht geschützte Kinder impfen zu lassen, diese nöthigenfalls mit Gewalt abgenommen, auf ihre Kosten geimpft und bis nach erfolgter Abtrocknung der Schutz-Pocken, anderweitig in Pflege gegeben werden.

§. 39. Pockenkranke müssen in der Regel in den Häusern verbleiben, wo sie erkrankt sind; ihr Transport in andere Privat-Wohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat. Nie dürfen sie in andere Ortschaften transportirt werden.

In den Orten, wo sich dazu geeignete Kranken-Anstalten befinden, können dieselben jedoch, wenn eine vollständige Isolation in der Wohnung nicht wohl ausführbar und der Transport für die Kranken nicht gefährlich ist, auf den Beschluß der Polizeibehörde dahin gebracht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die zu diesem Zweck zu bestimmenden Abtheilungen sorgfältig geschieden werden müssen.

Wenn dieses nicht möglich ist und die Zahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehrt, so sind zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten.

§. 40. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so muß er in einem Theile derselben mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert werden, daß Jeder zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Verkehr nach außen sicher dadurch verhindert wird.

Wo eine solche Absonderung nicht stattfindet, muß die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, worauf die Aufschrift „Hier sind die Menschen-Pocken" auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet werden.

Die Aufhebung der Isolirung, resp. die Entfernung der Tafel darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf den Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den im bezeichneten Raum befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

Der den Pockenkranken in seiner Wohnung behandelnde Arzt ist verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Controlle darüber fällt der Polizeibehörde anheim.

Wer die im gegenwärtigen Paragraph getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 4 Thlrn. oder drei bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 41. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung, (§. 39) oder beim Verbleiben in derselben (§. 40), nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter Aufsicht des Bürgermeisters (resp. Polizei-Commissars) und des Armen-Arztes (resp. Kreis-Physikus) nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion (§§. 10 bis 14 und §. 18) bewirkt werden. Auch den mit dem Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen. Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung der Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

§. 42. Alle Gegenstände, welche mit Pockenkranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion erfolgt ist.

§. 43. Die Leichen der in Privat-Wohnungen an den Pocken Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Jede unnöthige Berührung derselben muß vermieden, dieselben müssen daher mit den Kleidern, in welchen die Kranken gestorben sind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden. Diejenigen, welche mit den Leichen haben in Berührung kommen müssen oder dieselben etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, sowie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinficiren sind.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbe-Wohnungen sind nicht gestattet.

§. 44. Sämmtliche, die ächten Menschen-Pocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioliden oder modificirten Menschen-Pocken zu befolgen. Wer dieselben übertritt, verfällt, wo nicht bereits in den vorhergehenden §§. eine Strafe speciell festgesetzt, auch dann, wenn kein Schaden daraus entstanden sein sollte, in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder in eine Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen ein.

Köln, den 27. März 1843.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt 1843, Beil. zu St. 14.)

Nr. 17.

Verordnung, betreffend das Verbot des Salzwiegens auf Waagschalen von Kupfer 2c., vom 28. Mai 1846.

Da sich herausgestellt hat, daß die zum Salzwiegen gebrauchten Schalen von Messing, Kupfer oder Zink sich leicht mit Grünspan belegen und daher für die Gesundheit gefahrdrohend werden, so verordnen wir mit Ermächtigung der Königl. hohen Ministerien, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

1) Beim Verkaufe des Salzes ist das Abwägen desselben auf Waagschalen von Kupfer, Messing oder Zink nur insofern erlaubt, als

durch eine Unterlage von Holz, Steingut oder von einem sonstigen geeigneten Materiale das Salz gegen jede Einwirkung des Metalles gesichert wird.

2) Jede Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Geldbuße von von 1 bis 5 Thlrn. durch die Polizeigerichte bestraft.

Köln, den 28. Mai 1846.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1846, Seite 143.)

Nr. 18.

Verordnung, betreffend das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben, vom 17. Mai 1850.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März l. J. (Gesetz-Sammlung Stück 18, Seite 265) wird hiermit verordnet:

1) Die Anwendung grünen Arsenik haltender Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern, zum Färben oder Bedrucken von Papier aller Art, von Tapeten, Fenster-Rouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen, sowie der Handel mit diesen so gefärbten Gegenständen ist verboten.

2) Die Uebertretung des vorstehenden Verbotes zieht für jeden besondern Fall eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn. nach sich. Ist ein Schaden dadurch erfolgt, so kommen außerdem die betreffenden gesetzlichen Strafen zur Anwendung.

3) Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle unserer Vrrordnung vom 21. Januar 1848. (Amtsblatt Nr. 44.)

Köln, den 17. Mai 1850.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1850, Seite 156.)

Nr. 19.

Verordnung, betreffend das Halten arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf den Lagern der Fabrikanten und Händler, vom 13. März 1851.

Da sich das Verbot der Fabrikation und des Verkaufes arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten, so verbieten wir hiermit auf Grund der §§. 6 unter f. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn.

Köln, den 13. März 1851.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1851, Seite 83.)

Nr. 20.

Verordnung, betreffend das Absaugen der Milch als Gewerbe.

In unserm Verwaltungsbezirke und besonders in hiesiger Stadt ist es gebräuchlich, die in manchen Fällen erforderliche künstliche Entleerung der Brüste bei Wöchnerinnen und säugenden Frauen nicht wie in andern Gegenden durch

Milchpumpen, Milchgläser, porzellanene und irdene Kruken, Bouteillen ꝛc. zu bewirken, sondern durch Frauen und Mädchen, welche davon ein Gewerbe machen, die Milch absaugen zu lassen.

Um nun der Gefahr der Ansteckung und insbesondere der Verbreitung der Syphilis durch diese Personen vorzubeugen, verordnen wir mit Bezug auf die Bestimmungen des Art. 3, Nr. 5, Tit. 11 des Gesetzes vom 16/24. August 1790, des Art. 46 des Gesetzes vom 19/22. Juli 1791, der §§. 23, 70, 71 und 81 der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitäts-polizeilichen Vorschriften, §. 26 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 7. Jan. 1845, wie folgt:

§. 1. Niemand darf das Absaugen der Milch als Gewerbe betreiben, ohne zuvörderst die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dazu erlangt zu haben.

§. 2. Diese Erlaubniß ist nur solchen weiblichen Personen zu ertheilen, über deren strenge Sittlichkeit nicht der mindeste Zweifel obwaltet und welche sich über ihre körperliche Fähigkeit und Geschicklichkeit durch ein Zeugniß des betreffenden Kreisphysicus ausweisen können.

§. 3. Die der Ausstellung dieses Zeugnisses vorhergehende Prüfung muß sich auch auf die von den Saugfrauen zu verlangende genaue Kenntniß der ansteckenden Krankheiten an den Brüsten, namentlich der venerischen Krankheit, der Krätze und des Krebses erstrecken, wobei die den sanitäts-polizeilichen Vorschriften angehängte Belehrung über ansteckende Krankheiten, über deren Besitz sie sich ausweisen müssen, zum Grunde zu legen ist.

§. 4. Wenn die Saugfrauen eine der im vorhergehenden §. genannten, oder ihnen irgend verdächtig scheinenden Krankheiten bei den abzutrinkenden Frauen wahrnehmen, so haben sie auf die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Arztes aufmerksam zu machen, sich des Absaugens aber zu enthalten.

§. 5. Auf ihre eigene Gesundheit haben sie die größte Aufmerksamkeit zu verwenden und bei Wahrnehmung selbst der geringsten krankhaften Erscheinungen am und im Munde und Halse das Absaugen zu unterlassen und ärztliche Hülfe nachzusuchen.

§. 6. Außerdem haben sie ihren Gesundheitszustand wenigstens einmal wöchentlich von einem approbirten Arzte oder Wundarzte untersuchen und bescheinigen zu lassen. Den Gesundheitsschein aus der zunächst vorhergegangenen oder der laufenden Woche haben sie einer jeden Frau, zu welcher sie, um ihr die Milch abzutrinken, berufen werden, oder welche ihren Dienst sonst in Anspruch nimmt, unaufgefordert vorzuzeigen, und daß dieses geschehen, durch ein einfaches „Gesehen" mit dem Datum und der Namensunterschrift bezeugen zu lassen.

Auch haben sie sich über den Besitz eines solchen Gesundheitsscheines auf Verlangen jederzeit der Orts-Polizeibehörde und dem Kreisphysicus auszuweisen.

§. 7. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht den Verlust der Befugniß zum Absaugen der Brüste als Strafe nach sich. (§. 189 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.) Außerdem verfallen diejenigen Saugfrauen und Mädchen, durch deren Fahrläßigkeit die Uebertragung einer ansteckenden Krankheit wirklich herbeigeführt worden ist, in die desfallsige gesetzliche Strafe.

Köln, den 10. December 1845.

(Amtsblatt 1845, Seite 322.)

Nr. 21.

Bestrafungen der Uebertretungen gegen die zur Abwehr der Cholera erlassenen Verordnungen. Siehe Gesetz-Samml. vom 5. Juni 1831, S. 61.

Nr. 22.

Verordnung, betreffend die ansteckenden Krankheiten.

Die Vernachlässigung der so dringend erforderlichen ärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes der Ammen und Kindermädchen, bevor sie in Dienst

treten, der Saugefrauen und Mädchen, bevor sie zum Absaugen der Brüste bei Wöchnerinnen zugelassen und der unehelich gebornen Ziehkinder, bevor sie von den Pflegemüttern angelegt werden, hat wiederholt zur Verbreitung einer gefährlichen ansteckenden Krankheit Anlaß gegeben, welche, wenn sie nicht zeitig erkannt und zweckmäßig behandelt wird, nicht allein die Gesundheit des davon befallenen Individuums bleibend untergräbt, sondern auch in den mannigfaltigsten Krankheitsformen auf die Nachkommenschaft viele Generationen hindurch schädlich einwirkt, und mehr als jede andere Seuche geeignet ist, das Familienglück durch Mißtrauen und Argwohn zu stören. Indem wir daher dem Publicum die größte Vorsicht in den besagten Fällen empfehlen, machen wir zugleich auf die Gefahr der Ansteckung aufmerksam, welche die auf dem platten Lande herrschende Gewohnheit mit sich führt, daß die saugenden Weiber sich wechselseitig ihre Kinder zum Stillen überlassen, wenn sie sich in Geschäften von Hause entfernen müssen. Insbesondere aber bringen wir den Aerzten die ihnen im §. 65 des Regulativs über die ansteckenden Krankheiten zur Pflicht gemachte Anzeige an die Orts-Polizeibehörde für die Fälle in Erinnerung, wo von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind.

Köln, den 10. Oktober 1836.

(Amtsblatt 1836, Seite 263.)

Nr. 23.

Verordnung, betreffend die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten.

Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmung unserer Verordnung vom 19. April 1841 (Amtsblatt Jahrgang 1841, Seite 115), wonach sämmtliche Medizinal-Personen verpflichtet sind, sich mit den sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bekannt zu machen, auch auf die concessionirten Chirurgengehülfen auszudehnen, welche dieselben auf sämmtlichen Bürgermeisterei-Aemtern (in hiesiger Stadt auf den Büreaux der Polizei-Commissarien) für 5 Silbergroschen haben können. In Zukunft werden wir jedem zu concessionirenden Chirurgengehülfen zugleich mit der Concession und der Instruktion vom 7. April dieses J. ein Exemplar gegen Erstattung des Kostenpreises behändigen lassen. Bei der vorschriftsmäßigen jährlichen Prüfung der Chirurgengehülfen haben die Herren Kreisphysiker auch zu erforschen, ob dieselben sich mit den sanitäts-polizeilichen Vorschriften genügend bekannt gemacht haben. Insbesondere ist die Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten zu berücksichtigen, indem die Chirurgengehülfen verpflichtet sind, auf amtliche, wie auf Privat-Requisition die Desinfektion nach ärztlicher Vorschrift zu bewirken. Künftig werden wir Niemandem die Conzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilen, welcher nicht nachweisen kann, sich in einem Civil- oder Militärspital die erforderliche Uebung im Desinfiziren erworben zu haben.

Köln, den 9. Dezember 1852.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 393.)

Nr. 24.

Verordnung, betreffend die Lungenseuche unter dem Hornvieh.

Seit einiger Zeit ist die Lungenseuche unter dem Hornvieh in unserem Verwaltungsbezirke ungewöhnlich häufig zum Vorschein gekommen und hat hin und wieder großen Schaden angerichtet, was besonders der Verheimlichung des ersten Ausbruchs der Seuche und der Vernachlässigung der bestehenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften beizumessen ist.

Wir finden uns dadurch bewogen, unter Hinweisung auf die im 40. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1830 bekannt gemachte Belehrung des hohen Ministerii des Innern über die Verhütung und Heilung dieser Seuche und auf die als Anhang hierunter abgedruckten Artikel 459, 460 und 461 des Strafgesetzbuches, die folgenden näheren Bestimmungen über diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen:

1) Wird ein Stück Rindvieh von der Lungenseuche befallen oder derselben verdächtig, so ist dem betreffenden Bürgermeister (in hiesiger Stadt dem Polizei-Commissar der Section) sogleich Anzeige davon zu machen, welcher seinerseits noch an demselben Tage den Landrath davon in Kenntniß setzt, der ungesäumt den Kreisthierarzt zur Untersuchung und zur Anordnung der gesetzlichen Maßregeln an Ort und Stelle schickt.

2) Die erkrankten Stücke müssen von den gesunden genau abgesondert und mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt werden. Auch dürfen sie nach erfolgter Genesung nicht ohne vorgängige Untersuchung des Kreis-Thierarztes und ohne dessen schriftliche Erlaubniß unter das gesunde Vieh gebracht oder verkauft werden.

3) Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Curiren des an der Lungenseuche erkrankten Viehes verboten.

4) Das Schlachten des von der Seuche ergriffenen oder derselben verdächtigen Viehes zum eigenen Verbrauch ist den Eigenthümern nur auf ihren Gehöften erlaubt. Der Verkauf des Fleisches und Fettes von solchen Thieren ist verboten; wird in den Schlachthäusern und anderswo beim Schlachten zum Auskauf des Fleisches bestimmten Viehes entdeckt, daß dasselbe von der Lungenseuche ergriffen ist, so soll dasselbe mit Beschlag belegt und auf Kosten des Besitzers vorschriftsmäßig vergraben werden.

5) Das Oeffnen des an der Seuche krepirten Viehes ist nur den Aerzten und Thierärzten nach dem völligen Erkalten des Kadavers erlaubt; das Abledern wird zwar nachgelassen, jedoch darf aus den Kadavern weder Talg herausgenommen, noch Fleisch abgeschnitten werden; nur die Haut ist zu conserviren.

6) Sämmtliche mit dem kranken Vieh in Berührung gewesenen Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

7) Kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger darf aus dem Orte, wo die Lungenseuche herrscht, verkauft oder auch unter einem andern Vorwande über die Gränze des Orts gebracht werden. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh, so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

8) Der Zeitpunkt, von welchem anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird bei der Lungenseuche auf 8 Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt; zum Einkaufe desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

Köln, den 22. April 1841.

(Amtsblatt 1841, Seite 109.)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch.

Art. 459. Jeder Inhaber oder Hüter von Thieren oder Vieh, das im Verdachte steht, von einer ansteckenden Krankheit befallen zu sein, der nicht auf der Stelle den Maire der Gemeinde, wo es sich befindet, davon benachrichtigt, und der nicht sogar, noch ehe der Maire auf die Nachricht geantwortet hat, es eingeschlossen hält, soll mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Francs bestraft werden.

Art. 460. Diejenigen, welche den Verboten der Verwaltung zuwider ihre angesteckten Thiere oder ihr angestecktes Vieh gemeinschaftlich mit anderem gehen

lassen, sollen ebenfalls mit zweimonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse und einer Geldbuße von 100 bis 500 Frs. bestraft werden.

Art. 461. Ist aus der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gemeinschaft eine Seuche unter den übrigen Thieren entstanden, so sollen Diejenigen, welche den Verboten der Verwaltungs-Obrigkeit zuwidergehandelt haben, mit einem Gefängnisse von 2 bis 5 Jahren und einer Geldbuße von hundert bis tausend Frs. bestraft, bei allem dem gleichwohl die Gesetze und Verordnungen über die Vieh-Seuchen vollstreckt und die darin enthaltenen Strafen angewendet werden.

Nr. 25.

Verordnung, betreffend die Verhütung und Verbreitung der Klauenseuche unter den Schaafen.

Durch Rescript vom 31. v. Mts., II. 894a haben die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern die Straf-Bestimmung zu 6, des durch unsere Verfügung vom 19. Mai 1825 im 21. Stücke des Amtsblattes von 1825 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Circular-Erlasses wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe vom 16. April 1825, weil solche in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, dahin abgeändert,

„daß jede Veräußerung eines Schaafes oder mehrer Schaafe aus einer „Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geld-„buße von 5 bis 50 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens mit ver-„hältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll."

Indem wir diese neue Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich noch auf die bei Verbreitung der Seuche anzuwendenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches hin.

Köln, den 21. April 1845.

(Amtsblatt 1845, Seite 145.)

Nr. 26.

Milzbrand. Das daran gefallene Vieh soll unabgelebert begraben werden. Siehe Gesetz-Samml. vom 28. Juli 1825, Seite 172.

Nr. 27.

Verordnung, betreffend die Belehrung über den Milzbrand.

Es sind kürzlich einige Fälle von Milzbrand vorgekommen, wo diese gefährliche Krankheit sich durch Vernachläſſigung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften nicht allein unter dem Rindvieh verbreitet, sondern auch durch unvorsichtige Berührung des kranken und gefallenen Viehs sich als schwarze Blatter oder Karbunkel auf Menschen übertragen hat.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die betreffenden Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 und der demselben beigegebenen Belehrung über ansteckende Krankheiten im Auszuge hierunter von neuem bekannt zu machen:

Belehrung über den Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrand erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Curirens solcher Thiere durch Nichtärzte.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Curiren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

Obliegenheiten der Thierärzte.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche, zur weitern Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Verbot des Schlachtens oder sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, sowie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlrn. Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. 20 ein.

Begraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in 6 Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. Siehe §. 116.

Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. Siehe §. 116.

Abhaltung anderer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, sowie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114, 115 und 116 zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung der durch die §. 23 angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26 erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18 a. b. statt.

Desinfektion.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, sowie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27 angedrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

Köln, den 28. August 1849.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1849, Seite 244.)

Nr. 28.

Empfehlung von Geheim-Mitteln durch den Druck und Verkauf derselben ist verboten. Gesetz vom 21. Germinal Jahres XII.

Nr. 29.

Apotheker. Bestrafen wegen Ueberschreitens der Taxe. Ministerial-Erlaß vom 1. November 1815.

Nr. 30.

Verordnung, betreffend das Keller-Auspumpen.

Um die Gefahr ansteckender Krankheiten, welche durch das längere Vorhandensein von Wasser in den Kellerräumen der bei der letzten Fluth überschwemmt gewesenen Wohnungen herbeigeführt werden können, zu verhüten, wird hiermit verordnet:

Daß die Eigenthümer resp. Bewohner, deren Keller noch Wasser enthalten, verpflichtet sind, dasselbe gleichzeitig durch Auspumpen oder Austragen zu entfernen.

Die betreffenden Herren Polizei-Commissarien werden, damit diese Maßregel gleichzeitig überall vorgenommen werde, die nöthige nähere Anordnung an Ort und Stelle treffen.

Contravenienten werden dem Polizei-Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.

Köln, den 22. Februar 1850.

Der commiss. Ober-Bürgermeister (gez.) Graeff.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 22. Februar 1850.)

Nr. 31.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einbringung von Wunder-Essenz, Pillen, Fiebertropfen u. s. w.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Hirandeau de St. Gervais zu Paris auszudehnen.

Berlin, den 13. Dezember 1854.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Raumer.

der Finanzen,
(gez.) v. Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
M. Nr. 5815 I M. d. g. A.
F. M.

Vorstehend erneuertes resp. ausgedehntes Verbot wird höherem Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. Dezember 1854.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 2.)

Nr. 32.

Verordnung, betreffend den Verkauf von Blutegeln.

1) Personen, welche damit Handel treiben wollen, müssen sich durch Atteste des Kreis-Physikus über ihre Befähigung ausweisen.
2) Sie dürfen aber nur auf schriftliche Verordnung der Aerzte und Wundärzte, welche aufzubewahren sind, verkaufen.

Berlin, den 17. Oktober 1827.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

(Siehe Kamptz Annalen Seite 778, pro 1827.)

Nr. 33.

Verordnung, betreffend den Viehsalz-Debit.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welche nach §. 11 des Regulativs vom 29. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung von 1838, Seite 364) gegenwärtig 5 Thaler beträgt, künftig auf vier Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinden widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Controllmaßregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeinde-Angehörige abzusetzen.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht, wie folgt, zusammenzufassen:

1) Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren,

einen Zusatz von einigen Pfunden Wehrmuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.

2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.

3) Das Viehsalz wird nur zum Genusse für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und darf auf keine andere Art bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 bestimmten Rügen verwendet werden.

4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeltlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen werden können, an diejenige, mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts- resp. Kreispolizeibehörde darüber beigebracht werden, daß die angegebene Viehzahl richtig sei.

6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt-Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfd. und für Schaafe, sowie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfd. jährlich für jedes Stück angenommen; jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern, soweit keine besondern Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaß überschreiten sollten.

7) Wenn Gemeinden die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeinde-Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuerbehörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maaßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeinde-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den Vorstehern der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Ober-Controlleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Hauptamte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinden bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditions-Magazine in den Ostseeplätzen

angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne (400 Pfd.)

Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanzminister,
Flottwell.

(Amtsblatt 1845, Seite 315.)

Nr. 34.

Verordnung, betreffend den Verkauf von Viehsalz.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Samml. Nr. 23, pro 1838) wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß das Viehsalz nur zur Viehfütterung und zu keinem anderen Zwecke verwendet, auch mit demselben nicht ein Handel betrieben, ferner daß dasselbe nur Viehbesitzern zur Verwendung für den eigenen Viehstand oder solchen Personen, denen die besondere Erlaubniß zum Ankauf und zur demnächstigen Vertheilung von Viehsalz an die Angehörigen einer Gemeinde ertheilt ist, überlassen werden darf, und daß derjenige, welcher von dem ihm aus einer öffentlichen Verkaufsstelle oder vom Viehsalz-Vertheiler verabfolgten Viehsalze etwas zu andern Zwecken, als zur Viehfütterung, verwendet oder an andere Personen abläßt, gemäß der gedachten Allerh. Cabinets-Ordre, den ihm beim Ankaufe gegen den gesetzlichen Preis erlassenen Betrag von 8 Thlr. pro Tonne nachzuzahlen, als Strafe aber den zehnfachen Betrag der Differenz und, wenn diese sich auf weniger als 50 Thlrn. berechnet, mindestens 50 Thaler zu entrichten hat.

Köln, den 19. Juni 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

(Amtsblatt pro 1854, Seite 212.)

Anmerkung. Die auf Seite 155 angeführten Art. 459 und 460 des alten Strafgesetzbuches sind aufgehoben und treten an deren Stelle die §§. 306 und 307 des neuen Strafgesetzbuchs.

Tit. IX.

Gewerbe-Polizei.

Nr. 1.

Niemand darf ein Gewerbe beginnen, ohne es zuvor bei der Communal-Behörde angemeldet zu haben. §§. 22, 23, 176, 177 der Gewerbe-Ordnung vom 16. Januar 1845, Seite 41 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 2.

Der selbstständige Betrieb eines Handwerks darf ohne nachgewiesene Qualification nicht begonnen werden. §§. 23, 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849, Seite 93 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 3.

Zur Betreibung gewisser Gewerbe bedarf es der polizeilichen Erlaubniß. §§. 48, 49, 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Seite 41 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4.

Anmelden der Gewerbe.

§. 19. Wer ein Gewerbe treiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

§. 39. Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

(Gesetz d. d. Berlin, den 30. Mai 1820, über die Entrichtung der Gewerbesteuer, Amtsblatt S. 351.)

Die Unterlassung der Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes wird correctionell bestraft.

Nr. 5.

Die große Willkühr, welche sich zum Theil die hiesigen Metzger in mancher Beziehung erlaubt haben, macht eine stete angemessene polizeiliche Controlle nothwendig.

Es wird demnach Folgendes verordnet:

§. 1. Sämmtliche hiesige Metzger und Fleischhändler sind verpflichtet, eine von ihnen unterzeichnete und leserlich geschriebene Nachweisung der von ihnen selbst zu bestimmenden Preise für jede Gattung und die verschiedene Qualität des Fleisches von 15 zu 15 Tagen anzufertigen und solche am 14. und 29. eines jeden Monats bei den betreffenden Polizei-Commissarien und zwar die Metzger in dreifacher, die Fleischhändler aber in doppelter Ausfertigung, unfehlbar einzureichen.

§. 2. Jene Nachweisungen werden, mit Zurückhaltung einer Ausfertigung, welche zur Controlle dient, von dem Polizei-Präsidenten visirt und den Exhibenten durch die resp. Polizei-Officianten zurückgegeben.

§. 3. Die Metzger sind gehalten, ein Exemplar der visirten Ausfertigung an den Fleischbänken in der Halle und das andere, wozu auch die Fleischhändler verpflichtet sind, an einer in die Augen fallenden Stelle ihrer Fleischbude, zur bequemen Einsicht der Käufer, anzuheften und stets angeheftet zu lassen.

§. 4. Diese Verfügung soll mit dem 1. des künftigen Monats Junius in Vollzug gesetzt werden und dürfen die Metzger und Fleischhändler alsdann die von ihnen selbst bestimmte Taxe unter keinem Vorwande überschreiten.

§. 5. Dem Verlauten nach sollen auch einige Metzger sich geweigert haben, den Käufern und vorzüglich den aus der dürftigeren Bürger-Classe, das Fleisch in der geforderten geringen Quantität auszuhauen und verabfolgen zu lassen.

Es wird demnach sämmtlichen Fleischhändlern zur strengsten Pflicht gemacht, jedem Käufer ohne Unterschied die verlangte Quantität von Fleisch, wenn sie auch noch so gering wäre, mit gehörig geaichtem Gewichte unweigerlich abzuwägen und für die Taxe zu überlassen.

§. 6. Endlich werden von einigen Metzgern die älteren Polizei-Verordnungen vom 22. April und 16. September 1807, durch welche bestimmt ist*):

a) daß das zum Schlachten bestimmte Hornvieh durch wenigstens zwei Personen geführt und mit Stricken an den Füßen gekniehaltert werden soll;

k) daß kein Fleisch anders, als im Innern der Häuser angehängt werden darf und alle zum Fleischaushängen angebrachten eisernen Arme und Haken an Thüren und Fenstern weggebrochen sein müssen;

gänzlich außer Acht gelassen und daher hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

§. 7. Alle diejenigen Metzger und Fleischhändler, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sollen ohne alle Nachsicht vor das Polizeigericht, zur Verurtheilung in die gesetzlichen Strafen, gezogen werden und haben bei wiederholten Contraventionsfällen noch strengere Ahndung zu gewärtigen.

Um jeder Entschuldigung von Unwissenheit vorzubeugen, soll diese Verordnung zum Drucke befördert, an öffentlichen Orten angeschlagen und jedem Metzger und Fleischhändler zwei Exemplare, deren eines in der Fleischbude stets angeheftet bleiben muß, zugestellt werden **).

Köln, am 17. Mai 1817.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 6.

Verordnung, betreffend die Fleisch-Taxe.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hierselbst, wird hiermit verordnet:

§. 1. Sämmtliche hiesige Metzger sind verpflichtet, eine von ihnen unterzeichnete Nachweisung ihrer höchsten und niedrigsten Verkaufspreise für die verschiedenen Qualitäten des frischen Rindfleisches von 15 zu 15 Tagen anzufertigen und solche am 14 und 29. jeden Monats bei den betreffenden Polizei-Commissarien einzureichen.

§. 2. Contravenienten werden mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Thalern bestraft.

Köln, den 4. März 1852.

Der Königl. Polizei-Director.
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 4. März 1852.)

---

*) Siehe Nr. 16 dieses Tit.

**) Unter Anderm am 15. April 1830 in Erinnerung gebracht.

Nr. 7.

Das Führen des Viehes.

Auf den ihm erstatteten Bericht, daß die hiesigen Metzger das gekaufte Hornvieh oft bei der Nacht zum Schlachten abholen, und daß die Vorsichtsmaßregeln, deren sie sich bei dem Viehabholen gewöhnlich bedienen, gar nicht hinreichend sind, die Sicherheit der Personen zu schützen, woher es dann durchaus nöthig wird, einem Mißbrauch vorzubeugen, der geeignet ist, die traurigsten Folgen zu haben.

Nach Einsehung des 3. Artikels 11. Titels des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790 über die Gerichts-Organisation.

Beschließt der Maire von Köln u. s. w.:

Art. 1. Den hiesigen Metzgern ist untersagt, das Hornvieh sowohl vor Sonnenaufgang, als nach Sonnenuntergang zum Schlachten über die Straßen abzuführen.

Art. 2. Das zum Schlachten bestimmte Hornvieh soll hinführo durch wenigstens zwei Personen geführt und mit Stricken an den Füßen gekniehaltert werden.

Art. 3. Die Polizei-Commissarien sind beauftragt, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung zu wachen. Sie werden die dagegen Handelnden bei dem Polizei-Tribunal verklagen.

Köln, den 22. April 1807.

(Beschluß des Maire der Stadt Köln.)

Nr. 8.

1. Die Viehtreiber sind gehalten, das auf den Markt zum Verkauf gebrachte Vieh vorsichtig und dergestalt festzubinden, daß sich solches nicht losreißen kann und soll inskünftig kein Stück Hornvieh unangebunden auf dem Markte stehen.

2. Das verkaufte Vieh sollen sie einzeln und den bestehenden Polizei-Verordnungen zufolge gehörig gekniehaltert zum Schlachthaus oder an die Häuser der Ankäufer abführen und nicht, wie solches bisheran geschehen, mehrere zusammen ungebunden vor sich her treiben. Auch sollen dieselben das verkaufte Vieh selbst wegbringen und dazu keine anderen Leute brauchen, indem sie für den durch unvorsichtiges Treiben des Viehes entstandenen Schaden persönlich verantwortlich sind.

3. Nach dem Markte sind sie gehalten, den Platz zu reinigen und den darauf vorfindlichen Koth und Unrath aufzuhäufen, um dessen Fortschaffung zu erleichtern.

Köln, den 19. September 1817.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 9.

Hetzen des Schlachtviehes, Schlachten der Kälber und Hausiren mit Fleisch.

In Erwägung, daß das Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde auf den Genuß des Fleisches von einem solchen höchst erhitzten und ganz abgematteten Thiere einen der Gesundheit höchst nachtheiligen Einfluß hat, ebenso in medizinal-polizeilicher Hinsicht das zu frühe Schlachten der Kälber und das Hausiren mit Fleisch nicht zu dulden ist;

Verordnen wir hiermit, wie folgt:

1) Das Hetzen durch Hunde, sowie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes wird hiermit streng verboten, bei jedesmaliger Strafe von 2 Thlrn. Preuß. Cour.. Auch darf solches abgehetzte Vieh vor Ablauf von zweimal 24 Stunden nicht geschlachtet werden.

2) Kein Kalb, dessen Alter von 14 Tagen nicht gültig bescheinigt wird, darf, wenn es weniger, als 36 Pfund, wiegt, zum Schlachten verkauft werden und zwar bei Strafe der Confiscation.

3) Wird das Hausiren mit Fleisch bei einer Polizeistrafe von 2 Thlrn. Preuß. Cour. und Confiscation des Fleisches zum Besten der Armen ausdrücklich untersagt. Dagegen ist allen Landfleischern und sonst Jedermann gestattet, frisches und von Sachverständigen für gesund anerkanntes Fleisch auf dem Markte zum Verkauf auszustellen. Auch kann ausnahmsweise bestelltes Fleisch ins Haus gebracht werden, in welchem Falle der Verkäufer sich jedoch glaubhaft zu legitimiren hat, daß das Fleisch wirklich bestellt ist, und er diese Begünstigung nicht zu dem verbotswidrigen Hausiren mißbraucht.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung angewiesen und sie haben jede Contravention den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

Köln, den 29. Juni 1821.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 173.)

Nr. 10.

Verordnung über das Schlachten des großen Viehes.

Ermächtigt durch das Gesetz vom 22. Juli 1791, Tit. 1, Art. 29 und 46, und nach Einsicht der, von dem Präfecten genehmigten älteren Mairie-Verordnungen vom 4. Februar 1812 und 9. Januar 1813, wird hierdurch, unter Aufhebung der Verordnungen über das Schlachten des Viehes vom 7. Dezember 1828, verordnet, wie folgt:

§. 1. Sowohl den Metzgern, als auch allen übrigen Einwohnern ist das Schlachten des großen Viehes außerhalb des Schlachthauses untersagt.

§. 2. Das Schlachthaus ist täglich, mit Ausnahme der Sonntage, vom 1. März bis Ende Oktober von Morgens 4 bis Abends 9 Uhr und vom 1. November bis Ende Februar von Morgens 5 bis Abends 6 Uhr geöffnet. — An den, in dem Zeitraume vom 1. März bis Ende Oktober fallenden Feiertagen ist das Schlachten nach 4 Uhr Nachmittags gestattet; jedoch muß an diesen Tagen aller Abfall des Viehes bis zum folgenden Tage im Schlachthause zurückbleiben, sowie an denselben Schieb- und Handkarren weder im Schlachthause selbst, noch auf dem Schlachthaushofe zugelassen werden. — Jedes Schlachten und sonstiges Verkehren im Schlachthause außer den oben erwähnten Tagen und Stunden ist untersagt.

§. 3. Von jedem Stück Vieh, welches in das Schlachthaus gebracht wird, muß vor dem Schlachten die reglementsmäßige Schlachthausgebühr an den mit der Erhebung beauftragten Schlachthausaufseher entrichtet werden. — Der Gebührensatz wird, nach dem darüber bestehenden besondern Regulativ, nach jeder Jahresabrechnung für das folgende Jahr festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 4. Diejenigen, welche keine eigenen Gewinde haben, können sich der im Schlachthause vorfindlichen städtischen Gewinde zum Anheften des Viehes, nach Vorausbezahlung der hierfür festgesetzten Vergütung von 4 Sgr. bedienen, und es wird ihnen der Aufseher beim Schlachten das hierzu bestimmte Gewinde anzeigen. Die Einzelnen eigenthümlich zugehörigen Gewinde dürfen Andere nur dann benutzen, wenn sie dazu die Erlaubniß des Eigenthümers erhalten haben, wovon jedes Mal dem Schlachthausaufseher Anzeige gemacht werden muß.

§. 5. Gleich nach dem Abschlachten des Viehes wird Letzteres von dem Schlachthausaufseher, nach der diesem besonders ertheilten Instruktion, gewissenhaft untersucht. Nur auf dessen ausdrückliche Erklärung, daß das Vieh gesund sei, darf das davon herkommende Fleisch und der Abfall aus dem Schlachthause weggebracht werden. Erklärt derselbe dagegen das Fleisch für ungesund, so ist er verpflichtet, davon unverzüglich dem Bezirks-Polizei-Commissar und dem Kreis-Thierarzte die Anzeige zu machen, welche eine Besichtigungs-Verhandlung

aufnehmen und das Weitere in der Sache entscheiden. Bis nach erfolgter Entscheidung darf weder Fleisch noch Abfall weggebracht werden.

§. 6. Das Fleisch darf nur mit einem reinen Leintuche bedeckt aus dem Schlachthause gebracht werden und sollen die Träger in einer reinen, grauleinenen Jacke und Kopfbedeckung (letztere in Form einer Kutte) jedes Mal erscheinen. Zuwiderhandelnde gegen diese Behufs Handhabung der Reinlichkeit nöthige Anordnung sollen sofort von dem Schlachthausaufseher aus dem Schlachthause entfernt werden. — Ebenso muß der wegzubringende Abfall mit einem Tuche bedeckt sein.

§. 7. Die im Schlachthause angestellten Hauer und das sämmtliche Hülfspersonal sollen mit numerirten Schildern versehen sein, worüber der Schlachthaus-Aufseher eine Liste zu führen hat.

§. 8. Der Schlachthaus-Aufseher hat strenge darauf zu sehen, daß, wenn trächtige Kühe geschlachtet werden, die ungeborne Frucht mit der Haut gleich zerschnitten und verscharrt werde. Es ist verboten, dieselbe unter irgend einem Vorwande mitzunehmen.

§. 9. Das vom Schlachten herkommende Blut soll dem Eigenthümer des Viehes verbleiben. Dasselbe muß aber gleich nach dem Abschlachten des Viehes aus dem Schlachthause entfernt werden, andern Falls der Schlachthaus-Aufseher dasselbe auf Kosten des Eigenthümers wegbringen zu lassen hat. Es ist verboten, außerhalb des Schlachthauses aufgefangenes Blut in dasselbe zu bringen. Zum Auffangen des Blutes bestimmte Gefäße werden im Schlachthause nicht geduldet und hat man sich hierbei nach der Anordnung des Schlachthaus-Aufsehers zu richten.

§. 10. Kein Eingeweide darf im Schlachthause selbst geöffnet, sondern es muß dasselbe auf den Hof und der davon herkommende Mist in die dort befindliche Grube gebracht werden. Der Mist selbst ist Eigenthum der Schlachthaus-Verwaltung, welche dafür die Wegschaffung desselben zu besorgen hat. Die Reinigung der Gedärme ist an den Mündungen der Canäle im Schlachthause unter der Bedingung gestattet, daß jedes Mal unmittelbar nach derselben der Platz mit frischem Wasser abgespült werde. Die Eigenthümer der Eingeweide sind, wenn sie die Arbeit nicht selbst verrichten, für ihre Hülfsarbeiter verantwortlich.

§. 11. Die Reinigung des Schlachthauses liegt dem Aufseher ob; dieselbe muß in der Regel täglich geschehen. Hauptreinigungstage sind der Dienstag und Freitag jeder Woche. Der Aufseher hat dafür zu sorgen, daß die Reinigung regelmäßig und mit Ordnung geschehe und dabei keine Beschädigungen am Gebäude und Geschirre vorfallen. Er hat unter eigener Verantwortung jede vorgefallene Verletzung oder Beschädigung mit Bezeichnung der Person, welche solche verursacht hat, sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 12. Alle Metzger, welche sich des Schlachthauses bedienen, sollen den Anordnungen des Schlachthaus-Aufsehers, in so weit sie in gegenwärtiger Verordnung begründet sind und die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit betreffen, Folge leisten, und nicht dulden, daß er von ihren Knechten oder Hülfsarbeitern beleidigt oder in seinen Amtsverrichtungen gestört werde, indem sie für die Vergehen ihrer Untergebenen verantwortlich sein sollen.

§. 13. So lange ein besonderer Stall zum Aufstallen des Viehes nicht vorhanden ist, soll den Metzgern das Einbringen des Viehes in das Schlachthaus, jedoch nur 24 Stunden vor der Abschlachtung zu der, im §. 2 der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Zeit zwar nicht gewehrt sein; dieselben sind indeß gehalten, dem Schlachthaus-Aufseher sofort davon Anzeige zu machen und dem Steuerbeamten den betreffenden Steuerschein nach §. 101 des Regulativs vom 27. Mai 1840 vorzuzeigen, resp. abzugeben.

§. 14. Zufolge §§. 101 und 102 des gedachten Regulativs sind die Metzger gehalten, von allem Vieh, was im Schlachthause geschlachtet wird, die darüber sprechende Steuerquittung oder einen andern gültigen Steuerausweis vor der Tödtung des Viehes dem Steuerbeamten abzugeben und die Schlachthausgebühr, nach §. 3 der gegenwärtigen Verordnung, zu entrichten, widrigensfalls der Schlachthaus-Aufseher die Abschlachtung so lange, bis diesen Bestimmungen genügt ist, zu versagen hat. Erfolgt die Abschlachtung aber dennoch, so muß sofort gegen die Schuldigen verhandelt und das betreffende Stück

Vieh, als nicht steuerpflichtig erworben betrachtet, mit Beschlag belegt werden, worauf die einschlägige Behörde das Geeignete veranlassen wird.

§. 15. Das Vieh muß im Schlachthause an hinreichend starken Stricken befestigt sein; eben so soll dasselbe bei der Tödtung gehörig befestigt und nicht unangebunden geschlagen werden.

§. 16. Die im Schlachthause angestellten Abhauer, Fleischträger und sonstiges Hülfspersonal stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Schlachthaus-Aufsehers. Wenn dieselben sich Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung zu Schulden kommen lassen, soll der Schlachthaus-Aufseher befugt sein, die Contravenienten sofort aus dem Schlachthause zu entfernen und dem Polizei-Commissar der Sektion Anzeige zu machen, um deren gerichtliche Bestrafung einzuleiten. Die Annahme anderer Arbeiter bleibt in solchen Fällen dem Schlachthaus-Aufseher überlassen.

§. 17. Hunde dürfen unter keinem Vorwande im Schlachthause geduldet werden; eben so sollen Karren und Fuhrwerke jeder Art, wenn sie nicht direct zum Aufladen oder Abwiegen von geschlachtetem Fleische erforderlich sind, nicht zugelassen werden. Das Anhäufen von Schlachthäuten oder anderen, den Raum beschränkenden Gegenständen ist im Schlachthause selbst ebenfalls untersagt.

§. 18. Mit Rücksicht auf die zunehmende Frequenz im Schlachthause ist nach Maßgabe des §. 85 der Gemeinde-Ordnung zur besseren Handhabung der Ordnung eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern des Metzgergewerbes, zu ernennen, welcher der Schlachthaus-Aufseher in allen Contraventions-Fällen gegen die gegenwärtige Verordnung Anzeige zu machen hat, um in Verbindung mit derselben die geeigneten Maßregeln zur Aufrechthaltung der größtmöglichsten Ordnung im Schlachthause treffen zu können; alles dies unbeschadet der ferneren Mitwirkung der städtischen Beamten und der Polizeibehörde in der bisherigen Weise.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden in allen Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen nicht eine höhere Strafe eintritt, mit der gewöhnlichen Polizeistrafe von 8 Sgr. bis 3 Thlrn., im Falle des Zahlungs-unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet und zu dem Ende die von dem Schlachthaus-Aufseher darüber abgefaßten Protokolle dem Polizei-Commissar des Bezirks zur Verfolgung der Contravenienten übergeben.

§. 20. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht werden und ein Exemplar derselben fortwährend im Innern des Schlachthauses angeheftet bleiben.

Köln, den 19. November 1848.

Der commiss. Ober-Bürgermeister, Graeff. — Der commiss. Polizei-Director, Geiger.

Gesehen und genehmigt,

Köln, den 1. Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Birck.

Nr. 11.

Verordnung, betreffend den Zutritt im Schlachthause.

Auf den Grund des Art. 6 Lit. A. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des §. 53 Nr. 3 und 4 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der genehmigenden Verfügung der Königl. Regierung vom 27. Dezember pr. wird Folgendes verordnet:

„Der Zutritt zum Schlachthause ist nur Denjenigen, welche in demselben Geschäfte haben, andern Personen dagegen nur mit Erlaubniß des Schlachthaus-Aufsehers gestattet. Zuschauer, welche das Schlachthaus ohne diese Erlaubniß betreten, sollen aus demselben sofort entfernt und bei Widersetzlichkeiten gerichtlich bestraft werden."

Köln, den 17. Februar 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Der Bürgermeister, Stupp.

(Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1853.)

Nr. 12.

Instruction für die Pferdemetzger.

§. 1. Die vorbenannten Pferdemetzger haben dem betreffenden Polizei-Commissar zunächst ein Local anzugeben, wo sie das Abschlachten der Pferde, und ein solches, wo sie den Verkauf des Pferdefleisches zu betreiben beabsichtigen und die Genehmigung dafür zu erwirken.

§. 2. Die abzuschlachtenden Pferde müssen nicht allein gesund sein, sondern sich auch in einem guten Ernährungszustande befinden.

§. 3. Um hierüber den erforderlichen Beweis zu liefern, haben sie jene Pferde vor dem Schlachten dem Herrn Departements-Thierarzt vorzuführen und sie ferner beim Schlachten untersuchen zu lassen.

Ueber die Untersuchung und Zulassung des Verkaufs ihres Schlachtviehes haben sie sich durch ein Attest jenes Beamten auszuweisen, welches an demselben Tage dem Polizei-Commissar vorgelegt und dann dem Schlachtbuche beigeheftet werden muß.

§. 4. Die vorbenannten Pferdemetzger sind gehalten, ein vom betreffenden Polizei-Commissar gehörig paraphirtes Register anzulegen, in welches sie den Namen des Verkäufers, den Tag des Verkaufs und jenen des Schlachtens eines jeden abgeschlachteten Pferdes mit der Angabe des Gewichtes einzutragen und das Attest des Herrn Departements-Thierarztes (§. 3) beizufügen haben.

§. 5. Die Pferdemetzger dürfen von außerhalb kein Fleisch in die Stadt bringen lassen, ohne eine besonders dazu eingeholte Erlaubniß, ebensowenig dürfen sie, unter irgend welchem Vorwande, Pferdefleisch von Privaten übernehmen. Geschieht dies aber von anderen Pferdemetzgern, so ist dies mit genauer Angabe in das Schlachtbuch gleich einzuschreiben und ist der desfallsige Erlaubnißschein beizufügen.

§. 6. Das Schlachtbuch muß monatlich dem betreffenden Polizei-Commissar und bei jedesmaliger Untersuchung des Verkaufslocals durch die Polizei- und Sanitäts-Behörden diesen vorgelegt und das noch vorhandene Fleisch näher bezeichnet werden.

§. 7. Im Allgemeinen haben die Pferdemetzger darauf zu achten, daß alle Waaren im Verkaufslocale frei und offen, mit Beobachtung der möglichsten Reinlichkeit, gehalten werden und sollen alle versteckten und abseiten gelegten Verkaufsartikel und solche, die im Mindesten Verderbniß verrathen, sofort auf Kosten derselben vertilgt werden.

§. 8. Gegenwärtige, auf Grund des §. 6 Lit. f des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassene Instruktion ist nur transitorisch und so lange gültig, als nicht andere Bestimmungen erlassen werden möchten.

§. 9. Zuwiderhandlungen und unterlassene Beachtung der vorstehenden und etwa später noch zu erlassenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften werden mit der Zurücknahme der Erlaubniß zur Pferdeschlächterei bestraft.

Köln, den 9. Januar 1855.

Der Königliche Polizei-Director und Landrath des Stadtkreises.

(Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1855.)

Nr. 13.

Aufblasen des Scharren-Fleisches.

Es ist sehr häufig der Fall, daß Schlächter sich erlauben, dem zum Verkauf ausgestellten Fleische durch das Aufblasen desselben ein besseres Ansehen und einen größern Umfang zu geben.

Da indeß dieser Mißbrauch nur eine Täuschung des Publikums bezweckt, so wird solcher auf den Grund einer Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii vom 16. Oktober d. J. hiermit auf's strengste untersagt und die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks zugleich angewiesen, auf die Befolgung

des Verbotes streng zu wachen und die Contravenienten den Gerichten anzuzeigen, um den bestehenden Gesetzen zufolge bestraft zu werden.

Köln, 30. November 1817.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 414.)

Nr. 14.

In Gemäßheit von uns eingeholter näherer Bestimmung eines Hohen Ministeriums der Polizei wird unser früheres, das Aufblasen des Scharrenfleisches betreffendes Verbot (Amtsblatt 1817, St. 48, Nr. 374) hiermit dahin erklärt, daß dieses Verbot sich nur auf das Aufblasen des Fleisches ohne Dazwischenkunft eines Blasebalges bezieht, indem der Gebrauch dieses Instrumentes nicht diejenigen Nachtheile hat, deren Verhütung den medizinisch-polizeilichen Zweck des Verbotes ausmacht.

Wo die Gewohnheit, das Scharrenfleisch aufzublasen, besteht, haben daher die Polizeibehörden darauf zu sehen, daß jeder Fleischer dafür stets den nöthigen Blasebalg zur Hand habe.

Köln, den 5. September 1819.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsbl. S. 376.)

Nr. 15.

Abledern des Viehes.

Nachstehende, von der Königlichen Regierung unterm 16. dieses genehmigte Verordnung,

das Abledern des gefallenen Viehes betreffend,

wird hiermit zur genauensten Befolgung bekannt gemacht.

§. 1. Zum Verscharren des gefallenen Viehes ist ein mit Pfählen abgegränzter Anger auf den im Landkreise Köln zwischen Melaten und Bickendorf gelegenen öden Grundstücken bestimmt.

§. 2. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an sollen alle Eigenthümer oder Besitzer von gefallenem Vieh, insofern sie es nicht vorziehen, dasselbe auf ihrem eigenen Grund und Boden (mit der §. 3 bestimmten Ausnahme) verscharren zu lassen, gehalten sein, selbiges innerhalb 24 Stunden nach dem Anger bringen zu lassen. Den mit dem Abledern des Viehes sich beschäftigenden Personen wird es auf's strengste untersagt, das gefallene Vieh an einem andern Orte zu verscharren oder, wie bisher nicht selten geschehen, in den Rhein zu werfen und zwar unter Strafe, vor das Polizeigericht gezogen und in eine Geldbuße von 5 bis 15 Frs. verurtheilt zu werden.

§. 3. Rotzige Pferde, oder sonst mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Thiere dürfen unter keinem Vorwande anderswo, als auf dem Anger, verscharrt werden.

§. 4. Es ist für den Anger ein eigener Aufseher ernannt worden, der besonders darauf zu wachen hat, daß das Vieh gleich gehörig verscharrt werde.

Er übernimmt zu dem Ende die Verpflichtung, stets offene Gruben auf dem Anger in Bereitschaft zu haben, welche die gesetzlich vorgeschriebene Tiefe von 3 Fuß, für rotzige Pferde aber von 10 Fuß haben müssen.

§. 5. Als Entschädigung erhält der Aufseher von dem Eigenthümer des gefallenen Viehes, oder von demjenigen, dem er es zum Abledern überlassen hat, für jedes zu verscharrende Pferd oder Stück Hornvieh 30 Stüber, für jedes kleinere Stück Vieh aber, als: Schaafe, Ziegen &c., 15 Stüber.

§. 6. Es muß demnach kein Vieh daselbst eher verscharrt werden, als bis dem Aufseher des Angers davon die Anzeige gemacht worden ist und wird, sowohl um eine richtige Controlle zur Beibehaltung der Ordnung auf dem Anger selbst, als auch um den Aufseher für seine ihm zuerkannte Entschädigung jedesmal zu sichern, hierdurch festgesetzt, daß alles dahin abzuführende todte oder doch zum Tödten bestimmte Vieh nur entweder am Hahnen- oder Ehrenthor aus der Stadt gebracht werden darf, wo alsdann dem Thorschreiber hierüber eine vorläufige Anzeige gemacht werden muß. — Die Thorschreiber werden über diese Erklärungen ein eigenes Register führen, worin die Gattung oder die etwaigen Abzeichen

des gefallenen Viehes, der Name des Eigenthümers und Ueberbringers, sowie das Datum zu vermerken sind; sollte sich nun der Fall ereignen, daß sich auf dem Anger ein unverscharrtes Stück Vieh vorfände, so soll der Letzte, der welches dahin gebracht und nicht sogleich dem Aufseher angezeigt hätte, daß er es schon vorgefunden habe, jedesmal dafür in Anspruch genommen werden *).

Köln, am 21. April 1817.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 16.

Verordnung, betreffend die Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer.

Höherm Auftrage zufolge werden die, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (§§. 45 und 46) erlassenen Reglements für die Prüfung der Abdecker und Vieh-Kastrirer nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. Oktober 1846.

Reglement für die Prüfung der Abdecker.

§. 1. Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königl. Regierung unter Einreichung eines von seiner Obrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten 2 Jahre schriftlich zu melden.

§. 2. Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§. 3. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Departements- oder aus einem Kreisthierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 4. Der Departements- oder Kreis-Thierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§. 6. Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen:

1) ob derselbe lesen und schreiben könne;
2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
3) ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Hauptерscheinungen am todten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
4) ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§. 7. Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduction gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden

---

*) Ferner über die Ausübung des Abdeckerei-Gewerbes die Verordnung der Königl. Regierung vom 21. Mai 1817, Amtsbl. S. 204, und die Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii vom 24. November 1823, nach welcher mit dem Wasenmeister Joh. Peter Eßmann ein Vertrag dahin abgeschlossen worden, daß derselbe ausschließlich zum Abledern und Verscharren des im Stadtkreise Köln crepirten Viehes, insofern dies nicht vom Eigenthümer des Letztern selbst oder dessen Leuten ohne Beihülfe eines Dritten verrichtet wird, befugt sein und hierfür bei Pferden oder Hornvieh die Haut und 8 Sgr. per Stück erhalten soll; das kleinere Vieh, wie Schweine, Schaafe rc., muß er unentgeltlich wegbringen.

Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

§. 8 Das Protokoll wird sodann mit der Schluß-Censur: „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Commission unterschrieben und der Königlichen Regierung zur Veranlassung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
In Abwesenheit und Auftrage:	Im Auftrage:
Klug.	von Manteuffel.

(Amtsbl. 1846, Seite 239.)

Nr. 17.

Instruktion für Abdecker und Vieh-Kastrirer. (Siehe Amtsblatt 1846, Seite 240.)

Nr. 18.

Prüfung der Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnenmeister zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes.

§. 94. Architekten, Mühlenmeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbescheines ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind *).

§. 96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Oberbau-Deputation erforderlich.

§. 101. Es können auch Gewerbscheine auf Maurer-Flickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheines der Kreis-Baubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

Berlin, den 7. September 1811.

Nach einem Ministerial-Rescript vom 10. März 1832 und einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. April 1832 ist vorstehender Instruktion neuerdings Gesetzeskraft verliehen worden. (Siehe Amtsbl. von 1832, S. 165.)

Nr. 19.

Zur Vermeidung jeden Mißbrauchs bei den Flickarbeitern, welche die, §§. 94 sqq. des Gewerbe-Polizei-Edicts vorgeschriebene Qualification nicht besitzen, gestatteten Zimmerarbeiten hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe durch Verfügung vom 11. März d. J. festgesetzt: Flickarbeiter.

daß es den Flickarbeitern nie gestattet werden kann, sachverständige

*) Siehe Instruktion über die Prüfung der Maurer, Zimmergesellen, Brunnen- und Röhrmacher, Mühlenwerk-Verfertiger, vom 28. Juni 1821, im Amtsblatt von 1822, S. 178; ferner das Ministerial-Rescript vom 15. November 1833, Amtsblatt S. 409.

Gehülfen anzunehmen, denselben vielmehr lediglich nachzulassen ist, in einzelnen Fällen sich eines Taglöhners zu bedienen.

Köln, den 9. April 1832.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsbl. S. 101.)

Nr. 20.

Anfertigen von losen Pumpen u. s. w.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1831 das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruht.

Köln, den 25. Februar 1832.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 52.)

Nr. 21.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unter losen Pumpen nur transportable Pumpen und in keinem Falle solche verstanden werden dürfen, welche in eigens dazu angelegten Brunnen befestigt und mit Röhren-Strecken und andern Anlagen verbunden sind, bei deren unzuverlässigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann.

Köln, den 10. September 1832.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 327.)

Nr. 22.

Bestrafung.

Der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. April 1821 getroffenen Bestimmung, daß kein Bauhandwerker ohne vorherige Prüfung sein Geschäft selbstständig zu betreiben befugt ist, wird nicht allgemein nachgekommen. Wir sehen uns daher im Auftrage des Königl. Hohen Ministerii des Innern veranlaßt, künftige Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnungen bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. für jeden Fall zu untersagen.

Köln, den 20. Juni 1829.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 169.)

(Siehe ferner §§. 45 und 77 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

Nr. 23.

Gemäß einer Eröffnung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz macht das Kgl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe die Behörden in Betreff der Bestrafung der Bauhandwerker, welche sich den selbstständigen Betrieb ihres Handwerks erlauben, ohne dazu berechtigt zu sein, darauf aufmerksam:

Daß durch die erfolgte Bestrafung für eine verpönte Handlung der Contravenient noch nicht die Erlaubniß erhält, die strafbare Handlung fortzusetzen und zu vollenden, woraus denn folgt, daß einem ungeprüften Bauhandwerker, der wegen eines von ihm begonnenen Baues einmal bestraft worden ist, keineswegs den Bau ruhig zu Ende zu führen frei steht, daß vielmehr die Bestrafung desselben wiederholt eintreten muß, wenn er in der strafbaren Handlung fortfährt.

Köln, den 29. März 1832.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 91.)

Nr. 24.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. der §. 94 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 dahin declarirt worden: Prüfung der Steinhauer.

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls und nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt u. s. w.

(Minist.-Rescript vom 14. August 1833, Amtsblatt S. 341.)

Nr. 25.

Verordnung, betreffend die Roggenbrod-Taxe.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Tit. XI. Art. 1, §. 4 des Gesetzes vom 16. und 24. August 1790 und unter Aufhebung der Verordnung vom 14. März 1817 wird hiermit verordnet:

1) Sämmtliche Bäcker und Brodverkäufer in hiesiger Stadt, sowie alle Personen, welche von andern Orten Brod zum Verkauf hierher bringen, haben sich nach der von der Polizeibehörde nach den Durchschnitts-Marktpreisen wöchentlich zu bestimmenden Taxe zu richten;
2) das Schwarzbrod muß von reinem Roggenmehl, ungesiebt, so, wie es von der Mühle kommt und ohne Vermischung mit andern, der Güte des Brodes nachtheiligen Stoffen, zu dem Gewichte von acht Pfund verbacken werden;
3) die Beamten der executiven Polizei sind angewiesen, öftere Untersuchungen in den Bäckerläden und sonstigen Verkaufsstellen, in Häusern und auf den Märkten anzustellen um das Gewicht des Brodes zu controliren und die Qualität desselben, unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen;
4) das dem Gewichte nach unrichtige, das nicht aus reinem Roggenmehl verbackene, oder das mit sonstigen fremdartigen, wenn auch der Gesundheit nicht nachtheiligen Stoffen vermischte Schwarzbrod soll sofort in Beschlag genommen und der Armen-Verwaltung überwiesen werden; der Contravenient aber außerdem in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thlrn. verfallen.

Köln, den 18. Februar 1843.

Der Königl. Polizei-Director,
Heister.

(Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1843.)

Nr. 26.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 19. August v. J. auf den Grund des §. 89 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genehmigt, daß die in hiesiger Stadt bestehende polizeiliche Taxe für Roggen- oder sogenanntes Schwarzbrod vorläufig beibehalten werde, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Köln, den 30. April 1846.

Königl. Ober-Bürgermeister-Amt, (gez.) Steinberger.

Königl. Polizei-Direction, (gez.) Dolleschall.

(Polizei-Verordnung vom 30. April 1846.)

Nr. 27.

Verordnung, betreffend den Verkauf von zu leichtem Brode.

Nach Nro. 4 der Polizei-Verordnung meines Amtsvorgängers vom 18. Februar 1843 soll zu leichtes Roggenbrod der Bäcker confiscirt und der Armenverwaltung überwiesen, der Contravenient aber mit polizeilicher Geldbuße von 2 bis 5 Thlrn. belegt werden.

Diese Bestimmung muß indessen nach §. 186 der Gewerbe-Ordnung für aufgehoben erachtet werden, weil der Verkauf zu leichten Brodes nichts anderes ist, als die Ueberschreitung der für achtpfündiges Brod gegebenen Taxe.

Da nach diesem §. 186 statt der Geldbuße von 2 bis 5 Thalern eine ebenfalls blos polizeiliche Geldbuße bis zu 50 Thlrn. eintritt, dahingegen die Confiscationsstrafe nicht mehr erwähnt wird, so ersuche ich die Herren Polizei-Commissarien, das zu leicht befundene Brod nicht der Armenverwaltung zu senden, sondern dasselbe zerschnitten dem Bäcker zurückzugeben und nur dann bis zur abgeurtheilten Sache zu bewahren, wenn etwa der Gewerbtreibende die gehörige Verwiegung bestreiten sollte.

Köln, den 4. Februar 1848.

(gez.) Müller.

(Polizei-Verordnung vom 4. Februar 1848.)

Nr. 28.

Verordnung, betreffend das Gewerbe der Trödler.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach stattgefundenener Berathung mit dem Königlichen Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 16. Juni d. J., wird unter Aufhebung der Verordnung vom 25. April 1809 hiermit bestimmt:

1) Personen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die polizeiliche Erlaubniß zum Trödler-Gewerbe erhalten haben, sind verpflichtet, zwei von den Sektions-Polizei-Commissaren paragraphirte Register zu führen, das eine für den Ankauf gebrauchter Sachen, das andere für den Verkauf.

2) In diese Register haben dieselben Tag für Tag und mit Angabe des Datums ohne leeren Zwischenraum und Radirung einzutragen:

a) Namen, Stand und Wohnung der Personen, von welchen Gegenstände gekauft oder an welche dergleichen verkauft worden sind,

b) eine möglichst genaue Beschreibung der angekauften und verkauften Sachen,

c) den Preis des An- oder Verkaufs,

d) wenn ein Tauschgeschäft stattgefunden, die genaue Angabe der eingetauschten und der dagegen gegebenen Gegenstände. Dieses Register, sowie die Gegenstände des Gewerbe-Betriebs, sind den mit der Controlle beauftragten Polizeibeamten auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen und sollen außerdem regelmäßigen Revisionen der Sektions-Polizei-Commissare unterliegen.

3) Das Ausstellen von Trödlerwaaren auf der Straße ist überall untersagt, mit der Ausnahme, daß es widerruflich gestattet wird, auf dem Hochpforten-Büchel bis zur Einbiegung nach der Hochpforte den Raum zwischen der Hausfronte und der Straßenrinne zum Aufstellen von dergleichen Waaren zu benutzen.

4) Trödler dürfen Gegenstände ihres Gewerbes:

a) von Kindern oder Dienstboten nur nach beigebrachter ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der Eltern, beziehungsweise Vormünder oder der Dienstherrschaft,

b) von ihnen nicht bekannten Personen nur nach vollständiger Legitimation derselben kaufen; bei etwaigem Zweifel haben sie dem Sektions-Polizei-Commissar Anzeige zu machen.

5) Contravenienten verfallen in Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn. und haben bei erwiesener Unzuverlässigkeit außerdem die Zurücknahme der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb im Verwaltungswege zu erwarten.

Köln, den 20. Juni 1854.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1854.)

Nr. 29.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte, wird zur Berichtigung eingetretener Mißverständnisse in Bezug auf die widerrufliche Gestattung der Ausstellung von Trödlerwaaren auf dem Straßenraume, wie solches in der Verordnung vom 20. Juni c. vorgesehen ist, hiermit bestimmt:

daß auf dem krummen Büchel bis zur Einbiegung nach der Hochpforte (dem Hochpforten-Büchel) der Raum zwischen der Hausfronte und der Straßenrinne zum Aufstellen von dergleichen Waaren bis auf Widerruf benutzt werden kann.

Köln, den 28. Juli 1854.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 28. Juli 1854.)

Nr. 30.

Verordnung, betreffend die Lohndiener, welche in Wirthshäusern oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten wollen.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Lohndiener, welche in Wirthshäusern oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten wollen, unter Berücksichtigung des §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, sowie des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 nach stattgehabter Berathung mit dem hiesigen Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung vom 27. Dezember pr. (B. II. 8377) für den Stadtkreis Köln folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Lohndiener, welche in Wirthshäusern oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten wollen, haben die Erlaubniß dazu bei der Königl. Polizei-Direction schriftlich nachzusuchen.

§. 2. Nach erlangter Ueberzeugung, daß der Bittsteller nicht nur unbescholten und zuverlässig ist, sondern auch die zu den Verrichtungen erforderliche Persönlichkeit, Bildung und Ortskenntniß besitzt, wird im Falle des von der Polizei-Direction in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde anerkannten Bedürfnisses demselben die Concession durch die Polizei-Direction schriftlich ertheilt.

§. 3. Die Lohndiener haben das Recht und die Pflicht, ein metallenes rundes Schild von 1 Zoll Durchmesser, welches mit der Aufschrift: „Concessionirter Lohndiener" und einer Nummer versehen ist, auf der äußern linken Seite des Rocks zu tragen.

§. 4. Die bei Ertheilung der Concession durch die Polizei-Direction einem bestimmten Gasthof zugewiesenen Lohndiener dürfen den letztern nicht willkürlich verlassen, und nur mit Genehmigung der Polizei-Direction nach Anhörung des Gastwirths, in dessen Hause der Lohndiener bisher gestanden, zu einem andern Gasthofe übergehen.

§. 5. Zum Behuf der Anstellung eines Lohndieners bei einem bestimmten Gasthofe hat derselbe die schriftliche Zustimmung des Gasthofs-Besitzers beizubringen.

§. 6. Bei den Dienstleistungen mehrerer Lohndiener in demselben Gasthofe gilt keine Reihenfolge. Die Auswahl steht, wenn der zu bedienende Fremde nicht selbst wählen will, dem Gasthofs-Besitzer zu.

§. 7. Die Lohndiener haben außer der allgemeinen Verpflichtung zu einem tadellosen Lebenswandel und zu einem höflichen, zuvorkommenden und uneigennützigen Benehmen bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, insbesondere die Pflicht, die Fremden nur in diejenigen Kaufläden, Magazine und Wechselhandlungen zu führen, welche von den Fremden selbst bezeichnet werden.

§. 8. Der Gasthofs-Besitzer hat, wenn er sich veranlaßt findet, den mit Genehmigung der Polizei-Direction angenommenen Lohndiener aus seinem Gasthof wegzuweisen, dieses binnen 3 Tagen der Polizei-Direction anzuzeigen. Ist einem Lohndiener die Concession nur allein für diesen Gasthof ertheilt, so kann derselbe seine Dienste in einem andern Gasthofe erst wieder anbieten, nachdem er unter schriftlicher Zustimmung des Gasthofs-Besitzers von der Polizei-Direction die Genehmigung dazu erhalten hat.

§. 9. Der Lohndiener erhält:

1) für den Dienst während eines ganzen Tages 20 Sgr.;
2) für den Dienst während eines halben Tages 15 Sgr.;
3) für einzelne Dienstleistungen bis zur Dauer einer Stunde 5 Sgr. Wenn ein Fremder einen Lohndiener begehrt, welcher einer fremden Sprache kundig ist, so steigern sich für einen solchen Lohndiener die Tarifsätze zu 1, 2 und 3 auf 1 Thlr., 22½ Sgr. und 7½ Sgr.

§. 10. Als Bedingung der erhaltenen Concession kann der Lohndiener auch für solche Dienste, wozu er von Fremden oder Einheimischen aus seiner Wohnung berufen wird, den Lohn nur nach den im §. 9 enthaltenen Tarif verlangen.

§. 11. Jeder Lohndiener hat stets ein Exemplar dieser Lohndiener-Ordnung bei sich zu führen, um dasselbe demjenigen, der seine Dienste verlangt, vorzeigen zu können.

§. 12. Jeder Gasthofs-Besitzer ist verpflichtet, sowohl im Speisesaal, als in jedem besonders zu vermiethenden Zimmer den im § 9 dieser Ordnung enthaltenen Tarif mit dem Zusatze, daß jeder Lohndiener auf Verlangen die vollständige Lohndiener-Ordnung vorzuzeigen hat, in deutscher und französischer Sprache an einer in die Augen fallenden Stelle anzuheften.

§. 13. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften durch die Lohndiener werden, in sofern die Uebertretungen nicht den Tarif betreffen und daher die durch den §. 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohte Strafe darauf Anwendung findet, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Außerdem bleibt der Verwaltungsbehörde vorbehalten, zu jeder Zeit die Einziehung der ertheilten Concession nach Maßgabe der §§. 71 bis 74 des erwähnten Gesetzes in Erwägung zu nehmen.

§. 14. Gasthofs-Besitzer, welche einen Lohndiener in ihrem Gasthofe zum Anbieten seines Dienstes vorstellen, der nicht mit einer auf diesen Gasthof lautenden Concession der Polizei-Direktion versehen ist, oder den §§. 8 und 12 entgegen handeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn.

§. 15. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar l. J. in Kraft und hört dann die Wirksamkeit der bisherigen Lohndiener-Ordnung vom 20. Februar 1817 und des sie modificirenden Erlasses vom 4. Juli 1831 auf. Die Polizei-Verordnung in Betreff des Herumführens der Fremden im hiesigen

Dom und in den dortigen Werkstätten vom 3. August 1851 bleiben aber fortbestehen.

Köln, den 26. Januar 1855.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1855.)

Nr. 31.

Verordnung, betreffend das Droschken-Fuhrwerk der Stadt Köln.

Mit Bezugnahme auf §§. 5 und 6 b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung über das Droschken-Fuhrwerk der Stadt Köln vom 20. November 1845, sowie des Tarifs vom 8. Dezember 1849, nach Berathung mit dem Königlichen Ober-Bürgermeister und unter Genehmigung der Königlichen Regierung vom 21. März lauf. J. hiermit Nachstehendes verordnet:

I. Betrieb des Droschken-Fuhrwerks.

§. 1. Nur Derjenige darf das Droschken-Fuhrwerk betreiben und Wagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, welcher hierzu eine auf seine Person lautende Concession von der Polizei-Direction erhalten hat. Eine Uebertragung dieser Concession auf Andere ohne besondere polizeiliche Erlaubniß ist unzulässig.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§. 2. Die aufzustellenden Droschken müssen in Form der sogenannten Vigilanten solid gebaut, sauber lackirt, im Innern mit reinem Ausschlage und guter Polsterung und mit festen, während der Fahrt nicht aufzuschlagenden Tritten, sowie gut equipirter Bespannung versehen sein.

§. 3. Dieselben müssen an beiden Seiten und am Hintertheile des Kastens mit fortlaufenden Nummern und mit dem Namen des Gestellers nach einer von der Polizei-Direction anzugebenden Form bezeichnet sein. Außerdem muß an den Glasscheiben der Wagen-Laternen die Nummer mit rother Farbe sich befinden; endlich muß der Droschken-Tarif in deutscher, französischer und englischer Sprache, in zwei Exemplaren, an zwei den Fahrgästen in die Augen springenden Theilen des Wagens innerhalb desselben, resp. befestigt und aufgehängt sein.

§. 4. Die Aufstellungsplätze werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von der Polizei-Direction bestimmt, und müssen die Gesteller der Droschken sich den dieserhalb erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen unweigerlich unterwerfen.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§. 5. Alle Fuhrwerke müssen, ehe sie in Fahrt gesetzt, dem Aufsichts-Beamten vorgestellt, und demselben das Lokal angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. — Eine Veränderung des Lokals muß schriftlich angezeigt werden.

§. 6. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, welches den Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort und Wohnung eines Jeden angiebt und in Bezug auf jeden Einzelnen in einer besonderen Colonne nachweist, welchen Wagen er an jedem einzelnen Tage gefahren hat. Zu dem Ende hat der Fuhrherr an jedem Morgen vor der Ausfahrt den nöthigen Vermerk unter Angabe der Wagennummern zu machen.

§. 7. Von dem Fuhrherrn darf eine Person erst dann als Wagenführer zugelassen werden, nachdem die Qualification von dem Aufsichts-Beamten festgestellt und ein für die bestimmte Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist.

§. 8. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit Unkundige, wegen gemeiner Verbrechen Bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft Ueberführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen, werden als Kutscher nicht zugelassen oder geduldet.

§. 9. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre Droschken so zeitig ausfahren, daß sie: a) in den Monaten vom 1. April bis zum 30. September spätestens um 7 Uhr Morgens, b) vom 1. Oktober bis 31. März spätestens um 8 Uhr Morgens auf den angewiesenen Standplätzen halten. In Verhinderungs-Fällen muß dem Aufsichts-Beamten sofort davon Anzeige gemacht werden.

§. 10. Keine Droschke darf Behufs der Reparatur über vier Wochen außer Fahrt bleiben. Andernfalls muß ein anderer Wagen für sie gestellt werden.

§. 11. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Fuhrherren haben darauf zu halten, daß die Kutscher mit der im §. 12 bestimmten Livrée, sowie mit den im §. 16 genannten Papieren versehen sind und sich dessen jeden Morgen vor der Ausfahrt zu vergewissern.

§. 12. Die Kutscher müssen mit anständiger Kleidung, namentlich mit einem blauen Oberrock mit hellblauem Kragen und einer Doppelreihe weißer Knöpfe, sowie mit einem schwarzlackirten oder mit schwarzem Wachstuche überzogenen, vorn mit der Nummer des Wagens an einem Schilde versehenen Hute bekleidet sein.

§. 13. Der Fuhrherr, welcher Droschken zurückziehen will, muß solches der Behörde mindestens vier Wochen, ehe die Zurückziehung erfolgt, schriftlich anzeigen.

§. 14. Für die Erfüllung der vorstehenden von §. 2 bis incl. §. 13 vorgeschriebenen Bestimmungen sind die Fuhrherren verantwortlich und im Uebertretungsfalle nach Maßgabe der allgemeinen Strafbestimmung im §. 50 dieser Verordnung strafbar.

IV. Pflichten der Kutscher.

§. 15. Ohne Zulassung des Aufsichts-Beamten darf Niemand die Führung einer Droschke übernehmen.

§. 16. Jeder Kutscher muß seinen Fuhrschein, das Reglement und die Standplatz-Liste bei sich führen.

§. 17. Derselbe muß sich nach der Ausfahrt auf denjenigen Standplatz aufstellen, welcher ihm bei der monatlich vorzunehmenden Verloosung bezeichnet wird und hier Fuhrgelegenheit ruhig abwarten.

§. 18. Hat ein Kutscher Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt und ohne Aufenthalt, falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, nach dem nächsten, noch nicht vollständig besetzten Standplatz zu begeben und dort, wie auf seinem ersten Standplatze, weitere Fuhrgelegenheit abzuwarten. Auf dem Wege dahin hat er sich fortwährend rechts von der Straße zu halten. Das langsame Hin- und Herfahren durch einzelne Straßen, um Fahrgäste abzufangen, ist verboten.

§. 19. Eben so ist das Halten der Droschken an anderen, als den bestimmten Halteplätzen, namentlich vor Wirths- und Privathäusern, wenn sie nicht bestellt sind, sowie das Aufstellen auf einem bereits mit der vorschriftsmäßigen Zahl von Wagen besetzten Standplatze, streng untersagt und strafbar.

§. 20. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder Einzelne ohne Hinderniß wieder abfahren kann, und müssen sich die Kutscher den von dem Aufsichts-Beamten dieserhalb getroffenen Maßregeln streng unterwerfen, namentlich den Anordnungen, ob die Wagen neben oder hinter einander stehen sollen.

§. 21. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und darf sich nicht in denselben hineinsetzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen ist untersagt.

§. 22. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen, und letzteres nur aus übergehangenen Beuteln erlaubt. Heu kann zwar ohne Futterbeutel vorgeworfen werden, jedoch dürfen nach der Fütterung keine Reste auf der Straße liegen bleiben.

§. 23. Das Tabakrauchen ist dem Kutscher während der Fahrt, auch bei nicht besetzter Droschke, unbedingt untersagt.

§. 24. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§. 25. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so gilt dies dem vordersten, oder wenn sie neben einander stehen, dem auf dem rechten Flügel stehenden.

§. 26. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes muß der Kutscher bis zu dem Bestimmungsorte, außer wo dies polizeilich verboten ist, im Trabe fahren.

§. 27. Die sonstigen allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschken-Kutscher Anwendung.

§. 28. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung des ersten Fahrgastes Personen in den Wagen oder bei sich auf den Bock nehmen.

§. 29. Anständig gekleideten und nicht betrunkenen Personen darf die Fahrt von dem Kutscher nicht versagt werden. Die Aufnahme von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, namentlich von Pockenkranken, ist streng untersagt.

§. 30. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern. Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden. Beim Aussteigen des Fahrgastes muß auf dessen Verlangen das Reglement vorgezeigt werden.

§. 31. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen in dem Wagen liegen geblieben sind. Kann der Fahrgast nicht mehr zur Empfangnahme derselben angerufen werden, so müssen die gefundenen Gegenstände spätestens bis zum nächsten Morgen dem Aufsichts-Beamten abgeliefert, bis dahin aber sorgfältig verwahrt werden.

§. 32. Der Fuhrschein ist als eine persönliche Legitimation des Kutschers, sobald derselbe den Dienst verläßt, sofort dem Aufsichts-Beamten zurückzustellen, der denselben so lange aufbewahrt, bis der Kutscher einen anderen Dienst als Droschken-Kutscher antritt.

§. 33. Die Wagen müssen bis 10 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Damit aber auch nach dieser Zeit dem Bedürfnisse genügt werde, sollen monatlich zehn Droschken ausgeloost werden, welche die Verpflichtung haben, bis 11¼ Uhr auf bestimmten Halteplätzen sich aufzustellen, ohne jedoch die übrigen Droschken von dem Rechte, sich dort in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen aufzustellen, auszuschließen.

§. 34. Diejenigen Droschken, welchen Halteplätze an den Eisenbahn- und Dampfschifffahrs-Stationen angewiesen sind, müssen auch nach 10 Uhr Abends die noch ankommenden Dampfschiffe und Eisenbahnzüge abwarten.

§. 35. Innerhalb der Zeit, in welcher ein Kutscher nach dem Vorherigen verpflichtet ist, im Dienste zu sein, darf die Fahrt nur dann verweigert werden, wenn das Fuhrwerk wesentlich beschädigt worden ist. — Die Angabe einer angenommenen Bestellung soll nicht berücksichtigt werden, außer wenn der Wagen bereits von Personen oder Effekten eingenommen ist oder die Bestellung glaubwürdig nachgewiesen wird. Eine Ausnahme hiervon machen die monatlich zu den verschiedenen Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Abholung der dort ankommenden Fremden bestimmten Droschken. Diese sollen direct nach den Bahnhöfen, resp. Dampfschiffs-Stationen fahren, und sich weder auf den Halte-Plätzen, wo sie vorüberkommen, aufhalten, noch auch, wenn sie leer sind, Fahrgäste unterweges aufzunehmen brauchen. — Um sie jedoch sofort unterscheiden zu können, sollen sie während der Fahrt nach den Eisenbahnen und Dampfschiffen Fahnen von lackirtem Bleche aufstecken.

§. 36. Die Führer von Droschken, welche, ohne durch eine Fahne in letztgedachter Weise bezeichnet zu sein, die Fahrt verweigern, sowie solche, welche, ohne nach den Eisenbahnen oder Dampfschiffen bestimmt zu sein, Fahnen aufstecken, sind straffällig.

§. 37. Der Kutscher, welcher auf öffentlicher Straße durch Schreien, Schimpfen, unanständigen Wortwechsel mit dem Fahrgaste oder anderen Personen, Schlagen oder Mißhandeln des Pferdes, oder durch sonstige, Aufsehen und Anstoß erregende Handlungen die Ruhe stört, oder eine Ansammlung des Publikums veranlaßt, soll in Gemäßheit der Strafbestimmungen dieses Reglements bestraft werden, sofern die Handlung ihrer Natur nach keine höhere Strafe nach sich zieht.

V. Tarif-Bestimmung.

§. 38. Vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung gilt folgender Tarif:

Es wird bezahlt für: A. Fahrten von einem Punkte innerhalb der Stadt nach einem anderen innerhalb derselben, nach dem Bonn-Kölner und dem Rheinischen Eisenbahnhofe, den Dampfschifffahrts-Stationen, nach Deutz, dem Köln-Mindener Bahnhofe und diesseits bis zur Gränze des Stadtkreises Köln, dem Bischofswege, sowie von jedem Punkte innerhalb dieses Umfanges bis zu einem anderen innerhalb desselben von:

1 oder 2 Personen für die Fahrt	5 Sgr.	— Pf.
3 „ „ „ „	7 „	6 „
4 „ „ „ „	10 „	— „

B. Bei Zeitfahrten, d. h. wenn der Fahrgast entweder beim Antritt der Fahrt oder bei Beendigung derselben erklärt, nach der Taxe für die Zeit der Benutzung zahlen zu wollen:

für eine halbe Stunde von:	1 oder 2 Personen	7 Sgr.	6 Pf.
	3 „ 4 „	10 „	— „
für eine Stunde von:	1 „ 2 „	15 „	— „
	3 „ 4 „	20 „	— „

C. Bei Fahrten nach den umliegenden Ortschaften:

a) nach dem Mülheimer Häuschen, Melaten, Lind, Nippes, Ziegelfeld, Alteburg zahlen:

1 bis 4 Personen 15 Sgr.

b) nach Rodenkirchen . . . . 1 „ 4 „ 20 „

Für die Rückfahrt wird, falls dieselbe binnen einer halben Stunde nach der Ankunft angetreten wird, die Hälfte dieser Taxe bezahlt.

§. 39. Das Brückengeld zur Fahrt von Köln nach Deutz wird neben dem Fahrpreise mit 6 Sgr., worin die Zahlung, welche der Kutscher für die Rückfahrt über die Brücke leisten muß, enthalten ist, bezahlt und auf die Köpfe der Fahrgäste vertheilt. — Demnach darf, wenn der Kutscher für die Rückfahrt von Deutz nach Köln wiederum Fahrgäste hat, von diesen Brückengeld nicht ferner verlangt oder angenommen werden.

§. 40. Für Kinder, welche auf dem Arme getragen werden und keinen besonderen Sitz im Wagen einnehmen, wird keine Zahlung geleistet; eben so wenig für ein Kind unter zehn Jahren, welches sich in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, wenn es auch einen Sitz im Wagen einnimmt; zwei oder drei solcher Kinder gelten für eine, vier für zwei erwachsene Personen.

§. 41. Besteht eine Familie aus mehr als vier Personen, wobei die Kinder nach Maßgabe des vorigen Paragraphen in Anschlag gebracht werden, so zahlt jede fernere Person, auch bei Fahrten außerhalb der Stadt (nach C. a. und b.), 2 Sgr. 6 Pf., bei Zeitfahrten aber für jede halbe Stunde 2½ Sgr.

§. 42. Der Kutscher ist verpflichtet, von dem Halteplatz nach der Wohnung des Fahrgastes zu kommen und daselbst incl. der Zeit, die er zur Fahrt von dem Halteplatze brauchte, 10 Minuten zu warten. Bei längerem Aufenthalte ist er für jede beginnenden 10 Minuten 2 Sgr. 6 Pf. zu fordern berechtigt. Dasselbe findet statt, wenn der Fahrgast während der Fahrt durch Anhaltenlassen u. s. w. einen längeren Aufenthalt als 10 Minuten verursacht. Ein Aufenthalt von im Ganzen nur 10 Minuten, wenn er auch durch mehrmaliges Anhalten herbeigeführt wird, wird nicht besonders bezahlt.

§. 43. Für jedes Colli Gepäck hat der Fahrgast, welcher solches bei sich führt, 1 Sgr. zu zahlen; für das sogenannte Handgepäck wird nichts gezahlt; zu diesem gehört Reisesack, Hutschachtel und dergleichen, ebenso Regenschirm, Stock, Pfeife und solche kleinere Gegenstände.

§. 44. Bei Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern haben der mit der Beaufsichtigung des Droschkenwesens beauftragte Polizeibeamte, sodann die Polizei-Commissarien, Bahnhofs-Inspektoren und bei den Dampfschiffen stationirten Polizeibeamten zu entscheiden. Sollte eine der Parteien es auf den Rechtsweg ankommen lassen wollen, und dies sofort erklären, so ist das Fahrgeld, wie solches vorläufig von dem Beamten festgesetzt worden, diesem gegen Quit-

tung einzuhändigen und alsdann bei dem Aufsichtsbeamten zu deponiren, sofern dieser nicht schon selbst die vorläufige Entscheidung getroffen hat.

§. 45. Bei Antritt jeder Fahrt hat der Kutscher dem Fahrgast die Uhr zu zeigen, ebenso beim Anhalten und Aufenthalte unterweges; hat der Kutscher dies unterlassen, so soll bei etwaigen Streitigkeiten über die Dauer der Fahrt die Vermuthung wider ihn sprechen.

§. 46. Die Droschken, welche außer der Zeit, während welcher die Verpflichtung besteht, auf den Standplätzen zu halten oder überhaupt im Dienste zu sein, also Abends nach 10 Uhr und Morgens vor 7, resp. 8 Uhr auf der Straße betroffen werden, sind verpflichtet, jedem Verlangenden die Fahrt nach den allgemeinen Bestimmungen gegen die gewöhnlichen Preise zu leisten. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Droschken, welche Abends nach 10 Uhr leer auf der Rückfahrt von ihrem Halteplatze oder einer gemachten Fahrt betroffen werden. Diese, sowie Droschken, welche für die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens in der Wohnung des Fuhrherrn bestellt werden, sind berechtigt, außer dem tarifmäßigen Fahrpreise, ein- für allemal 5 Silbergroschen als besondere Entschädigung zu verlangen, welche auf die Köpfe der Fahrgäste vertheilt werden.

VI. Aufsichts-Verfahren.

§. 47. Der mit der Beaufsichtigung des Droschkenwesens beauftragte Polizeibeamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

§. 48. Dem von der Polizei-Direction mit der Handhabung des Droschken-Fuhrwesens besonders beauftragten Aufsichtsbeamten sind die Contraventionsanzeigen gegen Fuhrherren und Kutscher direkt einzureichen. Derselbe ist auch mit Ertheilen der Fuhrscheine, Reglements u. s. w. beauftragt und hat die monatliche Verloosung der Standplätze zu leiten.

§. 49. Das Anbringen von Gesuchen und Beschwerden, sofern sie nicht dringlicher Natur sind, überhaupt die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten Seitens des Aufsichts-Beamten findet täglich von 10 bis 11 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber von 9 bis 10 Uhr Vormittags in dessen Bureau auf der Polizei-Direction statt.

VII. Strafverfahren.

§. 50. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements soll mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit bestraft werden.

§. 51. Ferner soll geeigneten Falles gegen die Fuhrherren die Entziehung der Concession im administrativen Wege nach §. 71 der Gewerbe-Ordnung, und zwar namentlich in folgenden, beispielsweise angegebenen Fällen, beantragt werden:

a) wenn ein Fuhrherr als Wagenführer wegen Contraventionen zu Bestrafungen Veranlassung gegeben hat;
b) wenn derselbe seine Concession der Bestimmung des §. 1 entgegen mißbraucht;
c) wenn die nicht vorschriftsmäßige Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die an ihn gestellte Verwarnung und erfolgte Bestrafung nichts gefruchtet hat;
d) wenn aus den von ihm oder seinem Kutscher begangenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über seine Fuhrleute nicht geführt.

§. 52. Ein Kutscher wird vom Droschken-Fuhrbetriebe entfernt und zum öffentlichen Fuhrbetriebe nicht wieder zugelassen:

a) wenn er wiederholt wegen Contravention gegen dieses Reglement bestraft worden und demnach anzunehmen ist, daß er durch die Bestrafung zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen läßt;

b) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgaste im Wagen vergessenen Sachen in fahrlässiger Weise mehrmals unterlassen hat, vorbehaltlich des Strafverfahrens, sofern eine betrügliche Unterschlagung anzunehmen ist.

§. 53. Fuhrherren, welche einen Kutscher in Gemäßheit des §. 6 nicht nachweisen können oder wollen, haben, wenn hiedurch die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Kutscher vereitelt wird, außer der nach §. 6 verwirkten, noch die aus der Contravention selbst folgende Strafe zu erleiden.

§. 54. Außerdem werden die Bestimmungen des §. 188 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 geeigneten Falles zur Anwendung kommen, und soll namentlich in allen Fällen, in welchen das Vorwissen des Fuhrherrn bei einer von dem Kutscher, als dessen Stellvertreter, begangenen Contravention angenommen werden muß, die gleichzeitige Bestrafung des ersteren beantragt, sowie in den geeigneten Fällen auf die subsidiarische Haftbarkeit des Fuhrherrn zur Zahlung der Geld- oder Verbüßung der Freiheitsstrafe gehalten werden.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Gesehen und genehmigt.
Köln, den 21. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Birck.

Auf Grund der §§. 5 und 6 b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. l. M. 1850 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 10. Oktober d. J. wird zur Ergänzung der Polizei-Verordnung über das Droschken-Fuhrwerk der Stadt Köln vom 21. März 1851, namentlich des §. 26 desselben, Nachstehendes verordnet:

§. 1. Der Kutscher muß bis zu demjenigen Bestimmungsorte fahren, welchen der Fahrgast ihm angegeben hat, und darf letzteren namentlich bei verlangter Fahrt nach einem bestimmten Gasthofe oder Geschäftslocale nicht nach einem anderen ähnlichen Etablissement fahren.

§. 2. In so fern mehrere Fahrgäste eine Droschke besetzt haben und nach verschiedenen Bestimmungsorten zu fahren begehren, so hat der Kutscher zuerst nach dem zunächst liegenden zu fahren, den betreffenden Fahrgast dort abzusetzen und dabei dem oder den anderen Fahrgästen deutlich zu erklären, daß dies ihr Bestimmungsort noch nicht sei, und sodann die Fahrt bis zum Absetzen aller Fahrgäste fortzusetzen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit bestraft.

Köln, den 17. Oktober 1853.

Der Polizei-Directior,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 17. October 1853.)

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

1) Die Polizei-Verordnung des Herrn Polizei-Directors Geiger über das Droschken-Fuhrwerk der Stadt Köln, welche am 6. Mai 1851 publicirt worden ist, wird als für die in Köln concessionirten Droschken-Besitzer oder mit Fuhrschein versehenen Droschkenkutscher (Wagenführer) auch in Deutz bindend, namentlich in Bezug auf die Taxe und auf die Strafbestimmungen auch für Deutz maßgebend erklärt.
2) Diese Verordnung tritt sofort nach der Publikation in Kraft.

Deutz, den 9. August 1853.

Das Bürgermeister-Amt.

Nr. 32.

Verordnung, betreffend die Musiker und Drehorgelspieler.

Auf Grund der §§. 5 und 6 l. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach erfolgter Berathung mit dem Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung Königl. Regierung hierselbst vom 10. September c. B. II. 7466 wird für den Umfang des Stadtkreises Köln hiermit verordnet:

1) Drehorgelspieler, Musiker, Musik-Gesellschaften und Führer von fremden Thieren unter Musikbegleitung, welche ihre Gewerbe auf Straßen und öffentlichen Plätzen betreiben, sind gehalten, hierbei die nachstehend bezeichneten Tageszeiten zu beachten:

Die Ausübung des Gewerbes darf in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember nur von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr und in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September nur von Morgens 9 bis Nachmittags 6 Uhr stattfinden.

2) Bei Ausübung des Gewerbes dürfen mißtönende oder verstimmte Musik-Instrumente nicht zur Anwendung kommen; Fremde, welche solche führen, sollen aus der Stadt gewiesen werden; Einheimischen wird der Erlaubnißschein genommen und kann derselbe erst dann wieder ertheilt werden, wenn der Uebelstand durch Beschaffung eines andern guten Instruments oder Reparatur beseitigt ist. Ueber Letzteres ist das Attest eines Kunstverständigen beizubringen.

3) Die Bestimmungen der §§. 20 und 23 des Regulativs über den Gewerbbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, welche lauten:

§. 20. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterm mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbescheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen, beglaubigte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes bei der Orts-Polizei persönlich melden;

werden hiermit für die in Rede stehenden Gewerbetreibenden zur Beachtung in Erinnerung gebracht und finden auch auf diejenigen Anwendung, welche zur Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des Wohnortes und des zweimeiligen Umfanges lediglich auf Grund eines von der unterzeichneten Behörde ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheines ermächtigt sind, da derselbe auch nur für die Person des darin genannten Inhabers gilt, und dieser gehalten ist, ihn in Urschrift bei sich zu führen.

4) Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Köln, den 17. Oktober 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 17 October 1851.)

Nr. 33.

Bestimmungen für Diejenigen, welche das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben wollen.

Nach vernommener Aeußerung sämmtlicher Königl. Regierungen in Betreff der Bedingungen, unter welchen künftig die nach §. 49 der allgemeinen Ge-

werbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, veranlassen wir die Königl. Regierung, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, und darnach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß:

a) ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und

b) durch eine Prüfung vor dem Kreis-Physikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußern Merkmalen, als ihren innern Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transportes der Gifte, sowie mit der Art der Bereitung der Giftmittel und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist. Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Orts-Polizeibehörde und auf dem Lande von dem Landrathe, ertheilt werden. Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden in die Concession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beachten:

1) Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus concessionirten Apotheken und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.

2) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift: „Gift“, sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen, als das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat, dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinal-Behörde angewendet werden.

4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zu Folge. Die vorstehenden Vorschriften unter 1 bis 6 sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen. In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

Berlin, den 11. Juli 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Köln.

(Amtsbl. 1848, Seite 225.)

Nr. 34.

Verordnung, betreffend die Aichung eiserner Gewichte.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Amtsblatt 1852, Seite 1.)

Nr. 35.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Berlin, den 5. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Amtsblatt 1854, Seite 375.)

Nr. 36.

Verordnung, betreffend das Zollgewicht.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt ge-

funden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Aichungsbehörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5. Oktober v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1. Januar 1857.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

(Amtsblatt 1855, Seite 281.)

Nr. 37.

Gesetz,

die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853.

(Gesetz-Sammlung Seite 589.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840, (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen: „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustand des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 2. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht 20 Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers, angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Aichungs-Commission oder bei dem Aichungs-Amte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte,
über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre, ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Construktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbtreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Aichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Amtsblatt 1853, Seite 293.)

Nr. 38.

Reglement,

die Fruchtmesser und Sackträger zu Köln betreffend.

Auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 25. und 28. März 1790, des Art. 3, Tit. XI. des Gesetzes vom 16. und 24 August 1790 und des Consular-Beschlusses vom 7. Brumaire, Jahr IX, wird hierdurch bestimmt:

Art. 1. Zum Vermessen und zum Abtragen der Früchte werden, wie früher, Fruchtmesser und Sackträger an den Landthoren und im Hafen von Köln auf Kündigung angestellt. Dieselben werden von dem Oberbürgermeister ernannt, vor dem betreffenden Friedensgerichte vereidet, in dem dazu bestimmten Register der Polizei-Direktion vermerkt und von dem Hafen-Commissar in ihren Dienst eingewiesen.

Art. 2. Die Anzahl der Fruchtmesser wird für den Hafen, das Hahnen- und Ehrenthor auf je fünf, für das Weyerthor auf vier und für das Eigelstein-

und Severinsthor auf je drei festgestellt. Dem Oberbürgermeister bleibt vorbehalten, nach Anhörung der Handelskammer, diese Zahl zu vermehren oder bei eintretender Erledigung zu vermindern. Die Zahl der anzustellenden Sackträger bestimmt der Ober-Bürgermeister nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Art. 3. Die bereits ernannten Fruchtmesser und Sackträger sind beibehalten.

Art. 4. Das Messen von Getreide, Saamen und Hülsenfrüchten, welche nicht nach dem Gewichte verkauft werden, ist an keinen andern öffentlichen Orten gestattet, als an denjenigen, die von dem Ober-Bürgermeister und Polizei-Director dafür mittelst erkennbarer Gränzzeichen bestimmt werden. An den vorbezeichneten Orten sind nur die angestellten Fruchtmesser auf Verlangen eines der Betheiligten zu dem Messen berechtigt und verpflichtet.

Art. 5. Der Meßlohn für Getreide, mit Ausnahme des Hafers, für Saamen und Hülsenfrüchte wird auf sieben, für Hafer auf fünf Pfennige für je drei Scheffel bestimmt, und, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, durch den Ankäufer, Pachtherren oder sonstigen Empfänger bezahlt.

Wenn lose geschüttete Früchte, die in Partieen von mehr als fünfhundert Scheffeln von Schiff zu Schiff über Bord geschüttet werden, zu vermessen sind, so wird der Meßlohn für Getreide, mit Ausnahme des Hafers, für Saamen und Hülsenfrüchte auf fünf, für Hafer auf drei Pfennige für je drei Scheffel festgesetzt.

Art. 6. Den Fruchtmessern ist gestattet, Frucht-Makler-Geschäfte zu betreiben.

Art. 7. Der Maklerlohn für alle angestellten Makler wird bei Getreide, mit Ausnahme des Hafers, bei Saamen und Hülsenfrüchten auf vierzehn, bei Hafer auf sieben Pfennige für je drei Scheffel festgesetzt.

Art. 8. Jeder Fruchtmesser, der dazu aufgefordert wird, ist verbunden, das Messen selbst vorzunehmen; Stellvertretungen können nur ausnahmsweise, nach vorheriger Genehmigung des Ober-Bürgermeisters und nachdem die im Art. 1 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind, statthaben.

Durch eine Stellvertretung wird ein Anspruch auf wirkliche Anstellung nicht erhoben.

Art. 9. Die Fruchtmesser im Hafen sind gehalten, von jeder im Hafen vorgekommenen Vermessung innerhalb 24 Stunden dem mit der Registerführung über die Getreideladungen beauftragten städtischen Waagemeister durch Einschreibung des Ergebnisses ihrer Vermessung in das dazu bestimmte Register Anzeige zu machen.

Art. 10. Die Sackträger sind verpflichtet, das Tragen von Früchten auf die Aufforderung der Empfänger oder Versender gegen die nachfolgenden (§. 11) Lohnsätze zu übernehmen.

Art. 11. Der Traglohn aus dem Schiffe auf die Karre oder von der vor dem Hause oder dem Magazine des Beziehers haltenden Karre bis zum Aufschüttungs-Orte wird für Getreide, mit Ausnahme des Hafers, für Saamen und Hülsenfrüchte auf zwei, für Hafer auf einen und einen halben Pfennig vom Scheffel bestimmt.

Beim Auftragen auf Speicher, die höher, als das dritte Stockwerk (das Erdgeschoß als erstes Stockwerk angesehen), liegen, wird der Traglohn für jedes oberhalb des dritten liegende Stockwerk um einen Pfennig für je drei Scheffel erhöht.

Dieselbe Erhöhung von einem Pfennig für je drei Scheffel findet statt, wenn Früchte aus den im Sicherheitshafen haltenden Schiffen auf die obersten, den letztern umgebenden Straßen getragen werden, nicht aber beim Auftragen auf die in den Böschungen befindlichen Wege.

Von lose geschütteten Früchten, die von Schiff zu Schiff über Bord geladen werden, wird der Arbeitslohn der Sackträger dem im Art. 5 bestimmten Meßlohne gleichgestellt.

Werden Früchte aller Art in Säcken aus den Schiffen auf das Werft getragen, dort niedergelegt und erst nach längerer Zeit vom Werfte auf Karren geladen, so wird für das Austragen aus den Schiffen der ganze Sackträgerlohn, für das Aufladen auf die Karren, insofern dasselbe nicht mit dem Nachmessen auf dem Werfte verbunden ist, die Hälfte desselben bezahlt.

Wo die Sackträger zum Tragen nicht angenommen sind, können sie auch keinen Lohn verlangen.

Art. 12. Die Sackträger sind den angestellten Fruchtmessern im Dienste untergeordnet, sie haben sich eines anständigen und höflichen Betragens, sowohl gegen die Schiffer und Landleute, als gegen die hiesigen Bezieher zu befleißigen. Die Fruchtmesser haben eine genaue Aufsicht über die Sackträger zu führen und jede Pflichtvergessenheit oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung der vorgesetzten Behörde unter eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.

Art. 13. Die Sackträger sollen durch ein metallenes Schild mit der Aufschrift: „Sackträger" und der Ordnungsnummer versehen, kenntlich gemacht werden. Sie sind gehalten, dasselbe während des Dienstes beständig an ihrem Hute oder an ihrer Kappe zu tragen.

Art. 14. Die Fruchtmesser und Sackträger, welche höhere Vergütungen, als die festgesetzten Makler-, Meß- und Traglöhne sich bedingen, oder sich auf andere Weise größere Vortheile zu verschaffen suchen, können nach Befinden der Umstände sofort durch den Ober-Bürgermeister abgesetzt oder suspendirt werden; ist damit ein sonstiges Vergehen verbunden, so werden sie noch außerdem zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt.

Art. 15. Die zum Messen bestimmten Werkzeuge, deren sich solche Leute, welche nicht als Fruchtmesser angestellt sind, zum Fruchtmessen auf den Märkten, in den öffentlichen Lagerhäusern und im Hafen bedienen, sollen confiscirt werden.

Art. 16. Andere Zuwiderhandlnngen gegen die Bestimmungen dieses Reglements ziehen eine Geldbuße von einem bis fünf Thalern nach sich, welche von dem Polizeigerichte ausgesprochen wird. Außerdem können die zuwiderhandelnden Fruchtmesser oder Sackträger durch Absetzung oder Suspension bestraft werden, welche durch den Ober-Bürgermeister verhängt wird.

Art. 17. Mit der Ausführung dieses Reglements sind zunächst im Innern der Stadt die Polizei-Commissarien und im Hafen der Hafen-Commissar beauftragt.

Vorstehendes Reglement wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe durch Rescript vom 23. v. M. die Sanction der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern erhalten hat und das provisorische Reglement vom 16. Oktober 1824 (Amtsbl. Stück 42, Nr. 275) hiermit außer Kraft tritt.

Köln, den 4. November 1843.

(Amtsblatt 1843, Seite 317.)

Nr. 39.

Verordnung, betreffend das Verwiegen von Frucht.

Auf den Grund des Consular-Beschlusses vom 7. Brumaire IX. des §. 52 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1854, der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der genehmigenden Verfügung der Königl. Regierung vom 17. d. M. B. I. 7872, wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Zum Verwiegen von Getreide, Saamen und Hülsenfrüchten auf den Schiffen, Werften und an den öffentlichen Orten in der Stadt sind, in der nämlichen Weise, wie hinsichtlich des Vermessens durch das Reglement vom 13. November 1845 festgesetzt ist, nur die angestellten Fruchtmesser auf Verlangen eines der Betheiligten berechtigt und verpflichtet.
2) Die Fruchtmesser sind gehalten, die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.
3) Sie sind verbunden, auf Verlangen das Gewicht der Säcke auf das durch die Fruchtmarkt-Ordnung vorgeschriebene Normalgewicht für Weizen auf 220 Pfund, für Roggen auf 200 Pfund, für Gerste auf 180 Pfund, für Hafer auf 130 Pfund zu bringen.

4) Die Waagegebühren betragen: wenn die Säcke nicht auf das Normalgewicht gebracht waren und die Herstellung des Normalgewichtes verlangt worden ist, 10 Pfennige vom Sack, und wenn ohne Rücksicht auf das Normalgewicht verwogen worden ist, von Getreide, mit Ausschluß des Hafers, von Hülsenfrüchten und Saamen 2½, und vom Hafer 3½ Pfennige für jede 100 Pfund. Für das Verwiegen der Früchte auf den Fruchtmärkten bleiben die in der Fruchtmarkt-Ordnung vorgeschriebenen Gebührensätze maßgebend.

5) Die Fruchtmesser sind gehalten, von jeder im Hafen vorkommenden Verwiegung dem dazu bestellten Waagemeister ebenso Anzeige zu machen, wie dies für die Vermessungen durch das Reglement vom 13. November 1843 und durch die Verordnung vom 20. Mai 1845 vorgeschrieben ist.

6) Die Sackträger sind beim Verwiegen der Früchte in ähnlicher Weise zur Dienstleistung verpflichtet, wie beim Vermessen.

7) Die zum Verwiegen bestimmten Werkzeuge, deren sich unberechtigte Personen zum Verwiegen von Getreide, Saamen und Hülsenfrüchten im Hafen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt bedienen, sollen confiscirt werden.

8) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements ziehen, in soweit das Gesetz nicht eine härtere Strafe bestimmt, eine polizeigerichtliche Strafe bis zu 10 Thlrn. nach sich.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Das Bürgermeister-Amt, Rennen.

(Amtsblatt 1854, Seite 44.)

Nr. 40.

Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Goldschmiede zur Führung eines Verkaufs-Registers.

Wir finden uns im höhern Auftrage veranlaßt, die Befolgung der Bestimmungen der Art. 74—76 des Gesetzes vom 19. Brumaire Jahres VI. in Erinnerung zu bringen, nach welchen die Fabrikanten und Handelsleute von Gold- und Silberwaaren verpflichtet sind, ein von dem Unter-Präfecten oder Maire, jetzt dem Landrath oder Ober-Bürgermeister, nummerirtes und paraphirtes Register zu führen, in welches die Art und die Zahl, sowie das Gewicht der von ihnen gekauften und verkauften Gold- und Silberwaaren oder Arbeiten, sowie die Namen und die Wohnungen Derjenigen, von welchen sie solche gekauft haben, eingetragen werden müssen und verbunden sind, dieses Register, so oft es verlangt wird, den öffentlichen Behörden vorzulegen, auch Gold und Silber nur von bekannten oder solchen Personen, für welche andere bekannte Personen gut sprechen, kaufen dürfen.

Diejenigen, welche diesen ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben zu erwarten, daß die in dem Art. 80 des angeführten Gesetzes angedrohten Strafen unnachsichtig gegen sie verhängt werden.

Köln, den 24. November 1837.

(Amtsblatt 1837, Seite 356.)

Nr. 41.

Müller müssen Gewerbescheine haben.

Zufolge ministerieller Vorschrift soll das Müllergewerbe nicht zu denjenigen Gewerben gerechnet werden, deren Betriebsart es für die Gewerbetreibenden nach Landesgebrauch mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes umherziehend aufzusuchen. Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekannt-

machung vom 18. Oktober 1845, C. II. 6128, wird demgemäß bestimmt, daß den Müllern zum Aufsuchen unbestellten Mahlgutes im zweimeiligen Bezirk um ihren Wohnort und überhaupt außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes keine steuerfreien polizeilichen Erlaubnißscheine mehr ausgestellt werden dürfen; daß dieselben vielmehr zum Aufsuchen unbestellten Mahlgutes außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes fortan einen Gewerbeschein lösen müssen. Nur innerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes dürfen die Müller gegen von der Orts-Polizeibehörde gratis auszufertigende Erlaubnißscheine Arbeitsbestellungen aufsuchen.

Köln, 28. Februar 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt pro 1854, Seite 105.)

Nr. 42.

Verordnung, betreffend das Aufsuchen von Mahlgut durch die Müller.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 28. Februar c. C. II 584 in Nro. 12 unseres Amtsblatts, den oben bezeichneten Gegenstand betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge den inländischen, für ihr stehendes Gewerbe besteuerten Müllern steuerfreie polizeiliche Legitimationen ertheilt werden können, um selbst oder durch Gehülfen oder Angehörige in der Umgegend des Ortes, in welchem das Müllergewerbe betrieben wird, für dieses unbestimmte Arbeit zu suchen.

Die Königlichen Landräthe sind mit der deshalb erforderlichen Weisung versehen.

Köln, den 6. September 1854.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1854. Seite 342.)

Nr. 43.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 18. v. M. ertheile ich zur nähern Declaration und Ergänzung der §§. 1 und 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1816 folgende Bestimmungen *): Fremde Lotterieloose.

2) Diejenigen meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterieen nicht spätestens 3 Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thlrn.

Berlin, den 6. Juni 1829.

(Allerhöchste Cabinets-Ordre, in Gesetz-Sammlung S. 63.)

Nr. 44.

Verordnung, betreffend das Spielen in auswärtigen Lotterieen.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1847 und unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1848, verwarnen wir

---

*) Das Gesetz vom 7. Dez. 1816 drohte für die in den ersten 24 Stunden unterlassene Ueberlieferung dergleichen Loose an die Polizeibehörde eine Strafe von 200 Thlrn. an. Es wurde häufig in Erinnerung gebracht, wie den 18. Juni 1817, Amtsbl. S. 293, den 16. Sept. 1818, Amts-

das Publikum nochmals vor jeglichem Spiele in auswärtigen Lotterieen, mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß zu diesem strafbaren Spiele auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder garantirten Lotterie-Anlehen für einzelne Ziehungen dieser Anlehen unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Actie ganz oder zum Theil zu verlieren.

Köln, den 25. April 1851.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1851, Seite 134.)

Nr. 45.

Verordnung, betreffend das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterieen.

An mehrere Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks sind in neuerer Zeit Loose zur Ausspielung der Besitzung Rasumoofsky in Wien und andere zur Ziehung der Frankfurter Stadtlotterie von dasigen Collekteuren zugesandt worden. Zur Warnung des Publikums vor der Theilnahme an ausländischen Lotterieen bringen wir daher die desfalls bestehenden Verbote, namentlich das im 37. Stücke unseres Amtsblattes pro 1818 publicirte Gesetz vom 7. Dezember 1816, wiederholt in Erinnerung, wonach:

1) der Verbreiter oder Verkäufer solcher auswärtigen Lotterieloose für jedes derselben 200 Thlr.,
2) der Spieler 200 Thlr. als Strafe außer dem Einsatz zahlen, und
3) derjenige, welcher die ihm zugeschickten Loose auswärtiger Lotterieen nicht binnen 24 Stunden an die nächste Polizeibehörde abliefert, als Spieler angesehen werden soll.

Köln, den 11. Oktober 1845.

(Amtsblatt 1845, Seite 283.)

Siehe ferner Cabinets-Ordre vom 8. November 1835, Seite 236, vom 21. Juli 1841, Seite 131 und vom 5. Juli 1847, Seite 26 der Gesetz-Sammlung. Sodann §. 268 des Strafgesetzbuchs.

---

blatt S. 264, den 29. Mai 1819, ibid. S. 201, den 24. März 1820, ibid. S. 96. — Auf gleiche Weise verbietet der §. 4 das öffentliche Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände und die Errichtung der Glücksbuden mit 300 Thlrn. Strafe, nebst Zahlung des doppelten Betrags des gezogenen Vortheils zum Besten der Ortsarmen. Siehe ferner über das Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände die Declaration vom 20. März 1827, Gesetz-Samml. S. 29 und Bekanntmachung vom 12. Februar und 28. April 1827, Amtsbl. S. 29 und 78. Die Königl. General-Lotterie-Direktion erließ am 31. Januar 1829 eine Bekanntmachung, nach welcher die Post-Anstalten ermächtigt worden, die durch sie übersendeten Frankfurter Lotterie-Loose, sogar wenn sie erbrochen sind, binnen den ersten 24 Stunden nach dem Empfang, gegen Erstattung des etwa gezahlten Portos, wieder anzunehmen. Siehe Amtsblatt von 1829, S. 31, 38. 44, 60, 64, 72, 169, 179, 188, 194, 200, 204, 213. 317, 328, 336, 363 und von 1830, S. 79, 85, 92, 96, 111. — Eben so die Verordnung der Königl. Regierung vom 12. Juli 1834 in Amtsbl. S. 219, nach welcher die Bürgermeister nicht befugt sind, Glückspiele auf Märkten zu erlauben.

Nr. 46.

Maaß- und Gewichts-Ordnung. Siehe Gesetz-Samml. vom 16. Mai 1816, Seite 142, Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1840, Seite 127, und Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827, Seite 83.

Nr. 47.

Verbot des Zusammenrollens der zu verkaufenden Leinwand.

Da das bisher in manchen Gegenden beobachtete Verfahren, die zum Verkauf gebrachte Leinwand durchaus, ohne sie zusammenzulegen, aufzurollen, die Käufer außer Stand setzt, die gleichartige Beschaffenheit eines Stücks ohne vielen Zeitverlust zu prüfen, so hat sich das Königl. Ministerium für Gewerbe und Handel auf mehrere desfalls geschehene Anträge veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammengelegt und für jedes bloß aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand eine Strafe von 12 gGr. Cour. gegeben werden soll.

Sowohl den Verkäufern von Leinwand und dem Publikum, als auch den Orts- und Polizeibehörden wird diese Verfügung hiermit zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß solche vom 15. März d. J. an in unserm ganzen Regierungsbezirke zur Anwendung kommen soll.

Köln, den 15. Februar 1818.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsbl. S. 51.)

Nr. 48.

Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. verwirkt.

Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speciell bezeichnet, wird ihnen von der Aichungs-Commission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Böttcher einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandtniß der Umstände die Einleitung des Criminal-Verfahrens nachzusuchen und den Contravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quart oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Glasbesitzer gegen bloße Bezahlung der Kosten von der Aichungs-Commission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

Berlin, den 16. Mai 1816.

(Allerhöchste Cabinets-Ordre, Amtsbl. 1817, S. 215.)

Nr. 49.

Nachtrag. Auf den Bericht des Staatsministerii vom 25. d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10 und 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlrn., auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen *).

Berlin, den 28. Juni 1827.

(Allerhöchste Cabinets-Ordre, Gesetz-Sammlung S. 83.)

Nr. 50.

Verordnung, betreffend das Aichungswesen.

Indem wir dem Herrn Polizei-Director hierselbst und den Herren Land-

---

*) Vergleiche die Verordnungen der Königl. Regierung 1) vom 14. August 1817, Amtsbl. S. 308; 2) vom 5. Sept. 1817, Amtsbl. S. 336; 3) vom 5. Dez. 1817, Amtsbl. S. 418, und 4) vom 18. August 1824, Amtsbl. S. 226, das Aichungswesen betreffend. — 5) Vom 23. Dez. 1817, Amtsbl. S. 451, ministerielle Instruktion für die Aichungs-Commission und Verfahren bei Stempelung der Fässer. — 6) Vom 27. Sept. 1817, Amtsbl. S. 359, Verkauf der Maaße und Gewichte. — 7) Vom 6. Januar 1818, Amtsbl. S. 13; 8) vom 15. Mai 1818, Amtsbl. S. 106, und 9) vom 30. Mai 1820, Amtsbl. S. 351, Reduktion des kölnischen Malters auf berliner Scheffel und Verbot des erstern. — 10) Vom 6. Mai 1819, Amtsbl. S. 146; 11) vom 9. Juli 1820, Amtsbl. S. 194; 12) vom 23. April 1821, Gesetzsamml. S. 45; 13) vom 14. Sept. 1822. Amtsbl. S. 275, wonach das stadtköln. Zapfmaaß nur bis zum 1. Januar 1823 im Privatverkehr gebraucht werden darf, und 14) vom 21. April 1825, Amtsbl. S. 275, Stempelung der Flaschen betreffend. — 15) Vom 14. Mai 1820, Amtsbl. S. 163; 16) vom 15. Juli 1830, Amtsbl. S. 219; 17) v. 19. Jan. 1831, Amtsbl. S. 15, Tonnengemäß für Steinkohlen. — 18) Vom 27. Sept. 1820, Amtsbl. S. 300; 19) vom 25. April 1822, Amtsbl. S. 128, Küfengemäß für Kalk; 20) vom 25. Juli 1817, Amtsbl. S. 283; 21) vom 10. Dez. 1820, Amtsbl. S. 376, Dauer der Zulässigkeit des Gebrauchs der köln. Malter, Elle, Fuß- und Zapfmaaße. — 22) Vom 9. Febr. 1822, Amtsbl. S. 45, ad §§. 13, 14 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung. — 23) Vom 28. August 1825, Amtsbl. S. 108, Längenmaaß für Dachschiefer. — 24) Vom 8. Sept. 1827, Amtsbl. S. 145, Aichung der Gewichte der Post-Anstalten. — 25) Vom 31. Okt. 1827, Amtsbl. S. 173, Namensstempel der Böttcher zum Einbrennen der Fässer. — 26) Vom 4. April 1828, Amtsbl. S. 60, Verbot der frühern Bezeichnung der Längenmaaße und Flüssigkeitsgemäße neben den geaichten.

räthen unseres Verwaltungsbezirks hiermit dringend anempfehlen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Allerhöchst vollzogenen Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Preußischen Staat vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1816, Nr. 356) gehörig nachgekommen werde, bemerken wir namentlich, daß die vorschriftsmäßige Aichung und Revision der Längen- und Hohlmaaße sehr wenig nachgesucht wird, und daß von den Apothekern sowohl, als von den Gold- und Silber-Arbeitern nur sehr wenige und keineswegs eine dem Verkehr entsprechende Anzahl Waagen und Gewichte zur Aichung und Revision bei der Aichungs-Commission sowohl, als bei den Aichungs-Aemtern angemeldet worden sind.

Köln, den 18. Februar 1840.

(Amtsblatt 1849, Stück 51.)

Nr. 51.

Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preußischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bishrr in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaaßen und Gewichten unter Aufsicht einer Commission von Sachverständigen verfertigt und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaaße und Gewichte sind fortan die einzig authorisirten Originale von Maaß und Gewicht für unsere sämmtlichen Staaten.

§. 2. a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Ober-Baudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgenden Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maaße und Gewichte bei der mathematischen Classe der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probemaaße und Gewichte soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Ober-Baudeputation, die mathematische Classe der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1 durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungs-Departement wird eine Aichungs-Commission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Director, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Commission bestätigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Aichungs-Commission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probemaaße und Gewichte der übrigen Aichungs-Commissionen zu prüfen, auch Probemaaße und Gewichte

gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Aichungs-Commissionen in den Regierungs-Departements soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Aichungs-Commission erhält einen Satz Probemaaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probemaaßen und Gewichten der hiesigen Aichungs-Commission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre, durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Aichungs-Commissionen werden Aichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Aichungs-Aemter bestehen als Communal-Anstalten aus einem Magistratsmitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Commune einen nach dem Apparate der Aichungs-Commissionen §. 5 verfertigten Satz von Probemaaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Aichungs-Commission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Aichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß und eine Elle befestigt sein, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9. Die Aichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Aichungs-Commissionen haben diese Verpflichtung und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Aichungs-Amts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11 Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.

§. 13. Alle öffentlichen Administrations-Büreaux, als Post-, Militär-, und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats, oder der Communen bestehende Debitscomptoire, Forst-Aemter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäfts-Lokal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichts-Contraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Aichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Aichungs-Aemter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13 und 14 bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Aichungs-Amte prüfen und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die im §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach §. 9 an das nächste Aichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Aichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Aichungs-Aemter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19 bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, sowie es Jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns eines willkürlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Convenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, kölnischer 2c. 2c. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtlichen Staaten bloß die §. 22 einzig authorisirte Ruthe gebraucht und in Zehn- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Decimal-Fußen und Decimal-Zollen fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817 ab im gemeinen Verkehr und sofort in öffentlichen Verhandlungen bloß nach Kubik-Klaftern von hundert acht Kubikfuß berechnet und dabei

bloß der §. 22. authorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann die Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die bloß für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Convenienz unbenommen; sowie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speciell bezeichnet, wird ihnen von der Aichungs-Commission des Departements durch die Orts-Polizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Böttcher einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, die Einleitung des Criminalverfahrens nachzusuchen und den Contravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer gegen bloße Bezahlung der Kosten von der Aichungs-Commission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Januar 1819 ab kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig, Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28 gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Aichungs-Commissionen sollen Branntwein-Probemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Aichungs-Commission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Ober-Präsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für die Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Aichungs-Commission zu Berlin insbesondere hat die Verpflich-

tung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaaße und Gewichte Behufs wissenschaftlicher Untersuchung zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Aichungs-Commissionen und Aichungs-Aemter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorgefallenen Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäfts-Lokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landescollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Communen und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

(Amtsblatt 1817, Seite 215.)

Nr 52.

Prüfung der Buchhändler, siehe Preßgesetz vom 12. Mai 1851, S. 279 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 53.

Verordnung, betreffend die Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker und der von diesen Letztern abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizeibezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus 2 Buchhändlern und aus 2 Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbtreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4 und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf 3 auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht 5 Buchhändler resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen. Wahlberech-

tigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens 3 auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Officin eines der Prüfungs-Commissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf 1 Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem

Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Rthlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Rthlr. zur Regierungs-Haupt-Casse resp. zur Casse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern,
Im Allerhöchsten Auftrage,
v. Manteuffel.

(Amtsblatt pro 1851, Seite 229.)

Nr. 54.

Ueber den Nachdruck siehe Gesetz vom 11 Juni 1837, Seite 165, vom 20. Februar 1854, Seite 93 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 55.

Verordnung, betreffend den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck.

Nach Artikel 4 und 5 des unter'm 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 27) mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck ist die Zulassung der in Preußen erschienenen Bücher — unter welchen überall auch Noten zu verstehen sind, — zu einem ermäßigten englischen Eingangszolle von dem Nachweise ihres Erscheinens an einem preußischen Orte abhängig gemacht, welcher durch einen aufzudrückenden Stempel geführt werden soll.

Die hierbei betheiligten Handeltreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks die Königliche Polizei-Direction zu Köln und das Polizei-Amt zu Bonn mit der Ermächtigung zur Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher und Noten versehen worden sind.

Köln, den 14. September 1846.

(Amtsblatt 1846, Seite 219.)

Nr. 56.

Postwesen. Siehe Gesetz vom 5. Juni 1852, Seite 52 der Gesetz-Sammlung. Reglement dazu siehe Amtsbl. 1852, Seite 272.

Nr. 57.

Wechselordnung. Siehe Gesetz-Sammlung vom 6. Januar 1849, Seite 49, und vom 15. Februar 1850, Seite 53.

Nr. 58.

Verordnung über die Gewerbegerichte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, hinsichtlich des Sprengels des bisherigen Rathes der Gewerbeverständigen zu Köln, sowie über die Wahl seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter neue Bestimmungen zu treffen, so haben Wir auf den Antrag unserer Minister der Justiz und der Finanzen beschlossen, mit Aufhebung des französischen Decretes vom 26. April 1811 und der Ordre vom 27. April 1830, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

§. 1. Der Rath der Gewerbverständigen behält seinen Sitz zu Köln und führt fortan die Benennung: „Königliches Gewerbegericht zu Köln".

§. 2. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf sämmtliche in der Stadt Köln und in den Bürgermeistereien Deutz, Rondorf, Longerich und Müngersdorf betriebenen Fabrikationszweige und Handwerke, sowie auf alle innerhalb dieses Sprengels beschäftigten Gewerbtreibenden.

§. 3. Das Gericht besteht aus einem Hauptbureau und einer Vergleichungskammer, beide zu Köln.

§. 4. Dasselbe ist zusammengesetzt aus fünfzehn Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verrichten und zwar aus acht Fabrikherren, welche selbst Handel treiben, und 7 Werkmeistern oder Handwerkern. Sie sind von den Gewerbtreibenden selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Köln, nach den weiter unten folgenden Vorschriften zu wählen.

§. 5. Die Mitglieder des Gewerbegerichts bilden zugleich die Vergleichskammer dergestalt, daß sie die Verrichtungen derselben nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung abwechselnd monatlich zu versehen haben.

§. 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern sind sechs Stellvertreter, welche ihr Amt gleichfalls unentgeltlich verrichten, zu bestellen, und zwar drei Fabrikherren, welche selbst Handel treiben, und drei Werkmeister oder Handwerker. Dieselben sind ebenso, wie die Mitglieder, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung in Köln zu wählen.

§. 7. Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle in dem Sprengel des Gewerbegerichts wohnhaften Fabrikherren und alle in dem Bezirk desselben ihr Gewerbe treibenden Handwerker, welche wenigstens acht Thaler Gewerbesteuer jährlich entrichten, ingleichen alle in dem Sprengel des Gerichts beschäftigten Werkmeister stimmberechtigt; jedoch bleiben hiervon diejenigen ausgeschlossen, welche:

1) fallirt, oder
2) durch ein Strafurtheil der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Rechte verlustig erklärt sind,

so lange sie nicht rehabilitirt worden, oder, falls die Aberkennung der bürgerlichen Rechte auf einen bestimmten Zeitraum sich beschränkt, dieser noch nicht abgelaufen ist.

§. 8. Zu Mitgliedern oder Stellvertretern wählbar sind alle handeltreibenden Fabrikherren und alle, mindestens 8 Thlr. Gewerbesteuer jährlich entrichtenden Handwerker, sowie alle Werkmeister, welche:

a) ihr Gewerbe schon sechs Jahre lang betrieben, und
b) das dreißigste Lebenjahr zurückgelegt haben.

Diejenigen unter ihnen, welche nach §. 7 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, dürfen auch nicht gewählt werden.

§. 9. Damit indessen die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Gewerbegericht angemessen vertreten werden, wird Unser Minister der

Finanzen und des Handels die Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder dieses Gerichts zu wählen sind, sowie die Zahl der] aus jeder Classe zu wählenden Mitglieder von 3 zu 3 Jahren bestimmen.

§. 10. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt auf Anordnung der Regierung zu Köln und unter dem Vorsitze eines Mitgliedes derselben oder eines damit beauftragten Beamten, nach Vorschrift der Art. 13 und 19 des Decrets vom 11. Juni 1809 und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen.

§. 11. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person, nicht aber durch Bevollmächtigte, bei der Wahl mitwirken.

§. 12. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Candidaten in Vorschlag zu bringen.

Dieses geschieht mittelst Eintragung der Namen des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen in ein Verzeichniß, welches unter der Aufsicht des Secretairs des Gewerbegerichts in dem Dienstlokale desselben während dreier, der Wahl unmittelbar vorhergehenden Tage offen gelegt wird.

Auch in dem Wahltermine selbst, vor der Wahl kann jeder Stimmberechtigte einen Candidaten in Vorschlag bringen und die Eintragung von dessen Namen in das Verzeichniß verlangen. Dieses Verzeichniß wird zur Ansicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt.

§. 13. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 14. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzenden Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Candidaten, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 15. Die Wahlverhandlung wird hiernächst zur Bestätigung der gewählten Mitglieder und Stellvertreter an die Regierung in Köln eingesandt, welche auch etwaige Streitigkeiten über die Wählbarkeit und Stimmberechtigung, sowie über die Gültigkeit der Wahlen, mit Vorbehalt des Recurses an Unsern Minister der Finanzen und des Handels, entscheidet.

§. 16. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten in Gemäßheit der Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Sammlung für 1833, Seite 291), eidlich verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingeführt.

§. 17. Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzustand, so hört vom Tage des Falliments-Urtheils sein Amt von selbst auf.

§. 18. Rücksichtlich der Suspension und Amtsentsetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten bestehenden Gesetze Anwendung. Das von einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Disciplinar-Verfahren findet bei verschlossenen Thüren, unter Beachtung der für das Disciplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte vorgeschriebenen Formen, statt.

§. 19. Der Secretair des Gewerbegerichts wird von dem Gewerbegericht nach Vorschrift des Decrets vom 11. Juni 1809 nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und auf Kündigung angestellt. Derselbe darf nicht selbst Mitglied des Gerichts oder Stellvertreter sein; er muß die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zum Civilstaatsdienste berechtigt sein und vorzugsweise aus den geprüften Gerichtsschreiber-Candidaten erwählt werden.

§. 20. Die Wahl des Secretairs bedarf der Bestätigung der Regierung zu Köln, nach deren Ertheilung er nach Maaßgabe des §. 16 dieser Verordnung und der Verordnung und der Ordre vom 5. Nov. 1833 durch das Gewerbegericht eidlich zu verpflichten ist.

§. 21. Der Secretair bezieht für die ihm obliegenden Verpflichtungen ein jährliches Gehalt und die im Decrete vom 11. Juni 1809 bestimmten Gebühren.

§. 22. Derselbe kann bei etwa eintretender Anhäufung der Geschäfte von dem Gerichte angehalten werden, einen Gehülfen auf seine Kosten zu halten, dessen Person von ihm in Vorschlag gebracht wird, welcher jedoch vor seinem Dienstantritte die Bestätigung des Gerichts erhalten und darauf von Letzterem eidlich verpflichtet werden muß.

§. 23. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Gewerbegerichts ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Ordnung, in welcher dieselben austreten und neue gewählt werden, steht schon durch das Dienstalter der Mitglieder des bisherigen Rathes der Gewerbverständigen fest.

§. 24. Diejenigen Stellen, welche durch den ordentlichen Dienstaustritt oder durch sonstigen Abgang zur Erledigung kommen, werden vor dem Jahresschlusse durch neue Wahl nach den obigen Bestimmungen wieder besetzt.

Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten zu diesen neuen Wahlen werden nach den Bestimmungen des Art. 14 des Decrets vom 11. Juni 1809 mittelst Offenlegung derselben in dem Geschäftslokale des Oberbürgermeisters der Stadt Köln und Eintragung der Stimmfähigen auf deren Anmeldung aufgenommen. Dieselben haben sich zu dem Ende über die Entrichtung der Gewerbesteuer in der oben bestimmten Höhe oder über ihre Eigenschaft als Werkmeister auszuweisen.

§. 25. Für die in außerordentlicher Weise erledigten Stellen geschieht die Wiedererwählung nur für die Zeit, welche die Abgehenden noch im Amte zu bleiben verpflichtet gewesen wären.

§. 26. Die austretenden Mitglieder des Gewerbegerichts sind jederzeit wieder wählbar.

§. 27. Die Amtsdauer der Stellvertreter ist gleichfalls auf drei Jahre beschränkt; bevor durch dieselbe die Ordnung des Austrittes sich von selbst bestimmt, treten nach dem ersten und zweiten Jahre je ein Fabrikherr und ein Werkmeister oder Handwerker aus. Die Reihefolge des Austrittes wird durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die austretenden Stellvertreter sind ebenfalls jederzeit wieder wählbar.

§. 29. Die Competenz und die Amtsverrichtungen des Gewerbegerichts, sowie das Verfahren bei demselben, imgleichen die Wirksamkeit der Vergleichskammer, bestimmen sich nach den, hinsichtlich der Räthe der Gewerbeverständigen in der Rheinprovinz bestehenden, oder in der Folge ergehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Urschriften der Erkenntnisse sind von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von dem Secretair zu unterzeichnen.

Die Stempel zu den betreffenden Verhandlungen sind nach den Vorschriften des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und den solches ergänzenden und erläuternden Verordnungen zu verwenden.

§. 30. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung in dem Gewerbegerichte, wie in der Vergleichskammer, wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerbegericht zu entwerfen und der Regierung zu Köln zur Bestätigung einzureichen ist.

Jedenfalls muß das Gewerbegericht alle vierzehn Tage wenigstens einmal und die Vergleichskammer wöchentlich wenigstens viermal zusammentreten.

§. 31. Das Lokal für die Sitzungen und die Geschäftsführung des Gewerbegerichts, sowie der Vergleichskammer, ist von der Stadtgemeinde Köln unentgeltlich zu beschaffen.

§. 32. Die Kosten für Schreibmaterialien und Copialien hat der Sekretair ohne besondere Vergütung zu bestreiten.

§. 33. So weit die aus der Staatskasse zum Secretairgehalt und zu den Büreaukosten bewilligten 420 Thlr. nicht ausreichen, sondern für Heizung, Erleuchtung, Bedienung oder andere Bedürfnisse des Gewerbegerichts und der Vergleichskammer noch weitere Geldmittel erforderlich sind, so sind solche von den Gewerbtreibenden selbst aufzubringen. Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die Bestimmung Unserm Minister der Finanzen und des Handels vorbehalten.

So geschehen zu Berlin, den 29. März 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Mühler. v. Bodelschwingh.

(Amtsblatt 1844, Seite 133.)

Nr. 59.

Auf Grund des §. 9 des unterm 29. März d. J. Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Einrichtung des Königlichen Gewerbegerichts in Köln, bestimme ich hierdurch nach dem Vorschlage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. Juni d. J., daß die Mitglieder des genannten Gewerbegerichts aus folgenden Gewerbsklassen und aus jeder dieser Classen in folgender Zahl für die nächsten drei Jahre gewählt werden, nämlich:

a) Ein Mitglied unter den Fabrikherren und Ein Mitglied unter den Werkmeistern oder Färbern der Wollen-Manufaktur-Waaren und Spinnereien;

b) Ein Mitglied unter den Fabrikherren und Ein Mitglied unter den Werkmeistern, Webern und Färbern oder Druckern der Baumwollen- und Leinen-Manufakturen und Spinnereien;

c) Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Seiden-Manufakturen;

d) Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Zuckersiederei-Besitzer und Tabaks-Fabrikanten;

e) Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Stärke-, Tapeten-, Nadeln-, Porzellan-, Waagen-, Metallrohr-Maschinen-, Neusilber-, Siegellack- und Buntpapier-Fabriken, sowie der Eisengießerei-Besitzer;

f) Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Gerberei-Besitzer, Weißgerber, Saffianbereiter, Leimsieder, Seifensieder, Lichtzieher, Mühlen-, Fournier- und Holzschneiderei-Besitzer;

g) Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Brauerei- auch Brennerei-, der Spiritus- und Liqueur-Fabrik-Besitzer, der Kölnischwasser-Fabrikanten, Buch-, Kupfer- und Steindruckerei-Besitzer;

h) Ein Mitglied unter den Meistern der Gold- und Silber-Arbeiter, Juweliere, Vergolder, Mechaniker, Uhrmacher, Gürtler, Gelb- und Zinngießer, der Lackirer, und Klempner;

i) Ein Mitglied unter den Maurern und Zimmermeistern, Steinmetzen, Schiff- und Mühlenbauern, Pumpen- und Röhrenmachern, Dachdeckern und Pflasterern, Stuckaturern, Glasern, Schlossern, Kupfer-, Huf-, Waffen-, Messer-, Nagel-, und Pfannenschmieden, sowie den Büchsenmachern und Optikern;

k) Ein Mitglied unter den Tischlern, Instrumentenmachern, Bildhauern, Drechslern, Faßbindern, Zimmermalern, Anstreichern, Posamentirern, Tapezirern, Buchbindern, Seilern, Stell- und Kummtmachern, Sattlern, Conditoren, Bäckern und Fleischern;

l) Ein Mitglied unter den Mode-Arbeitern, Schneidern, Kürschnern, Handschuh-, Hut-, Kappen-, Schuh- und Stiefelmachern, Haararbeitern, Band- und Seidenwebern;

m) Zwei Mitglieder, wovon das Eine Fabrikant, das Andere Handwerker oder Werkmeister sein muß, sowie die Stellvertreter, können ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe gewählt werden.

Berlin, den 30. Juni 1844.

Der Finanzminister.

In dessen Auftrage:

Oesterreich.

Vorstehende hohe Verfügung wird hierdurch mit Bezug auf den §. 9 des Regulativs vom 29. März d. J. in Nr. 19 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemacht.

Köln, den 12. Juli 1844.

(Amtsblatt 1844, Seite 192.)

Siehe ferner Gesetz-Sammlung vom 7. August 1846, S. 403, und vom 2. Januar 1849, S. 6.

Nr. 60.

Gewerbliche Unterstützungs-Cassen. Siehe Gesetz-Samml. vom 3. April 1854, S. 138, und vom 15. Mai 1854, S. 263.

Nr. 61.

Gasometer müssen in preußischem Maaße eingetheilt sein.

Die Bestimmung im §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des Königl. Revisions- und Cassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf daher bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit des §. 1 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte, nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geaichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Aichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, sowie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 folgende Bestimmungen getroffen:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Princip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer andern tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Aichungsbehörden ertheilten Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen für welche derselbe bestimmt ist, sowie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabrik-Nummer angegeben sein.

3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

   $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preußische Kubikfuß beträgt.

   Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geaicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Aichungsbehörde Behufs der Aichung gestellt werden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Aichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geaicht gewesen sind, oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Aichungs-Commission oder bei dem Aichungsamte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Ueber das Verfahren der Aichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser ist denselben eine Instruktion ertheilt worden.

6) Für die Aichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalt der Trommel von	$1/8$	Kubikfuß	„	Rthlr.	15	Sgr.
„ „ „	$1/4$	„	„	„	$22 1/2$	„
„ „ „	$1/2$	„	1	„	„	„
„ „ „	1	„	1	„	10	„
„ „ „	$1 1/2$	„	1	„	20	„
„ „ „	2	„	2	„	„	„
„ „ „	3	„	2	„	10	„
„ „ „	4	„	2	„	20	„

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Aichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Aichungsgebühren um ein Drittel ermäßigt.

Für die Revision früher geaichter, sowie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu entrichten.

Außer den Aichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhalts 2c., ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Director der Aichungs-Commission resp. des Aichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalt der Trommel von	$1/8$	Kubikfuß	„	Rthlr.	10	Sgr.
„ „ „	$1/4$	„	„	„	$12 1/2$	„
„ „ „	$1/2$	„	„	„	15	„
„ „ „	1	„	„	„	$17 1/2$	„
„ „ „	$1 1/2$	„	„	„	20	„
„ „ „	2	„	„	„	25	„
„ „ „	3	„	1	„	„	„
„ „ „	4	„	1	„	5	„

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Aichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Köln, den 30. Juli 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Beilage zu Stück 32, Seite 6.)

Nr. 62.

Verordnung, betreffend den Hausirhandel.

Nachstehendes, in dem 12. Stücke der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthaltene Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April v. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 6. Januar 1825.

Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuergesetze vom 30. Mai 1820, §§. 20 bis 24 einschließlich, §§. 37 Lit. b. 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind

so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, wit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hervorgenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14, Nr. 1), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2 darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Um-

gegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§ 17 und 18), sind gewerbscheinpflichtig.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz von 30. Mai 1820. §. 20 a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14) umfaßt werde; und wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichem Bedürfnisse Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erforderniffe nach §. 11 von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Concessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Gränzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erforderniffe unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern, gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Ortseinwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise, als im Umherziehen, getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbebetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter Nr. 1 bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14, Nr. 6) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11, Nr. 1, 2 und 3 nachgewiesen und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8 vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feilhalten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste, in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll; ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;
2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;
3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen
4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Serpentin-Steinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.
5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht

und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14. §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen in den §. 16 bezeichneten Fällen angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welcher unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- und Natur-Seltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern, von ihrer Persönlichkeit hervorgenommenen Gründen und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Concessionen für Schauspieler und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Gränze bezeichnet ist, zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Gränzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Gränzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letztern Falls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen,

die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den in dem §. 14, Nr. 1 genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Orts-Polizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14, Nr. 1), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Berlin, den 28. April 1824. Ministerium des Innern und der Polizei,
Ministerium des Handels, v. Schuckmann.
Graf v. Bülow. Ministerum der Finanzen, v. Klewitz.

(Amtsblatt, 1825, Seite 11 und Gesetz-Samml. 1824, Seite 125)

Nr. 63.

Verordnung, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und Besuchen der Märkte und Messen in den Zollvereins-Staaten.

Zur Erleichterung derjenigen Gewerbtreibenden, welche in Gemäßheit des §. 18 des unterm 11. Mai v. J. abgeschlossenen Zoll-Vereins-Vertrages in den Vereinsländern Waarenbestellungen aufsuchen, oder aufsuchen lassen, oder Fabrikmaterialien 2c. aufkaufen lassen wollen, haben wir die Landräthe unseres Verwaltungsbezirks (für Köln und Deutz den hiesigen Polizei-Director) mit der Ausstellung derjenigen Legitimationen beauftragt, welche zur Erlangung eines steuerfreien Gewerbscheins in den andern Vereins-Staaten erforderlich sind. Ebenso sind die Landräthe ermächtigt, Kaufleuten und Fabrikanten der andern Vereins-Staaten und deren Handlungs-Reisenden unentgeltliche Gewerbscheine zur Ausübung des oben bezeichneten Gewerbes in den diesseitigen Landen auszufertigen, insofern diese die vorgeschriebene Legitimation Seitens ihrer Landes-Obrigkeit beibringen.

Endlich sind die Landräthe ermächtigt, auch denjenigen Personen, welche die Messen und Jahrmärkte in den Vereins-Staaten zu besuchen beabsichtigen, die benöthigten Legitimationen zu ertheilen.

Das gewerbtreibende Publikum wird mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Landräthe dieserhalb mit Instruktion versehen worden und die nöthige nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

Köln, den 27. November 1834.

(Amtsblatt 1834, Seite 387.)

Siehe ferner Ergänzung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. Cabinets-Ordre vom 27. März 1828, Seite 49 der Gesetz-Samml. Cabinets-Ordre vom 31. Dez. 1836, und Regulativ v. 4. Dez 1836, S. 13—15 der Gesetz-Samml. pro 1837., Cabinets-Ordre v. 8. Dez. 1843, S. 15 der Gesetz-Samml., pro 1844. Cabinets-Ordre v. 12. Febr. 1831, Seite 5 und Cabinets-Ordre v. 14. Okt. 1833, Seite 126 der Gesetz-Sammlung.

Nr. 64.

Verordnung, betreffend das Verbot des Mitführens von Kindern vor vollendetem 14. Jahre beim Hausirhandel.

Auf höhere Veranlassung bringen wir die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 1. Oktober 1842 (Amtsblatt 1842, Stück 41), das Verbot des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren von Seiten der Hausirer betreffend, hiermit in Erinnerung und verordnen zu deren Ausführung noch Folgendes:

1) Hausirer, welche in Begleitung von Kindern vor vollendetem 14. Jahre angetroffen werden, sollen unnachsichtlich sofort mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

2) Die Gemeinde-Vorsteher sind verpflichtet, dem Bürgermeister sofort Anzeige davon zu machen, sobald sich ein Hausirer in Begleitung von Kindern in dem gedachten Alter aus der Gemeinde entfernt, damit auf denselben vigilirt werden kann.

Wir weisen die Kreis- und Communalbehörden unseres Verwaltungsbezirks an, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Köln, den 20. Juli 1853.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 249.)

Nr. 65.

Handel mit Belgien, siehe Amtsblatt 1855, Seite 131.

Nr. 66.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnent:

§. 1. Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1, Nr. 1 a und b des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat 3 Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, 3 Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2 A. 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldungen bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2. Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens 3 Tage vor dem Beginn eines

neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3. Außer der im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2 A 8 des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5. Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angabe liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nr. 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822, S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controll-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer-Esche.

(Amtsblatt 1852, Seite 207.)

Nr. 67.

Stempelgesetz. Siehe Gesetz-Samml. vom 17. März 1822, Seite 73.

Nr. 68.

Verordnung, betreffend die Stempelgebühr von ausländischen Kalendern.

Die Erhebung der Stempelgebühr von ausländischen Kalendern erfolgt bestimmungsmäßig durch diejenigen Haupt-Zollämter, über welche die Kalender

vom Auslande eingeführt werden. Wenn nun an den Landesgränzen gegen deutsche Bundesstaaten, welche zum Zollvereine gehören, keine Haupt-Zollämter bestehen, so sehe ich mich veranlaßt, zur Vermeidung von Irrungen, darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Haupt-Steuerämter zu Kreuznach, Coblenz und Neuwied mit der Erhebung der Stempelgebühr von ausländischen Kalendern beauftragt sind, und daß Jeder, welcher aus zollvereinten Staaten Kalender über die Landesgränze bringt, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile gehalten ist, dieselben demjenigen der genannten Haupt-Steuerämter zur Stempelung vorzulegen, welches zunächst gelegen ist.

Köln, den 22. Februar 1839.

Der geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director,
Helmentag.

(Amtsblatt 1839, Seite 75.)

Nr. 69.

Verordnung zum Schutze der Telegraphenleitung im Rheine.

Um die quer durch das Flußbett des Rheines auf der Stromsohle sich hinziehende Leitung des elektro-magnetischen Staatstelegraphen vor Beschädigungen zu sichern, finden wir uns mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen veranlaßt, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

1) Es ist bei 1—10 Thlr. Geldbuße, oder für den Fall des Unvermögens bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, in der Rheinstrecke unterhalb Köln von der Mündung des Sicherheitshafens bis zum Mumm'schen Hause, soweit solche auf beiden Ufern durch Signalstangen und Warnungstafeln bezeichnet ist, Anker zu werfen und Schiffe, Kähne oder Flöße an Ankern oder andern Hemmungsmitteln, welche am Fahrzeuge befestigt sind und auf der Sohle des Stromes nachgeschleppt werden, treiben zu lassen.
2) Bei gleicher Strafe ist untersagt, die zum Schutze der Telegraphenleitung dienende Kette ohne Erlaubniß der Telegraphen-Verwaltung aus irgend einem Grunde aus ihrer Lage zu bringen.
3) Bei wirklichen Beschädigungen der Telegraphenleitung oder ihrer Schutzkette aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit kommen die durch §§. 296 — 298 des Straf-Gesetzbuches angedrohten Strafen zur Anwendung.

Köln, den 15. März 1852.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 89.)

Nr. 70.

Verkauf von Materialien-Waaren unter der gesetzlichen Qualität ist strafbar. Cabinets-Ordre vom 17. Oktober 1836, Stück 7, pro 1837. Siehe Tit. VIII Nr. 3.

Nr. 71.

Dampfkessel und Dampfmaschinen können nur mit Genehmigung der Regierung angelegt werden.

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, ergangenen Instruktion vom 21. Mai 1835 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetz-Samml. 1838, S. 262) wird, mit Bezug auf die

Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 1. Januar 1831 und vom 27. September 1837 (Gesetz-Samml. 1831, S. 243; 1837, S. 146) und auf die §§. 27 und 37 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Samml. 1845, S. 46 und 48), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (Allgemeine Gewerbe-Ordnung §. 26) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. Wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegeh die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschoffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine sei und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt, hiernach ohne weiteres Eingehen in ihre Construktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B wegen des Abflusses des condensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizei-Obrigkeit aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 29 bis 32 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Insbesondere sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, Nr. 4 und 5) durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 50 Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 50 Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von

Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von 2 Fuß, eine Höhe von 3 Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 3 Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 4 Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als 4 bis 6 Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens 6 Zoll, bei solchen von mehr als 6 bis 8 Fuß 8 Zoll, und bei solchen von mehr als 8 Fuß Breite mindestens 10 Zoll betragen.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt, oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden:

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens 3 Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens 6 Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6 vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheits-Ventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der

gesammten, vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

mehr als:

0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□ Linie freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffskessel müssen mindestens zwei Sicherheits-Ventile erhalten und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solcher Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Lokomotivführers befindet.

§. 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gußeisens zu Sideröhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Construktion, verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen oder aus Kupferblech besteht, die aus der im Amtsbl. 1849, Stück 2, beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b) Sieteröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der im Amtsblatt 1849, Stück 2 beigefügten Tabelle B) zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenblech bestehen, die aus der Amtsbl. 1849, Stück 2 beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren aus Messingblech, die aus der Amtsbl. 1849, Stück 2 beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1), nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 unter 4 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen, oder auf Grund des §. 32 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1843 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens 3 Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in 3 Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

(Amtsbl. 1849, Stück 2, Beilage.)

Nr. 72.

Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. Sept. 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. Dezember 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Samml. 1848, S. 321), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6. Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11. Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12. An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von 4 Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I. Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

(Amtsblatt 1855, Seite 54.)

Siehe ferner Regulativ vom 1. Januar 1831, S. 243 der Gesetz-Samml., desgl. Cabinets-Ordre v. 1. Jan. 1831. Cabinets-Ordre vom 27. Sept. 1837, Seite 146, und vom 6. Sept. 1848, Seite 321 der Gesetz-Samml.

Nr. 73.

Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 28. November 1833. Siehe Amtsblatt 1840, Stück 24 Seite 176 Beilage.

Nr. 74.

Bestrafung der Defraudationen bei Besteuerung von Mahlgut und Fleisch, Branntwein, Malz, Most und Tabak 2c. Siehe Gesetz-Sammlung vom 30. Mai 1820, Seite 147, und vom 8. Februar 1819, Seite 120; und vom 23. Januar 1838, Seite 78 der Gesetz-Samml.

Nr. 75.

Gesetz

wegen Entrichtung der Gewerbsteuer, vom 30. Mai 1820.

(Gesetz-Sammlung, Seite 133.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbsteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur:
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft:

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- und Rhederei-Geschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Makler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475 und 483—487 Tit. 8, Th. II. ein, welche in der Beilage abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet;

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von von dieser Steuer (§ 3 bis 6) frei.

§. 8 Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht umherziehend Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

§. 9. a) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer gewerbweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speise oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brods nur als Nebengeschäfte treiben.

§. 12. Gewerbsteuerfrei sind:

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wückerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung anderer Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

§. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, sowie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit einschließlich ist gewerbesteuerfrei.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind und an demselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch Derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2) betrieben werden,

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherziehen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen Diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Behuf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen 3 Monate vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Communalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25. Die Sätze der Gewerbsteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. (siehe Amtsbl. 1820, S. 357) nach.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß:

1) die Gewerbtreibenden, welchen kaufmännische Rechte begelegt sind (§. 3),
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. (siehe Amtsbl. wie oben) enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.
b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten gewerbetreibenden Classen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwaigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.
b) Schlächter und Bäcker in der Nahe solcher Städe, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.
b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.
c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten einer das Gewerbe im geringsten, einer im höchsten und zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des fünften ist unbeschränkt.
d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.
e) Ist die Zahl der Gewerbgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten. Die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165, Tit. 6, Theil II, welche diesem Gesetz unter C. (siehe Amtsbl. 1820 S. 159) anhangsweise beigefügt sind, zu beurtheilen.
b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. (siehe Amtsbl. wie oben), leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht stattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Communal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.
b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der

Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in den Communal-Aemtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

§. 31. Den Communalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbsteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28, 30) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beachtende Verfahren und über die Controlle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbsteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer so, wie sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Communalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von bestehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Classensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (b) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatscasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise an die Casse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Communen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publicirt ist, diejenigen Personen für solche erachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139 des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. (siehe Amtsbl. 1820, S. 363) beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in 1 Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen und den einjährigen Betrag vierfach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91—95 und der Declaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeinde-Beamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegengehandelt wird, werden nach §. 59 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finannz-Minister mit der Ausführung dieses Gesetzes und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(Amtsblatt 1820, Seite 351.)

Nr. 76.

Nachtrag
zu dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820.

Der vierte Paragraph des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai v. J., nach welchem die Steuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben werden soll, ist durch eine Verfügung des König-

lichen Finanzministeriums vom 17. v. M. hinsichtlich der mit ihrem Waarenlager herumziehenden Kaufleute dahin näher erklärt worden, daß selbige, abgesehen von dem an ihrem eigentlichen Wohnorte ihnen zur Last fallenden Gewerbesteuersatze, noch verpflichtet sein sollen, diese Steuer an jedem inländischen Orte, wo sie auf kürzere oder längere Zeit einen Laden halten, mindestens nach dem Mittelsatze, und wenn das Geschäft etwas ausgebreitet ist, verhältnißmäßig höher zu entrichten. Der hiernach zu entrichtende Gewerbesteuersatz muß von der Communalbehörde desjenigen Orts, wo ein solcher temporairer Handel zu betreiben zugelassen wird, regulirt und für die Dauer desselben, mindestens aber für einen vollen Kalender-Monat in die betreffende Steuerkasse gezahlt werden.

Die landräthlichen Behörden haben demnächst die dafür aufgekommenen Beträge, welche denselben von den Communalbehörden angezeigt werden müssen, in die halbjährig einzureichenden Zugangslisten aufzunehmen.

Köln, den 14. Juni 1821.

(Amtsblatt 1821, Seite 172.)

Tit. X.

Markt-Polizei.

Nr. 1.

Markt-Ordnung vom 2. Mai 1853.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Frimaire, Jahres VII., Artikel 7, §. 3, sodann der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §§. 75 bis 80, 86 und 187 (siehe Anlage A.), und der Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 29. April 1850 (siehe Anlage B.) wird unter Aufhebung der bisherigen Markt-Ordnung vom 11. Dezember 1825 Folgendes festgesetzt:

A. Vom Verkaufe und den hiefür bestimmten Marktstellen.

1) Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser Markt-Ordnung enthaltenen Bestimmungen nur auf den für denselben bezeichneten öffentlichen Plätzen und Stellen gestattet. Zu den Marktgegenständen gehören alle Gegenstände, welche nach der Anlage B. auf Wochenmärkten überhaupt feilgehalten werden dürfen; sodann Steingut, Fayence, irdenes Geschirr und Korbwaaren. Jedoch dürfen diejenigen Marktgegenstände, welche in dem folgenden Artikel 2 nicht benannt sind, auch außerhalb der für den Marktverkehr bezeichneten Plätze und Stellen feilgehalten werden.

2) Die für den Marktverkehr bestimmten Marktplätze und Stellen sind folgende:

a) Der Altenmarkt, als Haupt-Marktplatz, für Lebensmittel jeder Art, welche auf Wochenmärkten überhaupt feilgehalten werden dürfen, mit Ausnahme des gesalzenen, geräucherten und gewässerten Fischwerks; von anderen Gegenständen sind ausgeschlossen: Steingut, Fayence und irdenes Geschirr, Korbwaaren, Holzstühle und sonstige rohe Holzwaaren, Besen und andere Gegenstände, für welche in diesem Artikel (e bis k) besondere Plätze angewiesen sind;

b) der Waidmarkt,

c) der Apostelnmarkt, sowie

d) versuchsweise der Ursulaplatz, als Neben-Marktplätze, zum Verkaufe derselben Lebensmittel; jedoch können daselbst auch Fische, Holzkohlen, Heu, Stroh und Holz verkauft werden;

e) die auf dem nördlichen Theile des Heumarktes befindliche Stelle, welche hinter der Rinne des Straßendammes zwischen der Pumpe und der nach dem Canale geleiteten Rinne liegt, für gesalzene, geräucherte und gewässerte Fische;

f) die nordwestliche Strecke des Heumarktes zwischen der Straße und der Hauptwache für Steingut, Fayence und irdenes Geschirr, Korbwaaren, Holzstühle und sonstige rohe Holzwaaren:

g) der Raum auf dem südlichen Theile des Heumarktes zunächst der Börse für Körbe zur Zeit des Jahrmarktes;

h) das Marsplätzchen für Milch, Besen und kleines Holz;

i) der Martinsplatz, die nördliche Seite des Heumarktes zwischen der Straße und den Häusern und der Platz auf dem Eigelstein zwischen der Pumpe und der Marzellen- und Mariminenstraße für Heu, Stroh, Holzkohlen, Faßdauben und ähnliche Gegenstände, welche auf Karren eingebracht werden;

k) und l) der Waidmarkt und das Apostelnkloster für den Fruchtmarkt;

m) die Fleischhalle zum Verkauf des kleinen Viehes jeder Art; und

n) das Ufer vor dem Trankgassen- und Cunibertsthore für zu Wasser angebrachtes Heu und Stroh, sowie die Ufer vor dem Rächels-, Holz- und Rheinthore für zu Wasser angebrachtes Obst jeder Art, frisches und dürres Gemüse, Kartoffeln, Heu, Stroh, Holz, Holzkohlen, Torf, Faßdauben, Reifen, sowie, jedoch nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Bürgermeisters, für andere Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen.

Sodann werden auf dem Altenmarkte der Jahrmarkt und der Nicolai- und Weihnachtsmarkt,

auf dem großen Viehmarkte der Markt zum Verkaufe des großen Viehes,

und auf dem Gereonsdriesch vom 30. April Abends bis zum 3. Mai der jährliche Blumenmarkt abgehalten.

Für den Jahrmarkt, den Nicolai- und Weihnachtsmarkt, den großen Viehmarkt und ebenso für die Fruchtmärkte und das Kaufhaus Gürzenich bestehen neben dieser Markt-Ordnung besondere Verordnungen.

3) Als Wochen-Markttag wird, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, an welchen jedoch der Verkauf von Blumen, Salat, Tauben und Vögeln stattfinden darf, jeder Tag in der Woche angesehen. Die Haupt-Wochen-Markttage bleiben der Mittwoch und der Freitag.

Die Märkte beginnen am frühen Morgen und dauern vom 1. März bis zum 31. Oktober bis 5, und vom 1. November bis Ende Februar bis 3 Uhr Nachmittags.

Nach Verlauf dieser Stunden müssen die Verkäufer den Markt geräumt haben.

Eine Ausnahme besteht nur für den Verkauf an den gestatteten Obstständen, sowie für den Handel mit dem auf dem Markte aufgelagerten Herbstkohle und für die Märkte am Rheine.

4) An den Wochen-Markttagen bleibt die nach dem Rheine hin gelegene Hälfte des Altenmarktes (mit Ausnahme der Fisch-Verkaufsstellen am nördlichen Ende) ausschließlich den auswärtigen Feilbietern vorbehalten, und es sollen in diesen Reihen, unter Bezugnahme auf die Artikel 24 und 25 dieser Verordnung, vor 10 Uhr Morgens städtische Verkäufer nicht geduldet werden.

5) Die seither bestandene Ordnung, wodurch jeder Gattung von Lebensmitteln bestimmte Stellen auf den Märkten angewiesen sind, soll zur Bequemlichkeit der Marktbesucher fernerhin gehandhabt und zur besseren Uebersicht eine Zeichnung des Altenmarktes zu Jedermanns Kenntniß in der dortigen Empfangsstube aufgehängt werden.

6) Die Wahl zwischen dem Haupt- oder einem der Neben-Marktplätze steht dem Verkäufer frei. Auf sämmtlichen Märkten hat derselbe sich jedoch nur auf der Stelle niederzulassen, welche erforderlichen Falles und in Folge des Art. 5 ihm von den Markt-Beamten wird angewiesen werden.

7) Jeder auswärtige Feilbieter ist verpflichtet, seine Waaren am Morgen direct auf den Markt zu bringen und sie dort feilzuhalten. Denjenigen Feilbringern, welche am Abende anzukommen pflegen, wird zwar gestattet, ihre Waaren in ihren Absteige-Quartieren einstweilen niederzustellen, jedoch ist ihnen verboten, davon weder in den Absteige-Quartieren oder anderen Privat- und Gasthäusern, noch in den Straßen irgend etwas zu verkaufen, sondern sie sind gehalten, die Waaren am folgenden Morgen zu Markte zu bringen. Ebenso ist es verboten, Gegenstände, welche zum Markverkehre gehören und von außer-

halb hieher feilgebracht werden, an anderen, als an den dazu bestimmten Marktplätzen, zu kaufen, und den Wirthen untersagt, derartige Verkäufe in ihren Häusern zu dulden. Ausstädtische, welche Marktgegenstände (z. B. Butter, Schinken, Speck, gesalzenes und geräuchertes Fischwerk u. s. w.) hieher bringen, um dieselben hier feilzubieten, ohne mit denselben den Wochenmarkt zu besuchen, sind gehalten dieselben im Kaufhause, als dem dazu bestimmten Niederlageorte, feilzubieten.

8) Von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen die Gegenstände, welche auf unmittelbare Bestellung für einen hiesigen Gewerbtreibenden angebracht oder nach gehöriger Anmeldung des Gewerbebetriebs von Einheimischen oder Auswärtigen im stehenden Gewerbe aus besonderen Lokalien oder im Handel im Umherziehen verkauft werden. In Betreff der Befugniß zum Verkaufe überhaupt und insbesondere im Kaufhause Gürzenich kommen die §§. 1—4 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 und die §§. 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. *)

---

*) Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

§. 1. Kaufleute, Fabricanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkaufe bringen, die nach den deßhalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14, Nr. 1), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2 darauf Anwendung.

9) Jedes Feilbieten von Marktgegenständen an und vor den Thoren, auf den Straßen und an anderen, als den zum Verkaufe bestimmten Plätzen, wird ausdrücklich jedem Feilbringer, welcher hierzu nicht als umherziehender Gewerbtreibender durch einen von der hiesigen Regierung ausgefertigten oder von derselben gültig erklärten Gewerbeschein für das laufende Jahr berechtigt ist, unter den gesetzlichen Strafen untersagt. Jedoch ist hierselbst wohnhaften Gewerbtreibenden und deren Hausgenossen, wenn sie mit der erforderlichen polizeilichen Erlaubniß versehen sind, nach dem Läuten der Marktglocke um 10 Uhr Morgens gestattet, Lebensmittel, welche zu den Marktgegenständen gehören, in den Strußen umhergehend feilzubieten. Auch dürfen nach 10 Uhr Morgens Stroh, Besen, kleines Brennholz, Lohe und ähnliche Erzeugnisse in den Straßen zum Verkaufe umhergebracht werden. Alles Feilbieten in den Straßen vor 10 Uhr Morgens ist verboten.

B. Von dem Standgelde und dessen Erhebung.

10) Jeder Ausstädtische, welcher von den hiefür bestimmten Plätzen zum Verkaufe seiner Waaren Gebrauch macht, sowie jeder Einheimische, welcher auf diesen oder anderen Plätzen, an Straßenecken, an und vor den Stadtthoren, längs dem Rheine, im Sicherheitshafen, auf Straßen, an Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden und vor Privathäusern feilbietet, Krambuden und Victualienstände hält, haben für Miethe des eingenommenen Platzes täglich, und so oft der Kram aufgeschlagen oder, gleichviel wie lange, feilgeboten wird, das hier unten bestimmte Standgeld, von den im Kaufhause feilgebotenen Waaren aber das durch besondere Verordnung bestimmte Lagergeld zu entrichten.

11) Das Stangeld wird nach folgenden Sätzen entrichtet:

	Sgr.	Pfg.
1) Von jedem Korbe mit Victualien und von jeder Bütte mit Fischen, ebenso von einer offenen Krambude von und unter 3 Fuß, von einem Platze zum Verkaufe von Gemüse, Obst oder Früchten, Schwarz- und Weißbrod, von vier Tragkörben oder weniger, von jedem Tische zum Verkaufe von Fischen	—	10
2) Von jeder Kiepe, Sack oder Schiebkarre mit Victualien und anderen Markt-Gegenständen	1	2
3) Von einer offenen Krambude, einem Platze zum Verkaufe von Geflügel, Käse, Schweinefleisch, Töpfer- und anderen Waaren von 6 Fuß vorderer Fronte, für einen Platz von mehr als vier Tragkörben Gemüse, Obst und Früchte . .	1	7
Und von jedem Tische mit Geflügel u. s. w. mehr . .	—	10
4) Von jeder einspännigen Karre mit Gemüse, Holz, Heu, Stroh, Schanzen, Holzkohlen, Faßdauben, Reifen	2	5

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Vom 30. Mai 1820.

§. 3. Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit vom Handel trifft:

a. Jedes Groß- oder Einzeln-, Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz, Fabrik- und Rhederei-Geschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Makler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Ortes zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts, §§. 475 und 483, Tit. 8, Th. II. ein, welche in der Beilage A (zum Gewerbesteuer-Gesetz) abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

	Sgr.	Pfg.
5) Von einem Faselschweine, Rinde, Kalbe, Schaafe, Lamme, Ziege 2c.	1	2
6) Von einem fetten Schweine	2	5
7) Von einer Stelle zum Verkaufe von Korb-, Holz-, Töpfer- und sonstigen Waaren, wenn selbige 12 Fuß vorderer Fronte einnimmt,	4	—
Und von jedem Fuß vorderer Fronte mehr	—	4
8) Von einer Stelle unter 12 Fuß bis zu 6 Fuß	2	5
9) Von einem Centner Obst, Kartoffeln 2c., welche zu Schiffe, angebracht an den Verkaufsstellen am Rheine, zu Markte kommen	—	10
10) Von einer Bude von 12 Fuß vorderer Fronte und nicht mehr als 7 Fuß Tiefe täglich	4	—
Von jedem Fuß vorderer Fronte oder Tiefe mehr	—	4
11) Von einer Bude unter 12 Fuß vorderer Fronte und nicht mehr als 7 Fuß Tiefe	2	5
Von jedem Fuß Tiefe mehr	—	4
12) Von größeren, einen bedeutenden Raum einnehmenden Buden, wovon im zweiten Absatze des Art. 14 die Rede ist, von jedem laufenden Fuß Fronte der längsten Seite 4 Pf. Bei runden Buden wird der halbe Umfang gemessen und von der Länge dieses Halbkreises das Standgeld mit 4 Pf. für jeden Fuß erhoben.		

Kein Marktbesucher darf Gegenstände, welche er zu Markte bringt, feilbieten, oder auf den Marktplätzen ausstellen oder von den Karren, auf welchen dieselben zu Markte gebracht sind, abladen, bevor er das Standgeld von denselben entrichtet und einen Marktschein darüber empfangen hat. Zu dem Ende hat jeder Verkäufer sich bei den auf den Märkten befindlichen Erhebungs-Aemtern, welche durch ein Aushängeschild kennbar sind, und an den Verkaufsstellen, wo solche nicht bestehen, bei den betreffenden Einsammlern zu melden, den nur für einen Tag gültigen Marktschein einzulösen, sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern den Markt-Angestellten vorzuzeigen.

12) Für Marktgegenstände, welche auf dem Hauptmarkte feilgeboten werden sollen, können auch auf den Nebenmärkten Marktscheine gelöset werden. Wenn die letzteren aber bereits auf den Nebenmärkten von den Markt-Aufsehern der Controlle wegen eingerissen worden sind, so müssen sie vorab auf der Rückseite durch die Namens-Unterschrift des Empfängers vom Nebenmarkte wieder gültig erklärt werden, widrigenfalls auf dem Hauptmarkte ein neuer Schein gelöset werden muß. Die Gültigkeitserklärung geschieht unentgeltlich.

13) Die Empfangsstuben sind in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von Morgens 7 Uhr, und im Frühjahre und im Sommer von Tagesanbruch bis zum vorgeschriebenen Schlusse geöffnet.

14) Außer den Empfangsstellen auf dem Altenmarkte, dem Waidmarkte und dem Apostelnmarkte besteht noch eine Central-Empfangsstelle im Kaufhause. Dieselbe wird vom 1. November bis zum 1. April von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und in den anderen Monaten Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr offen sein.

Bei der Central-Empfangsstelle werden die Standgelder von den Buden erhoben, welche während der Märkte und im Laufe des Jahres zur Ausstellung von Thieren, Wachsfiguren, Marionetten, Seiltänzern, Kunstreitern, Carousellen und dergl. erbaut werden. Von diesen Buden müssen die Gebühren für die ganze Dauer der Aufstellung, mit Ausnahme der zur Aufrichtung und zum Abbruche von dem Markt-Inspector bestimmten Tage, falls an denselben nicht feilgeboten oder ausgestellt wird, zum Voraus hinterlegt, beziehungsweise bezahlt werden.

Es kommen hier ferner zur Erhebung die Standgelder von Krambuden und Verkaufs-Ständen derjenigen, besonders städtischen Feilbringer, welche für längere Zeit einen festen Stand aufschlagen, und von welchen daher die Markt- und Standgebühren jedesmal für einen ganzen Monat im Voraus, am ersten eines jeden Monats, zu entrichten sind.

Jedem Zahlenden wird aus einem Stockregister die Quittung über den gezahlten Betrag ertheilt, welche dem controlirenden Beamten auf Verlangen jedesmal vorzulegen ist.

15) Schiffer, welche am Nächels-, Holz-, Rhein-, Trankgassen- und Cunibertsthore mit Ladungen solcher Gegenstände, mit denen daselbst nach Art. 2 Lit. n dieser Verordnung Markt gehalten werden darf, ankommen, sind gehalten, gleich nach ihrer Ankunft, und wenn diese Mittags oder Abends nach dem Schlusse der Büreaux erfolgt, gleich nach deren Eröffnung, bevor sie mit ihren Waaren am Rheine Markt halten oder dieselben auf das Ufer stellen, auf dem Bureau des Hafen-Commissars oder demjenigen, welches etwa hiefür anderweit bestimmt werden möchte, ihre genaue Erklärung über die ganze Ladung abzugeben, wo solche in ein Stockregister eingetragen und der Abschnitt daraus dem Schiffer zugestellt wird.

Die Erklärungen geschehen in der Regel nach den Manifesten, wobei ein Centner Obst, Kartoffeln &c., zwei Körben gleichgestellt und davon die Gebühr zu 10 Pfennigen pro Centner erhoben wird.

Hat der Schiffer kein Manifest, so wird die Zahl der Körbe angegeben; bei aufgeschüttetem Obste oder Kartoffeln &c. wird die Centnerzahl nach der Ladungsfähigkeit der Schiffe ermittelt und in die Declaration aufgenommen.

Beim Brennholz wird ein Drittel Klafter, bei Heu, Stroh, Schanzen, Faßdauben, Reifen &c. werden 15 Centner für eine einspännige Karre angenommen und davon das Standgeld nach Art. 11 Nr. 4 erhoben.

Die Holzmesser sind verpflichtet, die Klafterzahl der Ladung eines Holzschiffes, bevor sie aus demselben ausmessen dürfen, nach bestem Wissen abzuschätzen und dem betreffenden, auf Posten stehenden Marktwächter auf ihren geleisteten Diensteid anzugeben, welcher davon an den Markt-Inspector die Anzeige macht, damit dieser eine Controlle darüber veranstalten könne.

Die Holzmesser dürfen erst nach geschehener Vorzeigung der Quittung über die bezahlten Gebühren mit der Vermessung des Holzes beginnen, sind auch verpflichtet, über das Ergebniß der Ausmessung der Ladung Notiz zu führen und dasselbe zur Kenntniß des Markt-Inspectors zu bringen, um eintretenden Falles eine Nachzahlung der Gebühren veranlassen zu können.

16) Mit dem ihm auf dem Hafen-Commissariate ertheilten Declarations-Abschnitte hat der Schiffer sich zu der eben daselbst befindlichen Hafencasse oder zu den Empfangs-Lokalen, welche an den Verkaufsstellen errichtet werden möchten, zu begeben und dort das Standgeld ein- für allemal zu entrichten, worüber ihm gleichfalls aus einem Stockregister eine Bescheinigung ertheilt wird.

Erst nach Lösung dieses Scheines darf die beigeführte Waare zum Verkaufe ausgestellt und damit bis zum gänzlichen Verkauf, ohne zur täglichen Entrichtung des Standgeldes verpflichtet zu sein, fortgefahren werden.

Vor der Abfahrt hat der Schiffer auf dem Hafen-Commissariate die Zahlung des Standgeldes durch Uebergabe des darüber erhaltenen Scheines nachzuweisen.

Das Standgeld für Waaren, welche unverkauft wieder weggeführt werden, wird zurückerstattet, wenn der Schiffer vor seiner Abfahrt, daß die Waare im Schiffe verblieben ist, nachweist und die Rückerstattung beantragt.

17) Diejenigen Schiffer, welche solche Gegenstände nicht zum Verkaufe, sondern gegen Fracht oder auf Bestellung an einen hiesigen Besteller oder Bezieher anbringen, haben in gleicher Frist und Weise ihre Erklärungen auf demselben Bureau, unter Angabe des Eigners oder Beziehers der Waaren, zu machen, welche eben so in das Register eingetragen und der Abschnitt daraus dem Schiffer zugestellt wird.

Mit diesem Abschnitte hat der Schiffer oder Bezieher sich bei dem Markt-Inspektor zu melden, welcher, nachdem er sich durch die ihm vorzulegenden Legitimations-Papiere überzeugt haben wird, daß die Waare in Folge einer stattgehabten Bestellung angebracht worden, den Schein mit seinem Visa versieht, worauf derselbe im Kaufhause abgegeben werden muß, wo er in das hiefür bestimmte Register eingetragen und hieraus gebührenfrei ein Abschnitt ertheilt wird, auf dessen Vorzeigung die freie Einfuhr erfolgt.

Verweigert der Markt-Inspektor das Visa, und beharrt der Schiffer oder Bezieher auf dem Verlangen der freien Einfuhr, so entscheidet das Bürgermeister-Amt.

Die Einfuhr kann jedoch schon gleich gestattet werden, wenn der Schiffer oder Bezieher die betreffenden Gebühren beim Central-Empfänger deponirt, welcher ihm darüber aus einem eigenen Stockregister eine Bescheinigung ertheilt.

18) Will ein Schiffer außer der ihm am Rheine angewiesenen Verkaufsstelle auch in der Stadt sein Obst feilbieten, so darf dieses nur auf den bestimmten Marktplätzen geschehen.

Beim Verkaufe an diesen Marktstellen muß er aber das im Artikel 11 bestimmte Standgeld besonders entrichten; jedoch sind auf diejenigen Waaren, welche von den Verkaufsstellen am Rheine unverkauft von dem Schiffer unmittelbar nach den Verkaufsplätzen im Innern der Stadt gebracht werden, die Bestimmungen des Artikels 12 anwendbar.

19) Das Standgeld von gesalz'nem und gewässertem Fischwerk, von kleinem Viehe, von den Verkaufsstellen, für welche besondere Empfangsstellen nicht errichtet sind, sowie von den einzeln in der Stadt zerstreuten Victualien-, Obst- und anderen Ständen und Karren wird durch eigene Einsammler eingeholt, welche darüber Marktscheine zu ertheilen gehalten sind.

C. Von den öffentlichen Waagen.

20) Es bestehen, außer den für die Rheingüter bestimmten, folgende öffentliche Waage-Anstalten:

a) Im Kaufhause Gürzenich; diese Waage-Anstalt ist außer Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet und darüber eine besondere Verordnung erlassen.

b) Die Butter- und Fleischwaage auf dem Altenmarkte.

Sie dient zum Abwägen der auf den Markt gebrachten Gegenstände, von welchen das Abwägen verlangt wird, und ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von Eröffnung des Marktes an bis zum vorgeschriebenen Schlusse geöffnet.

21) Das Waagegeld wird nach folgenden Sätzen vom Verkäufer entrichtet:

bis zu 5 Pfund 1 Pfennig per Pfund,
von 6 bis zu 20 Pfund 6 Pfg. im Ganzen,
von 21 bis 100 Pfund 1 Sgr. im Ganzen,
und für jede 100 Pfund mehr 6 Pfennige.

Für Kartoffeln in Säcken oder sonst schwere Gegenstände, wofür dort eine besondere Waage angebracht ist, wird vom Verkäufer bezahlt:

bis zu 50 Pfund 4 Pfennige,
von 51 Pfund bis 100 Pfund 6 Pfg.,
von 101 Pfund bis 150 Pfund 10 Pfg.,
von 151 Pfund bis zu 200 Pfund 1 Sgr.,
von 201 Pfund und mehr 1 Sgr. 4 Pfg.

c) Die Kirschenwaage am Holz- und Nächelsthore.

Zum Abwägen der Kirschen, welche dort zu Wasser angebracht und zum Verkaufe ausgestellt werden.

Das Waagegeld beträgt von jedem Korbe 5 Pfennige.

22) Niemand ist gezwungen, die Verkaufs-Gegenstände auf der öffentlichen Waage abwägen zu lassen; verlangt jedoch der Ver- oder Ankäufer das Abwägen, so darf dieses nur auf einer der öffentlichen Waagen geschehen. Jedem Privaten ist verboten, Bureaux oder Häuser zum Abwägen von Waaren im Umfang der Stadt zu errichten, und jedem Käufer oder Verkäufer, sich solcher Privat-Waagen zu bedienen. — Es steht jedoch Jedem frei, seine eigenen Waaren mit eigener Waage und Gewicht abzuwägen.

D. Von dem Verkaufe.

23) Es ist allen Verkäufern, welche Marktgegenstände zum hiesigen Markte bringen und nicht mit einem Gewerbschein versehen sind, untersagt, selbige auf dem Wege zum Markte von ihrer Wohnung bis hieher vor oder an den Stadtthoren oder in der Stadt selbst an hiesige Vorkäufer oder Kleinkrämer zu überlassen, oder sich mit Vorkäufern oder Kleinkrämern dahin zu einigen, daß sie ihre Waaren bis nach 10 Uhr Morgens unverkauft

zurückhalten sollen, sowie den Vorkäufern oder Kleinkrämern, jene Waaren anzukaufen.

24) Damit kein Bürger in seinem Einkaufe gestört und durch den Vorkauf die Preise nicht erhöhet werden, bleibt, nach Maaßgabe des Art. 79 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, aller Zutritt auf den Märkten den Vorkäufern und Kleinkrämern, sowohl den hiesigen als ausstädtischen, bis nach 10 Uhr Morgens untersagt, wo alsdann durch Läuten mit der Marktglocke ihnen das Zeichen gegeben wird, daß sie nun die Freiheit haben, ihren Einkauf zu machen; bis zu dieser Zeit bleibt ebenfalls das Ueberlassen von Waaren von einem Feilbringer an den anderen verboten. So weit es jedoch diejenigen Personen anbelangt, welche, selbst Producenten oder Verkäufer, gleichzeitig auch mit dem gewerbsmäßigen Ankaufe zum Zwecke des Verkaufes sich beschäftigen, also zu der Classe der Vorkäufer gehören, so soll ihnen auf den Märkten zum Verkaufe ihrer Waaren ein von den übrigen Verkäufern abgesonderter Raum angewiesen werden. Werden sie vor 10 Uhr Morgens auf den übrigen Markttheilen betroffen, so verfallen sie der polizeigerichtlichen Strafe, ohne daß es darauf ankommt, ob sie bereits gekauft haben, oder ob sie zum Zwecke des Verkaufes mit Waaren versehen sind oder nicht.

25) Eben so ist es allen Kleinkrämern, welche Butter, Eier, Fleisch 2c. einkaufen, um selbige wieder zu verkaufen, untersagt, vor 10 Uhr und vor dem gegebenen Glockenzeichen dergleichen Gegenstände einzukaufen. — Eben so wenig dürfen vor 10 Uhr Fischmenger grüne Fische — Gemüse- und Obstweiber Gemüse und Obst — Federvieh-Händler Federvieh jeder Art, Krebse, Hasen 2c. von den selbige zu Markte bringenden Feilbietern einkaufen.

E. Polizei der Märkte.

26) Es dürfen keine unreifen, verfälschten oder sonst ungesunden Lebensmittel zum Verkaufe ausgesetzt werden. Bei frischer Butter ist besonders darauf zu achten, daß sie weder Wasser noch Käse enthalten darf. Der mit der Untersuchung beauftragte Marktbeschauer hat solche unmarktgiebige Waare durch die mit der Aufsicht über den Markt beauftragte Markt-Polizeibehörde in Beschlag nehmen zu lassen. Die mit Beschlag belegten Lebensmittel, welche sich nicht zur Aufbewahrung eignen, sollen, insofern sie als nicht ganz verdorben anerkannt werden, der Armen-Verwaltung überwiesen, die ganz verdorbenen in den Rhein geworfen und die Feilbieter verdorbener oder verfälschter Waaren nach Maaßgabe des Art. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verfolgt werden.

27) Darauf, daß beim Markt-Verkaufe nur gestempelte und richtige Gewichte, Maaße und Waagen gebraucht werden, wird strenge gehalten, und gegen die Inhaber ungestempelter oder unrichtiger Gewichte, Maaße und Waagen den §§. 12 und 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und dem §. 318 Nr. 2 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gemäß verfahren werden.

28) Bei Gegenständen, welche für ein bestimmtes Maaß oder Gewicht verkauft werden, muß das angegebene Gewicht oder Maaß sich wirklich vorfinden, widrigenfalls die ursprüngliche Packung der Waare zur Verhütung ferneren Mißbrauches zerstört und der Verkäufer dem Gerichte zur Bestrafung übergeben werden soll.

29) Damit der Markt durch stehende Buden nicht allzu sehr beengt werde, sollen deren nur eine durch den Markt-Polizei-Commissar und Markt-Inspektor zu ermittelnde Anzahl geduldet und die Errichtung von neuen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet werden.

Außer dem gewöhnlichen Standgelde ist von diesen Buden nichts zu entrichten.

Die polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung von öffentlichen Verkaufsständen in der Stadt auf öffentlichen Straßen und Plätzen muß bei der Königl. Polizei-Direction und nach Ertheilung derselben die Bewilligung des Raumes und die Festsetzung der Abgabe bei dem Bürgermeister nachgesucht werden. Bevor diese Bewilligung ertheilt worden, dürfen derartige Verkaufsstände nicht errichtet werden. Gewährte Bewilligungen sind nur für die Personen, an welche sie ertheilt worden, gültig, und dürfen von diesen an keinen Anderen übertragen werden.

30) Um den Weg auf dem Altenmarkte offen zu halten, müssen die Karren, sobald sie abgeladen sind, sofort entfernt werden. Eben so müssen Hunde, welche die Schiebkarren auf den Markt gezogen haben, von denselben entfernt und anderwärts untergebracht werden.

31) Das Abziehen und Ausnehmen der Hasen, das Rupfen und Ausnehmen des Federviehes auf den Märkten ist untersagt; eben so das Abschuppen und Ausnehmen der Fische, insofern es nicht in einer mit Wasser angefüllten Bütte geschieht. Das Läutern der Nüsse ist nur gestattet, wenn die Schalen sofort in besondere Gefäße gethan werden.

32) Diejenigen Gemüsegärtner, welche im Spätjahre Herbstkohl auf den Marktplätzen auflagern, sind gehalten, den davon herkommenden Abfall, so oft dieses von der Polizeibehörde angeordnet wird, in Haufen zusammenzukehren, und die Straßenreinigungs-Unternehmer sind verpflichtet, denselben fortzuschaffen. Letztere sind überdies gehalten, für unausgesetzte Reinigung der Marktplätze zu sorgen, selbige bei trockenem Wetter vor dem Kehren zu begießen, und allen dieserhalb an sie ergehenden Weisungen des Polizei-Commissars und des Markt-Inspectors sofort Genüge zu leisten.

33) Das herumziehende Verkaufen zwischen den Marktreihen mit Gemüse und sonstigen Gegenständen ist untersagt; es hat vielmehr Jeder nur auf der ihm angewiesenen Verkaufsstelle feilzubieten.

34) Nur den auf den Grund des §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 von der Polizeibehörde angenommenen Trägern und Trägerinnen ist gestattet, ihre Dienste zum Tragen auf den Märkten gewerbsweise anzubieten. Es ist ihnen jedoch verboten, mit leeren Körben die Marktreihen zu durchziehen; sie haben sich vielmehr nur an den ihnen von der Markt-Polizeibehörde anzuweisenden Markt-Enden aufzustellen und dürfen nur dort ihre Dienste anbieten.

35) Wer als Träger oder Trägerin angenommen und in das betreffende Register eingetragen worden, ist bei Strafe achttägiger Entfernung vom Markte, und im Wiederholungsfalle bei Strafe der Entlassung verpflichtet, das ihm zugestellte, mit einer Nummer versehene blecherne Marktzeichen an einer für Jeden sichtbaren Stelle befestigt zu tragen.

36) Die angenommenen Markt-Träger oder Trägerinnen dürfen keinen höheren, als den nachstehenden Tragelohn verlangen:

	Sgr.	Pfg.
a) Für ein Getrag oder Korb von 15 bis 30 Pfund .	1	—
b) Für ein schwereres Getrag oder Korb bis 50 Pfund .	1	4
c) Für ein Getrag oder Korb von schwererem Gewichte, sowie für einen Sack mit Bohnen, Kartoffeln u. s. w.	2	—

Alles ohne Unterschied der Entfernung, wohin getragen wird.

Ueberschreitungen werden nach Maaßgabe des §. 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestraft.

37) Niemand ist gehalten, sich dieser, noch der bei der Butterwaage bestellten Träger oder Trägerinnen zu bedienen; es steht vielmehr Jedem frei, die angekauften Gegenstände selbst, oder durch seine mitgebrachten Leute, oder durch den Verkäufer wegbringen zu lassen. Bedarf er aber eines Trägers, so ist er gehalten, sich der polizeilich angenommenen zu bedienen.

38) Die Handhabung der Polizei auf den Märkten ist dem betreffenden Polizei-Commissar und dem Markt-Inspector übertragen, welche über Contraventionen nach Befund der Umstände die erforderlichen Verhandlungen aufnehmen und die Bestrafung der Uebertreter auf dem vorgeschriebenen Wege betreiben.

Die Anordnungen wegen der Plätze, welche die Markt-Nachen an den im §. 2 bezeichneten Rheinthoren beziehen sollen, sind dem Hafen-Commissar und den ihm untergeordneten Hafen-Polizei-Beamten überlassen.

39) Zur besonderen Aufsicht auf den Märkten und überhaupt zur Handhabung der Markt-Ordnung sind außer dem Polizei-Sergeanten Wächter bestellt, welche an ihrer Uniform kennbar sind.

40) Die Verkäufer sollen denselben bei jedesmaliger Aufforderung die eingelösten Marktscheine, sowie die Quittungen über die Zahlung sonstiger in dieser Ordnung erwähnten Abgaben vorzeigen. Diejenigen, welche dieselben nicht vorzeigen können, haben zu gewärtigen, daß sie, vorbehaltlich der weiteren Ver-

folgung, sofort vom Markte weggewiesen und ihre Waaren, Gefäße und Geräthe bis zum Schlusse des Marktes nach dem Kaufhause gebracht werden. Die Rückgabe der Waaren, Gefäße und Geräthe wird, wenn der Inhaber nicht persönlich bekannt ist oder sich ausweisen kann, nur gegen Bürgschaft erfolgen.

41) Wer auf directe Bestellung Heu, Stroh, Holz, Obst, Kartoffeln oder andere sonstige Marktgegenstände an den Land- oder Rheinthoren einführt, muß durch einen Frachtbrief, einen Schein des Beziehers oder auf andere glaubhafte Art den Marktwächtern nachweisen, daß über sein Gut der Handel am Orte der Verladung geschlossen und den Marktgebühren nicht unterliegt, widrigenfalls aber Marktscheine lösen.

42) Uebertretungen der in dieser Markt-Ordnung enthaltenen Bestimmungen werden, in sofern das Gesetz sie nicht mit einer anderen Strafe bedroht, nach §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

43) Der Polizei-Inspector, die Polizei-Commissarien, der Hafen-Commissar und der Markt-Inspector sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Markt-Ordnung beauftragt; selbige soll durch das Amtsblatt und die Kölnische Zeitung verkündet, am Rathhause, an allen Stadtthoren, auf den Märkten und an den Empfangsstuben angeheftet und Exemplare davon den Landräthen der Landkreise Köln, Mülheim und Bonn zur Mittheilung an die Bürgermeister dieser Kreise zugestellt werden.

Die vorstehende Markt-Ordnung wird auf Grund der genehmigenden Verfügung der Königlichen Regierung vom 2. März d. J., B. I. 533, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Köln, den 2. Mai 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Das Bürgermeister-Amt, Rennen.

Anlage A.

Auszug aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 78. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2) Fabricate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Neben-

Beschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;

3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach der Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Classen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktorte gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen anderen, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Markt-Ordnungen vorbehalten.

§. 86. In wie fern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78 Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feilgehalten oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmen.

§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Markt-Verkehrs sind mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Anlage B.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln,

vom 29. April 1850.

In Gemäßheit der im §. 78 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Vorschrift bringen wir das von den betreffenden Königlichen Ministerien genehmigte Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Gegenstände,

welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner: Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehles) und alle anderen Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbaue und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzel-Gewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzen-Saamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie rohe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brenn-Materialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Es ist höheren Orts angegeben worden, daß außer den in vorstehendem Verzeichnisse aufgeführten, noch einzelne andere Gegenstände zum Verkehr auf Wochenmärkten an denjenigen Orten zugelassen werden dürfen, woselbst ein solcher Verkehr hergebracht und zugleich durch das Bedürfniß der auf den Wochenmarkt hingewiesenen Käufer gerechtfertigt ist. Zu einer derartigen ausnahmsweisen Erweiterung des Wochenmarkt-Verkehrs ist jedoch unsere besondere Genehmigung erforderlich, und werden die Verzeichnisse für jeden der betreffenden Orte in ortsüblicher Weise besonders bekannt gemacht werden.

Wer andere Gegenstände, als die hiernach und nach obigem Verzeichnisse zum Verkehr auf Wochenmärkten verstatteten, auf letzteren feilhält, verfällt nach §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in eine Geldbuße von 20 Thlrn., oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 13. Mai 1853.

Der Königl. Polizei-Director,
Geiger.

Nr. 2.

Ergänzungen zu der Markt-Ordnung vom 2. Mai 1853.

Nach Vernehmung des Gemeinderaths in seiner Sitzung vom 2. v. Mts. auf Grund der genehmigenden Verfügung der Königlichen Regierung hierselbst vom 6. Juli 1853. B. II. 4257, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Waid- und dem Apostelnmarkte vom 1. August c. ab öffentliche Waagen aufgestellt sein werden, auf welche die bezüglichen Bestimmungen der neuen Markt-Ordnung vom 2. Mai 1853 Anwendung finden.

Köln, den 11. Juli 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Das Bürgermeister-Amt, Stupp.

(Polizei-Verordnung vom 11. Juli 1853.)

Nach Einsicht der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der Markt-Ordnung für die Stadt Köln vom 2. Mai 1853 wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 4, 24 und 25 der letztern, hiermit verordnet, wie folgt:

1) Den in der hiesigen Stadt wohnenden Vorkäufern soll ein Theil

der östlichen Doppelreihe des Altenmarktes vom Beginn der Wochen-Markttage an zum Feilbieten ihrer Waare nach Anordnung der Marktbeamten eingeräumt werden.

2) Den Kleinkrämern, mit Ausschluß der Victualienhändler, ist es gestattet, zu jeder Stunde auf den sämmtlichen Wochenmärkten die Einkäufe für ihren eigenen häuslichen Bedarf zu machen.

3) Die Marktglocke wird in den Sommermonaten Mai bis einschließlich September um 9 Uhr, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags auf sämmtlichen Wochenmärkten geläutet und damit das Zeichen zur Aufhebung der den Vorkäufern auferlegten Beschränkungen gegeben.

Köln, den 16. September 1854.

Königl. Polizei-Direction. Geiger.

Königl. Bürgermeister-Amt, Stupp.

(Polizei-Verordnung vom 16. September 1854.)

Nr. 3.

Fruchtmarkt-Ordnung vom 21. April 1853.

Nach Einsicht der Artikel 75 bis 86 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Reglements vom 13. November 1843, die Fruchtmesser und Sackträger betreffend, wird über die Errichtung von Fruchtmärkten hierselbst Folgendes bestimmt:

1) Auf dem Waidmarkte und auf dem Apostelnkloster werden an jedem Dienstage und Freitage, falls dieselben nicht auf gesetzliche Feiertage fallen, Fruchtmärkte abgehalten.

Der Marktverkehr mit Getreide ist an den Markttagen unter den in der erneuerten Marktordnung und in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nur auf den Fruchtmärkten gestattet.

2) Der Markt beginnt in den Sommermonaten Vormittags um 8 Uhr, in den Wintermonaten, von November bis Februar einschließlich, um 8½ Uhr Die Marktzeit endet um 12 Uhr. Das Zeichen zur Eröffnung des Marktes wird durch eine Glocke gegeben.

3) Es ist untersagt, an den Markttagen Getreide, welches zum Marktverkehr gehört und von außerhalb hierher feilgebracht wird, auf dem Wege vom Versendungsorte bis zu den Marktplätzen vor oder an den Stadtthoren oder in der Stadt selbst außerhalb der Marktplätze zu kaufen, zu verkaufen, anzubieten oder darauf zu bieten.

Wer Getreide auf directe Bestellung hieher bringt, muß durch eine Bescheinigung der Behörde des Verladungsortes oder auf andere glaubhafte Weise den Marktbeamten nachweisen, daß über seine Waare der Handel vor der Verladung geschlossen worden ist.

4) Es ist ferner untersagt, an den Markttagen auf den Marktplätzen

vor der bestimmten Marktzeit Verkäufe abzuschließen oder die Säcke aufzubinden;

anderes, als auf den Märkten vorhandenes Getreide oder nach Mustern zu kaufen oder zu verkaufen, mit Ausnahme des hier in Magazinen oder in Schiffen lagernden Getreides, welches auch auf den Märkten oder nach Mustern gekauft oder verkauft werden darf.

5) Verdorbene Früchte dürfen zum Verkaufe nicht ausgestellt werden.

6) Nur gehörig gereinigtes Getreide darf zum Verkaufe ausgestellt werden. Jeder Sack muß oben, in der Mitte und unten Frucht von gleicher Beschaffenheit erhalten. Unreine Frucht soll auf Kosten des Verkäufers gereinigt werden. Wird nach Probesäcken verkauft, so müssen die übrigen Säcke Getreide von der nämlichen Beschaffenheit und von demselben Gewicht, wie die Probesäcke, enthalten.

7) Alle Marktbesucher sind gehalten, ihr Fuhrwerk, ihre Säcke und Geräthe nach Anweisung der Marktbeamten aufzustellen und den Fahrweg frei zu lassen,

8) Auf den Märkten darf nur nach preußischem Maaß und Gewicht verkauft und der Preis nur entweder nach dem ganzen preußischen Scheffel oder nach dem Normalgewichte eines Sackes, welches

für Weizen zu 220 preuß. Pfunden,
„ Roggen „ 200 „ „
„ Gerste „ 180 „ „
„ Hafer „ 130 „ „

festgesetzt wird, bestimmt werden.

9) Zur Wahrnehmung des Dienstes auf den Märkten soll eine hinreichende Anzahl von Fruchtmessern und Sackträgern aus den bereits Angestellten bezeichnet oder nach Bedürfniß neu angestellt werden.

Der Bürgermeister bezeichnet oder ernennt die Fruchtmesser und Sackträger für den Marktdienst, bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie auf den Märkten anwesend zu sein verpflichtet sind, und schließt sie bei ungebührlichem Verhalten zeitweise oder für immer vom Marktdienste aus.

10) Auf den Märkten dürfen nur die für den Marktdienst bestimmten städtischen Fruchtmesser Getreide vermessen oder verwiegen. Dieselben haben sich gehörig geaichte Meß- oder Waage-Geräthe auf eigene Kosten anzuschaffen.

Wenn in dem Verwiegen oder Vermessen dadurch, daß nicht Fruchtmesser genug vorhanden sind, ein Aufenthalt entsteht, so können Käufer und Verkäufer in gegenseitigem Einverständnisse mit Zustimmung des Marktempfängers sich gehörig geaichter Privat-Meß- oder Wiege-Geräthe bedienen und das Messen oder Wiegen selbst vornehmen oder durch ihre eigenen Dienstleute vornehmen lassen. Der Artikel 15 des Reglements vom 13. November 1843 wird, in so weit er dieser Bestimmung entgegensteht, aufgehoben.

11) Das Auf- und Abtragen, das Auf- und Zubinden und das Ausschütten und Einfüllen der Säcke können die Käufer und Verkäufer selbst besorgen oder durch ihre eigenen Leute besorgen lassen. Wenn sie aber fremde Hülfe annehmen, so dürfen sie sich nur der angestellten Sackträger und bloß, wenn deren eine genügende Anzahl nicht vorhanden ist, in gegenseitigem Einverständnisse mit Zustimmung des Marktempfängers anderer Leute bedienen.

12) Für die Fruchtmesser und Sackträger werden, wenn ihre Dienste gebraucht worden sind, folgende Lohnsätze festgesetzt:

1) an Meßlohn von Getreide mit Ausnahme des Hafers, 7 Pfennige, von Hafer 5 Pfennige für je drei Scheffel;
2) an Waagelohn von allen Fruchtgattungen 4 Pfennige für den Sack von dem oben angeführten Normalgewicht;
3) an Sackträgerlohn:
   für des Abtragen eines Sackes von der Karre 3 Pf.,
   für das Verbringen desselben zur Waage,
   für die Hülfsleistung beim Verwiegen oder Messen und für das Umschütten, Auf- und Zubinden des Sackes 3 Pf.,
   für das Auftragen auf die Karre 3 Pf.

Wenn eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden ist, hat der Verkäufer das Traggeld, der Käufer aber den Meß- oder Waagelohn zu bezahlen.

13) Die Fruchtmesser und Sackträger sind verpflichtet, sich nach der ihnen bestimmten Reihenfolge eine Viertelstunde vor dem Beginn der Marktzeit auf den Märkten einzufinden, von Verhinderungsfällen aber dem Marktempfänger rechtzeitig Anzeige zu machen, sich gegen Jedermann anständig und höflich zu betragen und ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und den Aufträgen der Markt-Verwaltung und der Markt-Polizei pünktlich nachzufolgen.

Es ist ihnen untersagt, den Markt vor dem Schlusse, ohne Erlaubniß der Markt-Verwaltung, zu verlassen;

den Marktbesuchern auf den Straßen entgegen zu gehen;

Geschenke oder höhere als die oben bezeichneten Löhne sich auszubedingen oder anzunehmen, im Dienste betrunken zu sein.

14) Jeder Fruchtmesser hat von allen Früchten, die er auf dem Markte zum Verkauf gewogen oder gemessen hat, einen Vermerk einzutragen, welcher die Namen des Verkäufers, des Käufers, das Gewicht und den Preis der Frucht enthält und diese Angaben dem Marktempfänger mitzutheilen.

15) An Marktstandgeld werden von jedem zu Markte gebrachten Sacke Getreide 2 Pfennige erhoben. Kein Marktbesucher darf Getreide auf den Märkten feilbieten, ausstellen, abladen oder wegfahren, bevor er das Standgeld entrichtet und den Marktschein darüber empfangen hat. Der Marktschein ist aufzubewahren und den Marktbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

16) Auch Mehl, Saamen und Hülsenfrüchte dürfen auf dem Fruchtmarkte zum Verkauf ausgestellt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über das Normalgewicht der Säcke, sind darauf anwendbar.

17) Die Handhabung der Polizei auf den Märkten wird von dem betreffenden Polizei-Commissar, dem Marktmeister und Marktempfänger, sowie von den Polizei-Sergeanten und Marktwächtern ausgeübt.

18) Uebertretungen dieser Verordnung werden, in sofern sie das Gesetz nicht mit einer anderen Strafe verpönt, nach §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Köln, den 21. April 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Das Bürgermeister-Amt, Rennen.

(Polizei-Verordnung vom 21. April 1853.)

Nr. 4.

Ergänzung zu der Fruchtmarkt-Ordnung vom 21. April 1853.

Nach Einsicht der Artikel 75 bis 86 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der hiesigen Fruchtmarkt-Ordnung vom 21. April 1853, sowie unter Genehmigung Königlicher Regierung vom 8. l. M. wird Folgendes verordnet:

1) Der Fruchtmarkt wird auf dem Waidmarkt und auf dem Apostelnkloster an allen Wochentagen, falls auf dieselben nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt, abgehalten. — Der Marktverkehr mit Getreide ist nur auf den Fruchtmarktplätzen gestattet.
2) Der Markt beginnt in den Sommermonaten Vormittags um 7, in den Wintermonaten, vom November bis Februar einschließlich, um 8 Uhr. Die Marktzeit endet in den Sommermonaten um 6 Uhr, in den Wintermonaten um 4 Uhr Nachmittags. Das Zeichen zur Eröffnung des Marktes wird durch eine Glocke gegeben.
3) An Marktstandgeld werden von jedem in den zwei ersten Marktstunden zu Markt gebrachten Sacke Getreide 2 Pf., von jedem nach Verlauf der beiden ersten Stunden angebrachten Sacke Getreide 4 Pf. erhoben.
4) Die den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 15 der Fruchtmarkt-Ordnung vom 21. April 1853 sind aufgehoben.
5) Uebertretungen dieser Verordnung werden nach §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Unvermögenheitsfalle mit verhältmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Köln, 13. September 1854.

Königl. Polizei-Direction, Geiger. — Königl. Bürgermeister-Amt, Rennen.

(Polizei-Verordnung vom 13. September 1854.)

Nr. 5.

Verordnung, betreffend die Beschränkung der sogenannten Jahresmesse.

Durch Rescript des Herren Ober-Präsidenten vom 26. Juni 1844 ist

bestimmt worden, daß die hiesige sogenannte Jahresmesse vom laufenden Jahre ab auf neunzehn Tage der Art beschränkt werde, daß dieselbe am Mittwoch in der ersten vollen Woche nach Ostern beginnt, und den dritten auf jenen Mittwoch folgenden Sonntag, jedoch mit Einschluß desselben, endigt, welches hiermit zur Kenntnißnahme des betreffenden Publikums gebracht wird.

Köln, den 24. Februar 1845.

Der Königl. Ober-Bürgermeister,
Steinberger.

(Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1845.)

Nr. 6.

Polizei- und Verwaltungs-Verordnung für das Kauf- und Lagerhaus Gürzenich und dessen Brückenwaage.

Auf den Grund der Artikel 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung und des Artikels 53 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der genehmigenden Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar dieses Jahres (B. I. 8218) wird Folgendes verordnet:

§. 1. Das Kauf- und Lagerhaus Gürzenich in Köln ist bestimmt, alle hier ankommenden Waaren-Gattungen gegen Entrichtung der hier unten bestimmten Gebühren aufzunehmen. Ausgeschlossen sind: Pulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Vitriolöl, Terpentinöl, Salzgeist, Scheidewasser, loser Schwefel, Lohrinde, Kienruß in Fässern, Heu, Stroh, Gifte und überhaupt Gegenstände, welche die Sicherheit oder gute Erhaltung der andern Waaren gefährden oder einen der Gesundheit nachtheiligen Geruch verbreiten.

§. 2. Alle in dem Kaufhause zu lagernden Gegenstände werden, sobald sie nach dem Abladen von den Arbeitern in Empfang genommen sind, in die dazu bestimmten Register eingetragen und bei der Abfuhr der Ausgang ebenfalls in den dazu bestimmten Registern vermerkt. Jeder Niederleger hat beim Einbringen der Waare einen Lagerschein in doppelter Ausfertigung über dieselbe vorzulegen, wovon er eine Ausfertigung mit der Bescheinigung der Lagerverwaltung über die erfolgte Niederlegung zurückerhält. Nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheins kann ihm die Waare wieder verabfolgt werden. Gehen einzelne Theile des Inhalts eines solchen Lagerscheins aus, so wird die Zurücknahme auf der Kehrseite des Letztern vermerkt.

Gedruckte Formulare zu An- und Abmeldungen sind zu dem Preise von einem Pfennig für das Stück im Kaufhause zu haben.

§. 3. Die Gebühren werden von je 100 Pfund Preuß. (Brutto-Gewicht) erhoben, wie folgt:

A) Lagergeld für einen Monat:

a) von Butter, Käse, Schinken, Speck, sonstigen Fleischwaaren, Fischen, Hopfen, Leinwand, Flachs, Hanf, Hausmobilien, Kardendisteln, Stopfen, Bettfedern, Uhren, Spiegel, Watten, Korbwaaren, Kinderspielwaaren für 50 Pfund und darunter 5 Pfg., für mehr als 50 Pfd. bis zu 100 Pfd. 10 Pf., und für jede 100 Pfd. weiter 10 Pfg.;

b) von allen übrigen Waaren, mit Ausnahme der nicht verwogenen flüssigen Waaren und der Frucht, für 50 Pfund und darunter 4 Pfg., für mehr als 50 Pfund bis zu 100 Pfund 6 Pfg., für jede 100 Pfund weiter 6 Pf.;

c) werden flüssige Waaren nicht gewogen, so wird das Lagergeld nach dem räumlichen Inhalte der Gebinde berechnet und beträgt für 50 Quart und darunter 6 Pfg., für mehr als 50 bis 100 Quart 1 Sgr., für jede 100 Quart weiter 1 Sgr.

Alle Gebinde werden für voll angenommen und für die Gebinde selbst nichts berechnet.

d) von Früchten für je 100 Malter 1 Thlr.

B) Waagegeld:

a) von Butter, Käse, Schinken, Speck, sonstigen Fleischwaaren, Fischen, Hopfen, Flachs und Hanf für 50 Pfund und darunter 5 Pfg., für mehr als 50 bis 100 Pfund 10 Pfg., für jede 100 Pfund weiter 10 Pfg.;

b) von allen übrigen Waaren und von solchen Gegenständen, die nur des Verwiegens wegen ins Kaufhaus gebracht werden, für 50 Pfund und darunter 4 Pfg., für mehr als 50 bis 100 Pfund 6 Pfg., für jede 100 Pfund weiter 6 Pfg.

§. 4. Das Lagergeld wird für einen vollen Monat berechnet, wenn die Waare (sei es bei der ersten Niederlegung, sei es beim Beginn eines neuen Monats) länger als einen Tag gelagert hat. Für Waaren, die am Tage ihres Eingangs wieder herausgenommen werden, wird nur die Hälfte des Lagergeldes für einen Monat erhoben. Waaren, die bloß des Verwiegens wegen ins Kaufhaus gebracht werden, sind frei vom Lagergelde, wenn sie am Tage des Eingangs und sofort nach der Verwiegung wieder aus dem Lager geschafft werden. Bei dem Waagegelde findet eine Ermäßigung nicht statt. Mehrere Colli von verschiedenen Zeichen und verschiedenem Inhalte werden, selbst wenn sie zu einer Declaration gehören, wie einzelne Colli behandelt.

§. 5. Die Lagergebühren werden für die Waaren, welche im Laufe des Kalenderjahres ausgehen, beim Ausgang erhoben und für diejenigen, welche am 31. Dezember im Lager verbleiben, im Laufe des nächsten Monats auf den Grund der von der Lager-Verwaltung ausgeschriebenen Rechnungen von den Niederlegern im Kaufhause entrichtet. Eingelagerte Waaren, von denen zwei Jahre lang keine Gebühren bezahlt worden sind, sollen nach fruchtloser Anmahnung oder öffentlicher Aufforderung der säumigen Zahlungspflichtigen auf Betreiben der Lager-Verwaltung mit Genehmigung des Bürgermeister-Amts öffentlich meistbietend verkauft, aus dem Erlöse die Kosten und die rückständigen Gebühren gedeckt und der Ueberschuß zur Verfügung der Berechtigten bei der Stadt-Casse hinterlegt werden. Reicht der Erlös zur Deckung von Kosten und Gebühren nicht hin, so bleibt der Rest zu Lasten des Niederlegers und wird von ihm nöthigenfalls im Zwangswege beigetrieben.

§. 6. Butter, Käse, Schinken, Speck, Fischwerk und andere dem Verderben leicht unterworfene Lebensmittel dürfen im Kaufhause nicht eher zum Verkaufe ausgeboten werden, als nachdem sie von dem Marktbeschauer gehörig untersucht und als gute verkäufliche Waare anerkannt worden sind. Beschädigte Waaren werden gleich bezeichnet, beschädigte oder angefaulte Schinken sofort durchschnitten, verdorbene und verfälschte Waaren aber bei Seite gesetzt und, wenn eine betrügerische Absicht vorliegt, so wird auf der Stelle der Polizeibehörde Anzeige gemacht.

§. 7. Das Ausziehen von Proben und Mustern aus Waaren, Colli, sowie auch die Besichtigung der Waaren kann nur gegen schriftliche Ermächtigung der Eigenthümer und unter Aufsicht der Lager-Verwaltung gestattet werden.

§. 8. Eigenthümer und Commissionäre solcher Waaren, die den höhern Lager- und Waage-Gebühren unterliegen, haben, wenn sie dieselben in dem östlichen Theile des untern Kaufhauses feilhalten, oder sie in Schränken einschließen, selbst auf deren Sicherheit zu wachen.

§. 9. Das Versiegeln der Waaren darf in dem Lagerhause unter keinem Vorwande stattfinden. Sollte in dem Lagerhause beim Dunkel noch gearbeitet werden müssen, so darf dieses nicht anders als bei Beleuchtung mittelst geschlossener Laternen geschehen.

§. 10. Das Tabakrauchen oder der Aufenthalt mit brennender Pfeife oder Cigarre ist sowohl im Lagerhause selbst, als unter den Thoren auf das Strengste untersagt.

§. 11. Die Verwaltung haftet nicht für Leckage, Bruch und innere Beschädigung, sowie auch nicht für Mindergewicht bei Fischen und Waaren, welche dem Eintrocknen oder Verstauben unterworfen sind.

§. 12. Eben so wenig übernimmt die Verwaltung eine Verantwortung für Feuersgefahr, überläßt vielmehr einem Jeden, seine Waaren selbst zu versichern.

§. 13. Auf den Speichern dürfen Früchte, mit Ausnahme des Hafers, nicht höher als einen halben Fuß, Hafer nicht höher als einen Fuß hoch geschüttet werden.

§. 14. Kein Angestellter darf mit den Waaren, die im Kaufhause zum Verkauf ausgeboten werden, daselbst Handel treiben, oder den Verkauf in Commission weder unmittelbar noch mittelbar, besorgen, bei Strafe der Suspension oder gänzlichen Entlassung.

§. 15. Die für das Kaufhaus bestellten Schürger, sowie jede andere zum Kaufhause gehörige Person werden hiermit angewiesen, sich alles Abwiegens von Waaren auf den im Kaufhause befindlichen Waagen zu enthalten, da dieses nur den Seitens des Bürgermeister-Amtes hierzu bestellten Personen zusteht.

§. 16. Keine anderen, als die vom Bürgermeister-Amte angestellten Schürger dürfen im Kaufhause geduldet werden; auch dürfen diese sich nicht unterwegs im Dienste durch andere ersetzen lassen. Außer den angestellten Schürgern haben nur Dienstleute, die in einem festen Dienst-Verhältnisse stehen, das Recht, die Waaren ihres Brodherrn aus dem Kaufhause fortzuholen.

§. 17. Die angestellten Schürger sollen sich stets am Kaufhause zum Dienste des Publikums aufhalten, widrigenfalls, wenn sie länger, als die zum Transport von Waaren erforderliche Zeit, aus dem Kaufhause abwesend bleiben, auf ihre Entlassung aus dem Dienste angetragen werden soll.

§. 18. Die Kauf- und Lagerhaus-Verwaltung wird dafür sorgen, daß die Schürger nach gehöriger Ordnung zur Fahrt kommen. Wer von ihnen fehlt, verliert die Fahrt. Trunkenheit während der Arbeitsstunden, ungebührliches Betragen, sowie Widerspenstigkeit und Nachlässigkeit im Dienste oder sonstige Vergehungen werden mit Suspension oder Absetzung bestraft.

§. 19. Der Schürgerlohn wird festgesetzt:
- für Collis unter 100 Pfd. zu 2 Sgr. 6 Pf.;
- für Collis über 100 bis 200 Pfd. 3 Sgr. 6 Pf.;
- für schwerere Collis 5 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung innerhalb der Stadt.

§. 20. Jedem Fuhrmanne steht es frei, die ihm überwiesenen Waaren selbst auf- und abladen und bis zu dem ihm angewiesenen Lagerplatze bringen, oder sich durch die im Kaufhause angestellten Karrenschieber oder im Kaufhause angestellten Arbeiter helfen zu lassen und unter den Karrenschiebern und Arbeitern nach seinem Belieben eine Auswahl zu treffen, und Jedem bleibt es freigestellt, sich dafür den Mindestfordernden zu wählen.

§. 21. Das Lagerhaus Gürzenich ist vom 1. November bis zum 1. April von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und in den anderen Monaten von Morgens 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

§. 22. Jedesmal Nachmittags, sowie Abends, ehe das Lagerhaus geschlossen wird, wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben und sollen die Lagerbewahrer sich überzeugen, daß Niemand in dem Lagerhause zurückgeblieben ist, nach den Thüren und Fenstern sehen, ob sie geschlossen sind, und die Schlüssel unter Verwahr nehmen.

II. Brückenwaage.

§. 23. Das Aufstellen von Wagen und Karren bis zu einer Entfernung v on 30 Fuß von der am Kaufhause befindlichen Brückenwaage wird strenge untersagt, und sollen die Zuwiderhandelnden vor das Polizeigericht zur Bestrafung gestellt werden.

§. 24. Die Fuhrwerke, welche auf der Brückenwaage (Centimalwaage) abgewogen werden sollen, müssen sofort dem Waagediener angemeldet und nach dessen Anweisung auf die Brückenwaage aufgestellt werden, so zwar, daß bei zweirädrigem Fuhrwerke die beiden Räder und die Ruhstelze, bei vierrädrigem Fuhrwerke aber die vier Räder der Art auf die Brückenwaage zu stehen kommen, daß an dem oberen und unteren Ende der Waage ein Spielraum von 14 Zoll übrig bleibt, mithin die beiden Achsen der Karre nicht länger als 13 Fuß von einander entfernt sein dürfen.

Sobald die Abwiegung vollzogen, der Waageschein ausgefertigt und die zu zahlenden Gebühren entrichtet sind, muß das Fuhrwerk sofort den Waageplatz verlassen und darf sich unter keinem Vorwande in einem Umkreise von 30 Schritten bei der Waage aufhalten.

Das Gewicht wird nach preußischen Pfunden ermittelt und aus dem Waage-Register der Schein darüber ertheilt.

§. 25. Für das Abwiegen eines beladenen Wagens oder einer Karre, wenn das Bruttogewicht 3000 Pfund nicht übersteigt, werden bezahlt 4 Sgr.; wenn das Bruttogewicht mehr als 3000 Pfund und nicht über 4500 Pfund beträgt, 6 Sgr; wenn das Bruttogewicht mehr als 4500 Pfd. und nicht über 9000 Pfd. beträgt, 8 Sgr.; wenn das Bruttogewicht mehr als 9000 Pfd. und nicht über 14,000 Pfd. beträgt, 12 Sgr.; wenn das Bruttogewicht 14,000 Pfund übersteigt, 16 Sgr.

Das Zurückwiegen der leeren Fuhrwerke geschieht unentgeltlich und wird der Gewichtsbefund auf dem früher aufgestellten, zu dem Ende wieder vorzuzeigenden Waagescheine ohne besondere Vergütung notirt.

§. 26. Uebertreter der in den §§. 6 bis 20 und 23 dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften sollen, wenn das Gesetz sie nicht mit einer höheren Strafe bedroht, mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn., und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Köln, den 31. Januar 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. | Der Bürgermeister, Stupp.

(Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1853.)

Nr. 7.

Ordnung für den Jahrmarkt und Nicolai- und Weihnachtsmarkt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Jahrmarkt beginnt am 2. Mittwoch nach Ostern und dauert während 19 Tagen. Der Nicolai- und Weihnachtsmarkt beginnt am 1. Dezember und dauert bis zum 1. Januar des folgenden Jahres einschließlich. An dem Tage nach dem Schlusse des Jahr- und des Nicolai- und Weihnachtsmarktes, Vormittags um 10 Uhr, müssen die Buden abgebrochen und weggeräumt sein.

2) Der Markt-Inspector ist unter Zuziehung des Marktpolizei-Commissars mit der Ueberweisung der Standplätze an die marktbesuchenden Feilbieter beauftragt.

3) Zur Aufnahme der Buden ist der innere Raum des Altenmarktes bestimmt. In einer Länge von 290 Fuß können 2 doppelte Reihen von Buden zugelassen werden.

4) Zwischen der 2. und 3., der 4. und 5. Bude und nach je 2 Buden weiter wird ein freier Zwischenraum als Weg für die Marktbesucher gelassen. Schirmdächer dürfen an den Buden nur in einer Höhe von mindestens 7 Fuß über dem Fußboden angebracht werden.

5) Die Feilbieter, welche die Märkte besuchen wollen, haben sich zeitig, unter Angabe der Länge ihrer Buden, bei dem Markt-Inspector zu melden.

6) Derselbe wird mindestens 2 freie Tage vor dem Beginne des Marktes in Gegenwart des Marktpolizei-Commissars und der anwesenden Feilbieter die Verloosung der Standplätze vornehmen. Von derselben sind, dem Herkommen gemäß, die großen Bilderladen ausgenommen, welche die 1. Plätze am südlichen Ende der Budenreihe erhalten. Die Verloosung erfolgt in der Art, daß für jeden angemeldeten Marktbesucher eine Nummer gezogen und ihm der dieser Nummer entsprechende Standplatz angewiesen wird. In der ersten Budenreihe, zunächst dem Rathhause, am südlichen Ende, dicht hinter den Bilderladen anfangend, stehen die Buden, denen die ungeraden Zahlen 1, 3. 5 u. s. w. zugefallen sind, diesen gegenüber die der geraden Zahlen 2, 4. 6 u. s. w. entsprechenden, nach der durch die Zahlenfolge angegebenen Ordnung. In der zweiten Doppelreihe folgen nach derselben Ordnung die Buden, welche in der ersten Doppelreihe nicht mehr untergebracht werden können. Die Bilderbuden losen unter sich um die Plätze in derselben Weise.

7) Zu der Verloosung werden nur diejenigen Marktbesucher zugelassen,

welche sich zur Errichtung von ordentlich gezimmerten, wo möglich aus ganzen Borden zusammengesetzten, mit guten Schlössern versehenen Buden verbindlich machen. Mit Leinwand überzogene und sogenannte offene Krambuden bleiben aus den Reihen der verloos'ten Plätze ausgeschlossen, und über einen verloos'ten Platz wird von dem Markt-Inspector anderweitig verfügt, wenn der Inhaber die Aufstellung einer festgezimmerten Bude verweigern sollte. Den mit Leinwand überzogenen und den offenen Krambuden werden erst nach der Unterbringung der gezimmerten Buden Plätze angewiesen, in sofern deren noch vorhanden sind. Wer nach bereits stattgehabter Verloosung sich zum Marktbesuche anmeldet, muß mit dem Platze zufrieden sein, der ihm vom Markt-Inspector angewiesen wird.

8) Niemand darf den ihm durch das Loos zugefallenen Platz an einen Andern übertragen oder vertauschen. Nur der durch das Loos bezeichnete Feilbieter wird auf den für ihn durch das Loos bestimmten Platz zugelassen. Wer auf einem anderen, als dem ihm durch das Loos zugefallenen oder durch die Marktbehörde angewiesenen Platze seine Bude aufschlägt, muß dieselbe ohne weitere Gegenrede auf desfallsige Aufforderung des Markt-Inspectors oder des Marktpolizei-Commissars wieder abbrechen lassen, widrigenfalls dieselbe von Polizeiwegen abgebrochen und der Inhaber wegen unbefugter Sperrung der öffentlichen Straße polizeilich bestraft werden soll.

9) Die Feilbieter haben allen Verfügungen und Anordnungen der Marktbehörde Folge zu leisten und sollen, wenn sie sich Ruhestörungen oder Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen, vorbehaltlich der gerichtlichen Verfolgung, vom Markte ausgewiesen und ihre Buden geschlossen und abgebrochen werden. Das lärmende Ausrufen der Waaren wird den Feilbietern ausdrücklich untersagt. Die Verabreichung geistiger oder anderer Getränke ist untersagt. In den Buden darf weder Kaffee gekocht, noch dürfen selbst Kessel mit brennenden Kohlen zur Erwärmung geduldet, vielmehr müssen alle feuergefährlichen Anordnungen vermieden werden, widrigenfalls die betreffenden Buden sofort geschlossen werden.

10) Die Gebühren betragen von gedeckten Buden von jedem Fuß vorderer Fronte täglich 4 Pfg., von offenen Krambuden von 4 bis 6 Fuß vorderer Fronte täglich 1 Sgr. 7 Pfg. und bei größerer Länge bis zu je 3 Fuß mehr, außerdem noch täglich 10 Pfg., von einer offenen Krambude bis zu 3 Fuß vorderer Fronte, einem Tische u. s. w., täglich 10 Pfg. Die Gebühren müssen voraus für die ganze Dauer des Marktes an den Markt-Inspektor gegen Quittung bezahlt werden.

11) Die Plätze werden nach der Verloosung an dem von dem Markt-Inspektor festzusetzenden Tage vor dem Beginne des Marktes von der Marktbehörde abgemessen und den Berechtigten überwiesen. Wer sich über die geleistete Zahlung der Gebühren nicht durch eine Quittung ausweisen kann, wird bei der Ueberweisung nicht berücksichtigt.

12) Jeder Inhaber einer Bude ist verpflichtet, je nach der Größe der letzteren einen verhältnißmäßigen Betrag, der jedoch 3 Thlr. nicht übersteigen soll, bei der Central-Hebestelle zu hinterlegen, zur Bestreitung der Kosten des Abbruchs der Bude, wenn derselbe an den von der Marktbehörde bestimmten Tagen und Stunden nicht erfolgt sein sollte.

II. Besondere Bestimmungen für den Nicolai- und Weihnachts-Markt.

13) Zum Marktbesuche werden nur in Köln wohnende gewerbetreibende Feilbieter zugelassen. Bei Unterschiebungen von auswärtigen Feilbietern durch in Köln ansässige Gewerbetreibende werden die Uebertreter dem Polizeigerichte zur Bestrafung überwiesen und ihre Buden vorläufig geschlossen.

14) Die Gegenstände der Feilbietung dürfen in sogenannten Kinderspiel-Waaren und in Eßwaaren bestehen; erstere von Holz, Eisen, Zinn, Blei, Kupfer, Leder, Geweben, Korbgeflechten u. s. w., einzeln oder in Verbindung, sämmtlich jedoch in so kleinen Ausdehnungen, daß sie als Kinder-Spielwaaren zu betrachten sind, oder zu Weihnachts-Geschenken sich eignen. Ellenwaaren und sogenannte

Kurzwaaren sind vom Verkauf auf dem Nicolai-Markt ausgeschlossen. Von Eßwaaren sind Kuchen, Back- und Zuckerwerk, sowie Obst- und Südfrüchte zugelassen. Sollten Feilbieter den Bestimmungen dieses Artikels zuwider mit andern Gegenständen Markt halten und den Anordnungen der Polizei- oder Markt-Angestellten hinsichtlich der Entfernung unzulässiger Waaren nicht augenblicklich Folge leisten, so sollen sie dem Polizeigerichte zur Bestrafung überwiesen und ihre Buden geschlossen werden.

15) Feilbieter, welche den Nicolai-Markt besuchen, sind, wenn sie auch für das ganze Jahr in der Gewerbesteuer-Rolle eingetragen sind, dennoch, da jener Markt nicht unter die Jahrmärkte gehört, für die Ausstellung auf demselben nach §. 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes noch einer besonderen Besteuerung unterworfen. Sie müssen daher über die Zahlung dieser Abgabe vor Eröffnung des Marktes durch Vorlegung der Quittung sich bei dem Markt-Polizei-Commissar ausweisen.

Köln, den 15. Dezember 1852.

Königl. Polizei-Director, (gez.) Geiger.

Königl. Bürgermeister-Amt, (gez.) Stupp.

Köln, den 17. Dezember 1852.
Genehmigt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
(gez.) Birck.

Nr. 8.

Verordnung, betreffend das Fahren über den Altenmarkt während des Jahrmarktes.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

„Während der Dauer des Jahrmarktes wird die Passage der Fahrwege auf dem Altenmarkte am Vormittage hiermit untersagt. Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn.“

Köln, den 6. April 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 6. April 1853.)

Nr. 9.

Ordnung für den großen Viehmarkt in Köln.

§. 1. Der Markttag ist auf den Montag jeder Woche bestimmt, und auf den darauf folgenden Tag, wenn auf den Montag ein gesetzlicher Feiertag fällt. Auf gegründete Anträge der den Markt besuchenden Viehhändler und Metzger können für einzelne Wochen Abänderungen in Bezug auf die Verlegung des Markttages auf einen anderen Wochentag, von der betreffenden Marktbehörde nachgegeben werden.

§. 2. Der Markt wird eröffnet in den Sommermonaten Morgens um 6 Uhr, und in den Wintermonaten Morgens um 8 Uhr; derselbe dauert bis Nachmittags 2 Uhr, und es muß um diese Zeit der Marktplatz geräumt sein.

§. 3. Die Eröffnung des Marktes, sowie dessen Schließung wird durch Läuten mit einer Glocke angezeigt.

§. 4. Für diesen Viehmarkt ist der eigends dazu eingerichtete große Raum unter Kahlenhausen, in der Nähe des Eigelsteinerthores, bestimmt. Die zum

Anbinden des dort aufgestellten Viehes benutzten Stricke müssen hinreichend stark sein, um den Unglücken, die durch das Losreißen desselben möglich entstehen können, vorzubeugen. Die Eigenthümer des Viehes bleiben dafür verantwortlich.

Die mitgebrachten Hunde dürfen nicht frei umherlaufen, sondern müssen an Stricken angebunden und mit Maulkörben versehen sein.

§. 5. Die Polizei des Marktes ist dem vereideten Marktmeister und dem Bezirks-Polizei-Commissar übertragen, deren Anordnungen sowohl Verkäufer, als Käufer sich in Allem unweigerlich zu fügen haben. Die Beurtheilung des Gesundheits-Zustandes des zum Verkaufe angebrachten Viehes steht dem Departements-Thierarzte und dem Schlachthaus-Aufseher zu, welche hierbei nach den ihnen ertheilten Instructionen zu verfahren haben. Zur Mitwirkung und Mitaufsicht, Behufs Handhabung der Ordnung und Förderung des Marktverkehrs, ist Seitens der städtischen Verwaltung, auf Grund des §. 85 der Gemeinde-Ordnung, eine, aus den hiesigen Metzgermeistern Heinr. Klein, Joh. Lummerzheim und Joh. Mertens bestehende Deputation gebildet worden, an welche in vorkommenden Fällen die Marktbesucher sich wenden können.

§. 6. Die Markt-Polizeibehörde kann eine Untersuchung über den Gesundheits-Zustand des zum Verkaufe angebrachten Viehes veranlassen, und wird, wenn krankes Vieh, von welchem eine Ansteckung zu befürchten ist, vorkommen sollte, nach den dafür bestehenden Verordnungen verfahren.

§. 7. Das Standgeld für ein Stück Vieh ist auf 5 Silbergroschen bestimmt. Der Verkäufer hat für jedes durch ihn zu Markte gebrachte Stück Vieh einen Marktschein unentgeltlich zu lösen. Nach geschehenem Verkaufe eines Stück Viehes muß dieser Schein von dem Verkäufer unterzeichnet und dem Ankäufer übergeben werden, der ihn auf dem Markt-Bureau abgiebt und das Standgeld mit fünf Silbergroschen entrichtet. Vor erfolgter Entrichtung dieses Standgeldes darf das verkaufte Vieh vom Markte nicht weggeführt werden, in welcher Absicht dieser Schein am Ausgangsthore abgegeben werden muß. Das etwa unverkauft gebliebene Vieh wird gegen Rückgabe der Marktscheine und 2 Silbergroschen Marktgeld auf dem Markt-Bureau, abgeführt.

§. 8. Zusätze und Abänderungen an der gegenwärtigen Markt-Ordnung, wenn deren Nothwendigkeit sich ergeben sollte, bleiben vorbehalten. Uebertretungen derselben sollen dem Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 9 Gegenwärtige Verordnung soll der Königl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, und deren Bestimmungen, nachdem deren Publication auf gesetzlichem Wege erfolgt sein wird, sogleich in Kraft treten.

Köln, den 8. Mai 1847.

Der Königl. Oberbürgermeister, (gez.) Steinberger.

Der Königl. Polizei-Director, (gez.) Müller.

Gesehen und genehmigt.

Köln, den 11. Mai 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, (gez.) Kloß.

Vorstehende Viehmarkt-Ordnung wird hiermit, unter Aufhebung der betreffenden Ordnung vom 19. Juli 1842, zur Kenntnißnahme und Nachachtung dem betheiligten Publikum bekannt gemacht.

Köln, den 12. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Bürgermeister, (gez.) Steinberger.

Nr. 10.

Verordnung, betreffend die Erhebung des Standgeldes.

Auf den Grund des §. 6 Lit. c des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des §. 53 Nr. 3 und 4 der Gemeinde-Ordnung vom 11.

März 1850 und der genehmigenden Verfügung der Königl. Regierung vom 27. Dezember pr. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Der Art. 7 der Verordnung für den großen Viehmarkt zu Köln vom 8. Mai 1847 wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Standgeld für ein Stück Vieh ist auf 5 Sgr. festgesetzt. Von diesem Betrage hat der Verkäufer für jedes von ihm zu Markte gebrachte Stück Vieh gleich beim Eingange auf den Markt 2 Sgr. und der Ankäufer bei dem Forttreiben des Viehes 3 Sgr. zu zahlen. Von dem unverkauft gebliebenen Vieh werden nur 2 Sgr. im Ganzen gezahlt. Der Verkäufer erhält über die von ihm geleistete Zahlung einen Marktschein, den er dem Ankäufer beim Verkaufe zu übergeben verpflichtet ist und der beim Forttreiben des Viehes, bevor dasselbe den Markt verlassen darf, auf dem Marktbureau abgegeben werden muß, widrigenfalls der von dem Verkäufer zu entrichtende Antheil am Standgelde von dem Forttreiber nochmals zu bezahlen ist."

2) Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thlrn. polizeigerichtlich bestraft.

Köln, den 17. Februar 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Der Bürgermeister,
Stupp.

(Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1853.)

Nr. 11.

Verordnung, betreffend den Fleischverkauf auf dem Markte.

Wenngleich ausgeschlachtetes frisches Fleisch im Allgemeinen unter diejenigen Gegenstände gehört, mit welchen der Verkehr auf Wochenmärkten zulässig ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß der Verkauf desselben auf Märkten von Jedermann gewerbsteuerfrei betrieben werden darf. Vielmehr müssen diejenigen Landleute, welche Vieh, sei es sebstgezogenes oder gekauftes, schlachten oder schlachten lassen, um das Fleisch auf den Märkten selbst oder durch Andere für ihre Rechnung feilhalten, als Schlächter zur Gewerbesteuer in der Classe C. herangezogen werden. Wollen dieselben frisches Fleisch außer den Märkten zum Verkaufe umhertragen oder schicken, so ist dazu nach §. 14, Nr. 1 im Regulativ vom 28. April 1824 allemal ein Gewerbeschein erforderlich, und findet der §. 4 des Regulativs auf den Hausirhandel mit Fleisch nicht Anwendung. Es darf demnach frisches Fleisch ohne Gewerbeschein nur auf Wochenmärkten feilgeboten werden, außer denselben und außerhalb des Wohnortes der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbeschein erhalten haben, der aber nur zuverlässigen Individuen und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnortes zu ertheilen ist. Um diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten, werden die Polizeibehörden angewiesen, auf den Wochenmärkten nur solche Verkäufer mit frischem Fleische zuzulassen, welche in der Gewerbesteuer-Rolle unter der Classe C. als Metzger irgend eines Ortes eingetragen sind. Der Hausirhandel mit dieser Waare in den Straßen eines Ortes darf den Metzgern desselben und dessen Polizei-Bezirks nach §. 3 des Regulativs nur in so weit gestattet werden, als sie sich durch eine besondere polizeiliche Erlaubniß ausweisen; auswärtige Hausirhändler mit frischem Fleische dagegen müssen angehalten werden, den Gewerbeschein vorzulegen.

Gegen zuwiderhandelnde Gewerbtreibende ist nach den vorhandenen Instructionen das Strafverfahren einzuleiten.

Köln, den 14. November 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung, den Verkauf von frischem Fleisch auf den Märkten betreffend, wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Köln, den 17. August 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

Nr. 12.

Verordnung, betreffend den Pferdemarkt zu Köln.

Die Pferdemärkte finden auf dem Neumarkt statt, wie folgt:

Der erste am ersten Dienstage im Monat März, und wenn dieser in die Fastnachtszeit fällt, am zweiten Dienstage im Monat März.

Der zweite am zweiten Montage im Monat Mai.

Der dritte am zweiten Montage im Oktober. Außerdem findet am 1. Mai jährlich ein Blumenmarkt auf dem Gereonsdriesch statt.

Jeden Montag findet Schweinemarkt in der Fleischhalle und Hornviehmarkt unter Kahlenhausen statt. Dienstags und Freitags ist Kälber- und Schaafmarkt ebenfalls in der Fleischhalle und am zweiten Dienstag nach Ostern findet auf dem Heumarkte der Korb-Markt statt.

Tit. XI.

Sicherheits-Polizei.

Nr. 1.

Giftverkauf. Siehe Gesetz vom 21. Germinal Jahr XI., und Amtsblatt 1819, Seite 94; 1823, Seite 269; 1824, Seite 115; 1826, Seite 132.

Nr. 2.

Verordnung, betreffend den Giftverkauf.

Um Mißbräuche und Unglücksfälle möglichst zu verhindern, bestimmt der Art. 34 des auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetzes vom 11. April 1803 (21. Germ. XI.). daß giftige Substanzen von den Apothekern und Materialisten nur an Personen verkauft werden dürfen, welche bekannt sind, einen festen Wohnort haben und des Giftes zu ihrem Gewerbe oder zu einem andern bekannten Gebrauche bedürfen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 3000 Franken bestraft.

Um die Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zweckes noch mehr zu sichern, verordnet ferner der Art. 35 des angeführten Gesetzes, daß die Apotheker und Materialisten ein Register führen sollen, in welches die Empfänger des Giftes ihre Namen, Stand und Wohnort, die Natur und Quantität der empfangenen Substanzen, den Gebrauch, den sie davon machen wollen und den Tag des Empfangs einschreiben sollen.

Diese Einschreibung soll sogleich bei der Empfangnahme der giftigen Substanzen (de suite) geschehen.

Kann der Empfänger nicht schreiben, so soll die Einschreibung durch die Verkäufer geschehen.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ebenfalls eine Geldbuße von 3000 Franken nach sich.

Die Möglichkeit eines Irrthums von Seiten des Verkäufers in der Person des Empfängers und die Gefahr, die dadurch entstehen kann, veranlaßte uns später, den Gebrauch der Giftscheine einzuführen, in welchen die Ortsbehörde bescheinigt, daß dem darin genannten Individuum zu dem angegebenen Zwecke die ebenfalls zu bestimmende Quantität Gift verabfolgt werden kann.

Obgleich hierdurch die Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1803 nur mehr gesichert werden sollte, so entstand doch an manchen Orten der Glaube, als wäre durch die Einführung der Giftscheine die Vorschrift des erwähnten Gesetzes aufgehoben. Dieses lag indessen so wenig in unserer Absicht, als in unserer Befugniß und wir haben in unserer, im Amtsblatte abgedruckten Bekanntmachung vom 3. Mai 1824 (Stück 19, S. 115) ausdrücklich jener Ansicht widersprochen und wiederholt erklärt, daß die früheren Gesetze fortbeständen, bis sie gesetzlich abgeändert sein würden.

Ein neuerer Vorfall hat uns aber überzeugt, daß obige Ansicht noch hin und wieder festgehalten wird und wir finden uns dadurch zu der wiederholten Erklärung veranlaßt, daß, der beizubringenden Giftscheine ungeachtet, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. April 1803 unbeschränkt und buchstäblich be-

folgt werden müssen, so daß künftig Niemand weiter versuchen wird, die deutlichen Vorschriften des Gesetzes unter dem Vorwande einer persönlichen Ansicht zu umgehen.

Da es leicht möglich ist, daß ein an eine unverdächtige Person abgegebener Giftschein verloren geht und auf diese oder jede andere Art in die unrechte Hand kommt und ungestraft mißbraucht werden könnte, so finden wir uns veranlaßt, ferner zu bestimmen, daß Jeder, dem ein Giftschein ausgestellt wird, auf demselben in Gegenwart der Ortsbehörde seinen Namen schreiben und dessen Echtheit von der Behörde bescheinigt werden soll. Der Verkäufer des Giftes wird dadurch, wenn der Empfänger sich in das Giftbuch einschreibt, im Stande sein, zu beurtheilen, ob der Letztere die im Giftscheine bezeichnete Person wirklich ist.

Es folgt hieraus, daß Jeder, auf welchen der Giftschein lautet, auch selbst das Gift bei dem Verkäufer in Empfang nehmen muß und daß die Apotheker und Materialisten, wenn über die Identität der Person des Empfängers Zweifel entstehen, die Verabfolgung des Giftes verweigern müssen.

Personen, welche nicht schreiben können, müssen sich durch einen Schreibkundigen beim Empfange des Giftscheines und bei Abnahme des Giftes vertreten lassen.

So wenig die Vorschrift des Gesetzes vom 11. April 1803 in irgend einem Punkte abgeändert ist, so wenig ist es die auf dem rechten Rheinufer geltende Verordnung vom Jahre 1773. Es ist daher auch bei dem Giftverkaufe ganz nach derselben zu verfahren.

Köln, den 10. Januar 1835.

(Amtsblatt 1835, Seite 13.)

Nr. 3.

Obgleich es nach dem Reglement vom 16. September v. J., den Verkauf der Arzneiwaaren betreffend (Gesetz-Sammlung Nro. 1788), auch für Nicht-Apotheker der früher erforderlich gewesenen besondern Concessionen zum Handel mit Arsenicalien und Giften überhaupt nicht mehr bedarf, so hebt doch der §. 6 des gedachten Reglements die ältern bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Transports, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren nicht nur nicht auf, sondern dehnt solche, indem sie früher hauptsächlich nur für Apotheker und Droguisten galten, ausdrücklich auf alle mit Giften Handelnde aus. Es ist daher auch künftig eine medizinal-polizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig und haben die hohen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei demnach verfügt, daß alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln wollen, mit Ausnahme der Apotheker, zur Anmeldung dieses Handels bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts gehalten sein sollen, damit von Seiten der Letztern die erforderliche Aufsicht geführt werden kann.

Indem wir das Publikum und die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen, um sich nach obiger Bestimmung zu achten, fordern wir die Herren Landräthe hierdurch auf, uns nach Ablauf einer sechswöchentlichen Frist ein Verzeichniß der in ihren Kreisen domizilirten, mit Giften handelnden Nicht-Apotheker einzureichen.

Köln, den 23. November 1837.

(Amtsblatt 1837, Seite 349.)

Nr. 4.

Verordnung, betreffend das Vertilgungsmittel der Ratten und Mäuse.

Nach mehrfach angestellten Versuchen Behufs Ermittelung eines ganz entsprechenden Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse hat sich ergeben, daß das folgende, von den Apothekern zu debitirende Pulver, bestehend aus

24 Theilen weißem Arsenik, einem Theile frisch geglühtem Kienruß und einem Theile Saftgrün, sorgfältig gemengt und in einem wohlgestopften Glase vorsichtig aufbewahrt, auf eine ganz befriedigende Weise alle in dieser Hinsicht zu machenden Anforderungen erfüllt. Der Zusatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwaigen Mißbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und bloßem Kienruß mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruß auf dem Boden zurück und man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wendet man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme intensiv grüne Farbe. Bei der Anwendung dieses Mittels nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

Diese Vorschrift wird höhern Auftrags zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks angewiesen, von nun an, unter Beachtung der allgemeinen in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der oben vorgeschriebenen Zusammensetzung zu verkaufen.

Köln, den 23. Mai 1839.

(Amtsblatt 1839, Seite 181.)

Nr. 5.

Verordnung, betreffend die Lebens-Rettungs-Versuche.

Bei dem hin und wieder noch bestehenden Vorurtheile, als dürfe verunglückten Personen und besonders Erhängten nicht eher Hülfe geleistet werden, bis das Factum durch die Gerichte constatirt sei, bringen wir Nachstehend das, in unserm Amtsblatte vom Jahre 1830, Stück 40, Seite 283 abgedruckte Publicandum der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 24. August jenes Jahres hiermit in Erinnerung:

Publicandum.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist. Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Allerhöchster Bestimmung das Publikum hierdurch aufmerksam darauf gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten und das Seinige zur Anwendung der angeordneten Lebens-Rettungs-Versuche beizutragen, und daß erst dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß.

Berlin, den 24. August 1830.

Die Minister

des Innern und der Polizei, (gez.) v. Schuckmann. — der Justiz, für denselben, (gez.) v. Kamptz.

Köln, den 27. November 1852.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 381.)

Nr. 6.

Verordnung, betreffend die Prämien für Wiederbelebungs-Versuche an Scheintodten und Verunglückten.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. d. M. sollen die Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Scheintodten oder Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden sind, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechts binnen längstens 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen längstens 6 Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. Mai 1850.

(Amtsblatt 1850, Seite 161.) Königl. Regierung.

Nr. 7.

Verordnung, betreffend das Verbot fremder Scheide-Münzen im Verkehr.

Durch Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Amtsbl. Stück 8) haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Verordnungen vom 22. Juni 1823 (Gesetz-Samml. 1823, S. 128) und vom 25. Novemb. 1826 (Gesetz-Samml. 1826, S. 115) nicht nur die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheide-Münzen, sondern auch das Ausgeben dieser Münzen im Tausch- oder gemeinen Verkehr verboten und mit Confiscation und beziehungsweise Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerthes bedroht, daß jedoch von diesem Verbote in Gemäßheit der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 (Gesetz-Samml. 1839, S. 18) der Verkehr mit den Silber-Scheidemünzen dieser Staaten ausgenommen ist.

Indem wir diese Strafbestimmungen wiederholt in Erinnerung bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirkes hierdurch an, die Uebertretungen der gedachten Verbote zu überwachen und zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen, damit die verbotswidrig eingeführten fremden Scheide-Münzen aus dem Verkehr gänzlich entfernt werden. Dabei wird es den Polizeibeamten der hiesigen Stadt zur besondern Pflicht gemacht, das Annehmen und Ausgeben fremder Kupfer-Münzen sowohl im gewöhnlichen Verkehr, als auch an öffentlichen und Privat-Hebestellen, namentlich bei den Empfängern des Brücken- und Fährgeldes am Rhein, im gesetzlichen Wege zu verhindern.

In der hiesigen Stadt ist die Regierungs-Haupt-Casse und in den Kreisen sind die Steuer-Cassen mit Vorräthen von Preußischen Kupfer-Münzen versehen, um den Nachfragen darnach durch Umwechselung zu begegnen. Den Steuer-Cassen wird es hierdurch wiederholt aufgegeben, ihre Vorräthe rechtzeitig durch Anträge bei der Regierungs-Haupt-Casse zu ergänzen.

Zugleich werden die Herren Landräthe hiermit veranlaßt, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen und die Befolgung derselben zu überwachen.

Köln, den 4. Juli 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 229.)

Nr. 8.

Fremde Cassenscheine unter 10 Thaler dürfen nicht ausgegeben werden. Siehe Gesetz-Sammlung vom 14. Mai 1855, Seite 307.

Nr. 9.

Vorschriften bei Versendung von Schießpulver.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militärbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militär-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden.

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute, noch die militärische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Eben so haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen zu untersagen. Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, so lange halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militär-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende, in §§. 12 und 13 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch

welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf denselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an denselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefahrdende Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritten da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc. so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritte von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritten von dem Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle

Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militärischen Begleitung die Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajütte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher geht, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritte zu passiren, so wird, wie §. 16 vorgeschrieben, verfahren.

Berlin, den 31. Januar 1853,

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,	Der Minister des Innern. Im Auftrage,
v. d. Heydt.	v. Manteuffel.

(Amtsblatt pro 1853, Seite 51.)

Nr 10.

Verordnung betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49 Gewerbe-Ordnung vom

17. Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren, ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von 10 Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militärbehörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letztere für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauen Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinener Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransportes einem jeden Polizeibeamten oder Gensdarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des

Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Ortes, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Land-Transport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte, hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritte von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritte Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritte von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zuläßig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritte entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritten von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende, oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritte Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienst-Instruction für Post-Condukteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Eben so hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritte vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmungen darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten, eben so müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in den Orten nicht halten, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16. Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritte vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohenden Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinanderfahren, und erst 400 Schritte nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritten wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritte, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine

kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritte von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransporte beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und so bald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritten da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Eisenbahngebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur einen Wagen desselben nebst dessen nothwendigen Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zulassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannen darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden. Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei den Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde, welche sich in Festungen, Kriegsplätzen rc. mit dem Militär-Commandanten deshalb zu benehmen hat, um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben außer dem Fuhrmanne eine zweite Person beizugeben, welche we-

nigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 21.

Vorschriften für den Wassertransport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe an's Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5 verpackten Pulvers ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritte von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letzteren durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen. —

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffes passiren, als die, woher der Wind kommt, sei es dann, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbahr ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff des Anmeldens desselben, wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffes ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransportes zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleußt und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleußt werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritten anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritten vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritte und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erfordlerlich machen, weder ein Halten nach Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritte zu passiren, so ist, wie §. 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100—150 Schritte unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritte von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transport'rt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und §. 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345 Nro. 3 und 4 des Strafgesetzbuches einer Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18 Ges. vom 11. März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15, §. 16 und §. 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35. Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkaufe oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Köln, den 12. August 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 287.)

Siehe ferner Bekanntmachungen im Amtsblatt 1816, Seite 253. 1825 S. 199. 1830, S. 118, 181. 1833, S. 49. 1834 Stück 25 Beilage. 1837, S. 11. 1844, S. 293. 1845, S. 172 und 1846, S. 253.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes, einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist.
2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbem Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militär-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulvertransporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterieen- und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Nr. 11.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, einige Abänderuugen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5—9, 20 und 21 der Polizei-Verordnung vom 12. Aug. v. J. B. II. 6102, betreffend den Verkehr mit Schießpulver (Amtsbl. pro 1854, Stück 36), eintreten zu lassen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir daher hierdurch Folgendes:

Zu §. 5 der Polizei-Verordnung vom 12. Aug. v. J. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene und kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über 5 Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrat gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als 5 Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7 und 21. Die Vorschriften wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person finden uur dann Anwendung, wenn auf einen oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als 5 Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über 5 Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis 60 Centner, die eines Landwagens bis 20 Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als 5 Centnern Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens 500 Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Orts-Polizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet nnd angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit 5 Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritten.

Köln, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 212.)

Nr. 12.

Anwendung obiger Vorschriften auf Schießbaumwolle siehe Cabinets-Ordre vom 6. November 1846, Seite 471.

Nr. 13.

Verordnung, betreffend die Hunde mit Maulkörben.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. l. M., das vierzigtägige Festhalten der Hunde betreffend, wird in Gemäßheit der Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung vom 13. l. M., hierdurch ferner festgesetzt:

1) Alle frei umherlaufenden, selbst die zum Ziehen, zum Treiben des Viehes u. s. w. gebrauchten Hunde, wenn sie nicht mit, das Beißen unmöglich machenden Maulkörben versehen sind, werden von dem Wasenmeister oder dessen Knechten aufgefangen und, falls der Eigenthümer sich nicht sofort meldet, in der Behausung des Wasenmeisters getödtet werden.
2) Solche Hunde, welche ein Halsband tragen, auf welchem der Name und die Wohnung des Eigenthümers deutlich zu lesen sind, werden drei Tage aufbewahrt, verpflegt und auf Verlangen dem Eigenthümer gegen Erstattung der Verpflegungskosten zurückgegeben werden.
3) In allen Fällen, wo ein von dem Wasenmeister oder seinen Knech-

ten bereits aufgefangener Hund reclamirt wird, ist der Eigenthümer desselben ein Fanggeld von 2 Thalern zu erlegen verpflichtet, ohne daß dadurch die gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen wird. — Dieses Fanggeld verbleibt dem Wasenmeister, theils zur Aufmunterung in der Vollziehung des ihm gewordenen Auftrages, theils zur Entschädigung für die Verpflegung derjenigen Hunde, welche nicht reclamirt werden.

Köln, den 14. Mai 1841.

Der Polizei-Diretor,
Heister.

(Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1841.)

Nr. 14.

Verordnung zur Sicherheit gegen frei umherlaufende Hunde,
vom 30. Mai 1843.

Mit Bezug auf die Verordnung Königl. Regierung vom 2. Juni 1840 und die Bekanntmachung vom 14. Mai 1841 wird hiermit festgesetzt:

1) Allen Hunden, welche in den öffentlichen Straßen, Plätzen, Promenaden, der Feldmark des Stadtbezirkes frei herumlaufen oder außerhalb der Gebäulichkeiten und Abschließungen, dem Publikum zugänglich, angebunden sind, müssen Halsbänder angelegt werden, worauf der Name des Eigenthümers deutlich verzeichnet ist.
2) Große Hunde, als Doggen, Metzger- und Windhunde, Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, sowie beißige Hunde jeder Gattung, müssen zu jeder Jahreszeit außer dem Halsbande mit starken, gegen das Beißen sichernden Maulkörben versehen sein, wenn sie frei umherlaufen oder eingespannt sind.
3) Hunden anderer Art, als den ad 2 bezeichneten, braucht der Maulkorb nur während der Monate Juni, Juli und August angelegt zu werden.
4) Hunden, welche nach den Bestimmungen ad 1, 2 und 3 das Halsband und den Maulkorb nicht tragen, oder mit solchem versehen zur Nachtzeit außerhalb der Wohngebäude und Höfe betroffen werden, sollen aufgegriffen und getödtet werden.
5) Contravenienten verfallen außer dem Verluste des Thieres noch in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn.

Köln, den 30. Mai 1843. Königl. Polizei-Direction.

(Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. Juni 1840. Siehe Amtsblatt 1840, Seite 166.)

Nr. 15.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Nachdem ein der Wuth verdächtiger Hund in hiesiger Stadt eingefangen und bei der stattgefundenen Obduktion es mit Sicherheit sich herausgestellt hat, daß das Thier an der Wuth gelitten, sind alle Hunde bis auf weitere Bekanntmachung festzulegen oder an einer starken Leine oder Kette von höchstens vier Fuß Länge zu führen.
2) Frei umherlaufende Hunde sollen eingefangen und getödtet werden, wenn sie nicht binnen 24 Stunden von dem Eigenthümer zurückgefordert werden, welcher sich durch ein Attest des betreffenden Polizei-Commissars auszuweisen, ein Fanggeld von 15 Sgr. zu erlegen und die Fütterungskosten mit 3 Sgr. pro Tag zu erstatten hat.

3) Die ermittelten Eigenthümer frei umherlaufender oder eingefangener Hunde verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 26. August 1855.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 26. August 1855.)

Nr. 16.

Verordnung, betreffend das Hunde-Fuhrwerk.

Da das Betreiben von Fuhrwerk durch angespannte Hunde in der letzten Zeit sehr zugenommen hat und für die Sicherheit der Passage auf den öffentlichen Wegen und Plätzen mannigfache Uebelstände daraus erwachsen sind, so bestimmen wir auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Nachstehendes:

1) Hunde, welche an ein Fuhrwerk gespannt oder an öffentlichen Orten an ihrem Fuhrwerke befestigt sind, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher dem Hunde das Beißen durchaus unmöglich macht und zugleich geräumig genug ist, um demselben das freie Athmen und das Abkühlen der Zunge zu gestatten.
2) Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks darf sich nicht selbst damit fortschaffen lassen. Er muß vielmehr in solcher Nähe neben dem Fuhrwerk hergehen, daß er die Hunde stets in seiner Gewalt hat.
3) Wer den Vorschriften unter 1 und 2 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und die Zuwiderhandelnden zur Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich bringen wir denselben in Erinnerung, daß nach §. 340 Nr. 10 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Derjenige mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird, welcher öffentlich Thiere boshaft quält, oder roh mißhandelt, und daß diese Vorschrift nicht allein auf die Fuhrleute, welche die angespannten Hunde öffentlich übermäßig züchtigen, sondern auch die, welche die Fuhrwerke in einem der Kraft der Hunde übersteigenden Maaße beladen, Anwendung finden wird, es sind daher auch diese unnachsichtig zur Bestrafung anzuzeigen.

Köln, den 21. Januar 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 34.)

Nr. 17.

Einführung der Hundesteuer. Siehe Cabinets-Ordre vom 29. April 1829.

Nr. 18.

Verordnung, betreffend die Ursprungs- und Gesundheits-Scheine für das Vieh.

Da die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere vorzugsweise durch den Viehhandel verbreitet werden, so verordnen wir, daß von jetzt an kein Stück Vieh, dasselbe komme vom In- oder Auslande, in eine Gemeinde oder auf

einen Viehmarkt gebracht werden darf, welches nicht mit einem richtigen Ursprungsscheine der Ortsbehörde oder mit einem Gesundheitsscheine eines öffentlich angestellten Thierarztes versehen ist.

Die Ursprungsscheine werden von den diesseitigen Schöffen nach dem Schema (siehe Amtsbl. 1845, S. 59) unentgeltlich ausgestellt und muß darin ausdrücklich bemerkt sein, daß in der Gemeinde seit drei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Vieh geherrscht hat. Die Ursprungs- und Gesundheitsscheine des in eine Gemeinde eingeführten fremden Viehes sind von den Ortschöffen aufzubewahren und am Ende eines jeden halben Jahres dem Bürgermeister einzureichen, welcher sie dem Kreisthierarzte zur Revision übergiebt.

Bei Verdachtsgründen, daß ein Ursprungs- oder Gesundheitsschein verfälscht sei, muß der Schöffe sogleich dem Bürgermeister Anzeige machen und das eingebrachte Stück Vieh allein stellen lassen.

Sowohl der Gemeindevorsteher, als die auf den Viehmärkten anwesenden Kreis-Thierärzte haben aufs sorgfältigste über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und ist das ohne Schein eingebrachte Vieh sofort zurückzuschicken.

Koblenz, den 31. Dezember 1844.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1845, Seite 58 und Seite 59.)

Köln, den 15. Februar 1845.

Nr. 19.

Unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1845 im Amtsblatte jenes Jahrs Stück 7, pag. 58 Nr. B. 2468, die Ursprungs- und Gesundheitsscheine für das in eine Gemeinde oder auf einen Viehmarkt des Regierungsbezirks Koblenz zu treibende Vieh betreffend, bringen wir hiermit in Erinnerung und empfehlen den Ortsvorstehern dringend an, stets gedruckte Formulare zur Ausstellung von Ursprungsscheinen vorräthig zu halten, in denen die fraglichen Thiere genau bezeichnet werden müssen, unter gleichzeitiger Versicherung, daß seit 3 Monaten in dem Orte keine ansteckende Viehkrankheit geherrscht hat.

Köln, den 28. April 1855.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 141.)

Nr. 20.

Verordnung, betreffend die Versendung von Arsenik.

Die Vorschriften des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Januar 1840 genehmigten Regulativs über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andern Giftstoffen auf dem Rhein zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln:

§. 1. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichts-Maaßregeln angewendet werden.

§. 2. Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Cobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über 2 Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben. Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze, völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt sein.

§. 3. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort: „Arsenik (Gift)“ angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungsortes, daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung, (§. 3) vollständig ist; — werden hiermit zur genauesten Beachtung und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Sections-Polizei-Commissarien angewiesen sind, die §. 4 erwähnten Zeugnisse auszustellen. Es wird daher Jeder, welcher sich mit der Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen befaßt, wie solche in dem Regulativ näher bezeichnet sind, hiermit aufgefordert, bei dem Polizei-Commissar seiner Section, Behufs der Erlangung des vorgeschriebenen Attestes, den erforderlichen Nachweis zu führen.

Köln, den 26. August 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 26. August 1853.)

(Siehe ferner Amtsblatt 1840, Seite 75.)

Nr. 21.

Mißbrauch des Königlichen Wappens. Siehe Cabinets-Ordre von 16. Okt. 1831, Seite 247 der Gesetz-Samml.

Nr. 22.

Da in sehr vielen Häusern, namentlich in Wein-, Bier- und Branntwein-schenken, der meistens nahe an den Hausthüren befindliche Eingang in den Keller mit keinem Geländer versehen, daraus aber für Leben und Gesundheit oftmals Gefahr und Nachtheil entstanden ist, so wird den Hauseigenthümern hierdurch bei einer Strafe von einem Thaler preußisch Courant zur Pflicht gemacht, binnen zwei Monaten von heute dergleichen Eingänge entweder mit einer beständigen gehörigen Umfassung zu versehen, oder, wo die Localität dies durchaus nicht verstattet, doch solche Vorrichtungen zu treffen, daß, wenn während der Benutzung des Kellers die Thüren offen bleiben müssen, dem Unglück des Hineinfallens vorgebeugt wird. Kellerthüren.

Köln, den 13. September 1818.

(Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii.)

Nr. 23.

Schaden, welcher durch Tumulte entsteht, haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

(Gesetz-Samml. vom 11. März 1850, Seite 199.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maaßregeln Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2. Die im §. 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeinde-Bezirk eingedrungene

Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern. Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1 und 3) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präclusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präclusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maaßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Beschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirks-Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, 11. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Amtsblatt 1830, Seite 143.)

Tit. XII.

Theater-Polizei.

Nr. 1.

Theater-Ordnung.

Die Bekanntmachungen und Verordnungen vom 19. Januar 1823 und 5. Oktober 1818 werden hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht:

§. 1. Alle öffentlichen Reden, welche von dem Schauspiel-Director oder den Schauspielern an das Publikum gehalten werden, müssen zuvor der polizeilichen Censur unterworfen werden.

§. 2. Eine jede Vernachlässigung dieser Vorschrift wird, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Rede, mit 3 bis 5 Thalern Strafe geahndet werden.

§. 3. Sollte sich außerdem ermitteln, daß einer solchen öffentlich gehaltenen Rede die polizeiliche Censur nicht ertheilt werden konnte, so wird der Uebertreter zur besondern gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 4. Das willkührliche Extemporiren wird den Schauspielern, wenn selbiges auch im Geist oder Charakter der Rolle liegen sollte, bei gleicher Strafe (§. 2) untersagt, und müssen sie sich lediglich an ihrer, aus dem Censur-Exemplar extrahirten Rolle halten, für deren Richtigkeit der Schauspiel-Director verantwortlich bleibt.

§. 5. Wenn ein Schauspieler sich soweit vergessen sollte, vermeintlich erduldete Beleidigungen oder nachtheilige Beurtheilungen des Publikums durch wörtliche oder symbolische Zusätze zu erwidern, oder beleidigende Ausfälle auf auf einzelne Personen oder Stände zu machen, so wird er nach beendigter Rolle unnachsichtlich sogleich zum Arrest gebracht und der gerichtlichen Behörde zur weitern Bestrafung überliefert werden.

§. 6. Das Publikum wird ebenmäßig ernstlich angewiesen, sich aller Störungen im Schauspielhause zu enthalten und Niemand ohne Unterschied des Standes oder Ranges darf etwas unternehmen, wodurch die Vorstellung unterbrochen oder die Aufmerksamkeit der Zuhörer gestört werden könnte, wozu namentlich das laute Rufen, Pfeifen, Zischen und Poltern gehört. Am wenigsten kann es gebilligt werden, wenn aus persönlichen Gründen oder aus Parteilichkeit gegen einen Schauspieler öffentliche Unruhen und Zänkereien veranlaßt werden.

§. 7. Es wird zwar erwartet, daß das Publikum sich von der Nothwendigkeit dieser Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit selbst überzeugen und also alle Uebertretungen sorgfältig vermeiden werde; wenn aber dessenungeachtet Contraventionen begangen werden sollten,

so werden die ausgemittelten Ruhestörer, ohne Ausnahme des Standes und der Person, zur Verhütung größerer Excesse, durch die anwesenden Polizei-Officianten, nöthigenfalls mit Hülfe der Königl. Militair-Wachen, nicht nur sofort aus dem Schauspielhause entfernt, sondern noch außerdem nach Maaßgabe der Umstände zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden.

§. 8. Alle Besuche auf dem Theater sind der Regel nach verboten und ausnahmsweise nur Denjenigen gestattet, welche dazu mit eigenen Karten von der Theater-Direction versehen sind.

§. 9. Das Tabakrauchen am Theatergebäude, in der Vorhalle, wie in jedem andern Raume desselben ist untersagt.

Köln, den 3. August 1842.

Der Königl. Polizei-Director,
Heister.

(Polizei-Verordnung vom 3. August 1842.)

Nr. 2.

Theater-Ordnung im Vaudeville.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hierselbst, wird hiermit verordnet:

1) Das Tabakrauchen in dem Stollwerck'schen Vaudeville-Theater ist verboten.

2) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 2 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 27. Oktober 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 27. Oktober 1851.)

Nr. 3.

Anfahren am Theater. Polizei-Verordnung vom 30. Okt. 1841, republicirt am 3. August 1842. Siehe Tit. VI., Seite 96.

Nr. 4.

Verordnung über Maskeraden.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach erfolgter Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

1) Die Maskeraden auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sind bloß an den drei Faschingstagen, nämlich am 18., 19. und 20. Februar und am Donnerstag den 15. ej. für den von den vereinigten Carnevals-Gesellschaften zu veranstaltenden Zug erlaubt. Für Maskenzüge ist die Genehmigung der Königl. Polizei-Direction nachzusuchen.

2) Verboten sind jedoch alle Maskeraden, welche gegen die Religion und guten Sitten anstößig, für Gegenstände der öffentlichen Achtung und für obrigkeitliche und Privat-Personen beleidigend sind oder überhaupt das Anstands-Gefühl verletzen.

3) Eben so ist es den maskirten Personen untersagt, auf den Straßen, Bällen, Redouten oder Tanzböden bewaffnet zu erscheinen, die Ehrbarkeit durch Aeußerungen oder Gebährden zu verletzen, Veranlassung zu Streitigkeiten zu geben oder sonst auf irgend eine Weise die Ruhe zu stören.

4) Ob eine Person als maskirt zu betrachten sei, ist im einzelnen Falle von den dienstthuenden Polizei-Beamten zu entscheiden.

5) Wenn eine maskirte Person durch einen Polizei-Offizianten aufgefordert werden sollte, demselben zu folgen, so ist sie gehalten, dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten, um an Ort und Stelle die verlangte Aufklärung zu geben, auch auf gehaltene Weisung die Straße zu verlassen.

6) Alle maskirten Individuen, die auf den Straßen oder auf Bällen und an sonstigen, der öffentlichen Lustbarkeit gewidmeten Orten erscheinen, sind verbunden, sich mit einer von der hiesigen Armen-Verwaltung auszugebenden Karte zu versehen, wofür 3 Silbergroschen Ausfertigungs-Gebühren entrichtet werden müssen. Der Pförtner im Armen-Verwaltungs-Lokale in der Cäcilienstraße ist mit dem Debit der Maskenkarten beauftragt und können solche von heute an in Empfang genommen werden. Außerdem sind an den Orten, wo Bälle stattfinden, die dort von der Armen-Verwaltung aufgestellten Controlleurs zu der Ausgabe von Maskenkarten ermächtigt.

7) Das Erscheinen von maskirten Personen bei theatralischen oder equilibristischen Vorstellungen ist gänzlich untersagt.

8) Das Fahren und Reiten durch die Straßen darf nur im Schritt geschehen und den Kutschern wird es zur strengsten Pflicht gemacht, bei den Wendungen aus einer Straße in die andere die größte Vorsicht zu gebrauchen und sich rechts auszuweichen.

9) Eltern, Vormünder und Erzieher werden an die gesetzliche Verantwortlichkeit erinnert, welcher zufolge sie zu verhindern verpflichtet sind, daß ihre jüngern Kinder oder Pflegbefohlenen ohne Aufsicht auf den Straßen oder auf den öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt herumlaufen oder auf den Straßen Unfug irgend einer Art von ihnen verübt werde.

10) Am Montag den 19. und Dinstag den 20. Februar, Nachmittags von 1—6 Uhr, ist das Fahren und Reiten auf der Hochstraße, vom Wallrafsplatz bis zur Sternengasse, untersagt.

11) Die Anfahrt zum Masken-Balle im Kaufhause Gürzenich am Montag den 19. Februar ist allein an dem Thore neben dem sogenannten Herren-Brauhause an der Martinstraße. Folgende Straßen werden für die Passage von Fuhrwerk abgesperrt:

1) die Martinstraße an der Mündung der Kaufhausgasse und am Thurm von klein St. Martin,
2) die Kaufhausgasse an ihren beiden Endpunkten,
3) der Quartermarkt an der Pfarrkirche von St. Alban.

12) Alle Nachts-Bälle ohne Unterschied müssen spätestens mit der Morgenstunde 4 Uhr geschlossen sein.

13) Das Tabakrauchen in dem Ball-Lokale, dem Kaufhause Gürzenich, ist verboten.

14) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 3 Thlrn., insofern durch die Handlung nicht etwa eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt wird, und haben nach Umständen zu erwarten, daß sie in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

Köln, den 12. Februar 1855.

Königl. Commandantur, Engels. — Königl. Polizei-Direction, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1855.)

Nr. 5.

Illuminationen dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nach einer Ober-Präsidial-Verfügung vom 18. November 1838 nicht stattfinden.

Tit. XIII.

Fremden-Polizei.

Nr. 1.

An- und Abmeldung der Apotheker-Provisoren rc. Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vom 4. Sept. c. sind die Apotheker verpflichtet, die Aufnahme und Entlassung ihrer Provisoren, Gehülfen und Lehrlinge in den nächsten auf sie folgenden 24 Stunden dem Physicus, und zwar erstere unter Beifügung der Zeugnisse des Aufgenommenen, zur weitern Veranlassung anzuzeigen. Die Herren Kreis-Physiker und die übrigen Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Köln, den 13. November 1821.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsbl. S. 287.)

Nr. 2.

Verordnung, betreffend die Führung der Fremdenregister.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschrift des Art. 475 Nro. 2 des früheren Strafgesetzbuches in Betreff der Führung von Fremdenregistern durch die Logirwirthe nicht in das neue Strafgesetzbuch vom 14. April v. J. übergegangen ist, die Beibehaltung der in Gemäßheit der erwähnten Vorschrift in unserm Verwaltungsbezirke bisher bestandenen Einrichtung aber dem polizeilichen Interesse entspricht, finden wir uns veranlaßt, auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungs-Bezirk nachstehende Polizeiverordnung zu erlassen:

1) Gastwirthe aller Art, Beherberger und Vermiether möblirter Zimmer sind verpflichtet, in ein regelmäßig geführtes Register, nacheinander und ohne Lücken, den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort und den Tag der Ankunft und des Abganges eines Jeden einzuschreiben, der eine Nacht in ihren Häusern zugebracht hat.

2) Die unter 1 bezeichneten Personen haben die von ihnen geführten Register nicht nur den Bürgermeistern und Beigeordneten, sondern auch den Polizeibeamten überhaupt auf Erfordern vorzulegen.

Diejenigen, welche den Vorschriften unter 1 und 2 nicht nachkommen,

verfallen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 28. Februar 1852.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 79.)

Nr. 3.

Verordnung, betreffend die Gewährung eines Unterkommens an Neuanziehende.

Die Wahrnehmung, daß die Vorschrift des §. 9 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842, (Gesetz-Samml. 1843, S. 6) wonach Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten hat, daß die durch den vorhergehenden §. 8 dem Neuanziehenden auferlegte Meldung bei der Orts-Polizeibehörde geschehe, in unserm Verwaltungsbezirke nicht gehörig befolgt wird und hieraus sowohl für die öffentliche Sicherheit, als für die Gemeinden wegen ihrer Verpflichtung zur Armenpflege Nachtheile erwachsen, bestimmt uns, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund von §. 6 Lit. e des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1. Jeder, welcher einem in die Gemeinde Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß der Neuanziehende binnen 3 Tagen von der Gewährung der Wohnung oder des Unterkommens an die durch den §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Meldung bei der Orts-Polizeibehörde vornehme. Hat derselbe sich nicht den Beweis verschafft, daß der Neuanziehende sich wirklich gemeldet hat, so ist durch ihn selbst vor Ablauf des vierten Tages die Meldung des Neuanziehenden bei der Orts-Polizeibehörde zu bewirken.

§. 2. Wer der vorstehenden Bestimmung nicht nachkommt, hat neben der ihn nach §. 11 des erwähnten Gesetzes treffenden Civilverantwortlichkeit eine Geldbuße von 1—10 Rthlrn. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Köln, den 30. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 375.)

Nr. 4.

Verordnung, betreffend die Lösung der Aufenthalts-Karten.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 17. November Nro. B II 8580 werden die das Publikum betreffenden Bestimmungen der durch das Amtsblatt unter dem 9. September 1817 publicirten General-Instruction über die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht:

§. 4.

Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

In der Regel sind alle Diejenigen, die nicht Einwohner des Ortes, an welchem Aufenthaltskarten stattfinden (§. 1), sind und in demselben länger als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes

und ob sie in einem öffentlichen oder einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen. Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses, sowohl für sich, als für ihr Gefolge.

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben, daher

A. müssen folgende Classen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;

2) Personen weiblichen Geschlechtes, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten, bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborene Handwerksgesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als drei Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist;

5) verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. Sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die in Dienst-Angelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, annoch im Dienste stehenden Königl. Civil- und Militärdiener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privat-Angelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht bloß der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, insofern beide letztere über 14 Jahre alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, §. 2 Nr. 7, auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§. 5.

Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen der Fremden, insofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Classen gehören, Aufenthalskarten entweder gar nicht, oder nur auf kurze Frist ertheilt werden. Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

§. 6.

Verlängerung derselben.

Die Polizeibehörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bei einem längeren Aufenthalte ihres Inhabers vor ihrem Ablaufe verlängert werden und muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bei ihrer Ertheilung verfahren werden (§. 7.)

§. 7.

Verfahren bei Ertheilung derselben.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4 zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritte aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden Verhältnisse bei der Polizeibehörde nachsuchen. Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paß-Instruction nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch Andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten; Andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizeibehörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bei höheren Ständen, auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen. Die Polizeibehörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die in der heutigen General-Instruction für die Paß-Polizei-Verwaltung in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der gegen sie zu beobachtenden Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen Vorschriften sind auch hierbei zu befolgen und müssen insonderheit bei den am Orte erst ankommenden Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben näher untersucht und geprüft werden. Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizeibehörde sorgfältig aufzubewahrenden Passes ertheilt.

§. 10.

Gebühren.

Die Aufenthaltskarten werden stempelfrei ausgegeben. Die Ausfertigungsgebühren für dieselben betragen:

I. Bei Personen aus höheren Ständen bei einem Aufenthalte von:
1) drei bis acht Tagen 2 Sgr. 6 Pfg.,
2) acht bis vierzehn Tagen 5 Sgr.,
3) mehr als vierzehn Tagen 10 Sgr.

II. Bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze. Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeltlich. Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen. Die bezahlten Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

§. 11.

Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Den Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen und nach Ablauf der dazu bestimmsten Frist sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben und, wenn dies nicht geschehen sein sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei melden.

Mit Bezug auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit weiter verordnet:

1) Fremde, welche es unterlassen, binnen der vorgeschriebenen Zeit eine Aufenthaltskarte zu lösen, sowie
2) Orts-Einwohner, sie seien Gastwirthe, Vermiether oder Privat-Personen, welche Fremde ohne Aufenthaltskarte länger als 48 Stun-

den bei sich beherbergen, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thalern.

Köln, den 5. Dezember 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(General-Instruction. Siehe Amtsblatt 1817, Seite 341.)

Nr. 5.

Ergänzung zu der Lösung von Aufenthaltskarten.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte, wird mit Bezug auf die unter dem 5. Dezember v. J. bekannt gemachten Bestimmungen über die Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten weiter verordnet:

1) Inhaber von Aufenthaltskarten auf bestimmte Zeit sind gehalten, bei längerem Verweilen in hiesiger Stadt vor dem Verfalltage die Verlängerung der Karte bei dem Fremden-Bureau nachzusuchen.
2) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1—3 Thlrn.

Köln, den 31. Mai 1852.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1852.)

Nr. 6.

Verordnung, betreffend die Einreichung der Bestandzettel.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach stattgefundener Berathung mit dem Königlichen Bürgermeister-Amte wird hiermit zur Beseitigung der stattgefundenen verschiedenen Interpretationen der bestehenden Vorschrift verordnet:

1) Außer den in den Verordnungen vom 24. Juli 1817, 7. Oktober 1818 und 17. April 1820 vorgeschriebenen Fremdenmeldungen Seitens der Gastwirthe ist von denselben an jedem Morgen vor 9 Uhr ein Verzeichniß der anwesenden Fremden (Bestandzettel) nach den bekannten Rubriken der Fremden-Meldezettetel bei der Polizei-Direction einzureichen.
2) Wenn kein Bestand vorhanden ist, muß hierüber ebenfalls Anzeige vorgelegt werden.
3) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1—3 Thlrn.

Köln, den 1. Februar 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1853.)

Nr. 7.

Verordnung, betreffend das Herumführen der Fremden im Dome.

Auf Grund der §§. 5 und 6, d. und i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte wird hiermit verordnet:

„Das Herumführen von Fremden im Dome und in den Werkstätten und das Erklären der dortigen Kunstwerke und Denkwürdig-

keiten darf gewerbmäßig nur von den im Dome dazu angestellten Personen und solchen concessionirten Lohndienern geschehen, welche mit den von dem Metropolitan-Domcapitel zu dem Ende auszugebenden Erlaubnißscheinen versehen sind."

Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1—3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 3. August 1851.

Der Königl. Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 3. August 1851.)

Nr. 8.

Reglement zur Besichtigung des Domes.

1) Zur Besichtigung des Domes und seiner Merkwürdigkeiten werden Karten beim Eingange von dem anwesenden Schweizer gelöst.

2) Es werden Karten ausgegeben:

I. Zur Besichtigung der innern Merkwürdigkeiten des Domes, des Dombildes, der Reliquieen der hh. drei Könige und des Domschatzes für 1 bis 5 Personen à 1 Rthlr. 15 Sgr. Alles inbegriffen.

II. Zur Besichtigung des hohen Chors und der Umgebung im Innern wie des Dombildes, für 1 bis 5 Personen à 15 Sgr. Alles inbegriffen.

III. Zur Besichtigung der äußern Theile des hohen Chors und der Bauhütten, für 1 bis 5 Personen à 20 Sgr. Alles inbegriffen.

3) Die gelösten Karten I. und II. werden an den zur Vorzeigung des Schatzes und der Reliquieen der hh. drei Könige eigens angestellten Chorgeistlichen und in dessen Abwesenheit an den Domküster oder dessen Stellvertreter abgegeben, wonach der gewünschte Aufschluß erfolgen wird.

4) Die Karte Nr. III. wird in der Bauhalle im Dome an den zur Begleitung bestimmten Führer abgegeben.

5) Für die Besichtigung wird nichts weiter, als was die Karten besagen, entrichtet; wer zum Fortbau des Domes einen weiteren Beitrag zu leisten geneigt ist, wird ersucht, denselben in den dafür aufgestellten Opferkasten zu legen, oder dem Dombau-Vereine durch Einzeichnung seines Namens in ein dafür in der Sacristei aufgelegtes Buch mit beliebigem Beitrage beizutreten.

6) Die Besichtigung des Innern des Domes ist während des Gottesdienstes im hohen Chore und des Pfarrgottesdienstes unstatthaft.

7) Die Besichtigung der äußern Theile und der Bauhütten kann in der Regel nur von zwei zu zwei Stunden stattfinden.

8) Den Lohnbedienten ist es untersagt, die Fremden im Dome zu dessen Besichtigung herumzuführen.

Mit Erzbischöflicher Zustimmung.

Köln, den 8. Mai 1843.

Das Metropolitan-Capitel.

Nr. 9.

Verordnung, betreffend das Behelligen der Fremden und Auswanderer.

Nachdem die Gemeinde-Verwaltung durch die Einrichtung eines „Nachweisungs-Bureau für Auswanderer" im hiesigen Hafen Vorsorge getroffen, daß solche

Personen über Wirthshäuser, über die Preise für das Unterkommen in denselben, für den Effecten-Transport und gewöhnlich hier vorkommende Anschaffungen, über Geschäftshäuser, welche sich mit der Beförderung von Reisenden befassen, über Reisegelegenheiten, sowie über sonstige Verhältnisse in jenem Bureau unentgeltlich Auskunft und Rath erhalten können; auch die Polizeibeamten, sowie die zum Dienst im Hafen zugelassenen Päckchenträger und Hafenarbeiter den Auftrag erhalten haben, die Auswanderer nach dem Bureau hinzuweisen, wird auf Grund der §§. 5 und 6, Lit. a. e. und i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, um den Belästigungen und Uebervortheilungen der Auswanderer vorzubeugen, nach stattgehabter Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hiermit unter Genehmigung der Königl. Regierung verordnet:

„Jedermann und namentlich allen Agenten, Unteragenten, Wirthen, Gehülfen und Beauftragten dieser Personen, sowie Fuhrleuten, Lohndienern, Päckchenträgern, Schürgern und anderen zur Arbeit im Hafen zugelassenen Arbeitern ist es verboten, auf den Schiffen im hiesigen Hafen, auf den Landebrücken und Werften, in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen und an den Bahnhöfen die Auswanderer selbst oder durch Mittelspersonen zu behelligen, um sie für ein Wirthshaus, für den Abschluß von Verträgen, für eine Reisegelegenheit, für den Transport von Effecten oder ein Fuhrwerk, für den Ankauf von Gegenständen oder das Umwechseln von Geld in einem bestimmten Lokale zu gewinnen oder zur Umgehung dieser Bestimmung irgend welchen anderen Verkehr mit den Auswanderern zu unterhalten."

Uebertretungen der gegebenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet; neben dem haben zuwiderhandelnde concessionirte Gewerbtreibende zu erwarten, daß gegen sie wegen Unzuverlässigkeit das Verfahren auf Entziehung der Concession eingeleitet werden wird.

Köln, den 4. Mai 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1853.)

Nr. 10.

Verordnung, betreffend die Arbeitsscheine.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ist nach vorgängiger Berathung mit dem hiesigen Königlichen Bürgermeister-Amte für den Stadtkreis Köln nachstehende Polizei-Verordnung erlassen worden:

§. 1. Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gewerbe-Gehülfe, imgleichen jeder Lehrling, welcher nach überstandener Lehrzeit als Geselle oder Gewerbe-Gehülfe am hiesigen Orte in Arbeit verbleiben will; ferner diejenigen Gesellen oder Gewerbe-Gehülfen, gleichviel ob fremde oder einheimische, welche nach Publication dieser Polizei-Verordnung ihre Arbeitsstellen wechseln, sind verpflichtet, sich Arbeitsscheine zu lösen.

§. 2. Diese Arbeitsscheine werden unentgeltlich verabfolgt; Gesellen und Gehülfen, die ein Gewerbe betreiben, für welches hier eine Innung besteht, haben die Ertheilung des Arbeitscheines bei dem betreffenden Ober-Meister der Innung oder dessen Stellvertreter nachzusuchen; Gesellen und Gehülfen, die einem Gewerbe angehören, für welches hier keine Innung besteht, haben wegen Ertheilung des Arbeitsscheines an den Sections-Polizei-Commissarius sich zu wenden. Die Polizei-Commissarien, resp. Ober-Meister der Innungen, haben den Namen und Heimathsorts des Gesellen in den Arbeitsschein einzutragen und den Tag der Aushändigung auf demselben zu vermerken und amtlich zu beglaubigen.

§. 3. Die Arbeitsgeber sind verpflichtet, in den Arbeitsschein den Tag des Arbeitsantrittes, ihren Namen und ihre Wohnung in den betreffenden Columnen einzutragen.

§. 4. Kein Arbeitsgeber darf ohne einen solchen Arbeitsschein einem Ge-

sellen oder Gehülfen den Arbeitsantritt gestatten. Die Arbeitsscheine werden während der Dauer des Arbeits-Verhältnisses von dem Arbeitsgeber asservirt. Entstehen Streitigkeiten wegen verweigerter Verabfolgung der Arbeitsscheine, so entscheidet hierüber nach näherer Untersuchung die Polizei-Direction.

§. 5. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses haben die Arbeitsgeber den Tag des Austritts aus demselben in dem Arbeitsscheine zu verzeichnen und in der betreffenden Columne die Arbeitsentlassung zu bescheinigen. Die Gewerbe-Gehülfen und Gesellen haben demnächst die Arbeitsscheine dem betreffenden Polizei-Commissarius resp. Ober-Meister vorzulegen, welche dieselben zu visiren und durch Beidruckung des Amtssiegels dahin zu beglaubigen haben, daß der genannte Arbeitsgeber den Arbeitsschein ausgefüllt hat. Die in Betreff des Meldewesens bestehenden Bestimmungen werden durch vorliegende Verordnung nicht alterirt und bleiben in voller Kraft.

§. 6. Fremde Gesellen oder Gewerbe-Gehülfen dürfen sich nicht länger als drei Tage arbeitslos hier aufhalten und müssen, wenn sie nach Ablauf dieser Frist keine Arbeit nachweisen können, Köln bei Vermeidung von Zwangsmitteln verlassen. Nur ausnahmsweise kann Gesellen und Gehülfen, welche länger als drei Tage ohne Arbeit sich hier aufhalten wollen, der Aufenthalt hier gestattet werden, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Königlichen Polizei-Direction nachzusuchen ist.

§. 7. Fremde Gesellen oder Gewerbe-Gehülfen, welche Köln verlassen wollen, erhalten ihre Legitimations-Papiere, welche auf der Polizei-Direction deponirt werden, nur zurück, nachdem sie bei dem Sections-Polizei-Commissarius sich gemeldet und letzterer auf den Arbeitsschein bescheinigt hat, daß diese Meldung erfolgt ist und ihrer Abreise nichts entgegensteht.

§. 8. Arbeitsgeber, welche den in vorliegender Verordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen entgegenhandeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn., die Gesellen und Gehülfen hingegen in von ihnen begangenen Contraventionen gegen diese Verordnung in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Gegen säumige Innungs-Vorstände wird nach den Innungs-Statuten verfahren.

Köln, den 23. April 1855.

Der Königl. Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 23. April 1855.)

Nr. 11.

Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz.

(Gesetz-Sammlung vom 19. August 1844, Seite 410.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich:

1) der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744 und vom 15. Dezember 1751;
2) der Bergischen Gesinde-Ordnung vom 4. Dezember 1801;
3) der Bergischen Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom 14. und 16. November 1809 und
4) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wetzlar vom 10. Sept. 1811, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise

Rees und Duisburg, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810 Gesetzeskraft behält, was folgt:

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet. Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.

§. 4. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§. 5. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch Desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieth-Contrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 6 Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§. 7. Gesindemäkler, welche bei Vermittelung eines Miethvertrages den Vorschriften der §§. 3—6 zuwiderhandeln, ingleichen Diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5—10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

§. 8. Die Abschließung des Miethvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.

§. 9 Die Einhändigung und Annahme des Miethgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den andern Herrschaften muß der Dienstbote Miethgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengern Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betrugs.

§. 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethvertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht jedem Theile frei, nach vorgängiger orts-

üblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegbefohlenen abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§. 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienste entlassen darf (§. 30), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41). Die gerichtliche Entschädigungs-Klage findet jedoch in dem einen wie in dem andern Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. oder verhältnißmäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizeibehörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Falle, sowie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Dienstgeldes begnügen.

§. 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen. Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankeit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht befugt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

§. 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen.

§. 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn diese früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 77. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden.

§. 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag der Concurseröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

§. 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

§. 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird;
b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält;
c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;
d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den Seitens des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

§. 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht;
b) wenn nach geschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt;
b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;
c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;
d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist;

e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§. 36. In den Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§. 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zustoßenden Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§. 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

§. 41. Wenn die Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Kündigungsfrist geben.

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letztern Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1—5 Thlrn. zu belegen.

§. 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§. 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen, einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften und verfällt in eine Geldstrafe von 1—5 Thlrn.

§. 47. Soweit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§. 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Competenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Competenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim. Flottwell.

Nr. 12.

Gesetz über die Bestrafung des Gesindes. Vom 24. April 1854.

(Gesetz-Sammlung Seite 214.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der hohenzollern'schen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechtes zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen verwirkt. Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden. Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Local-Polizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1825, Gesetz-Sammlung Seite 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschafts-Arbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Dienstleute, herrschaftliche Taglöhner, Einlieger, Kathenleute u. dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Ernte-Arbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a. b. c. d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4. Haus-Officianten (§. 177 seq., Titel 5, Theil II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Straf-Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armen-Casse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Nr. 13.

Gesetz

über die Einführung der Gesindebücher. Vom 29. September 1846.

(Gesetz-Sammlung Seite 467.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Solle das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungs-Behörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Ortes, wo das Gesinde gedient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Ortes wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Groß Tinz, den 29. September 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Für den Staatsminister Uhden: Bornemann.
Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

(Amtsblatt 1846, Seite 276.)

Nr. 14.

Polizei-Verordnung in Betreff der Verfälschungen der Gesindebücher.

Da durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 die Fälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienstzeugnisse nicht unter Strafe gestellt ist, in unserm Verwaltungsbezirke aber das Bedürfniß sich gezeigt hat, die von den Herrschaften nach der Verordnung vom 29. September 1846, (Gesetz-Sammlung 1846, Seite 467) in die Gesindebücher zu bewirkenden Eintragungen durch Androhung von Strafe vor Fälschung zu sichern, so bestimmen wir auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes:

1) Gesinde, welches ein in das Gesindebuch von der Dienstherrschaft eingetragenes Führungs-Attest verfälscht oder selbst in dieses Buch ein falsches Führungs-Attest einträgt, oder von einem hinsichtlich des Führungs-Attestes verfälschten Gesindebuche wissentlich Gebrauch macht, hat eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.
2) Gleiche Strafe trifft das Gesinde, welches die von der Herrschaft in das Gesindebuch bewirkte Eintragung des Datums des Dienstantrittes und des Dienstaustrittes verfälscht oder von einem hinsichtlich dieses Datums verfälschten Gesindebuche wissentlich Gebrauch macht.

Köln, den 3. August 1852.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1852, Seite 260.)

Nr. 15.

Verordnung, betreffend die Führung von Gesindebüchern.

Obgleich nach §. 1 der Verordnung vom 29. September 1846, (Gesetz-Sammlung 1846, S. 467) jeder nach deren Publikation in Gesindedienst tretende

oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuchs verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach §. 5 ebend. bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserm Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes:

§. 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§. 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses weigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung von §. 5 der Verordnung vom 29. September 1846 dazu anzuhalten ist.

§. 3. Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte das Gesindebuch der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Im letzteren Falle muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, bereits nach Maaßgabe von §. 2 der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht haben.

§. Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1—10 Thlrn. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche fortan einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Köln, den 27. Februar 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 99.)

Nr. 16.

Verordnung, betreffend die Gesinde-Mäkler.

Auf Grund des §. 6 der Rheinischen Gesinde-Ordnung vom 19. August d. J. werden hinsichtlich des Gesinde-Mäklerlohns, sowie der von den Gesinde-Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten hierdurch folgende Bestimmungen getroffen, welche von den Gesinde-Mäklern gleich den übrigen in den §§. 3—7 gedachter Ordnung enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen sind:

1) Jeder Gesinde-Mäkler hat folgende, von dem betreffenden Polizei-Commissar zu paraphirende Bücher zu führen und ein chronologisch geordnetes Journal:
   a) für die sich meldendenden männlichen Dienstboten,
   b) ein dergleichen für weibliches Gesinde,
   c) ein alphabetisches Register zu diesen Journalen,
   d) ein chronologisch zu führendes Verzeichniß der Herrschaften, welche Gesinde suchen, nebst alphabetischem Register, alle mit den nöthigen Rubriken für Vor- und Zunamen, Alter, gesetzliches Domicil des Gesindes, Nummer des Gesindescheines, Datum der erfolgten Vermiethung, sowie Namen und Wohnung der Herrschaft,
   e) ein Cassenbuch über die eingezogenen Gebühren.
2) Die Einsicht dieser Bücher und deren Revision steht den Polizeibehörden zu jeder Zeit frei.
3) Eine Vermiethung darf nur stattfinden, wenn neuanziehendes, aus-

wärtiges Gesinde sich durch Vorzeigung der bei dem Fremden-Bureau erhaltenen Aufenthaltskarte legitimirt;

b) hier bereits sich aufhaltendes, auswärtiges Gesinde durch den von dem betreffenden Polizei-Commissar visirten Dienstentlassungsschein die Auflösung des früheren Dienstvertrages nachweiset,

c) bei einheimischem, neuem Gesinde der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder beigebracht, und bei schon bestandenem Gesindedienst wie ad b. die Auflösung des Vertrages bewiesen wird.

4) Die zu erhebenden Mäklergebühren dürfen nur sieben und einen halben Silbergroschen für jeden einzelnen Fall betragen und zwar 2½ Sgr. von dem Dienstboten und 5 Sgr. von der Herrschaft. Außer dieser Gebühr dürfen weder sogenannte Einschreibegebühren noch irgend eine andere Geldleistung, sie möge Namen haben, wie sie wolle, von den Mäklern verlangt werden.

5) Die im vorstehenden Artikel erwähnte Mäklergebühr ist nur dann verfallen, wenn wirklich durch den Mäkler ein Miethvertrag zu Stande kommt; andernfalls muß die etwa schon pränumerando gezahlte Gebühr zurückgezahlt werden.

6) Den weiter als nöthig sich herausstellenden Verordnungen der Polizeibehörden haben die Mäkler sich unweigerlich zu unterwerfen.

7) Gesinde-Mäkler, welche vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden, vorbehaltlich der in der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. c. enthaltenen Bestimmungen zur Bestrafung nach Maaßgabe des §. 7 der Gesinde-Ordnung vom 19. August d. J. den richterlichen Behörden überwiesen.

Köln, den 15. April 1845.

Der Polizei-Director.

(Polizei-Verordnung vom 15 April 1845.)

Nr. 17.

Um dem bisherigen regellosen, zu vielfachen Mißbräuchen und Inconvienzen Veranlassung gebenden Zustande des hiesigen Gesindewesens einigermaaßen Abhülfe zu leisten, wird, in Gemäßheit der von der Königl. Hochlöbl. Regierung unterm 14. v. M. ertheilten Genehmigung, in Bezug auf die Decrete vom 3. Oktober 1810 und 25. September 1813 verordnet:

§. 1. Sämmtliche, gegenwärtig in der Stadt Köln im Dienste stehende, oder in Dienst zu treten beabsichtigende Individuen, namentlich: Kammerdiener Bediente, Kutscher, Köche, Jäger, Gärtner, Reitknechte, Stallknechte, Hausknechte, Kellner, Aufwärter, Kammerjungfern, Haushälterinnen, Köchinnen, Mägde aller Art, überhaupt Domestiquen, sie mögen, unter welcher Benennung es sei, aufgeführt werden, haben sich von jetzt an und längstens bis zum 1. Oktober dieses Jahres, mit den erforderlichen Legitimationspapieren versehen, im Paß- und Fremden-Bureau des Polizei-Präsidii, Schildergasse Nr. 84, einzufinden, um in die betreffenden Register eingeschrieben zu werden und einen Schein, welcher den Vor- und Zunamen, Geburtsort, Gewerbe, Personbeschreibung, eheliches Verhältniß und die Bezeichnung der Herrschaft enthält, in Empfang zu nehmen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Domestique zu Köln oder auswärts heimathlich ist.

§. 2. Es ist künftig den Dienstherrschaften nicht erlaubt, ein, mit einem solchen Scheine nicht versehenes Individuum in Dienst zu nehmen oder resp. im Dienste zu behalten, und verbleibt dieser Schein bis zum Austritt aus dem Dienste in den Händen der Herrschaft.

§. 3. Beim Austritt eines Dienstboten wird der erwähnte Schein nach dem Paß- und Fremden-Bureau des Polizei-Präsidii gesandt, nachdem der Tag des Austritts darin vermerkt worden.

§. 4. Der ausgetretene Dienstbote muß in den nächsten 24 Stunden nach erfolgtem Austritt in Person im Paß- und Fremden-Bureau seine Erklärung darüber abgeben, ob er fortdienen, oder ein sonstiges anderweites Gewerbe er-

greifen will, worauf ihm im ersten Falle der Schein visirt zurückgegeben wird. Die Unterlassung dieser Anordnung zieht ein bis viertägige Gefängnißstrafe nach sich.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Meldung im Paß- und Fremden-Bureau die bestehende Verpflichtung der Anmeldung bei dem betreffenden Polizei-Commissarius nicht ausschließt.

Köln, den 13. August 1827.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 18.

Verordnung, betreffend die Dienstbücher für Schiffsleute.

Im Auftrage der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen bringe ich nachstehend die von denselben unter dem 18. v. M. erlassene Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, den Rhein und dessen Nebenflüsse innerhalb der Gränzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen zur öffentlichen Kenntniß.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, den Rhein und dessen Nebenflüsse innerhalb der Gränzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen.

Auf Grund eines Beschlusses der Central-Commission für die Rheinschifffahrt zu Mainz wird, zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, den Rhein und dessen Nebenflüsse innerhalb der Gränzen des Preußischen Gebiets befahrendenSchiffen Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Wer bei Publikation dieser Verordnung als Schiffsgeselle (Schiffs-Gehülfe, Schiffsknecht) oder Schiffsjunge (Schiffslehrling) im Dienste eines, den Rhein oder dessen Nebenflüsse innerhalb des Preußischen Gebiets befahrenden Dampf- oder Segelschiffs-Führers (Patrons, Schiffsmeisters, Capitäns, Conducteurs, Satzschiffers) steht, oder nach Publikation dieser Verordnung und vor dem 1 Mai 1846 in einen solchen Dienst tritt, muß sich bis zum gedachten Tage mit einem Dienstbuche versehen.

§. 2. Niemand darf vom 1. Mai 1846 ab, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen zu sein, in einen Dienst der im §. 1 bezeichneten Art treten oder — sofern er hiernach und nach dem §. 1 verpflichtet war, sich mit einem Dienstbuche zu versehen, — ein Schifferpatent erlangen.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung sich mit einem Dienstbuche versehen muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Jeder Schiffs-Führer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Gesellen oder Jungen, unter Benutzung des zuerst abgedruckten oder des auf das zuletzt ausgefüllte Formular unmittelbar folgenden, noch ungebrauchten Attest-Formulars ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

§. 5. Beschwerden wegen des von dem Schiffsführer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden durch die Polizeibehörden erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerken.

§. 6. Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführt oder in demselben, ohne die Absicht, zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Gesellen und Jungen, der eine der vorstehend gegebenen Bestimmungen nicht pünktlich befolgt oder eine solche verletzt; desgleichen jeden Schiffs-Führer, welcher nach Ablauf der im §. 1 bestimmten Frist einen, mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Gesellen oder Jungen in seinem Dienste behält oder in seinen Dienst nimmt.

Wer in der Absicht, zu täuschen, selbst oder durch Andere Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt, oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht, oder bei dergleichen Handlungen hülfreiche Hand leistet, wird deshalb nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

Demjenigen, welcher eines solchen Verbrechens wegen bestraft wird, ist das Dienstbuch abzunehmen. Ein solches darf ihm nach Umständen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder ertheilt werden.

§. 7. Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung. Auch gelten diese einstweilen nicht für die Bemannung niederländischer Rheinschiffe.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Flottwell.

Für den Minister des Innern,
im Auftrage,
(gez.) v. Manteuffel.

Koblenz, den 4. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Eichmann.

(Amtsblatt 1846, Seite 17.)

Nr. 19.

Verordnung, betreffend die Führung der Schiffsdienstbücher.

Da die Verordnung vom 18. Dezember 1845, conf. Amtsblatt Nro. 4 pro 1846, über die Haltung und Fortführung der Dienstbücher für die den Rhein und dessen Nebenflüsse befahrenden Schiffsleute in vielen Fällen bisher nur unvollständig beachtet worden ist, so wird dieselbe zur allseitigen pünktlichen Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Köln, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1851, Seite 60.)

Nr. 20.

Unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1851 im Amtsblatt jenes Jahres, Seite 60 sub B. II. 2046, über die Verpflichtung zur Haltung und Fortführung der Dienstbücher Seitens der den Rhein und dessen Nebenflüsse befahrenden Schiffsleute, bringen wir zur pünktlicheren Beachtung der dieserhalb vorgeschriebenen Bestimmungen hiermit in Erinnerung, indem diese bisher noch immer nicht befolgt worden sind. Zugleich weisen wir die betreffenden Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hiermit an, auf die genauere Befolgung der diesfälligen Vorschriften ernstlich zu halten.

Köln, den 4. Februar 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 77.)

Nr. 21.

Reglement,

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen.

(§§. 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

(Gesetz-Sammlung Seite 729.)

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königl. Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2. Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Caution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letzteren — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
   2) der überseeische Bestimmungsort,
   3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist,
   4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
   5) diejenigen Personen, welche dort und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtung des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und

Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßigen bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beförderung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten,
desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3. Transportverträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen,

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchen derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken und die vorgewiesenen Legitimationspapiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen,

c) Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplicat-Verträge der Orts-Behörde auf Verlangen in deren Amts-Lokal jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen.

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Consular-Beamten namhaft machen und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Correspondenz beanspruchen.

g) die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 und §. 4 Litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7. Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizeibehörde der

letztern davon schriftliche Anzeige davon zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben und sind verpflichtet, dieselben der Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amts-Local — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4 Litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt.

IV. Cautionen.

§. 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7 ibid.) eine Caution zu bestellen, welche in der Regel auf 10,000 Thalern zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Caution auf den Betrag von 5000 Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Caution gestellt sind, wenn diese mindestens 500 Thaler beträgt.

§. 9. Die Caution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen.

b) der Staats-Regierung:

aa) für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Cautionsbesteller obliegenden contractlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10. Die von den Agenten zu bestellende Caution ist:

a) für solche Haupt-Agenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf 1000 Thaler festzusetzen;

b) in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf 300 bis 500 Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Caution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen und die bestellte Caution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11. Die Caution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Cautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben:

a) die in §. 9 Litt. a und §. 11 Litt. a aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Cautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9 Litt. b, bb und §. 11 Litt. b);

c) die im §. 9 Litt. b, aa und §. 11 Litt. a erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverflichtung des Cautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschlusses festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9 Litt. a und §. 11 Litt. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Consular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Cautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. Es steht den Cautionsbestellern frei, den Königlichen Consular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Consular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Cautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c und d erwähnten Ansprüche werden aus der Caution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Cautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Processes auszuführen.

Die Cautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerth angenommen werden, andere Effekten zu dem mittleren Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Caution zu fordern.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Caution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Caution in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14. Die Zurückgabe der Caution kann beantragt werden, wenn der Cautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Cautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entschei-

dung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen die Cautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Caution zu berichtigen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft, bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.
(Amtsblatt 1853, Seite 346.)

Nr. 22.

Verordnung, betreffend die Beförderung von Auswanderern.

Die von mir auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für ausländische Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, in soweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

(Amtsblatt 1854, Seite 225.)

Nr. 23.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einen Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen (Amtsblatt pro 1853, Stück 45, Nr. 383) betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 7. Februar 1855.

Königliche Regierung.

§. 1. Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglement vom 6. Septb. 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzu-

schließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2. Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Capitains derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsort fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tage zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem preußischen Consul des Bestimmungsortes brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

(Amtsbl. 1855, Seite 55.)

Nr. 24.

Nachdem in der unter'm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transportes von Passagiren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Capitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung der ersteren während der Seereise sicher zu stellen, hat Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse eine Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten durch Reskript vom 23. v. Mts. die in §. 2 des Nachtrags zum Reglement vom 6. September 1853 d. d. 19. Januar d. J. enthaltene Vorschrift (Amtsbl. vom 13. Februar d. J. Nr. 7) bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, den 4. Mai 1855.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 156.)

Nr. 25.

Regulativ
über die Erhebung eines Einzugsgeldes in der Stadt Köln.

In Gemäßheit des von dem Gemeinderathe in seinen Sitzungen vom 18. März und 12. August c. gefaßten Beschlusses über die Einführung eines Einzugsgeldes in hiesiger Stadt wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Von allen selbstständigen Personen, welche hierselbst nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen, oder länger als sechs Monate in hiesiger Gemeinde sich aufhalten, wird, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, ein Einzugsgeld erhoben. Als selbstständig im Sinne dieses Regulativs wird nach erlangter Großjährigkeit ein Jeder betrachtet, der hier eine eigene Wohnung hat oder sich aus eigenem Vermögen oder durch seine eigenen Kräfte den erforderlichen Lebensunterhalt verschafft. Von Dienstboten, Gesellen und Fabri-

ken-Arbeitern und allen in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Personen wird das Einzugsgeld nur dann erhoben, wenn dieselben hier ihren Wohnsitz nehmen oder einen eigenen Hausstand haben.

§. 2. Das Einzugsgeld beträgt 20 Thaler, in besondern Fällen kann der Gemeinderath dasselbe auf 10 Thaler ermäßigen.

§. 3. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, die in der Wahl ihres Wohnsitzes durch ihre amtliche Stellung beschränkt sind, sind von der Entrichtung des Einzugsgeldes befreit.

§. 4. Denjenigen, welche, ohne hier ihren Wohnsitz zu ergreifen, nur ihren Aufenthalt in hiesiger Gemeinde genommen haben, wird das Einzugsgeld zurückerstattet, wenn sie die Gemeinde vor dem Ablaufe von drei Jahren, von dem Beginne ihres hiesigen Aufenthalts an gerechnet, dauernd verlassen und die Erstattung spätestens binnen 6 Wochen nach ihrem Abzuge beantragen.

§. 5. Den Neuanziehenden wird von dem Gemeinde-Vorstande, bevor derselbe sich in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 darüber erklärt, ob ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei, eröffnet, daß sie, wenn sie die Erlaubniß zur Niederlassung erhalten, zur Zahlung des Einzugsgeldes verpflichtet sind.

§. 6. Die Erhebung und Beitreibung des Einzugsgeldes erfolgt in der nämlichen Weise, wie die der übrigen Gemeinde-Abgaben.

Köln, den 13. August 1852.

Das Bürgermeister-Amt,
Rennen.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des §. 46 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hierdurch bestätigt.

Köln, den 17. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
(gez.) Birck.

Das vorstehende Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. August 1852.

Königl. Bürgermeister-Amt,
(gez.) Rennen.

(Polizei-Verordnung vom 13. August 1852.)

Nr. 26.

Ansiedlungs-Gesetz siehe Gesetz vom 31. Dez. 1842, Gesetz-Samml. Seite 15 pro 1843, und Cabinets-Ordre vom 10. Jan. 1848, Seite 25.

Nr. 27.

Gesetz über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan. Gesetz-Samml. vom 31. Dez. 1842, Seite 18 pro 1843.

Nr. 28.

Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der wallonischen Ziegelarbeiter in Bezug auf die Behandlung der Kinder.

In Folge der Mißhandlungen, welche von wallonischen Ziegelarbeitern an einem aus Belgien mitgebrachten unerwachsenen Mädchen ausgeübt worden und zur gerichtlichen Bestrafung Anlaß gegeben haben, ist von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Rescript vom 10. Januar c. Folgendes bestimmt worden:

1) Den wallonischen Ziegelarbeitern ist das Mitführen von Minderjährigen unter 18 Jahren, sofern solche nicht von ihren Eltern begleitet sind, gänzlich untersagt. Diesem Verbote ist durch strenge Prüfung der Legitimation und eventuell durch Zurückweisung der nicht legitimirten Minderjährigen Nachdruck zu geben. Außerdem wird die Nichtbeachtung des Verbotes mit einer Strafe von 1—5 Thlrn. bedroht.
2) Die Controlle über die Beschäftigung der hiernach zugelassenen Kinder und Minderjährigen ist nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 9. März 1839 zu handhaben, indem die Ziegelei-Besitzer als Fabrikherrn zu betrachten und deren Pflichten zu erfüllen gehalten sind.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks, in deren Bereich sich wallonische Ziegelarbeiter einzufinden pflegen, weisen wir hiermit an, auf die Beachtung dieser Vorschriften genau zu achten. Insbesondere veranlassen wir dieselben, sich die jugendlichen Arbeiter zu unbestimmten Zeiten vorstellen zu lassen und falls das schwächliche oder kümmerliche Ansehen Einzelner derselben zu dem Verdachte berechtigen möchte, daß eine Mißhandlung stattfinde, eine speciellere Aufsicht oder eine nähere Untersuchung des Thatbestandes eintreten zu lassen und nach Umständen demnächst die weiteren geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Köln, den 25 Februar 1846.

(Amtsblatt 1846, Seite 47.)

Nr. 29.

Erneuerte Verordnung über das An- und Abmelden.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte hierselbst und nach erfolgter Genehmigung Königlicher Regierung durch Verfügung vom 19. l. Mts. wird hiermit verordnet:

1) Von jeder Wohnungsveränderung hiesiger Einwohner ist den betreffenden Polizei-Commissarien Anzeige zu machen.
2) Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung hat das Familienhaupt für sich, seine Familienmitglieder, sein Gesinde, seine Hausgenossen und Aftermiether, sie mögen eigene Zimmer bewohnen oder sich in Schlafstelle befinden.
3) Die Anzeige geschieht schriftlich, und wenn der Umzug aus einer Polizei-Section in die andere stattfindet, an- und abmeldend in beiden Sections-Bureaux.
4) Jede derartige Meldung muß enthalten:
   a) die Bezeichnung der Straße und Nummer des verlassenen und bezogenen Hauses;
   b) Name, Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe sämmtlicher mit dem Familienhaupte verziehender Personen oder des einzelnen die Wohnung wechselnden Individuums.
5) Unvollständige Meldungen, auch mündliche, müssen von den Polizei-Commissarien zwar angenommen und notirt werden, die Meldenden haben aber unverzüglich die Vervollständigung nach der ihnen zu ertheilenden Vorschrift zu bewirken.
6) Die Unterlassung der An- und Abmeldung, sowie das Versäumen der aufgegebenen Vervollständigung der Meldung zieht eine Geldbuße von 2 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Köln, den 28. Oktober 1855.

Der Königliche Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1855.)

Nr. 30.

Erneuerte Verordnung über die Führung der Fremdenzettel

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte hierselbst und mit dem Bürgermeister-Amte zu Deutz, wird mit Bezug auf die Bestimmungen der Bekanntmachung Königlicher Regierung vom 28. Februar 1852, wörtlich lautend:

1. Gastwirthe aller Art, Beherberger und Vermiether möblirter Zimmer sind verpflichtet, in ein regelmäßig geführtes Register nach einander und ohne Lücken den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort und den Tag der Ankunft und des Abganges eines Jeden einzuschreiben, der eine Nacht in ihren Häusern zugebracht hat. — 2. Die unter 1 bezeichneten Personen haben die von ihnen geführten Register nicht nur den Bürgermeistern und Beigeordneten, sondern auch den Polizei-Beamten überhaupt auf Erfordern vorzulegen — sowie unter Aufhebung der früheren desfallsigen ortspolizeilichen Vorschriften, namentlich der Verordnungen vom 24. Juli 1817, 7. Oktober 1818 und 17. April 1820 für den Umfang des Stadtkreises Köln und der Gemeinde Deutz hiermit unter Genehmigung der Königlichen Regierung vom 19. l. Mts. bestimmt:

1. Die Bücher der in der Verfügung Königlicher Regierung ad 1 genannten Personen müssen zu Köln von dem betreffenden Polizei-Commissar der Section, zu Deutz von dem Bürgermeister paraphirt und paginirt sein und nach folgenden Rubriken geführt werden: a) Zimmer-Nummer, b) Name des Fremden, c) Stand oder Gewerbe, d) Woher er kommt, e) Wohin er geht, f) Wohnort, g) Angekommen mit der Post oder sonst, h) Wodurch er sich legitimirt, i) In welchen Geschäften er reiset, k) Ankunft [Tag, Vormittags, Nachmittags], l) Abreise [Tag, Vormittags, Nachmittags] m) Wie lange er hier bleibt, n) Anzahl der Dienerschaft. — 2. Außer der richtigen Führung dieses Fremdenbuches haben die Gastwirthe und die übrigen ihnen gleich gestellten Gewerbetreibenden zu Köln und Deutz zweimal täglich Anmeldezettel, welche nach den Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen sind, bei der Polizei-Direction, resp. bei dem Bürgermeister-Amte zu Deutz, einzureichen. — 3. Die Anmeldezettel sind Morgens um 8 Uhr und Abends um 8 abzugeben und müssen den Zugang der Fremden in den Zeiträumen von 8 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr und umgekehrt genau nachweisen. — 4. Neben diesen Fremden-Melde-zetteln haben die Gastwirthe und die anderen aus den obigen Bestimmungen ad 1 und 2 sich ergebenden Personen täglich mit dem ersten Meldezettel und in gleicher Form eine Nachweisung über den Bestand der anwesenden Fremden vorzulegen. — 5. Als Fremder, dessen Anmeldung in vorbezeichneter Weise stattfinden muß, wird jeder betrachtet, welcher bei einem der genannten Gewerbetreibenden seinen Aufenthalt nimmt, ohne zur Familie oder Dienerschaft derselben zu gehören. — 6. Fremde, welche sich weigern möchten, das Material zur Ausfüllung der Rubriken des Fremdenbuches vollständig anzugeben oder solche selbst auszufüllen, ferner diejenigen, welche ungehörige Worte oder Bemerkungen einschreiben sollten, sind von den Wirthen anzuzeigen und verfallen in eine Polizei-Strafe von 3 Thalern. Die Angabe oder Einschreibung eines falschen Namens zieht die im §. 105 des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe nach sich. — 7. Fremde von höherem Range müssen sogleich nach der Ankunft der Polizei-Direction, resp. dem Bürgermeister-Amte zu Deutz, und der Königl. Commandantur schriftlich gemeldet werden. — 8. Außer denjenigen, welche die Beherbergung von Fremden als ein Gewerbe betreiben, sind auch alle anderen Einwohner der Städte Köln und Deutz verpflichtet, auswärtige, bei ihnen absteigende Personen an- und abzumelden, und zwar spätestens drei Stunden nach der Ankunft, wenn solche vor 6 Uhr Abends erfolgt, und am folgenden Morgen um 8 Uhr, wenn der Fremde nach 6 Uhr Abends eintrifft. — 9. Diese Meldung muß schriftlich nach folgenden Rubriken: Name und Vorname des Fremden, Wohnort, Gewerbe oder Stand, geschehen und von dem Meldenden unter Angabe seiner Wohnung unterzeichnet sein. — 10. Die Verordnung in Betreff der Lösung von Aufenthaltskarten bleibt durch vorstehende Bestimmungen unberührt. Jeder, welcher einen Fremden bei

sich aufnimmt, Wirthe und sonstige Einwohner, haben die Personen, welche nach Maaßgabe der General-Instruction vom 12. Juli 1817 Aufenthaltskarten nehmen müssen, auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen und die geschehene Lösung der Aufenthaltskarte sich nachweisen zu lassen, wenn der Fremde länger als zwei Tage verweilt (Siehe Anmerkung). — 11. Die Gastwirthe und die ihnen nach der Verfügung Königlicher Regierung gleichgestellten Gewerbetreibenden, welche die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 4, 7 und 10 nicht befolgen oder die Anzeige ad 6 unterlassen, sowie andere Einwohner, welche die §§. 8, 9 und 10 außer Acht lassen, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 28. Oktober 1855.

Der Königliche Polizei-Director,
Geiger.

Anmerkung. §. 4. Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen. In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Ortes, an welchem Aufenthaltskarten Stattfinden (§. 1), sind, in demselben länger als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören: I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und Mitglieder ihres Hauses für sich als für ihr Gefolge. II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben; daher:

A. müssen folgende Classen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen: 1) Diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz noch fortwährende Beschäftigung haben. 2) Personen weiblichen Geschlechtes, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste stehen. 3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten, bis dahin, daß sie einen anderen Dienst erhalten. 4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborene Handwerksgesellen, in soweit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als drei Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist. 5) Verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. Sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die in Dienst-Angelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, annoch im Dienste stehenden Königlichen Civil- und Militärdiener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privat-Angelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht bloß der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, in sofern beide letztere über 14 Jahre alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edicts vom 22. v. Mts., §. 2 Nro. 7, auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

Berlin, den 12. Juli 1817.

Tit. XIV.

Wege-Polizei.

Nr. 1.

Unterhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege. Verordnung vom 17. November 1841, Gesetz-Sammlung Seite 405.

Nr. 2.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend den Verkehr auf Kunststraßen.

(Vom 17. März 1839. Gesetz-Sammlung S. 80.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhangenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallstreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachung Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in soweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, dem mit der Controlle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstiger darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, das die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getraide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getraide-Ladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb drei Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als ⅔ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen; auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen

Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleußingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berln, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

(Amtsblatt 1839, Stück 49 Beilage.)

Nr. 3.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat erklärt, daß das eigene Fuhrwerk der Eigenthümer oder Pächter von Fabriken, Hütten- oder Bergwerken, Mühlen, Sand-, Lehm- oder Kiesgruben, von Steinbrüchen, Kalk- oder Ziegel-Oefen, welche sich mit der An- und Abfuhr der Produkte ihrer Fabriken, Hütten- oder Bergwerke, oder von Getraide, Sand, Lehm oder Kies, Kank, Ziegeln, sowie der zu der Fabrikation oder Förderung dieser Produkte erforderlichen Materialien beschäftigen, imgleichen das eigene Fuhrwerk von Krämern und Handelsleuten, welches nur mit Gegenständen befrachtet ist, die Eigenthum derselben sind, im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, als gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk betrachtet werden muß, wenn gleich der Eigenthümer von solchem Fuhrwerk dieserhalb zur Gewerbsteuer nicht herangezogen wird, indem die Gewerbsteuerpflichtigkeit überall kein Criterium dafür angiebt, ob ein Fuhrwerk im Sinne des Gesetzes zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört oder nicht, vielmehr alles regelmäßig zum Frachtfahren dienende Fuhrwerk, wenn es auch nicht für Lohn fährt, sondern dem Eigenthümer der Ladung selbst gehört, dazu gezählt werden muß.

Unsere, mit dem Vorbehalt der Zurücknahme erlassene Verfügung vom 8. d. M., B. 530, an die Herren Landräthe und Wegebau-Beamten, wodurch wir einstweilen zugegeben haben, daß die eigenen Fuhrwerke der angegebenen Eigenthümer oder Pächter, Krämer oder Handelsleute unter gewissen Umständen als nicht gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk betrachtet werden sollen, wird daher hiermit zurückgenommen, und damit den Eigenthümern von solchem Fuhrwerk Zeit dazu übrig bleibe, dasselbe in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1839 zu bringen, wollen wir den künftigen ersten März als Termin festsetzen, an welchem diese Bestimmungen und die dazu erfolgte Erklärung des Hohen Finanz-Ministerii ohne alle Ausnahme für das erwähnte Fuhrwerk in Wirksamkeit tritt.

Köln, den 8 Februar 1840.

(Amtsblatt 1840, Seite 33.)

Nr. 4.

Verordnung, betreffend die Radfelgenbreite.

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eignen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will ich die Vorschrift des §. 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister,

Grafen v. Alvensleben.

(Amtsblatt 1840, Seite 127.)

Nr. 5.

Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. August c. auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums zu genehmigen geruht haben, daß mit Abänderung der Bestimmung des §. 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten bleibt, falls das Bedürfniß dazu wegfallen, oder solche für die Unterhaltung der Kunststraßen als allzu nachtheilig sich herausstellen möchte.

Köln, den 30. Oktober 1843.

(Amtsblatt 1843, Seite 313.)

Nr. 6.

Gemäß §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, soll beim Befahren aller zusammenhängendenden Kunststraßen an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, das Contraventionen gegen diese gesetzliche Bestimmung nicht als solche anerkannt wurden, weil die Orts-Behörden den Contravenienten Bescheinigungen darüber ertheilt hatten, daß dieselben ihre Fuhren nicht gewerbsmäßig betrieben. Dabei sind diese Orts-Behörden von dem irrigen Grundsatze ausgegangen, daß ein Fuhrwerk nur dann

zum gewerbsmäßig betriebenen gehöre, wenn der Eigenthümer wegen dieses Betriebs in der Gewerbesteuer veranlagt sei.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die hierüber ergangenen höheren Bestimmungen und Declarationen den betreffenden Beamten und namentlich den Orts-Behörden, welche etwa um die Ertheilung von Attesten angegangen werden sollten, zur pünktlichen Beachtung zu empfehlen.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 16. Februar 1840 ist zur Beurtheilung des gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sollen folgende Grundsätze Anwendung finden:

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk zu rechnen:

2) Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zu An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen.

3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschaftsgespann, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Nach einer ferneren Deklaration vom 25. April 1840 sind die beim Betriebe der Landwirthschaft vorkommenden Fuhren der Landwirthe und Ackerleute, wie Bestellungen und Erntefuhren, die Fuhren zur Heranschaffung der Düngungs-, Bau- und Brenn-Materialien für den eigenen Bedarf, oder zur Abfuhr der selbst gewonnenen gewöhnlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839 zu zählen. Nur insofern sind die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerleute (abgesehen von dem Falle, wo damit Lohnfuhren übernommen werden) zum gewerbsmäßigen Frachtfuhrwerk im Sinne der gedachten Verordnung zu rechnen, als sie zur Forschaffung von Lasten für einen mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbebetrieb, wie für den Betrieb einer Ziegelei, Brau- oder Brennerei und dergl. dienen, wobei indessen in Betreff der Abfuhr von Brennmaterial für einen solchen mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbebetrieb eine Ausnahme gestellt worden ist, um eine zu Weiterungen und Mißständen führende verschiedene Behandlung der Fuhrwerke, je nachdem die Brennmaterialien zum gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf oder zum Betriebe eines mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbes bestimmt sind, zu vermeiden.

Um übrigens dem kleinen Verkehr in Beziehung auf die Vorschrift des mehrgedachten Gesetzes jede zulässige Erleichterung zu verschaffen, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 noch nachgegeben, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner und bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als zehn Centner beträgt.

Köln, den 18. Februar 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 61.)

Nr. 7.

Desgl. auf die Wege und in die Nähe der Stadt.

Es wird einem Jeden untersagt, auf den an diese Stadt anstoßenden Wegen Schutt zu legen, ohne vorher die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

(Beschluß des Maire von Köln vom 6. Pluviose XII.)

Nr. 8.

Tarif und Bestrafung der Beschädigungen an Kunststraßen.

Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840, Gesetz-Samml. Seite 99.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseeen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publicirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister,
Grafen v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von zweitausend preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier .	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenen — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenen:		
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
A. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als 5 der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militär-Beamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstpflichtigen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die

Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamten auf Dienstreisen innerhalb der Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Carriol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Courrieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen; auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Ernte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, sowie die Bestimmung des, als Hebestrecke eines jeden zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob. Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestaltung von Abonnements berücksichtigen und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen.

Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeld-Pächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

Die Forsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention (zu 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Angabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler, wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chaussee-Zettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einem Thaler Strafe.

II. In polizeilicher Bestimmung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseeen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseeen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden. Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen, oder treiben.

Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es übrall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. Mär 1839. (Gesetz-Samml. für 1839, Seite 80 ff.)

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu §§. 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeld-Pächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm

Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst dem neuen Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen und den angehängten zusätzlichen Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß auch besondere Exemplare derselben gedruckt und bei dem Regierungs-Assistenten Lieven hierselbst zum Preise von 3 Sgr. pro Exemplar zu haben sind.

Köln, den 14. April 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt 1840, Seite 119.)

Nr. 9.

Prämie für Entdeckung von Baumfrevlern.

Ein vor einigen Tagen wieder stattgehabter bedeutender Frevel an einer Chaussee-Baumpflanzung veranlaßt uns, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß wir ermächtigt sind, Demjenigen, der einen Baumfrevler zur Anzeige bringt, so daß der Thatbestand darnach in gesetzlicher Form constatirt werden kann, nach Maaßgabe der stattgefundenen Beschädigung eine Prämie von fünf bis zehn Thalern zu bewilligen.

Nach Umständen werden wir auch die Bewilligung einer bedeutenderen Prämie bei der höheren Behörde beantragen. Auch wird, soweit es mit den gerichtlichen Formen verträglich ist, dem Denuncianten auf Erfordern die Verschweigung seines Namens zugesichert.

Köln, den 1. April 1842.

(Amtsblatt 1842, Seite 114.)

Nr. 10.

Verordnung, betreffend den Gebrauch der Hemmstangen bei Lastfuhrwerken.

Zur Beseitigung der Uebelstände und Gefahren, welche durch den Gebrauch der bei Lastfuhrwerken üblichen Hemmstangen vorkommen, wird hierdurch verordnet:

1) Hemmstangen an den die Kunststraßen befahrenden Lastfuhrwerken dürfen nicht länger als das Fuhrwerk ausschließlich der Deichsel oder der Scheere sein, und sollen, wenn sie nicht zum Hemmen des Fuhrwerks angespannt werden, nicht auf der äußern Seite des Rades angehangen oder befestigt werden.
2) Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bestraft.
3) Ueber die Beobachtung dieser Vorschrift haben die Wegegeldeinnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wegewärter die Polizeibeamten, Gensd'armen und Feldhüter zu wachen.

Vorstehende, von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unter'm 31. Oktober d. J. genehmigte Polizeiverordnung bringen wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 2. Dezember 1843.

(Amtsblatt 1843, Seite 341.)

Nr. 11.

Verordnung, betreffend die Radfelgen auf den Kunststraßen.

Auf Grund des §. 1 der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839, Seite 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22. November 1839, 31. März 1842 und 31. Juli 1844, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welchen das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges für Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Dritter Nachtrag

zu dem unter'm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit der. den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

6b von Carwitz über Rügenwalde bis Rügenwaldermünde,
42a von Berga über Oldisleben und Cölleda bis zur Weimarschen Gränze,
42b von Nordhausen bis zur Landesgränze auf Sondershausen,
59a von Perleberg nach Wittenberge.

Im westlichen Theile des Staats:

61e von Bielefeld nach Halle,
62a von Mülheim am Rhein bis Gladbach im Regierungsbezirk Köln.

Berlin, den 28. August 1845.

Der Finanz-Minister,
Flottwell.

(Amtsblatt 1845, Seite 149.)

Nr. 12.

Verordnung, betreffend Beschädigungen auf Chausseeen.

Nachstehende Bestimmungen zum Schutze derjenigen öffentlichen Wege, welche keine Chausseeen und denselben gleichgestellte Straßen sind und bei denen bisher die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, Nro. 18 und 19 keine Anwendung fanden, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Köln, den 11. Mai 1846.

1) Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchläffe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letztern in Unordnung bringt, soll, in sofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 bis 5 Thalern erlegen.
2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1 bis 50 Thlrn. zu ahnden.
3) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Berlin, den 8. April 1846.

Der Finanz-Minister,
Flottwell.

Für den Minister des Innern:
Im Auftrage,
v. Manteuffel.

(Amtsblatt 1846, Seite 123.)

Nr. 13.

Verordnung, betreffend die Baumfrevel an den Kunststraßen.

Die Baumfrevel an den Kunststraßen haben in den jüngsten Zeiten außerordentlich zugenommen. Die Zerstörungen der Sicherheits-Vorkehrungen auf den Straßen, wozu die Baumpflanzungen gehören, bedrohen die Sicherheit der Passage selbst und wir finden uns daher nochmals zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß wir ermächtigt sind, Demjenigen, der einen Baumfrevler zur Anzeige bringt, so daß der Thatbestand darnach in gesetzlicher Form constatirt werden kann, nach Maaßgabe der stattgefundenen Beschädigung eine Prämie von 5 bis 10 Thlrn. zu bewilligen. Nach Umständen werden wir auch die Bewilligung einer bedeutenderen Prämie bei der höhern Behörde beantragen. Es wird übrigens, soweit es mit der gerichtlichen Untersuchung verträglich ist, dem Denuncianten auf Erfordern die Verschweigung seines Namens zugesichert.

Köln, den 13. Mai 1850.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1850 Seite 144.)

Nr. 14.

Strafverfahren bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen. Regulativ vom 7. Juni 1844, Gesetz-Sammlung Seite 167 und Cabinets-Ordre vom 17. Okt. 1845, Seite 726. Hiernach ist der Denunzianten-Antheil aufgehoben.

Nr. 15.

Anlage von Chausseen innerhalb der Festungs-Rayons. Siehe Cabinets-Ordre vom 10. Sept. 1828, Gesetz-Sammlung Seite 124.

Nr. 16.

Wegräumung des Schnees auf Chausseeen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 6. Januar 1849. Seite 80 und vom 14. Okt. 1849, Seite 378.

Nr 17.

Anwendung obiger Verordnungen auf andere Straßen, siehe Gesetz-Sammlung vom 12. März 1853. Seite 87 und Amtsblatt 1855, Seite 311.

Nr. 18.

Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Wege- und Brückengeldern. Siehe Gesetz-Sammlung vom 20. März 1837, Seite 57 und vom 16. Juni 1838, Seite 353.

Nr. 19.

Polizei-Verordnung in Betreff der Anlage von Vertiefungen des Erdreichs in der Nähe von Straßen und Wegen.

Die Erfahrung, daß die Anlage von Kies-, Lehm- und Sandgruben, sowie von andern Aushöhlungen und Vertiefungen des Erdreichs in zu großer Nähe der Straßen und Wege nicht nur Gefahren für die Passanten darbietet, sondern auch häufig den Einbruch des Straßen- und Wegeterrains zur Folge hat, bestimmt uns, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizeiverordnung zu erlassen:

§. 1. Wer Kies-, Lehm- und Sandgruben, sowie größere Aushöhlungen und Vertiefungen des Erdreichs näher bei Staats- und Bezirksstraßen, als in einer Entfernung von 20 Fuß vom äußeren Grubenrande anlegen will, hat dazu die Genehmigung der Straßenbau-Verwaltung einzuholen.

§. 2. Sollten Anlagen der im §. 1 bezeichneten Art näher bei Gemeindefahrwegen als in einer Entfernung von 12 Fuß vom äußern Rande der Wege und der etwa dazu gehörigen Gräben angelegt werden, so ist dazu die Genehmigung des Kreislandraths erforderlich.

§. 3. Der durch die §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Genehmigung bedarf es auch, wenn schon vorhandene Anlagen der im §. 1 bezeichneten Art erweitert werden sollten.

§. 4. Kleinere Aushöhlungen und Vertiefungen des Erdreichs mit Einschluß der sogenannten Stichlöcher oder Stichelkaulen dürfen bei nicht chaussirten Wegen ohne Graben nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde näher als in einer Entfernung von 6 Fuß vom äußern Wegerande angelegt werden.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1—4 zuwiderhandelt, hat nicht nur eine Geldbuße von 1—10 Thlrn. und im Unvermögenfalle verhältnißmä-

ßige Gefängnißstrafe verwirkt, sondern auch das Zuwerfen der angelegten Vertiefungen des Erdreichs im polizeilichen Wege auf seine Kosten zu gewärtigen.

Köln, den 29. April 1854.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 164.)

Nr. 20.

Verordnung, betreffend die Dünger-Niederlagen an den öffentlichen Wegen in der Nähe der hiesigen Stadt.

Um das für den Gesundheitszustand nachtheilige Ansammeln und Ausdünsten des Düngers in der Nähe der um die hiesige Stadt führenden Wege zu verhindern, bestimmen wir hiermit auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. und in Erweiterung des für die Venloer Bezirksstraße dieserhalb bereits bestehenden Verbotes vom 7. August 1828, daß von jetzt an im Umkreise von einer halben Meile um hiesige Stadt an folgenden Wegen:

1) der Chaussee nach Koblenz,
2) der Chaussee nach Trier,
3) der Bezirksstraße nach Zülpich,
4) der Chaussee nach Neuß,
5) der Chaussee nach Düren,
6) der Chaussee nach Aachen,
7) der Chaussee nach Venlo,
8) dem Wege längs der Festungs-Glacis,
9) dem Bischofswege in seiner ganzen Ausdehnung,
10) sämmtlichen von der Festungsbehörde chaussirten, in der Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 6. April 1848 bezeichneten Radial-Wegen,
11) dem chaussirten Wege nach Riehl,
12) dem chaussirten Wege nach Rodenkirchen,
13) dem chaussirten Wege vom Todtenjuden nach Rodenkirchen,

Dünger nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von dem Straßenrande ab bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. angesammelt und gelagert werden darf.

Köln, den 1. April 1851.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt, 1851, Seite 102.)

Nr. 21.

Die von uns unter dem 1. April 1851 (Amtsblatt Nro. 168) erlassene Polzei-Verordnung, betreffend das Sammeln und Lagern des Düngers an den öffentlichen Wegen in der Nähe der hiesigen Stodt wird auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit auch auf den vom Pulverschoppen Nr. 1 in grader Richtung nach dem Severinsthore hiesiger Stadt führenden Weg ausgedehnt.

Köln, den 4. September 1853.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 315.)

Nr. 22.

Der Präfect des Departements beschließt, wie folgt:

Art. 1. Auf die Landstraßen, Straßen und öffentlichen Wege, welche von

der Regierung unterhalten werden, sollen keine Materialien, Holz, Mist, Schutt oder andere Sachen gelegt werden, welche dieselben verderben, ihre Breite verengen oder die Fahrt erschweren möchten. Es ist verboten, darauf Dreckhaufen zu errichten, und Unsauberkeiten, oder Körper, welche durch ihre Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnten, zu werfen.

Art. 2. Die Eigenthümer von Häusern sind verbunden, alle Gegenstände welche über den öffentlichen Wegen schweben, einzuziehen und die Vordergiebel dergestalt zu unterhalten, daß die Sicherheit der Vorübergehenden durch den Sturz irgend eines Körpers nicht bedrohet werde. Demzufolge sollen alle an Fenstern ausgestellten Sachen weggenommen, anstatt der hervorragenden und im Winkelmaaße hangenden Schilder andere auf den Mauern angebracht und die baufälligen Gebäude, wenn die Eigenthümer dieselben innerhalb der ihnen von dem Orts-Maire zu bestimmenden Frist auszubessern unterlassen, abgebrochen werden.

Art. 6. Die Windmühlen und anderen Hammerwerke, deren Getöse und Bewegung die Pferde verscheuchen könnte, müssen 300 Meter weit von den Landstraßen errichtet werden. Es sollen deren nur mit besonderer Erlaubniß in geringerer Entfernung angelegt werden.

Art 9. Alle dermalen bestehenden Baue, Pflanzungen, Vertiefungen oder andere Werke, welche ohne Erlaubniß und gegen obige Vorschriften angelegt worden, sollen auf der Stelle von den Eigenthümern niedergerissen und der Grund in seinen vorigen Stand hergestellt werden.

Aachen, den 29. Nivose XI.

Nr. 23.

Staats-Straßen in Köln. Siehe Tit. I., Seite 3.

Nr. 29.

Reinigung der Staats-Straßen.

Die Reinigung der Staats- und Bezirksstraßen wird innerhalb der an denselben gelegenen Landstädtchen und Dörfern häufig vernachlässigt, auch die Durchfahrt beengt, indem landwirthschaftliche Geräthe, Holz und Dünger einen Theil der Straße einnehmen.

Es ist Sache der Localbehörden, einen solchen Uebelstand zu beseitigen, und die Anwohnenden zu regelmäßiger Reinigung der Straße anzuhalten. Die Bürgermeister werden daher hierdurch veranlaßt, in jedem an einer Staats- oder gebauten Bezirksstraße gelegenen Orte zu verordnen, daß die Reinigung der Straße wenigstens zweimal an bestimmten Wochentagen geschehe, und diejenigen, welche sie unterlassen, auf den Grund des Art. 471 §. 5 des Strafgesetzbuchs ohne Nachsicht vor dem Polizeigerichte zu verfolgen.

Die Königlichen Landräthe werden sich überzeugen, daß die Localbehörden dieser Aufforderung pünktlich nachkommen.

Die Wegewärter sind durch ihre Vorgesetzten gleichfalls anzuweisen, mit darauf zu sehen, daß die Straßen-Reinigung nach Maaßgabe dieser Verordnungen gehörig vorgenommen werde.

Köln, den 24. November 1827.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt S. 185.)

Tit. XV.

Wirthshaus-Polizei.

Nr. 1.

Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken oder in den Städten, wie auf dem Lande Gast- oder Schenkwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Local lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines. Cabinets-Ordre vom 7. Febr. 1835, Gesetz-Samml. S. 18, und vom 21. Juni 1844, Seite 214.

Nr. 2.

Führung der Fremdenbücher siehe Tit. XIII. Nro. 2, und Amtsblatt 1852, Seite 79.

Nr. 3.

Verordnung, betreffend die Taxe der Wirthe.

Die Verordnung vom 17. Oktober 1814, die Wirthshaustaxen betreffend, wird nachstehend zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Inhaber eines Gasthofes, Wirths- oder Kaffeehauses ist gehalten, einen ausführlichen, deutlich geschriebenen, von dem Orts-Bürgermeister (für die hiesige Stadt von dem betreffenden Polizei-Commissar) visirten Taxenzettel über die Preise, wofür er die Gegenstände der Bewirthung, Verpflegung und Miethe seinen Gästen verabreicht, an einem in die Augen fallenden Orte des Gastzimmers sowohl, als eines jeden der übrigen, zur Beherbergung der Fremden bestimmten Zimmer aufzustellen und dafür zu sorgen, daß dieser Zettel immerwährend dort aufgeschlagen bleibe. Es versteht sich von selbst, daß die Taxe nach Maaßgabe der größeren oder geringern Theuerung der zur Bewirthung gehörigen Gegenstände abgeändert werden kann; diese Abänderung muß indessen jedesmal durch das Visa des betreffenden Beamten beglaubigt werden.

2) Kein Wirth darf die Preise überschreiten, welche er auf diese Art

für Jeden ohne Unterschied festgesetzt hat, und ist der Fremde nicht schuldig, mehr, als die angeheftete, von dem betreffenden Beamten visirte Taxe zu bezahlen.

3) Sollte ein Wirth mehr als einmal darüber betroffen werden, daß er der gegenwärtigen Verordnung entgegenhandelt, so ist die Ortsobrigkeit befugt, das Gasthaus zu schließen und der obern Behörde davon Anzeige zu machen.

Köln, den 26. Oktober 1841.

Der Polizei-Diretor,
Heister.

(Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1841.)

Nr. 4.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Schenkwirthschaft vom 18. Nov. 1841.

Bei Gesuchen um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Eröffnung einer Schenkwirthschaft wird sehr häufig von den Gesuchstellern die Behauptung aufgestellt, daß sie in der sicheren Voraussetzung der Genehmigung bereits rechtsbeständige Verbindlichkeiten eingegangen seien, oder sich anderweit Unkosten gemacht hätten. Bei der erforderlichen Bekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften ist eine derartige Täuschung aber durchaus unmöglich. Wir verweisen daher unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 5. Juni 1838 (Amtsblatt von 1838, Seite 159) nochmals auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 (Gesetzsamml. Seite 18) und machen namentlich darauf aufmerksam, daß die Fälle, in denen eine bereits bestehende Schenkwirthschaft von einem Andern, es mag dieser zeither das Gewerb bereits betrieben haben, oder nicht, übernommen werden will, ganz derselben Prüfung unterliegen, als wenn es sich um Ertheilung der Erlaubniß zu einer sowohl in Beziehung auf Person, als Local ganz neuen Anlage handelt. Es muß deshalb in allen diesen Fällen, neben der Prüfung, ob die Persönlichkeit und die Vermögensverhältnisse des Bittstellers die erforderliche Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb sichern werden und neben der Untersuchung der Lage und Beschaffenheit des Locals, stets und vor allem auch die Frage zur Entscheidung kommen, ob die neue Anlage oder die Fortsetzung einer bereits bestehenden, für das Publicum nicht nur als eine nützliche, sondern auch als ein Bedürfniß anzusehen ist. Da diese Frage bei dem Ueberfluß von Schenkwirthschaften in der Regel verneint werden muß, so hat Jeder sich vor voreiligen Einrichtungen zu hüten, bevor ihm die polizeiliche Erlaubniß nicht wirklich zu Theil geworden ist.

Köln, den 18. November 1841.

Königliche Regierung.

(Polizei-Verordnung vom 18. November 1841.)

Nr. 5.

Verordnung, betreffend die Polizei-Stunde.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 e und in Gemäßheit des §. 342 des Straf-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April d. J., wörtlich also lautend:

„Wer in Schenkstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn. zu bestrafen. Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbo-

tenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thlrn., oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt",

wird nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hiermit unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 26. März 1845 verordnet:

§. 1. Die Polizeistunde wird hiermit auf 11 Uhr Abends festgesetzt und müssen alle Schenkwirthschaften und öffentlichen Vergnügungsorte um diese Zeit geschlossen und von den Gästen verlassen werden.

§. 2. In den Gast- und Logir-Wirthschaften dürfen nach dieser Zeit nur gehörig angemeldete und in das Fremdenbuch eingetragene Fremde verweilen.

Köln, den 1. August 1851.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 1. August 1851.)

Nr. 6.

Verordnung, betreffend das Kegelschieben.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hierselbst, wird hiermit verordnet:

1) Das Kegelschieben in Wirthshäusern ist für die Zeit nach 10 Uhr Abends verboten.
2) Contravenienten, und zwar die Wirthe, welche das Spiel in ihren Wirths-Lokalen dulden, sowie die Spieler selbst, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 17. August 1855.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 17. August 1855.)

Nr. 7.

Verordnung, betreffend die Tanzbelustigungen.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach stattgefundener Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte und nach erfolgter Genehmigung Königl. Regierung d. d. 13. August c. wird hiermit verordnet:

1) Für öffentliche Tanzbelustigungen aller Art, sowie für Bälle und Redouten, welche in öffentlichen oder Privat-Localen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den vom Unternehmer zugezogenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden, ist die polizeiliche Erlaubniß erforderlich.
2) Dem Gesuche, welches an die Königl. Polizei-Direction zu richten ist, muß die Bescheinigung der Armen-Verwaltung über Sicherstellung der Armen-Abgabe oder über Befreiung von derselben beigefügt sein.
3) Die bisher üblich gewesene dreitägige Feier der Kirchweihen findet nicht mehr statt, sie wird auf die Sonntage beschränkt.
4) Ueber die Dauer der öffentlichen Tanzbelustigungen wird in jedem einzelnen Falle in dem zu ertheilenden Erlaubnißscheine Bestimmung getroffen.
5) Die Unternehmer von Tanzbelustigungen solcher Art, wie sie vorstehend in Art. 1 bezeichnet worden, welche die Nachsuchung der vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubniß unterlassen, oder die im Erlaubnißscheine bestimmten Zeitgränzen überschreiten, verfallen in eine Geldbuße von 3 bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

6) Die Wirthe insbesondere, welche durch unterlassene Befolgung der polizeilichen Vorschriften sich als unzuverlässig beweisen, haben außerdem zu erwarten, daß ihnen die polizeiliche Erlaubniß zum Tanzmusikhalten versagt wird.

Köln, den 19. August 1853.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 19. August 1853.)

Nr. 8.

Wir erlassen hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Bezug auf die öffentlichen Tanzbelustigungen für unsern ganzen Verwaltungsbezirk mit Ausnahme der Stadt Köln nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ist die jedesmalige schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich.

§. 2. Die Orts-Polizeibehörde kann die Erlaubniß zu öffentlichen Tanzbelustigungen nur für die Zeit von 4 Uhr Nachmittags bis 12 Uhr Nachts ertheilen. Innerhalb dieser Gränze hängt die Festsetzung der Dauer der Tanzbelustigungen, welche der Erlaubnißschein stets bestimmt angeben muß, vom Ermessen der Orts-Polizeibehörde ab.

§. 3. Bei Gelegenheit der Kirchweihfeste (Kirmessen), welche in den verschiedenen Pfarrbezirken gehalten werden, dürfen öffentliche Tanzbelustigungen in der Regel nur an zwei Tagen und zwar an dem betreffenden Sonntage und dem darauf folgenden Montage stattfinden.

§. 4. Aus besondern Gründen kann der Kreislandrath sowohl zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen außerhalb der für die Ortspolizeibehörde maaßgebenden Zeit (§. 2), als zur Abhaltung solcher Belustiguugen an mehr als 2 Kirmestagen (§. 3) schriftliche Erlaubniß ertheilen.

§. 5. Die Wirthe und sonstigen Unternehmer öffentlicher Tanzbelustigungen, welche diese Belustigungen ohne die in den §§. 2 und 4 vorgeschriebene schriftliche Erlaubniß abhalten oder die in der Erlaubniß bestimmte Zeit überschreiten, haben eine Geldbuße von 3 bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 6. Unsere Verordnung vom 2. Oktober 1832 in Betreff der Beschränkung der Kirchweihfeste (Amtsblatt 1832, S. 340) tritt außer Wirksamkeit. Dagegen wird durch den vorstehenden Erlaß an den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Tage und Zeiten, an welchen keine Tanzbelustigungen stattfinden dürfen, insbesondere an unserer Verordnung vom 29. April 1822 (Amtsblatt 1822, S. 120) nichts geändert.

Köln, den 6. Mai 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 156.)

Nr. 9.

Der Präfect des Roer-Departements.

Beleuchtung. Auf das Schreiben des mit der Reichs-Polizei im ersten Bezirke beauftragten Herrn Staatsraths, enthaltend die Maaßregeln, welche Se. Excellenz der Senator-Minister vorschreibt, um in den Städten, welche sich wegen abgehender Mittel das ganze Jahr oder einen Theil des Jahres hindurch zur Nachtzeit mit Laternen nicht beleuchten lassen, dem Beleuchtungsmangel so viel möglich abzuhelfen, daselbst der Polizei ihre erste Wirkungskraft in Betreff der Häuser,

worauf sie besondere Aufsicht geben muß, zu erleichtern, und den ankommenden Fremden die nöthige Anzeige zur Aufsuchung eines Nachtquartiers zu verschaffen;

Auf den 1. Titel 3. Buchs des Gesetzes vom 3. Brumaire Jahres IV. unter der Benennung von Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen;

Beschließt wie folgt:

Art. 1. In allen Städten dieses Departements, welche wegen abgehender Mittel sich nicht das ganze Jahr hindurch zur Nachtzeit mit Laternen beleuchten lassen, sind die Vermiether von möblirten Zimmern, die Gast- und Schenkwirthe, Kaffeeschenker und überhaupt alle Inhaber von Plätzen, wo das Publicum freien Zutritt hat und täglich oder zu gewisser Zeit Versammlungen gehalten werden, unter den im 605., 606. und 607. Art. des Gesetzes vom 3. Brumaire Jahrs IV. verhängten Strafen verbunden, eine brennende Leuchte vor ihrer Hausthür von Sonnenuntergang bis 10 Uhr Abends im Winter und bis 11 Uhr im Sommer zu haben.

Art. 2. Die Polizei-Commissarien sollen ebenmäßig an ihrer Thür eine Laterne oder Leuchte auf Kosten der Municipalität haben.

Art. 3. Die Verfügungen des 1. Art. sind in den Städten, welche nur einen Theil des Jahres hindurch zur Nachtzeit mit Laternen beleuchtet werden, während der ganzen übrigen Zeit, da die von der Municipalität zu bewirkende allgemeine Beleuchtung unterbleibt, auf die nämlichen Personen und unter den nämlichen Strafen anwendbar.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß, der sofort nach seiner Verkündigung vollzogen werden muß, soll in beiden Sprachen gedruckt und auf Betrieb der Maires, welchen, sowie allen Polizei-Agenten, dessen Vollziehung nachdrücklich empfohlen wird, in allen Gemeinden des Departements verkündigt und angeheftet werden.

Derselbe soll ferner in die Sammlung der Präfectur-Acten eingerückt und Exemplare davon an den Herrn Commandanten der Kaiserlichen Gensd'armerie geschickt werden.

Aachen, den 18. April 1806.

(Erneuert am 17. Oktober 1814 im Amtsblatt des Roer-Depart. Seite 185.)

Nr. 10.

Der Maire der Stadt Köln.

Eingesehen das Arrete des Staatsraths, Präfecten des Roer-Departements vom 18. April letzthin, die Beleuchtung der dem Publikum offenstehenden Häuser betreffend,

Beschließt:

Art. 1. Die Vermiether von möblirten Zimmern, die Gast- und Schenkwirthe, Kaffeeschenker der Stadt und überhaupt alle Inhaber von Plätzen, wo das Publikum freien Zutritt hat und täglich oder zu gewisser Zeit Versammlungen gehalten werden, sollen bei Vermeidung der in den Art. 605, 606 und 607 des Gesetzes vom 3. Brumaire IV. angedrohten Strafe vor ihren Häusern von Sonnenuntergang bis 10 Uhr des Abends im Winter und bis 11 Uhr im Sommer eine brennende Laterne angezündet haben, und zwar an den Tagen, an welchen die öffentliche städtische Beleuchtung unterbleibt.

Art. 2. Dergleichen Laternen sollen mit Reverberen versehen und wenigstens 32 Centimeter breit und 48 Centimeter hoch sein.

(Beschluß vom 2. September 1806.)

Nr. 11.

Nadelholzgipfel als Zeichen der Schenkwirthschaft.

Der für den Anbau des Nadelholzes nachtheilige Gebrauch der Gipfel des jungen Nadelholzes als Zeichen der Schenkwirthschaft wird auf den Grund

der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Mai dieses Jahrs bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. hiermit verboten.

Köln, den 12. August 1830.

(Verordnung der Königl. Regierung, Amtsblatt Seite 239.)

Nr. 12.

Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten.

Art. 8. In keinem öffentlichen oder dem Publicum offenstehenden Hause darf Concert, noch Tanzmusik gehalten werden, ohne vorher dem Polizei-Bureau dies angezeigt und einen vom Verwalter desselben untersiegelten Erlaubnißschein erhalten zu haben.

(Beschluß des Maire von Köln vom 24. Thermidor VIII.)

Nr. 13.

Nach einrm Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841 ist ausgesprochen worden, daß Wirthe, welche an bekannte Trunkenbolde Branntwein verabreichen oder ihnen den Aufenthalt in der Gaststube gestatten, einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlrn. unterliegen, und im Wiederholungsfalle mit Concessions-Entziehung bestraft werden sollen. Siehe ferner Ministerial-Rescript vom 13. August 1835, über Behandlungen der Wirthschaften.

Tit. XVI.

Eisenbahn-, Dampfschiff- und Strom-Polizei.

A. Eisenbahn-Polizei.

Nr. 1.

Bahn-Polizei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn.

Gemäß den §§. 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 8. November 1838 wird hierdurch für die Rheinische Eisenbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Direction der Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen,
die Stationswärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden durch eines der Königlichen Friedensgerichte zu Köln, Aachen, Düren, Kerpen, Eschweiler und Eupen vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen

Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Direction ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen zu entfernen. Sobald der Königliche Commissarius die Entfernung eines Bahn-Polizei-Beamten verlangt, hat die Direktion diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren.

Die Direktion ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Königlichen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit (§. 5) und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transsport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzten Verbote sind nur die Bahn-Beamten, die Polizei-Beamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten ausgenommen.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei- und Steuer-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Direction hierzu bestimmten Plätzen und in der von derselben festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.

§. 14. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf dem die Bahn kreuzenden Wege, in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren, das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 16. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 25 zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Im Uebrigen findet in Betreff des Transportes von Chemikalien die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. In den Personenwagen dürfen die Reisenden Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 22 a. Willkürliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, Aufstehen während der Fahrt außer den zum Stehen eingerichteten Wagen, und Herauslegen aus den Wagen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteige-Bühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelös't wird, oder alle Reisenden in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 25 a. Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlrn. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25 b. Ein Abdruck der §§. 8 bis 25a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Fracht-Tarife der inländischen Eisenbahnen sind auf den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Fall einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet,

die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Arretirungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Constatirung einer Contravention an die competente Gerichtsbehörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüberfahrende Züge die neben dem Geleise liegenden Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen nicht berühren können.

§. 31. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barrieren fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 10 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der §. 14 gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1, ½, ¼, 1/100 Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Steigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

VI. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Locomotiv-Schoppen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen hat, ist der Dampfkessel vermittelst einer hydraulischen Presse oder einer Druckpumpe auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 37. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schrauben-Bremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind auch an Güterwagen nicht gestattet, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Brems-Vorrichtungen vorhanden sein, daß Neigungen der Bahn nicht stärker, als im Verhältniß von 1 bis 240, in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen muß in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

Auf der geneigten Ebene bei Aachen, für welche Bremsschlitten eingeführt sind, dürfen bei Anwendung derselben auf den abwärts erfolgenden Fahrten nicht mehr als 10 mit Gütern oder Personnen belastete Räderpaare (Achsen) auf jeden Bremsenschlitten kommen. Drei Räderpaare an leeren Personenwagen werden zwei an völlig besetzten und zwei Räderpaare an leeren Güterwagen einem Räderpaar an beladenen Güterwagen gleichgerechnet. Dabei

dürfen niemals mehr als drei Bremsschlitten mit den zugehörigen Wagen gleichzeitig die geneigte Ebene herabgelassen werden. Findet sich Glatteis auf der geneigten Ebene, oder treten sonstige Umstände ein, welche die volle Wirksamkeit der Bremsschlitten zweifelhaft machen, so ist die Zahl der auf jeden Bremsschlitten einzureihenden Räderpaare gegen die vorstehende Bestimmung auf die Hälfte zu ermäßigen; auch dürfen alsdann niemals mehr als zwei Bremsschlitten mit 10 belasteten Räderpaaren gleichzeitig die geneigte Ebene hinabgehen.

Jeder Bremsschlitten muß bei seiner Anwendung auf der geneigten Ebene stets mit zwei eingeübten Bremsführern versehen sein.

§. 42. Die Personenwagen aller Classen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Die Länge dieses Weges soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron (Ein- und Aussteige-Bühne) desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend regulirt werden, was täglich u controlliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb überall zu leiten. Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normal-Uhr regulirt ist.

Sobald das Doppelgeleise auf der ganzen Bahn vollständig hergestellt sein wird, sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer der Zug in dasjenige Nebengeleis, welches dieser zur rechten Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Vorschiebers der Züge aus dem Bahnhofe bei Aachen bis zum Anfang der geneigten Ebene daselbst Behufs Beförderung derselben durch das Drahtseil, verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß, außer dem Maschinisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Distanz nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraumes halten.

§. 55a. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird zu neun Minuten auf einer Meile, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28.).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 55b. Die Geschwindigkeit bei der Hinauffahrt der Züge auf der geneigten Ebene bei Aachen darf das Maaß von 6 Minuten und bei der Hinabfahrt auf derselben dasjenige von 8 Minuten nicht überschreiten. Die Beförderung der Bremsschlitten allein darf hinauf, wie hinabwärts in 6 Minuten erfolgen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als neun Minuten auf einer Meile gefahren haben, werden bestraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die §. 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter sechsrädriger Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn:

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnee's ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepflugs in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird und daß der Wagen, resp. der Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer ist.

Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnee's mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprung von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Special-Erlaubniß eines Mitgliedes der Direction, des Betriebs-Directors, Maschinenmeisters oder des Bahn-Ingenieurs darf außer dem Locomotivführer und Heizer und den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten Königlichen Beamten (wenn letztere es für die Ausübung ihrer Dienstverrichtungen nöthig finden) Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65. Jede im Dunkeln, also auch in den Tunnels sich bewegnede Locomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große Laterne führen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) Die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt,

2) Langsamfahren,

3) Stillhalten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben,
2) Bremsenanziehen,
3) Bremsenloslassen.

§. 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:
1) Der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.
2) Es soll eine Hülfsmaschine kommen.
3) Der Zug geht nicht ab.
4) Der Zug kann nicht weiter kommen..

§. 70. Bei dem Betriebe der geneigten Seil-Ebene muß dem Zugführer sowohl vor als während der Fahrt eine Communication mit dem Wärter der stehenden Maschine gesichert sein.

§. 71. Die Annäherung der Züge an die vorhandenen Tunnels muß durch die eingeführten Glocken-Signale angekündigt werden. Wenn Signale wegen Herbeirufung einer Hülfsmaschine durch vorhandene Tunnels fortzupflanzen sind, sowie überhaupt in allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der betreffende Wärter in der Richtung, wohin das Signal gehen soll, bis zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 72. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 73. An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 74. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 75. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsenwärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 76. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art ausgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 77. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Derselbe kann gegen die §. 2 genannten Personen, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen und Geldstrafen bis zu 50 Thlrn. oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafen von 6 Wochen können von der betreffenden Provinzial-Behörde gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegengehandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Rheinischen Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 78. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen.

§. 79. Das vorläufige Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Eisenbahn vom 10. Juli 1841 und die vorläufigen Bestimmungen wegen Anstellung, Vereidung und Entsetzung der Bahn-Polizei-Beamten der Rheinischen Eisenbahn von demselben Tage werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 10. Juni 1847

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage:
von Pommer-Esche.

(Amtsblatt 1847, Seite 206.)

Nr. 2.

Polizei-Reglement für die Köln-Mindener-Bahn. Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1845. Siehe Amtsblatt 1845, Seite 331. Ist mit Ausnahme der §§. 22a, 55b, 70, 78 und 79 mit dem Reglement der Rheinischen Eisenbahn gleich.

Nr. 3.

Polizei-Reglement für die Köln-Bonner-Bahn. Regierungs-Verordnung vom 17. Oktober 1849. Siehe Amtsblatt 1850, Stück 45, Seite 285. Ist mit Ausnahme der §§. 22a, 55b, 70, 78 und 79 mit dem Reglement für die Rheinische Eisenbahn gleich.

Nr. 4.

Ministerial-Bestimmung für den Betrieb der Eisenbahnen.

In Ergänzung des §. 2 des Bahn-Polizei-Reglements für die Köln-Mindener-Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845 wird hierdurch bestimmt, daß außer den daselbst genannten Beamten auch die Betriebs-Inspektoren und die Portiers zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet sind.

Berlin, den 4. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

(Amtsblatt 1850, Seite 225.)

Nr. 5.

Da die im §. 54 des Bahn-Polizei-Reglements für resp. die Köln-Mindener-Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. Dezemb. 1845. die Rheinische Eisenbahn vom 10. Juni 1847, die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn vom 2. Februar 1848, die Bonn-Kölner Eisenbahn vom 17. Oktober 1849, ferner die im §. 53 des Bahn-Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 2. Februar 1848, endlich die in den §§. 14 und 15 des Bahn-Polizei-Reglements für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn vom 29. Juni 1841 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln mit genügender Sicherheit bemessen und controllirt werden können. so soll an die Stelle der vorgedachten, hiermit aufgehobenen §§. folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen.

Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit spezieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

(Amtsbl. 1852, Seite 195.)

Nr. 6.

Allgemeine Bestimmungen über Eisenbahnen siehe Gesetz-Sammlung vom 3. November 1838, Seite 505.

Nr. 7.

Verordnung, betreffend die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen.

Nachstehende, von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen werden in Folge Verfügung des Königlichen Hohen Staats-Ministerii vom 30. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 14. Dezember 1838.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
von Schleinitz.

Bestimmungen
über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen.

I. Jeder Antrag auf Concession für eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, soweit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen-, sowohl als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, soweit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältnisse, unter spezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, sowie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrain-Verhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht, und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;
3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;
4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Interessen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maaßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Aktienschwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Communal-Behörden größerer Orte, sowie von einzelnen, durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Information einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher spätern Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungs-Chefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speziellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staats-Ministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen und wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Actien-Capital unter den allgemeinen, für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besondern Bedingungen und Klauseln;
b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;
c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetz-Sammlung erfolgt — vorgedruckt.

(Amtsblatt 1839, Seite 17.)

Nr. 8.

Ueber Eisenbahn-Beschädigungen, siehe Gesetz-Sammlung vom 30. November 1840, Seite 9 pro 1841, und vom 12. Februar 1850, S. 49.

Nr. 9.

Weitere Bestimmungen über Eisenbahnen. Siehe Cabinets-Ordre vom 9. November 1843, Gesetz-Samml. Seite 341.

Nr. 10.

Ueber deren Gerichtsstand. Siehe Cabinets-Ordre vom 1. März 1847, Gesetz-Sammlung Seite 112. Ferner Gesetz-Samml. vom 2. Januar 1849, Seite 3, und vom 26. April 1851, S. 182.

Nr. 11.

Besteuerung der Eisenbahnen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 30. Mai 1853, Seite 449.

Nr. 12.

Ueber Eisenbahn-Anlagen. Gesetz-Sammlung vom 21. Dez. 1846, Seite 21 pro 1847 und Amtsblatt 1849, Seite 285.

Nr. 13.

Regulativ

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hiermit Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von andern Chemicalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solcher Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände, als:

a) concentrirte Mineralsäure,
b) chlorsaures Kali,
c) Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a) die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc. ꝛc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b) das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Direktionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 — 50 Thlrn. und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlrn. bis 50 Thlrn. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln. Sofern nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern,
v. Duesberg. Im Auftrage:
v. Manteuffel.

(Amtsblatt 1846, Seite 235.)

Nr. 14.

Verordnung, betreffend die Art der Verpackung und Versendung des Phosphors durch Eisenbahn-Transporte.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben auf Grund eines Gutachtens der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe in einer an sämmtliche Königliche Staats-Eisenbahn-Verwaltungen gerichteten Verfügung vom 19. v. Mts. nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. Semptember 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen, und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen einballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als 100 Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfalle für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letztern im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846

oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahn-Beamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §§. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Höherem Auftrage zufolge werden obige Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. Oktober 1852.

Königl. Regierung.

(Amtsblatt 1850, Seite 341.)

Nr. 15.

B. Dampfschiffe.

Rheinschifffahrts-Ordnung. Siehe Gesetz-Sammlung vom 31. März 1831, Seite 71.

Nr. 16.

Ergänzungen zu der Rheinschifffahrts-Ordnung. Siehe Gesetz-Samml. vom 5. August 1834, Seite 149, und vom 14. Juni 1835, Seite 121 pro 1836, Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1839, S. 67. Gesetz-Samml. vom 25. Oktob. 1840, S. 83 pro 1841, und vom 5. Januar 1840, S. 133, vom 17. Septbr. 1840, S. 135, vom 8. Okt. 1841, S. 29 pro 1842, vom 4. Juli 1845, S. 587, vom 30. April 1846, S. 227, vom 14. August 1846, S. 432, vom 10. Sept. 1849, S. 375, vom 17. November 1851, S. 717.

Nr. 17

Zusätzliche Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juli d. J. will Ich die von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinufer-Staaten als Zusatz zu §. 65 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschriebene Anordnung hinsichtlich der bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln hiermit auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären:

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizeibehörde des Einladungs-Ortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letztern Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft; es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel 64 der Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße mit Hundert Franks erkannt und auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretungen dieser Anordnung auf eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder, im Falle des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser meiner Bestim-

mung zu veranlassen und erwarte von Ihnen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß Sie die im Archive der Rheinschifffahrts-Central-Commission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatzartikels zu meiner Vollziehung Mir einreichen.

Stargard, den 17. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, v. Rochow, Grafen v. Alvensleben und Frhrn. v. Werther.

Für richtige Abschrift. (gez.) Pesch, Geh. Kanzlei-Inspector.

Revidirt und contrasignirt.

Berlin, den 3. November 1840.

(gez.) v. Raumer, Geh. Finanz-Rath.

(Amtsblatt 1840, Seite 357.)

Nr. 18.

Es ist die Frage erhoben worden:

welches Rheinzollgericht die Untersuchung wegen verübter Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben in dem Falle zu führen habe, wenn der Contravenient an der Zollstelle, wo der vorgefallene Betrug entdeckt wird, sich keiner Defraudation schuldig gemacht hat, letztere vielmehr nur an einer auf derselben Fahrt früher passirten Hebestelle oder an mehreren solcher Hebestellen begangen worden,

und

ob in Betreff der Competenz des fori deprehensionis es darauf ankomme, ob in demjenigen Staate, in welchem die Umgehung des Rheinzolls entdeckt wird, eine Defraudation verübt worden, oder nicht.

Diese Frage ist bereits durch die Art. 70, 81, 83 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 in Verbindung mit dem Zusatzartikel VIII. entschieden. Sowie nämlich der Art. 81 der Acte zu A. die Competenz der Rheinzollrichter hinsichtlich aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Schifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen begründet, so schließt der Art. 83 seiner Fassung nach die Competenz des foris deprehensionis in dem bezeichneten Falle nicht aus; vielmehr erscheint auch durch diesen Artikel, nachdem ihm zufolge des Supplementar-Artikels VIII. durch Streichung der Worte „desselben Gebiets" auch auf diejenigen Defraudationen Anwendung gegeben worden ist, welche in dem Gebiete eines fremden Staates begangen worden sind, die Ansicht gerechtfertigt, daß dem forum deprehensionis jeder Zeit, also auch dann, wenn es nicht zugleich forum delicti commissi ist und wenn die vorgefallenen Defraudationen in einem andern Rheinufer-Staate, als demjenigen, welchem das forum deprehensionis angehört, verübt sind, die Einleitung und Führung der Untersuchung, desgleichen die Festsetzung der Strafe wegen sämmtlicher auf derselben Fahrt verübter gleichartiger Defraudationen obliegt.

Daß demgemäß verfahren werde, erscheint auch zweckmäßig, indem auf diese Weise am wenigsten Aufenthalt entsteht und derselbe Richter, welcher jedenfalls die vorläufige Untersuchung zu führen, resp. für die Sicherstellung der Strafe zu sorgen hatte, alsdann auch das Erkenntniß erläßt.

Da eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu wünschen ist und es nur auf richtige Anwendung der bezogenen Vorschriften ankommt, so werden die Königlichen Rheinzollgerichte auf den entwickelten Grundsatz hierdurch

aufmerksam gemacht, um solchen in vorkommenden Fällen nicht außer Acht zu lassen.

Berlin, den 25. Oktober 1847.

Der Justiz-Minister
(gez.) Uhden.

An sämmtliche Königliche Rheinzollgerichte.
(Amtsblatt 1847, Seite 275.)

Nr. 19.

Bedingungen der Ausübung der Dampfschifffahrt. Siehe Gesetz-Samml. vom 14. März 1853, Seite 156.

Nr. 20.

Verordnung, betreffend das Befahren des Rheines von Basel bis zur See.

Auf Ihren Bericht vom 23. Januar d. J. will ich mit Rücksicht auf die unter den Rhein-Uferstaaten erfolgte Vereinbarung einer polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis zur See das von Mir unter'm 16. Januar 1841 vollzogene Reglement über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe auf dem Rheine hierdurch außer Kraft setzen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf, Köln und Koblenz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. Februar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. v. Westphalen.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift: gez. Pesch, Geheimer Canzlei-Director.
Revidirt und contrasignirt,
gez. G. v. Viebahn, Geh. Ober-Finanz-Rath.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Februar c. das unter'm 16. Januar 1841 vollzogene Reglement über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und der anderen Schiffe auf dem Rhein außer Kraft gesetzt worden ist, bringe ich im Auftrage der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerb und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern hiermit die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See zur öffentlichen Kenntniß:

Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Artikel 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder

sonstige, an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, sowie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Artikel 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1) Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.

3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Artikel 3.

2) Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringern Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besondern Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zuläßig erklärt wird.

2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Artikel 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1) Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche, in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3) Wenn die Führer zweier in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1 gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maaßgebend sein.

Artikel 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von 2 Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe 5 Glockenschläge geben und eine blaue Flagge, (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dies Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.
Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyck fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.
2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten. von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.
3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht und der Führer des erstern dem letztern vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Artikel 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1—5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4 und 5 zu genügen und es dürfen. außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.
2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen und dabei die angehängten Schiffe in eine Linie hintereinander bringen.
3) Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.
4) Niemals dürfen mehr als je 2 Schiffe nebeneinander gekoppelt fahren.

Artikel 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden:

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen sich auf das, im Art. 5 Nr. 1 vorgeschriebene Zeichen soweit als möglich diesem Ufer nähern.
2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personen-Beförderung dienenden Dampfschiffe und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Aufruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der

Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Artikel 8.

b) Wenn sie zu Thal fahren:

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.
2) Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Artikel 9.

c) Wenn sie laviren:

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Artikel 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge:

1) In der Nähe tiefbeladener, sowie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.
2) Die Führer der vorstehend zu 1 genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören, dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Artikel 11.

3) Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren:

1) Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.
2) Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

   Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.
3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg freimachen und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.
4) Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.
5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und bis die Signal-Laternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Artikel 12.

4) Anhalten der Dampfschiffe zur Personen-Beförderung:

1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.
2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.
3) Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich nieder zu setzen.
4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.
5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erforderniſſen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.
6) Niemand darf, ohne den unter 4 erwähnten Erforderniſſen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.
7) Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Artikel 13.

5) Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel:

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß:
   a) auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten, hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei andern Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer weißen Laterne am Maste zu versehen;
   b) auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben am Flaggenstocke und einer von grünem Glase am vordern Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.
2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.
3) Bei nebeligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.

4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4 Nr. 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Artikel. 19.

6) Verhalten bei hohem Wasserstande:

1) Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über dem mittlern Wasserstande an der Abfahrtsstation ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
2) Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 13 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über dem mittlern Wasserstande an der Abfahrtsstation dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren, jedoch ist die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2 gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sichern Steuerung des Schiffes nöthig ist.
3) Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über dem mittlern Wasserstande an der Abfahrtsstation müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens 2 Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.
4) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke bei einem Wasserstande von mehr als 3, 50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.
5) Die Pegelstände, welche für die andern einzelnen Strecken maaßgebend sein sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Manheimer, Mainzer, Cauber, Koblenzer, Kölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der waagerechte Wasserstand gebildet:

für die Waal und Merwede:

nach den Pegeln	von Nymwegen n. d. Mittelangabe zu 2,88 Metr.		über dem Nullpunkte.
	„ Bommel „ „ „ „ 0,15 „		
	„ Dorlrecht „ „ „ „ 1,09 „		unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

ür den Nieder-Rhein und den Leck:

nach den Pegeln	von Arnheim	mit 2,04 Metr.	über dem Nullpunkte,
	„ Vianen	„ 0,98 „	
	„ Krimpen	„ 4,32 „	unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Artikel 15.

7) Verhalten beim Festfahren und Versinken:

1) Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiffs- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Warschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.
2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.
3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 16.

III. Verhalten während des Stillliegens:

1) Außerhalb der Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als 3 Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stillliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seiles muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.
2) Alle Flosse, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flosse, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Flosse abzuschneiden, und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umfahren können, an demselben vorbei fortziehen.
3) Sind Schiffe oder Flosse bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flossen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.
4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußern Mühlen an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle 2 Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Artikel 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen:

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.
2) Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.
3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.
4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1) am Bingerloche,
2) an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3) am Kammereck,
4) am Ochsenthurm,
5) an der Bank bei St. Goar,
6) bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter), am Enger'schen Grunde,
7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß, (3,45 Meter), in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen zur Deckung der Kosten ein mäßiges Entgeld erhoben. In Betreff dieses Entgeldes und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- oder Floßführer hat die ihm durch die letztern aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Artikel 19

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen:

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.
2) In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die, einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in einer Linie hintereinander gehalten werden.
3) Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens 3 Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Ctr.) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur 2 Schiffe in das Schlepptau genommen werden.
4) Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens 4 Schiffe angehängt werden.

Artikel 20.

2) Für die Rheindurchstiche:

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Strafbestimmung.

Artikel 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden, oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden und gemeinschaftlich zu erlassenden Gesetzen geahndet.

Mit Bezugnahme auf Artikel 14 dieser Verordnung wird ferner bekannt gemacht, daß die Wasserhöhe von 9 Fuß an den benannten preußischen Pegeln als der mittlere Wasserstand des Rheins zu betrachten ist.

Gleichzeitig wird für die Rheinstromstrecke innerhalb des preußischen Gebietes festgesetzt:

a) Die im Art. 3 Nr. 2 der obigen Verordnung erlassene Bestimmung findet nicht nur auf alle diejenigen engen Stromstrecken Anwendung, auf welchen nach der Bekanntmachung vom 15. Juni 1850 Wahrschauen eingerichtet sind, sondern auch auf die enge Stromstrecke an der sogenannten Schottel bei Oberspay im Regierungsbezirk Coblenz und an der Neustadt zu Düsseldorf.

b) Um den Vorschriften des Art. 11 Nr. 2 zu genügen, sollen die fliegenden Brücken und Gierponten bei Neuwied, Linz, Mülheim, Kaiserswerth, Uerdingen, Werthhausen, Essenberg, Orsoy, Rees und Emmerich zur Nachtzeit am linksseitigen Ufer liegen, die fliegenden Brücken und Gierponten zu Königswinter, Bonn, Hamm und an der Beck bei Xanten dagegen am rechtseitigen Stromufer zur Nachtzeit ihren Lagerplatz einnehmen.

c) Die für die eingerichteten Wahrschauen erlassenen Bestimmungen vom 15. Juni 1850 bleiben in Kraft.

d) Die Führer der, die preußische Rheinstromstrecke befahrenden Personen-Dampfschiffe haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung mit den von den Königl. Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu erlassenden betreffenden Strafbestimmungen in den Cajütten des Schiffes beständig angeheftet ist.

e) Die zur Anheftung in den Cajütten der Personendampfschiffe zu benutzenden Abdrücke dieser Bekanntmachung sind von dem Königl. Rheinschifffahrts-Inspector zu beziehen. In Oktavformat gedruckte Exemplare sind später bei dem Buchhändler F. J. H. Greven zu Köln für den Preis von 2½ Sgr. per Stück käuflich zu haben.

f) Die Königl. Rheinstrom-Baubeamten, Hafen- und Werftbeamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbau-Aufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung dieser Polizei-Verordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 10. Juni 1851.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Auerswald.

Polizei-Verordnung über das Befahren des Rheinstromes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des §. 11 dieses Gesetzes für den Umfang des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Königl. Regierung verordnet, daß jeder Fall der Nichtbefolgung der in gedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern, im Falle des Unvermögens dagegen mit einer Gefängnißstrafe von 3 bis 14 Tagen zu bestrafen ist.

Neben diesen Strafen bleibt in den dazu geeigneten Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Entziehung der Gewerbebefugniß nach den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Köln, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1851, Seite 159.)

Nr. 21.

Verordnung, betreffend das Ueberladen der Schiffe.

Auf ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 26. v. M. und J. will Ich das von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rhein-Uferstaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den preußischen Rhein in nachstehender Fassung hiermit gültig erklären:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel 64 der Rheinschifffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Frcs. ermäßigt werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

Dabei setze Ich fest, daß bei Uebertretung dieses Verbots die diesseitigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thlrn. (20 bis 300 Frcs.) oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für den Fall des Unvermögens zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publication dieser Bestimmung zu veranlassen, und erwarte, daß Sie, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die im Archiv der Rheinschifffahrts-Central-Commission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung vorlegen werden.

Berlin, den 5. Januar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Graf v. Alvensleben und Frhr. v. Werther.

Revidirt und contrasignirt. Für richtige Abschrift:
Berlin, den 15. Mai 1840. (gez.) Brandenburg,
(gez.) Westphal, Hofrath und Geh. Canzlei-Direktor.
Geh. Ober-Regierungsrath.

(Amtsblatt 1840, Seite 163.)

Nr. 22.

Verordnung, betreffend die zulässige tiefste Einsenkung der Ruhr-Kohlenschiffe auf dem Rheine.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, in Betreff der zulässigen tiefsten Einsenkung der Ruhr-Kohlenschiffe auf dem Rheine, wird hiermit den betreffenden Orts- und Hafen-Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Köln, den 7. März 1846.

Bekanntmachung.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die zulässige tiefste Einsenkung der Ruhr-Kohlenschiffe, wenn sie den Rhein befahren, entstanden sind, verordnen wir, bei Aufhebung unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 3. Nov. 1836 (Amtsblatt 69) mit Genehmigung des Hrn. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, wie folgt:

Art. 1. Nur denjenigen Ruhr-Kohlenschiffen, welche mit festen Kalfaterten, 1½ bis 2 Zoll starken Auffatzborden versehen sind, soll die Befahrung des Rheins bei einer tiefsten Einsenkung bis zur Unterkante des Falzes erlaubt sein.

Art. 2. Diejenigen Ruhrkohlen-Nachen, welche nur mit schwachen, beweglichen, mit Moos gedichteten Auffatz- oder Windbrettern versehen sind, müssen, wenn sie den Rhein befahren, an der Stelle der tiefsten Einsenkung, mit Einschluß des Falzes selbst, stets eine freie Bordhöhe von wenigstens drei Zoll behalten.

Art. 3. Wenn einem Ruhr-Kohlenschiffe das Auflegen eines doppelten Schanddeckels zur Ergänzung dieser freien Bordhöhe von 3 Zoll gestattet wird, so muß dies im Aichscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Art. 4. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung soll außer dem Schadenersatz mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. geahndet werden.

Art. 5. Die betreffenden Orts- und Hafen-Polizeibehörden, sowie die

Schiffs-Untersuchungs-Commissionen unseres Verwaltungsbezirks sind gehalten, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen, Contraventionen gegen dieselbe zu constatiren, dieselben zur Bestrafung zu ziehen und die Uebertreter bei Ausladung der Ueberfracht auf eigene Kosten anzuhalten.

Düsseldorf, den 24. Februar 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt 1846, Seite 82.)

Nr. 23.

Sicherstellung der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Mosel und Qualification der Dampfschiffsführer. Siehe Gesetz-Samml. vom 24. Mai 1844, S. 267, vom 24. Juni 1844, S. 254, und Amtsbl. 1844, S. 241.

Nr. 24.

Ueber die Cautionsleistung der Dampfschiffsführer. Siehe Gesetz-Samml. vom 15. Sept. 1845, S. 725, ferner Amtsblatt 1844, S. 311.

Ergänzungen obiger Vorschriften siehe Gesetz-Samml. vom 10. September 1849, S. 376, vom 30. April 1846, S. 227, vom 4. Sept. 1854, S. 193 pro 1855. Ferner Amtsblatt 1855, Seite 146 und 149.

Nr. 25.

C. Strom-Polizei.

Schutz der Strom-Ufer.

(Gesetz-Samml. vom 14. August 1846, Seite 432.)

Da nach Ihrem Berichte vom 21. Juli c. die, in der französischen Ordonnanz vom Monat August 1669, in Betreff der Gewässer und Wälder, Tit. XXVIII. Art. 7 enthaltene, für die Landestheile des linken Rhein-Ufers unter dem 22. Januar 1808 für gültig erklärte nachfolgende Bestimmung:

> „Die Eigenthümer, deren Grundstücke an einen schiffbaren Fluß gränzen, haben längs des Ufers auf der Seite, wo der Schiffszug stattfindet, eine Breite von wenigstens vier und zwanzig Fuß als Frei-Ufer und für den Leinpfad liegen zu lassen. Das Pflanzen von Bäumen, sowie die Anlage von Waiden und Hecken ist ihnen auf dieser Seite erst in einer Entfernung von dreißig Fuß, auf der entgegengesetzten aber von zehn Fuß gestattet. Die Uebertreter trifft eine Geldstrafe von fünfhundert Franken (Livres) nebst Confiskation der Bäume. Außerdem haben sie den Leinpfad wieder herzustellen und auf ihre Kosten in Stand zu setzen"

nicht überall gleichmäßig angewendet wird, weil der Punkt des Uferrandes, von welchem die Breite zu berechnen, bisher nicht regulirt ist, so bestimme Ich, um diesem Mangel für das linke Rhein-Ufer abzuhelfen, hierdurch, daß im Regierungs-Bezirke Koblenz der Wasserstand Nr. 18 des Hauptpegels zu Koblenz, im Regierungs-Bezirke Köln von Nr. 16 des Hauptpegels zu Köln, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf von Nr. 14 des Hauptpegels zu Düsseldorf den Punkt des Ufers bildet, welcher bei Berechnung der gesetzlichen Breite des Frei-Ufers zum Anhalte dienen soll und beauftrage Sie, diese Meine Ordre durch die betreffenden Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Königsberg, den 6. September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Köln, den 25. November 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt 1840, Seite 365.)

Nr. 26.

Verordnung, betreffend die Erhaltung der Rheinuferpflanzungen.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch das Anlegen von Kähnen und sonstigen Fahrzeugen an andern, als den dazu bestimmten Landungsplätzen, und durch das Gehen durch die Uferpflanzungen auf andern, als den erlaubten Wegen, für diese Pflanzungen selbst, für die Sicherheit der benachbarten Ufer und für die Instandhaltung der Strombahn entstehen, werden auf den Grund der Artikel 38 und 67 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, mit Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministerii, folgende Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Herren Landräthe werden in unserm Auftrage unter Zuziehung unseres Wasserbau-Inspectors und der Ortsbehörden die Landungsplätze und die Fahrwege und Fußpfade, welche zur Verbindung zwischen dem Rheine und dem rückwärts gelegenen Ufer in den Uferpflanzungen offen gelassen werden sollen, bestimmen, und dieselben in den betreffenden und in den zunächst gelegenen Gemeinden durch Anschlag an den geeigneten Orten und durch Ausruf an drei nacheinander folgenden Sonntagen bekannt machen lassen.
2) Alle übrigen Fahrwege, Fußpfade und lichte Stellen in den Uferpflanzungen sollen auf Betreiben der Königlichen Wasserbau-Beamten wieder zugepflanzt, und bis dahin, daß die jungen Pflanzungen angewachsen sind, durch geeignete Absperrungen geschlossen werden.
3) Alle Diejenigen, welche an anderen, als an den zum Anlanden bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Stellen mit ihren Schiffen, Nachen oder sonstigen Fahrzeugen anlegen, in dieselben Personen oder Waaren aufnehmen oder aus denselben an das Land setzen, sollen mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thlrn. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.
4) Diejenigen, welche die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 2 ausgeführten Absperrungen und Neupflanzungen beschädigen, oder unbefugter Weise neue Wege in den Uferpflanzungen machen, oder die letztern anderweitig verderben, sollen auf den Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der bestehenden Deichgesetze zur Strafe gezogen werden.
5) Diejenigen, welche in den Uferpflanzungen außerhalb der erlaubten und öffentlich bekannt gemachten Wege betroffen werden, sollen mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Hiervon sind ausgenommen die Kgl. Wasserbau-Beamten und die von denselben angestellten Arbeiter, die Königlichen Polizei-Beamten, die Jagdpächter und die Pächter sonstiger Nutzungen für die von ihnen angepachteten Parzellen.
6) Die Herren Landräthe, die Königlichen Wasserbau-Beamten und die Ortsbehörden werden hiermit angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen; die Königliche Gensd'armerie, die Polizei-Officianten, Feldhüter, Waarden-Aufseher und Leinpfadswärter auf deren Vollziehung zu wachen und die Contravenienten zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Köln, den 3. September 1834.

(Amtsblatt 1834, Seite 284.)

Nr. 27.

Verordnung, betreffend den Schutz der Rheindeiche.

Nachdem die Rheindeiche von Rheinkassel bis Worringen von den Beschädigungen des letzten Frühjahrs wieder hergestellt sind, wird hiermit zum nothwendigen Schutze derselben gegen neuen Schaden für das Deichgebiet am linken Rheinufer unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März d. J. verordnet:

1) Das Pflanzen von Hecken, Bäumen und Sträuchen auf den Deichen und innerhalb der Breite einer Ruthe vom Fuße der innern oder äußern Böschung derselben ist verboten.

2) Drei Fuß breit von dem Fuße der innern Böschung und 6 Fuß von dem Fuße der äußern Böschung darf nicht geackert oder gegraben werden.

3) Stein-, Sand- und Lehmgruben, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb 5 Ruthen vom innern Rande des Deiches nicht angelegt werden.

4) Einfriedigungen von Brettern oder Dielen vor dem Deiche sind untersagt.

5) Bäume, welche im Vorlande stehen, dürfen ohne unsere Erlaubniß nicht abgehauen werden.

6) Jede Verletzung der Krone oder der Rasendecke des Deiches und die Belegung derselben mit Material, sowie das Gehen, Reiten und Fahren auf den Böschungen und außerhalb der über die Krone führenden Wege ist verboten.

7) Desgleichen ist das Treiben und Weiden von Vieh aller Art auf den Deichen außerhalb der erlaubten Wege verboten. Neue Wege dürfen ohne unsere Erlaubniß nicht angelegt werden.

8) Jede Uebertretung der vorstehenden Art. 2, 6 und 7 zieht eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 2 Thlrn., jede Uebertretung der Art. 1, 3, 4 und 5 eine Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 5 Thlrn. oder bei dem Unvermögen des Frevlers verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Außerdem wird der Contravenient zur Wegräumung der verbotwidrigen Arbeiten oder Anlagen polizeilich angehalten.

Hat die Uebertretung der Art. 6 und 7 bei nasser Witterung oder in den Monaten September bis Mai einschließlich stattgefunden, so kann die Strafe die doppelte Höhe erreichen.

Wird das Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafe) ohne Führer oder Hüter auf den Deichen betroffen, so trifft die vorbemerkte Strafe den Eigenthümer, sonst den Führer oder Hüter, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des Eigenthümers zum Schadenersatze.

Köln, den 16. Dezember 1850.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1850, Seite 336.)

Nr. 28.

Verordnung, betreffend den Schutz der Strom-, Ufer- und Leinpfadbauwerke und der Pflanzungen am Rhein, sowie über die Abwendung der Hindernisse für die Rheinschifffahrt.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche durch Beschädigung der Strom- und Uferbauwerke und der Pflanzungen, durch die Beschränkung und zeitweise Versperrung der Leinpfade, durch die Einrichtung von baulichen Anlagen auf den Ufern und im Strombette, durch das Vortreiben der Ufer durch Schutt und Erdablagerungen, durch das Abgraben der Ufer und die Anlage von Erdgruben, sowie durch das Graben und Baggern des Sandes und Kieses an den dazu nicht geeigneten Stellen vor den Ufern und im Strombette für

die Rheinschifffahrt und für die Rheinstrombau-Verwaltung herbeigeführt werden, bestimmen wir in Folge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. Februar d. J. auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Bezug auf den Rheinstrom, in so weit derselbe sich innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks befindet, Folgendes:

§. 1. Innerhalb des engern Stromgebiets, welches laut der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. September 1840 (Amtsbl. 1840, Seite 365) nach den Wasserständen von 18 Fuß am Koblenzer, 16 Fuß am Kölner und 14 Fuß am Düsseldorfer Pegel bemessen werden soll und innerhalb der außer diesem Gebiete liegenden, gesetzlich frei zu lassenden Leinpfadsbreite darf Niemand Gebäude, Mauern, Umzäunungen, Hecken, Baum- und Strauchpflanzungen, Gerüste, Uferanfahrten, Landungsbrücken, Bade- und Schwimmanstalten, Schiffmühlen, Ufer- und Strombauwerke oder sonstige bauliche Anlagen irgend einer Art ohne Genehmigung der Rheinstrombau- und Schifffahrts-Polizei-Verwaltung ausführen. Die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Bauwerke und Anlagen in der vorher genehmigten Ausdehnung ist ohne spezielle Erlaubniß gestattet.

Für Bade- und Schwimmanstalten auf dem Rhein wird im Allgemeinen vorgeschrieben, daß die Fußböden der Badezellen und Flure wenigstens 18 Zoll hoch über dem Wasserspiegel liegen müssen.

§. 2 Es darf Niemand Holz, Steine, Schutt, Sand, Kies oder andere Materialien und sonstige Gegenstände auf die Ufer- und Leinpfad-Böschungen, auf die Kronen der Leinpfade in ihrer gesetzlichen Breite und auf die Uferränder innerhalb des im §. 1 näher angegebenen Stromgebiets schütten, werfen oder legen oder über sie hinschleifen.

Eben so wenig dürfen Erde, Sand, Kies oder andere Materialien aus dem Strombette und aus den Ufern und Leinpfaden innerhalb des Stromgebiets gegraben und gewonnen werden. Diejenigen Stellen im Rheinstrom und an den Ufern, welche zum Niegerlegen, Einwerfen, Entnehmen, Graben und Baggern solcher Gegenstände benutzt werden dürfen, werden ein für allemal von dem betreffenden Wasserbau-Inspector bezeichnet oder in jedem einzelnen Falle speziell angegeben werden.

§. 3. Jede Beschädigung der Ufer-, Leinpfad- und Strombauwerke, sowie der Ufer- und Schutzpflanzungen durch das Entnehmen und Ausbrechen von Steinen, Pfählen, Strauchholz, Faschinen, Kies, Sand, Erde oder sonstigen Bestandtheilen der Bauanlagen und Pflanzungen, sowie das Betreiben der Ufer- und Schutzpflanzungen mit Vieh und das Abschneiden des Grases und der Weiden oder sonstigen Holzarten in den Königlichen Uferpflanzungen, ingleichen das Werfen von Schiffsankern und das Einschlagen von Pfählen zur Befestigung der Schiffstaue in die Strom-, Ufer- und Leinpfadbauwerke ist untersagt.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 werden, insofern nicht für einzelne Fälle gesetzlich, wie im Art. 7 Tit. 28 der Forstordonnanz vom August 1669 und im §. 344 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs vom 14 April 1851, höhere Strafen angeordnet sind, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Außerdem hat der Schuldige die Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen auf seine Kosten im polizeilichen Wege zu gewärtigen.

§. 5. Die Wasserbau-Beamten und Aufseher am Rhein sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei dem betreffenden Polizeigerichte zum Behuf der gerichtlichen Ahndung anzuzeigen.

§. 6. Diese Verordnung tritt am 15. Mai d. J. in Kraft und es verliert dann unsere Polizei-Verordnung vom 4. Oktobert 1850 in Betreff der Anlagen und Arbeiten im Bette und an den Ufern des Rheinstroms (Amtsbl. 1850, Seite 265) ihre Wirksamkeit. Unsere Polizei-Verordnung vom 3. September 1834 in Betreff der Erhaltung der Rheinuferpflanzungen (Amtsbl. 1834, Seite 284) tritt dagegen nur in so weit außer Kraft, als sie durch die gegenwärtige Verordnung modificirt wird.

Köln, den 12. April 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 146.)

Nr. 29.

Errichtung der Rheinzollgerichte. Siehe Gesetz-Sammlung vom 30. Juni 1834, S. 136. und Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1839, S. 251.

Nr. 30.

Verordnung, betreffend die Decoration der Landes- und Handels-Flagge.

Nachdem bisher die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. März 1823, welche sich im 12. Stücke der Gesetz-Sammlung pro 1823, Seite 127 abgedruckt findet, und wonach die ordentliche Landes- und Handelsflagge aus drei schwarz und weiß horizontalen Streifen bestehen, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthalten soll, bisher nur bei Seeschiffern Anwendung gefunden hat, so ist Seitens des Königl. hohen Finanzministeriums, Abtheilung für Handel und Fabrication, mittelst Rescripts vom 4. v. Mts. verfügt worden, daß diese Allerhöchsten Bestimmungen für die Zukunft auch auf die preußischen Schiffer auf den Strömen, welche bisher zum Theil Flaggen nach eigenem Belieben geführt haben, unbedingte Anwendung finden sollen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir in Gemäßheit höherer Ermächtigung, daß die hierdurch aufgehobene Willkühr in Führung der Flagge sich nicht auf das, bei besondern feierlichen Gelegenheiten herkömmliche Aufziehen der Handelsflagge fremder Nationen bezieht.

Zugleich aber werden in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. v. M. die betreffenden Polizeibehörden hierdurch angewiesen, das Aufziehen einer andern, als dieser Landesflagge mit der Maaßgabe zu verhindern, daß im ersten Uebertretungsfalle bloße Zurechtweisung stattfinden, bei wiederholter Uebertretung aber, sowie bei Widerspenstigkeit oder Widersetzlichkeit im Wege der Untersuchung eingeschritten und dann die Contravention polizeilich bestraft werden muß.

Mit Bezugnahme auf die Eingangs erwähnte Königl. Cabinets-Ordre vom 12. März 1823 und auf den Art. 32 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, wird die durch die Polizeigerichte für die Uebertretung dieser Bestimmungen auszusprechende Strafe hiermit auf 1—5 Thlrn. festgesetzt.

Köln, den 19. Dezember 1834.

(Amtsblatt 1834, Seite 413.)

Nr. 31.

Verordnung, betreffend die Schonung des Leinpfades am Rhein.

Im Artikel 68 des Rheinschifffahrts-Vertrages vom 31. März 1831 ist bestimmt, daß zur Schonung des Leinpfads am Rhein, der daran stoßenden Gebäude und anderer Anlagen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als 3 Pferde auf einem Stichseile gehen und die Uebertreter dieses Gebots mit einer Polizeistrafe belegt werden sollen.

Wir haben Veranlassung, die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu erneuern und dieselbe zur genauen Nachachtung zu empfehlen.

Köln, den 30. Dezember 1846.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1847, Seite 7.)

Nr. 32.

Auszug aus der Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1840.

(Gesetz-Sammlung Stück 16, Seite 227.)

Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

§. 1. Das Recht, Gefähre zu halten und das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Zahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder Denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden rc.

§. 7. Wer unbefugterweise das Geschäft des Uebersetzens gegen Zahlung betreibt, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. verwirkt. rc.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

(Siehe ferner Amtsblatt 1840, Stück 43.)

Nr. 33.

Verordnuug, betreffend die Verbindlichkeiten der Fähranstalten und deren Aufsicht.

Da die Vorschriften der von dem vormaligen Königlichen Ministerio des Handels unter dem 28. August 1822 erlassenen und von uns unter dem 21. September v. J. im Amtsblatte bekannt gemachten Verfügung, in Betreff der den Inhabern von Fähranstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge obliegenden Verbindlichkeiten, nicht überall befolgt werden und mehrere Bestimmungen derselben durch die Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 6. Mai 1827 theils abgeändert, theils ergänzt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes zur Nachricht und Achtung für die Inhaber derartiger Fähranstalten, sowie für die Polizeibehörden bekannt zu machen:

1) Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit hat die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten und zu dem Ende jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

2) Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

3) Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms oder Uebersetz-Botes muß unter der Leitung der Kreisbaubeamten, mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers, gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden. Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden. Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß bei der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen. Der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen, z. B. der in hiesigen Gegenden sogenannten Dreiborde, ist durchaus verboten. Zu einer jeden Fähre oder Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit eben-

falls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

4) Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden. Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind rc., einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fähhrinhaber Anspruch auf deren Vergütung und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersetzungs-Gebühren fordern. Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falles bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Säze um das Doppelte, Drei- oder Vierfache unangemessen findet, darüber, auch nachträglich, bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Selbstredend muß in Fällen, wo mit dem Uebersatz augenscheinliche Lebensgefahr verbunden ist, derselbe ganz unterbleiben.

5) Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt, auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

6) Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist; auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine Vergütung und zwar der Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser, sofern die Polizei-Reglements der einzelnen Fähren nicht einen andern Satz bestimmen, zugestanden.

7) Ebendieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

8) Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörden nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

9) Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an der betreffenden Stelle durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

10) Die in den sub 4, 6, 7 und 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

11) Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem

Uebersetzgefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

12) Mindestens in jedem Jahre soll von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreis-Baubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge gegeben werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der Regierung anzuzeigen, welche angewiesen ist, dieses nöthigenfalls executivisch betreiben zu lassen. Bei Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Baubeamte aber nur an die Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß, bis es völlig wieder hergestellt und seine Tüchtigkeit bei der Revision anerkannt worden ist, außer Gebrauch gesetzt und wo durch die vorgenommene Reparatur oder andere Veränderungen auch die Ladungsfähigkeit eine Veränderung erlitten hat, diese, wie sub 3 vorgeschrieben, anderweitig festgesetzt werden.

13) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird, im Fall dadurch kein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden ist, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlrn geahndet; falls aber ein solcher Schaden entstanden, der Uebertreter noch außerdem der Justizbehörde zur Bestrafung namhaft gemacht werden.

Köln, den 15. Juli 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Köln, den 21. Januar 1846.

(Amtsblatt 1846, Seite 19.)

Nr. 35.

Verordnung über den Gebrauch und die Verwahrung der Nachen und Kähne auf der bei den Städten Köln und Deutz gelegenen Rheinstrecke.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Sicherung des Mahl- und Schlachtsteuer-Interesses in den Städten Köln und Deutz über den Gebrauch und die Verwahrung der Nachen und Kähne auf der bei diesen Städten gelegenen Rheinstrecke Folgendes:

§. 1. Jeder Besitzer eines weniger als 5 Last Ladungsfähigkeit haltenden Nachens oder Kahnes auf beiden Ufern der Rheinstrecke, welche oberhalb der Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz bis zu dem Dorfe Porz einschließlich und unterhalb der genannten Brücke bis zu dem Dorfe Riehl einschließlich liegt, ist verpflichtet, binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung bei der betreffenden Ortspolizei-Behörde von dem in seinem Besitze befindlichen

Fahrzeuge, sowie von dem ständigen Aufbewahrungsorte desselben Anzeige zu machen. Wer ein solches Fahrzeug in Zukunft erwirbt, hat den Besitz und den Aufbewahrungsort desselben binnen 48 Stunden bei der genannten Behörde anzuzeigen.

§. 2. Die Ortspolizei-Behörde hat jedem bei ihr angemeldeten Fahrzeuge eine Nummer zu geben, die von dem Besitzer durch Aufnageln metallener Nägel oder in einer andern Art, welche die Ziffern fühlbar hervortreten läßt, an dem Fahrzeuge selbst angebracht werden muß.

§. 3. Zu folgenden Zeiten, nämlich:

a) in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November und Dezember von Abends 6 Uhr bis Morgens 7 Uhr,
b) in den Monaten März, April, August und September von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr,
c) in den Monaten Mai, Juni und Juli von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr

ist der Gebrauch der im §. 1 bezeichneten Fahrzeuge, ausgenommen in Unglücks- und ähnlichen Nothfällen, verboten.

Zu diesen Zeiten sollen die Fahrzeuge in einer sichern, nöthigenfalls von der Ortspolizei-Behörde anzuordnenden Weise mittelst einer eisernen Kette und eines haltbaren Schlosses angeschlossen sein, und die Ruderwerkzeuge, Haken, Stangen und dergleichen sollen aus denselben entfernt und an einem verschlossenen Orte verwahrt werden.

§. 4. Ausnahmen von dem Gebrauchsverbote des §. 3 können durch schriftliche Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde für bestimmte Personen mit genau bezeichneten Fahrzeugen gewährt werden. Jedoch müssen alle Nachen, welche in der Nacht zwischen Köln und Deutz auf dem Rheine am Ufer fahren, auf das Anrufen der Steuerbeamten anlegen und sich revidiren lassen.

§. 5. Auch in denjenigen Tagesstunden, während welcher der Gebrauch der Fahrzeuge gestattet ist (§. 3), sollen dieselben, sobald sie nicht benutzt werden, an dem Aufbewahrungsorte angeschlossen sein. Die Aufbewahrung der Fahrzeuge an einem andern Orte, als dem angemeldeten, (§. 1) ist strafbar.

§. 6. Der nächtliche Fischfang darf von den dazu Berechtigten an den zulässigen Stellen nur in Nachen oder Kähnen betrieben werden, welche mit einem Brandzeichen und dem Namen des Eigenthümers in Oelfarbe versehen sind. Die nächtlich Fischenden haben sich als dazu berechtigt durch eine Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde zu legitimiren.

§. 7. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 2 bis 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 8. Die Ortspolizei-Behörde hat über alle bei ihr angemeldeten Fahrzeuge ein Verzeichniß zu führen, worin der Name des Eigenthümers, die Num. (§. 2), der Ort (§. 1) und die Art (§. 3) der Festlegung des Fahrzeuges zu bemerken sind. Dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Köln ist auf Verlangen vierteljährlich Abschrift dieses Verzeichnisses mitzutheilen.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung:

a) auf die Nachen und Kähne der hiesigen Königlichen Pionier-Abtheilung und
b) auf die Nachen und Kähne, welche zu Rheinschiffen, zu der Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz oder zu den Landungsbrücken der Dampfschiffe gehören.

Wird mit den unter b erwähnten Fahrzeugen aber an das Ufer gefahren oder werden sie an letzterm festgelegt, so können sie von den Steuer-Beamten revidirt werden.

Auch finden die §§. 3 und 5 dieser Verordnung keine Anwendung auf die Fahrzeuge, sowie auf die Ruderwerkzeuge, Haken und Stangen, welche von der Ortspolizei-Behörde bezeichnet worden sind, um bei Unglücks- und ähnlichen Nothfällen zur Hülfeleistung benutzt zu werden. Die hierzu bezeichneten

Fahrzeuge hat die Ortspolizei-Behörde mit einem R. zu versehen, welches nicht nur sichtbar, sondern auch fühlbar ist.

§. 10. Die sich auf die Rheinüberfahrt mit Nachen bei abgefahrener Schiffbrücke beziehenden §§. 65—68 unserer Polizeiverordnung vom 28. Febr. v. J. (Amtsblatt S. 91) erleiden durch die vorstehende Verordnung keine Abänderung.

Köln, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 15.)

Nr. 36.

Verordnung in Betreff der Rheinschiffbrücke, der Schalden-, Nachen- und Dampfschifffahrt und der Eisbahnen zwischen Köln und Deutz.

Auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir hierdurch rücksichtlich des Landverkehrs über die zwischen Köln und Deutz bestehende Rheinschiffbrücke, rücksichtlich desjenigen, was von den Schiffen und Flößen in Betreff dieser Brücke zu beobachten ist, rücksichtlich der Ueberfahrt über den Rhein zwischen Köln und Deutz mit Schalden, Nachen und Dampfschiffen und rücksichtlich der Eisbahnen daselbst nachstehende Polizeiverordnung:

Titel I.

Bestimmungen rücksichtlich des Landverkehrs über die Rhein-Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz.

§. 1. Der Uebergang über die Rheinschiffbrücke ist für Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke zu jeder Zeit gestattet; jedoch haben die Personen, welche keine Befreiung genießen, das tarifmäßige Brückengeld zu entrichten.

§. 2. Es darf nur im Schritt über die Brücke gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden.

§. 3. Die Passanten dürfen nur die eigentliche Brückenbahn zwischen der Geländerlinie benutzen und namentlich, mit Ausnahme von Nothfällen, nicht in die Brückenschiffe steigen.

§. 4. Es muß auf der Brücke gegenseitig nach der rechten Seite hin halb ausgewichen werden, was auch von den Posten gilt. Fußgänger, Reiter und Führer von Schieb- oder Zugkarren müssen aber den Fuhrwerken ganz ausweichen.

§. 5. Da das Stehenbleiben einer größern Anzahl Personen an einzelnen Stellen der Brücke oder längs der Geländer derselben, sowie das Sitzen auf den Geländern nicht statthaft ist, so hat sich in einem solchen Falle Jeder auf die erste Aufforderung der Brückenbeamten zu entfernen.

§. 6. Größere Menschenmassen, z. B. Militärabtheilungen über 12 Mann und Festaufzüge, welche die Brücke passiren, dürfen nicht Tritt halten. Für die Uebertretung dieser Vorschrift ist der Führer des Zuges verantwortlich.

§. 7. Schwer beladene Fuhrwerke und Geschütze müssen, in sofern nicht das Ausweichen ein Anderes bedingt, stets die Mitte der Brücke einhalten. Auch müssen sie immer wenigstens um zwei Brückenschiffe von einander entfernt bleiben.

Fuhrwerke, welche sich gerade auf der Brücke befinden, wenn diese für die Schifffahrt geöffnet wird, müssen, so lange die Brücke geöffnet ist, auf der Mitte eines Joches halten.

§. 8. Das Vorbei- und Nebeneinanderfahren von Fuhrwerken nach einer und derselben Richtung und das Stillhalten derselben auf der Schiffbrücke, wenn diese nicht ausgefahren ist, ist untersagt.

§. 9. Kein Fuhrmann darf auf der Brücke die Leitung seines Fuhrwerkes aus der Hand lassen.

§. 10. Wenn bei kleinem oder hohem Wasser die Landbrücken der Schiffbrücke stark fallen oder ansteigen, darf schwer beladenes Fuhrwerk, wozu auch die Postwagen und Omnibus gehören, nicht auf die Brücke fahren, ohne mit sichern Hemmvorrichtungen versehen zu sein. Der Führer des Fuhrwerks muß dasselbe beim Hinabfahren gehörig hemmen und den desfallsigen Anordnungen der Brückenbeamten Folge leisten.

§. 11. Fuhrwerke dürfen unter dem Schlagbaume bei den Brückengeld-Empfangsstellen nicht an einander vorbeifahren. Die aus den Städten Köln oder Deutz kommenden Fuhrwerke müssen so lange halten, bis die von der Schiffbrücke kommenden durch den Schlagbaum gefahren sind. Ganz besonders ist dies zu beachten, wenn die Schiffbrücke ausgefahren war und die angesammelten Fuhrwerke von der Brücke abfahren.

§. 12. Wenn die Brücke geöffnet war und sich dadurch auf beiden Rheinseiten Fuhrwerke angesammelt haben, müssen alle Lastwagen, welche von der Deutzer Seite auf die Brücke wollen, so lange warten, bis der Andrang der Fuhrwerke von der Kölner Seite her vorüber ist. Die Fuhrleute haben sich hiebei nach den Anordnungen der Brückenbeamten zu richten.

§. 13. Die Zeiten, wann die Brücke reglementsmäßig der Schifffahrt geöffnet ist, werden durch unser Amtsblatt und die Kölnische Zeitung, sowie durch Tafeln an den Aufgängen der Schiffbrücke bekannt gemacht.

§. 14. Wenn die Schiffbrücke ausgefahren ist, welches zu Köln eine an der Ecke des großen Rheinbergs am Ende der Friedrich-Wilhelms-Straße vorstehende Tafel mit der Inschrift: „Verbotene Durchfahrt für Fuhrwerk nach Deutz", dem aus der Friedrich-Wilhelm-Straße ankommenden Fuhrwerk bekannt macht, darf nur solches Fuhrwerk an der Tafel vorbeifahren, welches nach dem Hafen oder dem Rheiwerfte will. Alles Fuhrwerk, welches über die Brücke nach Deutz fahren will, muß in einer Reihe an der Südseite der Friedrich-Wilhelmstraße vom Thurnmarkt aufwärts in der Art aufgestellt werden, daß die Abfahrt von der Schiffbrücke und dem Hafen her und aus den Nebenstraßen frei bleibt und so lange dort verweilen, bis der Brückenbeamte die erwähnte Tafel zurückzieht.

§. 15. Die in der oben bezeichneten Art aufgestellten Fuhrwerke dürfen nach freigegebener Durchfahrt nur nach der entstandenen Reihenfolge vorrücken.

Von diesem Vorrücken nach der Reihenfolge, von dem Warten in Deutz, bis der Andrang der Fuhrwerke von der Kölner Seite vorüber ist, (§. 12) und von dem Aufstellen der Fuhrwerke in der Friedrich-Wilhelmstraße zu Köln (§. 14) sind jedoch die Königlichen Posten ausgenommen. Dieselben sind vielmehr, nachdem die Brücke ausgefahren gewesen ist, sowohl auf der Deutzer als auf der Kölner Seite beim Oeffnen des Schlagbaums zuerst auf die Brücke zu lassen.

§. 16. Wenn die Brücke ausgefahren ist, dürfen auf dem Rheinwerfte zwischen dem Herriger'schen Hause und dem Friedrich-Wilhelmsthore nur solche Fuhrwerke aufgestellt werden, welche zum An- und Abfahren der am Werfte lagernden Waaren bestimmt sind. Alle andern vom Werfte kommenden Fuhrwerke müssen entweder umkehren oder durch das Friedrich-Wilhelmsthor in die Stadt fahren und falls sie die Brücke passiren wollen, gemäß §. 14 in der Reihe ihren Platz nehmen.

§. 17. Ist die Brücke zum Durchlassen der Schiffe oder aus einem andern Grunde durch Barrieren abgesperrt, so darf ohne amtlichen Anlaß sich Niemand auf den abgeschlossenen Theilen der Brücke aufhalten.

Das eigenmächtige Oeffnen, sowie das Uebersteigen der Barrieren auf der Brücke und das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt.

§. 18. Fußgänger, welche das Oeffnen der Barrieren nicht abwarten wollen, können auf ihre Meldung bei dem wachehaltenden Brückenwärter von der

einen nicht abgeschlossenen Stelle der Brücke bis zur andern, nicht abgeschlossenen Stelle derselben mittelst Nachen übergesetzt werden, wenn sie für jede Nachenfahrt überhaupt 5 Sgr. zahlen und die Fahrt, ohne daß ein Zusammenstoß mit den durch die Oeffnung der Brücke fahrenden Schiffen oder Flößen zu besorgen ist, stattfinden kann. Postbeamte im Dienst haben hierbei stets den Vorzug.

§. 19. Alle Lastfuhrwerke, welche
bei vierrädrigem Fuhrwerk mit mehr als 50 Centnern,
bei zweirädrigem Fuhrwerk mit mehr als 24 Centnern
beladen sind, müssen, wenn sie die Schiffbrücke passiren wollen, die durch die §§. 1 und 9 der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen vorgeschriebene Einrichtung der Räder haben. Es soll also sowohl bei den zwei- als bei den vierrädrigen Lastfuhrwerken, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen mindestens vier Zoll breit sein und es dürfen daran die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht vorstehen. Auch darf der Beschlag nicht so construirt sein, daß er keine glatte Oberfläche bildet, mit Ausnahme der Unebenheiten, welche in Folge der Abnutzung entstanden sind.

Die Entscheidung darüber, ob die über die Brücke wollenden Lastfuhrwerke diesen Vorschriften entsprechen, steht dem Brückenmeister zu.

§. 20. Keine Ladung eines Fuhrwerks, welches zu gewöhnlichen Tageszeiten die Schiffbrücke passiren will, darf mehr als 9 Fuß Breite haben. Breiter beladene Fuhrwerke müssen zu Köln in der Friedrich-Wilhelmsstraße und zu Deutz in der Freiheitsstraße an geeigneter Stelle anhalten und für den Uebergang über die Brücke erst vom Brückenmeister die Erlaubniß einholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn der Uebergang eines solchen Fuhrwerks über die Brücke möglich ist, ohne dort einem andern zu begegnen. Erforderlichen Falles haben solche Fuhrwerke bis zur Nacht zu warten.

§. 21. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, welche die Brücke passiren wollen, darf in Uebereinstimmung mit dem nach den §§. 2 und 3 der erwähnten Verordnung auf Kunststraßen in den Sommer-Monaten zulässigen größten Gewicht:

1) bei einer Felgenbreite von weniger als 5 Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 80 Centner,
   b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 40 Centner;
2) bei einer Felgenbreite von 5, jedoch unter 6 Zoll an Gewicht nicht mehr, als:
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 100 Centner,
   b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 50 Centner;
3) bei einer Felgenbreite von 6 Zoll und darüber an Gewicht nicht mehr, als:
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 120 Centner,
   b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 60 Centner.

Ein stärker belastetes Fuhrwerk darf auch bei Anwendung noch breiterer Felgen die Brücke nicht passiren.

§. 22. Wenn das Gesammt-Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks, einschließlich alles Zubehörs an Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w., ermittelt worden ist und nachgewiesen wird, sollen ohne Unterschied:
a) für ein vierrädriges Fuhrwerk 50 Centner,
b) für ein zweirädriges Fuhrwerk 25 Centner
gerechnet werden, so daß dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammt-Gewicht des Fuhrwerks abgeht und der Rest als das Gewicht der Ladung gilt.

§. 23. Jeder Fuhrmann eines schweren Fuhrwerks, d. h. eines solchen, welches bei 2 Rädern wenigstens mit 2 Pferden, bei 4 Rädern wenigstens mit 4 Pferden bespannt ist, ist verpflichtet, in einer so großen Entfernung von der Schiffbrücke, daß das Fuhrwerk noch leicht umgewendet werden kann, also an der Kölner Seite in der Friedrich-Wilhelmstraße oberhalb des Thurnmarktes, zu Deutz in der Freiheitsstraße, anzuhalten und vorerst beim Brückenmeister die Erlaubniß zum Uebergange über die Brücke durch Vorlegung amtlich beglaubigter Waagescheine des Wagens und seiner Ladung einzuholen.

Die Brückenbeamten können aber auch von jedem geringer bespannten Fuhrwerke, welches ihnen schwerer, als zulässig, beladen zu sein scheint, verlangen, daß es in angemessener Entfernung von der Brücke halte und vor der Ueber-

fahrt über dieselbe den vorgeschriebenen Nachweis über das Gewicht der Ladung vorlege.

§. 24. Alle Lastfuhrwerke, welche den Bestimmungen der §§. 20, 21 und 22 nicht entsprechen, müssen sich, wenn sie dennoch den Rhein passiren wollen, auf ihre Kosten mittelst der von der Brückenverwaltung für solche Fälle bereit gehaltenen Schalden übersetzen lassen.

Dasselbe gilt von den Lastfuhrwerken, welche sich über das Gewicht ihrer Ladung nicht glaubwürdig ausweisen können, wenn sie nicht vorziehen, sich auf ihre Kosten von der nächsten amtlichen Brückenwaage wiegen und über das Gesammt-Gewicht des Fuhrwerks einen Waageschein ausstellen zu lassen.

§. 25. Alle Fuhrwerke, denen die Erlaubniß zur Ueberfahrt über die Schiffbrücke vom Brückenmeister verweigert worden ist, müssen sofort den Halteplatz zu Köln in der Friedrich-Wilhelmstraße und zu Deutz in der Freiheitsstraße räumen. Fuhrwerke, deren Führer sich nicht sogleich dazu verstehen, werden auf deren Kosten polizeilich fortgeschafft.

§. 26. Das Ueberziehen von Schiffen von einer Rheinseite zur andern an Seilen von der Schiffbrücke aus ist nur nach vorher ertheilter Erlaubniß des Brückenmeisters und unter Aufsicht eines Brückenwärters zulässig. Durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird sowohl der Führer des Schiffs als jeder am Seile Ziehende strafbar.

§. 27. Viehheerden, sowie Pferdetransporte dürfen sich auf der Brücke nicht begegnen.

Zu diesem Behufe hat der Führer des Transportes denselben, wenn er noch in einer den Verkehr nicht behindernden Entfernung von der Brücke ist, dem Brückenmeister zu melden und die Erlaubniß zum Uebergange einzuholen.

Der Brückenmeister kann, wenn es ihm nöthig scheint, die Brücke so lange schließen, bis der Transport dieselbe überschritten hat.

Wenn die Brücke nicht geschlossen wird, so dürfen, um die Sicherheit und Bequemlichkeit der Fußgänger nicht zu gefährden, nicht mehr als 12 Stück Rindvieh zugleich, und Schaafe, Schweine und Ziegen nur in Abtheilungen von höchstens 50 Stück über die Brücke getrieben werden. Bei jedem Transport müssen wenigstens 2 Treiber sein, wovon der eine vor, der andere hinter dem Vieh geht.

Die Führer größerer Heerden haben dafür zu sorgen, daß sowohl das zurückbleibende als das übergeführte Vieh sich unter gehöriger Obhut befinde, bis die ganze Heerde übergetrieben ist.

Bei Pferdetransporten dürfen sich nur 4 Pferde an einer Koppel befinden.

Besonders gefährliche Thiere, als Stiere, scheue Hengste u. s. w. müssen an Seilen oder Halftern und gekniehaltert übergeführt werden. Auch ist schweres Mastvieh an Seilen überzuführen.

§. 28. Es ist verboten, feuergefährliche Gegenstände mit der Schiffbrücke oder den dazu gehörigen Geräthschaften in Berührung zu bringen.

Titel II.

Bestimmungen, welche die Schifffahrt in Bezug auf die Rheinschiffbrücke zwischen Köln und Deutz zu beachten hat.

§. 29. Schiffe und Stromfahrzeuge aller Art dürfen nicht an die Rheinschiffbrücke oder deren Verankerung und Meerung befestigt werden.

§. 30. Oberhalb der Brücke bis an die St. Georgs-Bastion dürfen längs dem Ufer Schiffe nie über die Landbrücke der Schiffbrücke hinaus in den Strom hineinliegen.

Auch dürfen an den Landungsbrücken der Kölner und Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft nie mehr als 2 Dampfschiffe vor Anker liegen und diese müssen, wenn andere Schiffe oder Flöße, um die Schiffbrücke zu passiren, dort vorbeifahren wollen, jedesmal eine stromrechte Lage haben oder gleich einnehmen.

Auch muß oberhalb der Brücke das Wasser neben derselben stets in einer Breite von wenigstens 12 Fuß frei bleiben, damit nicht an die Brückenschiffe oder die Ankerketten derselben gestoßen werde und immer längs der Brücke ungehindert gefahren werden könne.

Jedoch ist es auf der Kölner Seite einem Schiffe, welches unmittelbar an der Werftmauer der hier stehenden Wippe wegen liegt, gestattet, sich mit seinem Spiegel oder Steuerende bis in die Richtung der Vordersteven der Landbrückenschiffe zu legen.

§. 31. Unterhalb der Brücke dürfen Schiffe aller Art nur in einer Weise vor Anker gelegt werden, daß auf Verlangen der Brückenbeamten sofort ein Raum von wenigstens 60 Fuß Breite und 150 Fuß Länge zum Anlegen zweier Brückenjoche hinter einander geschafft werden kann.

§. 32. Die Dampfschiffe, denen das Anlegen an die an der Schiffbrücke befindliche Landungsbrücke unter besondern Bedingungen vergünstigungsweise erlaubt ist, müssen ihre Schiffe an einer eigenen Kette vor Anker legen.

Auch dürfen nie mehr als zwei Dampfschiffe an dieser Stelle gleichzeitig vor Anker gehen.

§. 33. Die Zeiten, wann die Brücke regelmäßig der Schifffahrt geöffnet ist, werden in Gemäßheit von §. 13 öffentlich bekannt gemacht.

Bei besonderen Veranlassungen kann aber die Brückenverwaltung nach einer in der Kölnischen Zeitung einen Tag vorher bewirkten Bekanntmachung die Durchfahrt für Schiffe aller Art auf einen halben Tag ganz versagen.

§. 34. Die jedesmalige Oeffnungszeit soll höchstens 30 Minuten dauern. Sollten alsdann noch mehrere zur Durchfahrt angemeldete Segelschiffe bereit liegen, so ist die Brücke, nachdem sie 20—30 Minuten dem Landverkehr gedient hat, nochmals bis zu 30 Minuten Zeit zu öffnen.

Ist dagegen ein zur Durchfahrt angemeldetes Schiff, wenn die Brücke für dasselbe geöffnet worden, nach Verlauf von 10 Minuten nicht in der Brückenöffnung, so muß das Schiff bis zur nächsten Oeffnungszeit warten.

§. 35. Kurz oberhalb der Schiffbrücke darf kein Schiff Manöver machen, welche die Brücke in Gefahr bringen können. Namentlich ist es den Segelschiffen, welche einwärts liegende Schiffe herauslassen wollen, untersagt, in den Strom hinein bis über die Brückenöffnung hinaus abzugieren.

§. 36. Jedes Schiff, welches die Brücke passiren will, muß mit hinlänglichem Tauwerk und einem Nothanker versehen sein und dies Alles klar geordnet auf dem Verdecke bereit halten.

Eben so muß dasselbe, wenn sich auf dem Schiffe keine feste sichere Windevorrichtungen befinden, für jedes zur Bespannung des Schiffs Behufs der Bergfahrt erforderliche Pferd unter gewöhnlichen Wasserstands- und Windverhältnissen wenigstens 3 Schiffzieher an Bord haben und unter erschwerenden Umständen diese Zahl angemessen vermehren.

Im Unterlassungsfalle haben die Brückenbeamten dem betreffenden Schiffe die Durchfahrt zu weigern.

§. 37. Die im Art. 11 Nr. 4 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines vom 10. Juni 1851 (Amtsblatt 1851, Seite 163) enthaltene Vorschrift, daß Dampfschiffe, insofern nicht die volle Maschinenkraft zur sichern Steuerung derselben durch die Schiffbrücke erforderlich ist, mit verminderter Kraft durch die Oeffnung der letzteren fahren sollen, ist zur Vermeidung des schädlichen Wellenschlages streng zu beachten.

§. 38. Aus demselben Grunde dürfen die Dampfschiffe beim Wenden oberhalb der Schiffbrücke mit keinem Theile des Schiffes über die Linie hinabtreiben, welche von dem nördlichen oder untern Ende der St. Georgs-Bastion oder der Mitte des Herriger'schen Hauses auf dem Werfte zu Köln und von der Mündung des Schneeberger Gäßchens am Werfte zu Deutz bezeichnet wird.

§. 39. Außer den bekannt gemachten, reglementsmäßigen Oeffnungszeiten wird die Schiffbrücke noch, wenn es nicht wegen besonderer Umstände unterbleiben muß, geöffnet:

A. bei Tage *)

---

*) Die Tageszeit erstreckt sich in den Monaten:

Januar	und	Dezember	von Morgens	8	bis	Abends	4	Uhr.	
Februar	und	November	von	Morgens	7	bis	Abends	5	Uhr.
März	und	Oktober	von	„	6½	„	„	5½	„
April	und	September	von	„	5	„	„	6½	„
Mai	und	August	von	„	4	„	„	6½	„
Juni	und	Juli	von	„	3¾	„	„	8½	„

für Dampfschiffe jeder Art zu jeder Zeit,

B. bei Nacht nur:

a) für Personendampfschiffe im Dienste und

b) für Schleppdampfschiffe, wenn sie vorher bis 6 Uhr Abends dem Brückenmeister eine schriftliche Anzeige gemacht haben und dann auch nur:

1) bei der Bergfahrt bis zu einem Wasserstande von 14 Fuß am hiesigen preußischen Pegel,

2) bei der Thalfahrt bis zu einem Wasserstande von 0 Fuß an demselben Maaße und wenn sie kein Anhängeschiff mit sich führen.

§. 40. Die Zeichen, welche die Dampfschiffe zu geben haben, wenn sie die Schiffbrücke passiren wollen, sind folgende:

A. Die zu Berg fahrenden Dampfschiffe jeder Art, auch die Schleppzüge, haben sich sowohl bei Tage als bei Nacht durch 2maliges längeres Läuten mit der Schiffsglocke anzumelden.

B. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe jeder Art und Schleppzüge haben:

a) bei Tage:

1) wenn sie die Brücke passiren wollen, ohne erst oberhalb derselben bis zum Munde des neuen Hafens anzulegen, solches durch drei Signalschüsse anzudeuten, wovon der erste in der Gegend des Forts Nro. 1 oberhalb des Bayenhauses, der 2. in der Gegend des Bayenhauses und der 3. gleich unterhalb des Bayenthurms gelöst werden muß,

2) wenn sie von ihrer Anlegestelle in der bezeichneten Strecke oberhalb der Schiffbrücke abfahren und die Brücke passiren wollen, solches durch rechtzeitiges längeres Läuten mit der Schiffsglocke anzuzeigen;

b) bei Nacht:

1) wenn sie die Brücke passiren wollen, ohne vorher oberhalb derselben anzulegen, die unter a 1 für die Tagesfahrt vorgeschriebenen 3 Signalschüsse an den bezeichneten Orten abzufeuern, und außerdem, weil das Schießen bei starkem Nordwinde zuweilen nicht gehört wird, gleich nach dem ersten Schusse eine hellbrennende Laterne vom Verdeck bis zu den obern Laternen des Mastes so lange am Maste langsam auf- und nieder zu ziehen, bis von der Schiffbrücke das in §. 42 beschriebene Zeichen, daß die Schiffbrücke geöffnet worden, gegeben ist, und

2) wenn sie von einer oberhalb der Brücke bis zur Rheinau befindlichen Anlegestelle abfahren und die Brücke passiren wollen, solches wie bei Tage durch rechtzeitiges längeres Läuten mit der Schiffsglocke anzuzeigen.

§. 41. Wenn die Brücke nicht geöffnet werden kann, so wird dieses:

a) bei Tage durch Aufhissen einer blau und weißen Flagge auf dem Joche Nro. 14, dem vierten von Köln aus (zunächst der Hafengränze) signalisirt, welche Flagge so lange aufgezogen bleibt, bis die Brücke geöffnet werden kann, und

b) bei Nacht an derselben Stelle durch 4 rothe, an einer Signalstange übereinander befindliche Laternen signalisirt, welche wenigstens 10 Minuten lang aufgezogen bleiben.

§. 42. Wenn in der Nacht die Brücke zum Durchpassiren der Dampfschiffe geöffnet und Alles in Ordnung ist, wird die Brückenöffnung durch zwei Paar rothe Laternen bezeichnet, welche eine über der andern zu beiden Seiten der Oeffnung in einer Höhe von etwa 13 Fuß über der Brückenbahn aufgezogen werden. So lange diese 4 rothen Laternen, je 2 übereinander zu jeder Seite der Oeffnung, nicht aufgezogen sind oder sich nicht zu beiden Seiten der Oeffnung in jener Höhe befinden, müssen die zu Berg kommenden Schiffe beilegen, bis das Signal gegeben wird. Die zu Thal kommenden Personen- und Schleppdampfschiffe, und zwar letztere um so mehr, wenn sie wirklich Fahrzeuge schleppen, dürfen sich der Brücke nur soweit nähern, daß sie immer noch für den Behinderungsfall oberhalb der Brücke mit Sicherheit wenden und landen können.

§. 43. Die Größe der Oeffnung in der Schiffbrücke wird für die passirenden Dampfschiffe der Art bemessen, daß bei Tage wie bei Nacht:

1) für jedes zu Thal fahrende Personendampfschiff 2 Joche ausgefahren werden und
2) für jedes zu Berg fahrende Personenschiff nur 1 Joch ausgefahren wird. Dagegen müssen
3) für Schleppschiffe:
a) bei Tage sowohl für die Berg- als für die Thalfahrt immer, mögen sie Fahrzeuge schleppen oder nicht, 2 Joche ausgefahren werden. Verlangt der Capitain eines auf der Thalfahrt befindlichen Schleppzuges, daß noch ein drittes Joch ausgefahren werde, so hat derselbe gleich nach seinem ersten Signalschuß eine wenigstens eine Quadratruthe große weiße Flagge mit einem scharlachrothen quadratischen Mittelfelde von 1/3 der Höhe und Breite der Flagge am Maste des Remorqueurs vom Verdeck bis zum Topp des Mastes wenigstens so lange auf- und niederzuziehen, bis das Schiff gegen die Rheinau angekommen ist.
b) Bei Nacht werden für Schleppdampfschiffe, wenn denselben nach §. 39 die Brücke geöffnet wird, für die Thalfahrt gewöhnlich 3 Joche, das 1., 2. und 3., für die Bergfahrt 2 Joche, das 2. und 3. zunächst der Kölner Landbrückenjoche zum Durchlaß ausgefahren.

§. 44. Wenn bei Tage ein einzelnes Dampfschiff durch die Brücke fährt, so können, wenn 2 Joche ausgefahren sind, noch zwei Segelschiffe und wenn 1 Joch ausgefahren ist, noch Ein solches ebenfalls die Brücke passiren, vorausgesetzt, daß diese Schiffe vollständig bereit dazu sind, daß die Brücke überhaupt nicht länger als 30 Minuten geöffnet bleibt und daß kein Postwagen wartet.

§. 45. Alle diejenigen zu Thal fahrenden Schleppzüge, welche von wenigstens der Mitte der Rheinau ab nicht in gehörig gleichlaufender Richtung mit den Ufern fahren und daher Besorgniß erregen, daß sie die Brückenöffnung nicht treffen werden, haben es sich zuzuschreiben, wenn sie die Joche, welche aus Vorsicht mehr als nach §. 43 bei ordentlicher Fahrt ausgefahren werden, zu bezahlen haben.

§. 46. Die Schleppzüge müssen, um die Schiffbrückenöffnung zu passiren, möglichst kurz zusammengezogen werden. So lange der Zug noch nicht vollständig aus der Brückenöffnung heraus ist, darf oberhalb der Schiffbrücke kein anderes Schiff in den Zug aufgenommen und die Geschwindigkeit des Remorqueurs nicht vermindert werden.

Titel III.

Bestimmungen, welche von den Flößen in Bezug auf die Rheinschiffbrücke zwischen Köln und Deutz zu beachten sind.

§. 47. Für Flöße kann die Rheinschiffbrücke nur bei Tage geöffnet werden. (S. die Anmerkung zu §. 39.)

§. 48. Sie müssen sich gemäß Art. 63 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 wenigstens eine Stunde vorher durch einen vorausgeschickten Nachen, der eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge trägt, schriftlich bei dem Brückenmeister melden (wahrschauen) und dabei die Zahl der auszufahrenden Joche angeben.

§. 49. Wird diese Vorsicht unterlassen, oder kommt das Floß zu früh an, so ist nicht nur der Führer des Floßes strafbar, sondern auch der Eigenthümer desselben für alle daraus entstehenden Unglücksfälle und Beschädigungen verantwortlich.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Flöße bei hohem Wasser oder Sturm, in welchem sie nicht gehörig regiert werden können, oder bei Nebel fahren.

§. 50. Die kleinen Flöße, Boden oder Stümmel genannt, für welche nur 1 bis 3 Joche ausgefahren zu werden brauchen und die nach dem Supplementar-Artikel IV. zur Rheinschifffahrts-Akte sich nicht durch einen vorausgeschickten Nachen zu melden brauchen, müssen sich wenigstens eine Stunde vor

ihrem Eintreffen bei der Brücke dem Brückenmeister durch einen Boten anmelden, damit sie, wenn die Brücke nicht ausgefahren werden kann, zurückgehalten werden können.

§. 51. Sind große oder kleine Flöße aber einmal in der Fahrt begriffen, sie mögen sich nun angemeldet haben oder nicht, so muß die Brücke, damit sie keinen Schaden leide, so schleunig als möglich geöffnet werden. Die Strafbarkeit der Führer der Flöße und die Verantwortlichkeit der Eigenthümer derselben für Unglücksfälle wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Titel IV.

Bestimmungen rücksichtlich der Ueberfahrt über den Rhein zwischen Köln und Deutz mit Schalden, Nachen und Dampfschiffen.

§. 52. Wenn Witterungs- oder andere Verhältnisse die Benutzung der Rheinschiffbrücke verhindern, so findet die Ueberfahrt über den Rhein zwischen Köln und Deutz mit Schalden, Nachen und Dampfschiffen nach folgenden Bestimmungen statt:

A. Ueberfahrt mit Schalden.

§. 53. Fuhrwerke, deren Ladung über 9 Fuß breit oder über 11 Fuß hoch ist, sowie vierrädrige Fuhrwerke, deren Gesammtgewicht 170 Centner und zweiräderige Fuhrwerke, deren Gesammtgewicht 85 Centner übersteigt, können nicht verlangen, von der Fähranstalt gegen das tarifmäßige Fährgeld und auf deren Gefahr mit Schalden übergesetzt zu werden.

§. 54. Jeder Fuhrmann eines schweren Fuhrwerks (§. 23) hat das Gewicht seiner Ladung den Beamten der Fähranstalt auf Verlangen durch amtlich beglaubigte Waagescheine des Wagens und seiner Ladung nachzuweisen.

§. 55. Jedes Fuhrwerk muß mit der zum Befahren der Kunststraßen erforderlichen Hemmvorrichtung versehen sein. Entsteht aus der Mangelhaftigkeit seiner Hemmvorrichtung ein Schaden, so muß der Fuhrmann dafür einstehen.

§. 56. Fuhrwerke, deren Ladung nach §. 53 zu breit, zu hoch oder zu schwer ist, können nur mit Schalden übergesetzt werden, wenn der Fuhrmann sich unter Hinterlegung einer vom Brückenmeister zu bestimmenden Caution verpflichtet, außer dem tarifmäßigen Fährgelde alle außergewöhnlichen Kosten zu zahlen, welche durch das Einladen, Ueberfahren und Ausladen des Fuhrwerks nach der Ansicht des Brückenmeisters nothwendig werden. Diese Kosten sind nach geschehener Ueberfahrt vom Fuhrmann auf Grund der durch den Brückenmeister aufgestellten Liquidation zu entrichten.

§. 57. Alle Fuhrwerke, denen die Beamten der Fähranstalt auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Ueberfahrt verweigern, müssen nach Anordnung dieser Beamten von den Fuhrleuten sogleich aus dem Wege geschafft werden. Thun die letztern dieses nicht gleich, so geschieht es auf deren Kosten.

§. 58. Das Uebersetzen mit Schalden soll nur bei Tageshelle erfolgen und deshalb eine halbe Stunde vor dem im Kalender verzeichneten Sonnenuntergang nicht mehr begonnen werden. Wegen besonderer Verhältnisse, z. B. bei dichtem Nebel, Schneegestöber, Sturm, starkem Eisgange oder Ueberschwemmung der Anlandestellen muß die Ueberfahrt mit Schalden ganz eingestellt werden, worüber der Brückenmeister zu entscheiden hat.

§. 59. Fuhrwerke, Pferde und Vieh werden, wenn sie ihrer Zahl wegen nicht gleichzeitig übergesetzt werden können, nach der Reihenfolge, in welcher sie angekommen sind und sich auf der Fährstelle bei dem bestellten Aufseher gemeldet haben, in die Schalden gebracht. Es können aber, je nachdem die vorhandenen angemeldeten Fuhrwerke groß und schwer sind und zur vollständigen Beladung einer Schalde zu einander passen, die Beamten der Fähranstalt von der Reihenfolge der Anmeldung abweichen. Von gleichen Fuhrwerken behält jedoch das früher angemeldete immer den Vorzug.

§. 60. Das Einbringen der Fuhrwerke in die Schalden wird von den Fährleuten der Letztern besorgt, während die Fuhrleute ihre Gespanne zu bewachen haben.

Die Fuhrleute sind verpflichtet, die Fuhrwerke zum Einladen auf den von den Fährleuten jedesmal zu bezeichnenden Platz nach Vorschrift in Bereitschaft zu stellen.

§. 61. Pferde und Vieh müssen durch die Führer nach Anweisung der Fährleute in die Schalde und aus derselben geschafft werden. Nöthigenfalls haben die Fährleute hierbei Hülfe zu leisten.

§. 62. Sollte ein an der Reihe befindliches Fuhrwerk nicht fertig sein, um gleich auf die bezeichnete Stelle zu rücken, so verliert dasselbe seinen Rang und es wird das nächstfolgende Fuhrwerk gleicher Art, welches zum Vorrücken fertig ist, in die Schalde gebracht. Dasselbe gilt von Viehtransporten. Den Fährbeamten liegt es nicht ob, die abwesenden Fuhrleute und Viehtreiber aufzusuchen oder Hand anzulegen, um die Fuhrwerke und das Vieh zur Aufrechthaltung der Reihe in die betreffende Stelle einzurücken.

§. 63. Das Hinausschaffen der Fuhrwerke aus der Schalde auf das Land und die Weiterfahrt auf die Uferrampe hinauf hat der Fuhrmann auf seine Gefahr und Kosten zu bewirken; jedoch haben die Fährleute die Schalde am Ufer zu befestigen und so gegen dasselbe zu stellen, daß Zugkraft genügt, um das Fuhrwerk aus der Schalde zu schaffen. Andernfalls müssen die Fährleute das Fuhrwerk auf Gefahr der Fähranstalt in die Stellung bringen, aus welcher dasselbe mit Zugkraft weiter gebracht werden kann, worauf dann der Dienst und die Verantwortlichkeit des Fuhrmannes anfängt.

§ 64. Das Ausladen der Schalden muß gleich nach erfolgter Landung geschehen. Ist dasselbe nach Verlauf einer Stunde nicht bewirkt, so wird es auf Kosten und Gefahr der Säumigen durch die Beamten der Fähranstalt vorgenommen.

B. Ueberfahrt mit Nachen.

§. 65. Die Ueberfahrt mit Nachen findet, wenn die Schiffbrücke abgefahren ist, bei Tage und bei Nacht ununterbrochen statt, in sofern nicht augenscheinliche Lebensgefahr damit verbunden ist. Die Fährleute, welche sich in ihren Nachen oder in den Wachtstuben aufzuhalten haben, stehen auf jedem Ufer zunächst unter der Aufsicht eines Brückenwärters.

§. 66. Zur Bezeichnung der zulässigen Belastung der Nachen dient ein um dieselben laufender weißer Streifen von der Breite eines Zolles. Dieser Streifen darf nicht durch die Belastung des Nachens unter Wasser kommen, widrigenfalls der Nachenführer strafbar wird.

Es sollen in die größeren Nachen nicht mehr als 36 und in die kleineren Nachen nicht mehr als 30 Personen aufgenommen werden und diese dürfen nur so viel Gepäck mitnehmen, wie unter den Sitzbänken Raum findet.

§. 67. Ist ein Nachen besetzt, so muß sofort abgefahren werden. Andernfalls können die Fährleute bei Tage 10 Minuten und bei Nacht 30 Minuten, von der ersten Anmeldung zum Uebersetzen an gerechnet, warten. Nach Verlauf dieser Fristen muß selbst eine einzelne Person übergefahren werden.

Einzelne Personen müssen jedoch in der Nacht sofort übergesetzt werden, wenn sie das Fährgeld des ganzen Nachens, also das Dreißigfache des gewöhnlichen Brückengeldes für eine Person entrichten. Der Fährmann muß in diesem Falle nach beendigter Ueberfahrt sofort zu seiner Station zurückkehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 68. Bei eingestellter Dampfschifffahrt wird an jedem Ufer für außergewöhnliche Fälle immer ein Nachen liegen bleiben.

C. Ueberfahrt mit Dampfschiffen.

§. 69. Die Dampfschifffahrt dient, wenn die Schiffbrücke abgefahren ist, zum Uebersetzen von Personen und unverladenen Gegenständen. Die sich nach den Eisenbahnzügen richtenden Zeiten, wann die erste und wann die letzte Fahrt stattfindet, werden durch unser Amtsblatt und die Kölnische Zeitung bekannt gemacht.

§. 70. In der Regel soll ein Schiff nie länger als 10 Minuten an einem Ufer still liegen. Es können jedoch Ausnahmen eintreten, wenn das Dampfschiff von der Brückenverwaltung benutzt wird, um Nachen und Schalden in das Schlepptau zu nehmen, kurz vor einem von Deutz abgehenden Eisenbahnzuge, des Abends nach 7 Uhr bei starkem Eisgange und bei dunkelm oder stürmischem Wetter.

§. 71. Ist ein Schiff nicht sehr mit Personen besetzt und gestatten es die Anlandestellen, so können auch Schiebkarren, leichte Handwagen, 2 ruhige Pferde, einige Stücke ruhiges Vieh und Lasten, welche 2 Personen mit einem Male zu tragen im Stande sind, mit aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Brückenmeister zu.

D. Im Allgemeinen.

§. 72. Die Königlichen Posten können beanspruchen, daß sie mit Schalden vorzugsweise übergesetzt und daß ihre Sendungen unter Begleitung mit Nachen und mit Dampfschiffen vorzugsweise befördert werden. Auch können sie bei Tage einen Nachen für sich allein verlangen (§. 67.).

§. 73. Betrunkene und sonst sich ungebührlich betragende Personen können durch die Beamten der Fähranstalt von der Ueberfahrt ausgeschlossen werden. Befinden sich solche Personen aber einmal auf dem Fahrzeuge und leisten dieselben den Anordnungen des Führers nicht unbedingt Folge, so werden sie nicht allein strafbar, sondern es steht auch dem Führer auf seine Verantwortung zu, während der Ueberfahrt gegen sie jede Maaßregel zu ergreifen, welche ihm zur Sicherheit der Passanten, sowie zur Vermeidung der Belästigung derselben nöthig scheint.

Titel V.

Bestimmungen über die Eisbahnen zwischen Köln und Deutz.

§. 74. Sobald der Rhein bei Köln am Uebergangspunkte zwischen den Uferrampen mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerk passirt werden kann, wird die Brückenverwaltung für die erforderlichen Verbindungen der Eisbahn mit den Rampen, sowie für die nöthigen Begränzungen und Bezeichnungen der Bahn, damit sie von dem Fuhrwerk und den Passanten nicht verfehlt werden könne, sorgen.

§. 75. Ist die Verbindung der Eisbahn über nicht zugefrorene Stellen mittelst Schalden oder Nachen nöthig, so wird hierfür ebenfalls von der Brückenverwaltung gesorgt werden.

§. 76. Gefährliche Stellen werden durch die Warnungszeichen angedeutet werden.

§. 77. Innerhalb der Begränzung der Eisbahn, sowie in deren Nähe darf Niemand Handlungen vornehmen, welche die Tragfähigkeit oder Fahrbarkeit derselben beeinträchtigen.

§. 78. Ohne vorherige Anmeldung bei den Brückenbeamten und ohne ausdrückliche Erlaubniß darf kein Fuhrwerk auf die Eisbahn fahren.

Der Brückenverwaltung bleibt es überlassen, nach Maaßgabe des Wetters die Schwere der Fuhrwerke zu bestimmen, welche die Eisbahn passiren dürfen.

Titel VI.

Allgemeine Vorschriften und Strafbestimmungen.

§. 79. Weder die Brücken- und Fährbeamten, noch die zu den vorerwähnten Geschäften angenommenen Hülfsarbeiter dürfen unter irgend einem Vorwande Trinkgelder für geleistete Dienste fordern.

§. 80. Die Brücken- und Fährbeamten sind angewiesen, sich gegen das Publikum höflich zu benehmen und auf Verlangen über die obigen Bestimmungen Auskunft zu ertheilen.

§. 81. Gegründete Beschwerden sind zunächst bei dem Brückenmeister und in weiterer Instanz bei dem Wasserbau-Inspector anzubringen.

§. 82. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften durch das Publikum werden, insofern nicht gesetzlich höhere Strafen, insbesondere §. 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, darauf Anwendung finden, mit Geldbuße von 1—10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Es ist jedoch das Minimum der Geldbuße bei Uebertretungen gegen die §§. 25, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 46, 57 und 73 zwei Thlr. und bei Uebertretungen gegen die §§. 19, 20, 21, 49, 50, 77 und 78 fünf Thlr.

§. 83. Der Brückenmeister, sein Stellvertreter und alle übrigen Brücken- und Fährbeamten haben den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen.

Der Brückenmeister muß über vorgefallene Contraventionen selbst Protokoll errichten oder veranlassen, daß der betreffende Polizei-Commissar mit der Sache befaßt werde.

§. 84. Individuen, welche den Anordnungen der Brücken und Fährbeamten nicht Folge leisten, können von diesen Beamten dem betreffenden Polizei-Commissar zum Behuf weiterer Bestimmung vorgeführt werden.

Auch können Fuhrleute und Führer von Viehtransporten, von Segel- und Dampfschiffen und von Flößen, welche den obigen Vorschriften zuwidergehandelt haben, für den Fall, daß sie vor erledigter Sache ihre Reise fortsetzen wollen, durch den Brückenmeister zur Leistung einer Caution aufgefordert werden, die der möglicherweise verwirkten Strafe nebst Kosten, sowie dem möglicherweise zu leistenden Schadenersatze gleichkommt. Wird die Caution verweigert, so kann der Brückenmeister an den im Besitze des Contravenienten befindlichen Gegenständen eine entsprechende Pfändung vornehmen.

§. 85. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften durch die Brücken- und Fährbeamten werden im Disciplinarwege geahndet.

§. 86. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Alle polizeilichen Bestimmungen, welche früher über die in derselben behandelten Gegenstände erlassen worden sind, treten dann außer Wirksamkeit.

Köln, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, S. 81.)

Nr. 36.

Nach §. 41a der Polizei-Verordnung in Betreff der Rheinschiffbrücke, der Schalden-, Nachen- und Dampfschifffahrt und der Eisbahnen zwischen Köln und Deutz vom 28. Februar 1853, Amtsblatt Stück 11 wird für den Fall, daß die Brücke nicht geöffnet werden kann, dieses bei Tage durch Aufhissen einer blau und weißen Flagge auf dem Joche Nr. 14 signalisirt. Diese Flagge ist jetzt auf dem Joche Nr. 13 angebracht worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, den 30. April 1855.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 149.)

Nr. 37.

Der §. 18 unserer Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1853 (Amtsblatt 1853, Seite 83) wonach Fußgänger, welche, wenn die hiesige Rheinschiffbrücke ausgefahren ist, das Oeffnen der Barrieren nicht abwarten wollen, auf ihre Meldung bei dem wachehaltenden Brückenwärter von der einen nicht abgeschlossenen Stelle der Brücke bis zur andern nicht abgeschlossenen Stelle derselben mittelst Nachen übergesetzt werden können, wenn sie für jede Nachenfahrt überhaupt 5 Sgr. zahlen und die Fahrt, ohne daß ein Zusammenstoß mit den durch die Oeffnung der Brücke fahrenden Schiffen oder Flößen zu besorgen ist, stattfinden kann,

wird auf Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 29. Juli d. J. von uns hierdurch außer Kraft gesetzt.

Köln, den 5. Oktober 1855.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1855, Seite 314.)

Nr. 38.

Bestrafung der Brückengeld-Ueberhebung. Siehe Gesetz-Sammlung vom 20 März 1837, Seite 57. (Siehe Tit. XIV. Nro. 18.)

Nr. 39.

Brückengeld-Tarif und Bestrafung der Umgehung von Brückengeldzahlung Siehe Gesetz-Sammlung vom 7. Nov. 1839, S. 337, vom 7. April 1843, Seite 176 und Amtsblatt 1843, S. 147.

Nr. 40.

Tarif über das Durchlassen der Schiffe. Siehe Gesetz-Sammlung vom 29 Juni 1824, Seite 156, und vom 15. Juli 1839, S. 236.

Nr 41.

Verordnung, betreffend die Verpflichtung, die Flößen des Nachts oder bei Nebel zu beleuchten.

Durch Verfügung der Königlichen hohen Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen vom 9. v. Mts., Nro. 6790. ist die Bestimmung im §. 19 des Reglements vom 9. Mai 1828 über das von den Führern der Dampf- und Segelschiffe zu beobachtende Verfahren, welche vorschreibt, daß alle in der Fahrt liegenden Schiffe während der Nacht beleuchtet sein sollen, auch auf Flöße ausgedehnt worden.

Den Inhabern und Führern von Flößen wird demnach hierdurch zur Pflicht gemacht, auf den, des Nachts oder bei starkem Nebel angelegten Flößen für die ganze Dauer der Nacht oder des Nebels an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten hellbrennende Laternen aufzustecken und zu unterhalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 24 des vorbezogenen Reglements durch polizeiliche Strafen bis zu 5 Thlrn. geahndet, die außerdem bestehende Verpflichtung zum Schadenersatze aber wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erörtert und festgestellt werden.

Koblenz, den 7. August 1836.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bodelschwingh.

(Amtsblatt 1836, Seite 217.)

Nr. 42.

Verordnung über die Schiffszieher.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Bürgermeister-Amte und nach

Anhörung des Verwaltungsrathts der niederrheinischen Schiffergilde wird, um den seit mehren Jahren bei Gelegenheit des Voranziehens der Schiffe entstandenen Unordnungen ein Ende zu machen, hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Es soll eine hinlängliche Anzahl kundiger und fähiger Schiffszieher, welche, unter strenge Aufsicht gestellt und durch gegenwärtiges Reglement an Ordnung gebunden, gegen eine billige Taxe den Schiffern zu steter Verfügung gesichert werden, ohne daß diese Schiffszieher, wie in frühern Zeiten, ausschließlich dazu berechtigt wären.

§. 2. Die Anzahl der Schiffszieher wird vorläufig auf 30 Mann gestellt.

§. 3. Diese Schiffszieher haben jedoch ausschließlich das Recht, sich dem Schiffer zum Voranziehen der Schiffe anzubieten. Jeder Schiffer darf indessen aus freiem Antriebe entweder eigene Knechte oder auch andere Rheinarbeiter wählen; jedoch darf kein Schiffer eine freie Wahl unter den angestellten Schiffsziehern treffen, sondern es ist Jeder verpflichtet, sich an die für dieselben festgestellte Rangordnung zu binden.

§. 4. Die Rangordnung für die Schiffszieher wird jedes Jahr durch das Loos bestimmt. Die Nummer, welche Jeder gezogen, soll er im Dienst auf einem blechernen Schilde am Arm mit der Bezeichnung: „Schiffszieher" tragen.

§. 5. In der Regel werden drei Schiffszieher auf die Kraft eines Pferdes gerechnet, so daß ein Schiff, welches mit 4 Pferden hier ankommt, 12 Schiffszieher bedarf; wenn aber die Rheinhöhe Nr. 14 des hiesigen Pegels übersteigt, so soll auf jedes Pferd ein Mann mehr gerechnet werden.

§. 6. Jedesmal sind es die drei ersten Schiffszieher, welche die Rangordnung trifft, die das Vorfahren der Zugleine zu besorgen haben.

§. 7. Die Taxe für die Schiffszieher ist auf zwölf Silbergroschen für jeden derselben festgestellt.

Diese Vergütung hat der Schiffer, nachdem das Schiff vorangezogen worden, an denjenigen Schiffszieher zu bezahlen, welcher die nächste Nummer führt; dieser wird alsdann die Vertheilung an seine Kameraden vornehmen, jedoch nicht eher, als bis sie wieder das Land betreten haben.

§. 8. Jeder Schiffszieher, der sich Beleidigungen gegen die Schiffer erlaubt, oder der mit andern Schiffsziehern in Streit geräth, oder die seinen Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, soll, vorbehaltlich des gegen denselben einzuleitenden gerichtlichen Verfahrens, das erste Mal auf einen Monat, das zweite Mal auf drei Monate suspendirt, das dritte Mal aber entsetzt werden.

§. 9. Die Schiffszieher sind gehalten, alle Schiffe und die ihnen zum Voranziehen überwiesenen Fahrzeuge nicht anders, als vermittelst einer dazu geeigneten Zugleine, voranzuziehen. Das Voranbringen vermittelst Haken ist ausdrücklich untersagt; auch wird es ihnen zur Pflicht gemacht, wenn ihnen von dem Schiffer Zugleinen überwiesen werden, welche die erforderliche Stärke nicht haben sollten und durch deren Abreißen die Schiffe des hiesigen Hafens in Gefahr gerathen könnten, den Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen.

§. 10. Es ist streng verboten, mehr als Ein beladenes Schiff zugleich auf einer Leine voranzuziehen.

§. 11. Wer von den Schiffsziehern, wenn die Reihe der Rangordnung ihn trifft, anderwärts beschäftigt ist, ohne sogleich abkommen zu können, dessen Tour wird überschlagen.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung der Rhein-Commissar besonders beauftragt ist, soll gedruckt und an allen öffentlichen Orten angeheftet werden.

Köln, den 23. November 1822.

(Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii.)

Nr. 43.

Zollhafen-Ordnung für den Freihafen. Siehe Amtsblatt 1844, S. 349.

Nr. 44.

Niederlage-Regulativ für den Freihafen. Siehe Amtsblatt 1842, Stück 18, Seite 140 Beilage.

Nr. 45.

Regulativ über den Packhof. Siehe Amtsblatt 1842, Stück 18, Seite 140 Beilage.

Nr. 46.

Verordnung, betreffend die Erweiterung des bisherigen Hafens rc. bei Köln.

Auf den Grund der Artikel 38, 55, 67, 69 und 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und unter Aufhebung der Verordnung vom 24. November 1829 (Amtsblatt der Königlichen Regierung von 1829, Seite 346) wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Der bisherige Hafen bei Köln wird hiermit rheinaufwärts bis an die südliche Gränze des zweiten Festungs-Rayons, rheinabwärts bis zum südlichen Ende des Mülheimer Orts unter nachfolgenden nähern Bestimmungen erweitert. Diejenigen Ordnungen und Vorschriften in Betreff des bisherigen Hafens, welche in gegenwärtigen Bestimmuugen nicht ausdrücklich aufgenommen sind oder künftig für jene beiden Erweiterungsstrecken anwendbar erklärt werden möchten, finden darauf keine Anwendung. Insbesondere ist allen Fahrzeugen, welche mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Ladung haben, die Benutzung der neuen Hafenstrecken untersagt; die Gränzen zwischen diesen und dem bisherigen Hafen werden durch augenfällige Pfähle mit Tafeln bezeichnet.

§. 2. Für die Schiffe und die Flöße sind gesonderte Theile der neuen Hafenstrecken bestimmt und durch ähnliche Tafeln begränzt, deren Erhaltung und Erneuerung der Hafen-Polizeibehörde obliegt, welcher es jedoch auch gestattet ist, die Landung von Schiffen am Landeplatze der Flöße und umgekehrt ausnahmsweise schriftlich zu erlauben.

Die Landeplätze der Flöße beginnen im äußersten Norden und Süden der Hafenerweiterungen.

§. 3. Nur Schiffe, welche ein- oder ausladen, dürfen beim Ufer anlegen; nach eingenommener resp. gelöschter Ladung müssen solche sofort ganz wegfahren oder wenigstens außerhalb des Fahrwassers vor Anker gehen; in der südlichen Hafenerweiterung dürfen auch nur solche Flöße landen, welche daselbst ausgeladen werden.

Mit dem Ein- oder Ausladen muß nach dem Anlegen ohne Verzug begonnen und während der gewöhnlichen Arbeitsstunden ununterbrochen bis zum Schlusse der Ladung oder Löschung fortgefahren werden.

Die Eigenthümer, Führer und sonstige Bemannung der Fahrzeuge jeder Art sind verpflichtet, allen Anordnungen der Hafen-Polizeibehörde in Beziehung auf die Benutzung des Ufers, das Ab- und Beilegen, Voranholen und Zurücktreiben pünktlich Folge zu leisten, dieselben müssen insbesondere solche Vorkehrungen treffen, daß der Leinenzug ohne Unterbrechen fortgehen kann und beim Durchziehen der Leinen unter ihren Fahrzeugen her (durch Aufhebung der Befestigung, Herabdrücken der Leinen, Stellung der Ruder, Freihalten der Schiffe rc. rc.) behülflich sein. Die Schiffe, mögen sie hintereinander oder nebeneinander liegen, dürfen keine Zwischenräume lassen, nebeneiander auch nie mehr als drei liegen.

Schiffe mit Masten oder Rauchfängen, welchen es ausnahmsweise gestattet ist, an den Landestrecken der Flöße anzulegen, müssen stets auf der Wasserseite

derselben liegen und wenn neue Holzflöße neben sie treiben, wieder auf die Wasserseite hinausfahren.

Die Flöße sind gehalten, die hervorragenden Theile der Flöße mit hinreichenden Seil-Leitungen versehen und bei dem Losschnappen der Zugleinen die nöthige Hülfe leisten zu lassen.

Schiffe, welche bloß vor Anker liegen oder an Holzflößen befestigt sind, müssen von dem Ufer und von den an demselben liegenden Fahrzeugen oder Holzflößen so weit entfernt bleiben, daß die von den Pferden gezogenen Schiffe ohne Aufenthalt zwischen ihnen und dem Ufer oder den an demselben liegenden Schiffen hindurchfahren können.

§. 4. Alles Floßholz muß am Ufer oder im Wasser stark befestigt und bis zum 6. Dezember jeden Jahres aus dem Wasser entfernt sein.

§. 5. Die Vergünstigung, Floßholz bis zum 6. Dezember im Strome zu lassen, beschränkt sich jedoch auf dasjenige Holz, welches gehörig zusammengefügt, auf tüchtig verbundenen Böden befestigt ist. Alles Floßenholz, bei dessen Verband diese Sicherungs-Vorkehrung nicht stattfindet, ist schon spätestens bis zum 1. November jeden Jahres auszubollern. Unverbundenes und unbefestigtes Holz darf zu keiner Zeit im Wasser verbleiben. Vom 30. November bis zum 15. Februar des folgenden Jahres darf kein neues Flossenholz angebracht, oder in das Wasser gelassen werden. Außerhalb dieser Frist muß alles im Wasser befindliche Holz herausgeschafft werden, sobald Eisgefahr eintritt. In dem Zeitraum vom 6. Dezember bis 15. Februar und bei eintretender Eisgefahr oder Ueberschwemmung muß alles auf den erwähnten Strecken zwischen dem Strome und der Köln-Mainzer und Köln-Nymwegener Straße auf dem Lande liegende Holz stark befestigt sein.

§. 6. Das Floßholz muß sich unter steter Aufsicht des Eigenthümers oder dessen schriftlich legitimirten Stellvertreters befinden.

§. 7. Der Eigenthümer des Floßholzes ist verpflichtet, gleich bei dem Anlegen des Flosses ein genaues Verzeichniß desselben unter Angabe der auf den Stämmen befindlichen Unterscheidungszeichen und der Person desjenigen, der von ihm zum Aufseher über das Holz bestellt ist, dem Hafen-Aufseher in den in der Nähe des Bayenhauses resp. Frohngasse errichteten Dienststuben zu übergeben.

§. 8. Der Leinpfad, sowie der ganze Raum zwischen dem Leinpfad und dem Strome, muß jederzeit frei bleiben. Das Niederlegen und Aufstapeln von Stämmen und Brettern und das Niederlegen von Waaren auf den übrigen Theilen des Freiufers, welches sich auf 30 Fuß von dem Wasserstande von 16 Fuß am hiesigen Hauptpegel erstreckt, darf nur unter der Bedingung, daß die Schifffahrt weder gehindert noch erschwert werde, mit Bewilligung der Hafen-Polizeibehörde nach vorheriger Verständigung derselben mit der Königl. Festungs-Commandantur in den betreffenden Fällen statthaben.

§. 9. Bei Uebertretungen der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften ist die Hafen-Polizei befugt, auf Kosten und Gefahr der Schiffer, Flößer oder Waaren-Besitzer die Fahrzeuge, Hölzer oder Waaren derselben von den Ein- oder Ausladestellen und Lagerplätzen zu verholen, zu entfernen oder in sichern Verwahr zu bringen. Außerdem sollen die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die gewöhnliche Arbeitszeit beginnt eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Außer dieser Zeit Waaren ein- oder auszuladen oder fortzuführen, ist untersagt. Jedoch kann mit ausdrücklicher Erlaubniß der Hafen-Polizeibehörde die Arbeit zur Nachtzeit und in dringenden Fällen auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden.

§. 11. Zur Bestreitung der Kosten für die Aufsicht, für die Ausbesserung des Ufers, die Darstellung geeigneter Befestigungs-Vorrichtungen, der von der Stadt-Gemeinde übernommenen Instandsetzung und Erhaltung der für den Verkehr nöthigen Verbindungswege zwischen dem Rheine und der Stadt 2c. soll von allen an den genannten Ein- und Ausladestellen ein- oder ausgeladenen Gütern eine Gebühr erhoben werden, welche für 100 Centner Holz 5 Sgr., für eine Last gewöhnlicher Kaufmanns-Waaren, Kohlen und Gerüß 4 Sgr. und für eine Last anderer, in dem Rheinzolltarif mit einem geringeren, als dem vollen Rheinzolle, belasteten Waaren 2 Sgr. betragen soll.

Zur Zahlung dieser Gebühr ist nach dem Eingangs erwähnten §. 70 der

Schifffahrts-Ordnung nur derjenige verpflichtet, welcher von den betreffenden Anstalten wirklich Gebrauch macht.

Die eventuelle Herabsetzung der Gebühr, wenn der Ertrag die Unterhaltungskosten übersteigen sollte, wird vorbehalten.

§. 12. Alle Flöße, welche auf der Strecke zwischen der südlichen Gränze des zweiten Festungs-Rayons und dem Bayenhause, oder zwischen dem Kölner Hafen und dem Mülheimer-Orte anlegen, sollen vor dem Beginn des Ausbollerns und die Schiffe, welche dort ein- und ausladen, vor der Uebernahme der Waaren oder dem Beginn des Ausladens dem wachthabenden Hafen-Aufseher der betreffenden Strecke in seiner Dienststube eine Declaration über die Art, das Gewicht und die Bezeichnung der Güter, welche sie angebracht haben, oder einladen wollen, in doppelter Ausfertigung übergeben. Bei Flößen kann dieselbe mit dem im Art. 6 vorgeschriebenen Verzeichnisse verbunden werden.

§. 13. Die Hafen-Aufseher sollen sich von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen überzeugen und eine Ausfertigung derselben, bescheinigt, am nämlichen Tage, an welchem sie ihnen übergeben worden, dem Hafen-Commissariate einreichen.

Auf den Grund der hiernach gewonnenen Ueberzeugung sind von den Hafen-Aufsehern auch die Manifeste der Schiffer, welche an diesen Uferstellen ihre Ladung einnehmen, für die Richtigkeit derselben zu bescheinigen.

§. 14. Die Flößer und die ausladenden Schiffer sind gehalten, innerhalb zweier Tage nach der Erklärung und jedenfalls vor der Abfahrt, die einladenden Schiffer vor der Abfahrt die verschuldeten Gebühren an die Hafen-Aufseher oder unmittelbar an die Hafen-Casse zu Köln gegen Quittung zu bezahlen und die Quittung auf Erfordern der Hafen-Polizei vorzuzeigen. Die Hafen-Aufseher sind verpflichtet, täglich ein Verzeichniß der ihnen eingezahlten Beträge dem Hafen-Commissariate und die Beträge selbst der Hafen-Casse einzureichen.

§. 15. Mit der Verwaltung der Hafen-Polizei ist der Hafen-Commissar zu Köln beauftragt, dem Behufs der Ausführung ein Hafenmeister und die erforderliche Anzahl von Hafen-Aufsehern untergeordnet sind. In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen vertritt ihn der Hafenmeister. Der Hafenmeister und die Hafen-Aufseher sind verpflichtet, auf die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen, die Local-Polizei-Beamten und die Königl. Gensd'armerie auf Anrufen bei derselben starke Hand zu leisten.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 4 und 5 dieser Verordnung werden mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn., andere Zuwiderhandlungen aber mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn., soweit die allgemeinen Gesetze nicht strengere Strafen verhängen, durch die einfachen Polizei-Gerichte geahndet werden.

Wenn der Contravenient sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so nimmt der Hafen-Commissar hierüber ein Protokoll auf, welches die Bezeichnung der Contravention, den Betrag der verwirkten Strafe, die Erklärung, daß er sich freiwillig der Strafe unterwerfe und die Bemerkung über die erfolgte Zahlung der Strafe enthalten muß.

Köln, den 29. November 1853.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1853, Seite 407.)

Nr. 47.

Polizei- und Gebühren-Ordnung für den Hafen zu Köln.

Auf den Grund der Artikel 55, 59 und 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung wird zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs im Hafen zu Köln und hinsichtlich der für die Benutzung der Hafenanstalten zu erhebenden Gebühren verordnet, wie folgt:

I. Ausdehnung des Hafens.

Art. 1. Der Hafen zu Köln erstreckt sich von dem Bayenhause bis zum nördlichen Ende der Vordermauer des Sicherheitshafens; er wird westlich durch die Stadtmauer und deren Verlängerung begränzt und östlich durch eine Linie, welche durch den Scheidepunkt zwischen dem innern und äußern Austreibejoche des linksseitigen Durchlasses der stehenden Brücke geht und bei einem Wasserstande von 8 Fuß mit dem östlichen Uferrande der Stadt und der Rheinau parallel läuft. Die Rheinau, die Lagerhäuser des Freihafens und der ganze Sicherheitshafen sind in ihm eingeschlossen. (Jetzige Gränze, siehe §. 1 von Nr. 46.)

II. Polizei-Ordnung.

1. Verhalten der Schiffe.

a. Im Allgemeinen.

Art. 2. Die im Hafen zu Köln und die zwischen der östlichen Gränze desselben und dem Thalwege des Stromes anlegenden, am Ufer zu befestigenden oder vor Anker gehenden Schiffe sind gehalten, sich an diejenigen Stellen zu legen, welche ihnen von der Hafen-Polizei angewiesen werden. Die im Hafen haltenden Schiffe sind verbunden, wo es für die Vorbeifahrt anderer Schiffe und für die freie Benutzung der Werfte erforderlich ist, nach Anweisung der Hafen-Polizei ab- oder beizulegen, voranzuholen oder zurückzutreiben.

Art. 3. Fahrzeuge, die nicht zum Fortschaffen von Personen oder Waaren, sondern zu Wohnungen, Güter-Niederlagen oder zu irgend andern Anstalten gebraucht werden, sollen, in sofern ihr Aufenthalt im Hafen nicht durch eine besondere Erlaubniß des Ober-Bürgermeisteramtes und der Königlichen Regierung gestattet ist, aus dem Hafen entfernt werden.

Art. 4. Auf jedem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit über 100 Centner beträgt, muß die zur Handhabung desselben erforderliche Mannschaft anwesend oder dem Hafen-Commissariat angezeigt sein, wem die Bewachung und Verwaltung des Fahrzeuges hier aufgetragen ist. Kleinere Kähne müssen entweder an bewohnten Schiffen befestigt oder am Lande angeschlossen sein.

Art. 5. Flößen ist das Anlegen im Hafen nicht erlaubt. Für kleinere Floßtheile, welche sogleich auf das Land gebracht werden sollen, ist das Landen, Ausbollern und Auswaschen an den dafür anzuweisenden Stellen auf vorherige Anmeldung gestattet, jedoch müssen dieselben längstens innerhalb drei Tagen aus dem Wasser gebracht nnd von den Werften sogleich fortgeschafft werden.

Art. 6. Bei Uebertretungen der in den Art. 2—5 enthaltenen Vorschriften ist die Hafen-Polizei befugt, anf Kosten und Gefahr der Schiffer, Schiffs- oder Flößenbesitzer die Fahrzeuge oder Hölzer derselben von den Liegeplätzen, Aus- und Einladeplätzen zu verholen oder gänzlich aus dem Hafen zu entfernen und nach Maaßgabe der Umstände in den Sicherheitshafen in Verwahr zu bringen. Außerdem sollen die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgt werden.

Art. 7. Die im Hafen haltenden Schiffe sollen die Bugspriete aufziehen und bei östlichem Winde die Segel streichen.

Art. 8. Jedes Schiff soll für sich, sei es im Wasser, vor Anker oder an den Schwimmpfählen, sei es am Lande an den Mehrpfählen oder Ringen, befestigt sein. Nur beim Anlanden oder beim Durchtreiben durch die stehende Brücke ist es gestattet. ein Tau an andern gutgemehrten Schiffen oder an den Landbrücken der Dampfschiffe zu befestigen. Es ist verboten, das Mehrseil oder die Mehrkette eines fremden Schiffes zu lösen, es geschehe denn nach Anweisung der Hafen-Polizei oder in Nothfällen nach vorheriger Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Schiffs.

Art 9. Schiffe, welche im offenen Strome ohne Benutzung der Hafenanstalten überladen, müssen jedes für sich vor Anker liegen und von der äußersten Reihe der am Ufer haltenden Schiffe so weit, daß der Leinenzug und die An- und Abfahrt nicht behindert wird, wenigstens aber 30 Fuß, entfernt bleiben.

Art. 10. Fahrzeuge, deren Ladungsfähigkeit über 200 Centner beträgt, sollen an einer vorgebrachten Leine vorangezogen werden. Es ist verboten, sie mit Haken oder Stangen fortzustoßen.

Art. 11. Die Dampfschiffe sollen auf der Fahrt von der Rheinau bis zur Trankgasse und umgekehrt zwischen den hiesigen Werften und dem Thalwege nur die halbe Kraft der Maschine gebrauchen.

b. Beim Ausladen.

Art. 12. Die ankommenden Schiffe, deren Ladung für Köln bestimmt ist, oder die von ihnen hiefür bestellten Personen haben sich sogleich nach ihrer Ankunft auf dem Hafen-Commissariate anzumelden und daselbst innerhalb 24 Stunden eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über ihre ganze Ladung nach einem gedruckten Schema in doppelter Ausfertigung abzugeben. Sollen einzelne Bestandtheile der Ladung hier gar nicht oder ohne Benutzung der Hafenanstalten ausgeladen werden, so ist dies auf der Erklärung zu vermerken.

Ist die Ladung aus Stückgütern und aus Waaren, die im beigefügten Tarif benannt sind, gemischt, so müssen für jede der beiden Gütergattungen getrennte Erklärungen abgegeben werden.

Die Erklärungen werden auf dem Hafen-Commissariate ihrem Hauptinhalte nach in das dazu bestimmte Register eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Der Schiffer erhält darauf eine, die Hauptbestimmungen über das Verhalten der Schiffer enthaltende Ausladekarte, in welcher die Ausladestelle bezeichnet ist, und eine Ausfertigung seiner Erklärung; die letztere hat er dem betreffenden Krahnenmeister abzugeben, die Ausladekarte aufzubewahren und den Hafen-Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 13. Die Anweisung zum Löschen erfolgt, wenn für dasselbe ein Hebewerk erforderlich und keines unbesetzt ist, nach der Reihenfolge der Anmeldung. Von dieser Reihenfolge darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die zur Personenfahrt bestimmten Dampfschiffe genießen, in so fern die Regelmäßigkeit ihres Dienstes es erfordert, auf den Werften des inländischen Verkehrs am Krahnen Nr. II und im Freihafen am Krahnen Nro. III den Vorzug, daß sie an denselben andern, früher angekommenen Schiffen vorgehen und letztere sogar, wenn sie dort schon im Ausladen begriffen sind, ablegen müssen.

Art. 14. Die an einen Krahnen angewiesenen Schiffe müssen an demselben, sobald er freigeworden ist, anlegen. Mit der Ausladung muß alsdann sofort begonnen und während der Arbeitsstunden unausgesetzt fortgefahren werden. Zuwiderhandlungen ziehen Zurücksetzung in der Reichenfolge nach sich.

Art. 15. Die Führer der an den Krahnen ausladenden Schiffe haben, damit die Ausladung schnell und sicher von Statten gehe, dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Leuten zum Heranholen und Anschlagen der Waaren vorhanden sei, auch das Anschlagen vorsichtig und das Entlöschen des Schiffs nach Anweisung des Krahnenmeisters erfolge.

Beim Auskrahnen von Lasten, die mehr als 27 Centner wiegen, sind die Schiffer gehalten, sobald die Waaren so hoch aufgewunden sind, daß sie außerhalb des Schiffes hangen, ihre Fahrzeuge vom Ufer soweit abzulegen, daß sich dieselben außerhalb der Falllinie der Last befinden.

Den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderhandelnde Schiffer sollen zur Beobachtung von dem Krahnenmeister und von dem Hafen-Commissar aufgefordert, und nachdem dies fruchtlos geschehen, ihre Fahrzeuge auf ihre Gefahr und Kosten von den Krahnen entfernt werden. Für den in Folge der Zuwiderhandlung entstandenen Schaden sind die Schiffer verantwortlich.

c. Beim Einladen.

Art. 16. Die Schiffer, welche im Hafen von Köln Ladung einnehmen wollen, haben dies auf dem Hafen-Commissariate in dem dazu bestimmten Register schriftlich anzuzeigen, oder durch ihre Bevollmächtigten anzeigen zu lassen, worauf ihnen durch eine mit einer fortlaufenden Nummer versehene Einladungskarte, welche sie aufzubewahren und auf Verlangen dem Hafen-Polizei-Beamten vorzuzeigen haben, eine Stelle zum Einladen angewiesen und die Beaufsichtigung der Einladung angeordnet wird.

Art. 17. Das Hafen-Commissariat hat in jedem einzelnen Falle die Einladestelle zu bezeichnen.

Haben mehre Schiffe, um einzuladen, an der nämlichen Stelle angelegt, so ist das unmittelbar am Ufer liegende Schiff, wenn es nicht einladet, gehalten, dem andern, welches Güter einzuladen hat, zu weichen.

Den Dampfschiffen müssen an den ihnen bewilligten Landebrücken alle übrigen Schiffe weichen. Die letzteren können von den Landebrücken, wenn die Dampfschiffe dieselben nicht benutzen, zum Aus- und Einladen von Waaren Gebrauch machen, jedoch sind sie gehalten, die ausgeladenen oder einzuladenden Waaren sogleich fortzuschaffen.

Art. 18. Von allen zur Verladung bestimmten Waaren haben die Versender eine, Anzahl, Zeichen, Nummer, Waarengattung und Gewicht der zu versendenden Colli enthaltende Erklärung (Collo-Briefchen) in doppelter Ausfertigung auf dem Hafen-Commissariate, und die eine dieser Ausfertigungen, welche sie, abgestempelt und mit einer fortlaufenden Nummer versehen, zurückerhalten, dem Schiffer oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben, welcher gehalten ist, dieselbe zur Anerkennung der Uebernahme mit seiner Namensunterschrift zu versehen und sie sofort dem mit der Ermittelung der Waare beauftragten Krahnen- oder Waagemeister einzuhändigen, welcher auf den Grund dieser Erklärungen die Ladeliste anzufertigen hat.

Güter, welche einem Schiffer angewiesen, aber nicht verladen worden sind, müssen in der nämlichen Weise vor dem Ladeschlusse des Schiffers durch Abschreibe-Briefchen wieder abgemeldet werden.

Ist die Ladung aus Stückgütern und aus den im anliegenden Tarif benannten Waaren gemischt, oder soll sie an verschiedenenen Einladestellen übernommen werden, so daß die Ermittelung derselben mehreren Beamten obliegen würde, so ist jedem der betreffenden Krahn- und Waagemeister eine besondere Erklärung (Collo-Briefchen) abzugeben.

d. Abfahrt der Schiffe.

Art. 19. Kein Schiff, das im hiesigen Hafen Waaren aus- oder eingeladen hat, mit Ausnahme der Kähne von einer Ladungsfähigkeit unter 200 Centnern, darf den Hafen verlassen, bevor der Schiffsführer deshalb auf dem Hafen-Commissariat Anzeige gemacht hat.

e. Besondere Vorschriften.

Art. 20. Von der Befolgung der in den Art. 12 bis 19 über das Verhalten beim Aus- und Einladen enthaltenenen Vorschriften können die zu Personenfahrten in regelmäßigem Dienste verwendeten Dampfschiffe entbunden werden, wenn sie den zur Beaufsichtigung ihrer Ladungen von der Hafen-Verwaltung anderweitig zu treffenden Bestimmuugen nachkommen.

Art. 21. In dem Freihafen dürfen nur solche Fahrzeuge beladen oder leer anlegen, welche, zur Aus- oder Einladung im Freihafen bestimmt oder nach einem andern Hafen gerichtet, unter Beamten-Begleitung hier angekommen sind.

Alle andern vorüberfahrenden, beladenen oder unbeladenen Fahrzeuge dürfen auf der Stromstrecke vor dem Freihafen nur so lange, als es des Durchlasses durch die Brücke wegen durchaus nothwendig ist, verweilen und müssen sich so viel wie möglich von den unter steuerlicher Controlle im Hafen vorliegenden Schiffen entfernt halten, auch dabei den Anweisungen der Steuerbeamten nachkommen.

Die in den Art. 6 und 14 vorgeschriebene Entfernung der Schiffe von den Liegeplätzen, Aus- und Einladestellen findet wider die im Freihafen unter steuerlicher Controlle liegenden Schiffe nur im Einverständniß mit dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände statt.

2. Sicherung der Waaren.

a. Beim Ein- und Ausladen.

Art. 22. Die Schiffer sind gehalten, den Beziehern vor der Ausladung der Waaren die über dieselben lautenden Frachtbriefe anzumelden. Für die gute

Deckung der Waaren auf den ungedeckten Theilen des Werftes bleiben sie 24 Stunden nach der Ausladung verpflichtet. Die bei den Krahnen errichteten bedeckten Schoppen dürfen nur für solche Waaren benutzt werden, für welche der Krahnen gebraucht ist.

Art. 23. Keine zur Verladung bestimmte Waare darf weder von dem Schiffer, bevor er eine Einladungskarte erhalten hat, eingeladen, noch vor der Uebergabe des im Art. 18 erwähnten Collo-Briefchens an den Waagemeister auf das Werft niedergelegt oder, wenn sie aus einem Schiffe ausgeladen worden ist, von der Ausladestelle weggeschafft werden.

b. Auf den Werften.

Art. 24. Das Rollen der Fässer und das Umschlagen der Kisten ist auf den unbedeckten Theilen der Werfte, der Gebrauch der Handhaken gänzlich untersagt. Zuwiderhandelnde sollen mit einer, gegen angestellte Krahnen- oder Hafenarbeiter im Ordnungswege auszusprechenden Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 2 Thlrn. bestraft und im Wiederholungsfalle die Krahnen- oder Hafenarbeiter aus dem Dienste entlassen, andere Arbeiter aus dem Hafen sofort entfernt und zur Bearbeitung von Gütern nicht weiter zugelassen werden.

Art. 25. Die Waaren dürfen nur während 48 Stunden nach vollendeter Ausladung des Schiffes oder nachdem sie landwärts auf die Werfte gebracht worden sind, auf denselben lagern.

Nach Verlauf dieser Frist können sie auf den Antrag des betreffenden Krahnen- oder Waagemeisters und auf Anordnung des Hafen-Commissariats und, so weit es den Freihafen betrifft, unter Mitwirkung des Hauptsteueramtes auf Kosten und Gefahr desjenigen, dem die Verfügung über dieselben zusteht, in ein öffentliches Lagerhaus gebracht werden.

Art. 26. Mittelst der Krahnen- oder durch die Krahnenarbeiter ausgeladene Waaren dürfen nur nach Angabe des über dieselben lautenden Abfolgescheines, einem Schiffer zur Einladung angewiesene Waaren nur nach Abgabe des Abschreibe-Briefchens an den betreffenden Krahnen- oder Waagemeister von den Aus- oder Abladestellen weggenommen werden.

Art. 27. Im Freihafen ist das gewerbmäßige Aufladen und Fortschaffen von Waaren auf Schiebkarren oder Stoßwagen gegen Lohn nur den angestellten Hafenarbeitern gestattet, welche gehalten sind, das ihnen ertheilte Nummerschild im Hafen und während der Arbeit beständig am Hute oder an der Kappe zu tragen.

Art. 28. Der Zutritt zum Freihafen und zu den übrigen Theilen des Hafens, insofern sie zum Aus- und Einladen und zum Lagern der Waaren dienen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche durch auf den Hafenverkehr bezügliche Geschäfte dahingeführt werden. Verdächtigen oder unberufenen Personen, welche sich nicht gehörig auszuweisen vermögen, soll der Zutritt verweigert und im Falle der Widersetzlichkeit sollen sie mit Hülfe der Polizeibeamten aus dem Hafen entfernt und zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden.

Art. 29. Nach dem Läuten der Abendglocke im Freihafen darf, außer den Angestellten und Arbeitern, den Steuerbeamten und Steueraufsehern, Niemand ohne Licht in einer geschlossenen Laterne den Freihafen und die Waarenschoppen auf den Werften des freien Verkehrs betreten oder sich daselbst aufhalten. Zuwiderhandelnde sollen hinweggewiesen oder nach Maaßgabe der Umstände als verdächtig angehalten und zur Untersuchung herangezogen werden.

Art. 30. Denjenigen, welche der Contrebande oder der Zoll-Defraudation überwiesen worden sind, soll der Zutritt zum Freihafen gänzlich untersagt werden. Haben sich im Freihafen, an den Hafenwerken oder in den Lagerhäusern angestellte Beamte oder Arbeiter eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollen sie, unabhängig von den in den Gesetzen bestimmten Strafen, von ihren Posten entfernt und derselben verlustig erklärt werden.

c. Bewachung des Hafens.

Art. 31. Der Hafen wird bewacht am Tage von den Hafenaufsehern und vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Wiederbeginn der Arbeitsstunden von den unter der abwechselnden Aufsicht eines der fünf Hafenaufseher stehenden Nachtwächtern.

Außerdem haben, wenn Waaren an den Krahnen lagern, während der Arbeitsstunden sämmtliche Krahnenangestellte die Waaren zu beaufsichtigen und in den Tagesstunden, während welcher nicht gearbeitet wird, sowie an Sonn- und Feiertagen die Krahnenarbeiter in der von den Krahnenmeistern bestimmten Reihenfolge die Wache an den Krahnen zu verrichten. Die Hafenaufseher, Nachtwächter und die Krahnenwache sind mit besondern Dienstvorschriften versehen.

Denjenigen, zur Verfügung über Waaren, die im Hafen lagern, Berechtigten, welchen diese Aufsicht, durch welche keine Verantwortlichkeit Seitens der Stadt übernommen wird, nicht genügt, ist es freigestellt, ihre Güter nach vorheriger Anzeige an das Hafen-Commissariat durch besondere, auf ihre Kosten anzuordnende Maaßregeln weiter zu sichern.

3. Beschleunigung der Abfertigung.

a. Angestellte.

Art. 32. Zur Aufsicht bei der Ausladung, Verwiegung und Behandlung der an einen Krahnen zur Ausladung angewiesenen Waaren wird bei jedem der im Hafen in Gebrauch gesetzten Krahnen (deren bis jetzt acht vorhanden sind) ein vereideter Krahnen- und Waagemeister und zur Bearbeitung der Waaren unter seiner Leitung die erforderliche Anzahl von Arbeitern angestellt.

Zur Ermittelung, beziehungsweise zur Aufsicht bei der Verladung und Verwiegung:

1) der Stückgüter, welche ohne Benutzung der Krahnen eingeladen oder ohne ausgeladen worden zu sein, auf die Werfte niedergelegt werden sollen, sind zwei vereidete Waagemeister, der eine für die Strecke oberhalb der stehenden Brücke, der andere für die Strecke unterhalb derselben, nebst den erforderlichen Hülfsarbeitern,
2) der Waaren, welche in dem dieser Verordnung beigefügten Tarife benannt sind, ein vereideter Waagemeister und der ihm untergeordnete Vermesser,
3) der Waaren, zu deren Einladung ein Krahnen gebraucht wird, der betreffende Krahnen- und Waagemeister

angestellt.

Art. 33. Der Hafen-Commissar vertheilt die Arbeiter an den Krahnen und übrigen Werken nach Bedürfniß.

Sollte die Anzahl der angestellten Arbeiter nicht ausreichen, so haben die Krahnen- und Waagemeister auf Betreiben und unter Genehmigung des Hafen-Commissars so viele zuverlässige und tüchtige Tagelöhner anzunehmen, als erforderlich sein werden.

b. Arbeitsstunden.

Art. 34. Die Arbeitsstunden beginnen in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember Morgens um 7 Uhr und dauern, mit Ausnahme der Mittagsstunde, bis Abends 5 Uhr; in den Monaten März, April, September und Oktober Morgens um 6 Uhr und dauern, mit Ausnahme der Mittagsstunde, bis Abends 7 Uhr; in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Morgens um 5 Uhr und dauern, mit Ausnahme der zwei Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr, bis Abends 8 Uhr.

Das Zeichen zum Beginnen der Arbeit und zum Aufhören soll jedesmal durch die Hafenglocke gegeben und die säumigen Arbeiter sollen bestraft werden.

Art. 35. Außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden Waaren ein- oder auszuladen oder auf den Werften fortzuschaffen, ist untersagt. Jedoch kann mit ausdrücklicher Erlaubniß und nach Anweisung des Hafen-Commissariats die Arbeit außer der gewöhnlichen Arbeitszeit und in dringenden Fällen auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden.

4. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

Art. 36. Es ist verboten, im Hafen Kehricht, Asche, überhaupt Senkstoffe oder Unrath irgend einer Art (mit alleiniger Ausnahme des Rußes der Dampfschiffe ins Wasser zu werfen oder in demselben Steine, Pfähle oder andere harte Gegenstände ohne Bewilligung der Hafen-Polizei anzubringen. Senk-

stoffe oder Unrath jeder Art sollen entweder auf Kähnen aus dem Hafen herausgebracht oder auf die Werfte an die dazu bezeichneten Stellen an den innern Seiten der Straßenrinnen ausgeschüttet werden.

Art. 37. Auf sämmtliche Werfte dürfen unter Beobachtung der in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften nur Waaren, für welche die Werftgebühr entrichtet wird, andere Gegenstände dagegen nur mit jedesmal besonders einzuholender Erlaubniß des Hafen-Commissariats niedergelegt werden.

Jede Verunreinigung der Werfte ist untersagt.

Art. 38. Die Führer der Dampfschiffe haben dafür zu sorgen, daß bei und nach dem Reinigen der Kamine kein Ruß aus denselben fliege.

Art. 39. Es ist verboten, auf den Schiffen oder auf den Werften Theer oder Pech zu kochen, auf den Werften Feuer anzumachen, Werkstätten zu errichten oder Nachen auf dieselben auszuschleifen; bei geeigneter Witterung und Räumlichkeit wird die Hafenpolizei zum Pech- und Theerkochen oder zur Ausbesserung einzelner Schiffstheile angemessene Plätze anweisen.

Die Benutzung des öffentlichen Ufers der Rheinau zum Schiffsbau ist nach vorheriger Anzeige an das Hafen-Commissariat gestattet unter der Bedingung, daß der Leinenzug nicht gehindert werde.

Art. 40. Das Tabakrauchen ist auf den Werften des Freihafens, an den Krahnen und unter den bedeckten Schoppen der Werfte des freien Verkehrs allgemein, auf den übrigen Werfttheilen und auf den Schiffen aus ungedeckelten Pfeifen verboten.

Art. 41. Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken im Hafen ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde ist verboten; eben so das Aus- und Einladen von Pulver.

Giftige, entzündliche und ätzende Stoffe dürfen ohne vorherige Besichtigung durch die betreffenden Krahnen- und Waagemeister, welche über die desfalls bestehenden Vorschriften auf Ansuchen Auskunft geben werden, nicht auf die Werfte niedergelegt oder eingeladen werden.

III. Gebühren-Ordnung.

1. Betrag der Gebühren und Verbindlichkeit zur Zahlung derselben.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 42. Für den jedesmaligen Gebrauch der vorhandenen Krahnen-, Waage-, Werft- und sonstigen Hafenanstalten in der ganzen Ausdehnung des Hafens werden einstweilen die Gebühren nach den bisherigen Sätzen forterhoben, nämlich:

für den Gebrauch

der Krahnen und Hebeanstalten vom Centner . . .	4	Centimen,
der Waagen	3	„
der Werfte und der Schwimmpfähle	5	„

Art. 43. Beim Ein- oder Ausladen sind nur die Schiffer, welche diese Anstalten wirklich gebraucht haben, die dafür bestimmte Gebühr zu zahlen verpflichtet, und zwar nur für diejenigen Anstalten, welche sie wirklich gebraucht haben.

Art. 44. Das Niederlegen solcher Güter, die weder aus Schiffen ausgeladen sind, noch in Schiffe eingeladen werden sollen, auf die Werfte ist nur ausnahmsweise, in sofern sie dem Verkehr auf den Werften nicht hinderlich werden, gegen Entrichtung des Werftgeldes oder einer nach Umständen zu regulirenden Miethe gestattet.

Art. 45. Das Recht einer längern Benutzung der Werfte des Inlandes, als während der im Art. 25 bestimmten Frist, kann nur durch eine besondere Vereinbarung mit der städtischen Verwaltung erworben werden.

Art. 46. Der Gebrauch der Schwimmpfähle wird den ankommenden, ab- und vorbeifahrenden Schiffen zum Voranziehen und zum Befestigen unentgeltlich verstattet; die Benutzung derselben zum Aus- und Einladen wird nur ausnahmsweise, in sofern dadurch der Verkehr im Hafen nicht beschränkt wird, gegen Entrichtung des Werftgeldes bewilligt.

b. Ausnahmen.

Art. 47. Für den Gebrauch der Absetzwerfte (Wippen) zum Einladen wird nichts bezahlt, dagegen wird die Stadt dieselben zwar unterhalten, aber nicht das zur Benutzung erforderliche Blech- und Seilwerk liefern.

Art. 48. Das Aufladen der Waaren auf Karren geschieht, wenn es unmittelbar beim Auskrahnen aus dem Schiffe erfolgt, unentgeltlich. Nachdem die Waaren auf das Werft niedergelegt worden, soll es in der Regel ebenso, wie das Abladen, durch die Leute des Beziehers bewerkstelligt werden; geschieht es aber durch städtische Arbeiter, so werden dafür, gleichviel, ob die Werke dazu benutzt werden oder nicht, vom Centner 2 Centimen erhoben.

Art. 49. Das Abwiegen der Waaren geschieht nur in sofern, als erforderlich ist, um das Gewicht in ganzen Parthieen zu erkennen; jedoch haben die Bezieher oder Verlader das Recht, zu verlangen, daß Colli über 3 Centner einzeln verwogen werden. Sonst kann das Verwiegen im Einzelnen nur dann stattfinden, wenn die Verladungen im Allgemeinen dadurch keinen Aufenthalt erleiden, und gegen eine besondere, an die Arbeiter zu zahlende Vergütung von einem Centimen vom Centner.

Müssen Waaren, welche bereits über die städtische Waage gegangen sind, für steuerliche Zwecke nochmals verwogen werden, so wird dafür kein weiterer Waagelohn, sondern ebenfalls nur die an die Arbeiter zu zahlende Vergütung von einem Centimen erhoben.

Art. 50. Die Ermäßigung des Werftgeldes für mehrere Waarengattungen enthält der angeschlossene Tarif und die Verordnung vom 21. Dez. 1853.

So lange die jetzigen Sätze noch bestehen, soll von Waaren, welche zu 4 oder 5 Cts. Werftgebühr vom Centner tarifirt sind, eine auf 3 bis 3½ Cts. ermäßigte Werftgebühr erhoben werden, wenn die Ein- oder Ausladung im Sicherheitshafen erfolgen kann, wozu die Erlaubniß beim Hafen-Commissariat nachzusuchen ist und ertheilt wird.

Art. 51. Von denjenigen Gütern, welche unter Benutzung der Werfte oder der Schwimmpfähle zum Festlegen der Schiffe aus einem Schiffe in das andere überladen werden, wird das Werftgeld nur einmal erhoben.

Art. 52. Von Waaren, welche aus Schiffen auf die Werfte ausgeladen worden und von denselben unmittelbar wieder in Schiffe eingeladen werden, wird die Werftgebühr bei der Einladung nicht erhoben, wenn die Verladung binnen acht Tagen nach erfolgter Ausladung stattfindet, die Identität der Waaren gehörig nachgewiesen ist, die Declarationen von Schiff zu Schiff lauten und auf der Kehrseite derselben von dem Krahnen- und Waagemeister, der die Löschung besorgte, bescheinigt ist, daß die Werftgebühren davon bei der Ausladung wirklich berechnet sind. Hat die Versendung wegen Schiffsmangels nach dem Bestimmungsorte während der freien acht Tage nicht erfolgen können, so ist, wenn die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, der Hafen-Commissar befugt, eine Verlängerung der freien Verladungsfrist zu bewilligen.

a. Berechnungsweise.

Art. 53. Sämmtliche Gebühren werden nach dem für die Rheinschifffahrts-Abgaben bestehenden Tarife vom Centner zu 50 Kilogrammen in Franken und Centimen, 3 Franken 75 Centimen gleich einem Thaler, berechnet und erhoben. Wenn das Gewicht des Inhalts einer einzelnen Declaration oder eines einzelnen Frachtbriefes weniger als einen Centner beträgt, so werden davon, sowie von allen Bruchzahlen über einem Centner, die Gebühren für einen vollen Centner berechnet und erhoben.

2. Ermittelung der Gebühren.

a. Bei der Ausladung.

Art. 54. Auf den Grund der ihm von dem Schiffer übergebenen Erklärung über seine Ladung ermittelt der Krahnen- und Waagemeister die letztere, trägt das befundene oder angenommene Gewicht in die je nach der Höhe der Gebührensätze gesonderten Reihen ein und übergiebt die Erklärung der Hafencasse, welche die Gebühren für jede Parthie in der dazu bestimmten Reihe be-

rechnet und die Gewichts- und Gebührenbeträge in das ihr von dem Hafen-Commissariat unmittelbar zugestellte Duplicat überträgt.

Beide Ausfertigungen werden sodann dem Hafen-Commissariat vorgelegt und von demselben, nachdem die Summe der Gebühren in das dazu bestimmte Register eingetragen ist, dem Hafenempfänger wieder zugestellt, welcher schließlich die Gebühren vom Schiffer einzieht, ihm die eine Ausfertigung mit einer Quittung über die geleistete Gebührenzahlung zurückgiebt und die zweite von dem Krahnen- und Waagemeister ausgestellte Ausfertigung als Rechnungsbelag zurückbehält.

b. Bei der Einladung.

Art. 55. Bei der Einladung ermittelt der Krahnen- und Waagemeister die Ladung auf den Grund der ihm übergebenen Collo-Briefchen, stellt nach dem Schlusse der Ladung die Ladungsliste auf und befördert sie sogleich an die Hafencasse. Diese rechnet die Gebühren aus, stellt auf den Grund der ihr von dem Hafen-Commissariate mitgetheilten Duplicate der Collo-Briefchen und der Ladungsliste des Waagemeisters eine zweite Ladungsliste auf und übergiebt beide Ausfertigungen dem Hafen-Commissariat zur Eintragung der Gebührensumme in das dazu bestimmte Register. Nachdem dies geschehen, zieht der Empfänger die Gebühren von dem Schiffer ein, stellt diesem die Ausfertigung, mit der Quittung versehen, zu und behält die Ladungsliste des Waagemeisters als Rechnungsbelag.

c. Bei der Abladung.

Art. 56. Dasselbe Verfahren wird beobachtet hinsichtlich derjenigen Waaren, welche, ohne aus Schiffen ausgeladen oder zur Verladung in Schiffe erklärt zu sein, zur Niederlegung auf die Werfte erklärt werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die zur Verfügung über solche Waaren Berechtigten, bevor sie über die Waaren weiter verfügen können, auf der Hafencasse die Gebühren zu zahlen gehalten sind.

d. Ermittelung des Gewichts.

Art. 57. Waaren, welche an den Krahnen zur Ausladung gelangen, werden verwogen, wenn der Schiffer es nicht ablehnt; andere auszuladende, sowie einzuladende Waaren werden nur dann verwogen, wenn der Versender oder der Schiffer es verlangt.

Ueber das durch Verwiegen ermittelte Gewicht haben die Krahnen- und Waagemeister den Beziehern oder Versendern der Waaren, sowie den aus- oder einladenden Schiffern auf Verlangen Bescheinigungen unentgeltlich zu ertheilen.

Einreden wider die von den Beamten durch Verwiegung oder durch Berechnung nach dem Maaße, der Stückzahl oder der Aiche vorgenommenen Berechnung des Gewichts sind sogleich jedenfalls vor der Abfahrt des Schiffs und vor der Abfuhr der Güter vorzubringen.

Bei entstehendem Verdacht wider die Richtigkeit der in den Erklärungen enthaltenen Gewichtsangaben über solche hier aus- oder einzuladende Waaren, welche nicht verwogen werden sollen, sind die betreffenden Krahnen- und Waagemeister nach eingeholter Genehmigung des Hafen-Commissars befugt, auf Kosten des unterliegenden Theils, der Stadt oder des unrichtig Erklärenden die Verwiegung der Waaren vorzunehmen. Außerdem sind unrichtige Erklärungen, falls dieselben nicht von einem Irrthume herrühren, mit einer Geldbuße von einem bis zu fünf Thlrn. verpönt.

Art. 58. Die Gebühren von den auf- und abgeladenen, sowie von den besonders verwogenen Gütern (Art. 48 und 49) werden durch die betreffenden Krahnen- und Waagemeister erhoben, welche über dieselben ein genaues Register zu führen und die Beträge wöchentlich nebst einem genauen Verzeichnisse an die Hafencasse abzuführen haben.

3. Erhebung der Gebühren.

Art. 59. Die Erhebung der Gebühren geschieht mit den in den Artikeln

45 und 58 erwähnten Ausnahmen im Hafen selbst in dem dort für die Hafencasse eingerichteten Locale, und zwar:

a) von den aus Schiffen ausgeladenen Gütern gleich nach vollendeter Löschung, und

b) von den eingeladenen Gütern gleich nach vollendeter Einladung, in beiden Fällen vor der Abfahrt der Schiffer.

Art. 66. Den Krahnen- und Waagemeistern, den Gehülfen derselben und den Krahnen- und Waagearbeitern ist es untersagt, irgend eine Zahlung oder Abgabe unter der Benennung von Hafengebühren mit Ausnahme der in den Art. 49 und 58 erwähnten einzuziehen oder anzunehmen.

Sämmtliche Hafenangestellte ohne Ausnahme sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Erklärungen richtig abgegeben und die festgesetzten Gebühren gehörig erhoben werden; sie sind ebenfalls verpflichtet, selbst wenn der Gegenstand nicht zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehört, Unrichtigkeiten oder Unterschleife zu verhüten oder bei dem Hafen-Commissar zur Anzeige zu bringen.

4. Verantwortlichkeit der Stadt.

Art. 61. Nur für diejenigen Beschädigungen, welche die Waaren durch die mangelhafte Beschaffenheit der Hebewerke mit Ausnahme der im Art. 47 bezeichneten Absetzwerke, oder durch die Schuld der städtischen Angestellten und Arbeiter bei den Werken erleiden, ist die Stadt, jedoch mit Ausnahme des im Art. 15 Alinea 2 gedachten Falles, Ersatz zu leisten verpflichtet. Die Stadt kann sich an den schuldigen Beamten oder Arbeitern erholen, ohne daß jedoch deshalb eine Verzögerung in der Leistung des Ersatzes an den Eigenthümer der beschädigten Waaren entstehen darf.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

a. Aufsichtsbeamte.

Art. 62. Mit der Verwaltung der Hafenpolizei, mit der Aufsicht über den Hafen, über die Hafenangestellten und über die Ausführung dieser Verordnung insbesondere ist zunächst der Hafen-Commissar beauftragt, der nach den ihm ertheilten Instructionen zu verfahren hat. In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen vertritt ihn der Hafenmeister.

Der Hafenmeister, die Hafenaufseher und Wächter, sowie alle übrigen Hafenangestellten sind verpflichtet, auf die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen; die Beamten der Polizei im Innern der Stadt Köln und die Königl. Gensd'armerie werden die Vollziehung beaufsichtigen und auf Anrufen bei derselben starke Hand leisten.

b. Einschlägige Local-Verordnungen.

Art. 63. Ueber das in Beziehung auf die Steuergesetze zu beobachtende Verhalten bestehen für den Hafen zu Köln besondere örtliche Verordnungen; namentlich wird auf das Niederlage-Regulativ für den Freihafen vom 13. April 1842, auf das Regulativ für den Packhof von demselben Tage, auf die Freihafen- und Zollhof-Ordnung vom 11. November 1844 und auf das Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 28. November 1839 (§. 8 und 139) verwiesen.

Das Reglement für die Lagerhäuser vom 25. März 1834 nebst den spätern Abänderungen, jenes für den Sicherheitshafen vom 12. August 1834, die Verordnung über das Verhalten der Fuhrleute, Karrenschieber und Packträger vom 3. März 1840, die Markt-Ordnung (§§. 16 und 17), das Dienst-Reglement für die Aufseher und Nachtwächter im Hafen vom 10. August 1832 und die Dienstvorschrift für die Krahnen- und Waagemeister vom 10. August 1841 bleiben aufrecht erhalten; alle übrigen, auf das Verhalten der Schiffer und auf die Behandlung der Waaren im Hafen bezüglichen Local-Verordnungen werden aufgehoben.

c. Strafbestimmungen.

Art. 64. Insofern Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung nicht mit besondern Strafen bedroht sind, tritt eine Geldbuße bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Wenn der Contravenient sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so nimmt das Hafen-Commissariat hierüber ein Protokoll auf, welches die Bezeichnung der Contravention, den Betrag der verwirkten Strafe, die Erklärung des Contravenienten, daß er sich freiwillig der Strafe unterwerfe und die Bemerkung über die erfolgte Zahlung der Strafe enthalten muß.

Köln, den 22. August 1844.

Der Königl. Ober-Bürgermeister,
(gez.) Steinberger.

Vorstehende Polizei- und Gebühren-Ordnung für den Hafen zu Köln, welche durch Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 30. August d. J. B. 15,109 genehmigt und festgestellt worden ist, wird hiermit zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Köln, den 3. Dezember 1844.

Der Königl. Ober-Bürgermeister,
(gez.) Steinberger.

(Polizei-Verordnung vom 3. Dezember 1844.)

Auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 8. v. Mts. und der genehmigenden Verfügung der Königl. Regierung hierselbst vom 4. d. Mts., B. I 7734, wird hiermit folgender Zusatz zur Polizei- und Gebühren-Ordnung für den Hafen zu Köln zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Art. 1. Bei der Ein- und Ausladung von Waaren unter Benutzung des Sicherheits-Hafens am Thürmchen oder des Leinpfades auf der östlichen Seite des Rheinau-Hafens, sowie bei der Ueberladung von Gütern von Schiff zu Schiff unter Benutzung der Werfte oder der Schwimmpfähle zum Festlegen der Schiffe, wird die Werftgebühr für alle Güter, für welche dieselbe nach der bezogenen Hafen-Ordnung mehr als 2½ Centimen beträgt, auf 2½ Centimen vom Centner und im ganzen Hafen bei der Einladung die Waagegebühr unter der Bedingung, daß der Schiffer selbst die zur Fortschaffung, Aufstellung und Benutzung der Waage erforderliche Beihülfe gewährt, auf 1 Centimen vom Centner ermäßigt. Dieser Zusatzartikel, welcher von heute an am Rathhause und am Geschäfts-Locale des Hafen-Commissariats während der gesetzlichen Zeit angeheftet sein wird, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

Köln, den 21. Dezember 1853.

Das Bürgermeister-Amt.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, für welche in der Regel keine Krahn- und Waage-Gebühren entrichtet werden und für welche demnach die Werft-Gebühren nach folgendem Tarif zu entrichten sind:

Benennung der Waaren.	Centnerzahl, Stück oder Scheffel.	Werft- oder Hafengebühren in Centimen.
Bretter, tannene, gemeine oder 11schuhige . . .	p. 100 Stück	30
Desgl. 16schuhige, Dielen u. a.	idem	50
Dachschiefer.	p. 50 Kilgr.	3
Dünger, aller Art	—	1
Erde, aller Art	—	1
Eisen, rohes, in Masseln	—	5
„ geschmiedetes	—	5
„ gegossenes Potterien, Oefen und dergl. .	—	5
Fässer, leere, über 4 Ohm Gehalt	per Stück	5
Desgl. „ unter 4 Ohmen	—	3
Gemüse, Kartoffeln und andere	p. 50 Kilgr.	1
Getraide, Hülsenfrüchte und Sämereien, als Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchwaizen, Rübsaamen, Leinsaamen, Hanfsaamen, Tannensaamen, Bucheln, Magsaamen, los geschüttet oder in Säcken	der Scheffel	2
Mehl	p. 50 Kilgr.	3
Gips	—	2
Glas	—	5
Glasscherben	—	1
Heu und Stroh	—	1
Holz aller Art	—	2
Holzkohlen	—	1
Kalk jeder Art	—	1
Knochen	—	1
Körbe jeder Art	—	5
Kastanien	—	5
Lohrinde	—	2
Lohkuchen	—	1
Mineralwasser	p. 100 Krüge	5
Nüsse jeder Art	p. 50 Kilgr.	3
Obst, frisches	—	1
Pflanzen, lebende	—	1
Porzellan und Fayence	—	5
Rüb- und Leinkuchen	—	5
Salz	—	5
Steine, rohe, jeder Art	—	1
„ Hausteine, behauene	—	4
Steinkohlen und Geriß	—	2½
Töpferwaaren von Stein	—	3
„ irdene	—	2
Torf und Braunkohlen	—	1
Traß und Tuffsteine	—	2
Wachholderbeeren	—	5
Gegenstände, welche in gleiche Kathegorie gehören und hier nicht benannt sind	—	5

Anmerkung. Wenn obige Gegenstände in Packung vorkommen, welche Behufs der Aus- oder Einladungen die Anwendung der Krahnen nothwendig macht, so bezahlen sie die Krahn-, Waage- und Werft- oder Hafengebühren ganz so, wie alle andere Waaren, nach Art. 1 des vorstehenden Beschlusses.

Nr. 48.

Reglement
für die öffentlichen Lager des Freihafens zu Köln.

Art. 1. Alle in dem hiesigen Freihafen ankommenden Waaren-Gattungen, ausgenommen Pulver, Munition, Feuerwerk, Vitriol-Oel, Salzgeist, Scheidewasser, loser Schwefel, Lohrinde, Heu und Stroh, Woll-Enden und überhaupt Gegenstände, welche die Sicherheit der übrigen Waaren gefährden, oder einen der Gesundheit nachtheiligen Geruch verbreiten, können in die öffentlichen Lager gegen Entrichtung der hier unten bestimmten Gebühren niedergelegt werden.

Art. 2. Die Lagergebühren von den hinterlegten Waaren sollen betragen von einem Centner von 50 Kilogr. 5 Centimen für jeden Monat, mit Ausnahme der folgenden Gegenstände, nämlich loser Tabak, oder welcher ausgepackt wird, Rauhkarden, Wolle, Baumwolle in runden Ballen, Hopfen, Bettfedern, losen Hörnern, Kienruß, Haarlocken und Strohüten. — Diese sollen zahlen für den ersten Monat 10 Centimen und für jeden folgenden Monat 5 Centimen.

Die Monate werden vom Tage der Einlagerung an und jeder zu 30 Tagen gerechnet.

Außerdem werden, ein für allemal, an Arbeitsgeld für das Auf- und Abladen und das Unterbringen der Waaren in den Lagern 5 Centimen und für Waagelohn 2 Centimen per 50 Kilogr. entrichtet. Einzelne Kollis unter 50 Kilogr. zahlen für einen vollen Centner. Mehrere Kollis von verschiedenen Zeichen oder verschiedenen Inhalts werden, selbst wenn sie zu einer Declaration gehören, wie einzelne Kollis behandelt.

Die Gebühren für den betreffenden Monat sollen vollauf entrichtet werden, wenn die Waaren auch nur einen Tag gelagert hätten.

Das in gegenwärtigem Reglement ausgedrückte Frankengeld wird in Berliner Thalern, zu 3 Frs. 75 Cts. berechnet, entrichtet.

Contestationen über die Berechnung der Gebühren sind vor den Rhein-Commissar zur Entscheidung zu bringen, vorbehaltlich des Recurses an den Ober-Bürgermeister.

Art. 3. Das Abwägen der Waaren in den Lagerhäusern geschieht nur, um das Gewicht der Parthieen zu erkennen.

Wenn der Eigenthümer oder Declarant verlangt, daß die Kollis einzeln abgewogen werden sollen, so hat er dafür 2 Cts. per 50 Kilogr. besonders zu entrichten.

Für jedes spätere, abermalige Abwägen der Waaren in Parthieen müssen per 50 Kilogr. 2 Cts. und für einzelne Kollis unter 100 Kilogr. 5 Cts. pro 50 Kilogr. besonders an Waagegebühren entrichtet werden.

Ueber die Waagegebühren wird ein Stockregister angelegt.

Art. 4. Die Eigenthümer oder Adressaten der Waaren haben in der Regel unter den verschiedenen Lagern des Hafens die Wahl; jedoch können Fischwerk, Käse und Salz nur in das Fisch- und Käselager aufgenommen werden, und ist die Aufnahme solcher Gegenstände in die andern Lager nur dann ausnahmsweise zuläßig, wenn es in dem dazu bestimmten Lager an Raum gebricht.

Art. 6. Die Waaren müssen auf Kosten der Declaranten bis in die Lager gebracht werden, wo die Abladung durch die Lagerarbeiter unter Beihülfe der betreffenden Fuhrleute erfolgt.

Eben so müssen die Waaren auf Kosten der Bezieher aus dem Lager geschafft werden, nachdem die Lagerarbeiter die Aufladung auf die Karren besorgt haben werden.

Werden Güter auf Anordnung der Behörde eingelagert, so wird zwar, wenn der Eigner den Fuhrlohn nicht gleich selbst bezahlt, der Verwalter den Fuhrlohn vorlegen, jedoch alsdann 18% Provision dem Eigner davon berechnen.

Art. 8. Bei verweigerter Entrichtung der Gebühren von noch lagernden Waaren wird die Stadt auf gesetzlichem Wege sich an den Waaren erholen.

Art. 9. Wenn bei entstehender Wassergefahr Seitens der Hafen- oder höhern Behörde die Raumung von Waaren aus den untern Lagerraumen verordnet wird, — so soll, falls diese nach den höhern Räumen des nämlichen Lagers geschieht, hierfür kein Arbeitsgeld bezahlt werden; — werden aber Waaren aus dem Lager-

hause weggeflüchtet, so sind die Kosten zu Lasten der Eigenthümer, und werden sie unter dieselben ratirlich vertheilt.

Art. 10. Der Kleinverkauf von Waaren in den öffentlichen Lagern ist untersagt.

Proben und Muster aus Waaren-Kollis können nur gegen schriftliche Ermächtigung der Eigenthümer und unter Aufsicht des Verwalters genommen werden.

Art. 11. Alle öffentlichen Lager müssen zum Dienst des handelnden Publikums bei offener Schifffahrt während der nämlichen Stunden geöffnet sein, die für die Arbeit an den Krahnen bezeichnet sind.

Im Winter aber, wenn die Schifffahrt stockt, (Fälle der Noth, die es noch früher oder später erheischen sollten, ausgenommen), müssen die Lager von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis 4 Uhr geöffnet und die Angestellten und Arbeiter anwesend sein.

Art. 12. Wenn in den Lagern beim Dunkel gearbeitet werden muß, so darf dieses nicht anders, als vermittelst Beleuchtung durch geschlossene Laternen geschehen. Kollis, welche Weingeist oder andere, leicht entzündliche Gegenstände enthalten, dürfen in den Lagerhäusern nicht versiegelt werden. Alles Tabakrauchen in den Lagerhäusern ist auf das schärfste unter Polizei- und sonstiger Strafe untersagt.

Art. 13. Das Beaufsichtigungs- und Arbeiter-Personal für die Lager wird aus folgenden Personen bestehen:

Für das Lager Marktmannsgasse aus einem Verwalter und vier Arbeitern.
Für das Lager Mühlengasse aus einem Verwalter und vier Arbeitern.

Für das Lager im neuen Hafen und das Fisch- und Salzlager aus einem Verwalter und sechs Arbeitern, nämlich für jedes derselben drei, welche jedoch, nach Erforderniß, in beiden Lagern zusammen verwendet werden können.

Die Aufsicht über die Lager ist dem Hafen-Commissar und unter demselben dem Hafenmeister übertragen.

In dringenden Fällen kann der Hafen-Commissar, nach eingeholter Ermächtigung von Seiten des Königlichen Ober-Bürgermeister-Amtes, die Anzahl der Arbeiter durch zuverlässige Hülfsarbeiter vermehren, die ihren Lohn aus dem Ertrage der Remisen beziehen.

Art. 14. Die Verwalter der Lagerhäuser haben in den ersten 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals aus den Lager-Registern dem Rendanten Auszüge behufs des Einsammelns der Gebühren zu liefern. Die Formulare zu diesen Auszügen werden, wie die Register selbst, auf Kosten der Stadt angefertigt und den Verwaltern zugestellt.

Art. 15. Die Verwalter haben am 16. eines jeden Monats dem Hafen-Commissar einen schriftlichen Bericht über Alles einzureichen, was während des abgelaufenen Monats in den Lagern Bemerkenswerthes vorgefallen ist, in welchem Bericht auch summarisch aufzugeben ist, wie viele Waaren aufgenommen und abgegangen sind, sowie ob und welche Bauten und Reparaturen erforderlich sind.

In dringenden Fällen sind solche Berichte augenblicklich einzureichen.

Art. 16. Die Arbeiter der Lagerhäuser dürfen während der für den Dienst der Lagerhäuser festgestellten Stunden mit keinen andern Arbeiten sich befassen, als mit den in den Lagern erforderlichen. Das Aufladen der zum Lagern bestimmten Waaren auf den Werften kann dann nur durch dieselben besorgt werden, wenn dadurch in den Lagerhäusern selbst nichts versäumt wird und jedenfalls nur nach jedesmal dazu eingeholter Erlaubniß von Seiten des Hafen-Commissars oder des Hafenmeisters.

Art. 17. Die Arbeiter der Lagerhäuser können in Fällen dringender Noth alle oder theilweise zur Arbeit in einem andern Lager, als demjenigen, bei welchem sie angestellt sind, verwendet werden, ohne dafür eine besondere Vergütung zu erhalten. Ueber Fälle dieser Art hat der Hafen-Commissar zu erkennen.

Art. 18. Gegenwärtiges Reglement wird unmittelbar nach erfolgter Bekanntmachung in Vollziehung treten. Hinsichtlich derjenigen Waaren, welche zur Zeit, wo dieses Reglement in Vollziehung tritt, bereits lagern, fängt das La-

gergeld zum Satze von 5 Centimen von dem Tage an, wo der Lagermonat endet, in welchem sich diese Waaren befinden.

Köln, den 25. März 1834.

Der Königliche Ober-Bürgermeister,
Steinberger.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Köln, den 13. Mai 1834.

Königliche Regierung,
Ruppenthal.

Nr. 49.

Bekanntmachung,
betreffend die Abänderungen im Reglement vom 25. März 1834 für die öffentlichen Lager des Freihafens zu Köln.

Nach Anhörung des Stadtrathes und Einholung des Gutachtens der Königlichen Handelskammer wird hiermit Folgendes verordnet:

Art. 1. Die Art. 5 und 7 des Lagerhaus-Reglements vom 25. März 1834 sind aufgehoben.

Art. 2. Derjenige, welcher vom 1. März 1837 an Waaren in die öffentlichen Lager des Hafens niederlegen will, hat über dieselben dem betreffenden Lager-Verwalter eine Declaration in doppelter Ausfertigung nach dem dafür angenommenen Schema A zu übergeben.

Der Lager-Verwalter trägt den Inhalt der Declaration in das Eingangs-Register ein und vermerkt auf ihr die Nummer desselben, sowie das Gewicht und den Tag des Eingangs. Die eine Declaration erhält der Declarant zurück und besorgt alsdann die Hinschaffung der Waare nach dem Lagerhause; die andere Ausfertigung übersendet der Lagerhaus-Verwalter, sogleich nach erfolgter Ablieferung der Waare, an die Hafen-Cassa.

Wenn die Einlagerung durch die Hafen-Polizei von Amtswegen angeordnet wird, hat der betreffende Krahn- oder Waagemeister die Declaration anzufertigen und zu verfahren, wie vorstehend angeordnet ist.

Sind zur Aufnahme in das Lager angemeldete Waaren nicht innerhalb 48 Stunden eingegangen, so ist die gemachte Declaration als erloschen anzusehen und der Lager-Verwalter kann über den zugesicherten Raum anderweit verfügen.

Art. 3. Wenn Waaren aus den öffentlichen Lagern genommen werden sollen, so übergiebt der Disponent darüber eine, in den ersten vier Colonnen von ihm ausgefüllte Declaration in doppelter Ausfertigung nach dem dafür angenommenen Schema B dem betreffenden Lager-Verwalter, der auf derselben den Tag des Eingangs, die Nummer des Eingangs-Journales, das Gewicht der abgemeldeten Waaren, den Tarifsatz und den Gefälle-Betrag vermerkt; der Declarant übergiebt sodann beide Ausfertigungen der Hafen-Cassa und entrichtet die Lagergebühren. Die Quittung zeigt er dem Lagerhaus-Verwalter vor und ordnet sodann die unverzügliche Wegschaffung der Güter aus dem Lager an.

Sind zum Ausgange abgemeldete Waaren innerhalb 48 Stunden nach geschehener Abmeldung nicht wirklich aus dem Lager weggeschafft, so hat der Lagerhaus-Verwalter dies dem Hafen-Commissar schriftlich anzuzeigen, der der Hafen-Cassa von dieser Anzeige Mittheilung machen wird.

Bei der Abmeldung des letzten Collo einer zusammengehörigen Parthie Waaren, die in verschiedenen Posten entnommen worden, werden die Gefälle für das ganze, nach den Lagerbüchern noch nicht ausgegangene Gewicht berechnet.

Diejenigen Waaren, welche am Ende des Jahres lagern, werden aus den Registern ausgezogen, die davon zu entrichtenden Gebühren bis zum 31. Dez. berechnet, und, ohne das Abholen aus dem Lagerhause abzuwarten, besonders eingeholt.

Art. 4. Die Formulare zu den Declarationen sollen gedruckt werden und auf der Hafen-Cassa in halben Buch oder stückweise im Kostenpreise zu haben sein.

Art. 5. Nur für diejenigen Beschädigungen der in die Lagerhäuser niedergelegten Waaren, die durch die mangelhafte Baubeschaffenheit der Lagerhäuser, oder der Werke oder durch die erwiesene Schuld der Lagerhaus-Angestellten entstehen, sowie für alle mangelnde oder beraubte Colli ist die Stadt, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Schuldigen, Ersatz zu leisten verpflichtet, nicht aber für diejenigen Beschädigungen, die durch mangelhafte Verpackung oder Umschließung, durch Lagern an ungeeigneten Stellen, durch Ungezicfer, wie Mäuse und Rattenbiß, Eintrocknen, Lekage u. s. w. entstehen. — Die Stadt wird jedoch solche Einrichtungen beibehalten und treffen, die geeignet sind, die Erhaltung der Waaren auch in dieser Rücksicht so gut wie möglich zu sichern.

Köln, den 17. Januar 1837.

Der Ober-Bürgermeister,
(gez.) Steinberger.

Eingesehen und genehmigt.

Köln, den 27. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern,
(gez.) Kloß.

In Gemäßheit des Gemeinderaths-Beschlusses vom 14. v. M., genehmigt durch Verfügung der Königl. Regierung hierselbst vom 2. d. M. B I. 4583, wird die bisherige Einrichtung, wonach von dem für die Benutzung der öffentlichen Lager im hiesigen Hafen gezahlten Lagergelde, von 225 Franken an, ein Rabatt bewilligt war, mit dem Schlusse dieses Jahres aufgehoben und dagegen das für einen Monat zu entrichtende Lagergeld von 5 auf 4 Centimen und das Arbeits- und Waagegeld von 7 auf 5 Centimen pro Centner ermäßigt.

Köln, den 30. August 1855.

Das Bürgermeister-Amt,
Rennen.

Nr. 50.

Verordnung, betreffend das Reglement für die Hafen-Arbeiter, vom 20. September 1850.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der Art. 55 und 69 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, nach Berathung mit dem Königl. Ober-Bürgermeister-Amte und unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 25. Juni und resp. 13. Septbr. l. J. wird hiermit verordnet:

§. 1. Zum Aus- und Eintragen, Auf- und Abladen von verpackten Waaren, sowie des Gepäcks von Auswanderern, und bei Verhinderung der angestellten Päckchenträger, auch der Effecten anderer Reisenden, soll von dem Hafen-Commissar eine Anzahl starker und zuverlässiger Männer, welche die nach Vorschrift des §. 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ausgestellte Erlaubniß der Polizei-Direction, auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anzubieten, beibringen, auf Widerruf angenommen werden.

Sie heißen Hafenarbeiter und werden durch ein metallenes, mit einer Ordnungsnummer versehenes Schild, welches sie während der Arbeit an der Kopfbedeckung zu tragen gehalten sind, kenntlich gemacht.

§. 2. Die Hafenarbeiter haben ausschließlich das Recht, im ganzen Bereiche des Hafens ihre Dienste zu den im Art. 1 erwähnten Arbeiten anzubieten, oder Bestellungen zu denselben auf den Werften abzuwarten.

§. 3. Den Schiffern, wie den Versendern oder Beziehern von Waaren und den Reisenden steht es frei, zur Bearbeitung oder Fortschaffung ihrer Sachen sich ihrer eigenen Leute zu bedienen. Jeder, der Waaren aus der Stadt auf das Werft bringt, darf sie dort ab- und einladen.

§. 4. An den bisherigen Berechtigungen anderer angestellter Arbeiter, sowie an den Gebräuchen, welche hinsichtlich der Beihülfe von Schiffern und Fuhrleu-

ten beim Auf- und Abladen bestehen, wird durch diese Verordnung nichts geändert. Die Hafenarbeiter haben bei der Bearbeitung der Waaren die örtlichen Gebräuche zu beobachten.

§. 5. Der Arbeitgeber hat unter den Hafenarbeitern die freie Wahl.

§. 6. Bei vorübergehend eintretendem Mangel an Hafenarbeitern wird der Hafen-Commissar die Zahl derselben aus andern Arbeitern nach Bedürfniß ergänzen.

§. 7. Die Festsetzung des Lohnes bleibt den Arbeitgebern und den Arbeitern überlassen. — Die Hafenarbeiter haben keinen Anspruch auf Lohn für Arbeiten, welche sie nicht verrichtet haben, oder welche ihnen von den Arbeitgebern nicht aufgetragen sind.

§. 8. Wenn eine Vereinbarung über den Lohn nicht stattgefunden hat so wird derselbe, für das Austragen von Stückgütern, bei mittlerem Wasserstande auf das vorliegende Werft oder die dort haltenden Karren auf 3 Pfennige vom Centner, für das Eintragen in die Schiffe auf ebensoviel; für das Aufladen von Waaren vom Werfte auf die Karre auf 2 Pfennige, für das Abladen auf ebensoviel, und für das Fortschaffen von Waaren auf die in der Verordnung über das Verhalten der Fuhrleute und Päckchenträger bestimmten Preise festgesetzt.

§. 9. Den Hafenarbeitern ist gestattet, sich ebenso, wie andere Rheinarbeiter, mit der Bearbeitung unverpackter Erzeugnisse, welche nicht zu den Stückgütern gehören, zu beschäftigen.

Hafenarbeiter erhalten, wenn in einem solchen Falle eine Vereinbarung für den Taglohn nicht stattgefunden hat, für das Austragen vom Schiffe bis auf das vorliegende Werft oder die dort haltenden Karren:

vom Centner Gyps oder Tufstein	$2^1/_4$ Pf.		
vom Scheffel Traß	2 „		
von 4 Scheffel Geriß	$4^1/_2$ „		
von einem Ries Leien, jeder Träger	3 „		
Desgleichen der Setzer	6 „		
von der Schachtruthe Basaltschrott	23 Sgr.		
Desgleichen Pflastersteine	20 „		
von der Schachtruthe Säulen- und Tafelbasalt	20 „	1 Rthl.	
von einem mittleren Sack Kartoffeln zu 150 Pfd.	6 Pf.		

§. 10. Die für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, angegebenen Lohnsätze für das Aus- und Eintragen innerhalb des Hafens werden, wenn die Höhe des Werftes, auf welches, oder von welchem getragen wird, über dem Wasser mehr als 13 und weniger als 20 Fuß rheinisch, oder wenn die Entfernung des Schiffs vom Abladeplatz mehr als 30 und weniger als 60 Schritte beträgt, höchstens um ein Fünftel, bei größeren Abständen nach Verhältniß erhöht und wenn die Waaren sowohl bei höheren Wasserständen als in den andern Fällen unmittelbar aus dem Schiffe auf das Ufer oder auf Karren gelegt oder blos über Bord geladen werden, höchstens um ein Fünftel ermäßigt.

§. 11. Die Hafenarbeiter haben sich bei Streitigkeiten über die Höhe der Lohnsätze zunächst an den betreffenden, mit der vorschriftsmäßigen Ermittelung der Waaren beauftragten Krahnen- oder Waagemeister zu wenden, der über dieselben entscheiden wird unter dem Vorbehalt des Rechtsweges.

§. 12 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung Seitens der Hafenarbeiter, Trunkenheit während der Arbeit, Streitigkeiten mit andern Hafenarbeitern oder mit Schiffern, Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen Hafen- oder Polizei-Beamte, unrechtmäßige Lohnforderungen und Betrügereien werden, unbeschadet der nach den Umständen und den bestehenden Strafgesetzen etwa eintretenden härteren Strafen, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. belegt. Außerdem bleibt es der Behörde und insbesondere dem Hafen-Commissar unbenommen, die angenommenen Hafenarbeiter, welche sich dergleichen Handlungen zu Schulden kommen lassen, ohne Weiteres zeitweise oder für immer von der Arbeit auf den städtischen Werften, ihren Hafen und Ufern auszuschließen.

Köln, den 20. September 1850.

Der Polizei-Director, Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 20. September 1850.)

Nr. 51.

Erneuertes Reglement für den untern Sicherheitshafen zu Köln.

Art. 1. Alle Schiffer, welche mit ihren Schiffen den hiesigen Sicherheitshafen beziehen wollen, werden, so weit es der Raum gestattet, gegen Zahlung der im Art. 3 und 4 festgestellten Gebühren in denselben zugelassen.

Art. 2. Die Schiffer, welche den Hafen beziehen wollen, müssen sich bei dem Rhein-Commissariate melden, wo ihre Namen nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein Register eingetragen und die Zulaßscheine ausgefertigt werden. Die Reihenfolge der Anmeldung bestimmt lediglich, wer nach Maaßgabe des vorhandenen Raums zum Einlaufen in den Sicherheitshafen zugelassen werden kann.

Art. 3. Die Gebühren, welche vor Beziehung des Hafens gegen Vorzeigung des Zulaßscheines an den Rendanten der Stadt-Cassa entrichtet werden müssen, sind für den Winteraufenthalt, welcher die Monate November, Dezember, Januar, Februar und März einschließt, folgendermaßen bestimmt:

Tarif

der Sicherheistshafen-Gebühren.

A. Segelschiffe und Schleppkähne:

				Rthl.	Sgr.
bis zu	5	Lasten	einschließlich	—	20
über	5	bis	10 Lasten	1	10
„	10¼	„	20 „	2	—
„	21	„	30 „	3	—
„	31	„	40 „	4	—
„	41	„	50 „	5	—
„	15	„	60 „	6	—
„	16	„	70 „	7	—
„	71	„	80 „	8	—
„	81	„	90 „	9	—
„	91	„	100 „	10	—
„	101	„	110 „	11	—
„	111	„	120 „	12	—
„	121	„	130 „	13	—
„	131	„	140 „	14	—
„	141	„	150 „	15	—
„	151	„	160 „	16	—
„	161	„	170 „	17	—
„	171	„	180 „	18	—
„	181	„	190 „	19	—
„	191	„	200 „ und mehrere	20	—

B. Für Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) gemessen:

				Rthl.	Sgr.
bis zu	120	Fuß	incl. rheinl.	18	—
über	120¼	bis	130 „	19	15
„	130	„	140 „	21	—
„	140	„	150 „	22	15
„	150	„	160 „	24	—
„	160	„	170 „	25	15
„	170	„	180 „	27	—
„	180	„	190 „	28	15
„	190	„	200 „ und mehr	30	—

Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Berghölzer, weniger als ⅕ ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10% und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffes hervorragende Theile haben, eine Ermäßigung von ⅓ der vorstehenden Beträge.

C. Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge mit großem, seitwärts hervorspringendem Oberbau zahlen 20 Sgr. für die □ Ruthe des von ihnen benutzten oder für die Benutzung durch andere Fahrzeuge unbrauchbar gemachten Flächeninhalts.

(Verfügung des Ober-Bürgermeister-Amts vom 19. Dezember 1851.)

Ein späteres Einziehen oder früheres Abziehen wird bei Berechnung der Gebühr nicht in Betracht gezogen.

Art. 4. Für die Benutzung des Sicherheitshafens in den übrigen Monaten des Jahres wird, wenn dieselbe länger als zwei Monate andauert, die Hälfte der obigen Gebühren, bei kürzerer Dauer aber nur ein Viertel derselben entrichtet.

Art. 5. Die Aufsicht über den Hafen führt der dazu bestellte Hafenmeister, welcher mit einer Dienst-Instruction versehen und welchem ein Hafenwächter zur Hülfeleistung untergeordnet ist.

Der Hafenmeister hat unter der Leitung des Hafen-Commissars die Polizei im Sicherheitshafen zu handhaben und haben sämmtliche Schiffer seinen Weisungen in dieser Hinsicht sich zu fügen. Auch kann der Hafenmeister zur Ausführung nöthiger Arbeiten sich der Schiffsknechte bedienen, besonders wenn Eis im Hafen zu brechen und herauszuschaffen ist, um den vor demselben liegenden Fahrzeugen die Einfahrt zu erleichtern.

Art. 6. Alle Schiffer, die beim Rhein-Commissar Erlaubnißscheine erhalten haben, um den Hafen zu beziehen, müssen diese Scheine beim Hafenmeister abgeben, der solche in ein besonderes Register einträgt und jedem Schiffer den Platz anweiset, den er einnehmen soll.

Art. 7. Die zum Hafen berechtigten Schiffe werden nach der Ordnung eingelassen, wie sie an der Mündung erscheinen. Der Schiffer, der sich weigert, den ihm angewiesenen Platz einzunehmen, kann von dem Hafen völlig ausgeschlossen und sein Schiff mit Beihülfe der Polizei herausgeschafft werden.

Art. 8. Der Hafenmeister wird unter Anleitung und Aufsicht des Rhein-Commissars die Schiffe so zu ordnen suchen, daß kein Raum verloren geht. So viel wie möglich werden die bewohnten Schiffe von den unbewohnten abgesondert bleiben.

Art. 9. Jeder Sichffer wird für den Schaden verantwortlich gemacht, den er durch Unvorsichtigkeit oder Muthwillen entweder an den Hafenwerken oder an andern Schiffen verursacht. Boshafte Beschädigungen werden bestraft nach [Vorschrift des Strafgesetzbuchs, Art 257.

Art. 10. Um die Beschädigungen der abhängigen Uferflächen des Hafens zu verhindern, soll von jedem Schiffe, das längs dem Ufer eine Stelle einnimmt, ein Gangbrett bis auf den Leinpfad angelegt werden. Für Beschädigung der Uferfläche durch das Heraufsteigen des Schiffsvolks bleibt die ganze Schiffsreihe verantworlich.

Art. 11. Jedes Schiff muß mit einem besonderen Seil am Lande festgemacht (gemehrt) sein. Kein Schiffer darf das Seil eines andern ohne ausdrückliche Autorisation des Hafenmeisters lösen.

Art. 12. Bei einem ausbrechenden starken Winde oder Sturm oder wenn die Rheinhöhe Nr. 24 des Kesselberger Pfahles erreicht hat, sollen alle Schiffe auf die Aufforderung des Hafenmeisters doppelt festgemacht (gemehrt) werden. Unbewohnte Fahrzeuge sollen nach Anweisung des Hafenmeisters gleich Anfangs so gelegt und befestigt werden, daß dafür bei einem allenfallsigen Sturme nichts zu besorgen ist.

Art. 13. Der Hafenmeister wird wenigstens zweimal in der Woche nachsehen, ob die Fahrzeuge alle gut und mit tüchtigen Seilen befestigt sind.

Art. 14. Floßenhölzer, Balken, Bretter und Schiffe, die mit ausgebrannten Kohlen, mit Kalk, Heu, Stroh und sonstigen leicht entzündbaren Materialien beladen sind, werden im Hafen nicht zugelassen.

Art. 15. Kein Schiff darf Pulver an Bord haben. Wo mehr als ein halbes Pfund Pulver gefunden oder entdeckt wird, unterwirft sich der Schiffer als Conventionalstrafe der durch den Art. 28 des Decrets vom 19. Fructidor Jahrs V. über den Pulverkehr verhängten Strafe, welche mithin durch den Hafenmeister, in sofern von Seiten des in Anspruch genommenen Schiffers kein Widerspruch gemacht wird, ohne Weiteres eingezogen werden kann. Im entgegenge-

setzten Falle aber muß die Sache der competenten Gerichtsbehörde zur Entscheidung übergeben werden.

Vor dem Einlaufen in den Hafen hat sich jeder Schiffer schriftlich zu erklären, daß er sich der Conventionalstrafe unterwerfe.

Art. 16. Die in den Hafen einlaufenden bewohnten Schiffe werden von dem Hafenmeister unter Aufsicht des Rhein-Commissars und mit Zuziehung eines Werkverständigen besonders untersucht, um sich zu versichern, daß auf einem solchen Schiffe ohne Gefahr Feuer gemacht werden kann. Die bei dieser Untersuchung angeordneten Abänderungen muß der Schiffer auf der Stelle ausführen lassen, und zwar ehe Feuer gemacht wird.

Art. 17. Schiffe, worauf Feuer unterhalten wird, dürfen nie ganz verlassen werden.

Art. 18. An jeder Seite des Hafens muß ein Platz angewiesen werden, wohin aller Unrath von den Schiffen gebracht und von welchem derselbe zweimal in der Woche regelmäßig weggefahren wird. Wer sich erlaubt, Unrath in den Hafen zu schütten, muß die Reinigung auf eigene Kosten besorgen und obendrein die auf jeder Uebertretung haftende Strafe erlegen.

Art. 19. Es ist strenge verboten, auf den Befestigungs- (Mehr-) oder Laternenpfählen Holz zu hauen oder diese sonst zu beschädigen.

Art. 20. Die Schiffer sollen ihre Bugspriete stets aufgezogen halten und ihre Flieger und Nachen nicht zwischen den Reihen liegen lassen.

Art. 21. Sobald der Hafen zugedämmt ist, um eine gehörige Wasserhöhe in demselben zu erhalten, soll kein Schiff aus- oder einlaufen dürfen. Die Zudämmung geschieht nicht eher, bis sie von dem Rhein-Commissar nöthig erkannt ist und muß 24 Stunden früher sowohl den im Hafen als vor demselben haltenden Schiffen angezeigt werden.

Art. 22. An beiden Seiten des Ufers soll auf jeder Schiffsreihe oben und unten bei eintretendem Frost eine Oeffnung von sechs Fuß im Viereck erhalten werden, um stets Wasser zu haben.

Art. 23. Es sollen jede Nacht nach Art der städtischen Nachtwächter zwei Wächter im Hafen gegenwärtig sein. Sie erhalten von der Königl. Polizei-Direction ihre Anstellung und Instruction, sind dieser unmittelbar untergeordnet, werden durch den Hafenwächter, sowie von Zeit zu Zeit von den Polizeisergeanten controllirt, und in Fällen, wo sie ihrer Pflicht nicht pünktlich nachgekommen sein würden, dem Rheincommissar denuncirt, welcher darüber der Königlichen Polizei-Direction zur weitern Verfügung jedesmal die unverzügliche Anzeige zu machen gehalten ist.

Art. 24. Zwei Feuerspritzen und eine gehörige Anzahl Feuereimer werden zum Dienste des Sicherheitshafens in den dort eingerichteten beiden Depots niedergesetzt, über welche der Hafenmeister unter Oberaufsicht der Königl. Polizei-Direction die Aufsicht erhält.

Art. 25. Für jede der beiden Feuerspritzen wird auf den Vorschlag des Rheincommissars durch den Ober-Bürgermeister ein besonderer Spritzen-Aufseher aus der Mitte der im Hafen liegenden Schiffer erwählt.

Art. 26. Am ersten Montag jedes Monats soll die Mannschaft der im Hafen liegenden Schiffe im Gebrauche der Löschgeräthschaften geübt werden. Jedes im Hafen liegende bewohnte Schiff hat wenigstens einen Mann zu diesen unter der Leitung des Spritzen-Aufsehers stattfindenden Uebungen zu stellen.

Art. 27. Bricht bei Tage im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister sofort den Hafenwächter und andere zuverlässige Personen in die Stadt zu schicken, um den Polizeibehörden die Anzeige zu machen und die Pompiers zur Hülfe zu rufen.

Bricht das Feuer zur Nachtzeit aus, so müssen die Hafenwächter anhaltend das Lärmzeichen geben, zunächst den Hafenmeister und die Spritzenaufseher herbeiholen und selbst in die Stadt eilen, oder zuverlässige Personen dorthin absenden, um, neben der schleunigen Anzeige an die Polizeibehörde und den Rhein-Commissar, die nächsten Pompiers herbei zu holen.

Die Spritzen-Aufseher haben so schnell wie möglich ihre Spritzen in Thätigkeit zu setzen und den Umständen gemäß zu verfahren.

Die Hafenmündung soll in solchen Fällen zur Rettung der Schiffe nur dann geöffnet werden, wenn es vom Rhein-Commissar und Hafenmeister für nöthig erachtet wird.

Art. 28. Der im Artikel 5 erwähnte Hafenwächter ist verpflichtet, im Hafen zu wohnen. Er soll ebenso, wie der Hafenmeister, vereidet sein, um jede Beschädigung des Hafens, sowie jede andere Unordnung oder Zuwiderhandlung gehörig constatiren zu können. Er hat die Schlüssel der Kette und Brücke in seinem Verwahr, und muß die Vorbeifahrt der zu Berg kommenden Schiffe möglichst erleichtern.

Art. 29. Der Hafenmeister hat dem Rhein-Commissar täglich über die Vorfälle des vorigen Tages Bericht zu erstatten.

Art. 30. In der Wohnung des Hafenwächters sollen die zur Rettung ins Wasser gefallener Personen nöthigen Geräthschaften, sowie Arzneimittel, nebst Anleitung zu deren Gebrauch stets aufbewahrt sein.

Art. 31. Die aus dem Wasser herausgezogenen Personen nimmt das zunächst liegende bewohnte Schiff so lange auf, bis nach Ankunft eines Arztes ein Weiteres verordnet ist. Geben die aus dem Wasser Hervorgezogenen aber keine Lebenszeichen mehr von sich, so ist der die Stelle eines gerichtlichen Hülfsbeamten vertretende Polizei-Commissar des 4. Stadtbezirks, oder wenn dieser nicht gleich aufzufinden wäre, einer seiner Amts-Collegen, über den Vorfall schleunigst in Kenntniß zu setzen, um das Weitere nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfügen.

Art. 32. Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sollen außer einer conventionellen Strafe von 3 Thlrn., welcher jeder Schiffer vor dem Einlaufen in den Sicherheitshafen sich zu unterwerfen schriftlich erklären wird, von der competenten Gerichtsbehörde mit der gesetzlichen Geldbuße bestraft werden, wes Endes dem Hafenmeister zur Pflicht gemacht wird, die vorfallenden Contraventionen dem städtischen Bezirks-Commissar sofort anzuzeigen, damit dieser solche durch ein darüber aufzunehmendes Protokoll constatire und die gesetzliche Bestrafung der Contravenienten veranlasse.

Art. 33. Der Rhein-Commissar ist mit Vollziehung und Handhabung des gegenwärtigen Reglements beauftragt und wird über dessen Ausführung in den dazu geeigneten Fällen an den Königlichen Polizei-Director sowohl, als das Ober-Bürgermeister-Amt zu berichten und nähere Instruction einzuholen haben.

Art. 34. Die Bestimmungen des Reglements vom 26. Januar 1818, insofern sie nicht im Gegenwärtigen wiederholt sind, sowie alle dem Gegenwärtigen widersprechenden Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Köln, den 12. August 1834.

Genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 26. September 1834, und mit deren Autorisation bekannt gemacht.

Der Königliche Ober-Bürgermeister,
Steinberger.

(Polizei-Verordnung vom 12. August 1834.)

Nr. 52.

Reglement für den Sicherheitshafen an der Rheinau.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ansehung der Benutzung des Hafens an der Rheinau als Sicherheitshafen hiermit verordnet:

§. 1. Der Binnenhafen an der Rheinau wird gegen Westen, Süden und Osten begränzt durch das Werft und durch das Ufer der Rheinau und gegen Norden durch eine Linie, welche bei Nr. 8 des Pegels durch den nördlichen Kopf der Rheinau gezogen senkrecht auf dem Werfte steht. Außer den für den ganzen Bereich des Hafens gültigen Verordnungen sind für die Benutzung desselben als Sicherheitshafen die Bestimmung des erneuerten Reglements für den Sicherheitshafen zu Köln vom 12. August 1852 und die nachstehenden Vorschriften maaßgebend.

§. 2. Alle Fahrzeuge, welche sich während des Zeitraumes vom 15. November bis zum 1. März des folgenden Jahres im Binnenhafen aufhalten, haben, wenn sie am 15. November in demselben liegen, binnen 24 Stunden, und wenn sie später einfahren, vor der Einfahrt in den Hafen, auf dem Hafen-Commissariate sich anzumelden und einen Zulaßschein zu erwirken; sodann unter

Vorzeigung desselben auf der Hafen-Casse die in dem Tarife für die Benutzung der beiden Sicherheitshäfen festgesetzten Hafengebühren gegen Quittung zu hinterlegen.

§. 3. Die Schiffer sind gehalten, die Quittung aufzubewahren, auf Erfordern der Hafenbeamten vorzuzeigen und, wenn sie die Rückerstattung beantragen, zurückzugeben.

§. 4. Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn der Binnenhafen nicht als Sicherheitshafen benutzt worden ist. Die Rückerstattung muß längstens innerhalb 14 Tagen, sei es nach der Ausfahrt aus dem Binnenhafen, sei es nach dem Ende des Monates Februar eines jeden Jahres nachgesucht werden. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Ueber die Rückerstattungs-Gesuche entscheidet das Hafen-Commissariat vorbehaltlich der Berufung an den Bürgermeister; eine weitere Berufung findet nicht statt.

§. 5. Der Binnenhafen wird als Sicherheitshafen benutzt von allen Schiffern, welche in dem Zeitraume vom 15. November bis zum 1. März des nächsten Jahres in demselben liegen:

1) während eines ganzen Monats, sei es ununterbrochen, sei es mit Unterbrechungen, wenn sie nicht nach andern Häfen ober- oder unterhalb Köln gefahren sind;
2) während eines Eistreibens, welches herrührt vom Ausbruche des Oberrhein- oder Moseleises;
3) wenn sich hier im Rheine Treibeis zeigt. Jedoch soll in dem letztern Falle das Hafen-Commissariat durch einen Anschlag auf dem Thore des Commissariats-Gebäudes und einer geeigneten Stelle auf den Ufern des Binnenhafens die Schiffer auffordern, denselben innerhalb zweier Tage zu räumen, wenn sie ihn als Sicherheitshafen nicht benutzen wollen. Die Schiffer, welche innerhalb zweier, auf die Anheftung dieses Anschlages folgender Tage den Binnenhafen nicht verlassen haben, benutzen denselben als Sicherheitshafen ohne Rücksicht auf eine Veränderung des Wetters.

§. 6. Die für Schiffe, welche den Binnenhafen als Sicherheitshafen benutzt haben, hinterlegte Gebühr verbleibt der Hafen-Casse.

§. 7. Der Hafenmund, der Zugang zu demselben beiderseits und die Stelle unterhalb des nördlichen Kopfes der Rheinau müssen, so lange der Hafen noch Schiffe aufnehmen kann, frei gelassen und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafen-Commissariats und während der von demselben bestimmten Zeit zugelegt werden.

§. 8. Dampfschiffe haben auf die Benutzung des Sicherheitshafens an der Rheinau ein Vorrecht vor andern Fahrzeugen, so lange diese im untern Sicherheitshafen (am Thürmchen) untergebracht werden können und die Mündung des letztern für Dampfschiffe nicht fahrbahr ist. Dieses Vorrecht wird in folgender Weise ausgeübt: Wenn ein Dampfschiff die Aufnahme in den Sicherheitshafen an der Rheinau nachsucht und die Gebühren entrichtet hat, in dem Sicherheitshafen aber der erforderliche Raum nicht mehr frei ist, so werden auf Betreiben der Hafen-Polizei, so weit es für die Unterbringung jenes Dampfschiffes nöthig ist, die zuletzt in den Hafen an der Rheinau gefahrenen, zunächst dem Hafenmunde liegenden unbeladenen Segelschiffe oder Schleppkähne in den untern Sicherheitshafen verholt. Wenn die Entfernung der zuletzt eingefahrenen Schiffe wegen der Beschaffenheit des Zustandes oder der Lage derselben nicht statthaft ist, so werden diejenigen Fahrzeuge, welche zum Zwecke der Gewinnung des erforderlichen Raumes am leichtesten aus dem Hafen entfernt werden können, nach dem untern Sicherheitshafen gebracht. Die Abfahrt anderer, als der zuletzt eingelaufenen Schiffe kann jedoch nur durch einen nach vorheriger Berathung mit dem Hafenmeister und mit den Spritzenmeistern oder in Abwesenheit derselben mit zwei andern zur Befahrung des ganzen Rheines berechtigten Schiffern und nach Anhörung der anwesenden Führer oder Bewahrer der zu entfernenden Fahrzeuge gefaßten Beschluß des Hafen-Commissars angeordnet werden. Die Verholung geschieht auf Gefahr und auf Kosten des aufzunehmenden Dampfschiffes.

§. 9. Die im Binnenhafen und vor dem Hafenmunde haltenden Fahrzeuge sind verpflichtet, sich an die ihnen von der Hafen-Polizei anzuweisenden Stellen

zu legen und zu verholen. Die Dampfschiffe sollen so viel wie möglich zusammengelegt werden.

Köln, den 27. November 1852.

Der Polizei-Director, (gez.) Geiger.

Das Bürgermeister-Amt, (gez.) Rennen.

Gesehen und genehmigt auf Grund des Art. 55 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831.

Köln, den 19. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, (gez.) Birck.

(Polizei-Verordnung vom 27. November 1852.)

Nr. 53.

Verordnung über den Sicherheitshafen an der Rheinau.

Auf Grund des Art. 55 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und der Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach Berathung mit dem Königlichen Bürgermeisterei-Amte und unter der Genehmigung der Kgl. Regierung vom 6. März c., wird hiermit folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Die nördliche Einfahrt des Hafens an der Rheinau wird während der Nacht durch einen Schwimmbaum und durch die Drehbrücke geschlossen gehalten.

2) Die Drehbrücke bleibt auch am Tage in der Regel geschlossen.

3) Zum Durchlassen von Schiffen wird sie, wenn es nöthig ist, regelmäßig Morgens 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr, außerdem in den Monaten März, April, September und October Morgens 5½ und Nachmittags um 6½ und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Morgens um 4½ und Nachmittags um 7½ Uhr geöffnet.

4) Die Oeffnung der Brücke geschieht nur dann, wenn Fahrzeuge, für deren Durchfahrt die Oeffnung nöthig ist, zur Durchfahrt vorher bei dem Aufseher angemeldet worden sind und zur bestimmten Oeffnungszeit bereitliegen.

5) Das Einlaufen von Fahrzeugen mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Hafen ist untersagt. Die Schiffer sind verbunden, vor dem Einlaufen bei dem Steueraufsichts-Beamten sich zu melden und bei der hierauf Statt findenden Revision ihrer Schiffe den Anordnungen des revidirenden Steuerbeamten Folge zu leisten.

6) Es ist untersagt, in ein Fahrzeug während seines Aufenthalts im Hafen ohne steueramtliche Erlaubniß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände außer den zum Schiffsproviant bestimmten, aufzunehmen.

7) Schiffe mit beweglichen Masten oder Kaminen haben dieselben auf Erfordern niederzulegen.

8) In der Regel wird nur die östliche Hälfte der Brücke von dem Aufseher geöffnet, und so lange dieselbe offen steht, die westliche mittelst einer Absperrung geschlossen. Wenn aber die Bauart eines durchzulassenden Schiffes oder die Höhe des Wasserstandes das Oeffnen beider Brückenhälften nöthig macht, so ist der Aufseher verpflichtet, zum Auf- und Zudrehen der zweiten Hälfte einen geeigneten Mann zu stellen, der, bis die Brücke wieder geschlossen ist, dem Aufseher zu helfen und die Anordnungen desselben zu befolgen hat.

9) Beim Zusammentreffen ein- und auslaufender Schiffe sollen diejenigen, welche in den Hafen fahren wollen, zuerst durchfahren, auf der Rheinauseite bis oberhalb der für den kleinen Verkehr bestimmten Werftstrecke voranholen und sich alsdann an die ihnen von der Hafenpolizei anzuweisenden Plätze hinlegen.

10) Außerhalb der bestimmten Oeffnungszeiten darf die Drehbrücke nur mit besonderer Erlaubniß des Hafen-Commissars geöffnet werden.

11) Die Hafen-Einfahrt von der auf der Rheinau kurz oberhalb der Drehbrücke gelegenen Abschlußmauer bis zum Fuße des nördlichen

Kopfes der Rheinau muß freigelassen und darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Hafen-Commissars und nur während der von demselben bestimmten Zeit mit Schiffen belegt werden.

12) Während der Durchfahrt der Schiffe müssen die Bugspriete aufgezogen und die Segel gestrichen sein.

13) Die Schiffer sind gehalten, ihre Fahrt so einzurichten, daß sie weder die Brücke, noch andere Hafen-Anstalten beschädigen; der Aufseher ist verpflichtet, ihnen bei der Durchfahrt behülflich zu sein.

14) Flöße oder einzelne Theile derselben dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Hafen-Commissars in den Rheinau-Hafen einfahren.

15) Zuwiderhandlungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Strafe von 1 bis zu 10 Thalern polizeigerichtlich geahndet.

Köln, den 18. April 1854.

Der Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 18. April 1854.)

Nr. 54.

Verordnung, betreffend die Vermessung von Getraide im Hafen zu Köln.

Um die Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Vermessungen von Getraide im Hafen zu befördern, ist folgende Einrichtung getroffen:

1) Auf dem Hafen-Commissariate wird ein Register aufgelegt, in welches der Handelsstand die ungefähre Quantität des Getraides, welches bearbeitet werden soll, unter Angabe des betreffenden Schiffes, einschreiben oder einschreiben lassen wird.

2) Kein Fruchtmesser, er sei aus dem Hafen oder aus der Stadt, darf eine Vermessung im Hafen vornehmen, bevor dieselbe in dem erwähnten Register angemeldet ist.

3) Wenn wegen Mangels an Fruchtmessern im Hafen die Vormittags eingeschriebene Arbeit nicht spätestens am Nachmittage des nämlichen, und die Nachmittags eingeschriebene Arbeit nicht am Vormittage des folgenden Tages begonnen werden kann, so können auf Anstehen der Betheiligten oder auf Betreiben des Hafen-Commissars die erforderlichen Fruchtmesser aus der Stadt herbeigezogen werden. In dringenden Fällen wird in der nämlichen Weise ohne Aufschub verfahren.

4) Die Sackträger sind in mehrere Gelage eingetheilt, deren jedes einem Fruchtmesser untergeordnet ist. Wenn die Zahl der Sackträger für die bestellte Arbeit nicht hinreicht, so wird dieselbe durch die Fruchtmesser aus den nicht beschäftigten Trägern oder aus Hülfsarbeitern ergänzt, jedoch in der Art, daß bei jedem Gelage sich mindestens ein gewöhnlicher Sackträger befindet.

5) Sogleich nach Beendigung der bestellten Arbeit hat der Fruchtmesser das Ergebniß derselben auf dem Hafen-Commissariate einzutragen und sich nach den noch vorhandenen Anmeldungen zu erkundigen.

Köln, den 20. Mai 1847.

Der Königliche Ober-Bürgermeister,
(gez.) Steinberger.

Nachdem die vorstehende Verordnung durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. d. M., B. I. 3444, genehmigt worden ist, wird dieselbe dem betheiligten Publicum zur Nachachtung bekannt gemacht.

Köln, den 14. Juni 1847.

Der Königliche Ober-Bürgermeister,
Steinberger.

(Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1847.)

Nr. 55.

Verordnung über die Liegezeit der mit Getraide, Saamen, geschütteten Hülsenfrüchten oder Kartoffeln befrachteten Schiffe zu Köln.

Mit dem 1. Februar 1851 treten folgende Auslade-Bestimmungen für die hier ankommenden, mit Getraide, Saamen, geschütteten Hülsenfrüchten oder Kartoffeln befrachteten Schiffe, in Ermangelung besonderer Verträge zwischen den Partheien, in Kraft.

§. 1. Jeder Empfänger der vorgenannten Erzeugnisse hat das Recht, die nachstehend angegebene Frist zum Ausladen in Anspruch zu nehmen, ohne dafür eine Entschädigung an den Schiffer zu leisten. Die Frist beginnt mit dem Tage, welche auf die nach Ankunft des Schiffes stattgefundene Zustellung des Frachtbriefes folgt. Ueber diese Zustellung kann der Schiffer Bescheinigung verlangen. Bei Empfängern, die hier keinen bekannten Wohnsitz haben, vertritt die Declaration auf dem Hafen-Commissariate die Zustellung des Frachtbriefes. Die Frist wird berechnet nach dem Gesammt-Quantum der vorgenannten Erzeugnisse, welche sich in der Ladung befinden, und nach Ausweis der Schiffspapiere für Köln oder an Ordre bestimmt sind.

§. 2. Beträgt das Gesammt-Quantum nicht mehr als 250 Kölner Malter (a 2⅝ Scheffel), so dauert die Frist drei Tage; beträgt dasselbe über 250 bis 500 Malter, so dauert sie fünf Tage. Bei größern Ladungen treten folgende freie Liegetage ein:

für 501 bis 1000 Malter 3 Tage,
„ 1001 bis 2000 „ 5 „
„ 2001 und mehr „ 7 „

Nach Ablauf dieser Liegetage ist mit der Empfangnahme zu beginnen und fortzufahren, so daß auf jeden alsdann folgenden Tag 350 Malter durchschnittlich berechnet werden. Der Empfänger hat das Recht, auch während der Liegetage mit der Ausladung zu beginnen; er ist nicht verpflichtet, dieselbe alsdann früher zu beendigen, als wenn sie nach Schluß der Liegetage vorgenommen worden wäre. Es werden als Ausladetage nicht mitgerechnet und es geben als solche zu keiner Vergütung Veranlassung:

a) die Sonn- und Feiertage;
b) die Tage, an denen die Aus- und Einlade-Stellen in Folge höherer Gewalt nicht haben benutzt werden können;
c) die Tage, an welchen der Schiffer auf die Aufforderung des Empfängers, unter der Benutzung des Werftes auszuladen, nicht an das Werft oder nach Anordnung der Hafen-Behörde neben ein am Werfte befindliches Schiff angelegt hat;
d) die Tage, an welchen der Schiffer vor dem Beginne der Ausladung jener Erzeugnisse andere Waaren gelöscht oder die begonnene Ausladung jener Erzeugnisse willkürlich unterbrochen hat.

§. 3. Der Empfänger ist verpflichtet, auch früher als in der festgesetzten Frist die benannten Gegenstände ausladen zu lassen, wenn dieses nach dem Gutachten der Sachverstandigen wegen der Löschung anderer Waaren oder für die Instandhaltung des Schiffes nöthig ist. Auf das Ersuchen des Schiffers wird von dem Hafen-Commissariate ein kurzer Termin zur Untersuchung des Schiffes anberaumt und der Empfänger von demselben benachrichtigt. Der Empfänger und der Schiffer bezeichnen Jeder einen Sachverständigen, das Hafen-Commissariat den dritten. Das Urtheil des Letzteren entscheidet, wenn einer der beiden andern Sachverständigen im Termine nicht bezeichnet ist oder nicht erscheint. Hält die Mehrzahl der Sachverständigen die beantragte Ausladung für nöthig, so giebt sie darüber auf dem Hafen-Commissariate eine Erklärung ab, die dem Schiffer zugestellt wird. Auf den Grund derselben kann der Schiffer am folgenden Tage die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Empfängers ausladen und mit Zustimmung des Hafen-Commissariats in ein Lagerhaus bringen lassen.

§. 4. Entsteht zwischen mehreren Empfängern Uneinigkeit darüber, welche Parthie zuerst in Angriff genommen werden müsse, damit die übrigen Parthieen innerhalb der festgesetzten Frist ausgeladen werden können, dann entscheidet das Hafen-Commissariat.

§. 5. Der Schiffer ist gehalten, auf Verlangen des Empfängers die Ausladung in so vielen Gelegen zuzulassen, als die Beschaffenheit der Ladung, die vorhandenen Arbeitskräfte und eine gehörige Aufsicht über die Richtigkeit der Ausladung gestatten.

§. 6. Wenn von mehreren Empfängern die gleichzeitige Ausladung verschiedener Partheien verlangt wird, ohne daß für jede Parthie ein besonderes Gelege eingerichtet werden kann, so hat zunächst die in Angriff genommene, nicht willkürlich verlassene Parthie, hiernach diejenige Parthie, welche wegen der Beschaffenheit der Ladung oder der Instandhaltung des Schiffes zuerst gelöscht werden muß, und endlich, wenn hierin kein Unterschied besteht, die zuletzt eingeladene Parthie den Vorzug. Bei Streitigkeiten entscheidet auf das Anrufen einer der Partheien das Hafen-Commissariat über die Anzahl der einzurichtenden Gelege und über die Reihenfolge der Ausladung.

§. 7. Für die nach dem Schlusse der im §. 2 festgesetzten Tage nicht vollständig gelöschte Ladung tritt mit dem folgenden Tage die Verpflichtung des Empfängers zur Entschädigung des Schiffers ein. Die Entschädigung wird berechnet nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes und beträgt:

bis zu 400	Centner Zollgewicht	3 Thlr.
über 400 bis 2000	„ „	5 „
„ 2000 „ 4000	„ „	6 „
„ 4000	„ „	8 „

für jeden Tag ohne Ausnahme der alsdann nicht vollendeten Entladung. Verschiedenen Empfängern gehörige Partheien tragen zu der Entschädigung nach dem Verhältniß ihres ursprünglichen Quantums bei.

§. 8. Nachdem die Frist mit Entschädigung so lange gedauert hat, wie die im §. 2 festgesetzte Frist ohne Entschädigung, hat der Schiffer das Recht, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Empfängers ausladen und in ein Lagerhaus bringen zu lassen.

Köln, 14. Januar 1851.

Der commiss. Oberbürgermeister,
(gez.) Graeff.

Gesehen und genehmigt.

Köln, 29. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Birck.

Vorstehende Verordnung wird in Folge einer Verfügung der Königlichen Regierung hierselbst vom 29. Januar 1851 B. I. 528 zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Köln, 31. Mai 1851.

Das Bürgermeister-Amt. Rennen.

Daß vorstehende Verordnung durch die Kölnische Zeitung vom 3. Juni 1851, Nr. 132 und die Deutsche Volkshalle vom 6. Juni c. Nr. 129 bekannt gemacht worden, und vom 6. bis 16. Juni c. am Rathhause hierselbst angeheftet gewesen, wird hiermit bescheinigt.

Köln, den 17. Juni 1851.

Der Bürgermeister
(gez.) Stupp.

Nr. 56.

Verordnung, betreffend die Sicherung der hiesigen Rheinschiffbrücke und der unterhalb derselben liegenden Schiffe.

Zur Sicherung der hiesigen Rheinschiffbrücke und der unterhalb derselben im hiesigen Hafen liegenden Schiffe vor Unfällen, welche dadurch entstehen können, daß beim Durchlassen der zu Thal fahrenden Schiffe durch die diesseitige Brücken-Oeffnung die Befestigungs-Taue dieser Schiffe nicht in der richtigen Reihenfolge oder nicht zur rechten Zeit gelöst werden, wird unter Berücksichtigung des Art. 55 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und des §. 49 der Ge-

werbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Berathung mit dem Königlichen Ober-Bürgermeister-Amte und mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Taue solcher Schiffe, welche unterhalb der Landebrücke der Kölner Dampfschifffahrts-Gesellschaft anlegen, um zu Thal durch die diesseitige Durchlaß-Oeffnung der Schiffbrücke gebracht zu werden, müssen an den kurz oberhalb der genannten Landebrücke auf dem Werfte befindlichen Mauerpfählen sicher befestigt werden. Das Befestigen anderer Fahrzeuge an diesen Pfählen ist untersagt.

§. 2. Für das Befestigen der Taue an den im §. 1 bezeichneten Pfählen, sowie für das Lösen derselben, werden durch den Hafen-Commissar zuverlässige und sachkundige Leute angestellt, welche an einem metallenen, mit der Bezeichnung „Taulöser" versehenen Schilde zu erkennen sind. Die Taulöser erhalten für das Festmachen und Lösen der Taue zusammen, sowie auch für das Lösen derselben allein, wenn eine besondere Vereinbarung nicht stattgefunden hat, die nachstehend angegebenen Lohnsätze und für das Festmachen die Hälfte dieser Sätze, wenn das Lösen durch andere Personen bewirkt wird. Von einem beladenen Schiffe, dessen Ladungsfähigkeit mehr als 4000 Centner beträgt, 4 Sgr., desgleichen mehr als 2000 Centner 3 Sgr., desgleichen unter 2000 Centner 2 Sgr. und von leeren Schiffen die Hälfte der vorstehenden Sätze.

§. 3. Nur von den angestellten Taulösern dürfen Dienste zu den bezeichneten Zwecken angeboten werden.

§. 4. Die Schiffer können sich zum Befestigen der Taue ihrer Schiffe, sowie zum Lösen derselben nach ihrem Belieben der angestellten Taulöser oder ihrer eigenen Leute oder anderer von ihnen angenommener Personen bedienen. Sie haften aber in jedem Falle für allen Schaden, welcher durch mangelhafte Befestigung, oder durch unrechtes oder unzeitiges Lösen der Taue entstehen sollte.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht die Strafen der §§. 177 und 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 darauf Anwendung finden, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet. Die angestellten Taulöser können vom Hafen-Commissar jederzeit entlassen werden.

Köln, den 31. Oktober 1855.

Der Königliche Polizei-Director,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1855.)

Nr. 56.

Tarif für das Eisenbahn-Schiff auf dem Rheine zwischen Köln und Deutz. Siehe Amtsblatt 1847, Seite 289 und Amtsblatt 1850, Seite 26.

Tit. XVII.

Militair-Angelegenheiten.

Nr. 1.

Kriegs-Reserve und Landwehr.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen setze ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure mit einer durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet und diese nur bei ganz besondern Milderungs-Gründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militair-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in der Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekanntmachen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. December 1825.

(Allerh. Cabinets-Ordre, Amtsblatt 1825, Seite 42.)

Nr. 2.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30. v. M. will Ich Meine Verfügung vom 21. December 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck Meldung sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

(Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. August 1831.)

Nr. 3.

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel, wegen Anwendung der Cabinets-Ordre vom 21. December 1825, eröffne Ich Ihnen, daß

die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve- und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch, wo die Wohnung innerhalb eines Ortes, der mehr als Einen Compagnie-Bezirk enthält, verändern wird *).

Teplitz, den 14. October 1832.

(Bekanntgemacht am 14. Nov., Amtsbl. S. 399.)

Nr. 4.

Landwehr-Ordnung. Siehe Amtsblatt 1815, Seite 20 und Amtsblatt 1816, Seite 111.

Nr. 5.

Instruction über die Ersatz-Aushebung. Siehe Amtsblatt 1825, Seite 147 und Amtsblatt 1829, Seite 141. Bestrafung wegen Nichterscheinens. Verordnung vom 16. Juni 1851, Justiz-Ministerialblatt, Seite 226.

Nr. 6.

Gesetz über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. Siehe Gesetz-Samml. vom 21. Oktober 1841, Seite 325.

Nr. 7.

Gesetz

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur in so weit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§. 3. Aus Staatscassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für Gewährung des Natural-Quartiers für Officiere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen.
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fort-

---

*) Ein Gesetz vom 12. October 1830, Amtsbl. S. 327, verordnet das Nachdienen der Contravenienten.

schaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; imgleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit:

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung zu — Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Lieferungen in Magazine.

§. 4. Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern es die Umstände erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.

§. 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lager derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzial-Vertretung gewählten Ausschusses;

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnitts-Preisen der letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. 1850, Seite 86) festgesetzten Normal-Marktorten für die danach gebildeten Bezirke und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Haupt-Marktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappen-Magazine kann jedoch auch den Communal-Behörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazin-Verwaltungen nicht vorhanden, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§. 8. Die Fourage für die Mobilmachungs-Pferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Cantonirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§. 9. Für die Natural-Verpflegung an Officiere, Militairbeamte und Sol-

baten, die auf Märschen und in Cantonirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pfg.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

d. Vorspann.

§. 10. Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten &c.

§. 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baraken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärme-Holzes, für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den, in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§. 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nro. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13. Ueber die nach §§. 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

§. 14. Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

§. 15. Alle andern Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise, für alle andern Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden, nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus andern Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20. Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse

nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§. 21. Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§. 22. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24. Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heyt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(Amtsblatt 1854, Seite 121.)

Nr. 8.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung. Siehe Amtsbl. 1854. Seite 125.

Nr. 9.

Gesetz über die Mobilmachung der Pferde. Siehe Gesetz-Sammlung vom 24. Februar 1834, Seite 56, vom 12. September 1855, Seite 609. Ferner Amtsblatt 1854, Seite 313.

Nr. 10.

Gesetz über die Militair-Vorspannleistung. Siehe Gesetz-Sammlung vom 29. Mai 1816, Seite 201 und Amtsblatt 1831, Seite 383.

Nr. 11.

Gesetz über den Belagerungs-Zustand. Siehe Gesetz-Sammlung vom 4. Juni 1851, Seite 451.

Nr. 12.

Gesetz über den Waffengebrauch Seitens des Militairs. Siehe Gesetz-Sammlung vom 20. März 1837, Seite 60.

Nr. 13.

Gesetz über die Verpflegung der Rekruten. Siehe Amtsbl. 1855, Seite 25.

Nr. 14.

Gesetz über die Auszahlung der Gehälter der im Felde stehenden Officiere. Siehe Amtsblatt 1855, Seite 9.

Nr. 15.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1. Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4. Erhält er aber Officier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet.

Ist die Officier-Besoldung höher, als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letztern während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Officier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militair-Charge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

6. Erhält ein Civilbeamter, welcher als Officier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Officier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civil-Besoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm regelmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7. Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den bloß vorüber-

gehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamten sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4. 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer frühern Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9. Beamte, die in einem Verwaltungszweig zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staats-Casse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staats-Casse zu erheben haben.

10. Communal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staats-Casse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaiger Unterstützung stattfinden.

11. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militar-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letztern eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Feldienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienstkathegorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo sie bei der Armee-Verwaltung 2c. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14. Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen andern einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestallt einrücken, daß sie denjenigen, welche später, als sie, Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

Nach den unter Nr. 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienste zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt worden, behandelt.

Demgemäß soll:

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,
b) andern Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später, als sie, in das betreffende Verhältniß einge-

treten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17. Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienste bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

Pro Copia:
(gez.) Flender.

Vorstehende Zusammenstellung wird im Auftrage der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 6. September 1850.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1850, Seite 250.)

Nr. 16.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.
von Manteuffel. von Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

§. 1. Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörde entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4. In jeder Klasse rangiren die nach §. 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5. In dem Falle zu §. 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maaßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst der Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maaßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der obern Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9. Die im §. 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des ersten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maaßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besondern Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung end-

gültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,
b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder andern Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften.

§. 20. Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maaßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jeden Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. von Manteuffel. | Der Minister des Krieges. von Stockhausen.

(Amtsblatt 1850, Seite 321.)

Nr. 17.

Ueber den Eintritt der einjährigen Freiwilligen in die Armee. Siehe Amtsblatt 1816, Seite 169, Amtsbl. 1817, Seite 95. Amtsbl. 1828. Stück 5 und Amtsbl. 1840, Seite 341.

Nr. 18.

Gesetz über Ersatzwesen für die Marine. Siehe Gesetz-Sammlung vom 4. April 1854, Seite 249, vom 7. Juli 1854, Seite 381, vom 3. Februar 1855, Seite 150.

Nr 19.

Gesetz über die Unterstützungen der hülfsbedürftigen Familien der unter den Fahnen stehenden Landwehrmänner. Siehe Gesetz-Sammlung vom 27. Februar 1850, Seite 70. Ferner Amtsblatt 1850, Seite 340.

Nr. 20.

Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Köln.

Kapitel I.

Organisation der Einquartierungs-Behörden.

§. 1. Es besteht unter dem Vorsitze des Ober-Bürgermeisters oder seines Beigeordneten eine Einquartierungs-Commission von acht einquartierungspflichtigen, ohne alle Vergütung arbeitenden Mitgliedern.

§. 2. Sie werden vom Ober-Bürgermeister mit Genehmigung der Königl. Regierung ernannt.

Jährlich treten zwei Mitglieder aus, zuerst nach dem Loos, später nach dem Dienstalter.

§. 3. Es wird dieser Commission die erforderliche Anzahl besoldeter Schreiber beigegeben.

§. 4. Diese Commission classificirt die quartierpflichtigen Einwohner der Stadt nach den unten anzugebenden Regeln. Um einen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens vier Mitglieder außer dem Ober-Bürgermeister oder dessen Beigeordneten gegenwärtig sein. Sie führt genau Buch über alle ihre Vertheilungen, so daß man klar einsehen kann, wieviel Quartiere jeder Art ein von ihr bequartirter Einzelner zu tragen hatte, und wieviel er getragen habe.

Diese Bücher müssen, sowie die Classification jedem Quartierträger auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Commission verrechnet alle Servis- und Einquartierungsgelder.

§. 5. In jedem der frühern 24 Stadtviertel wird ein rechtlicher, geschäftskundiger Bürger vom Ober-Bürgermeister auf ein Jahr als Bezirks-Inspector ernannt.

Er kann jedoch vor dessen Ablauf wieder auf die Dauer eines fernern Jahres ernannt werden.

Die Bestimmung der Bezirks-Inspectoren ist, auf die richtige Vollziehung und Befolgung der bestehenden Einquartierungs-Ordnung in ihrem Bezirke zu wachen, die Beschwerden der Quartierträger anzuhören und anzunehmen und nach geschehener Untersuchung darüber mündlich oder schriftlich an die Einquartierungs-Commission ihren gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Zu dem Ende soll die Classifications-Matrikel alljährlich im Laufe der ersten drei Monate des Jahres in Beisein der Bezirks-Inspectoren von der Einqaurtierungs-Commission sectionsweise erörtert und mit Rücksicht auf die eingegangenen Beschwerden und Berichte neu festgesetzt werden.

Dies hindert jedoch nicht, daß für außerordentliche und dringende Fälle auf den Antrag und den Bericht der Bezirks-Inspectoren die Commission sogleich die gehörigen Bestimmungen treffe.

Kapitel II.

Grundsätze der Vertheilung.

§. 6. Jeder in Köln domizilirte Einwohner ist zur Mittragung der Einquartierungslast insofern verpflichtet, als er nach den unten näher entwickelten Grundsätzen als Vertreter eines an und für sich zur Gewährung von Natural-Quartier geeigneten Hauses angesehen werden kann.

§. 7. Die Vertheilung geschieht durch die im §. 1 und folgenden erwähnte Einquartierungs-Commission nach einer von ihr entworfenen, alljährlich unter Mitwirkung der §. 5 erwähnten Bezirks-Inspectoren zu revidirenden Matrikel, in welche jedes zur Aufnahme von Einquartierung geeignete Haus aufgenommen wird. Bei Classificirung derselben hat jedoch die Einquartierungs-Commission nicht nur auf den Umfang und den Miethwerth der Wohnungsräume. sondern auch auf die Verhältnisse des zeitigen Bewohners, welche auf die größere oder geringere Leistungsfähigkeit desselben Einfluß haben, Rücksicht zu nehmen.

Unter mehreren Bewohnern eines und desselben Hauses soll nur einer als Hauptbewohner und mithin als solcher angesehen werden, welcher zur Aufnahme von Einquartierung verpflichtet ist und die desfallsigen Einrichtungen bei sich zu treffen hat.

Die Frage, wer unter mehreren Bewohnern als Haupteinwohner zu betrachten ist, kann nur nach den besondern Verhältnissen in jedem einzelnen Falle durch die Einquartierungs-Commission entschieden werden.

In der Regel ist jedoch der mitbewohnende Eigenthümer, sodann der Hauptmiether und unter mehren unmittelbaren Miethern derjenige als Haupteinwohner und Vertreter des ganzen Hauses anzusehen, dessen Hauptantheil den höchsten Miethwerth hat.

Miether von einzelnen Stuben oder beschränkten Quartieren werden nicht als solche angesehen, von welchen die Aufnahme von Einquartierung verlangt werden kann.

Der Haupteinwohner wird jedoch mit Rücksicht auf dieselben in eine höhere Classe gesetzt, insofern die Nutzbarmachung des Raumes bei Beurtheilung seiner Leistungsfähigkeit besonders in Betracht gezogen werden kann.

Abgesonderte Theile eines Hauses, welche als vollständig abgeschlossene Wohnungen eingerichtet und mit besondern Eingängen straßenwärts versehen sind, werden als einquartierungspflichtige Häuser in die Matrikel aufgenommen, selbst wenn sie keine eigene Hausnummer haben sollten.

§. 8. Als einquartierungspflichtige Wohnhäuser werden überhaupt nicht betrachtet und mithin nicht belegt, alle zu einem öffentlichen Dienste oder zu Wohlthätigkeits-Anstalten benutzten Gebäude, das Theater und die lediglich zu Fabrikationszwecken und Handels-Magazinen eingerichteten Gebäulichkeiten.

Inwiefern jedoch in diesen Gebäuden Personen wohnen, welchen nicht eine persönliche Exemtion zu Statten kommt, werden solche im Verhältniß der von ihnen bewohnten Räumlichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer anderweitigen Leistungsfähigkeit zur Tragung der Einqaurtierungslast herangezogen.

Leerstehende Häuser werden zwar in die Matrikel aufgenommen, aber in Friedenszeiten, so lange dies Verhältniß dauert, nicht belegt. Als leerstehende Häuser werden jedoch diejenigen nicht angesehen, welche nur auf vorübergehende Zeit von ihren Bewohnern verlassen sind, und bei welchen durch die zurückge-

lassene Mobilar-Ausstattung die Absicht, sie fortwährend als Wohnung zu benutzen, oder disponibel zu erhalten, dargethan ist.

§. 9. Bei der Mannigfaltigkeit der auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten wesentlichen Einfluß habenden Umstände, kann der Grad der Berücksichtigung, welchen sie bei Einweisung in die verschiedenen Classen finden sollen, nicht durch besondere Vorschriften bestimmt werden, doch sollen bei der Werthschätzung der Häuser die der Grundsteuer-Rolle zum Grunde gelegten Ermittelungen der Katasterbehörde, bei dem Anschlage der Ergiebigkeit eines Geschäftszweiges aber die Anschläge der Gewerbesteuer-Rolle beachtet werden und inwiefern ein Einkommen aus Besoldung in Betracht kommt, soll dasselbe nur halb so hoch als ein gleich hohes aus andern Erwerbsquellen angeschlagen werden.

§. 10. Nach der Stufenfolge der allgemeinen Leistungsfähigkeit werden alle zur Aufnahme von Einquartierung verpflichteten Einwohner mit ihren Häusern in zwölf Classen getheilt und

für	die	I.	oder höchste Classe	der	Satz	von	20	Mann
"	"	II.	......	"	"	"	"	18	"
"	"	III.	......	"	"	"	"	16	"
"	"	IV.	......	"	"	"	"	14	"
"	"	V.	......	"	"	"	"	12	"
"	"	VI.	......	"	"	"	"	10	"
"	"	VII.	......	"	"	"	"	8	"
"	"	VIII.	......	"	"	"	"	6	"
"	"	IX.	......	"	"	"	"	4	"
"	"	X.	......	"	"	"	"	3	"
"	"	XI.	......	"	"	"	"	2	"
"	"	XII.	......	"	"	"	"	1	"

angenommen.

Die Umlegung soll in der Regel doch so geschehen, daß jedem einzelnen Quartierträger auf einmal nur die Hälfte der auf seine Classe fallenden Normalzahl zugetheilt wird.

In jedem Falle hat die Einquartierungs-Commission dahin zu wirken, daß die augenblicklich unvermeidlichen Ueberlastungen des einen oder andern Theils in möglichst kurzer Frist ausgeglichen werden.

§. 11. Eine persönliche Befreiung von der Einquartierungslast genießen:

1) Geistliche, welchen die Ausübung der Seelsorge obliegt.
2) Oeffentliche Lehrer, d. h. solche, welche bei einer öffentlichen Elementar- oder höhern Schule wirklich angestellt sind.
3) Militairpersonen in wirklichem activen Dienste, insofern die von ihnen gemietheten oder ihnen eigenthümlich zugehörenden Häuser nicht etwa unverhältnißmäßig geräumiger sind, als die nach den Bestimmungen des Servis-Reglements ihnen zustehenden Quartiere, bleiben zwar im ersten Falle selbst von Einquartierung frei, jedoch wird solche alsdann dem Hauseigenthümer zugewiesen.
4) Alle bei der Feuerlösch-Anstalt ohne Besoldung angestellte Personen.

§. 12. Befreiung von Natural-Einquartierung genießen auf Verlangen gegen angemessene Vergütung für Unterbringung derselben:

1) Frauenzimmer, die allein ohne männlichen Vorstand oder Angehörige ein Haus bewohnen.
2) Privat-, Schul- und Unterrichtsanstalten.
3) Verwahrer öffentlicher Kassen.

§. 13. Kranke, Wöchnerinnen oder Abwesende genießen keine Befreiung, es kann deren Bequartierung aber auf Verlangen während eines Monats, und jene von Häusern, in welchen einer der Bewohner verstorben ist, während 14 Tagen verschoben werden. Sie ist aber immer bei der nächsten Gelegenheit nachzuholen.

§. 14. Es bleibt der Einquartierungs-Kommission freigestellt, die von ihr auszulegende Einquartierung auf den Antrag und für Rechnung des Pflich-

tigen in andere, vorher von der Kommission als tauglich anerkannte Quartiere, gegen eine allgemein gleiche, öffentlich bekannt gemachte, übrigens nach Jahrszeit und nach den Preisen der Dinge wandelbare Vergütung unterzubringen. Verbunden ist die Einquartierungs-Kommission aber keineswegs, sich mit solcher Unterbringung zu befassen.

§. 15. Einem jeden Bequartierbaren ist es ebenfalls gestattet, der ihm zuzutheilenden Einquartierung selbst ein nicht zu entfernt gelegenes geeignetes Haus zur Beherbergung und beziehungsweise zur Verpflegung anzuweisen.

§. 16. Bei Vergleichung der verschiedenen Grade der Einquartierung wird gerechnet:

Ein Unteroffizier gleich	1	Gemeiner.
„ Feldwebel, Fähnrich oder Kompagnie-Chirurg	2	„
„ Lieutenant	3	„
„ Hauptmann	4	„
„ Staabsoffizier	6	„
„ Bataillons-Kommandeur	8	„
„ Regiments-Kommandeur	10	„
„ Brigade-Kommandeur	12	„
„ Divisions-Kommandeur	16	„
„ Kommandirender General	20	„

Kapitel III.

Verhalten der Quartierträger zu den Quartierten.

§. 17. Es werden nur auf Requisition des Stadt-Kommandanten oder der Etappenbehörde Einquartierungsbillets ausgegeben.

Jedes Billet wird auf eine bestimmte Zeit gestellt sein, und angegeben, ob außer der Wohnung auch die Verpflegung gereicht werden müsse.

§. 18. Jeder Einwohner ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Einquartierung aufzunehmen und nach Angabe des Billets zu logiren, oder auch zu beköstigen. Ein Umtausch der ertheilten Billets kann nie gefordert werden, weder von den Soldaten, noch von den Wirthen. Wer also gegen seine Klassifikation sich beschweren will, oder wer eine zeitliche Verschonung nach den Bestimmungen des II. Kapitels in Anspruch nehmen zu können glaubt, muß sich deshalb im voraus und frühzeitig bei der Einquartierungs-Kommission melden.

Wer eine zugewiesene Einquartierung abweist und die Ermahnung zur Aufnahme nicht achtet, wird durch polizeiliches Einschreiten dazu vermocht, oder es wird die Einquartierung auf seine Kosten in ein Wirthshaus gebracht.

§. 19. Jeder Quartierträger ist verpflichtet, der Einquartirungs-Kommission binnen den ersten 24 Stunden Nachricht davon zu geben, wenn seine Einquartierung ihn vor Ablauf des auf dem Billet angegebenen Termins verläßt.

§. 20. Eben so ist jeder Quartierträger verbunden, anzugeben, wenn die ihm zugewiesene Einquartierung länger bei ihm bleibt, als sie angewiesen war.

Im Unterlassungsfalle hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm die den Termin übersteigende Zeit nicht berechnet, oder ihm eine weitere Einquartirung zugeschickt wird.

§. 21. Was jedem Militair nach seinem Grade bei einer Einquartierung ohne, und bei einer mit Verpflegung zu leisten sei, ist aus dem im Amtsblatt der Königl. Regierung vom Jahr 1816 Stück 27 als Beilage abgedruckten Regulativ vom 17. März 1810 zu ersehen.

Sollte ein Quartierträger es an den vorgeschriebenen Leistungen fehlen lassen, und auf die ihm gemachte Erinnerung seinen Fehler nicht verbessern, so wird die Einquartierung auf seine Kosten in ein Wirthshaus gebracht.

§. 22. Die Kosten der Aufnahme, beziehungsweise der Verpflegung in den Wirthshäusern, werden, auf den Grund einer darüber aufzustellenden und vollziehbar zu erklärenden Rolle, im gewöhnlichen Wege durch den Steuer-Einnehmer erhoben.

§. 23. Jeder Einwohner kann fordern, daß eine Einquartierung, die während eines vollen Monats bei ihm gelegen hat, umgelegt werde, in sofern nicht die Abreise der Truppen binnen den nächst folgenden Tagen bevorsteht, oder die in der Stadt vorhandene Truppenmasse nicht etwa eine Umquartierung als unzulässig erscheinen läßt.

§. 24. Unterschleife und Betrügereien mit Einquartierungsbillets sollen dem competenten Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

Jeder Einwohner wird ersucht alle Unregelmäßigkeiten und Unterschleife, die in Beziehung auf das Einquartierungswesen etwa zu seiner Kenntniß kommen möchten, sobald als möglich der Einquartierungs-Kommission oder dem Bezirks-Inspektor anzuzeigen, zugleich aber auch, so viel möglich die Beweise seiner Angabe beizubringen, oder doch die Wege zu bezeichnen, auf welchen man sie sich verschaffen könne.

Gegenwärtige Einquartierungs-Ordnung soll der Königlichen Hochlöblichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Köln, den 20. März 1834.

Der Königliche Oberbürgermeister,
Steinberger.

Gesehen und genehmigt.

Köln, den 1. April 1834.

Königliche Regierung,
(gez.) Ruppenthal.

(Polizei-Verordnung vom 20. März 1834.)

Tit. XVIII.

Armenwesen.

Nr. 1.

Landarmenwesen. Siehe Amtsblatt 1845, Seite 113.

Nr. 2.

Gesetz über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. Siehe Gesetz-Sammlung pro 1843, Seite 12.

Nr. 3.

Ergänzung über die Armenpflege vom 21. Mai 1855. Siehe Gesetz-Sammlung pro 1855, Seite 311.

Nr. 4.

Cabinets-Ordre über Ertheilung des Armenrechts bei Processen. Erschleichung desselben ist strafbar. Siehe Gesetz-Samml. vom, 16. Februar 1823, Seite 21, vom 25. Mai 1831, Seite 67 der Gesetz-Samml.

Nr. 5.

Leihhaus-Reglement für die Stadt Köln und Sparcassen-Reglement vom 3. Dezember 1841. Siehe Amtsblatt 1842, Seite 293.

Nr. 6.

Kabinets-Ordre, betreffend die Zulassung zum Armenrechte.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1823, betreffend die Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen Gesetzsammlung S. 21, so wie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1831 Nr. 1296, sollen sich die Partheien, welche Ansprüche auf dieses Recht machen, in allen zur Kompetenz der Königlichen Landgerichte gehörigen Sachen an den Königlichen Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts, in den Sachen aber, die zur Kompetenz der Friedensgerichte gehören, an den betreffenden Friedensrichter wenden. (§§. 3. 15. d. V. vom 16. Februar 1823.)

Diese Vorschrift wird häufig nicht beachtet, indem die Partheien sich unmittelbar an das Kgl. Landgericht oder den Präsidenten desselben wenden, auch nicht selten ihre Gesuche bei dem mitunterzeichneten Ober-Prokurator anbringen, obgleich der beabsichtigte Prozeß bei einem Friedensgerichte eingeleitet werden muß.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen muß die Sühne beim Vergleichsbureau versucht sein, ehe das Königliche Landgericht das Armenrecht zur Anstellung der eigentlichen Klage bewilligen kann, und befreit das Armenrecht nur von allen gerichtlichen Taxen und Gebühren, so wie vom Stempel, keineswegs aber von der Verpflichtung zur Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen. (§. 6 d. V. vom 16. Februar 1823.)

Die Herren Bürgermeister und Steuereinnehmer des Regierungsbezirkes werden ersucht, bei Ausstellung der Atteste die Partheien zu belehren, wie sie sich zu benehmen haben, um zu dem Armenrechte zugelassen zu werden.

Die beizubringenden Zeugnisse sind:

1) ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeinde, worin der Betrag aller Steuern, und nicht bloß der Grundsteuer zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrecht gelangen will, entrichtet.

2) Ein Zeugniß seines Bürgermeisters, so wie des Steuer-Empfängers, daß er nicht im Stande sei, die Prozeßkosten zu bestreiten.

In diesem Zeugnisse sind das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Supplikanten anzugeben.

3) Die Versicherung des Supplikanten, daß er in keiner andern Gemeinde liegende Gründe besitze.

Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeinde beigebracht werden.

Diese Versicherung muß übrigens von dem, welcher auf das Armenrecht Anspruch macht, selbst unterschrieben werden.

Ist er Schreibens unerfahren, so muß der Bürgermeister dieses Umstandes erwähnen und statt seiner die Versicherung unterschreiben.

Auch wird bemerkt, daß das persönliche Erscheinen der Partheien zur Uebergabe der Zeugnisse und der auf den beabsichtigten Prozeß sich beziehenden Urkunden und Aktenstücke nicht erforderlich ist, sondern daß solche durch die Post eingesandt werden können.

Doch müssen diese Zeugnisse und etwaigen Urkunden und Aktenstücke jedenfalls mit einem Begleitungsschreiben eingereicht werden, woraus der Gegenstand des beabsichtigten Rechtsstreites, so wie die Namen und der Wohnort der Parthei, wider die derselbe geführt werden soll, und die Beweismittel für die Klage zu ersehen sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß etwaige Beschwerden über die Verweigerung der Ausstellung der zur Erlangung des Armenrechts erforderlichen Zeugnisse bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde angebracht werden müssen, welcher die Prüfung und Erledigung derselben zusteht.

Köln, den 22. Oktober 1844.

Der Landgerichts-Präsident,	Der Ober-Prokurator,
Heintzmann.	Grundschöttel.

(Amtsblatt 1844, Seite 312.)

Nr. 7.

Verordnung, betreffend die Armen-Abgaben.

Das Reglement über die Erhebung der Armenabgaben von öffentlichen Lustbarkeiten folgenden Inhalts:

A. Schauspiele.

Art. 1. Von Schauspielen, mechanischen Bühnen, Feuerwerken, Marionetten, Seiltänzern und Kunstreitern soll zum Besten der Armen eine Abgabe von 7/13 pCt. des Brutto-Ertrages der Einnahme an der Casse selbst, durch den von der Armen-Verwaltung bestellten Einnehmer erhoben werden, der in

dieser Hinsicht die Zahl sämmtlicher eingehenden Karten zu controlliren hat. Der Unternehmer ist gehalten, seine Abonnements-Listen dem Einnehmer offen zu legen und von den verschiedenen, von ihm öffentlich bekannt zu machenden Abonnements-Preisen 10 pCt. des Brutto-Ertrages an die Armen-Casse zu entrichten.

B. Concerte:

a) Von Fremden.

b) Von Einheimischen.

Art. 2. Von Concerten, welche fremde durchreisende Künstler geben, soll eine Abgabe von 10 pCt. von der Brutto-Einnahme zum Besten der Armen an der Casse erhoben werden. Von Concerten, welche städtische Künstler zu ihrem Benefice oder zur Ausbildung ihrer Schüler, oder zum Vergnügen des Publikums gegen Eintrittsgeld geben, soll zwar auch die Abgabe von 10 pCt. von der Brutto-Einnahme erhoben, ihnen doch außer der Zahl der zum Orchester gehörigen notorisch bekannten und bezahlten Individuen, die ohne Einlaßkarte zu den Concerten zugelassen werden, fünfzig Freibillets bewilligt werden. Von der Abgabe sollen hingegen ganz frei sein, die bisher im Winter unter dem Namen Gesellschafts- oder Familien-Concerte veranstalteten Abonnements-Concerte, so lange sie den Zweck haben werden, aus dem nach Abzug der Kosten bleibenden Ueberschuß, den Musikfonds oder die durch Alter und Unglücksfälle erwerblos gewordenen Mitglieder des Orchesters zu unterstützen und sollen diese Concerte nur insofern von der Abgabe befreit bleiben, als die Unternehmer sich über die wohlthätige Verwendung des Reinertrages durch eine jährlich zu legende Rechnung gegen die Armen-Verwaltung ausweisen werden. Eben so wird eine Ausnahme für das große Rheinische Musikfest gemacht, da der Stadtrath bestimmt hat, daß der Musikvorstand, so oft dieses Fest hier in Köln gefeiert wird, an die Armen-Casse 100 Thlr. zahlen solle. Ebenfalls sollen von der Armenabgabe frei sein die Zusammenkünfte von Musik-Liebhabern, wobei bloß Uebung und Ausbildung, nicht aber Geldgewinn beabsichtigt wird, wie z. B. bei dem Musik- und Singverein.

C. Bälle und Redouten.

Art. 3. Von Bällen und Redouten, sowohl von denen, wo Eintrittsgeld erhoben, als bei welchen ein Abonnements-Betrag entrichtet wird, sollen, wenn sie in den Fastnachtstagen stattfinden, 25 pCt., sonst 10 pCt. des rohen Ertrages der Eintritts- oder Abonnements-Gelder als Abgaben erhoben werden. Nur diejenigen Abonnements-oder Gesellschafts-Bälle sind von der Abgabe befreit, bei welchen es feststeht, daß die Gesellschaft eine geschlossene ist, und daß sie weder zum Vortheil eines Unternehmers veranstaltet sind, noch aber ihnen irgend eine Speculation von Seiten der Gesellschafts-Mitglieder oder Abonnenten zum Grunde liegt. Die Directionen der Ball- und Redouten-Gesellschaften, die auf eine Befreiung von der Abgabe Anspruch machen wollen, haben daher ihre Abonnements-Listen und Gesellschafts-Statuten der Armen-Verwaltung vorher zur Einsicht offen zu legen. Wenn über die Abgabe-Pflichtigkeit einer einzelnen Ball- oder Redouten-Gesellschaft Meinungs-Verschiedenheiten obwalten sollten, so steht der Königlichen Regierung das Recht der Entscheidung zu.

D. Tanzmusik halten.

Art. 4. Von Tanzmusik soll:

a) in Weinhäusern I. Classe jedesmal 2 Thlr.; in Weinhäusern II. Classe jedesmal 1 Thlr. 10 Sgr.; in Weinhäusern III. Classe jedesmal 20 Sgr.;

b) in Bier-, Branntwein- und Aepfelweinschenken jedesmal 1 Thr. per Tag erhoben werden. Das Doppelte wird an den Kirchmessen und Fastnachtstagen erhoben.

E. Maskenkarten.

Art. 5. Von den auf Bällen und öffentlichen Plätzen und Straßen während der Faschingszeit erscheinenden Masken sollen von jeder 3 Sgr. erhoben und der maskirten Person dafür eine mit dem Stempel der Armen-Verwaltung versehene Karte gegeben werden, welche auf Verlangen der Polizei-Beamten vorzuzeigen ist.

F. Herumziehende fremde Musikanten, Orgeldreher und Taschenspieler.

Art. 6. Von den in Wirthshäusern und auf öffentlichen Plätzen umherziehenden fremden Musikanten, Orgel- und Leierdrehern, Taschenspielern, Aufstellern von Carroussels und Seiltänzern und Leuten dieser Art, die auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, unter Einsammeln von unbestimmten Beiträgen, Künste zeigen, soll, sofern es von einer einzigen Person geschieht, eine Abgabe von 5 Sgr. täglich, wenn deren drei beisammen sind 10 Sgr. und wenn vier oder mehrere zusammen wirken, 15 Sgr. täglich erhoben werden. Diese Leute haben bei der Controlle der Armen-Verwaltung, ehe sie die polizeiliche Erlaubniß erhalten, eine Karte für eine gewisse Anzahl Tage zu lösen. Einheimische, d. h. städtische Leute dieser Art, sollen von der Abgabe frei sein.

G. Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten.

Art. 7. Vorzeiger von Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten, welche diese nicht bloß an wenigen bestimmten Stunden des Tages zeigen, sollen nach Verhältniß und Ermessen der Armen-Verwaltung täglich entweder 30 oder 15 oder 7½ Sgr. entrichten und gehalten sein, eine Karte für eine bestimmte Anzahl Tage zu lösen.

H. Scheiben- und Vogelschießen.

Art. 8. Von Scheiben- und Vogelschießen soll 1 Thlr. per Tag gezahlt werden. Von der Abgabe sind frei die Uebungen der hiesigen geschlossenen Schützen-Gesellschaft, sofern sie keinen Gewinn bezweckt.

I. Allgemeine Vorschrift.

Art. 9. Alle oben erwähnte Abgaben, mit Ausnahme der an den Cassen auszumittelnden und zu erhebenden, müssen im Voraus an den Empfänger der Armenverwaltung oder an den mit der Erhebung bestellten Einnehmer bezahlt werden.

Art. 10. Da, wo die Abgaben auf eine gewisse Anzahl Tage vorausbezahlt werden, muß nach Ablauf derselben ein neuer Erlaubnißschein gelöf't werden.

Art. 11. Die Polizeibehörde wird nur dann die Erlaubniß zu den im gegenwärtigen Reglement als abgabepflichtig bezeichneten Vergnügungen ertheilen, insoweit solche überall erforderlich ist, wenn vorher der Unternehmer oder der Gesellschafts-Vorstand sich durch Bescheinigung der Armen-Verwaltung oder des mit dem Empfang beauftragten Beamten derselben über die Einzahlung der Abgabe oder die gehörige Sicherheitsstellung der Ansprüche des Armenfonds ausgewiesen haben wird.

Köln, den 20. Sepetber 1834.

Der Ober-Bürgermeister,
Steinberger.

Gesehen und genehmigt,

Köln, den 26. September 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

wird hiermit wiederholt bekannt gemacht und zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Köln, den 8. Januar 1846.

Der Ober-Bürgermeister,
Steinberger.

(Polizei-Verordnung vom 20. September 1834.)

Nr. 7.

Armen-Ordnung für die Stadt Köln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Sämmtliche Armen-Fonds der Stadt Köln, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Bestimmung, bilden eine Masse, die nach den bestehenden Vorschriften verwaltet wird.

2) Wo diese Fonds eine durch den Geber deutlich ausgesprochene, mit den gegenwärtigen Verhältnissen vereinbarliche Bestimmung haben, muß diese beobachtet werden.

3) Wo keine besondere, gesetzmäßig zu beobachtende Stiftung vorliegt, wird der Armen-Fonds zur möglichsten Erleichterung aller Dürftigen, für welche die Gemeinde zu sorgen verpflichtet ist, verwendet. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses begründet keinen Unterschied bei der Theilnahme an den Unterstützungen.

Haupt-Verein.

4) Zur Verwaltung und zweckmäßigen Verwendung des allgemeinen Armen-Fonds besteht unter einem Präsidenten ein Haupt-Verein, welcher in drei Abtheilungen zerfällt; jede Abtheilung hat wenigstens fünf Mitglieder, wovon eines das Directorium führt.

a) Dessen Zusammenstellung.

5) Das Collegium der Hauptverwaltung bilden die gegenwärtig fungirenden Mitglieder desselben. Nothwendige Mitglieder sind der Herr Erzbischof, der Herr Ober-Bürgermeister, zwei katholische und ein evangelischer Pfarrer. Der Herr Ober-Bürgermeister präsidirt denjenigen Sitzungen, welchen er beiwohnt.

b) Dessen Erneuerung.

6) Es scheidet jährlich ein Drittel der Mitglieder der Armenverwaltung aus, und zwar so, daß in den Abtheilungen, worin nur 5 Mitglieder sind, das erste Jahr 1 und die folgenden beiden Jahre jedes Mal 2 Mitglieder nach dem Dienstalter austreten.

Unter mehreren gleich alten entscheidet das Loos. Die Austretenden können wieder neu vorgeschlagen und ernannt werden. Die Wahl geschieht in einer dazu berufenen Plenar-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit durch verdeckte Stimmzettel. Bei außerordentlichen Erledigungen findet die Wahl eines neuen Mitgliedes für die Dauer der Dienstzeit des Austretenden Statt. Die Wieder- oder Neu-Gewählten werden von dem Hauptverein dem Herrn Ober-Bürgermeister mit dem Antrage, die Bestätigung der Wahl bei der Königlichen Regierung nachsuchen zu wollen, präsentirt.

Bei der mit der Güterverwaltung beauftragten Abtheilung muß sich allemal ein Rechtsgelehrter als Mitglied befinden.

c) Dessen Abtheilungs-Dirigenten.

7) Jede Abtheilung bestimmt durch Wahl jährlich das Mitglied, welches das Directorium führt.

d) Dessen Präsident.

8) Der Hauptverein hat einen Präsidenten, welchen er allemal nur auf ein Jahr durch Wahl nach der absoluten Stimmenmehrheit bestimmt.

9) Der Präsident sorgt für die Ordnung des Ganzen. Er präsidirt den Plenar-Versammlungen und, so oft er will, den Sitzungen der einzelnen Abtheilungen; er hat bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Ist der

Herr Ober-Bürgermeister bei der Plenar-Versammlung, so übt dieser die Rechte des Präsidenten aus.

e) Plenar-Versammlung.

10) Zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Plenar-Versammlung ist es nöthig, daß sämmtliche Mitglieder zwei Tage vorher, unter Andeutung des zu berathenden Gegenstandes, berufen werden, und daß aus dieser Abtheilung wenigstens zwei Mitglieder oder doch die Directoren anwesend seien.

Unter dieser Voraussetzung können sieben Mitglieder, wenn sie einstimmig sind, einen gültigen Plenar-Beschluß fassen; wo Letzteres nicht der Fall ist, und der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln des Collegiums nothwendig.

11) Zur collegialischen Berathschlagung aller drei zu einer Plenar-Versammlung vereinigten Abtheilungen sind zu verweisen:

a) Gegenstände, worüber die Majorität einer Abtheilung die Entscheidung des Plenums wünscht;
b) Verhandlungen wegen Feststellung allgemeiner Grundsätze über das Armenwesen;
c) Vorschläge zur Abänderung oder Erläuterung gesetzlicher Vorschriften und Instructionen;
d) Vorschläge zur Veräußerung oder zu einer anderen, als der bisherigen Benutzung der eigenthümlichen Grundstücke und Gebäude;
e) Discussionen über den Sinn und die Bestimmung einer vorhandenen zweifelhaften Stiftung und deren zweckmäßigen Verwendung;
f) der jährlich aufzustellende Haushaltungs-Etat (Budget);
g) alle Anstellungen und Entlassungen von Beamten und Officianten;
h) Gegenstände, in deren Ansehung der Präsident es für nothwendig hält und besonders anordnet;
i) Gegenstände, deren Verhandlung im Plenum von drei oder mehreren Mitgliedern bei dem Präsidenten beantragt wird.

Geschäftsordnung.

12) Die Anwendung der bestehenden Grundsätze in allen einzelnen Fällen ist nach Verschiedenheit des Geschäftes den einzelnen Abtheilungen überlassen.

13) Alle eingehenden neuen Sachen gehen zunächst an den Präsidenten, welcher sie mit dem Präsentatum versieht und sie der betreffenden Abtheilung, resp. dem Plenum zuschreibt. In dringenden Fällen steht es ihm zu, sofort eine Verfügung zu erlassen und der betreffenden Abtheilung davon demnach Kenntniß zu geben. Ihm liegt zunächst die Handhabung der Disciplin über die Subalternen ob. In Verhinderungsfällen hat er eines der Mitglieder der Hauptverwaltung um seine Vertretung zu ersuchen.

Abtheilung I.

14) Die erste Abtheilung ist mit Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des gesammten Armenvermögens, sowie mit dem Haupt-Rechnungswesen beauftragt. Alle Verträge, mit Ausnahme derjenigen, welche die Aufnahme von zahlenden Kranken nach feststehenden Sätzen betreffen, sind von ihr zu vollziehen. Auch liegt ihr die Vormundschaft über die als Waisen aufgenommenen Kinder und die Verwaltung des Vermögens derselben ob.

Abtheilung II.

Die zweite Abtheilung erhält die Aufsicht über das Innere der Hospitäler, des Waisenhauses, der Klöster, der Convente, der freiwilligen Arbeitsanstalt, über das Leihhaus und die Sparcasse, über die Industrie- und Werkschulen und das damit verbundene Rechnungswesen.

Abtheilung III.

Die dritte Abtheilung übernimmt die Aufsicht über die Hausunterstützungen

an Geld und Naturalien und deren Vertheilung an die Bezirksvereine, über die Suppen- und Back-Anstalt, die Krankenaufsicht in Privatwohnungen und die Aufnahme in die Spitäler und Convente. In dringenden Fällen kann indessen jedes Mitglied der Hauptverwaltung die Aufnahme eines Kranken oder Verunglückten in das Spital verfügen.

Beide letztere Abtheilungen werden der ersteren die speciellen Berechnungen vorlegen, um die Uebersicht und Controle des gesammten Rechnungswesens zu sichern.

15) In ihrem Wirkungskreise handelt jede Abtheilung selbstständig, jedoch gehen allgemeine Verwaltungssachen zur Vollziehung an den Präsidenten.

Bezirksvereine.

16) Zur Untersuchung der Bedürfnisse und Vertheilung der Unterstützungen an Hausarme werden vierzehn Bezirksvereine angeordnet, und zwar nach folgenden Pfarrsprengeln:

I. Pfarrsprengel St. Severin.
II. " " St. Pantaleon.
III. " " St. Johann Baptist und Lyskirchen.
IV. " " St. Peter.
V. " " St. Jakob.
VI. " " Maria im Kapitol und St. Alban.
VII. " " St. Martin und Dom.
VIII. " " St. Mariä-Himmelfahrt.
IX. " " St. Cunibert.
X. " " St. Ursula.
XI. " " St. Gereon und St. Andreas.
XII. " " St. Columba und Kupfergasse.
XIII. " " St. Mauritius.
XIV. " " St. Aposteln.

a) Zusammenstellung derselben.

17) Ein Bezirksverein, welcher sich über die Gränzen nur eines der im §. 16 erwähnten Pfarrsprengel erstreckt, besteht aus 5 gewählten Mitgliedern, denen ohne Wahl der Pfarrer als sechstes hinzutritt. Umfaßt der Bezirk zwei dieser Sprengel, so besteht er aus sechs gewählten und den beiden Pfarrern als Mitgliedern ohne Wahl. Die katholischen Pfarrer können bei gesetzlicher Verhinderung durch einen ihrer Capläne vertreten werden. Die evangelischen Pfarrer haben in allen Bezirksvereinen als berathende und beschließende Mitglieder Zutritt. Die betreffenden Armenärzte können zu den Sitzungen der Bezirksvereine eingeladen werden und in denselben, so oft sie es wünschen, erscheinen.

b) Wirksamkeit derselben.

18) Das eigentliche Geschäft der Bezirksvereine besteht in Vertheilung der Unterstützungen an Hausarme, durch Vermittelung der Armenväter. In dieser

Absicht wird der Bezirksverein stets eine genaue Uebersicht aller in seinem Bezirke befindlichen Dürftigen vor Augen haben und über jeden derselben ein genaues Abhörungs-Protokoll in Betreff der Umstände und Familienverhältnisse desselben, nach besonders mitzutheilenden Mustern, anfertigen lassen.

19) Unter Beobachtung der festgesetzten Grundsätze hat der Bezirksverein die jedem einzelnen Armen zukommende Unterstützung zu bestimmen.

Classification der Armen.

20) Um diesen verschiedenen Zwecken entsprechen zu können, ist eine genaue Eintheilung sämmtlicher Armen in drei Classen vorzunehmen.

21) Zur ersten Classe gehören die wegen Gebrechen, Mangels an körperlichen Kräften oder Gesundheit oder wegen drückender Familienverhältnisse zur Arbeit fortwährend unfähigen und zu allen Zeiten des Jahres unterstützungsbedürftigen Armen.

Zur zweiten Classe gehören die wegen ähnlicher Umstände nur theilweise oder zur Winterzeit arbeitsunfähigen Armen.

Zur dritten Classe gehören die zwar arbeitsfähigen, jedoch zu ausreichendem Verdienst für sich und ihre Familie vorübergehend und zeitweilig unvermögenden, und diese sind in Arbeitswillige und Arbeitsscheue einzutheilen. Letztere sind der Polizei anzuweisen.

In jeder Classe werden Erwachsene von Kindern unter sieben Jahren, männliche und weibliche Arme, wohl unterschieden, und über jede Unterabtheilung werden besondere Listen angefertigt, die sich allemal auf den Haupt-Abhörungsbogen beziehen.

22) Nur diejenigen Armen, bei welchen weder Verwandte, noch sonst zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Personen (Gesetz vom 31. Dezember in 42) vorhanden sind, fallen der öffentlichen Unterstützung anheim.

23) So viel möglich sollen den Armen aller Classen die Unterstützungen in Naturalien verabreicht werden.

24) Auf die Vermehrung von Verwahr- und Industrie-Schulen wird die Haupt-Verwaltung ernstlich Bedacht nehmen.

Krankenpflege.

25) Aerztliche Behandlung dürftiger Kranken und die unentgeltliche Verabreichung von Arzneien an dieselben findet fortwährend Statt.

Aufnahme in das Hospital,

a) überhaupt.

26) Als Grundsatz ist aufgestellt, daß nur heilbare Kranke, welche eine fortgesetzte medicinische Behandlung erfordern, sich zur Aufnahme in das Spital eignen.

b) Der Dienstboten.

27) In Beziehung auf erkrankte Dienstboten finden die §§. 25 und 26 der Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 Anwendung, welche also lauten:

„§. 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Cur und Verpflegung desselben auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen."

„ §. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn diese früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Curkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet."

Ob, und welche Erleichterung den Herrschaften in Beziehung auf obige Verpflichtungen gegen erkrankte Dienstboten wird gewährt werden können, darüber wird in der Instruction für die Armenärzte und Armenväter rücksichtlich der Krankenpflege die nähere Bestimmung vorbehalten.

c) Der Invaliden.

28) Unheilbare Kranke, gebrechliche oder durch Altersschwäche hülflose Personen eignen sich zur Aufnahme in das Bürgerspital nur dann, wenn sonst Niemand zu ihrer Aufnahme verpflichtet und im Stande ist, oder dazu kein Anderer willig gemacht werden kann.

d) Durch wen sie verfügt wird.

29) Die Aufnahme in das Bürgerspital geschieht in besonders dringenden Fällen durch die Armenärzte oder durch ein Mitglied der Hauptverwaltung; in weniger dringenden Fällen durch die Bezirks-Dirigenten auf den Grund des Attestes eines Armen- und Spital-Arztes; bei unheilbaren Kranken oder Invaliden durch einen Beschluß der III. Abtheilung der Armenverwaltung. Letzterer ist auch von jeder geschehenen Aufnahme möglichst bald schriftlich Anzeige zu machen.

Das Reglement „über Aufnahme von Kranken ꝛc. in das Bürgerspital zu Köln" giebt hierüber genauere Instruction.

Collecten.

30) Jeder Bezirksverein wird es sich besonders angelegen sein lassen, durch sorgfältige und zweckmäßige Leitung der anzustellenden Collecten die allgemeinen Mittel zu vermehren. Alle hiesigen wohlthätigen Einwohner werden dringend aufgefordert, zu diesen Collecten beizutragen.

31) Der Ertrag der Collecten fließt unverkürzt in die Casse des Haupt-Wohlthätigkeits-Vereins.

Aufstellung der Bedürfnisse.

32) Die Bezirksvereine haben der dritten Abtheilung monatlich die Aufstellung ihrer Bedürfnisse, der Verwendungen im vorhergehenden Monate und der nöthig gewordenen Mutationen einzureichen.

Periodische Berathung über das Armenwesen.

33) Zu einer periodisch im April und Oktober zu veranstaltenden Berathschlagung über Verbesserungen in dem Armenwesen überhaupt werden von dem Hauptverein die Bezirks-Dirigenten und die Armenärzte eingeladen.

Armenväter:

a) deren Wirksamkeit.

34) Um den Bezirksvereinen die verschiedenen ihnen aufgetragenen Verrichtungen zu erleichtern, werden in jedem Bezirke besondere Armenväter ernannt deren Geschäft es ist, die als hülfsbedürftig vorgemerkten Familien unter steter Aufsicht zu halten, sie zu Arbeitsamkeit, Ordnung und guter Kinderzucht anzuleiten und über die Mittel, wie einer jeden Familie mit dem möglichst geringen Zuschusse aus öffentlichen Mitteln geholfen werden könne, ihr Gutachten bei den Bezirksvereinen abzugeben.

35) Diese Armenväter werden in den Sitzungen der Bezirks-Commissionen, in welchen die Unterstützungen nach den von dem Hauptvereine festgesetzten Normen bestimmt werden, persönlich erscheinen, um einestheils die erforderlichen Aufschlüsse mündlich zu geben und anderntheils sich auch selbst zu überzeugen, daß sie für die ihrer Aufsicht empfohlenen Armen so viel geschieht, als die Umstände erlauben.

b) Deren Zahl und Geschäftskreis.

36) Die Zahl der Armenväter kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden; zu wünschen wäre es, daß für fünfzehn Familien allemal ein Armenvater angestellt werden könnte. Finden sich für einige Gegenden nicht genug zu diesem Geschäfte tüchtige und willige Bürger, so kann die Zahl auch einstweilen so beschränkt bleiben, daß jeder Armenvater dreißig Familien zu respiciren erhält. Jedoch ist in diesem Falle die Zustimmung des Hauptvereins erforderlich.

37) Unnachläßliche Pflicht für jeden Armenvater ist es, alle vierzehn Tage wenigstens einmal jede seiner Aufsicht anvertraute Familie in ihrer Wohnung zu besuchen, sich von ihren Umständen, ihrer Wirthschaft und ihrer Kinderzucht zu überzeugen und die gemachten Bemerkungen zur Berichtigung auf den diese Familie betreffenden Abhörungsbogen einzutragen.

38) Ergiebt sich, daß die Armenkinder von den Eltern oder Angehörigen nicht regelmäßig zum Besuche der für sie bestimmten Schulen angehalten werden, so muß der Armenvater dieses besonders berichten, damit die Contravenienten von dem Genusse der ihnen zuerkannten Unterstützung ausgeschlossen werden.

Erneuerung der Bezirksvereine.

39) Von jedem Bezirksvereine tritt jährlich im Monat Mai ein Mitglied aus, zuerst nach dem Loose, späterhin nach dem Dienstalter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die von dem Bezirksvereine gewählten Mitglieder werden in doppelter Anzahl durch Vermittelung der Hauptverwaltung dem Herrn Ober-Bürgermeister zur Bestätigung vorgeschlagen. In ähnlicher Weise werden bei außerordentlichen Vacanzen innerhalb vier Wochen neue Mitglieder gewählt und in Vorschlag gebracht.

Zur Installirung der Neueintretenden wird ein Mitglied des Hauptvereins delegirt, welches sich von dem Eintretenden das Versprechen gewissenhafter Pflichterfüllung auf Bürgerpflicht ablegen läßt.

Wahl der Dirigenten, Secretäre und Rendanten.

40) Die Bezirksvereine wählen jährlich durch Stimmenmehrheit einen Dirigenten, der den Vorsitz führt und für die Ordnung des Geschäftsganges verantwortlich ist. Die angeordneten Mitglieder der III. Abtheilung des Hauptvereins sind die gebornen Commissarien in den ihnen zugewiesenen Bezirken.

Der Bezirksverein ernennt aus seiner Mitte einen Secretär und einen Rendanten. Beide Stellen können in Einer Person vereinigt werden.

Wahl und Bestätigung der Armenväter.

41) Die Armenväter werden durch die Bezirksvereine dem Hauptverein in einfacher Anzahl vorgeschlagen und auf dessen Antrag von dem Herrn Ober-Bürgermeister der ihnen darüber eine Urkunde ausfertigen läßt, ernannt.

Bei Annahme ihrer Ernennung verpflichten sie sich durch ein feierliches dem Bezirksverein abgelegtes Versprechen, die Obliegenheiten ihres Amtes genau zu erfüllen. Ihre Amtsverrichtungen sollen sich wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren erstrecken.

42) Die Bezirksvereine und Armenväter werden mit näherer Instruction versehen werden.

43) Gegenwärtige revidirte Armenordnung soll dem Herrn Ober-Bürgermeister mit dem Ersuchen vorgelegt werden, die Bestätigung derselben durch die Königliche Regierung erwirken zu wollen.

Köln, den 18. August 1847.

Die Armen-Verwaltung.
von Groote.

Gesehen und genehmigt.
Köln, den 27. August 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Kloß.

II.

Instruction für die Bezirks-Vereine.

1) Jeder Bezirksverein wählt aus seiner Mitte jährlich im Monat Mai einen Dirigenten und dessen Stellvertreter, einen Secretär und einen Cassirer; die beiden letzteren Stellen können in einer Person vereinigt werden.

Die Namen der gewählten Personen werden dem Hauptvereine angezeigt.

2) Der Dirigent leitet den Geschäftsgang. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dirigent.

3) Zur Gültigkeit einer Beschlußnahme müssen wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sein; besteht der Bezirk aus zwei Pfarrsprengeln, so ist die Vertretung jedes derselben erforderlich.

4) Ueber die Verhandlungen und Beschlußnahmen wird von dem Secretär in einem dazu bestimmten Buche ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern in der Sitzung selbst unterschrieben wird.

5) In jedem Bezirke findet wöchentlich eine regelmäßige Sitzung statt. Zu den in der ersten und dritten Woche des Monats zu haltenden Sitzungen werden sämmtliche Armenväter und der Armenarzt des Bezirks zugezogen und haben darin berathende Stimme.

Die commissarischen Mitglieder der dritten Abtheilung des Hauptvereins können in den ihnen zugetheilten Bezirksvereinen mit vollem Stimmrecht allen Sitzungen beiwohnen.

6) Das commissarische Mitglied des Hauptvereins, der Dirigent oder zwei Mitglieder des Bezirksvereins haben die Befugniß, nöthigenfalls eine außerordentliche Sitzung zu veranlassen.

7) Den Bezirksvereinen bleibt es überlassen, die geeigneten Locale zu den Sitzungen auszumitteln.

Sollten desfalls Kosten nicht umgangen werden können, so werden diese, sowie die für Heizung, Licht, Schreibmaterialien u. s. w., auf Verlangen angewiesen werden.

8) In der ersten Sitzung jeden Monats nimmt der Bezirksverein den Armenvätern die Rechnung über die in dem vorgehenden Monate verausgabten Unterstützungsgelder ab. Der Status der für den folgenden Monat nöthigen Fonds muß von denselben so frühzeitig angefertigt werden, daß dieser in der zweiten gewöhnlichen Monatssitzung in ihrer Gegenwart geprüft und demnächst darüber von dem Bezirksvereine Beschluß gefaßt werden kann.

Die Anträge des Bezirksvereins über die in dem folgenden Monate zu vertheilenden Unterstützungen nebst den darauf Bezug habenden Nachweisungen müssen vor dem 26. des laufenden Monats bei der dritten Abtheilung der Hauptverwaltung eingereicht werden.

9) Der Cassirer des Bezirkvereins empfängt monatlich den dem Bezirksvereine zugewiesenen Unterstützungsfond von dem Rendanten der Hauptverwaltung gegen Quittung.

Gemäß den Anweisungen des Bezirksvereins zahlt der Cassirer auf den Grund des genehmigten Status an die Armenväter die Gelder aus oder liefert die Naturalien ab und läßt sich von demselben den Empfang bescheinigen.

10) Um eine genaue Uebersicht aller bedürftigen Einwohner zu erhalten, wird durch die Armenväter des Bezirks über jeden Armen, dessen Umstände und Familienverhältnisse ein genaues Abhörungs-Protokoll nach dem beiliegenden Schema angefertigt und auf diesem werden in der Folge die eintretenden Veränderungen bemerkt.

Der Hauptverwaltung bleibt es vorbehalten, näher zu bestimmen, ob und zu welchen Epochen eine neue allgemeine Aufnahme und Classification der Armen stattfinden soll.

11) Die Bezirksvereine werden diese Abhörungs-Protokolle einer gewissenhaften Revision unterwerfen, damit nur wirklich Bedürftige aufgenommen werden. Auf Grund dieser Protokolle und unter steter Beobachtung der mit der Hauptverwaltung festgesetzten Grundsätze wird der Bezirksverein die Bedürftigen classificiren und die jedem einzelnen Armen zukommende Unterstützung zu bestimmen haben.

12) Jeder Bezirksverein wird sich ein nach Straßen eingerichtetes Verzeichniß anfertigen, in welches die Anzahl der Armen nach ihren verschiedenen Classen bemerkt und, wie viele zu jeder Classe gehören, colonnenweise eingetragen wird. In diesem Verzeichnisse müssen alle Mutationen nachgetragen werden.

13) Wenn ein auf der Unterstützungsliste des Bezirks verzeichneter Armer auszieht, so hat der Dirigent das über denselben aufgenommene Abhörungs-Protokoll an den Bezirksverein zu senden, in welchem der Bedürftige seine Wohnung nimmt.

14) Die Aufforderung an die Armenärzte und Geburtshelferinnen nach Maaßgabe der desfallsigen Instructionen geschieht durch Mitglieder der Bezirksvereine oder durch die Armenväter.

15) Die Mitglieder der Bezirksvereine werden besonders darauf wachen, daß die Armenärzte und Geburtshelferinnen ihre Schuldigkeit thun.

16) Die Unvermögenheits-Atteste zum Behuf freier Beerdigung werden durch den Dirigenten auf den Antrag der Armenväter ertheilt, jedoch nur an solche Personen, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

17) Anträge auf Verabfolgung von Matratzen, Decken, Kleidungsstücken rc. rc. werden durch die Bezirksvereine an die dritte Abtheilung der Hauptverwaltung zur Beschlußnahme eingereicht.

18) Die Aufnahme in das Bürgerspital geschieht in besonders dringenden Fällen durch die Armenärzte oder durch ein Mitglied der Hauptverwaltung; in weniger dringenden Fällen durch die Bezirks-Dirigenten auf den Grund des Attestes eines Armen- und Spitalarztes; bei unheilbaren Kranken oder Invaliden durch einen Beschluß der dritten Abtheilung der Armenverwaltung. Letzterer ist auch von jeder geschehenen Aufnahme möglichst bald die schriftliche Anzeige zu machen. In der Instruction für die Armenärzte und Armenväter rücksichtlich der Krankenpflege ist hierüber das Nähere enthalten.

19) Die monatlichen Collecten werden auf die Anordnung des Bezirks-Vereins entweder durch Mitglieder desselben oder durch auserwählte Armenväter oder durch andere würdige Personen, welche sich dazu willig finden lassen, in dem Bezirke abgehalten.

Um eine gehörige Uebersicht über die durch die städtische Collecte eingehenden Gelder zu erhalten, müssen die Geber ersucht werden, ihre periodischen Beiträge in eine Liste einzuzeichnen; falls einzelne Geber dies zu thun weigern würden, muß dies von den Einsammlern selbst geschehen. Ist weder eine Einzeichnung noch eine Zusage fester Beiträge auf Monate, Quartale, Semester oder ein Jahr zu erlangen, so haben die Einsammler auch die unbestimmte und einstweilige Gabe in Empfang zu nehmen; der Betrag derselben ist auf der Liste zu notiren.

Die eingezogenen Collectengelder werden von den Einsammlern an den Cassirer des Bezirks-Vereins abgeliefert, welcher über den eingezahlten Ertrag ein Register führt. Diese Gelder werden unverkürzt monatlich an den Rendanten der Hauptverwaltung gegen Bescheinigung visirt und der Tag der Ablieferung selbst von dem Cassirer in dem Register vermerkt.

20) Die Bezirks-Vereine sind befugt, dürftigen Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zum Besuche der für sie bestimmten Schulen anhalten, jede fernere Unterstützung zu entziehen.

21) Für jeden Bezirks-Verein wird ein eigener Armenbote angestellt, welcher die das Armenwesen betreffenden Aufträge zu vollziehen hat. Diese Boten werden aus der Classe der auf Unterstützung Anspruch machenden Armen genommen; die denselben obliegenden Pflichten werden von dem Dirigenten und die dafür zu bewilligende Vergütung auf den Antrag des Bezirks-Vereins von der dritten Abtheilung der Armenverwaltung bestimmt.

22) Die Bezirks-Vereine wenden sich in allen zweifelhaften Fällen, oder wenn dieselben nähere Aufschlüsse wünschen, an die dritte Abtheilung der Armenverwaltung.

Köln, den 9. August 1847. Die Armenverwaltung,
von Groote.

Eingesehen und genehmigt.
Köln, den 21. September 1847.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Kloß.

III.

Instruction für die Armenväter.

1) Die Armenväter werden durch die Bezirks-Vereine dem Haupt-Vereine in einfacher Zahl vorgeschlagen und auf dessen Antrag von dem Ober-Bürgermeister ernannt, der ihnen darüber eine Urkunde ausfertigen läßt

2) Bei Annahme ihrer Ernennung verpflichten sie sich durch ein feierliches, dem Bezirksvereine abgelegtes Versprechen, die Obliegenheiten ihres Amtes genau zu erfüllen. Ihre Amtsverrichtungen sollen sich wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren erstrecken.

3) Die Armenväter müssen über jeden Armen ihres Bezirkes ein genaues Abhörungs-Protokoll nach beiliegendem Schema aufnehmen und in demselben auf's gewissenhafteste dessen Umstände und Familien-Verhältnisse eintragen. Monatlich muß dasselbe revidirt und alle Abänderungen darauf bemerkt werden.

4) Vor dem 5. jeden Monats legt der Armenvater die Rechnung über die im vorhergehenden Monat verausgabten Unterstützungsgelder dem betreffenden Bezirks-Vereine ab und fertigt den Status der für den folgenden Monat nöthigen Fonds so frühzeitig an, daß selbiger vor dem 26. bei dem Haupt-Vereine eingereicht werden kann.

5) Wenn ein auf der Liste verzeichneter Armer auszieht, so ist derselbe verpflichtet, seinen Armenvater davon in Kenntniß zu setzen; dieser übergibt alsdann das Abhörungs-Protokoll, nachdem er auf die Rückseite desselben die Unterstützung, welche der Arme genossen, verzeichnet hat, dem Bezirks-Dirigenten, welcher darüber das Weitere verfügt.

6) Wenigstens einmal in jedem Monat müssen sich die Armenväter persönlich von den Bedürfnissen und Verhältnissen der ihnen anvertrauten Armen überzeugen.

7) Den Armenvätern wird besonders zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Armen Sorge zu tragen, dieselben zu einer physisch und moralisch besseren Lebensweise anzuhalten. In dieser Hinsicht müssen sie darauf sehen:

daß die Wohnungen nicht feucht, dumpf und nicht zu sehr überfüllt oder sonst ungesund sind — in vorkommenden Fällen sich mit den Vermiethern, selbst nöthigenfalls mit der Polizeibehörde benehmen, — ferner, daß die Armen ihren Haushalt ordentlich führen, sich in den Tagen der Gesundheit und des Verdienstes für vorkommende Krankheiten oder andere Unglücksfälle etwas ersparen; daß sie nicht durch den unmäßigen Genuß geistiger Getränke ihre Gesundheit verderben, daß sie die Reinlichkeit des Körpers, der Wohnung, des Lagers, der Wäsche und des Hausgeräthes wahrnehmen, daß sie keine verdorbenen oder sonst schädlichen Speisen genießen und daß sie sich keiner der Gesundheit schädlichen Geschirre, z. B. mit Grünspan angelaufenen, bedienen;

daß sie sich sittlicher betragen und auf die geistige und körperliche Erziehung der Kinder mehr Sorgfalt verwenden, daß sie dem Zanke sowohl in als außer ihren Familien entsagen; daß die Armen ihre Rathschläge befolgen, um sich ihr Verdienst zu erwerben und wie sie dasselbe erhöhen können.

Wenn vorstehende Bemerkungen durch Anleitung, Aufmunterung, Ermahnungen, durch allenfallsige kleine Extra-Unterstützungen und durch Feststellung von Bedingungen bei dem Abreichen von Unterstützungen, auch bei Widerspänstigen durch Entziehen der Unterstützungen verwirklicht werden, so werden die Armenväter sich überzeugen, daß die Anzahl der Armen und Kranken sich vermindert.

8) Sollten die Armenväter Unordnung in dem Lebenswandel der Armen bemerken oder finden, daß Gegenstände der Unterstützung verschleudert, verkauft oder nicht gehörig in Acht genommen werden, daß die Armen selbst oder ihre Kinder betteln gehen, oder daß die Eltern unterlassen, ihre Kinder in die für sie bestimmten Schulen zu schicken, so steht es ihnen frei, die Unterstützung einstweilen zurückzuhalten; sie sind jedoch gehalten, dem Bezirks-

Vereine ungesäumt davon Anzeige zu machen und zugleich die Ursache der geschehenen Entziehung anzugeben.

9) Sollten Bewohner des Armensprengels mit einer fieberhaften Krankheit befallen werden oder durch Zufall starke Leibesbeschädigung erleiden, weßhalb eine sofortige Aufnahme in das Bürger-Hospital nothwendig wird, so wird der Armenvater ein Mitglied des Hauptvereins oder den Armenarzt gleich davon unterrichten, damit die Aufnahme bewirkt werde.

10) Ebenso werden die Armenväter darauf wachen, daß die Eltern ihren Kindern frühzeitig die Kuhpocken einimpfen lassen, welches an jedem Sonntag Nachmittags unentgeltlich im Locale des Hauptvereins geschieht.

11) Sollten sich in einem Hause natürliche Blattern zeigen, so muß der Armenvater den Dirigenten und den Armenarzt des Bezirks alsbald davon in Kenntniß setzen.

12) Bei eintretenden Todes- oder Unglücksfällen, bei Brand oder Ueberschwemmung werden die Armenväter bei den Bezirks-Vereinen ihre Vorschläge machen, ob den dadurch leidenden Familien eine außerordentliche Unterstützung zugetheilt oder, im Falle dadurch Kinder verwaiset werden, deren Aufnahme in das Waisenhaus beantragt werden soll.

13) Die Art der Unterstützung wird durch ein näheres Reglement festgesetzt werden.

Köln, den 9. August 1847.

Die Armenverwaltung.
v. Groote.

Eingesehen und genehmigt.
Köln, den 21. September 1847.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern,
(gez.) Kloß.

IV.

Instruction für die Armenärzte, Armenväter und Hebammen, rücksichtlich der Krankenpflege.

Die Fürsorge für Hülfsbedürftige während der Dauer von Krankheiten erfordert zur Vermeidung von Mißverständnissen, Irrthümern und Mißbräuchen möglichst feste Normen bei ihrer Ausübung, welche, gestützt auf vieljährige Erfahrung, in nachstehenden Paragraphen den resp. Bezirks-Vereinen, den Medizinal-Personen und den Armenvätern zur Nachachtung, dem Publikum zur Kenntnißnahme übergeben werden.

Abschnitt I.

Von der Annahme in den Unterstützungslisten eingetragener Armen zur Krankenpflege.

1) Die Armenväter werden den durch sie beaufsichtigten Armen ernstlich einschärfen, daß sie beim Beginne der Krankheit und nicht erst wenn diese eingerissen, sich an sie zu wenden haben. Doch ist auf der andern Seite auch darauf zu sehen, daß um unerheblicher Unpäßlichkeiten willen der Armenarzt nicht bemüht werde. Nach den Angaben und Charakter-Eigenschaften des Armen wird selbst der im medizinischen Fache ganz fremde Armenvater in der Regel richtig unterscheiden können, ob es sich von einem wichtigen Krankheitsfalle handelt. Der Armenvater wird jedoch keinem Armen, welcher auf seinem Verlangen besteht, die Ueberweisung an den Armenarzt verweigern.

2) Die Armenväter werden den kranken Armen, die nicht selten unrichtige Ansichten von ihrer Stellung zu den Aerzten haben, begreiflich machen, daß sie letztern, die für eine geringe Entschädigung ihre Gesundheitspflege überwachen, Folgsamkeit und Achtung schuldig sind.

3) Um den Armenvätern die Aufforderung an die Aerzte zu erleichtern, werden ihnen hierzu gedruckte, mit der Unterschrift des betreffenden Bezirks-Dirigenten versehene Krankenzettel durch den Bezirks-Verein übergeben werden.

4) Die Aufforderung darf in der Regel an keinen andern Arzt gerichtet werden, als an den für den Wohnbezirk des kranken Armen angestellten; Ausnahme findet in dringenden Fällen nur da Statt, wo der betreffende Arzt abwesend ist und Gefahr in der Verzögerung der ärztlichen Hülfe liegt. Alsdann wird der Armenvater den ihm zunächst wohnenden Armenarzt eines andern Bezirks auffordern, jedoch den abwesenden Arzt baldigst hiervon in Kenntniß setzen, damit derselbe sofort die Behandlung des Kranken wieder übernehmen kann.

Ist in einem dringenden Falle die erste Hülfe von einem Arzte, welcher nicht Armenarzt ist, geleistet und von demselben Arznei verordnet worden, so kann der Armenvater diese eine Verordnung unter Beifügung seiner Namensunterschrift der Armen-Apotheke zur Anfertigung zuweisen.

5) Die ärztliche Hülfe wird in folgender Weise angeordnet:

1) Wenn die Krankheit den Armen nicht hindert, auszugehen, so ist er zu dem betreffenden Arzte hinzuweisen, um Morgens zwischen 8 und 9 Uhr denselben um eine Vorschrift zu ersuchen. Dies ist die Regel.

2) Kann der kranke Arme nicht ausgehen, so ist der Arzt zu ersuchen, am andern Tage bei seinen gewöhnlichen Besuchen in der Stadt sich zu dem kranken Armen zu begeben.

3) Ist aber der Fall nach dem Ermessen des Armenvaters dringend, so ist der Armenarzt sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit er ohne Verzug den Kranken besuche.

Im Falle ad 2 wird der Armenvater bei Ausfüllung des Krankenzettels unter die Worte: „Für Rechnung der Armenverwaltung zu behandeln und zu besuchen", ad 3 aber „ohne Verzug zu besuchen" beisetzen, und sich zu diesen Aufforderungen, statt der gewöhnlichen, rother Krankenzettel bedienen.

6) Ein jeder Armenvater wird ersucht, für die Stunden, in welchen er nicht zu Hause ist, eine bestimmte Anzahl Krankenzettel in den Händen eines vertrauten und über das Geschäft wohl unterrichteten Hausgenossen unterzeichnet zurück zu lassen, damit besonders bei plötzlichen Unglücksfällen, bei denen Leben und Gesundheit oft von einer einzigen Stunde abhängt, kein Kranker ohne Hülfe bleibe.

Bei Abwesenheit von mehreren Tagen oder bei Krankheit hat der Armenvater die Spezial-Aufsicht auf die ihm zugetheilten Armen und die Austheilung der Krankenzettel einem seiner Mit-Armenväter zu übertragen, wobei er jedoch die sichere Anordnung treffen muß, daß die Armen aus seinem Hause zu dem stellvertretenden Collegen verwiesen werden.

Der Armenvater, welcher die Stelle eines abwesenden vertritt, wird ersucht, seinen Namen dem des Armenvaters, dessen Stelle er übernommen, zuzufügen, und zwar der Armenvater N. N. für den Armenvater N. N.

7) Jeder Krankenzettel darf nur den Namen einer Person enthalten, wenngleich mehrere Kranke zu einer Familie gehören; auch ist ein solcher Zettel jedesmal nur für Eine Krankheit gültig; wenn der nämliche Arme neu erkrankt, so bedarf es eines neuen Zettels.

8) Nur den gewöhnlich unterstützten und in den Protokollen des Bezirks vermerkten Armen und deren Kindern, in sofern sie bei den Eltern wohnen, ertheilt der Armenvater Krankenzettel zu freier ärztlicher Pflege.

Das Hintragen der Krankenzettel ist dem Kranken selbst oder dessen Angehörigen zu überlassen; dieselben sind jedoch anzuweisen, sich bei dem Armenarzte, sei es um dessen Verordnung zu empfangen, oder einen Krankenzettel für einen nach §. 5, 2 zu besuchenden Kranken oder eine Schwangere (§. 31) abzugeben, in der in §. 5 bestimmten Stunde einzufinden. Auch sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß der ihnen übergebene Krankenzettel nach drei Tagen nicht mehr gültig sei.

Abschnitt II.

Ueber die Annahme solcher Hülfsbedürftigen zur Krankenpflege, welche zu den eingezeichneten Armen nicht gehören.

9) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in besonders dringenden

Fällen, namentlich bei plötzlichen gefährlichen Erkrankungen, Geistesstörungen oder Unglücken auch solche Personen zur augenblicklichen Krankenpflege aufgenommen werden können, welche in den Unterstützungslisten nicht aufgezeichnet sind, denen es jedoch an anderer ausreichenden Hülfe gebricht.

Unter solchen Umständen hat jeder Armenvater die Befugniß und die Pflicht, die nöthige Fürsorge durch Zuziehung eines Armenarztes zu treffen und nöthigen Falls durch diesen oder ein Mitglied der Hauptverwaltung die Aufnahme in das Spital zu bewirken.

In weniger dringenden Fällen ist vorab das Attest des Armen- und Spi-arztes dem Bezirks-Dirigenten vorzulegen und die Aufnahme in der vorschrifts-mäßigen Weise, immer aber mit Vorbehalt des Kostenersatzes zu verfügen, insofern sich ergeben sollte, daß der Kranke, dessen Angehörige oder Ortsgemeinde gesetzlich dazu herangezogen werden können.

10) Außerdem können Personen, welche, so lange sie gesund sind, sich mit ihrer Arbeit ernähren und keiner Unterstützung bedürfen, vorübergehend in die Krankenpflege aufgenommen werden, wenn sie durch langwierige Krankheit, besonders als Brod-Erwerber für ihre Familie, in Gefahr der Verarmung gerathen.

11) Um dem Armenvater die Beurtheilung über die Nothwendigkeit der Bewilligung oder die Unannehmlichkeit der Verweigerung zu erleichtern, erhält derselbe Krankenzettel, welche nicht zum Voraus von dem Bezirks-Dirigenten vollzogen sind.

Meldet sich ein nicht gewöhnlich Unterstützter zu freier Cur, so untersucht der Armenvater zunächst die Verhältnisse genau. Findet er das Gesuch zulässig, so füllt er einen für nicht Eingezeichnete bestimmten Krankenzettel aus, macht aber auf demselben den Zusatz: „für nicht eingezeichnete Arme", unterzeichnet ihn mit Angabe der ihn zur Bewilligung bestimmenden Gründe und sendet den Nachsuchenden damit zum Dirigenten des Bezirks, der die Verhältnisse nochmals prüft und nach seiner Ueberzeugung den Zettel unterschreibt, oder es zu thun verweigert.

12) Binnen drei Tagen nach der Zulassung eines nicht eingezeichneten Armen muß nothwendig über denselben ein Abhörungs-Protokoll aufgenommen werden; verweigert der Kranke oder dessen Familie die Abhörung, so kann die unentgeltliche Krankenpflege nicht ferner gewährt werden.

Das Abhörungs-Protokoll sendet der Armenvater zum Dirigenten des Bezirks, welcher in der nächsten Sitzung entscheiden läßt, ob die Cur fortwähren soll, und den Armenvater und den Armenarzt von dieser Entscheidung in Kenntniß setzt.

13) Obige Bestimmungen finden indessen in Beziehung auf kranke Dienstboten nicht Anwendung.

Dienstboten, welche im festen Dienstverhältnisse stehen, müssen nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844, §. 26, bei ihrer Erkrankung vier Wochen lang von ihren Herrschaften verpflegt werden, resp. ihre Curkosten selbst tragen. Auch steht es den Herrschaften frei, ihnen diese Verpflegung gegen Zahlung im Spital geben zu lassen. Dauert die Cur länger als vier Wochen und der Dienstbote besitzt nicht selbst die Mittel, so kann er auf unentgeltliche Cur und Verpflegung Anspruch machen. Stand er in keinem festen Dienstverhältnisse, so hat seine Heimaths-Gemeinde die Kosten zu tragen, nach Gesetz vom 31. Dezember 1842, §. 26 und 32.

Um indessen für die Herrschaften in dieser Beziehung eine Erleichterung eintreten zu lassen, wird die Hauptverwaltung diesen gestatten, durch Vorausbezahlung von 1 Thaler pro Kopf und Jahr nach dem Kalenderjahre sich für ihre Dienstboten das Recht zur Aufnahme und Verpflegung in dem Spital zu erwerben. Erfolgt eine solche Vorausbezahlung nicht, so kann die Hauptverwaltung fortan nur die gesetzlichen Bestimmungen gegen die Dienstboten eintreten lassen. Zweifel über das Bestehen oder Nichtbestehen eines festen Dienstverhältnisses können nur auf Grund eines polizeilichen Attestes entschieden werden.

14) Fremde Handwerksgesellen, welche bei einem städtischen Meister auf feste Zeit in Arbeit getreten sind, haben zwar in Krankheitsfällen Anspruch auf das Spital; doch ist sowohl in ihrem Interesse als im Interesse der Gemeinde die Erhaltung, resp. Gründung von Gesellen-Auflagen wünschenswerth, wie sie für einige Handwerke hier und in vielen andern Städten bestehen. Der Vorstand dieser Laden hat dann gegen Zahlung von 6 Thalern pro Kopf und Monat das Recht, die kranken Gesellen sofort dem Spital zu überweisen. Aehnliche Vereinbarungen

sind auch bereits mit andern Vereinen getroffen und die Hauptverwaltung ist gern bereit, fernern Anträgen dieser Art zu entsprechen.

15) Dienstboten und Handwerksgesellen aber, welche nicht auf feste Zeit, sondern nur zu vorübergehenden Geschäften angenommen oder augenblicklich ohne Dienst sind, haben in Krankheitsfällen Anspruch auf freie Verpflegung; was jedoch in geeigneten Fällen die Erstattung dieser Kosten Seitens der Heimaths-Gemeinden nicht ausschließt.

Abschnitt III.

Von der Krankenpflege selbst.

16) Der Armenarzt ist verflichtet, die Behandlung aller Kranken zu übernehmen, welche ihm auf die im §. 4, 5 und 11 bezeichnete Weise zugewiesen werden und hierbei nach den von der Hauptverwaltung aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Alle zugewiesenen Kranken, die sich Morgens von 8 bis 9 Uhr in seiner Wohnung einfinden, ist er verbunden zu untersuchen und er darf nicht eher ausgehen, als bis diese Arbeit vollendet ist.

Alle Armen, für welche ihm in der erwähnten Stunde Krankenzettel zum persönlichen Besuche zugestellt werden, ist er verpflichtet am nämlichen Tage zu besuchen.

Außer der erwähnten Stunde ist der Armenarzt nur solche Krankenzettel anzunehmen verpflichtet, welche zu dringendem Besuche auffordern [§. 5, 3)] und es muß derselbe diesen Aufforderungen sobald als möglich, jedenfalls aber am Tage, an welchem ihm dieselben zugegangen sind, entsprechen.

Krankenzettel, welche drei Tage nach der Ausstellung nicht eingereicht sind, verlieren ihre Gültigkeit. Ein Kranker ist als genesen zu betrachten, wenn er während eines Monats den Arzt nicht mehr consultirt.

Sind Gründe zur Ablehnung vorhanden, so sind diese auf dem zurückzuhaltenden Krankenzettel zu vermerken und dieser dem Armenvater zurück zu geben.

17) Wie oft der Arzt seine Besuche bei bettlägerigen Kranken wiederholen solle, muß man dem eigenen Ermessen und dem Gewissen desselben überlassen; er darf jedoch in dringenden acuten Fällen nicht unterlassen, täglich einen Besuch zu machen.

Er darf in keinem Falle von einem ihm durch Krankenzettel zugewiesenen Armen irgend eine Vergütung für seine Bemühungen annehmen und hat den kranken Armen freundlich entgegen zu kommen.

Wenn der Kranke oder ein Angehöriger desselben sich unfolgsam oder unbescheiden gegen den Arzt benehmen sollte, so ist der Armenvater davon zu benachrichtigen, der sein ganzes Ansehen aufbieten wird, die nothwendige Folgsamkeit zu erwirken.

18) Glaubt ein Armenvater gerechte Klagen wider den Arzt zu haben, so wird er sich vor Allem mit dem Dirigenten des Bezirks darüber benehmen. Erst wenn die Beschwerde sich dadurch nicht erledigt, oder bei klar erweislichen bedeutenden Versäumnissen oder sonstigen Versehen des Arztes, wird der Dirigent die Anzeige davon der Hauptverwaltung machen, der die weitere Veranlassung überlassen bleibt.

19) Das erste Recept wird auf den Krankenzettel selbst geschrieben. — Die folgenden werden in die mit dem Stempel der Verwaltung versehenen Formulare eingeschrieben.

Bei Wiederholungen muß jedesmal ein neues Recept geschrieben werden, ohne welches der Apotheker nichts verabfolgen darf.

Zu Verordnungen, welche unverzüglich angefertigt werden sollen, wird der Armenarzt sich rother Recept-Formulare bedienen, und der Armen-Apotheker wird angewiesen werden, diese Verordnungen unverzüglich und vor allen andern anzufertigen.

20) Es wird dem Armenarzte besonders empfohlen, da, wo es in medizinischer Hinsicht statthaft ist, einfache Stoffe zu verschreiben und überall hauptsächlich die Zweckmäßigkeit der Arznei, hierbei aber unter gleich wirksamen Mitteln deren Wohlfeilheit zu berücksichtigen, und nie größere Quantitäten zu verordnen, als durchaus nöthig sind. Auch wird demselben empfohlen, bei

seinen Verordnungen die zur Erleichterung der Receptur in der Armen-Apotheke entworfenen Magistral-Formeln möglichst zu berücksichtigen. Ueberzeugt er sich, daß Kranke die Arzneimittel nicht gebrauchen, sie vorschriftswidrig anwenden oder gar verkaufen, so hat er die Verordnungen einzustellen und dem betreffenden Armenvater davon Anzeige zu machen. Auch soll er dem Kranken zur Pflicht machen, die leeren Gefäße in die Armen-Apotheke zurück zu geben.

21) Wo der Arzt es dringend nothwendig findet, kann er unter Mitunterschrift des Armenvaters auch Reconvalescenten eine nahrhafte Suppe mit oder ohne zehn Loth gekochtes Fleisch verschreiben; doch wird ihm dabei Sparsamkeit empfohlen.

Diese Anordnungen werden auf gewöhnliche Recept-Formulare geschrieben, die am Vorabende des Tages, an welchem sie gebraucht werden, an der Armenküche abzugeben sind.

Aerztliche Verordnungen von Bruchbändern, Mutterringen und anderen chirurgischen Mitteln ähnlicher Art bedürfen als Belege der Bescheinigung des betreffenden Dirigenten, und die Patienten werden zu deren Abnahme an das Hospital verwiesen.

22) Der Armenarzt wird mit jedem seiner Collegen willig Consilium halten; nur er aber ist befugt, in dem ihm zugewiesenen Bezirke Recepte zu verschreiben.

Er wird sein besonderes Augenmerk auf die Qualität und die Bereitung der verordneten Arznei zu richten haben, und entdeckte Mängel der Hauptverwaltung und dem Stadtphysicus sofort anzeigen.

23) Wenn unter den ihm zugewiesenen Kranken sich Schwangere befinden, welche der Hülfe der Wehmutter bedürfen, so wird der Armenarzt die betreffende Bezirks-Hebamme sofort mittelst der von ihm auszufüllenden, auf dem Krankenzettel gedruckt befindlichen Note zum Besuche einladen. Er kann, falls er es für nöthig erachtet, zugleich die Stunde zum gemeinsamen Besuche bestimmen.

24) Die nöthige Wartung muß von den Angehörigen der Kranken geleistet werden. Durch sie wird auch die Anwendung von Zugpflastern, Klystiren u. s. w., und in der Regel auch das Ansetzen von Blutegeln besorgt werden können, ohne daß es dazu der Requisition anderer Personen bedürfte.

Erst dann, wenn keine Hausgenossen oder Angehörigen zu den genannten Verrichtungen zu haben sind, oder das Ansetzen der Blutegel denselben nach der Ansicht des Arztes nicht überlassen werden könnte, sind die zur Verrichtung der kleinen chirurgischen Operationen bestimmten Wundärzte oder Bader, sowie die zum Schröpfen von Personen weiblichen Geschlechtes bestimmten Frauen zu diesen Verrichtungen aufzuforderen.

25) Zur Aufnahme in's Spital sollen nur solche Kranke vorgeschlagen werden, deren Heilung zu erwarten steht, deren Behandlung in ihren Wohnungen aber wegen Mangels an Beaufsichtigung und Pflege nicht stattfinden kann, oder deren Krankheit die Anwendung solcher Mittel erheischt, welche in den Wohnungen der Kranken nicht ausführbar ist; endlich solche Kranke, die an ansteckenden Krankheiten leiden, welche auf ihre Umgebung übergehen könnten.

Wegen Aufnahme kranker Dienstboten s. 13.

Unheilbare Kranke, sowie gebrechliche oder durch Altersschwäche hülflose Personen können der Hauptverwaltung zur Aufnahme empfohlen werden, wenn sonst Niemand zu ihrem Unterhalte verpflichtet ist oder dazu willig gemacht werden kann.

26) Wenn der Arzt zu Kranken berufen wird, die in Folge von Mißhandlung erkrankt sind, so wird er die Behandlungstage der Kranken der Armenverwaltung zeitig bekannt machen, damit diese wegen Erstattung der aufgegangenen Kosten gehörigen Orts Schritte thun kann.

27) Jeder Armenarzt ist verpflichtet, binnen fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals ein zur Abfassung der General-Uebersicht der auf öffentliche Kosten behandelten Kranken, laut Amtsblatt von 1820, Stück 13, Seite 84, Lit. E. auszufüllendes Schema sowohl der Armenverwaltung als dem

Stadtphysicus, jedem besonders einzusenden. Für Letzteren wird er noch Bemerkungen über den Charakter der Krankheiten, mit Anführung und Beschreibung derjenigen, welche am meisten geherrscht haben, über den Stand der venerischen Krankheit und der Krätze, sowie über wichtige Beobachtungen und Entdeckungen, in einem besondern Berichte beifügen.

28) Der Armenarzt hat eine Krankenliste zu führen, worin er die Daten über jeden ihm zugewiesenen Kranken einträgt. Diese Liste hat er auf Verlangen der Armenverwaltung vorzulegen, sowie in die Bezirks-Versammlungen, zu welchen er eingeladen werden wird, mitzubringen, um, wenn es nothwendig sein sollte, aus derselben Auskunft ertheilen zu können.

29) Damit bei Abwesenheit oder Krankheit des Armenarztes keine Stockung in der Krankenpflege eintrete, wird es demselben zur Pflicht gemacht, unter Genehmigung der Verwaltung einen andern hierzu qualificirten prakticirenden Arzt, der aber nicht schon bei dem Armenwesen in einem andern Bezirke angestellt sein darf, zu benennen, der bereit sei, im Verhinderungsfalle seine Stelle zu vertreten.

Es muß dann der stellvertretende Arzt genau alle Verbindlichkeiten des Verhinderten, unter beiderseitiger Verantwortlichkeit, erfüllen. Er ist namentlich auch verbunden, Morgens zur bestimmten Stunde die Kranken im Hause des vertretenen Arztes, nicht in seinem eigenen, zu untersuchen. Auf den Recepten wird er bei der Unterschrift stets bemerken, an welches Arztes Stelle er verordnet; dem Vorsteher der Armen-Apotheke wird aber in solchen Fällen immer zeitig die Anzeige der Stellvertretung gemacht.

Schließlich werden die Herren Armenärzte noch auf die erlassenen höheren Bestimmungen, namentlich im Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung Jahrgang 1841, S. 77, 115 und 1844, S. 48, sowie darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen zur unentgeltlichen Uebernahme aller derjenigen medizinal-polizeilichen Verrichtungen verpflichtet sind, deren Kosten der Gemeinde zur Last fallen.

Abschnitt IV.

Fürsorge für arme Schwangere.

30) Schwangere werden, wenn sie zu den als gewöhnlich unterstützten Armen gehören, durch eine der von der Armenverwaltung angestellten und bezahlten Hebammen entbunden. Sie müssen sich dieserhalb in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft bei ihrem Armenvater melden.

31) Derselbe befragt vor Allem jede sich Anmeldende, ob sie nicht in dem hiesigen Gebärhause entbunden zu werden wünsche, in welchem Falle er sie zu dessen Director sendet. Im andern Falle ertheilt er den Schwangern eine gewöhnliche Anweisung (Krankenzettel) an den Armenarzt, der sie der Bezirks-Hebamme zuweist und selbst verbunden ist, die Wöchnerin wenigstens einmal zu besuchen.

Die Hebamme ist verpflichtet, die ihr Zugewiesene auf der Stelle zu untersuchen und sich demnach die beiläufige Zeit ihrer Niederkunft zu ihrer eigenen Notiz aufzuzeichnen. Sollte sie in Folge der Untersuchung bedenkliche Zufälle bei der Niederkunft befürchten, so muß sie die Schwangere ermuntern, sich die Wohlthat der Entbindung im Provinzial-Gebärhause zu Nutze zu machen; läßt diese sich jedoch nicht hierzu bereden, so ist der Bezirksarzt von dem bedenklichen Zustande der Schwangern in Kenntniß zu setzen.

Treten unvorherzusehende bedenkliche Zufälle bei der Niederkunft ein, so hat sie eilig den zunächst wohnenden Bezirksarzt zu berufen. Sie darf die Kreißende nicht verlassen und verfährt in allen Fällen nach den Regeln, wie sie unterrichtet worden ist. Sie hat den Armenarzt von jeder Entbindung zu benachrichtigen, wo nach ihrer Ansicht ärztliche Hülfe für die Entbundene nothwendig sein sollte.

32) Die Hebamme muß über die armen Schwangern ihres Bezirks, die sich auf gehörige Weise bei ihr gemeldet haben, außer ihrem Tagebuche ein

Verzeichniß halten, um sich danach einrichten und auf Befragen Rechenschaft geben zu können.

Binnen fünf Tagen, nach Ablauf eines jeden Quartals, ist die Hebamme verpflichtet, eine Uebersicht der während dieses Quartals von ihr entbundenen Armen nach dem im Amtsblatt Jahrgang 1820 Stück 13, S. 84, Lit. D. bezeichneten Schema, dem Stadtphysicus einzureichen und über bemerkenswerthe Vorfälle einen besonderen Bericht beizufügen.

33) Der vom Armenfonds bezahlten Hebamme ist es streng untersagt, sonst irgend eine Vergütung für die Entbindung der ihr als arm Zugewiesenen zu fordern oder anzunehmen.

Ihre Bezahlung von der Verwaltung erhält sie, wenn sie außer der von dem Armenvater und dem Armenarzte geschehenen Requisition auch des letzteren Bescheinigung über die gehörig besorgte Entbindung beibringt.

Köln, am 26. Oktober 1847.

Die Armenverwaltung,
v. Groote.

Genehmigt.
Köln, den 18. November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Kloß.

Tit. XIX.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§§. 340 bis 349 über Bestrafung der Polizei-Contraventionen.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;

2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;

3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nro. 3 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder dem Papiergelde nach §. 124 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;

6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Be-

bingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 11 ist die Confiscation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

§. 341. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342. Wer in Schenkstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. Wer einen Andern beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153, 160, 161, 162 gegebenenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig hindert;

3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;

5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;

6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält.

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen keine Folge leistet;

11) wer Bauten oder Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist,

ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist die Confiscation des Gifts, oder Arzneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Eßwaaren, imgleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

§. 346. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;
2) wer Hunde auf Menschen hetzt;
3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, so-

wie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 348. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist die Confiscation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 349. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privat-Weg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Artikel 10, 11 und 12 der bürgerlichen Proceß-Ordnung.

Art. 10. Die Parteien sind gehalten, sich vor dem Richter mit Mäßigung auszudrücken, und in Allem die Ehrerbietung zu beobachten, welche der Justiz

gebührt; fehlen sie hiergegen, so weiset der Richter sie zuerst durch eine Erinnerung darauf hin: im Wiederholungsfalle können sie zu einer Geldbuße, welche die Summe von 10 Franken nicht übersteigen darf, verurtheilt, und zugleich der öffentliche Anschlag des Urtheils verordnet werden, jedoch in nicht mehr Exemplaren, als im Canton Gemeinden sind.

Art. 11. Im Falle einer Beleidigung oder groben Unehrerbietigkeit gegen den Richter muß dieser hierüber ein Protokoll aufnehmen und er kann zu einem Gefängniß von höchstens drei Tagen verurtheilen.

Art. 12. Die Urtheile sind in den durch die vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen provisorisch vollstreckbar.

Artikel 504 der Criminal-Proceß-Ordnung.

Art. 504. Wenn in der Audienz, oder an irgend einem andern Orte, wo ein gerichtliches Verfahren öffentlich stattfindet, einer oder mehrere der Anwesenden öffentliche Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung geben, oder auf irgend eine Art Unruhe erregen, so läßt der Präsident oder der Richter sie herausweisen; widersetzen sie sich seinem Befehle, oder kommen sie zurück, so befiehlt der Präsident oder der Richter, sie zu verhaften und in das Arresthaus zu führen: dieses Befehles geschieht in dem Protokolle Erwähnung; und auf Vorzeigung desselben an den Aufseher des Arresthauses werden die Ruhestörer dort aufgenommen und vierundzwanzig Stunden lang festgehalten.

Tit. XX.

Gesetze,

welche, außer den in diesem Werke angeführten, bei der Polizei-Verwaltung noch häufig zur Anwendung kommen.

1. Gesetz über Steuer-Defraudationen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 8. Febr. 1819, S. 111, und vom 30. Mai 1820, S. 147.
2. Juden müssen erbliche Familien-Namen führen. Cabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845, S. 682 der Gesetz-Sammlung.
3. Gesetz über Versicherungswesen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 17. Mai 1853, S. 293.
4. Buchbinder können Gebet- und Schulbücher feilhalten. Siehe Gesetz-Samml. vom 11. Juni 1847, S. 260.
5. Anzeige an die Staats-Anwaltschaft beim Ausbruche eines Brandes. Siehe Gesetz-Sammlung vom 26. August 1850, S. 253.
6. Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtshandlungen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 13. Februar 1854, S. 86.
7. Einkommen- und Klassensteuer-Gesetz. Siehe Gesetz-Sammlung vom 1. Mai 1851, S. 193.
8. Reglement dazu siehe Amtsblatt 1851, Stück 19, Beilage.
9. Flaschen müssen gestempelt sein. Siehe Gesetz-Sammlung vom 23. April 1821, S. 45.
10. Schutz über Fabrikzeichen an Eisen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 18. August 1847, S. 335, und vom 24. April 1854, S. 213.
11. Gesetz über Benutzung der Privat-Flüsse. Siehe Gesetz-Sammlung vom 28. Februar 1843, S. 41.
12. Gesetz über Einführung desselben in der Rheinprovinz. Siehe Gesetz-Sammlung vom 9. Januar 1845, S. 35.
13. Gesetz über Versendung von Gift. Siehe Gesetz-Sammlung vom 5. Januar 1840, S. 75.
14. Gendarmerie-Edict. Siehe Gesetz-Sammlung vom 30. Dezember 1820, S. 1 pro 1821.
15. Gendarmerie-Instruktion. Siehe Gesetz-Sammlung vom 30. Dezember 1820, S. 10 pro 1821.

16. Gesetz über Beschäftigung der Gefangenen im Freien. Siehe Gesetz-Sammlung vom 11. April 1854, S. 143.
17. Gesetz über Belastung der Beamten bei Gemeinde-Einkommensteuern. Siehe Gesetz-Sammlung vom 11. Juli 1822, S. 185.
18. Gesetz über die Presse. Siehe Gesetz-Sammlung vom 12. Mai 1851, S. 273.
19. Gesetz über Beitreibung der Geldbußen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 24. November 1843, S. 351.
20. Gesetz über Gewerberäthe 2c. Siehe Gesetz-Sammlung vom 9. Februar 1849, S. 93, und vom 15. Mai 1854, S. 263.
21. Gesetz über gewerbliche Unterstützungskassen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 3. April 1854, S. 138.
22. Gesetz über unbefugte geistliche Handlungen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 9. März 1834, S. 60.
23. Gesetz über jugendliche Verbrecher. Siehe Gesetz-Sammlung vom 22. Juni 1839, S. 222.
24. Steuerfreiheit für Ausländer auf Wochenmärkten. Siehe Gesetz-Sammlung vom 30. Juni 1833, S. 81.
25. Gesetz über Seeleute die sich dem Dienst entziehen. Siehe Gesetz-Sammlung vom 20. März 1854, S. 137.
26. Gesetz über Todeserklärung der in See verschollenen Personen. Siehe Ges.-Samml. vom 24. Februar 1851, S. 23.
27. Gesetz über den Kalender-Stempel. Siehe Gesetz-Samml. vom 8. Februar 1811, S. 151.
28. Militair-Strafgesetzbuch. Siehe Gesetz-Sammlung vom 3. April 1845, Seite 287.
29. Gesetz über Leichenpässe. Siehe Gesetz-Samml. vom 9. Juni 1833, S. 73.
30. Paß-Edict. Siehe Gesetz-Samml. vom 22. Juni 1817, S. 152.
31. Hochverrath gehört zur Competenz des Kammergerichts in Berlin. Siehe Gesetz-Samml. vom 25. April 1853, S. 162.
32. Gesetz über neue Religions-Gesellschaften. Siehe Gesetz-Samml. vom 30. März 1847. S. 121.
33. Gesetz über den Karten-Stempel. Siehe Gesetz-Samml. vom 16. Juni 1838, Seite 370.
34. Umzugskosten-Gesetz. Siehe Gesetz-Samml. vom 26. März 1855, S. 191.
35. Verfassungs-Urkunde. Siehe Gesetz-Samml. vom 31. Januar 1850, S. 17.
36. Gesetz über Wolfsjagden. Siehe Gesetz-Sammlung vom 15. Jan. 1814, Seite 1.
37. Gesetz über den Waffengebrauch der Gefangenhausbeamten, vom 11. März 1839, Justiz-Minist.-Blatt Seite 114, und Gesetz-Samml. vom 11. April 1854, S. 143.
38. Verordnung über Marktstandgelder. Siehe Gesetz-Sammlung vom 4. Oktober 1847, Stück 2905, S. 395.
39. Cabinets-Ordre über Aushängeschilder und Mißbrauch des Königlichen Wappens. Siehe Gesetz Sammlung vom 16. Okt. 1831, S. 247.
40. Musiker, welche außer dem Polizei-Bezirk im 2meiligen Umkreise ihr Gewerbe treiben, müssen mit polizeilichen Legitimationen versehen sein. Siehe Cabinets-Ordre vom 14. Okt. 1833, S. 126 der Gesetz-Sammlung.
41. Gesetz über Actien-Gesellschaften. Siehe Gesetz-Sammlung vom 9. Nov. 1843, S. 343.
42. Gesetz über Beschränkung der Nachtweide in der Rheinprovinz. Siehe Gesetz-Sammlung vom 5. Juli 1844, S. 263.
43. Gesetz über den Waffengebrauch der Gränzbeamten. Siehe Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834, S. 223 des Amtsblattes.

44. Verordnung über den Güter-Transport auf dem Rheine. Siehe Amtsblatt 1841, Extrablatt am Schlusse des Amtsblatts, und 1842, Seite 31.

45. Verordnung über Aus- und Eingang der Waaren. Siehe 1841. Stück 52. Beilage des Amtsblatts.

46. Regulativ über das Wandern der Gesellen. Siehe Amtsblatt vom 24. April 1833, S. 136

47. Transport-Instruction. Siehe Amtsblatt 1817, S. 185.

48. Postmarken-Einführung. Ministerial-Rescript vom 29. August 1850. Siehe Amtsblatt vom 30. Okt. 1850, S. 290.

49. Paßkarten-Einführung. Siehe Amtsblatt 1851, S. 19.

50. Erhaltung der Gränzzeichen der Festungs-Rayons. Siehe Amtsblatt 1827, Seite 22.

51. Benutzung der Kirchen zu musikalischen Zwecken. Siehe Amtsblatt 1842, Seite 315.

52. Brechbohrnadeln von Eisen in Steinbrüchen sind verboten. Siehe Amtsblatt 1834, S. 237.

Nachträge,

welche nach dem Drucke dieses Werkes erschienen sind.

Nachtrag zu Titel VI.

Verordnung betreffend das Knallen mit der Peitsche.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Königl. Bürgermeister-Amte hierselbst wird hiermit verordnet:

1) Das heftige Knallen mit der Peitsche, wenn es nicht nöthig ist, um in engen Straßen oder Thorpassagen die Begegnung mit anderem Fuhrwerk zu verhüten, ist verboten.
2) Niemand darf ohne Vorwissen des Fuhrmannes fahrende Wagen oder Karren besteigen, oder Handkarren an dieselben anhängen.
3) Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 30. September 1855.

Der Polizei-Diretor,
Geiger.

(Polizei-Verordnung vom 30. September 1855.)

Nachtrag zu Titel IX.

Verordnung, betreffend den Gebrauch der Waagebalken mit Schwanenhälsen.

Höherer Bestimmung gemäß sollen die auch hierorts mehrfach in Gebrauch befindlichen Waagebalken mit sogenannten Schwanenhälsen, da sie ohne die geringste Verletzung der Stempelzeichen so leicht unrichtig gemacht werden können, zur Stempelung nicht zugelassen, mithin auch im öffentlichen Verkehr nicht weiter geduldet werden.

Um dem betreffenden Publikum, welches sich im Besitz solcher Waagebalken befindet, Zeit zur Beschaffung anderer vorschriftsmäßiger Waagebalken zu belassen, wollen wir hiermit eine Frist von 2 Jahren von jetzt ab festsetzen, binnen welcher die mit sogenannten Schwanenhälsen versehenen oder holländischen Waagebalken für den Verkehr noch erlaubt, von da ab aber ganz untersagt sein sollen.

Köln, den 31. Oktober 1855.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt pro 1855, Seite 342.)

Alphabetisches

Inhalts-Verzeichniß.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Siehe ferner Titel XIX. und XX.

Druckfehler.

Seite 14, Zeile 25 von oben, statt: 5 a 5 zölliges, lies: 5 a 6 zölliges.
„ 41, Zeile 9 von unten, statt: 1829, lies: 1809.
„ 43, Nr. 13, Zeile 26 von oben, statt: 4. Januar 1842, lies: 1832.
„ 57, Zeile 9 von unten, statt: 1823, lies: 1822.
„ 134, Zeile 8 von unten, statt: Nr. 3, lies: Nr. 22.
„ 163, Zeile 2 von unten, statt: Nr. 16, lies: Nr. 7.
„ 192, Zeile 20 von unten, statt: 26, lies: 261.
„ 201, Zeile 2 von unten, statt: 52, lies: 352.
„ 339, Zeile 11 von oben, statt: 1850, lies: 1852.
„ 351, Zeile 3 von unten, statt: 1850, lies: 1840.

Druck von F. J. H. Greven in Köln.

Burger, Peter

Sammlung der für die Stadt Köln erlassenen Polizei-Verordnungen nebst einer Auswahl der in das Gebiet der Polizei einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

Köln 1856